This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

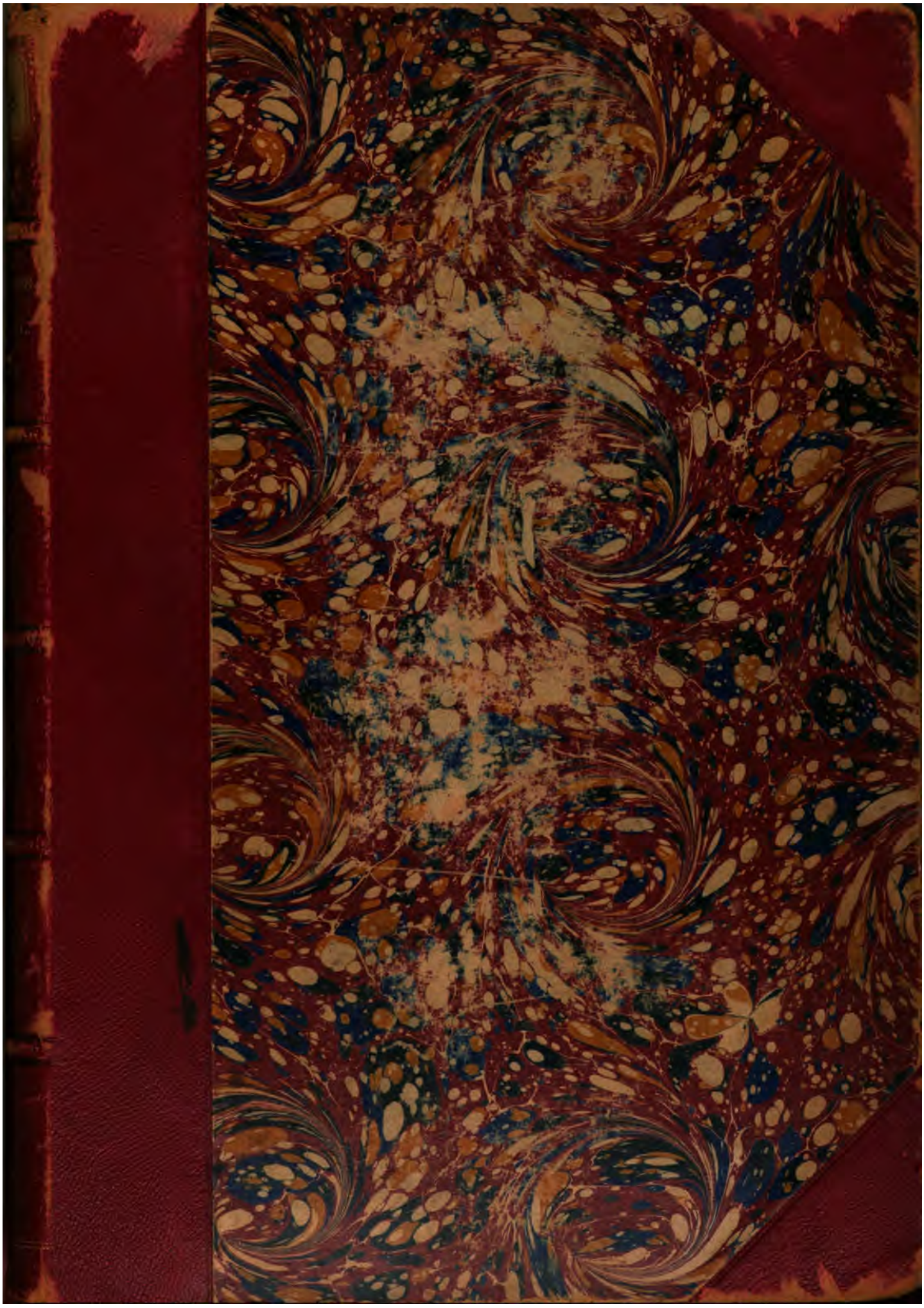

Gov 1008.5

FROM THE BRIGHT LEGACY.

Received 18 Apr., 1888.

Descendants of Henry Bright, jr., who died at Watertown, Mass., in 1653, are entitled to hold scholarships in Harvard College, established in 1880 under the will of

JONATHAN BROWN BRIGHT

of Waltham, Mass., with one half the income of this Legacy. Such descendants failing, other persons are eligible to the scholarships. The will requires that this announcement shall be made in every book added to the Library under its provisions.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Arntz in Brüssel, Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt H. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archivrath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen, Landgerichtsrath Dr. K. Haupp in Tübingen, Professor Dr. Hoos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holtzendorff in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Landgerichtsdirector Liebmann in Greiz, Professor Dr. H. Meyer in Jena, Rechtsanwalt J. Müller in Gera, Professor Dr. J. von Orelli in Zürich, Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Professor Dr. H. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Vierter Band.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Bearbeitet

von

Dr. J. Ulbrich,

Professor an der deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

E. 3954
Ger 1888.5
HARVARD COLLEGE
APR 18 1888
LIBRARY.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Von

Professor Dr. J. Ulbrich.

Seite

Allgemeine Litteraturübersicht 3

Abkürzungen und Citate 3

I. Abschnitt: Einleitung.

I. Kapitel: Die Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der Monarchie.

§ 1. Das österreichische Reichsterritorium 5
§ 2. Die Erwerbung Böhmens und Ungarns 7
§ 3. Die pragmatische Sanktion 8
§ 4. Verfassungsgeschichte seit 1740 8

II. Kapitel: Das Staatsrecht der Gegenwart.

§ 5. Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie 12
§ 6. Die rechtliche Natur der Theilstaaten 14
§ 7. Die Quellen des Staatsrechts 16

II. Abschnitt: Der österreichisch-ungarische Gesammtstaat.

I. Kapitel: Die Organe des Gesammtstaates.

§ 8. Der gemeinsame Monarch 17
§ 9. Die gemeinsamen Behörden 20
§ 10. Die Delegationen 20

II. Kapitel: Die gemeinsamen Angelegenheiten.

§ 11. Reichsfinanzwesen 22
§ 12. Heerwesen 23
§ 13. Auswärtige Angelegenheiten 27

III. Kapitel: Die wirthschaftlichen Beziehungen beider Theilstaaten.

§ 14. Das Zoll- und Handelsbündniß 28
§ 15. Die österreichisch-ungarische Bank 30

III. Abschnitt: Das Staatsrecht der Reichsrathsländer.

I. Kapitel: Das österreichische Staatsgebiet.

§ 16. Rechtliche Stellung desselben 32
§ 17. Eintheilung 33

II. Kapitel: Die Staatsbürger.

§ 18. Begriff der Staatsbürgerschaft 33
§ 19. Erwerb der Staatsbürgerschaft 34
§ 20. Verlust der Staatsbürgerschaft 36
§ 21. Pflichten und Rechte der Staatsbürger 36

III. Kapitel: Die staatsbürgerlichen Grundrechte.

§ 22. Uebersicht 38
§ 23. Gleichheit vor dem Gesetze 38
§ 24. Niederlassungs- und Heimathsrecht 42
§ 25. Unverletzlichkeit des Eigenthums 44
§ 26. Schutz der persönlichen Freiheit 46
§ 27. Hausrecht 49
§ 28. Brief- und Schriftengeheimniß 49

Seite

§ 29. Petitionsrecht 50
§ 30. Vereinsrecht 51
§ 31. Versammlungsrecht 52
§ 32. Freiheit der Meinungsäußerung 52
§ 33. Glaubens- und Gewissensfreiheit 54
§ 34. Freiheit der Wissenschaft 56
§ 35. Berufsfreiheit 56
§ 36. Schutz der Nationalität 57

IV. Kapitel: Die Berufsorgane des Staates.

§ 37. Die Regierungsrechte des Monarchen 59
§ 38. Die Staatsbehörden 63
§ 39. Die Staatsdiener 65

V. Kapitel: Die Volksvertretung.

§ 40. Gliederung der Volksvertretung 70
§ 41. Die staatsrechtlichen Befugnisse des Reichsrathes 73
§ 42. Die Funktionen der Landtage 75
§ 43. Das Wahlrecht für die Vertretungskörper 77
§ 44. Das Wahlverfahren 79
§ 45. Die Geschäftsformen der Volksvertretung 80
§ 46. Stellung der Mitglieder 81

VI. Kapitel: Die Selbstverwaltungskörper.

§ 47. Die Gemeinden 82
§ 48. Die Bezirke 86
§ 49. Die Kronländer 87

VII. Kapitel: Die Gesetzgebung.

§ 50. Arten der Gesetze 88
§ 51. Publikation der Gesetze 89
§ 52. Nothgesetze 90

VIII. Kapitel: Die Justiz.

§ 53. Fundamentalsätze 90
§ 54. Gerichtsverfassung 93
§ 55. Kompetenzkonflikte 95
§ 56. Prüfungsrecht der Verordnungen 95
§ 57. Rechtsstellung der Richter 97
§ 58. Die Justizverwaltung 97

XI. Kapitel: Die Verwaltung.

§ 59. Zweige der Verwaltung 98
§ 60. Organisation der Staatsverwaltung 99
§ 61. Verordnungsrecht der Verwaltungsorgane 102
§ 62. Die administrativen Verfügungen 103
§ 63. Die administrative Zwangsgewalt 104
§ 64. Kontrollthätigkeit der Verwaltung 105

X. Kapitel: Das Finanzwesen.

§ 65. Der Fiskus 106
§ 66. Die Staatseinkommenszweige 107
§ 67. Die Staatsschulden 110
§ 68. Budgetrecht 110
§ 69. Finanzkontrolle 113

XI. Kapitel: Hauptzweige der innern Verwaltung.

§ 70. Evidenzhaltung der Bevölkerung 115
§ 71. Sicherheitspolizei 115
§ 72. Gesundheitswesen 116
§ 73. Kontrolle der Erwerbsvereine 116
§ 74. Gewerbewesen 117
§ 75. Aichwesen 118
§ 76. Bauwesen 119
§ 77. Straßenwesen 119
§ 78. Eisenbahnen 120
§ 79. Wassersachen 121

Seite

§ 80. Landeskultur 122
§ 81. Ordnung der Agrarverhältnisse 123
§ 82. Bergwesen 125
§ 83. Oeffentlicher Unterricht 126
§ 84. Kultussachen 127
I. Die katholische Kirche 127
II. Die evangelische Kirche 129
III. Die griechisch-orientalische Kirche 130

XII. Kapitel: Rechtskontrollen der Regierungsthätigkeit.

§ 85. Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen 130
§ 86. Die Spezialverwaltungsgerichtsbarkeit des Reichsgerichtes 133
§ 87. Die Verantwortlichkeit der Minister 134

IV. Abschnitt: Das Staatsrecht der Länder der ungarischen Krone.

I. Kapitel: Einleitung.

§ 88. Verfassungsgeschichte 136
§ 89. Quellen des ungarischen Staatsrechts 140

II. Kapitel: Die Elemente des Staates.

§ 90. Das Staatsgebiet 141
§ 91. Das Volk 142
§ 92. Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft 143
§ 93. Stellung der Nationalitäten 146

III. Kapitel: Die Organe des Staates.

§ 94. Der König 149
§ 95. Die Reichsbehörden 153
§ 96. Der Reichstag 156
§ 97. Die Munizipien 159
§ 98. Die Gemeinden 162

VI. Kapitel: Die staatlichen Funktionen.

§ 99. Reichsgesetze und Verordnungen 163
§ 100. Die Reichsjustiz 165
§ 101. Das Reichsfinanzwesen 168
§ 102. Die innere Reichsverwaltung 172

V. Kapitel: Verhältniß des Staates zur Kirche.

§ 103. Rechtsstellung der christlichen Kirchen 174
§ 104. Interkonfessionelle Verhältnisse 176

VI. Kapitel: Die Sonderrechte Kroatiens.

§ 105. Die staatsrechtliche Stellung 177
§ 106. Der Landtag 179
§ 107. Die Landesgesetzgebung 180
§ 108. Die selbstständigen Verwaltungsorgane 180
§ 109. Die Landesjustiz 183
§ 110. Das Landes-Finanzwesen 184

Register 185

Das

Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Von

Dr. J. Ulbrich,

Professor des österreichischen öffentlichen Rechts an der deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

I. Allgemeine Litteraturübersicht.

1. Geschichtlich: A. **Gesammtdarstellungen der Geschichte der Monarchie:** K. H. L. Pölitz, Oesterreichische Geschichte. 3. Aufl. 1876 (besorgt von Ottokar Lorenz); W. Tomek, Handbuch der österreichischen Geschichte (bis 1526). Prag 1858; — F. Krones, Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe 1863; F. M. Mayer, Geschichte Oesterreichs. 2 Bände 1873; — F. Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs von der ältesten bis auf die neueste Zeit. 5 Bände 1876—1879. Derselbe, Grundriß der neuesten Geschichte. Wien 1882.

B. Provinzialgeschichte: **Oberösterreich:** Pritz 1846; **Steiermark:** Muchar 1844—1867; **Kärnthen:** Ankershofen, Tangl und Hermann 1843—1858; **Krain:** Dimitz 1874—1876; **Istrien-Triest:** Kandler. — **Tirol:** Egger, 1—3 Bde. 1870; **Böhmen:** Palacky, 5 Bde. Tomek 1869; **Mähren:** Dubik. 8 Bde. 1360 ff.; **Schlesien:** Biermann 1874. **Ungarn:** Engel, 4 Bde. 1797—1804; Fessler 1815—1825; **Siebenbürgen:** G. Teutsch 1847.

2. Die ältere Litteratur über österreichisches Staatsrecht, die sich auf dem Boden des gemeinen Reichsrechts entwickelt (bis 1806): Franz Ferdinand Schrötter. Fünf Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht, Wien 1762—1766; Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte 1771, und Grundriß des österreichischen Staatsrechts. Wien 1775. Heyrenbach (1741 bis 1779). Grundsätze der älteren Staatsgeschichte Oesterreichs. 1776 und 1777. Chr. Aug. v. Beck. Jus publicum Austriacum 1750. Johann Stephan Pütter. Historisch-politisches Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten. Erster Theil 1758 (über Oesterreich, Bayern und Pfalz). Clemens. Grundriß der Staatsrechte der österreichischen Erbmonarchie. Wien 1783. Ignatz de Luca. Oesterreichische Staatenkunde im Grundriß. Wien 1786.

3. Aus der Litteratur über das ungarische Staatsrecht sind hervorzuheben: Chr. Aug. Beck, Jus publicum Hungariae cum notis autoris et observationibus Josephi Benczur. Viennae 1790. Stephan Rosenmann. Staatsverfassung des Königreichs Ungarn. Wien 1792. A. Wilhelm Gustermann. Ungarisches Staatsrecht. 1. Band 1816. Anton Graf Sziráky. Conspectus juris publici Regni Hungariae 1851. Anton Virozsil. Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn. Pest 1865—1866. 3 Bände. Friedrich Schuler-Libloy. Das ungarische Staatsrecht. Wien 1870.

4. Monographische Arbeiten allgemeinen Charakters: Luskandl, das ungarisch-österreichische Staatsrecht 1863; Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht 1866. Pernice, Verfassungsrechte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1872. Bidermann, die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie 1876. Juraschek, Personal- und Realunion 1878. Ulbrich, die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie 1879. Bidermann, die Entwicklung der österreichischen Gesammtstaatsidee 1867. Hock, der österreichische Staatsrath 1760—1848. Wien 1878.

Den Versuch einer vollständigen Darstellung des Staatsrechts der Gegenwart enthält mein Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts 1883.

II. Abkürzungen und Citate.

A. b. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch; G. A. = Gesetzartikel (für Ungarn mit Hinzufügung der Jahres- und der fortlaufenden Zahl z. B. G. A. 48: 1868); Hfd. = Hofdekret; J. G. S. = Justizgesetzsammlung; L. G. Bl. = Landesgesetzblatt; R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt; R. G. = Reichsgesetz; St. G. = Strafgesetz; St. G. G. = Staatsgrundgesetz; St. P. O. = Strafprozeßordnung; V. G. = Verwaltungsgerichtshof.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

I. Kapitel.

Die Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der Monarchie [1]).

§ 1. **Das österreichische Reichs-Territorium.** Das Staatsrecht und die Staatsgeschichte behandeln die Genesis eines Staates und seine Entwicklung in verschiedener Weise.

Der Historiker behandelt das Gewebe von Ereignissen, welche für das Entstehen, die äußere und innere Entwicklung des Staates bedeutsam geworden sind.

Im Staatsrechte dagegen genügt es jene juristischen Thatsachen hervorzuheben, welche den Staat begründet und erweitert sowie seine Organisation beeinflußt haben.

Die Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie weist folgende epochemachende Jahre und Ereignisse auf, die hier zunächst im Allgemeinen skizzirt werden [2]):

1. 976. Eintritt des ostfränkischen Grafenhauses der sogenannten Babenberger in die Verwaltung der Ostmark.

2. 1278. Die Schlacht am Marchfelde, durch welche im Bereiche der südwestlichen Alpenländer die Hausmacht der Habsburger begründet wird.

3. 1437. Die Begründung der ersten Personalunion der Ländercomplexe Oesterreich, Böhmen und Ungarn nach dem Aussterben des luxemburgischen Mannsstammes durch König Albrecht II.

4. 1526. Die Erwerbung der Länder der böhmischen und ungarischen Krone durch Ferdinand I., den jüngeren Enkel Maximilians I., als Vertreter der deutsch-habsburgischen Linie.

5. 1620. Die Schlacht am weißen Berge, in welcher der Sieg der habsburgischen Monarchie über den ständischen Föderalismus besiegelt wurde.

6. 1740. Das Erlöschen des deutsch-habsburgischen Mannsstammes mit Kaiser Karl VI.

7. 1740—1790. Die Reformperiode Maria Theresias und Josefs II.

8. 1792. Der Tod Leopolds II. und der Abschluß der staatlichen Restauration.

---

1) Vgl. mein Lehrbuch des österr. Staatsr. S. 6—58.

2) Krones, Grundriß der österr. Geschichte S. 7.

9. 1815. Die Wiederherstellung Oesterreichs durch den Wiener Kongreß und den zweiten Pariser Frieden.

10. 1848—1850. Revolution und Restauration.

11. 1866. Das Ausscheiden Oesterreichs aus Deutschland und die Anbahnung des Dualismus mit Ungarn.

Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Monarchie beruht darauf, daß sich an die deutschen Reichsterritorien des Hauses Habsburg zunächst durch Personalunion die Länder der böhmischen und ungarischen Krone anschließen.

Diese Personalunion verwandelt sich dann in eine Realunion, die zur Bildung des Gesammtstaates führt, der sich aber aus zwei Ländercomplexen zusammenschließt: den deutsch-böhmischen Erbländern mit ihrem Zuwachse einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits.

Das Stammland der Monarchie ist die Ostmark, welche in einer Urkunde des Jahres 996 zuerst mit der Benennung Ostirrichi vorkommt; welches ebensoviel als regnum orientale, Provincia orientalis oder das Land und Reich gegen Osten zu bedeuten hat.

Bereits unter Karl dem Großen begründet, durch die Einfälle der Ungarn später vernichtet, wurde die Ostmark nach der Schlacht bei Augsburg (955) unter Otto I. erneuert.

Das Jahr 976 zeigt uns den Eintritt der Babenberger in die Verwaltung der Ostmark, deren Grenzen nach glücklichen Heerzügen gegen die Ungarn bis an den Leithafluß vorgeschoben werden.

Markgraf Leopold der Freigebige erhielt vom Kaiser Konrad III. neben der Markgrafschaft Oesterreich auch das Herzogthum Bayern, nachdem im Jahre 1138 gegen Herzog Heinrich den Stolzen in Bayern und Sachsen die Reichsacht erklärt worden war.

Nach dem Tode Herzog Leopolds (1141) trat dessen Bruder Heinrich II. (Jasomirgott) in den Besitz sowohl der Markgrafschaft Oesterreich als des Herzogthums Bayern. Derselbe wird jedoch vom Kaiser Friedrich I. zur Verzichtleistung auf Bayern bewogen, welches an die Welfen zurückfällt, während die Ostmark zu einem Herzogthum erhoben und mit einem Freiheitsbriefe ausgestattet wird. Der Besitz des Herzogthums Oesterreich verbleibt sodann weiters bei dem babenbergischen Stamme bis auf den Herzog Friedrich den Streitbaren (1246), mit welchem der babenbergische Mannsstamm erlischt und das Herzogthum Oesterreich sammt seinem Zuwachse dem Reiche heimfällt. Im Jahre 1282 belehnt König Rudolf mit dem Herzogthum Oesterreich und dem damit verbundenen Steiermark (als vacantes nobis et imperio terras) seine zwei Söhne Albrecht und Rudolf.

An die Ostmark schlossen sich schon zur Zeit der Babenberger und dann unter den Habsburgern eine Reihe von Ländern als Zuwachs an, die den deutschen Territorialstaat Oesterreich im Reiche bildeten.

Im Jahre 1186 überträgt der Traungauer Ottokar VI. die zu einem Herzogthum erhobene Steiermark an den Herzog Leopold von Oesterreich. Auf dem Georgenberge in Enns (1186) wird zwischen Leopold V. und Ottokar VI. die Uebereinkunft besiegelt.

Das Herzogthum Kärnthen hatte der Herzog Ulrich durch eine letztwillige Verfügung vom Jahre 1268 dem Böhmen-Könige Ottokar überlassen.

Nach der Schlacht am Marchfelde (1278) erklärte König Rudolf I. auch dieses Land für ein eröffnetes Reichslehen und belehnte damit den Grafen Meinhard von Tirol, jedoch unter der Bedingung, daß dasselbe nach Abgang der männlichen Erben Meinhards den Herzogen von Oesterreich anfallen sollte. Dies geschah im Jahre 1335.

Das Herzogthum Krain kam stückweise an Oesterreich.

Herzog Leopold der Glorreiche erkaufte einige Güter in diesem Lande, die sein Nachfolger Friedrich der Streitbare vermehrte, so daß derselbe um das Jahr 1233 den Titel dominus Carniolae annahm.

Im Jahre 1374 wurden die Antheile des Görzer Grafen Albrecht IV. von den Habsburgern erworben, so daß nunmehr Herzog Rudolf von Oesterreich den Titel eines Herzogs von Krain annahm. Unter diesem Herzoge vollzieht sich auch die wichtige Erwerbung von Tirol, in Folge Vertrages mit Margaretha Maultasch (29. September 1363).

Die gefürstete Grafschaft Görz gelangt im Jahre 1500 auf Grund der mit dem Görzer Grafen geschlossenen Erbverträge in den Besitz der Habsburger.

Endlich vollzieht sich auch stückweise die Erwerbung der Vorarlbergischen Herrschaften.

Die staatsrechtliche Stellung[1]) dieses Länderkomplexes zum Reiche beruhte auf dem Freiheitsbriefe vom 11. September 1156.

In diesem Freiheitsbriefe ist insbesondere die Bestimmung enthalten, daß Niemand es wagen dürfe, innerhalb der Grenzen des Herzogthums irgend welche Gerichtsbarkeit oder daraus entspringende Rechte ohne Erlaubniß und Zustimmung des Herzogs auszuüben. Damit wird Schutz gegen reichsrechtliche Exemtionen von der Territorialgewalt des Herzogs gewährleistet und die Bildung eines geschlossenen Territorialstaates gesichert.

Auf Grund dieses Privilegiums entwickelte sich die Landeshoheit in Oesterreich in gemeinrechtlicher Weise. Gleichwohl fühlte man das Bedürfniß, die entwickelte Territorialgewalt auf eine schriftliche Rechtsquelle zurückzuführen. Dies führte zu der Unterschiebung des sog. großen Freiheitsbriefes, welcher dasselbe Datum trägt, wie der kleine Freiheitsbrief. Dieser große Freiheitsbrief wurde zwar schon zu Reichszeiten rücksichtlich seiner Echtheit angefochten, seine Unechtheit wurde aber durch die neueren rechtsgeschichtlichen Untersuchungen dargethan.

Nichtsdestoweniger bildet dieses unechte Privilegium mit Rücksicht auf die später wiederholt erfolgte reichsrechtliche Bestätigung eine Quelle des österreichischen Staatsrechts.

Der Herzog soll nach diesem Privilegium die Belehnung mit seinen Ländern innerhalb der Grenzen der österreichischen Länder unentgeltlich und ohne Entrichtung der gewöhnlichen Taxen erhalten.

Die Landeshoheit erstreckt sich auf alle Einwohner und Besitzungen der österreichischen Reichsländer.

Der Herzog hat das Recht, Gesetze in Landesangelegenheiten zu geben; er ist Gerichtsherr in seinen Ländern mit dem Jus de non evocando et de non appellando. Er besitzt das Recht, Adel, Standeserhöhungen und Wappen zu ertheilen; er hat das Recht, den unehelich Geborenen die Geburtsmackel abzunehmen und dieselben zu legitimiren; er ist ferner im Besitze der nutzbaren Regalien, z. B. des Bergwerksregals, Münzregals, Mauth- und Zollregals, Postregals[2]). Der Herzog hatte die Finanz- und Militärgewalt. In der letzteren lag namentlich das Recht, das gemeine Aufgebot zu fordern, Soldaten zu werben, Burgen und Festungen anzulegen.

Das Erbrecht der Herzoge von Oesterreich wurde in dem Freiheitsbriefe in folgender Weise bestimmt: Es solle der älteste unter den Herzogen die Herrschaft des Landes haben und nach ihm sein ältester Sohn erblich, doch so, daß das Herzogthum von dem Stamme des Blutes nicht komme und niemals getheilt werden solle. In Ermangelung eines Erbsohnes soll das Herzogthum und das Land an seine älteste hinterlassene Tochter fallen. Der Herzog hat freie Macht, sein Land zu vergeben, wem er will und soll daran durch das Reich nicht gehindert werden.

§ 2. Die Erwerbung Böhmens und Ungarns. Der österreichische Territorialstaat, das Königreich Böhmen mit den staatsrechtlich verbundenen Ländern Mähren und Schlesien, dann das Königreich Ungarn waren bereits in der Epoche der Hussitenkriege in Wechselbeziehungen getreten. Mit Sigismund (1437) erlischt das ländergewaltige Haus der Luxemburger; sein Eidam Albrecht V. von Oesterreich verwirklicht als Gatte der Erbtochter Sigismunds die erste Personalunion dieser drei Länderkomplexe. Allein diese vorübergehende Personalunion löst sich nach dem unbeerbten Tode des nachgeborenen Sohnes Albrecht's (Ladislaus Posthumus) wieder auf und führt Ungarn und Böhmen dem nationalen Wahlkönigthum entgegen. Erst das Verhängniß Ungarns auf dem Mohacser Schlachtfelde (29. August 1526) eröffnet dem Hause Habsburg dynastische Aussichten von weltgeschichtlicher Bedeutung und führt zur dauernden Verbindung der Staaten Böhmen und Ungarn mit dem deutsch-österreichischen Territorialstaate. Ferdinand I. der Gemahl der Erbtochter des in der Schlacht bei Mohacs gefallenen Jagellonenkönigs Ladislaus II. setzt die Erwerbung Böhmens und Ungarns (1526 und 1527) durch.

In dieser Erwerbung liegt der Ausgangspunkt des Entstehens der österreichisch-ungarischen Gesammtmonarchie. Allerdings war diese Verbindung von drei, durch ihre frühere geschichtliche Entwickelung, ihr Staatsrecht, ihre Gesetzgebung, Verwaltung und Nationalität verschiedenen Ländergruppen zunächst eine reine Personalunion.

Allein in der Verbindung dieser drei Ländergruppen war der gemeinsame Herrscher das

---

1) Berchtold, die Landeshoheit in Oesterreich nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, 1862. Schrötter, Grundriß des österr. Staatsrechts.

2) Kaiser Mathias hat zwar das Kaiserl. Postregal für das ganze Reich in ein Reichslehen erhoben und solches der Familie von Taxis übergeben, die sich jedoch mittels Reverses verbinden mußte, dieses Regal in den österr. Ländern niemals zu gebrauchen.

verbindende Element und es konnte nicht ausbleiben, daß sich innerhalb dieser Länder gemeinsame Verwaltungseinrichtungen entwickelten, daß diese Länder nach außen hin als Gesammtmacht auftraten, und daß das Bestreben des Herrschers dahin gehen mußte, die Interessengemeinschaft dieser Länder zu pflegen und die bloß personale Verbindung derselben in eine reale Union zu verwandeln. Gemeinsame Verwaltungseinrichtungen entstanden zunächst auf jenen Gebieten, wo der gemeinsame Monarch ein freies Verfügungsrecht ohne Einflußnahme und Kontrolle der Stände hatte. Die beginnende Centralisation äußerte sich zunächst auf dem Gebiete der äußeren Verwaltung, des Heerwesens, des Finanzwesens. In dem Geheimraths-Kollegium entstand ein gemeinsamer Staatsrath; die Errichtung eines Hofkriegsrathes bedeutete die Centralisation des Heerwesens[1]) durch Bildung eines gemeinsamen Kriegsministeriums. Im Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten erscheinen diese Länderkomplexe als Gesammtmacht, in deren Namen der gemeinsame Monarch Verträge abschließt, Gesandte empfängt und entsendet. Das Finanzwesen dieser Länder beruht auf gleichen Grundlagen.

Die Einkünfte des Landesherrn aus Domänen und Regalien und die subsidiäre Kontribution der Stände machten es möglich, den Ueberschuß der Verwaltungseinnahmen einzelner Länder für gemeinsame Zwecke zu verwenden.

In den Ländern der böhmischen Krone erfuhr die landesherrliche Gewalt einen bedeutsamen Zuwachs nach der Schlacht am Weißen Berge, der sich in der verneuerten Landesordnung Ferdinand's II. vom 10. Mai 1627 ausprägt. In Ungarn führt zu Ende des 17. Jahrhunderts die Niederwerfung des Aufstandes zur Anerkennung der Erblichkeit des Thrones innerhalb des Mannsstammes. (I. u. II. G. A. 1687)[2]).

§ 3. **Die pragmatische Sanktion.** Die pragmatische Sanktion[3]) vom 19. April 1713 ist das erste gemeinsame Staatsgrundgesetz aller Länder der Monarchie. Die pragmatische Sanktion ist ein von Karl VI. in Gegenwart der Minister und Geheimen Räthe feierlich kundgemachtes Hausgesetz, welches durch Annahme Seitens der Landstände der einzelnen Länder zu einem Staatsgrundgesetze geworden ist. In dem erwähnten Hausgesetze bestimmte Karl VI., daß alle Erbkönigreiche und Länder bei seinen (Karls VI.) ehelichen männlichen Leibeserben, nach dem jus primogenitурae, so lange solche vorhanden, ungetheilt verbleiben sollen. Auf den Fall des Abganges des männlichen Stammes sollen diese Erbkönigreiche und Länder auf die ehelich hinterlassenen Töchter, allzeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur, gleichmäßig unzertheilt gelangen. Erst bei Mangel einer Erötochter solle die Succession der Regredienterbinnen (der Töchter Josephs I., des älteren Bruders Karls) und ihrer Descendenz stattfinden.

In Ungarn erfolgte die Annahme der pragmatischen Sanktion durch die Gesetzartikel I. und II. des Landtages 1722—1723. Die sog. praefatio (Einleitung) dieser Gesetzartikel, welche die Motive der dispositiven Bestimmungen enthält, bezeichnet als Grund dieser Annahme der pragmatischen Sanktion die Herstellung einer für alle Fälle, insbesondere auch gegen fremde Gewalt, ausreichenden Vereinigung mit den benachbarten Königreichen und Ländern.

Die staatsrechtliche Bedeutung der pragmatischen Sanktion liegt in der Herstellung einer Realunion unter sämmtlichen Ländern der Monarchie, welche nach derselben Successionsordnung vererbt werden und ungetheilt bei einander bleiben sollen. Es bildet die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine aus der pragmatischen Sanktion sich ergebende Verpflichtung aller Länder der Monarchie. (XII. G. A. 1867.)

§ 4. **Verfassungsgeschichte seit 1740.** Die Reformperiode Maria Theresias (1740—1780) und Josephs II. (1780—1790) verfolgt die Idee, aus der westlichen Hälfte der Monarchie durch Herstellung der Reichseinheit und gleichartiger Verwaltungseinrichtungen einen centralisirten Staat zu schaffen[4]). Joseph II. dehnte die Centralisationsbestrebungen auch auf die Länder der unga-

1) Der Hofkriegsrath wurde im Jahre 1556 geschaffen, 1564—1615 weiter organisirt. Firnhaber, zur Geschichte des österr. Militärwesens; Skizze der Entstehung des Hofkriegsrathes. (1863, österr. Geschichtsarchiv XXX. Bd.)

2) In Böhmen und auch in Ungarn unterschied man von altersher ein doppeltes Gebiet der Gesetzgebung: eines, auf welchem der König des Beirathes, der Mitwirkung oder Zustimmung der Landstände bedurfte und eines, auf dem seine Gewalt völlig unbeschränkt war. Dieses letztere Gebiet war das der Königl. Regalien, in denen nicht bloß verwaltende, sondern auch gesetzgebende Funktionen enthalten waren. Dieses Gebiet unbeschränkter Macht wurde in Böhmen durch Art. VIII. der Landesordnung v. 10. Mai 1627 dahin erweitert, daß sich der König vorbehält, Gesetze und Rechte zu machen und Alles, was das Jus legis ferendae mit sich bringt.

3) Vgl. Fournier in Sybel's hist. Zeitschr. XXXVIII. Bd. H. Bidermann in der Zeitschr. für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart von Grünhut, II. S. 123 ff.

4) Hierher gehört auch die Gründung des Staatsrathes (1760). Vgl. das citirte Werk von Hock.

rischen Krone, allerdings erfolglos, aus. Unter Leopold II. (1790—1792) wurden zwar die von Joseph II. beseitigten ständischen Einrichtungen in der Westhälfte der Monarchie restaurirt, ohne jedoch die Gleichförmigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung zu opfern; Ungarn dagegen erlangte in den Gesetzartikeln X. u. XII. des Landtages 1790—1791 die erneuerte feierliche Anerkennung seiner staatsrechtlichen Unabhängigkeit und des Mitwirkungsrechts der Reichsstände bei der Gesetzgebung, bei der Rekrutenauflage, sowie bei Feststellung der Subsidien und der Kontribution.

Der dualistische Charakter der Monarchie tritt insofern seitdem schärfer hervor, als die westlichen Länder der Monarchie und die Länder der ungarischen Krone als Länderkomplexe mit verschiedener Verfassung und ungleichartigen Verwaltungseinrichtungen einander gegenübergestellt werden. Dort war die landständische Verfassung zu einem bedeutungslosen Scheine herabgesunken, hier hatte sich das Mitwirkungsrecht der Stände, verbunden mit der Selbstverwaltung der Comitate und Königl. Städte, erhalten. Der Dualismus zeigt sich auch in der bis zum Jahre 1848 erhaltenen Behördenorganisation. Als Reichsbehörden der Gesammtmonarchie bestanden nur die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei (Ministerium des Aeußern) und der Hofkriegsrath, während sich in den Hofkanzleien, den Hofkammern und den Justizbehörden, also im Behördenorganismus der inneren Verwaltung, des Finanzwesens und der Justiz der dualistische Charakter scharf ausprägt.

Durch das Kaiserl. Patent vom 11. August 1804 erfolgte die Annahme des österreichischen Kaisertitels, damit jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten aufrechterhalten und behauptet werde, welche den Souveränen Oesterreichs sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes ihres Erzhauses, als vermöge der Größe und Bevölkerung ihres, so beträchtliche Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassenden Staates gebühren. Deshalb verfügt der Kaiser, daß in Hinkunft in dem unzertrennlichen Besitze dieser unabhängigen Königreiche und Staaten der Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich geführt werde, daß aber andererseits sämmtliche Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse unverändert beibehalten sollen.

Es ist somit die Kaiserwürde das Symbol der realen Vereinigung aller Länder der Monarchie, allein das Patent führt weiter an, daß insbesondere die staatsrechtliche Stellung des Königreiches Ungarn und der damit vereinigten Länder andererseits und derjenigen Erbstaaten, welche mit dem römisch-deutschen Reiche im unmittelbaren Verbande stehen oder gestanden sind, unverändert bleiben solle; es kommt daher in diesem Patente der Dualismus zwischen Oesterreich und Ungarn zur Erscheinung. In den zum Deutschen Reiche gehörig gewesenen Ländern war schon frühzeitig die Regentenpersönlichkeit der einzelnen Länder in der Person des gemeinsamen Monarchen durch die Kaiserl. Majestät verdunkelt worden. Es hatte eine Concentration und Cumulirung der Staatsgewalten der verschiedenen Länder stattgefunden, so daß im Bereiche der Erbstaaten die Regentenpersönlichkeit des österreichischen Erbkaisers als Trägers einer Staatsgewalt hervortritt. In Ungarn dagegen äußert sich ein Dualismus der Regentenpersönlichkeit des Königs und Kaisers. Die Persönlichkeit des Königs tritt in den internen ungarischen Angelegenheiten hervor; die Persönlichkeit des Kaisers dagegen wird in den unbeschränkten Reservatrechten des Herrschers, insbesondere in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, der Organisation und Befehligung des stehenden Heeres und der Dispositon der Kammereinkünfte zu gemeinsamen Zwecken der gesammten Monarchie in den Vordergrund gestellt.

Die Auflösung des deutschen Reichskörpers durch die Ereignisse des Jahres 1805 und die Lossagung der den Rheinbund bildenden Reichsstände fand ihren formellen Ausdruck in dem Abdikationspatente Kaisers Franz II. vom 6. August 1806. In demselben wird das Band, das den Kaiser bisher an den Staatskörper des Deutschen Reiches gebunden hatte, für gelöst angesehen, sowie Amt und Würde des Reichsoberhauptes für erloschen erklärt. Der Kaiser betrachtet sich von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich losgezählt und zählt ebenso wechselseitig seine sämmtlichen deutschen Provinzen und Länder von allen Verpflichtungen, die sie unter was immer für einem Titel gegen das Deutsche Reich getragen hatten, los. Durch die Auflösung des Deutschen Reiches erlangten alle Gebietstheile der Monarchie die Befreiung von dem Reichsverbande und die volle Souveränität.

Die Stürme des Jahres 1848 blieben nicht ohne bedeutsamen Einfluß auf den Verfassungsbau der Monarchie.

Es ist in dieser Richtung zu unterscheiden die Entwicklung in der westlichen und in der östlichen Reichshälfte. Dort entstand das Bestreben, den absoluten Staat in eine konstitutionelle Monarchie zu verwandeln, wobei allerdings gleichzeitig das Streben einzelner Nationalitäten nach

vorherrschender Geltung im Staatsleben hervortrat und zugleich die politische Parteibildung beeinflußte. In Ungarn dagegen zeigte sich das Bestreben, eine vollständige Unabhängigkeit vom österreichischen Staatskörper zu erringen und den Verband beider Reichshälften in eine, auf die Person des gemeinsamen Monarchen beschränkte, Realunion zurückzuführen.

In der westlichen Reichshälfte blieb es zunächst bei bloßen Verfassungsentwürfen; denn die mit dem Patente vom 25. April 1848 (76. Band der politischen Gesetzsammlung, S. 145) kundgemachte Verfassung wurde mit dem Patente vom 15. Mai 1848 (76. Band der politischen Gesetzsammlung S. 188) zurückgenommen, um durch einen konstituirenden, aus allgemeiner direkter Wahl hervorgegangenen, aus einer Kammer bestehenden Reichstag eine Verfassung zu Stande zu bringen. Dieser Reichstag trat am 22. Juli 1848 in Wien zusammen, sein Sitz wurde am 15. November nach Kremsier in Mähren verlegt, daher man denselben auch den Kremsierer Reichstag zu nennen pflegt. Auch sein Verfassungsentwurf blieb ein bloßer Entwurf; denn das Patent vom 4. März 1849 bereitete den Berathungen dieses Reichstages, weil dieselben mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie und der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Widerspruche standen, ein jähes Ende.

Es ist jedoch dieser Kremsierer Reichstag der Ausgangspunkt der politischen Parteien, die noch heutzutage im Staatsleben Oesterreichs den Kampf um die politische Herrschaft führen.

Centralismus und Föderalismus sind die beiden entgegengesetzten Pole der Parteibildung. Der Centralismus erblickt in dem Länderkomplexe einen Einheitsstaat, in welchem die einzelnen Kronländer bloße administrative Bezirke und Selbstverwaltungskörper bilden, wenngleich die Centralisten einer Decentralisation der Gesetzgebung durch Mitwirkung der Landtage und einer Decentralisation der Verwaltung durch Ausbildung der Selbstverwaltungskörper nicht abgeneigt sind. Der Föderalismus dagegen will die Monarchie in einen Bundesstaat, ja sogar in einen Staatenbund verwandeln, indem er die historischen Bestandtheile der Monarchie mit staatlichen Befugnissen ausstatten will, so daß die Centralgewalt nur auf das nothwendigste Maß der Einheit eingeschränkt würde. Insbesondere besteht die Tendenz, aus den Ländern der böhmischen Krone einen selbstständigen Staat zu bilden, welcher mit den übrigen Ländern der Monarchie bloß in einem Bundesverhältnisse zu stehen hätte.

In Ungarn wurden am 11. April 1848 die Gesetzartikel I.—XXXI. sanktionirt, welche einen doppelten Zweck verfolgten: Feststellung der Selbstständigkeit der Länder der ungarischen Krone und Umwandlung der ständischen Verfassung in ein repräsentativ-konstitutionelles System[1]).

Diese Gesetzartikel wurden jedoch rücksichtlich ihrer formellen Giltigkeit angefochten, weil dieselben mit der Einheit der Monarchie im Widerspruche standen. Durch das Patent vom 4. März 1849 wurde für den gesammten Umfang der Monarchie eine Verfassung kundgemacht, welche unter vollständiger Inkorporation der nachher mit Waffengewalt bezwungenen Länder der ungarischen Krone die Gesammtmonarchie in einen Einheitsstaat verwandelte.

Diese Verfassung trat, was die konstitutionellen Einrichtungen betrifft, niemals in Wirksamkeit; sie wurde durch das Allerhöchste Kabinetsschreiben vom 31. Dezember 1851 aufgehoben, in welchem unter Festhaltung der einheitlichen Gestaltung der Monarchie gewisse Prinzipien der organischen Gesetzgebung aufgestellt wurden. In den Jahren 1851—1860 zeigt daher die Verfassung der Monarchie den Charakter eines centralisirten, absolut regierten Einheitsstaates. Es bestand jedoch, auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 13. August 1851, als berathende Körperschaft in Fragen der Gesetzgebung der Reichsrath, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt wurden.

Die neueste Verfassungsgeschichte umfaßt den Uebergang vom Absolutismus zur konstitutionellen Monarchie und die Anerkennung der staatsrechtlichen Selbstständigkeit Ungarns.

Nach den Kämpfen in Italien und dem Frieden von Villafranca (1859) wurde in dem Patente vom 5. März 1860 eine Verstärkung des Reichsrathes durch außerordentliche, periodisch einzuberufende Reichsräthe angeordnet.

Diesem verstärkten Reichsrathe sollte die Prüfung des Staatsvoranschlages, der Staatsrechnungen und der wichtigeren Gesetzentwürfe zur gutachtlichen Aeußerung zugewiesen werden. Selbstverständlich war der verstärkte Reichsrath dadurch auf die Ertheilung eines bloßen Rathes beschränkt; ebenso mangelte ihm jede Initiative. Einen weiteren Schritt bildete das kaiserliche Handschreiben vom 17. Juni 1860, welches verfügte, daß künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen sowie die Erhöhung bestehender Steuern nur mit Zustimmung des verstärkten Reichsrathes stattfinden soll.

---

1) Ueber den ungar. Verfassungsstreit vgl. Staatsarchiv von Aegidi, Jahrgang 1861 (Beilageheft).

Das Diplom vom 20. Oktober 1860 bezeichnete sich als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz der Monarchie, in welchem bestimmt wurde, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben in Zukunft nur unter Mitwirkung der Landtage bezw. des Reichsrathes ausgeübt werden solle. Das Diplom vom 20. Oktober 1860 bezweckte wesentlich eine Restauration der früheren landständischen Verfassungen; der Reichsrath als centraler Vertretungskörper sollte aus einer Delegirten-Versammlung der einzelnen Landtage bestehen, und in seiner Competenz auf die in dem Diplome taxativ aufgezählten Gegenstände der Gesetzgebung, welche gemeinsame Interessen aller Königreiche und Länder betreffen, beschränkt sein.

Jedoch behielt sich der Kaiser vor, aus den Reichsräthen der westlichen Hälfte der Monarchie einen engeren Reichsrath zu bilden, um die in diesen Ländern historisch entwickelte Einheit der Gesetzgebung auch ferner aufrecht zu halten. Rücksichtlich der Länder der ungarischen Krone erfolgte gleichzeitig eine Restauration der bis zum Jahre 1848 bestehenden Einrichtungen.

Mit dem Patente vom 26. Februar 1861 wurde, um die Form und Ordnung der Ausübung des durch das Oktoberdiplom dem Reichsrathe und den Landtagen eingeräumten Rechts der Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu bestimmen, ein Grundgesetz über die Reichsvertretung kundgemacht. Gleichzeitig wurden für die westliche Hälfte der Monarchie Landesordnungen publicirt, welche die Zusammensetzung der durch Wahl gebildeten Landtage sowie ihre Kompetenz bestimmten. Die Durchführung des Oktober-Diplomes und des daran sich anschließenden Februarpatentes scheiterte an dem Widerstande Ungarns, welches unter der Behauptung der Giltigkeit der Gesetzartikel des Jahres 1848, durch welche die staatsrechtliche und administrative Selbstständigkeit Ungarn anerkannt worden war, die Verfassungsmäßigkeit eines Centralparlamentes in Abrede stellte. Daher wurde mit dem Patente vom 20. September 1865 die Februarverfassung sistirt und der Weg der Vereinbarung der Ungarn betreten, die in dem XII. Gesetzartikel des Jahres 1867 ihre Kodifikation fand.

In diesem Gesetzartikel wurde aus der pragmatischen Sanktion, als einem wechselseitig wirkenden Defensivbündnisse, die Pflicht des wechselseitigen Beistandes beider Reichshälften und daraus der Bestand gemeinsamer Angelegeheiten beider Reichshälften gefolgert. Gleichzeitig mit Anbahnung des ungarischen Ausgleiches wurde in der österreichischen Reichshälfte eine Modifikation der Februarverfassung durchgeführt. Das Patent vom 20. April 1867 verfügte den Wiederzusammentritt des Reichsrathes, welcher sich zunächst mit der Lösung der Verfassungsfrage beschäftigte.

Seine Aufgabe bestand in einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Modifikation des Gesetzes über die Reichsvertretung und in dem Ausbaue der Verfassung in den vom Februarpatente offen gelassenen Punkten. Zunächst ging aus den Berathungen des Reichsrathes das am 25. Juli 1867 sanktionirte Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit hervor. Man verzichtete überhaupt darauf, die Verfassung in einem einheitlichen Staatsgrundgesetze zu kodifiziren, sondern es gingen theils aus den Vorlagen der Regierung, theils aus der Initiative des Abgeordnetenhauses fünf am 21. Dezember 1867 gleichzeitig sanktionirte und publicirte Staatsgrundgesetze hervor, welche die Quellen des geltenden Verfassungsrechts bilden. Es sind dies die Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt und über die richterliche Gewalt.

Endlich mußte auch das Verhältniß der österreichischen Reichshälfte zu den Ländern der ungarischen Krone vom Standpunkte dieser Reichshälfte aus geordnet werden. Dies geschah durch das Gesetz vom 21. Dezember 1867 Nr. 146 R. G. Bl. über die Behandlung der allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten. Dieses Gesetz stimmt in seinem wesentlichen Inhalte materiell überein mit dem XII. ungarischen Gesetzartikel des Jahres 1867, so daß also der Verfassungsbau der Gesammtmonarchie auf zwei materiell übereinstimmenden Gesetzen beider Reichshälften beruht.

Diese identische Willenserklärung beider Staatskörper hat somit den Charakter eines Vertrages und es sind diese beiden identischen Gesetze über das Rechtsverhältniß beider Staaten zu einander vermöge ihres vertragsmäßigen Charakters der einseitigen Abänderung entzogen.

Drei weitere Gesetze regelten die finanziellen und wirthschaftlichen Beziehungen beider Reichshälften zu einander.

Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1867 Nr. 3 R. G. Bl. welches mit dem XV. ungarischen Gesetzartikel des Jahres 1867 materiell übereinstimmt, wurde die Beitragspflicht der Länder der ungarischen Krone zu der allgemeinen Staatsschuld ein für allemal festgesetzt. Die zwei anderen Gesetze vom 24. Dezember 1867 Nr. 2 und 4 R. G. Bl., identisch mit dem XIV. und XVI. ungarischen Gesetzartikel 1867, bestimmten die Repartition der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auf beide Reichshälften und den Abschluß eines Zoll- und Handelsbündnisses unter beiden Staatskörpern. Jedoch war die Wirksamkeit dieser identischen beiden Gesetze begrenzt auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1877, es wurde jedoch durch die Gesetze vom 27. Juni 1878 Nr. 61 und 63 R. G. Bl.

bezw. durch die identischen ungarischen Gesetzartikel XIX. und XX. des Jahres 1878 dieses Vertragsverhältniß beider Reichshälften rücksichtlich des gemeinsamen Finanzwesens und der wirthschaftlichen Beziehungen für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren mit einigen Modifikationen erneuert (bis 31. Dezember 1887).

II. Kapitel.

Das Staatsrecht der Gegenwart.

§ 5. **Die rechtliche Natur**[1]) **der österreichisch-ungarischen Monarchie** wird in verschiedener Weise bestimmt. Die Einen versuchen die österreichisch-ungarische Monarchie als Staatenstaat darzustellen.

Es sei zu untersuchen, ob die Staaten der Monarchie ein staatsrechtlicher oder ein völkerrechtlicher Verband zusammenhalte und ob die österreichisch-ungarische Monarchie als Gemeinwesen ein Staatenbund oder ein Bundesstaat sei. Das entscheidende Kriterium der letzteren Auffassung wäre der rechtliche Bestand einer selbstständigen, die Theilstaaten überragenden und dieselben beherrschenden Centralgewalt. Es wird von den Anhängern der Gesammtstaatstheorie nun behauptet, daß in der staatsrechtlichen Entwicklung vor dem Jahre 1848 eine solche Centralgewalt zu erkennen sei, deren Kompetenzen in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, in der Kriegsherrlichkeit und obersten Polizeihoheit bestanden.

Dazu kämen gewisse Ehrenrechte des Trägers dieser Centralgewalt, als: das Recht einen auf die ganze Monarchie bezüglichen Hofstaat zu führen, das Recht sich des kaiserlichen Titels zu bedienen, sich mit der österreichischen Hauskrone zum Kaiser von Oesterreich krönen zu lassen, das Recht, das österreichische Reichswappen zu führen, die Ertheilung von Würden und Orden, die für den Gesammtstaat Geltung hätten. Es wird nun von den Anhängern der Gesammtstaatstheorie behauptet, daß auch durch die ungarischen Gesetzesartikel des Jahres 1848 die rechtliche Existenz dieser Centralgewalt nicht berührt worden sei; ebenso sollen die Ausgleichsgesetze des Jahres 1867 diese Centralgewalt nicht beseitigt, sondern vielmehr einzelne Befugnisse derselben ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt haben, so z. B. die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der Armee; das Recht, die Beitragsquote beider Theilstaaten beim Mangel der Einigung derselben zu bestimmen; das Recht, die gesammten Sicherheitserfordernisse der Monarchie endgiltig zu präliminiren, und zur Deckung des dadurch bedingten Aufwandes die beiden Reichshälften nach der vereinbarten Proportion in Anspruch zu nehmen; das aktive und passive Gesandtschaftsrecht; das Recht des Kaisers, nach seinem Ermessen Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, dann Staatsverträge einzugehen. Ebenso würden andere Befugnisse der Centralgewalt ohne Widerspruch ausgeübt, z. B. die Requisition verschiedener Naturalleistungen für Kriegszwecke, die Rekrutirung, das Pulverregal, die fortificatorischen Bauverbote, der kriegsherrliche Einfluß auf die Anlage und den Betrieb öffentlicher Transportunternehmungen. Diese Befugnisse übe der Gesammtmonarch kraft seiner untheilbaren Herrscherrechte aus, welche ihm durch die pragmatische Sanktion verbürgt worden sind.

Die Staatsgewalt Oesterreichs und Ungarns sei eine unvollständige, welche der Ergänzung durch jene Centralgewalt bedürfe. Organe des Gesammtstaates seien der Gesammtmonarch, die gemeinsamen Minister und die Delegationen.

Eine Kritik dieser Gesammtstaatstheorie wird zunächst die historischen Grundlagen derselben bekämpfen müssen. Es hat sich aus der Verfassungsgeschichte ergeben, daß die

1) Vgl. die in der Einleitung citirten Schriften von Bidermann und Juraschek. Dazu meine Schrift über die rechtliche Natur der Monarchie; dann die gehaltsvolle Schrift von G. Jellinek über Staatenverbindungen, Wien 1882 S. 226—253.

Gesetzartikel des Jahres 1848 den Bestand einer Centralgewalt nicht anerkannten, vielmehr die vollständige staatsrechtliche und administrative Selbstständigkeit Ungarns durchzuführen bezweckten, weshalb diese Gesetze mit der pragmatischen Sanktion als unvereinbar erklärt wurden und eine den Interessen des Gesammtstaates entsprechende Revision derselben verlangt wurde; ebensowenig findet sich aber auch in den österreichischen Staatsgrundgesetzen die Anerkennung dieser Centralgewalt als der historisch primären. Die Konstruktion der Anhänger der Gesammtstaatstheorie, daß diese Centralgewalt bei Zustandekommen des Ausgleiches im Jahre 1867 einen Theil ihrer Kompetenzen an die beiden Theilstaaten abgegeben, den Rest aber behalten habe, findet in dem positiven Rechte keine Begründung, weil eine solche Willensäußerung dieser angeblichen Centralgewalt nirgends zu finden ist. Im Gegentheil, es wurde im Jahre 1867 der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten beider Staaten durch materiell übereinstimmende Willenserklärung derselben vertragsmäßig fixirt, unter prinzipieller Wahrung der Selbstständigkeit beider Staaten.

Es gibt ferner kein dieser Centralgewalt unterworfenes Gesammtvolk, da es nur österreichische und ungarische Staatsbürger gibt.

Ebensowenig gibt es ein Gesammtstaatsgebiet, welches der Herrschaft der Centralgewalt unterläge, da zu Gebietsveränderungen des österreichischen Staatskörpers ein Willensakt der Organe dieses Staates allein genügt. Es mangelt dieser angeblichen Centralgewalt somit ein direktes Herrschaftsrecht über Staatsbürger und Gebiet; es mangelt ihr aber auch jede Kompetenz zur Erlassung materieller Gesetze, sowie auch die Möglichkeit ihren Kompetenzkreis nach Art einer souverainen Bundesstaatsgewalt selbstständig zu erweitern.

Mit großer Ausführlichkeit, aber mit wenig Glück hat Dantscher[1]) Oesterreich-Ungarn als einen monarchischen Bundesstaat zu charakterisiren versucht. Seine Ausführungen beruhen auf unbewiesenen Prämissen und willkürlicher geschichtlicher Konstruktion.

Die entgegengesetzte Ansicht findet die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den gegenwärtig geltenden Verfassungsgesetzen in einer Realunion zweier staatsrechtlich und administrativ selbstständiger Staaten. Die Grundlage dieser Realunion bilde die pragmatische Sanktion, welche beiden Staaten das Zusammenbleiben unter einem gemeinsamen Monarchen verbürge. Der gemeinsame Monarch trage in sich eine doppelte Herrscherpersönlichkeit, er sei Kaiser und König zugleich. Die gemeinsamen Beamten seien Beamten des österreichischen und des ungarischen Staates zugleich, die Delegationen seien kein gemeinsames Organ, sondern nur relativ selbstständige durch Instruktionen nicht beschränkbare Ausschüsse der beiderseitigen Volksvertretungen, welche nach dem Verfassungsrechte beider Staaten zur Mitwirkung von Beschlüssen, die in gemeinsamen Angelegenheiten zu fassen sind, berufen sind. Im Gebiete dieser gemeinsamen Angelegenheiten komme stets ein materiell übereinstimmender Doppelwille beider durch Realunion verbundenen Staaten zu Tage.

Die Staatsverträge schließe Oesterreich und Ungarn ab, das Heer werde durch den Kaiser und König geleitet und der eine Willensakt des gemeinsamen Herrschers berge juristisch einen doppelten Staatswillen, jenen des österreichischen und jenen des ungarischen Staates; nur die materielle Identität dieser beiden Willensakte erzeuge den Schein eines einheitlichen Willens.

So richtig es ist, die österreichisch-ungarische Monarchie als Realunion zweier

1) Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn und der Berliner Vertrag 1880.

Staaten zu charakterisiren, so bedarf diese Begriffsbestimmung doch noch einer Ergänzung dahin, daß der Zweck dieser Realunion die Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften ist[1]). Es besteht in Ansehung dieses Zweckes ein Societätsverhältniß beider Staaten; die Gemeinsamkeit des Herrschers erzeugt ein dauerndes politisches Bündniß beider Staaten mit ständigen Bundesorganen. Diese sind Träger des Bundes- oder Societätswillens, den man „Centralgewalt" nennen kann[2]). Träger dieses Bundeswillens ist der gemeinsame Monarch, welcher die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten mit Hilfe der gemeinsamen Minister und Behörden führt und bei gewissen Verwaltungsakten an die Mitwirkung der mit den gewöhnlichen parlamentarischen Kontrollsrechten ausgestatteten Delegationen beider Parlamente gebunden ist.

Nach den klaren, jeden Zweifel hierüber ausschließenden Bestimmungen der hierauf bezüglichen Gesetze üben die Delegationen ihre Befugnisse im Namen des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages aus. Die innerhalb ihres fest begrenzten Kompetenzkreises gefaßten Beschlüsse sind so anzusehen, als wenn dieselben von den beiderseitigen Vertretungskörpern selbst gefaßt worden wären. Es sind aber diese beiderseitigen Ausschüsse dergestalt mit der Bildung des Societätswillens in den an die Mitwirkung der Volksvertretung gebundenen Angelegenheiten beauftragt, daß die Beschlüsse dieser Organe des Bundeswillens durch identische Beschlüsse des Reichsrathes nicht ersetzt werden können. Andererseits ist die Vollmacht dieser Delegationen eine beschränkte. Es ist ihnen insbesondere die Mitwirkung bei dem Erlasse materieller Gesetze entzogen, insofern z. B. die Wehrgesetzgebung, die Genehmigung von Staatsverträgen dem österreichischen und ungarischen Parlamente vorbehalten ist.

Die gemeinsamen Angelegenheiten beziehen sich bloß auf das Auftreten beider Staaten nach Außen. Gemeinsam sind daher nur die auswärtigen Angelegenheiten, das Heerwesen und das Finanzwesen.

Nach Außen treten beide Staaten nie gesondert auf, nie durch Organe, welche nur einem von ihnen angehören, und deßhalb sind sie als eine völkerrechtliche Einheit, als eine *Gesammtmacht* anzusehen. Das Recht über Krieg und Frieden kann nur von beiden Staaten gemeinsam ausgeübt werden und ebenso ist der völkerrechtliche Abschluß von Staatsverträgen Sache der Gesammtmacht[3]).

Die Verfassung des Gesammtstaates, dessen offizielle Bezeichnung „österreichisch-ungarische Monarchie" oder „österreichisch-ungarisches Reich" lautet, beruht auf materiell übereinstimmenden Doppelgesetzen der beiden Theilstaaten Oesterreich und Ungarn. Eine Aenderung, Ergänzung und Ausgestaltung dieser Verfassung könnte nur durch materiell übereinstimmende Doppelgesetze erfolgen.

Die österreichisch-ungarische Monarchie ist somit eine Realunion der Gliedstaaten Oesterreich und Ungarn zum gemeinsamen Schutze mit besonderen Organen zur Bildung des Societätswillens rücksichtlich der zu diesem Zwecke gemeinsam verwalteten Angelegenheiten.

§ 6. **Die rechtliche Natur der Theilstaaten.** Dem *österreichischen Staatskörper* mangelt eine gesetzlich fixirte einheitliche Bezeichnung. Sein Name wird durch ein Kollektivum: „die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" ausgedrückt.

Nach dem geltenden Verfassungsrechte ist dieser Staatskörper als Einheitsstaat organisirt, die einzelnen Länder bilden Provinzen oder administrative Bezirke dieses

1) § 2 XII. G. A. 1867.
2) Vgl. *Gareis* in diesem Hdb. I. 1. S. 114.
3) *Jellinek* a. a. O. S. 241.

Staates; allein es besteht in Oesterreich eine weitgehende Decentralisation der Gesetzgebung und Verwaltung. Jene zeigt sich in der Bildung einer Partialvolksvertretung (den Landtagen), neben der centralen Volksvertretung (dem Reichsrathe), und diese Landtage sind in einem weitreichenden Kreise der Gesetzgebung mitzuwirken berufen.

Die letztere äußert sich dagegen in der Anerkennung der Kronländer als Selbstverwaltungskörper zur Vollziehung gewisser Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der Gesetze unter Kontrolle des Staates durch eigene wirthschaftliche Mittel.

Aber alle diese Funktionen werden von den Ländern nicht aus eigenem Rechte, sondern als Organen und unter steter Kontrolle des Reiches ausgeübt.

Die Landesgesetze werden von Reichswegen von dem Kaiser und unter Gegenzeichnung der nur dem Reichsrathe verantwortlichen Minister sanktionirt.

Durch ein Reichsgesetz kann die Kompetenz der Landtage geändert werden.

Es ist daher, so sehr dies in den Wünschen und politischen Bestrebungen einzelner Parteien liegen mag, vom Standpunkte des positiven Verfassungsrechts aus, unrichtig, von einer staatlichen Existenz der Kronländer, von einer föderativen Gestaltung des Reiches oder gar von einer bloßen Realunion zwischen den Ländern zu reden [1]).

Die Länder der ungarischen Krone bilden das Königreich Ungarn, das Großfürstenthum Siebenbürgen, das Gebiet von Fiume, das Königreich Kroatien-Slavonien und die Militärgrenze.

Alle diese Länder bilden eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft, und mit Rücksicht auf die durch den VII. Gesetzartikel 1848 vollzogene vollständige Inkorporation Siebenbürgens, die nunmehr vollständige Provinzialisirung der Militärgrenze hat die Aufzählung dieser Bestandtheile nunmehr eine historische Bedeutung.

Nur das durch die Militärgrenzgebiete vergrößerte Kroatien-Slavonien nimmt nach gewissen Richtungen eine Sonderstellung ein, die in dem XXX. Gesetzartikel des Jahres 1868 ihre Kodifikation erlangt hat.

Allein vom Standpunkte des geltenden Rechts wäre es gleichfalls verfehlt, Ungarn-Kroatien als eine Realunion zweier Staaten oder als einen Bundesstaat anzusehen [2]). Ungarn und Kroatien bilden eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft; der König von Ungarn wird mittelst eines und desselben Krönungsaktes zum Könige aller Länder der Stephanskrone gekrönt; Kroatien-Slavonien nimmt durch die in den ungarischen Reichstag entsendeten Abgeordneten an der Bildung des ungarischen Staatswillens Theil. Kroatien-Slavonien ist kein selbstständiger Staat, sondern ein Theil des ungarischen Staates, was sich insbesondere auch in dem 50. Gesetzartikel vom 20. Dezember 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft zeigt, welcher ausdrücklich bestimmt: „In sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone ist die Staatsbürgerschaft eine und dieselbe". —

Allerdings ist die historische Individualität des Landes in vielen Punkten erhalten. Hierauf deuten gewisse Symbole, z. B. die Vereinigung des ungarischen und kroatischen Wappens, die Beifügung des Königstitels von Kroatien-Slavonien auf den Münzen des ungarischen Staates. Ferner besitzt Kroatien-Slavonien decentralisirte Organe für die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und für die Exekutive rücksichtlich eines gewissen Kreises von Staatsaufgaben, als: einen eigenen Landtag, eine diesem Landtage verantwortliche Landesregierung mit dem Banus an der Spitze, einen selbstständigen Gerichts-

1) Vgl. Jellinek, über Staatenverbindungen S. 77.

2) Vgl. dagegen die treffenden Ausführungen von Jellinek in dem Buche: Die Lehre von den Staatsverbindungen S. 76. In diesem Sinne muß ich meine frühere Auffassung (vgl. die Schrift: Die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie S. 66) berichtigen. Bidermann, Legislation autonome de la Croatie p. 20, behauptet, Ungarn-Kroatien sei ein Bundesstaat.

organismus. Auch ist dieses Sonderrecht Kroatiens insofern mit besonderen Garantien ausgestattet, als eine Abänderung der garantirten Rechte nur mit Zustimmung des kroatischen Landtages erfolgen könnte.

§ 7. **Die Quellen des Staatsrechts.** Die Quellen des Staatsrechts der Monarchie lassen sich in drei Kategorien scheiden:

1. Zunächst in Normen, welche die staatsrechtliche Stellung der Dynastie, die Erbfolge, Mündigkeit und Regentschaft ordnen, oder welche das staatsrechtliche Verhältniß beider Staaten zu einander und damit das Staatsrecht der Gesammtmonarchie bestimmen. Hierher gehört die pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. vom 19. April 1713, welche durch Annahme von Seite der Landstände der einzelnen Länder der westlichen Reichshälfte zu einem Staatsgrundgesetze dieses Länderkomplexes und durch die Gesetzartikel des Jahres 1723 zu einem Staatsgrundgesetze der Länder der ungarischen Krone geworden ist. Ferner gehören zu den Verfassungsgesetzen der Gesammtmonarchie einerseits das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867 Nr. 146 R. G. Bl. und der im Wesentlichen identische XII. ungarische Gesetzartikel des Jahres 1867, betreffend die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

2. Die Quellen des Staatsrechts der Reichsrathsländer sind gegeben durch das Diplom vom 20. Oktober 1860, durch das Kaiserl. Patent vom 26. Februar 1861, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung und die Landtagswahlordnungen publizirt worden sind, ferner durch die fünf Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 über das abgeänderte Statut der Reichsvertretung, die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das Reichsgericht, die richterliche Gewalt, die Regierungs- und Vollzugsgewalt. Das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung hat durch die Gesetze vom 2. April 1873 über die Vermehrung der Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses und über die Reichsrathswahlordnung eine Abänderung erfahren. Die Reichsrathswahlordnung selbst wurde durch die Novelle vom 4. Oktober 1882 modifizirt. Die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen erlangten im Laufe ihres Bestandes vielfache Modifikationen durch Novellen, die sich insbesondere auf die Abgrenzung der Wahlbezirke, das Wahlrecht und Wahlverfahren beziehen.

Außer diesen Verfassungsgesetzen bilden selbstverständlich auch die sonstigen politischen, Justiz-, Finanz- und Militärgesetze eine Quelle des österreichischen Staatsrechts. Man findet diese älteren Gesetze vor Einführung des Reichsgesetzblattes (1848) gesammelt in den offiziellen Gesetzsammlungen: Der Justizgesetzsammlung 1780—1848 (J. G. S.), der politischen Gesetzsammlung 1790 — 1848 (P. G. S.) und in den Provinzialgesetzsammlungen der einzelnen Kronländer 1819—1848.

3. Die Quellen des ungarischen Staatsrechts sind insbesondere:

a. Die goldene Bulle Andreas II. vom Jahre 1222 über das Rechtsverhältniß zwischen König und Ständen und namentlich die Vorrechte der Letzteren.

b. Die Gesetzartikel X., XII., XIII., XIV., XVI., XVII., XIX. und XXVI. des Jahres 1790—91 über die Unabhängigkeit des Königreichs Ungarn, die Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, die Abhaltung der Landtage über die Wirksamkeit des ungarischen Statthaltereirathes und die Komitatsverfassung, über die Unzulässigkeit der Einführung einer fremden Geschäftssprache, über Subsidien und Kontributionen und die Religionsangelegenheiten.

c. Der III. Gesetzartikel 1832—36 und VI. Artikel 1840 und der II. Gesetzartikel 1844 über die ungarische Sprache im öffentlichen Leben.

d. Die denkwürdigen Gesetzartikel I.—XXXI. des Jahres 1847—48. Aus diesen ist insbesondere hervorzuheben: der III. Gesetzartikel über die Bildung eines verantwort-

lichen Ministeriums, der IV. Gesetzartikel über die alljährliche Einberufung des Reichstages, der V. Verfassungsgesetzartikel über die Wahl der Reichsrathsabgeordneten, der VII. Gesetzartikel über die Union Ungarns und Siebenbürgens.

e) Aus neuerer Zeit ist insbesondere hervorzuheben der XXX. Gesetzartikel 1868 betreffend das staatsrechtliche Verhältniß Kroatiens-Slavoniens zu Ungarn, modificirt und ergänzt durch Gesetzartikel XXXIV. 1873 [1]).

Zweiter Abschnitt.

Der österreichisch-ungarische Gesammtstaat.

Litteratur: Vgl. mein Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, III. Buch. Juraschek, Die rechtliche Natur der Delegationen. Grünhut's Zeitschrift Bd. V. S. 270 ff. Ueber das österreichische Heerwesen vgl. Hilleprandt, Organische Bestimmungen über das Heerwesen. Seling, Leitfaden der Heeresorganisation. Ueber die auswärtigen Angelegenheiten die Handbücher von Neumann und Malfatti über Konsulatwesen. Ueber Bosnien und die Herzegowina: L. Neumann, L'Empire Austriche-Hongrois et la Bosnie et l'Herzegovina, Revue de droit international. XI. p. 38.

I. Kapitel.

Die Organe des Gesammtstaates.

§ 8. Der **gemeinsame Monarch** vereinigt zwei Herrscherpersönlichkeiten in sich. Welche Hoheitsrechte dem Monarchen in Oesterreich und in Ungarn zukommen, bestimmt das besondere Staatsrecht eines jeden der beiden Theilstaaten. Soweit sich der Wille des Monarchen auf die gemeinsam verwalteten Angelegenheiten bezieht, erscheint sein Wille als Bundeswille beider Staaten. Dieser Bundeswille kann sich natürlich nur innerhalb der materiellen Wirkungssphäre des Gesammtstaates äußern.

In der Regierungsgewalt des Monarchen rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten liegt das Recht des Erlasses von Verwaltungsverordnungen und Verwaltungsbefehlen, das Verfügungsrecht über die gemeinsamen ökonomischen Mittel, der Oberbefehl über das gemeinsame stehende Heer und das Recht der Beaufsichtigung des bestellten Verwaltungsapparates.

In dem Titel des gemeinsamen Monarchen ist die dualistische Gestaltung des Gesammtstaates angedeutet. Mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 14. Nov. 1868 wurde bestimmt, daß bei den Regierungsakten des Monarchen, insbesondere bei den in seinem Namen mit auswärtigen Mächten abzuschließenden Staatsverträgen, künftig in Uebereinstimmung mit den neu geordneten Verfassungsverhältnissen der Titel des Monarchen in folgender Weise zur Anwendung komme:

> Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Trennung der beiden Herrscherpersönlichkeiten in der Einen physischen Person dort nicht hervortritt, wo es sich nicht um die Ausübung von Regierungsrechten, sondern um die Ausstattung der Person des Herrschers mit gewissen Ehrenrechten handelt. Der gemeinsame Monarch hat daher nur

1) Das Nähere im IV. Abschnitt (in der Darstellung des ungar. Staatsrechts).

Einen Hofstaat und ebenso knüpfen sich die Orden und Ehrenzeichen, die der Monarch verleiht, sowie die Hofämter an die Person des gemeinsamen Monarchen.

Den Hofstaat des Kaisers bilden vier Hofstäbe: der Oberhofmeister-, Oberstkämmerer-, Obersthofmarschall- und Oberststallmeisterstab, welchen die Garden (Arcieren-, ungarische, Trabanten-Leibgarde, Leibgarde-Reitereseadron, Hofburgwache), die wissenschaftlichen Sammlungen (Hofbibliothek, Naturalien-Hofkabinet, Ambraser-Sammlung, Bildergalerie im Belvedere), die Theater (Burgtheater, Hofoperntheater), dann die Hofdienste und Wirthschaftsämter der Hofhaltung unterstehen.

Der Kaiser (und König) verleiht nebst anderen Ehrenzeichen sieben Ritterorden, nämlich: 1. den Orden des goldenen Vließes nur an Souveräne und die höchsten Würdenträger; 2. dann in drei Klassen (Großkreuze, Kommandeure und Ritter) den militärischen Maria Theresien-Orden; 3. den Königl. ungarischen St. Stephans-Orden; 4. den Leopolds-Orden; 5. den Orden der Eisernen Krone; 6. den Franz Josephs-Orden und 7. in erster Klasse das militärische Elisabeth Theresien-Stiftskreuz. Der Sternkreuz-Orden wird von der Kaiserin an Damen des hohen Adels verliehen. Andere „Ehrenzeichen" bilden: das goldene und das silberne „Verdienstkreuz" (mit oder ohne Krone), die Medaille für Kunst und Wissenschaft und andere.

Die privilegirte Stellung der Person des Monarchen im Rechtsleben, die sich in seiner Unverantwortlichkeit, in der Exemption seiner Person von jeder Strafgerichtsbarkeit und in der Gewährung eines erhöhten strafrechtlichen Schutzes äußert, ist in beiden Theilstaaten identisch [1]).

Es folgt aus dem Begriffe der Realunion, daß das Thronfolgerecht und die Successionsordnung in beiden Staaten identisch sind.

Die Normen über Thronfolge beruhen auf Hausgesetzen, insbesondere auf der zu einem Staatsgrundgesetze gewordenen pragmatischen Sanktion [2]).

Successionsfähig sind ausschließlich jene Mitglieder der Dynastie, welche ihre Abstammung von dem ersten Erwerber der Krone durch ein leiblich-eheliches Descendentenverhältniß herleiten. Adoption begründet kein Successionsrecht.

Das Descendentenverhältniß muß bis zum ersten Erwerber der Krone hinauf auf ehelichen Zeugungsakten beruhen. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe kann die eheliche Geburt nicht ersetzen.

Die Rechtmäßigkeit der Ehe wird nach den landesgesetzlichen Bestimmungen beurtheilt.

Es wird jedoch observanzmäßig für alle männlichen und weiblichen Mitglieder der Dynastie zum Eheabschlusse die Einwilligung des Monarchen als jeweiligen Hauptes der Dynastie erfordert. Es sind daher Descendenten aus einer nicht hausgesetzlich konsentirten Ehe nicht successionsfähig. Ebenso wird die Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe verlangt, wobei der Begriff der Ebenbürtigkeit nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist [3]). Ferner ist römisch-katholisches Religionsbekenntniß und weltlicher Stand Bedingung der Successionsfähigkeit.

Die Thronfolgeordnung ist durch folgende Grundsätze geregelt:

1. Die Thronfolge ist eine Linealordnung. Die erste Linie bilden die Descendenten des letzten Throninhabers; die zweite Linie bilden Diejenigen, welche von seinem Vater abstammen, also seine Brüder und deren Descendenz; die dritte Linie bilden Diejenigen, welche von seinem Großvater abstammen, wobei ein unbedingtes Repräsen-

---

1) Vgl. III. G. A. 1848 für Ungarn und Art. I. des Ges. v. 21. Dez. 1867 über die Regierungs-Vollzugsgewalt. Vgl. ferner die ersten zwei Hauptstücke des zweiten Theiles des ungar. Strafgesetzbuches (G. A. 5: 1878) und die §§ 58—63 des österr. Strafgesetzes.

2) Schrötter, österr. Staatsrecht, XX. § 4 und dessen V. Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte.

3) Ein Beispiel bietet die Heirath des Erzherzogs Ferdinand von Tirol, Sohn des Kaisers Ferdinand I. mit Philippine Welser. (Schrötter, österr. Staatsr. S. 133; dann die V. Abhandlung aus dem österr. Staatsr. Abs. 6 §§ 7—8).

tationsrecht stattfindet, so daß also selbst der entfernteste Descendent an die Stelle des vorverstorbenen Ascendenten tritt.

2. Die Bestimmung des individuell Berechtigten erfolgt nach der Primogenitur. Bei Vorhandensein mehrerer zu dem letzten Throninhaber in gleich nahem Verwandtschaftsverhältnisse stehenden Personen gebührt der erstgeborenen das Successionsrecht.

3. Linealerbfolge und Primogenitur kombiniren sich in der Art, daß zunächst die Linie des Erstgeborenen zur Succession gelangt und innerhalb dieser Linie devolvirt die Thronfolge jeweilig auf den erstgeborenen Descendenten und seine Repräsentanten. Erst wenn aus der Linie des erstgeborenen Sohnes keine successionsfähigen Glieder vorhanden sind, übergeht die Succession auf die Linie des jüngeren Sohnes. Hinterläßt der letzte Besitzer überhaupt keine Descendenz, so trifft die Succession die nächst höhere Parentel, somit die Linien der Brüder und zwar wieder mit dem Vorzuge der Linie des älteren Bruders vor jener des jüngeren Bruders.

4. Die Thronfolge ist zunächst eine agnatische. Es besteht also der Vorzug des Mannsstammes vor dem Weiberstamme.

Bei Erlöschen des Mannsstammes tritt die Erbfolge der Kognaten nach denselben Grundsätzen der Linealerbfolge und Primogenitur ein.

Zunächst folgt die Erbtochter und deren Descendenz. Unter mehreren Erbtöchtern hat die ältere und deren Descendenz den Vorzug.

Die Erbtöchter schließen somit die sogenannten Regredienterbinnen und deren Descendenz aus. Erst bei Mangel von Erbtöchtern gelangt jene Kognatenlinie zur Succession, welche mit dem letzten Throninhaber den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater hat, somit seine Schwestern und deren Descendenz. Wenn bei Eintrittt dieser zu höheren Parentel auffsteigenden Kognatenerbfolge Männer und Weiber konkurriren, so gibt bei gleichem Grade und in derselben Linie das männliche Geschlecht den Vorzug. Es übergeht daher innerhalb der Descendenz einer vorverstorbenen Erbtochter, welche aus einem Sohne und einer Tochter besteht, die Succession auf den Sohn und derselbe schließt seine ältere Schwester aus.

Dagegen schließt der Neffe nicht die hinterlassene Tochter aus, weil hier gleiche Gradesnähe innerhalb derselben Linie nicht stattfindet.

Wenn das Thronfolgerecht an die Kognaten übergangen ist, so verwandelt sich in dem neuen Hause die Thronfolge sofort wieder in eine agnatische, d. h. es tritt wieder der Vorzug des Mannesstammes ein und die männlichen Agnaten succediren so lange, bis der Mannesstamm wieder erloschen ist.

Der Regierungsantritt des Monarchen wird durch ein Manifest kundgemacht. In Oesterreich leistet der Kaiser in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das Verfassungsgelöbniß. In Ungarn findet die Krönung des Monarchen statt, wobei ein eigenes, die Freiheiten und Rechte des Landes verbürgendes Diplom ausgestellt wird.

Die Rechte des Monarchen erlöschen durch den Tod und die Entsagung. Letztere kann sich nur auf beide Reichshälften zugleich beziehen.

Es ist undenkbar und wäre mit dem Begriffe der Realunion im Widerspruche, wenn der Monarch seine Abdikation bloß auf Oesterreich oder Ungarn einschränken wollte.

Ebenso ist eine bloß theilweise Abdikation mit Vorbehalt gewisser Regierungsrechte juristisch undenkbar.

Ueber den Eintritt der Regierungsmündigkeit und die Bestellung eines Regenten entscheiden die hausgesetzlichen Bestimmungen.

Hierüber bemerkt Schrötter, Oesterreichisches Staatsrecht S. 136: Die Vormundschaft über einen unmündigen Erzherzog steht dem nächsten und dem ältesten Agnaten zu. Unter mehreren

Beispielen ist besonders dasjenige merkwürdig, welches Friedrich III. gab, da er nach dem Hausgesetze die Vormundschaft über den jungen König und Erzherzog Ladislaus behauptete. Dieses Hausgesetz wird auch in dem Testamente König Ferdinands I. befestigt. (Schrötter, V. Abhandlung VII. Abs.) Die Frage, in welchem Alter ein Erzherzog aus der Vormundschaft trete und die Regierung selbst übernehme, wird nach dem klaren Wortlaute der Hausverträge auf das 16. Jahr bestimmt."

§ 9. **Die gemeinsamen Behörden.** Zu den gemeinsamen Behörden gehören das Miuisterium des Aeußern und des Kaiserl. Hauses; das Reichskriegsministerium; das gemeinsame Finanzministerium und der gemeinsame Rechuungshof.

Das erstgenannte Ministerium bearbeitet zunächst die auf die staatsrechtliche Stellung der Dynastie sich beziehenden Angelegenheiten und beurkundet familienrechtliche Geschäfte der Mitglieder des Kaiserl. Hauses. Sodann leitet es die auswärtigen Angelegenheiten, zu denen auch die internationalen Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, insbesondere auch die Subvention und die Kontrolle des österreich-ungarischen Lloyd und die Beglaubigung der für das Ausland bestimmten Urkunden gezählt werden. Die Gesandtschaften und Konsulate, das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv und die orientalische Akademie ressortiren von diesem Ministerium.

In den Wirkungskreis des Reichskriegsministeriums gehören jene Verwaltungsgeschäfte, die sich auf das stehende Heer und die Kriegsmarine beziehen, soweit diese Geschäfte nicht dem Oberbefehle des Kaisers, vorbehalten oder dem Landesvertheidigungsministerium zugewiesen sind.

Es gehört daher in dessen Wirkungskreis die Bearbeitung der Personalgeschäfte, der Organisationsgeschäfte, die Sorge für die Ausbildung des Heeres im Allgemeinen und rücksichtlich der einzelnen Specialwaffen, die Militärjustiz, das Bildungs-, Sanitäts-, Versorgungswesen, die Bequartierung und Verpflegung des Heeres u. s. w.

Dem Reichskriegsministerium ist der oberste Militärjustizsenat einverleibt. Vom Reichskriegsministerium ressortiren die Militärbehörden und Heeresanstalten. Die Militärbehörden zerfallen in Territorialbehörden, Ergänzungsbezirkskommandos, Lokalbehörden, und Behörden für Specialverwaltungszweige.

Das gemeinsame Finanzministerium besorgt die Finanzgeschäfte des Gesammtstaates, als: die Zusammenstellung des gemeinsamen Budgets, die Repartition der Kosten der gemeinsamen Verwaltung auf die beiden Theilstaaten, die Einhebung der betreffenden Quoten und die budgetmäßige Verwendung der Einnahmen, ferner die Verwaltung der gemeinsamen schwebenden Schuld. Zu diesen Geschäften ist gegenwärtig die oberste Leitung der Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina hinzugekommen.

Der gemeinsame Rechnungshof hat eine dem Rechnungshofe in Oesterreich analoge Stellung und Organisation.

§ 10. **Die Delegationen** sind relativ selbstständige durch Instruktionen nicht gebundene oder beschränkbare Ausschüsse der beiderseitigen Vertretungskörper: des österreichischen Reichsrathes, und des ungarischen Reichstages. Durch die Delegationen soll mittelbar die Mitwirkung dieser Vertretungskörper bei der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten und die Kontrolle dieser gemeinsamen Verwaltung gesichert werden. Es gehört daher insbesondere in den Wirkungskreis der Delegationen: a) die Feststellung des Budgets und der gemeinsamen Verwaltung, welches nach seiner Sanktion durch den gemeinsamen Monarchen keiner weiteren Prüfung oder Diskussion durch den österreichischen Reichsrath oder den ungarischen Reichstag unterzogen werden kann; vielmehr sind die auf die beiden Staaten entfallenden Beitragsquoten in den Staatsvoranschlag derselben einzubeziehen. b) Den Delegationen kommt die Bestimmung der Modalitäten der Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung eines gemeinsamen Anlehens zu, wenn

durch materiell übereinstimmende Doppelgesetze beider Staaten die prinzipielle Frage, daß ein solches Anlehen aufzunehmen ist, vorher entschieden worden ist. c) Endlich haben die Delegationen Kontrollsrechte rücksichtlich der gemeinsamen Verwaltung.

Diese äußern sich in der Prüfung der Rechnungsabschlüsse; in der Entgegennahme periodischer Berichte der gemeinsamen Ministerien über gewisse Verwaltungszweige; in dem Interpellationsrechte; in der Beurtheilung der überreichten Petitionen und endlich in der Geltendmachung der Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums.

Die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister steht principiell fest und erstreckt sich auf alle Handlungen oder Unterlassungen, durch welche ein für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehendes Gesetz verletzt wird.

Die Erhebung der Ministeranklage erfordert einen übereinstimmenden Beschluß beider Delegationen und zur Entscheidung über dieselbe ist ein gemeinsamer Staatsgerichtshof berufen, welcher in der Art gebildet wird, daß beide Delegationen sich je 24 unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger ihrer Reichshälfte gegenseitig nominiren, von welcher Zahl jede Delegation 12 ablehnen kann.

Aus den auf diese Weise gewonnenen 24 Mitgliedern des Staatsgerichtshofes wird im gegebenen Falle ein Erkenntnißsenat von 12 Mitgliedern dadurch gebildet, daß eine gleiche Anzahl durch Recusation des Angeklagten ausgeschieden wird. Es müssen jedoch die beiden Reichshälften in diesem Erkenntnißsenate zu gleichen Theilen vertreten sein.

Die näheren Bestimmungen über die Formen der Anklage, des Verfahrens und des Erkenntnisses behalten die Ausgleichungsgesetze einem bisher noch nicht erschienenen Gesetze vor.

Jede Delegation besteht aus je 60 Mitgliedern. In jeder Delegation wird ein Dritttheil der Mitglieder von der Ersten Kammer (Herrenhaus, Oberhaus) entsendet, die zwei andern Dritttheile wählt die Zweite Kammer. Außer den Delegirten werden auch Ersatzmänner gewählt, deren Anzahl die Hälfte der auf das betreffende Haus entfallenden Delegirten beträgt. Bezüglich der Wahl der Delegirten aus dem österreichischen Abgeordnetenhause fordert das Gesetz individuelle Berücksichtigung der einzelnen Kronländer, welche im Reichsrathe vertreten sind; in ähnlicher Weise findet bei der Wahl der Delegation des ungarischen Reichstages eine individuelle Berücksichtigung von Kroatien und Slavonien statt. Es werden von den Repräsentanten dieses Landes im ungarischen Abgeordnetenhause vier Delegirte entsendet, während die Repräsentanten dieses Landes im Oberhause ein Mitglied entsenden [1]).

Die Wahl der Delegirten und ihrer Ersatzmänner ist alljährlich zu erneuern.

Die Delegationen werden vom gemeinsamen Monarchen alljährlich, abwechselnd nach Wien und Budapest, berufen. Sie verhandeln als getrennte, vollständig gleichberechtigte Körperschaften, denen die Regierungsvorlagen abgesondert gleichzeitig zugehen. Jede Delegation hat jedoch auch das Recht der Initiative. Ein Beschluß der Delegationen liegt jedoch erst dann vor, wenn beide Körperschaften unter Beobachtung der Bestimmung der Geschäftsordnungen, somit unter Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit nöthigen Zahl von 30 Mitgliedern einen materiell übereinstimmenden Beschluß gefaßt haben. Die Verhandlungssprache der österreichischen Delegation ist die deutsche, der ungarischen Delegation die ungarische.

Die beiden Delegationen kommuniziren wechselseitig ihre Beschlüsse in ihrer Geschäftssprache unter Beischluß einer anthentischen Uebersetzung. Bleibt ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos, so vereinen sich beide Delegationen zur Herbeiführung eines

1) Vgl. § 29 XII. G. A. 1867 und § 40 u. 41 G. A. XXX. 1868.

Beschlusses zu einer gemeinsamen Sitzung, in welcher jedoch aus jeder Reichshälfte nur eine gleiche Anzahl von Mitgliedern anwesend sein darf, so daß Ueberschüssige der einen Delegation durch Loos ausgeschieden werden.

Bei diesen gemeinsamen Sitzungen alterniren die beiden Präsidenten; das Geschäftsprotokoll wird in beiden Verhandlungssprachen geführt; es ist jedoch in dieser gemeinsamen Sitzung eine Debatte nicht zulässig, sondern es kann bloß die Abstimmung über jene Vorlagen, rücksichtlich welcher eine Einigung nicht erzielt werden konnte, stattfinden. Der Beschluß ist mit absoluter Majorität zu fassen.

Die Delegationsmitglieder können durch Instruktionen nicht gebunden werden; die den Mitgliedern der Vertretungskörper zugesicherte Immunität bezieht sich auch auf die Delegation. Inwieweit die Mitglieder der einen oder der andern Delegation Diäten und Reisekosten erhalten, bestimmt jeder Staat selbstständig.

II. Kapitel.

Die gemeinsamen Angelegenheiten.

§ 11. **Die Reichsfinanzwesen.** Die Ausgaben des Gesammstaattes umfassen:

1. Den Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten. Hierher gehört der Aufwand für das Ministerium des Aeußern sammt seinen Hilfsämtern; der Dispositionsfond dieses Ministeriums; der Aufwand für das diplomatische Personal und die Konsulate; die Subvention der gemeinsamen Schifffahrt- und Seepostunternehmung „österreichisch-ungarischer Lloyd" und der Aufwand für die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina, soweit diese beiden Länder ihren Finanzbedarf nicht durch eigene Einkünfte decken.

2. Die Ausgaben für das Heerwesen. Dieselben umfassen den Aufwand für das Kriegsministerium und für die Militärbehörden sammt Neben- und Hilfsämtern; dann den Personal- und Sachaufwand für das stehende Herr und die Kriegsmarine im Allgemeinen sowie rücksichtlich der besonderen Geschäftszweige (Justiz, Seelsorge, Sanitätswesen, Bildungswesen); endlich die Militärpensionen.

3. Den Aufwand für das gemeinsame Finanzministerium und den gemeinsamen Rechnungshof.

4. Den Aufwand für die Verwaltung der gemeinsamen Staatsschuld, endlich

5. den Pensionsetat der Civilbeamten im Bereiche der gemeinsamen Angelegenheiten.

Die Einnahmen des Gesammtstaates zerfallen in zwei Kategorien: In die eigenen Einnahmen und in die Einnahmen, welche der Gesammtstaat von den beiden Gliedstaaten ableitet.

Die eigenen Einnahmen desselben sind geringfügig; sie umfassen die privatwirthschaftlichen Einnahmen aus gewissen gemeinsamen Fonden; die Mieth- und Pachtzinse für Grundstücke und Gebäude; die zufälligen Einnahmen aus der Veräußerung unbrauchbar gewordenen Verwaltungsvermögens; die Beköstigungssummen der Zöglinge der gemeinsamen Bildungsanstalten und den Ertrag des zu Gunsten des Gesammtstaates in beiden Reichshälften monopolisirten Gewerbes der Pulvererzeugung.

Zu den abgeleiteten Einnahmen gehören:

a) die von beiden Theilstaaten für den Bedarf des Gesammtstaates gewidmeten Reinerträgnisse des Zollgefälles; und

b) die Beitragsquoten beider Reichshälften.

Diese Beitrage sind in der Art zu ermitteln, daß von dem gesammten, nach Abzug der eigenen Einnahmen und des Reinerträgnisses des als gemeinsame Einnahme

erklärten Zollgefälles, ermittelten Finanzbedarfe 2% zu Lasten des ungarischen Staates vorzuschreiben sind. Der sonach verbleibende Rest ist mit 70% auf Oesterreich und mit 30% auf Ungarn zu vertheilen.

Vgl. das Finanzgesetz für das Jahr 1884:	fl.	kr.
Das ordentliche Erforderniß beläuft sich auf	106 975 447	—
das außerordentliche Erforderniß auf	8 141 375	—
somit das gesammte gemeinsam zu bedeckende Erforderniß auf	115 116 822	—
Hiervon ab die Einnahmen des Zollgefälles, welche nach Abzug des Regiekostenpauschales und der Verzehrungssteuer-Restitutionen, dann nach Abschlag des an die Landesverwaltung Bosniens und der Herzegowina gesetzlich zu entrichtenden Zollpauschales hier eingestellt werden mit	17 063 070	—
verbleibt als Gesammterforderniß	98 053 752	—
wovon die zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorerst abzuziehenden 2 Perzent	1 961 075. 04	
und von dem Reste pr.	96 092 676. 96	
die im Sinne des Gesetzes durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu bedeckenden 70 Perzent	67 264 873	87
und die auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden 30 Perzent betragen	28 827 803	09

§ 12. **Das Heerwesen.** Die Militärhoheit umfaßt das Recht des Monarchen, zum Schutze des Staates eine bewaffnete Macht sammt den nöthigen Anstalten zu unterhalten und zu leiten. In Oesterreich-Ungarn gliedert sich die bewaffnete Macht in das zum Schutze des Gesammtstaates gegen äußere Feinde bestimmte stehende Heer und die Kriegsmarine einerseits und die Landwehr der beiden Staatskörper andererseits. Das stehende Heer und die Kriegsmarine sind eine Institution des Gesammtstaates; die Landwehren (ungarisch Honvédség) dagegen sind eine besondere Einrichtung eines jeden der beiden Theilstaaten, sie sind jedoch im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt.

Rücksichtlich der Landwehr übt der Kaiser einerseits und der König von Ungarn andererseits eine besondere Kontingentherrlichkeit aus; über das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine dagegen disponirt der Monarch als Organ des Gesammtstaates. Die identischen Wehrgesetze beider Staaten fixiren den kompleten Stand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine auf 800 000 Mann[1]). Hiervon entfallen auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1880 auf die Länder der ungarischen Krone 331 414 Mann, der Rest entfällt auf die Reichsrathsländer[2]). Das zur Erhaltung dieser Präsenzstärke nothwendige Rekrutenkontingent wird in Oesterreich und Ungarn alljährlich durch Gesetze festgestellt.

Neben diesem Rekrutenkontingent wird jährlich ein Ersatzreservekontingent ausgehoben, das aber nicht 10% des ersteren betragen darf. Die Ersatzreserve ist ein Fond waffenfähiger Mannschaften, auf welchen bei ausbrechendem Kriege zurückgegriffen werden kann. Die Ersatzreservisten sind zwar zu assentiren, nach Bedarf für die verschiedenen Heereskörper einzutheilen und durch acht Wochen militärisch auszubilden; sie sind aber nach Ablauf dieser Zeit während des Friedens in nicht aktivem militärischen Verhältnisse zu belassen, ohne zu periodischen Waffenübungen verpflichtet zu sein. Im Kriegsfalle sind die Ersatzreservisten zur Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, angefangen vom jüngsten Jahrgange, zu verwenden[3]).

Die in der Militärhoheit liegende Gesetzgebung kommt aber nicht dem Gesammtstaate sondern den Theilstaaten zu. Gegenstand dieser Militärgesetzgebung ist insbesondere die Feststellung des Wehrsystems, die Bestimmung der persönlichen Leistungen

1) Wehrgef. v. 5. Dez. 1868 Nr. 151 und XL. G. A. für Ungarn 1868.
2) I. G. A. v. 1. Febr. 1882.
3) Ges. v. 2. Okt. 1882 Nr. 151 R. G. Bl. und XXXIX. ungar. G. A. 1882.

sowie der Militärlasten der Unterthanen, die Bestimmung der Rechtsstellung der Militärpersonen. Diese Normen bilden kein gemeinsames Recht des Gesammtstaates, sondern nur ein, wenngleich materiell übereinstimmendes, Partikularrecht beider Theilstaaten.

Dagegen kommt dem Monarchen als Organe des Gesammtstaates rücksichtlich des stehenden Heeres und der Kriegsmarine zu der militärische Oberbefehl.

In Sachen des militärischen Oberbefehles findet eine Kontrasignatur durch den Kriegsminister nicht statt, und wenn der Monarch durch den Kriegsminister Geschäfte dieser Art bearbeiten läßt, so ist diese Mitwirkung des Kriegsministers keine rechtlich gebotene. In dem Oberbefehle liegt das Recht der Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Offiziere; die Bestimmung der Friedens- und Kriegsformation des Heeres, das Dislokations- und Inspektionsrecht, das Disziplinarrecht und das Recht der Mobilisirung.

Ferner kommt dem gemeinsamen Monarchen unter Mitwirkung des Kriegsministers zu die Leitung der Heeresverwaltung.

Die Militärverwaltung bildet ein komplizirtes System der verschiedenartigsten Geschäftszweige.

Man kann als besondere Verwaltungszweige unterscheiden:

a) das Zahlungswesen, welches in den Militärkassen seine Organisation findet, b) das Verpflegswesen, c) die Monturverwaltungsanstalten, d) die Rechnungsgeschäfte.

Die gesammte ökonomische Verwaltnng konzentrirt sich in den Militärintendanzen, welche bei den Territorialbehörden bestehen. Der Militärintendant besorgt in Vertretung des Kriegministeriums die Deckung aller ökonomischen Bedürfnisse der in dem Territorialbezirke dislocirten Truppen; er schließt Kontrakte im Namen des Militärfiskus ab, leitet das Kassawesen und kontrollirt durch ein ihm beigegebenes Rechnungsamt die Militärbehörden, die Truppenkörper und Anstalten seines Amtsbezirkes. Zugleich fungirt er als Referent bei dem Generalkommando in oeconomicis. Sonstige Verwaltungszweige des Heerwesens sind: die Militärindustrie, welche die Erzeugung von Waffen, Pulver, Trainmaterial, Kriegsbrückenmaterial besorgt; ferner das durch die Geniedirektionen in festen Plätzen und anderwärts durch die Militärbaudirektionen geleitete militärische Bauwesen; die Anstalten zum Transporte und zur Bequartirung der Mannschaft; das Veterinärwesen; das von der 14. Abtheilung des Kriegsministeriums geleitete Sanitätswesen, für dessen Zwecke die Militärärzte, die Sanitätstruppen, die Sanitätsanstalten und Medikamentenanstalten bestehen; das Militärbildungswesen (Kadettenschulen, Militärakademien und höhere Fachbildungsanstalten); die Militärseelsorge, welche rücksichtlich der katholischen Angehörigen durch das apostolische Feldvikariat als oberste geistliche Behörde geleitet wird; das Invalidenwesen und endlich die Militärjustiz. Die letztere beschränkt sich auf das Gebiet des Strafrechts. Die Militärjustizbehörden gliedern sich in drei Instanzen (Garnisonsgerichte, Militärappellationsgericht in Wien, oberster Militär-Justizsenat).

Zur Bearbeitung der Justizgeschäfte ist das Offizierskorps der Auditore bestimmt.

Die Marineverwaltung konzentrirt sich in der Marinesektion des Reichskriegsministeriums, welcher das Hafenadmiralat in Pola und das Seebezirkskommando in Triest subordinirt ist. Die Marineverwaltung zeigt analoge Zweige, wie die Verwaltung im stehenden Heere. Es besteht als besondere technische Anstalt das Seearsenal in Pola, ferner das hydrographische Amt daselbst als Sammelpunkt aller wissenschaftlichen Hilfsmittel. In Pola besteht eine besondere Marineakademie.

Die Landwehr wird in beiden Staaten gebildet theils durch Uebersetzung der

Angehörigen des stehenden Heeres nach erfolgter Heeresdienstpflicht und der Ersatzreservisten nach vollendeter Ersatzreservedienstpflicht, theils durch unmittelbare Einreihung der Stellungspflichtigen, theils endlich durch freiwilligen Eintritt auf Kriegsdauer. Zum Eintritte in die Landwehr ist die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates erforderlich. Die Organisation der Landwehr wird vom Kaiser bestimmt. Im Frieden werden bloß Offiziers- und Mannschaftsstämme als stehende Cadres unterhalten. Das Offizierskorps der Landwehr wird durch Uebertritt aktiver Offiziere aus dem stehenden Heere, durch Eintheilung von Reserveoffizieren oder freiwilligen Eintritt von Offizieren des Ruhestandes oder sonstiger geeigneter Personen gebildet.

Die Gesammtkosten der Landwehr trägt jeder Staat für sich; im Falle der Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken werden die sich daraus ergebenden Mehrkosten als gemeinsame Ausgaben behandelt. Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung. Der Dienstverkehr zwischen dem Minister und den Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten wird durch den Landwehr-Oberkommandanten vermittelt.

Die Einberufung und Mobilisirung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben erfolgt durch eine vom Landesvertheidigungsminister zu kontrasignirende Verfügung des Monarchen.

Zur Verwendung der Landwehr im Kriegsfalle außerhalb des Gebietes ihres Staates ist ein Gesetz nothwendig. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch diese Verfügung im Wege der Nothgesetzgebung stattfinden [1]).

Die Wehrpflicht ist *allgemein* und durch jeden wehrfähigen Staatsbürger *persönlich* zu leisten. Die Dienstpflicht beginnt in jenem Kalenderjahre, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert: a) im stehenden Heere drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve; b) in der Kriegsmarine vier Jahre in der Linie uud fünf Jahre in der Reserve; c) zehn Jahre in der Ersatzreserve; d) in der Landwehr zwei Jahre für die nach Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heere in die Landwehr übersetzten Individien und zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen. Diejenigen, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine erfüllt haben, sind zum Landwehrdienste nicht verpflichtet. Ausländer, die im wehrpflichtigen Alter das Staatsbürgerrecht eines der beiden Theilstaaten der Monarchie erlangen, sind ohne Rücksicht auf die Ableistung der Wehrpflicht im Heimathsstaate, in Oesterreich und Ungarn wehrpflichtig. Die regelmäßige Stellung für das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Ersatzreserve und Landwehr wird jährlich in der Zeitperiode vom 1. März bis Ende April durchgeführt. Die Rekrutenabstellung findet in den Stellungsbezirken nach Altersklassen und innerhalb jeder Altersklasse nach der Loosreihe durch gemischte Rekrutirungskommissionen statt. In der Regel werden die drei jüngsten Altersklassen zur Rekrutenabstellung berufen; sollten dieselben das Minimalergänzungserforderniß des Stellungsbezirkes nicht decken, so kann ausnahmsweise durch Verfüguug des Ministers für Landesvertheidigung die vierte Altersklasse einberufen werden [2]).

Die Dienstpflicht ist in der Linie aktive Präsenzdienstpflicht, soweit nicht Beurlaubung eintritt; die Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr beschränkt sich jedoch auf die Pflicht der Theilnahme an den periodischen Waffenübungen und Kontrollversammlungen. Eine besondere Modifikation der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ist der Dienst als Einjährig-Freiwilliger, welcher bei Nachweis genügender wissenschaftlicher Bildung

1) Vgl. Ges. v. 24. Mai 1883 Nr. 87 R. G. Bl.
2) Wehrges. v. 5. Dez. 1868, modifizirt durch das Ges. v. 2. Okt. 1882. Ungar. G. A. 40: 1868 u. 39: 1882.

geleistet werden kann. Ihre aktive Dienstpflicht dauert Ein Jahr vom Tage des Diensteintrittes. Die militärische Dienstpflicht findet als potenzirte Unterthanspflicht ihre Normirung in dem Dienstreglement, in den Disciplinarvorschriften und in dem Militärstrafgesetzbuche. Das letztere schließt sich dem allgemeinen Strafgesetzbuche an, enthält aber überdies die besonderen mit Kriminalstrafen bedrohten Militärdelikte [1]).

Die Offiziere des stehenden Heeres sind Beamte des Gesammtstaates. Ihr Pflichtenkreis ist ein analoger wie derjenige der Civilbeamten, nur erfährt die Gehorsamspflicht mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit des Militärdienstes eine besondere Steigerung. Die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens findet zunächst ihren Ausdruck in dem Militärstrafgesetzbuche, welches gewisse Handlungen, wodurch die Achtung der Standesgenossen verwirkt wird, kriminell straft [2]). Auch unterliegen Offiziere dem Wahrspruche des aus Standesgenossen gebildeten Ehrenrathes [3]).

Die Versorgungsansprüche der Militärpersonen sind durch das Gesetz vom 27. Dezember 1875 Nr. 158 R. G. Bl. (G. A. 51: 1873) normirt.

Den Officieren gebühren bei unterbrochener Dienstzeit von mindestens zehn Jahren und bei durch die Superarbitrirungskommission konstatirter Dienstuntauglichkeit bleibende Pensionen.

Die jährliche Pension wird nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit derart bemessen, daß dieselbe nach vollstreckten zehn Dienstjahren ein Drittel, nach vollendeten fünfzehn, jedoch nicht vollstreckten sechszehn Dienstjahren drei Achtel der zuletzt bezogenen Activitätsgage beträgt.

Für jedes weitere Dienstjahr werden zu dieser Quote 2½ % zugezählt, so daß sich also auf vollendete 40 Dienstjahre die volle Aktivitätsgage als Pension ergibt. Als in allen Fällen gebührender Minimalbetrag der Pension ist die Summe von Dreihundert Gulden festgestellt.

Bei Nichtvollendung einer zehnjährigen Dienstzeit findet nur die Verleihung einer zeitlichen Pension statt. Anstatt dauernder oder zeitlicher Pension kann Abfertigung unter Ablegung des Militärcharakters gewährt werden, die aber den Betrag einer zweijährigen Pension nicht übersteigen darf.

Neben der Pension können unabhängig von der Charge und Dienstzeit Verwundungszulagen bewilligt werden.

Den Familien der Militärpersonen gebührt ein Konduktquartal. Auch können invalide, im Ruhestande befindliche Officiere vom Hauptmann abwärts in Invalidenhäusern Versorgung finden.

In analoger Weise wird für invalide Unterofficiere, die ohne Rücksicht auf ihre körperliche Erwerbsfähigkeit zu Militärdiensten untauglich sind, durch Invalidenpensionen unter Voraussetzung zehnjähriger Dienstzeit, oder durch Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser gesorgt. Auch haben dieselben Anspruch auf die Betheilung mit Verwundungszulagen.

Die für die Militärversorgung der Personen des Heeres aufgestellten Grundsätze haben auf die im aktiven Dienste invalid gewordenen Officiere, Geistlichen, Beamten oder überhaupt im Gagebezuge stehenden Personen, dann auf die Unterofficiere und sonstige Mannschaft der Landwehr volle Anwendung.

Die Sachleistungen für das Heer bestehen in subsidiären Leistungen von Sachgütern oder in der Einräumung von Nutzungen, welche, regelmäßig gegen Entschädigungspflicht des Fiskus, die Eigenthümer der betreffenden Sachgüter dann treffen, wenn die Befriedigung des Heeresbedarfes im normalen Wege der kontraktlichen Beschaffung nicht erreicht werden kann. Zu diesen Militärlasten gehört namentlich die Quartierlast, die Vorspannsleistung und die Leistung von Pferden im Mobilisirungsfalle.

---

1) Vgl. das Militärstrafgesetzbuch v. 15. Jan. 1855 Nr. 19 R. G. Bl.

2) Als: a) Wenn ein in feindliche Kriegsgefangenschaft gefallener Offizier mit Verletzung des mündlich oder schriftlich gegebenen Ehrenwortes aus der Gefangenschaft entweicht und dadurch den Ruf des österr. Heeres verunehrt; oder b) wenn bei anderen ernsten Anlässen ein Offizier ein mit seinem Ehrenworte bekräftigtes Versprechen nicht einhält, wissentlich eine unwahre Thatsache mit seinem Ehrenworte verbürgt, oder sein Ehrenwort mißbraucht; dann c) wenn ein Offizier durch öffentliches unanständiges Benehmen seine Standes-Ehre befleckt, oder andere Personen beleidigt, oder durch ein solches beleidigendes Benehmen sich eine seinen Stand herabwürdigende Beschimpfung oder Mißhandlung zugezogen hat.

5) Verordn. des Reichskriegsministeriums v. 13. April 1871 Nr. 974.

Die Einqartierung des Heeres ist entweder eine dauernde auf Grund der stabilen Friedensdislokation oder eine vorübergehende auf Märschen, bei Waffenübungen oder Konzentrirungen. Sie ist ferner eine gemeinsame Einquartierung oder eine Einzeleinquartierung. Bei der bleibenden Einquartierung werden den Offizieren und Militärgagisten Quartiergelder zur Selbstmiethung entsprechender Wohnungsräume angewiesen; die Unterkunft der Unteroffiziere und der Mannschaft findet in der Regel in den ärarischen Kasernen statt; und erst in Ermangelung dieser in den von der Gemeinde oder Privatunternehmern hergestellten Kasernen gegen tarifmäßige Vergütung von Seite des Militärärars. In Ermangelung von Kasernen wird die Quartierlast auf die einzelnen Hausbesitzer durch Einzelneinquartierung vertheilt. Das letztere gilt auch bei vorübergehender Einquartierung; in welchem Falle überdies die Quartierträger zur Verabreichung der Mannschaftskost gegen tarifmäßige Vergütung verhalten werden können [1]).

Die Vorspannsleistung besteht in der Beistellung von Transportmitteln und trifft die Besitzer von Zug- und Lastthieren. Die Verpflichtung zu ihrer Leistung ist jedoch begrenzt auf den geographischen Marschkonkurrenzbezirk, dem der Verpflichtete angehört. Die Requisition des Vorspannes erfolgt durch eine Verfügung der politischen Behörde. Zur Deckung des Pferdebedarfs im Mobilisirungsfalle haben die Besitzer kriegstauglicher Pferde dieselben dem Staate gegen eine administrativ festzustellende Entschädigung abzutreten. Der Gesammtpferdebedarf wird auf Oesterreich und Ungarn, nach der Gesammtzahl der anläßlich der Volkszählung zu ermittelnden Pferde und innerhalb der einzelnen Kronländer in Oesterreich, innerhalb der Comitate in Ungarn nach ihrer Leistungsfähigkeit repartirt. Zur Konstatirung der letzteren findet alljährlich eine Konscription und Klassifikation der kriegstüchtigen Pferde statt, zu welcher die Pferde gemeindeweise vorzuführen sind [2]).

§ 13. **Die auswärtigen Angelegenheiten.** Sie umfassen die Geschäfte zur Wahrung der Rechte und Interessen der Gesammtmonarchie, sowie der beiden Theilstaaten und ihrer Angehörigen gegenüber fremden Staaten. Die äußere Verwaltung ist zunächst eine organisirte Beobachtungsthätigkeit aller in fremden Staaten entstehenden Vorgänge und Zustände, welche das Interesse der Monarchie berühren; sie besteht ferner in Verkehrsakten mit fremden Staaten und in der Unterstützung der österreichischen oder ungarischen Staatsbürger im Auslande durch Rath, Hilfe und Intervention bei fremden Behörden.

In das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten fällt auch die Regierung der auf Grund des Art. 26 des Berliner Vertrages okkupirten und in Verwaltung übernommenen türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina.

Staatsrechtlich bilden diese Provinzen einen Bestandtheil des osmanischen Reiches; allein die österreichisch-ungarische Monarchie übt auf Grund dieses völkerrechtlichen Traktates die Staatsgewalt nach allen ihren materiellen Richtungen und in allen ihren Funktionen aus.

Oesterreich-Ungarn übt die gesetzgebende, die Justiz- und die Administrativgewalt daselbst aus; es besitzt insbesondere im Gebiete der Verwaltung die Polizeihoheit, die Finanzhoheit und die Militärhoheit.

Das Okkupations- und Regierungsrecht der Monarchie rücksichtlich dieser Länder ist an keine zeitliche Grenze gebunden. Da der Monarch das Repräsentativ- und Willensorgan der Monarchie ist, der dieses Regierungsrecht zukommt, so übt der gemeinsame Monarch im Namen des Gesammtstaates die Staatsgewalt in diesen okkupirten Ländern

1) Ges. v. 11. Juni 1879 Nr. 93 R. G. Bl. G. A. XXXVI: 1879.
2) Ges. v. 16. April 1873 Nr. 77 R. G. Bl. G. A. XX: 1873.

aus und bedient sich dabei der für die gemeinsamen Angelegenheiten bestellten Reichsbehörden. Der Monarch organisirt in diesen okkupirten Ländern Justiz- und Verwaltungsbehörden und bestellt bei diesen Behörden Beamte; diese Behörden sind Behörden des die Staatsgewalt ausübenden Gesammtstaates, die Beamten sind Diener des Gesammtstaates.

Rücksichtlich der Verwaltungsfunktionen unterliegen daher diese Behörden der Leitung und Kontrolle der gemeinsamen Ministerien; die Ausübung dieser Funktionen ist aber speziell dem gemeinsamen Finanzministerium aus Zweckmäßigkeitsrücksichten delegirt worden, weil diese Reichsbehörde materiell den geringsten Geschäftsumfang hat.

Die Ausübung der Staatsgewalt in diesen Ländern ist somit ein Akt des Völkerrechts; und der Monarch ist hierbei durch die Vertretungskörper beider Theilstaaten und durch die Delegationen nur insoweit gebunden, als überhaupt völkerrechtliche Angelegenheiten in den Wirkungskreis dieser Körperschaften fallen. Den Delegationen kömmt zu die Bewilligung des Aufwandes an laufenden Administrationskosten für diese Länder, welche nicht aus den eigenen Einnahmen derselben gedeckt werden können.

Der Aufwand an bleibenden Investitionen, z. B. für Eisenbahnen und öffentliche Bauten, bedarf dagegen der Zustimmung des Reichsrathes und des Reichstages in der Form identischer Doppelgesetze.

Ebenso erfolgen Anordnungen rücksichtlich dieser Länder, die zugleich eine Rückwirkung auf die innere Rechtsordnung Oestereichs und Ungarns ausüben, z. B. die Aufnahme in den gemeinsamen Zollverband und die Ordnung der damit zusammenhängenden indirekten Besteuerung in der Form identischer Doppelgesetze. An und für sich sind die beiden okkupirten Länder Oesterreich-Ungarn gegenüber Ausland, allein durch die Einverleibung in das gemeinsame Zollgebiet sind diese Länder in eine wirthschaftliche Verbindung mit der Monarchie getreten. Da ferner in diesen Ländern österreichisch-ungarische Behörden thätig sind, so entfällt das Bedürfniß eines besonderen völkerrechtlichen Schutzes der österreichischen oder ungarischen Staatsbürger in diesen Ländern, daher die Konsulate daselbst aufgelassen worden sind und die frühere Konsularjurisdiction auf die Justizbehörden übertragen wurde. Endlich werden die Angehörigen dieser Länder in Oesterreich und in Ungarn in gewissen Beziehungen wie Inländer behandelt.

An der Spitze der gesammten Civil- und Militärverwaltung Bosniens und der Herzegowina steht der Landeschef und kommandirende General. Ihm zur Seite steht die in drei Departements gegliederte Landesregierung (innere Verwaltung, Finanzwesen, Justizverwaltung). An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Direktor.

Die Kreisbehörden besorgen in Unterordnung unter die Landesregierung die territoriale Verwaltung; für die Ausübung der Justiz bestehen Kollegial-Kreisgerichte, die dem Obergerichte in Serajewo subordinirt sind.

Das unterste Glied des Verwaltungs- und Gerichtsorganismus bilden die Bezirksämter, die zugleich Verwaltungsämter und Einzelgerichte sind. Chef des Bezirksamtes ist der Bezirksvorsteher, dem ein ständiger Beirath aus Vertretern der Bevölkerung beigeordnet ist.

III. Kapitel.

Die wirthschaftlichen Beziehungen beider Theilstaaten.

§ 14. **Das Zoll- und Handelsbündniß.** Die staatsrechtliche Verbindung von Oesterreich und Ungarn hat geschichtlich eine wirthschaftliche Verbindung der beiden Staatskörper erzeugt, welche auch in den Ausgleichsgesetzen des Jahres 1867 ihren Ausdruck gefunden hat. Die wirthschaftlichen Angelegenheiten sind zwar keine gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten; allein es sollen in beiden Staaten rücksichtlich einzelner Zweige der Volkswirthschaftspflege und Besteuerung identische Normen bestehen.

Hierher gehören die kommerziellen Angelegenheiten, das Geldwesen, die das Interesse beider Staaten berührenden Eisenbahnlinien, das Zollwesen und die mit der industriellen Produktion in Verbindung stehenden indirekten Abgaben. Zur Vereinbarung der diesbezüglichen Grundsätze soll von 10 zu 10 Jahren unter beiden Staaten eine Verhandlung stattfinden, deren Zustandekommen in einem von beiden Staaten durch identische Doppelgesetze abzuschließenden Zoll- und Handelsbündnisse ihren Ausdruck findet.

Dermalen beruht diese Vereinbarung auf dem Gesetze vom 27. Juni 1878 Nr. 62 R. G. Bl. und dem korrespondirenden ungarischen Gesetzartikel.

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Beide Staaten bilden wirthschaftlich ein Zoll- und Handelsgebiet, welches von einer gemeinsamen Zolllinie umschlossen ist, und innerhalb dessen Zwischenzolllinien nicht bestehen dürfen.

2. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirthschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schifffahrts-, Konsular-, Post- und Telegraphenverträge haben sowohl für die Länder der ungarischen Krone als für die Reichsrathsländer gleich bindende Kraft. Die Genehmigung dieser Staatsverträge erfolgt, soweit diese nothwendig ist, durch die beiderseitigen Vertretungskörper. Wenn bei Ablauf eines derartigen Vertrages der eine oder der andere der beiden Theilstaaten von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen will, so ist dies spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem anderen Theilstaate zu notificiren und der Staatsvertrag ist bei Mangel eines Einverständnisses beider Theilstaaten von dem Minister des Aeußern zu kündigen.

3. Das Zollwesen besorgt zwar jeder Staat selbstständig; es sollen jedoch die Zollgesetze und die Zolltarife sowie die Verwaltungseinrichtungen des Zollwesens in beiden Staaten gleichartig sein; auch können sich die beiden Staaten gegenseitig bei der Verwaltung des Zollwesens durch Inspektoren kontrolliren, welche in den Geschäftsgang der Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen berechtigt sind.

4. Die Normen über die Hafen- und Seesanitätsverwaltung, über Seefischerei und Seepolizei sollen gleichfalls gleichartig sein. Die Seehandelsschiffe beider Theile führen die vorgeschriebene gemeinsame Flagge; es gilt reciproke Gleichstellung der Schiffe und Angehörigen beider Länder rücksichtlich der Seeschifffahrt und Seefischerei. Die Hafen- und Schifffahrtsgebühren kommen dem einhebenden Theile zu Gute, sollen aber gleichfalls identisch regulirt sein.

Leuchtthürme, welche dem Verkehre nach den Häfen beider Ländergebiete förderlich sind, sollen auf gemeinsame, nach einem billigen Schlüssel zu repartirende Kosten hergestellt werden.

5. In beiden Ländergebieten und in der Handelsmarine beider Theile soll ein gleiches Privatseerecht in Anwendung kommen.

6. Das unter der Firma österreichisch-ungarischer Lloyd bestehende Unternehmen steht unter der Leitung des Ministeriums des Aeußeren und erhält in dem Budget des Gesammtstaates eine Subvention.

7. Die Schifffahrt auf den beide Staaten berührenden Binnengewässern ist durch identische Normen zu regulieren und die Flußhandelsschiffe beider Ländergebiete, welche über die Grenzen der Monarchie hinaus Flußschifffahrt betreiben, haben im Auslande die gemeinsame See- und Handelsflagge zu führen.

8. Ebenso soll das Eisenbahnwesen, soweit es das Interesse beider Staaten berührt, namentlich die Eisenbahnbetriebsordnung und das Betriebsreglement in einer für beide Theile gleichartigen Weise normirt sein.

9. Das Salz- und Tabakmonopol und diejenigen indirekten Abgaben, welche auf die wirthschaftliche Produktion von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer sind in beiden Ländergebieten nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu handhaben, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können.

Auch findet in dieser Beziehung eine reziproke Kontrolle des Geschäftsganges der leitenden und einhebenden Finanzbehörden durch entsendete Kommissäre statt, die mit der nöthigen Vollmacht zu versehen sind.

10. In beiden Ländergebieten soll das metrische Maaß- und Gewichtssystem gelten und die Prüfung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren (Puncirung) durch gleiche Normen geordnet sein.

11. Die durch das Kaiserliche Patent vom 19. September 1857 eingeführte österreichische Währung bleibt auch in Ungarn in Kraft.

Jeder Staat besorgt das Geschäft der Münzprägung selbstständig; allein die Münzen werden wechselseitig zur Circulation zugelassen. Ueber den Feingehalt und das Gewicht der Scheidemünzen und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages ist durch identische Doppelgesetze vorzusorgen.

Die Werthzeichen der in Staatsnoten bestehenden gemeinsamen Schuld werden in beiden Staaten als Zahlungsmittel verwendet; es ist jedoch die Ausgabe von Papiergeld ein Recht des Gesammtstaates und die Summe der Staatsnoten soll das Maximum von 300 Millionen nicht überschreiten.

12. Es sollen im Gewerbebetriebe die beiderseitigen Staatsbürger reziprok wie Inländer behandelt werden. Es werden die Gewerbetreibenden, die Aktiengesellschaften die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften des einen Ländergebietes zur Errichtung von Zweigniederlassungen zugelassen.

13. Die in einem Staate erworbenen Erfindungspatente, Marken- und Musterschutzrechte, Autorrechte und Hausirbefugnisse erstrecken sich auf das andere Ländergebiet. Nach allen diesen Richtungen, sowie auch rücksichtlich des Post- und Telegraphenwesens sollen in beiden Staaten gleichartige Normen bestehen.

§ 15. **Die österreichisch-ungarische Bank**, deren Bestand auf dem Gesetze vom 27. Juni 1878 Nr. 66 R. G. Bl. sowie dem gleichbedeutenden ungarischen Gesetzartikel XXV: 1878 beruht, ist Rechtsnachfolger der durch das Patent vom 1. Juli 1816 errichteten, mit dem Notenprivilegium ausgestatteten österreichischen Nationalbank.

Die österreichisch-ungarische Bank ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Wien und einem Grundkapitale von 90 Millionen fl., welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten der Monarchie ausdehnt.

Die Bank ist befugt, die statutenmäßigen Geschäfte als: das Escompte-Geschäft, Lombard-Geschäft, Depositen-Geschäft, das Anweisungs- und Commissionsgeschäft zu betreiben.

Sie hat ferner das Notenprivilegium. Die ausgegebenen Banknoten müssen im Sinne des Bankstatutes bedeckt sein. Bis zu dem Betrage von 200 Millionen der ausgegebenen Banknoten genügt bankmäßige Deckung. Was diesen Betrag übersteigt, bedarf voller Metallbedeckung. Prinzipiell ist die österreichisch-ungarische Bank zur Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze verpflichtet; allein für die Dauer des Zwangskurses der Staatsnoten ist diese Verpflichtung suspendirt. Die Banknoten genießen den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Es steht im Ermessen der Bank ob, in welchem Umfange und mit wem sie die ihr statutenmäßig gestatteten Geschäfte abschließen will.

Sie ist jedoch gegenüber Jedermann verpflichtet, bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest, gegen statutenmäßige Provision, Silbermünzen oder Silberbarren gegen Banknoten einzulösen und bei ihren Hauptanstalten und Filialen Banknoten gegen Noten anderer Kategorie auf Verlangen umzuwechseln. Die Bank genießt bei ihrem Geschäftsbetriebe gewisse Justiz- und Steuerprivilegien; sie steht aber auch in einem besonderen Societätsverhältnisse zu den beiden Theilstaaten der Monarchie, welche an jenem halben Reinerträgnisse der Bank partizipiren, das sich nach Berechnung einer 7% Dividende und Ergänzung des Reservefondes ergibt. Dieser Gewinnstantheil wird jedoch nicht baar ausbezahlt, sondern zur successiven Tilgung des dem Staate im Jahre 1863 gewährten und für die Dauer des Notenprivilegiums zinsenfrei prolongirten Darlehens von 80 Millionen Gulden verwendet.

Die Bank kann auch Geschäfte mit dem Staate abschließen; sie kann Wechsel der österreichischen oder ungarischen Staatsverwaltung eskomptiren und kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen; jedoch soll monatliche Abrechnung stattfinden.

Die beiden Staaten können statutenwidrige Verfügungen der Bank inhibiren, gegen welche Maßregel der Bank das Recht der Klage bei einem Schiedsgerichte zusteht, welches aus 3 Mitgliedern des obersten Gerichtshofes in Wien, 3 Mitgliedern der Königl. Kurie unter einem cooptirten Präsidenten besteht.

Alle diese Punkte sind durch die oben erwähnten beiden Gesetze normirt. Allein dieselben regeln auch die Verfassung und Organisation der Bank, indem sie die Wirksamkeit der Aktionäre in der Generalversammlung auf die Entgegennahme des jährlichen Verwaltungsberichtes, auf die Beschlußfassung über Aenderung der Statuten, über Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitales oder über Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Privilegiumsdauer, endlich auf die Wahl des Generalrathes beschränken. Der Generalrath unter dem Vorsitze des vom Monarchen ernannten Gouverneurs ist der Vorstand der Gesellschaft, welcher die Bank gerichtlich und außergerichtlich nach Außen vertritt. Die Firma der Bank wird durch den Gouverneur kollektiv mit einem Mitgliede des Generalrathes und dem Generalsekretär gezeichnet. Jede Abänderung der Statuten der Bank bedürfte der Genehmigung durch materiell übereinstimmende Doppelgesetze beider Staaten.

Dritter Abschnitt.

Das Staatsrecht der Reichsrathsländer.

Litteratur: Vgl. mein Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, I. und II. Buch. Lustkandl, das ungarisch-österreichische Staatsrecht 1863. Derselbe, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte 1866. Pernice, die Verfassungsrechte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1872. M. v. Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetze. 2 Bde. 1862. Ernst v. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 4. Aufl. 3 Bde. 1880. Joseph Kropatschek, Oesterreichs Staatsverfassung 1794—1810. 10 Bde. nebst zwei Supplementen. W. G. Kopetz, österreichische politische Gesetzkunde. 2 Theile 1807 und 1819. A. J. Graf Barth-Barthenheim, das Ganze der österreichischen politischen Administration. 3 Bde. 1838—1846. Gesetzausgaben: Dr. Geller, die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (bis jetzt 3 Bde.) Wien 1881. Manche staatsrechtliche Abhandlungen sind enthalten in der österr. Zeitschrift für Verwaltung (Z. f. V.) des Dr. Jäger. Wien seit 1868; dann in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart von Prof. Dr. Grünhut (bis jetzt 11 Bde.) Wien. Offizielle Gesetzsammlungen: Die politische Gesetzsammlung bis 1848; das Reichsgesetzblatt; die Provinzialgesetzsammlungen (1818 bis 1848); die Landesgesetzblätter (seit 1849).

Ein umfassendes Repertorium über die Sammlungen der politischen Gesetze bietet Hempel-Kürsinger, Alphabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821. Wien 1825—27, 10 Bde. Fortsetzungsbände 1 : 1829, 2 : 1833, 3 (bearbeitet von Kantringer): 1847. (Reicht bis 1843.) Franz Starr, Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zu sämmtlichen Landesgesetzblättern, 1849—1873, Wien 1873. 5 Bände, dazu ein Nachtragsband; endlich von demselben: Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zum Reichsgesetzblatt (1879—1880), Wien 1881. 3. Aufl.

Sammlungen von Präjudizien: α) Administrative Entscheidungen in Parteisachen, welche über eingelegten Recurs in Fällen streitiger Gesetzanwendung erfließen. Sie werden mitgetheilt in der Zeitschrift für Verwaltung von Dr. Jäger. β) Die Entscheidungen des Reichsgerichtes. Hierher gehört die Sammlung derselben von Dr. Anton Hye, Freiherrn von Glunecк. 5 Bde. (seit 1874). γ) Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Hierüber besteht die Sammlung von Dr. Adam Freiherrn von Budwinski; nämlich die Sammlung der nach durchgeführten mündlichen Verhandlungen geschöpften Erkenntnisse, bisher 7 Bde. δ) Auch die Entscheidungen des obersten Gerichts- und Kassationshofes in Civil- und Strafsachen enthalten Rechtsgrundsätze über öffentliches Recht. Hierher gehört die Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes von Unger und Walther (18 Bde.), und die Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen (3 Bde.).

I. Kapitel.

Das österreichische Staatsgebiet [1]).

§ 16. **Rechtliche Stellung desselben.** Die sachliche Grundlage des Staates bildet das Staatsgebiet. Die staatsrechtliche Stellung des Staatsgebietes als des wesentlichen Elementes des Staates ist beeinflußt durch die Entstehungsgeschichte des Staates.

Die deutschen Staaten sind ein Produkt der Zusammenfassung verschiedener Territorien, die auf Grund verschiedener Erwerbstitel zusammengebracht waren und in der Hand ihres Erwerbers die mannigfachsten rechtlichen Verhältnisse bewahrten. Erst die politischen Umgestaltungen dieses Jahrhunderts haben in den deutschen Staaten einen Prozeß organischer Assimilirung herbeigeführt, so daß die einzelnen Bestandtheile durch völlige Inkorporation ihre Sonderstellung verloren haben und einer Verfassung unterstellt worden sind [2]). Ein ähnlicher Entwicklungsprozeß zeigt sich in Oesterreich. Das österreichische Staatsgebiet ist ein aus einzelnen Ländern zusammengesetztes Ganzes. Die Einheitlichkeit dieses Staatsgebietes ist nicht ausdrücklich, sondern nur indirekter Weise dadurch ausgesprochen, daß diese Länder einer Verfassung unterstellt sind.

Aus dem Staatsgrundgesetze über die Regierungs- und Vollzugsgewalt läßt sich folgern, daß innerhalb der Reichsrathsländer, die das österreichische Staatsgebiet bilden, nur eine Staatsgewalt wirksam ist.

Es erstreckt sich daher das Geltungsgebiet der Reichsgesetze, sofern nicht eine örtliche Einschränkung ihrer Geltung ausdrücklich festgesetzt ist, auf das ganze Staatsgebiet [3]); die Centralbehörden, z. B. die Ministerien, der oberste Gerichtshof erstrecken ihre Wirksamkeit über das ganze Staatsgebiet.

1) Das österr. Staatsgebiet umfaßt folgende Länder: Die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau; das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns; die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina; die Markgrafschaft Mähren; das Herzogthum Ober- und Niederschlesien; die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg; die Markgrafschaft Istrien; die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska; die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

2) Dies ist präzis ausgesprochen in der württembergischen Verfassung des Jahres 1819 § 1: „Sämmtliche Bestandtheile des Königreiches sind und bleiben zu einem einheitlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt". (Vgl. Sarwey, das Staatsr. des Königr. Württemberg, I. S. 27.) Ebenso sagt die preußische Verfassungs-Urkunde: „Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet".

3) Vgl. Ges. v. 19. Mai 1868 Nr. 45 R. G. Bl. über das Geltungsgebiet der Reichsgesetze.

Die Kronländer, als Bestandtheile dieses Staatsgebietes kommen jedoch im Verfassungsrechte als politische Selbstverwaltungskörper in Betracht. In den auf Grund der Verfassung vom 4. März 1849 erlassenen Landesordnungen war ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Abänderung der Kronlandsgrenzen gegeneinander nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen könne. Im geltenden Rechte besteht eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht, sie versteht sich aber mit Rücksicht auf die Rechtsstellung der Kronländer als politischer, relativ selbstständiger Körperschaften im Staate, von selbst. Insofern durch eine Veränderung der Kronlandsgrenzen die Wahlbezirke des Reichsrathes oder die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses abgeändert würden, wäre überdies ein Reichsgesetz nothwendig.

Aenderungen des Staatsgebietes sind an die Zustimmung des Reichsrathes gebunden [1]).

Diese Zustimmung des Reichsrathes ist sowohl für Gebietserweiterungen durch Inkorporation neuer Bestandtheile des Staates als auch für Gebietsabtretungen erforderlich, insbesondere wäre ein Verfassungsgesetz nothwendig, wenn ein neuerworbenes Gebiet als besonderes Kronland dem Komplexe der Reichsrathsländer eingefügt werden sollte oder wenn durch diese Inkorporation eine Aenderung in der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes herbeigeführt würde.

§ 17. **Die Eintheilung** des Staatsgebietes kommt sowohl im Verfassungsrechte als auch im Verwaltungsrechte in Betracht.

In ersterer Beziehung sind die Wahlbezirke für die Vertretungskörper (Reichsrath, Landtage) und die Bezirke der politischen Selbstverwaltungskörper (Gemeinde, Bezirke und Land) von Bedeutung. In administrativer Beziehung dagegen zerfällt das Staatsgebiet in die administrativen Bezirke der politischen Verwaltung, der Finanzverwaltung und in die Bezirke besonderer Zweige der inneren Verwaltung. Für die politische Verwaltung bilden die einzelnen Kronländer in der Regel besondere Verwaltungsgebiete der sogenannten politischen Landesstelle. Nur die Länder Istrien, Görz und Gradiska sowie die Stadt Triest mit ihrem Gebiete sind zu einem Verwaltungsgebiete verbunden; ebenso Tirol und Vorarlberg. Für die Finanzverwaltung bilden die Gebiete der politischen Landesstellen zugleich die Verwaltungsgebiete der Finanzlandesbehörden.

Für die Spezialverwaltungszweige der Bergverwaltung und der Post- und Telegraphenverwaltung sind mehrere Kronländer zu einem administrativen Bezirke vereinigt. Ebenso umfassen die Mittelinstanzen der Justizbehörden (Oberlandesgerichte) in ihrem Sprengel in den meisten Fällen mehrere Kronländer.

II. Kapitel.

Die Staatsbürger.

§ 18. **Begriff der Staatsbürgerschaft.** Nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger besteht für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht [2]). Der Begriff der österreichischen Staatsbürgerschaft würde einen verschiedenen Inhalt gewinnen, je nachdem man den österreichischen

1) § 11 Lit. a. St. G. v. 21. Dez. 1867 über die Reichsvertretung.
2) Milner, die österr. Staatsbürgerschaft, Tübingen 1880.

Staatskörper als Bundesstaat oder als Einheitsstaat auffaßt. Im Bundesstaate ist jeder der Einzelnstaaten für sich Herrschaftsobjekt der Reichsgewalt; und diese Herrschaftsrechte des Reiches würden zugleich Herrschaftsrechte über die Angehörigen der einzelnen Kronländer enthalten. Wäre Oesterreich eine Union von Staaten, so würde ebenso wie im deutschen Reichs-Staatsrechte die Angehörigkeit an das einzelne Land das primäre Verhältniß sein und das Reichsbürgerrecht nach sich ziehen. Es könnte aber niemand Reichsbürger sein, ohne einem Lande anzugehören; es gäbe keine Naturalisation durch das Reich unmittelbar, sondern nur eine Aufnahme in den Verband des einzelnen Kronlandes und damit mittelbar in den Reichsverband. Selbstverständlich hätte ein Wechsel in der Kronlandsangehörigkeit keinen Einfluß auf das Reichsbürgerrecht. Sieht man dagegen den österreichischen Staatskörper als einen Einheitsstaat an, so ist die österreichische Staatsbürgerschaft das primäre Verhältniß; die Angehörigkeit an ein bestimmtes Land ist ein sekundärer durch die Staatsbürgerschaft vermittelter Zustand. Die österreichische Gesetzgebung hat den Begriff der Kronlandsangehörigkeit nirgend definirt; bloß in dem Gesetze vom 3. Dezember 1863 ist der Begriff des Heimathsrechts als Angehörigkeit an eine Gemeinde definirt. Es bedeutet daher Kronlandsangehörigkeit soviel als Besitz des Heimathsrechts in einer innerhalb des betreffenden Kronlandes gelegenen Gemeinde. Es ist nun aber nach dem positiven österreichischen Rechte die österreichische Staatsbürgerschaft durchaus das primäre Verhältniß, das Heimathsrecht ist ein sekundäres Verhältniß, welches an die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft gebunden ist. Es kann Niemand das Heimathsrecht in einer österreichischen Gemeinde erlangen, der nicht österreichischer Staatsbürger ist. Es besteht ferner keine Bestimmung, daß die Naturalisation eines Ausländers durch die Organe des Landes erfolge, sie geschieht vielmehr durch die Organe des Staates (Ministerium des Innern und im Delegationswege die politischen Landesstellen). Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man als Konsequenz des Einheitsstaates die im Eingange angeführte Verfassungsbestimmung dahin interpretirt: 1. Es gibt nur *eine* Staatsbürgerschaft; 2. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist eine *allgemeine*, d. h. sie äußert ohne Rücksicht auf die konkrete Heimath des einzelnen Staatsbürgers ihre Wirksamkeit in allen Ländern in gleicher Weise.

Während der Periode 1849—1867, d. i. seit der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 bis zur Anerkennung der staatsrechtlichen und administrativen Selbstständigkeit Ungarns war der Gesammtstaat als Einheitsstaat organisirt und es gab innerhalb der Gesammtmonarchie ein österreichisches Reichsbürgerrecht. Seit der Verfassung vom 21. Dezember 1867 ist die österreichische Staatsbürgerschaft räumlich auf die Reichsrathsländer eingeschränkt. Mit Rücksicht auf diese räumliche Restriktion ist für die Frage, welche Personen dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft behalten oder verloren haben, die Thatsache entscheidend, welcher Gemeinde der Einzelne bei Eintritt der Wirksamkeit der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 angehört hat. Angehörige einer österreichischen Gemeinde behielten die österreichische Staatsbürgerschaft; Angehörige einer ungarischen Gemeinde sind fortan als ungarische Reichsunterthanen zu behandeln [1]).

§ 19. **Erwerb der Staatsbürgerschaft.** Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 bestimmt (§§ 28—32), wie die österreichische Staatsbürgerschaft erworben und verloren wird. Diese Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind jedoch theilweise durch Novellen modificirt.

1) Dies ist die Praxis der österr. Verwaltungsbehörden, vgl. z. B. die Entscheidung des Minist. d. J. v. 11. Mai 1873 in der österr. Zeitschr. für Verwaltung 1873 S. 187. S. österr. Justizgesetze von Dr. Leo Geller, I. S. 335.

Erwerbungsgründe der Staatsbürgerschaft sind zunächst familienrechtliche Thatsachen: Abstammung, Legitimation und Verehelichung. Es begründet: a) die eheliche Abstammung von einem österreichischen Staatsbürger oder die uneheliche Abstammung von einer österreichischen Staatsangehörigen für das Kind die Staatsangehörigkeit, ohne Rücksicht darauf, ob die Geburt im Inlande oder im Auslande stattgefunden hat. Dagegen wird durch Annahme an Kindesstatt oder durch Uebernahme in die Pflege die Staatsbürgerschaft nicht begründet. b) Legitimirte Kinder, welche durch die Legimation unter die väterliche Gewalt gelangen, erlangen die Staatsbürgerschaft ihres Vaters. c) Durch Verehelichung erlangen Frauen die Staatsbürgerschaft ihres Mannes. Durch Scheidung oder Trennung verlieren die Ehefrauen die einmal erworbene Staatsbürgerschaft nicht. Wird dagegen die Ehe für ungiltig erklärt, so ist damit ausgesprochen, daß das Eheband überhaupt rechtlich niemals bestanden hat, daher die Frau in die Heimaths- und Staatsangehörigkeit zurücktritt, die sie vor Abschluffe dieser Scheinehe gehabt hatte.

Ein anderer Erwerbungsgrund der Staatsbürgerschaft ist der konstitutive Verwaltungsakt der Aufnahme eines Fremden in den österreichischen Staatsverband (Naturalisation).

Bedingungen der Aufnahme sind:

a) Dispositionsfähigkeit des Aufzunehmenden nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimath, welche aber durch die Willenserklärung des Vaters, Vormundes oder Kurators ergänzt werden kann. b) Der Nachweis der Unbescholtenheit und der hinreichenden Erwerbsfähigkeit oder eines entsprechenden Vermögens [1]). c) Die Zusicherung des Heimathrechtes von Seite einer österreichischen Gemeinde für den Fall der Erlangung der Staatsbürgerschaft.

Die Naturalisation von Ausländern fällt regelmäßig in die Kompetenz der politischen Landesstellen; nur in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen [2]).

Ueber die Aufnahme des Ausländers wird eine Urkunde ausgestellt. Der Aufgenommene hat bei der Behörde seines Wohnsitzes den Staatsbürgereid abzulegen. Bei Unmündigen kann von der Ablegung des Unterthaneneides dispensirt, oder es kann die Ablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters aufgeschoben werden [3])

Durch die Aufnahme eines Ausländers erwerben auch dessen Ehegattin und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft. Die zur Zeit der Erwerbung bereits großjährigen Kinder erlangen durch den Erwerbungsakt des Vaters die österreichische Staatsbürgerschaft nicht [4]).

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch kennt als weitere Erwerbungsgründe der Staatsbürgerschaft: einen zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Inlande, den Eintritt in einen öffentlichen Dienst und die Betreibung eines die Ansässigkeit im Lande nothwendig machenden Gewerbes. Diesen Bestimmungen ist durch die spätere Gesetzgebung derogirt worden.

Es ist insbesondere in dem Art. III. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bestimmt worden, daß die Erwerbung der Staatsbürgerschaft dem Eintritte des Ausländers voranzugehen habe und die letzterwähnte Erwerbungsart ist durch die geänderte Gewerbeverfassung hinweggefallen.

1) Hofdekr. v. 30. Jan. 1824, Polit. Gesetzsamml., 52. Bd. S. 25.
2) Verordn. v. 27. Okt. 1859 Nr. 196 R. G. Bl.
3) Hofdekr. v. 31. Mai 1831.
4) Hofdekr. v. 30. Aug. 1832 Nr. 2573 J. G. S.

§ 20. **Der Verlust der Staatsbürgerschaft** erfolgt durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin mit einem Ausländer. Unter Auswanderung versteht man aber das Verlassen des österreichischen Staatsgebietes mit der ausdrücklich oder aus konkludenten Handlungen zu folgernden Absicht, nicht wieder zurückzukehren.

Es gibt daher eine Auswanderung im juristischen Sinne ohne wirkliches Verlassen des Staatsgebietes durch bloße Erklärung, auf die Staatsbürgerschaft zu verzichten, nicht. Ebensowenig bildet aber andererseits der bloße Aufenthalt im Auslande einen Verlustgrund der Staatsbürgerschaft, wenn sich nicht damit der Vorsatz verbindet, nicht mehr zurückzukehren. Nach dem Patente vom 24. März 1832 war zur Auswanderung eine ausdrückliche Bewilligung der Verwaltungsbehörde nöthig. Gegenwärtig besteht Auswanderungsfreiheit, welche nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Es ist daher gegenwärtig eine Auswanderungsbewilligung nur rücksichtlich jener Personen nothwendig, welche entweder ihrer Wehrpflicht noch nicht genügt haben, oder welche in der Linien-Reserve-, Ersatzreserve- oder Landwehrdienstpflicht stehen. Kompetent zur Ertheilung der Entlassungsbewilligung ist bei Personen des stehenden Heeres das Reichskriegsministerium, bei den übrigen Wehrpflichtigen dagegen der Minister für Landesvertheidigung [1]).

Die Verwaltungsbehörden können jedoch auch jenen Personen, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht beschränkt ist, auf Gesuch eine Entlassungsurkunde ausfertigen, welche bestätigt, daß dem Austritte derselben aus dem österreichischen Staatsverbande kein Hinderniß entgegensteht.

§ 21. **Pflichten und Rechte der Staatsbürger.** Die Staatsbürger stehen in einem Gewaltverhältnisse zum Staat. Das Recht des Staates an der Person des Staatsbürgers begründet die Treupflicht und die Gehorsamspflicht des Staatsbürgers [2]). Die Treupflicht besteht in der Rechtspflicht, solche Handlungen zu unterlassen, welche den Staat schädigen können; sie umfaßt aber auch die positive Pflicht, in konkreten Fällen dasjenige zu thun, was eine Schädigung des Staates abwendet. Die Treupflicht findet ihre Bestimmung in dem Strafgesetzbuche, welches Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung der Monarchie als Hochverrath qualifizirt und bestraft. Dasselbe Gesetz verlangt aber auch die Hemmung und die Anzeige hochverrätherischer Unternehmungen durch jeden Staatsbürger, der davon Kenntniß erlangt, wenn dies ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen oder für die unter seinem gesetzlichen Schutze stehenden Personen möglich ist [3]).

Die Gehorsamspflicht des Staatsbürgers besteht im Allgemeinen gegenüber allen verfassungsmäßigen Aeußerungen des Staatswillens, mag derselbe in der Form einer generellen Anordnung oder individuellen Verfügung auftreten. Ihre nähere Determination erhält aber diese Gehorsamspflicht durch die besondere Verwaltungsgesetzgebung, welche die öffentlichen Pflichten der Staatsbürger bestimmt und auf die Nichterfüllung dieser Pflichten Erfüllungszwang und Strafe setzt. Diese öffentlichen Pflichten können einen verschiedenen Inhalt haben. Sie können gerichtet sein:

1. Auf eine Unterlassung. Diese Unterlassungspflichten werden durch verbietende Willensakte der Staatsgewalt bestimmt. Die Nichtbeachtung einer Unterlassungspflicht durch eine mit derselben im Widerspruche stehende positive Handlung kann entweder den Thatbestand eines Kommissivdeliktes bilden oder Erfüllungszwang herbeiführen, wenn durch die verbotswidrige Handlung ein Zustand herbeigeführt worden ist, der sich beseitigen läßt.

1) Vgl. die Novelle zum Wehrgesetz v. 1. Nov. 1882.
2) Vgl. Gareis in diesem Hdb. I. 1. S. 144.
3) §§ 58, 60 u. 61 des Strafgesetz v. 27. Mai 1852.

2. Der Inhalt öffentlicher Pflichten kann gerichtet sein auf ein Dulden (pati), insofern die Unterthanen gewisse Handlungen an ihrer Person oder an ihrem Vermögen dulden müssen [1]).

3. Die öffentliche Pflicht kann die Leistung persönlicher Dienste zum Inhalte haben. Hierher gehört die Wehrpflicht, die Pflicht zur Uebernahme von Kommunalämtern und die Justizpflicht, Zeugenpflicht, Geschworenenpflicht u. s. w.

4. Oeffentliche Pflichten können erscheinen als Hilfspflichten und auf Leistung bestimmter Sacharbeiten gerichtet sein, z. B. Schneeschaufelung auf Reichsstraßen; sie können

5. auf Hingabe oder Gestattung des Gebrauches unvertretbarer Sachen, auf Hingabe bestimmter Quantitäten vertretbarer Sachen oder auf Geldleistung gerichtet sein [2]).

Diesen verschiedenen öffentlichen Pflichten gegenüber sind natürlich die Mittel des Erfüllungszwanges verschieden. Das Nähere gehört in die Lehre von der administrativen Exekution [3]).

Das Subjektionsverhältniß der Staatsbürger reflektirt die politischen Rechte derselben. Zu denselben gehören:

a) Der unentziehbare Anspruch auf Aufenthalt im Staatsgebiete. Das österreichische Strafrecht kennt weder die Strafe der Landesverweisung gegenüber Inländern, noch gestattet es eine Auslieferung von Inländern an ausländische Gerichte.

b) Der Anspruch auf völkerrechtlichen Schutz gegenüber fremden Staaten. Die Gewährung dieses Schutzes fällt jedoch in den Kompetenzkreis der Gesammtmonarchie.

c) Der Anspruch auf Schutz der Rechtssphäre durch Justiz und Sicherheitspolizei.

d) Der Anspruch auf Benützung öffentlicher Anstalten und des öffentlichen Gutes

e) Der Anspruch auf Armenversorgung.

f) Die öffentlichen Wahl- und Stimmenrechte sowie die übrigen auf Theilnahme an den Willensfunktionen des Staates gerichteten Rechte; endlich

g) die staatsbürgerlichen Freiheitsrechte.

Von Bedeutung ist im österreichischen Staatsrechte die Unterscheidung dieser politischen Rechte in solche Rechte, welche in den Staatsgrundgesetzen gewährleistet sind und in jene politischen Rechte, die in gewöhnlichen Gesetzen gewährt sind, weil zum Schutze der Rechte der ersten Art das Reichsgericht als Spezialverwaltungsgerichtshof berufen ist.

Den Gegensatz zu den Staatsbürgern bilden die im Inlande sich aufhaltenden Fremden. Im Allgemeinen gewährt das österreichische Recht den Fremden die Fähigkeit zum Betriebe von Gewerben sowie zur Erwerbung von Grundeigenthum, von Bergwerkseigenthum und von Erfindungspatenten. Es wird den Fremden derselbe Polizei- und Rechtsschutz gewährt, wie den Inländern; auch die Freiheitsrechte der Staatsbürger, z. B. Glaubens- und Gewissensfreiheit werden ihnen zugestanden. Sie können jedoch aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten ausgewiesen und abgeschafft werden, sie genießen keine aktive Theilnahme am Staatsleben. Die Wahlrechte, die Theilnahme an den Vertretungskörpern, die Staatsämter, der Rechtsberuf und in der Regel die Kirchenämter sind den österreichischen Staatsbürgern allein vorbehalten. Andererseits unterliegen die Fremden in Oesterreich auch jenen öffentlichen Pflichten, für welche die Staatsbürgerschaft nicht die Voraussetzung bildet. Namentlich sind Fremde

1) Vgl. darüber Gareis in diesem Hdb. I. 1. S. 150.

2) Also z. B. die Pflicht zur Abtretung von Grundeigenthum an gemeinnützige Unternehmungen; Lieferung von Unterhaltsmitteln für das Heer; Leistung von Abgaben (Gebühren, Steuern).

3) Vgl. darüber das Kaiserl. Patent v. 20. April 1854 Nr. 96 R. G. Bl.

den Ertragssteuern von Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben, sowie den Verkehrssteuern von den im Inlande abgeschlossenen Rechtsgeschäften, unterworfen.

Auch die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone sind in den Reichsrathsländern als Fremde zu behandeln. Mit Rücksicht auf die staatsrechtliche und wirthschaftliche Verbindung der beiden Staatskörper der Monarchie werden jedoch ungarische Staatsbürger in Oesterreich nach manchen Richtungen günstiger behandelt als sonstige Ausländer; insbesondere werden ungarische Staatsbürger, die außerhalb der Monarchie ein Verbrechen verübt haben und in Oesterreich betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert [1]).

III. Kapitel.

Die staatsbürgerlichen Grundrechte [2]).

§ 22. **Uebersicht.** In dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sind die staatsbürgerlichen Grundrechte, welche als eine Schranke für Wirksamkeit der Staatsgewalt erscheinen, definirt.

Zu diesen staatsbürgerlichen Grundrechten gehören: die Gleichheit vor dem Gesetze und die allgemeine Aemterfähigkeit; die Freizügigkeit; die Auswanderungsfreiheit; die Unverletzlichkeit des Eigenthums; die Freiheit der Person, der Schutz des Hausrechts und des Briefgeheimnisses; das Petitionsrecht, das Recht, Vereine zu bilden und Versammlungen zu veranstalten; die freie Meinungsäußerung, insbesondere durch die Presse; die Glaubens- und Gewissensfreiheit; die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre; die Berufsfreiheit und der Schutz der Nationalität. Diese im Staatsgrundgesetze enthaltenen Determinationen der Staatsgewalt sind zunächst Normen des objektiven Rechts, allein sie begründen für den Einzelnen im konkreten Falle den Anspruch auf Freiheit von staatlicher Einwirkung durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden — und der Schutz dieser Ansprüche ist staatsgrundgesetzlich unter das Reichsgericht gestellt. Auch bilden die in diesem Staatsgrundgesetze enthaltenen Rechtsnormen als Verfassungsrecht eine Schranke der sonstigen Gesetzgebung, insofern von den in diesem Staatsgrundgesetze enthaltenen Principien in der Verwaltungs- und Justizgesetzgebung ohne Beobachtung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen nicht abgegangen werden darf. Andererseits sind freilich auch vielfach diese Bestimmungen der Grundrechte inhaltslose Normen, die erst durch eine ausgebildete Verwaltungsgesetzgebung Leben erlangen und erst dadurch aus bloßen Monologen des Gesetzgebers zu praktisch anwendbaren Rechtssätzen werden.

Einzelne Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sogar sind bloße Programme des Gesetzgebers und erwarten erst von den Ausführungsgesetzen ihre Verwirklichung.

§ 23. **Die Gleichheit vor dem Gesetze** ist eine Rechtsnorm, wodurch die Rechtsanwendung regulirt wird.

Insofern in einem Rechtssatze öffentliche Rechte gewährt, öffentliche Pflichten auferlegt und Erwerbsmöglichkeiten von Privatrechten bestimmt sind, muß dieser Satz auf alle Personen, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, Anwendung finden. Namentlich ist der Genuß politischer Rechte allen jenen Personen zuzuwenden, bei denen die im objectiven Rechte enthaltenen Voraussetzungen zutreffen. Dies gilt also insbesondere von den politischen Wahlrechten und den Ansprüchen auf Benützung der Staatsanstalten. Ebenso

1) Erlaß des Justizministers v. 26. Mai 1875; vgl. mein Lehrbuch des österr. Staatsrechts S. 121.

2) Verhandl. der Wiener juristischen Gesellschaft über die Staatsgrundgesetze, Oesterr. Gerichtszeitung Jahrg. 1868 und Zeitschr. für Verwaltung 1868 Nr. 23 u. 24.

sind Rechtswohlthaten, die durch das positive Recht gewissen Bevölkerungsklassen zukommen, auf alle jene Personen anzuwenden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Ebenso sind öffentliche Pflichten von allen Personen zu fordern, bei denen die Pflicht rechtlich begründet ist, daher willkürliche, individuelle Befreiungen ausgeschlossen sind.

Der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit bildet jedoch auch einen Satz für die Gesetzgebung selbst insofern, als in den Justiz- und Verwaltungsgesetzen die gleiche Behandlung der Staatsbürger durchzuführen ist. Es wäre daher die Ertheilung von Steuerprivilegien, die Bestimmung eines privilegirten Gerichtsstandes, der Vorbehalt der Staatsämter für gewisse Personenklassen ebenso eine Verletzung des staatsgrundgesetzlichen Principes, als die Ueberwälzung der Wehrpflicht auf bestimmte Personenklassen und die Exemption ganzer Stände von derselben. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Gleichheit steht die Aemterfähigkeit. Darunter versteht man die gleiche Zugänglichkeit der Staats-, Gemeinde-, Landesämter mit Einschluß des Lehramtes an öffentlichen Volksschulen.

Dagegen bezieht sich diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes nicht auf die gemeinsamen Staatsämter, z. B. den Officiersdienst, die Konsularbeamten, weil rücksichtlich derselben die österreichische Gesetzgebung keine einseitigen Dispositionen treffen konnte. Ebensowenig kann sich natürlich die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes auf Kirchenämter beziehen, welche den betreffenden Konfessionsverwandten vorbehalten sind.

Daher hat der Verwaltungsgerichtshof mit Recht entschieden, daß die Bestimmung des früheren österreichischen Kirchenstaatsrechts, der zufolge ein Jude als Besitzer eines landtäflichen Gutes, mit dem ein dinglicher Patronat verknüpft ist, die Präsentationsrechte nicht ausüben könne, durch die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes nicht aufgehoben worden ist [1]). In neuester Zeit hat die Novelle zum Volksschulgesetze das Amt eines leitenden Lehrers an öffentlichen Volksschulen jenen Personen vorbehalten, welche die Befähigung zum Religionsunterrichte in jener Konfession besitzen, der die Majorität der Schulkinder nach einem fünfjährigen Durchschnitte angehört. Da die Qualifikation zum Religionsunterrichte aber ohne Angehörigkeit an die betreffende Konfession nicht denkbar ist, so hat dieses ohne die Formen einer Verfassungsänderung vollzogene Gesetz thatsächlich das als öffentliches Amt erklärte Lehramt in der Volksschule wenigstens bezüglich der leitenden Lehrer von der Angehörigkeit an eine bestimmte Konfession abhängig gemacht.

Im Staatsrechte kommen Standesunterschiede der Staatsbürger nicht mehr insofern in Betracht als der Grad der Unterwerfung unter die Staatsgewalt ein verschiedener ist. Ebensowenig kennt das moderne Staatsrecht, vermöge des ausgesprochenen Principes der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, die Abhängigkeit der Privatrechtsfähigkeit sowie der politischen Rechte und des Maßes der öffentlichen Pflichten von der Angehörigkeit an einen bestimmten Stand. Allein trotzdem sind die Stände als Personengruppen auch für das öffentliche Recht der Gegenwart nicht bedeutungslos.

Man kann Geburts- und Berufsstände unterscheiden. Geburtsstände beruhen auf einer rechtlichen Organisation; der Eintritt des Einzelnen in diese Personenkreise wird vornehmlich durch familienrechtliche Thatsachen vollzogen. Das frühere Recht stellte für die verschiedenen Personengruppen, die als Geburtsstände organisirt waren, ein verschiedenes Maß der Rechtsfähigkeit sowie der öffentlichen Pflichten fest.

Der Adel zerfiel in den Erbländern in zwei Ordnungen oder Klassen.

Die erste Klasse umfaßte den Herren- und Ritterstand, die zweite Klasse die übrigen Edelleute [1]). Die Erwerbung des Adels erfolgt noch jetzt in originärer Weise

1) Vgl. Kaiserl. Verordn. v. 18. Febr. 1860 Nr. 45 R. G. Bl., dazu die Entsch. des V. G. H. v. 18. Nov. 1876 Z. 320.

durch eine Verfügung des Monarchen, die ein Ausfluß seines Majestätsrechts ist; in abgeleiteter Weise hingegen durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater. Uneheliche Kinder können den Adel ihres Vaters nur durch legitimatio per subsequens matrimonium oder per rescriptum principis erwerben. Im ersten Falle erfolgt die Erwerbung ipso jure, im letzteren Falle muß sich die landesherrliche Gnade auch auf diese Uebertragung des Adels erstrecken. Ebenso ist bei Adoption eine landesherrliche Verfügung nöthig, damit der Adel der Adoptiveltern auf das Wahlkind übergehe. Verlust des Adels erfolgt durch ein Strafurtheil[2]). Die historischen Adelsrechte bestanden in der Möglichkeit, in die Körperschaft der Landstände aufgenommen zu werden, gewisse Landes- und Hofwürden zu erlangen, sowie in dem Vorrechte, sich des adeligen Titels und des mit Schirm und Helm gezierten Wappens zu bedienen. Die höheren Standespersonen, Herren und Ritter, waren fähig landtäfliche Güter zu erwerben und die mit diesen Gütern verbundenen sogenannten Dominikalrechte (z. B. das Jagdrecht), sowie öffentliche Rechte z. B. die Gerichtsbarkeit auszuüben. Dazu kam ein privilegirter Gerichtsstand in Civil- und Kriminalsachen und die Befreiung von der Quartierlast und Militärstellung. Diese Privilegien des Adels sind gegenwärtig hinweggefallen[3]). Der Adel ist gegenwärtig ein bloßes soziales Ehrenrecht. Der Inhalt dieses Rechts besteht in der Befugniß, sich das verliehene Adelsprädikat beizulegen und das Wappen zu führen. Adelsanmaßung von Seite Unberechtigter bildet ein in die Kompetenz der politischen Landesstellen fallendes Polizeidelikt, das auf Antrag der Finanzprokuratur, welche hier die Rolle eines öffentlichen Anklägers übernimmt, verfolgt wird[4]). Durch Artikel XIV. der deutschen Bundesakte wurde den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen Reichsständen eine privilegirte Stellung in den Bundesstaaten eingeräumt. Allein die Bundesakte ist in Oesterreich niemals in ihrer Totalität kundgemacht worden, daher bestehen diese Privilegien in Oesterreich nur insoweit, als dieselben durch Spezialgesetze anerkannt sind[5]).

Unter dem Bürgerstande verstand man jene Klasse von Staatsangehörigen, die in Städten wohnten und daselbst das Bürgerrecht erlangt hatten. Das städtische Bürgerrecht ward erworben durch eheliche Abstammung, Legitimation oder Adoption von einer Person, die in der Stadt das Bürgerrecht hatte. Ebenso konnte das Bürgerrecht durch ausdrückliche Aufnahme erlangt werden. Voraussetzung war katholische Religion

1) Vgl. Patent vom 5. April 1796. Der Herrenstand umfaßt die Herzoge, Fürsten, Grafen, Freiherren.

2) Bei Verurtheilung zur Todesstrafe oder zur schweren Kerkerstrafe (§ 27 Strafges.). Doch trifft dieser Verlust nur den Verbrecher allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

3) Soweit sie sich auf eine gesteigerte Privatrechtsfähigkeit, besondere politische Rechte und die Exemtion von öffentlichen Pflichten beziehen. Herbeigeführt wurde die Aufhebung dieser Privilegien insbesondere durch die Anerkennung des Grundsatzes der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht (Kaiserl. Patent v. 5. Dez. 1848), die geänderte Gerichtsverfassung, die Aufhebung der rechtlichen Qualitäten der verschiedenen Arten des Grundbesitzes (z. B. des landtäflichen, städtischen, Rustikalbesitzes).

4) Hofdekr. v. 2. Nov. 1827, polit. Gesetzsamml., IX. Bd. S. 448; vgl. Zeitschr. für Verwaltung 1870 Nr. 4.

5) Es besteht daher Militärfreiheit der Mitglieder mediatisirter reichsfürstlicher und reichsgräflicher Familien in Oesterreich nicht (Entsch. des Reichsgerichtes v. 1. Mai 1874), weil durch die in dem Patente v. 5. Dez. 1848 unterschiedslos ausgesprochene Aufhebung der Befreiung des Adels von der Wehrpflicht auch die Befreiung der ehemals reichsunmittelbaren Familien mitabgeschafft worden ist. Dagegen sind durch die Allerhöchste Entschließung v. 6. Febr. 1838 die Ebenbürtigkeit der mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häuser und der Titel „Durchlaucht" für die Chefs der ersteren und „Erlaucht" für die Chefs der letzteren anerkannt worden.

des Bewerbers. Von diesem Erfordernisse konnte seit dem Toleranzpatente bei evangelischen und griechisch nicht unirten Konfessionsverwandten dispensirt werden [1]).

Unter dem Bauernstande endlich verstand man jene Personen, welche als Bewohner des platten Landes sich mit dem Landbau befaßten und einer Grundherrschaft unterstanden. Man nannte dieses Subjektionsverhältniß den nexus subditelae, den man in einen nexus personalis und realis unterschied. Jener ergriff die Person, daher auch sogenannte Inleute ohne Grundbesitz demselben unterlagen; der letztere bezog sich auf den Rustikalgrundbesitz. Die Unterthanen waren der Grundherrschaft zu den sogenannten Urbarialleistungen verbunden. Der Eintritt in die persönliche Unterthänigkeit erfolgte durch Geburt, indem die Kinder dem Stande ihrer Eltern folgten; sie konnte aber auch durch Vertrag eingegangen werden und hörte andererseits durch die Enlassung auf. Durch das denkwürdige kaiserliche Patent vom 7. September 1848 erfolgte die Aufhebung der Unterthänigkeit des Bauernstandes und die Herstellung der persönlichen Freiheit desselben. Zugleich wurde das große Werk der Grundentlastung d. h. der Befreiung des Rustikalbesitzes von den ihm anklebenden Urbarialschuldigkeiten und Reallasten angebahnt. Der Artikel VII. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 enthält die Bestimmung, daß jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband für immer aufgehoben ist. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Im modernen Staatsrechte finden nach gewissen Richtungen hin die öffentlichen und die wirthschaftlichen Berufsstände Berücksichtigung.

Die Angehörigkeit des Individuums an einen öffentlichen Berufsstand z. B. den Militärstand, Beamtenstand, den Stand der Geistlichen und öffentlichen Lehrer äußert eine Rückwirkung auf die Rechtsstellung des Individuums. So ist z. B. den aktiven Militärpersonen in der Regel die Ausübung der politischen Rechte entzogen; dagegen kommen den Beamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrern Wahlrechte in der Gemeinde und damit mittelbar für den Landtag und Reichstag ohne Rücksicht auf Steuerleistung zu. Das Beamtenverhältniß erzeugt für den Beamten, wenn er definitiv angestellt ist, das Heimathsrecht in der Gemeinde seines ständigen Amtssitzes. Dasselbe gilt rücksichtlich der Geistlichen der gesetzlich anerkannten Konfessionen und der öffentlichen Lehrer. Andererseits erzeugen auch wieder diese Berufsverhältnisse die Exemption von öffentlichen Pflichten, z. B. von der Geschwornenpflicht; insbesondere genießen die Staatsbeamten die Befreiung von Kommunallasten. Die Angehörigkeit an einen öffentlichen Berufsstand bedingt endlich für den Einzelnen die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens, deren Verletzung durch ein besonderes Disziplinarstrafrecht geahndet wird.

Wirthschaftliche Berufsstände finden ihre Berücksichtigung bei Bildung der Organe der Kommunalverbände höherer Ordnung (Bezirksvertretung), sowie bei Bildung der Landtage und des Reichsrathes. Die Bezirksvertretung setzt sich beispielsweise zusammen aus den Interessengruppen des Großgrundbesitzes, der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, der Städte und der Landgemeinden. Ingleichen finden die Interessengruppen des Großgrundbesitzes, der Städte und Industrialorte, der Landgemeinden Berücksichtigung bei Bildung des Landtages und des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes. Dazu kommt eine besondere Vertretung der Handels- und Gewerbe-

1) Ein dem Bürgerstande zukommendes Recht war die Fähigkeit, städtische Liegenschaften zu erwerben und zu besitzen, sowie die Befugniß, bürgerliche Nahrungszweige (zünftige Handwerke, Handelsgewerbe) betreiben zu dürfen.

kammern. Nicht minder ist die wirthschaftliche Berufsthätigkeit Veranlassung besonderer Verwaltungseinrichtungen für die einzelnen wirthschaftlichen Berufsstände. Hierher gehört z. B. die Bildung der Handels- und Gewerbekammern zur Vertretung der Interessen der Großindustrie, des Gewerbes, des Bergbaues und des Handels gegenüber der Regierung; die Zusammenfassung der Gewerbetreibenden zu gewerblichen Genossenschaften, die Bildung von Hilfskassen für die gewerblichen Hilfsarbeiter u. s. w.

§. 24. **Niederlassungs- und Heimathsrecht.** Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung [1]).

Als eine Konsequenz der Freizügigkeit und als Richtschnur für die Landesgesetzgebung stellt das Staatsgrundgesetz den Grundsatz auf, daß allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen gebührt, wie den Gemeindeangehörigen [2]).

Diese Bestimmung sichert die volle Freizügigkeit mit allen ihren Konsequenzen gegenüber partikularistischen und lokalen Interessen. Diese Norm des Reichsgesetzes hat allen widersprechenden Normen der Gemeindeordnungen derogirt und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht erst einer Aufnahme oder Anerkennung von Seiten der Landesgesetzgebung [3]).

Eine weitere Konsequenz der Freizügigkeit ist in Art. VI. des Staatsgrundgesetzes gezogen: „Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben, über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben". Damit sind alle Beschränkungen entfallen, welche den Erwerb von Grundeigenthum gewisser Art z. B. der städtischen Realitäten, des Rustikalbesitzes von der Aufnahme in eine Gemeinde abhängig machten. Ebenso ist der Gewerbebetrieb von der Gemeindeangehörigkeit unabhängig. Zum Aufenthaltswechsel und zur Niederlassung bedarf es keiner obrigkeitlicher Erlaubniß. Dieselben können nur bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen z. B. bestraften Verbrechen nach Austritt aus der Haft oder anderen sicherheitsgefährlichen Personen untersagt werden [4]). Ebensowenig können Gemeinden durch willkürliche autonome Bestimmungen den Zuzug Ortsfremder hemmen. Sie können Ortsfremden den Aufenthalt nur versagen, wenn sich dieselben über ihre Heimathsberechtigung nicht ausweisen können, oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen oder wegen sittenlosen Lebenswandels, somit bloß aus armen- oder sittenpolizeilichen Rücksichten.

Das Heimathsrecht gewährt ein unentziehbares Recht zum Aufenthalte in der Heimathsgemeinde und den Anspruch auf Armenversorgung im Falle der Subsistenzlosigkeit.

Das Heimathsrecht [5]) wird wie die Staatsbürgerschaft erworben:

1. Durch familienrechtliche Thatsachen: Abstammung, Legitimation, Verheirathung. Das Heimathsrecht des ehelichen Vaters sowie jenes der unehelichen Mutter übergeht auf das Kind.

Legitimirte Kinder, welche durch die Legitimation unter die väterliche Gewalt gelangen, werden in der Gemeinde des Vaters heimathberechtigt.

---

1) Art. IV. al. 1 St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.
2) Art. IV. al. 2 St. G.
3) Vgl. Hye, Entscheidungen des Reichsgerichtes Nr. 42, 90, 106.
4) Vgl. unten § 25.
5) Vgl. Ges. v. 3. Dez. 1863. Oesterr. Zeitschr. für Verwaltung 1881 Nr. 49. Friedrich Swiecený, das Heimathsrecht. Wien 1861.

Durch Verehelichung erlangen Frauenspersonen die Heimath ihres Mannes. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimathsrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. Sie verlieren daher auch durch diese Vorgänge, wenn sie vor der Verehelichung Ausländerinnen waren, die einmal erworbene Staatsbürgerschaft nicht.

Wird dagegen eine Ehe für ungiltig erklärt, so ist damit ausgesprochen, daß das Eheband überhaupt rechtlich niemals bestanden hat; daher die Frauensperson in die Heimathsverhältnisse zurücktritt, in denen sie vor der Verehelichung gestanden war. (§ 11 Heimathsgesetz.)

2. Durch Eintritt in gewisse öffentliche Dienstverhältnisse. Nach dem Heimathsgesetze vom 3. Dezember 1863 erlangen definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer die Heimath mit dem Antritte des Amtes in jener Gemeinde, in welchen ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird. Die in der Kategorie der Dienerschaft eingereihten, bei öffentlichen Anstalten oder bei Behörden beschäftigten Personen, fallen nicht unter den Begriff der Staatsbeamten im Sinne des Heimathsgesetzes [1]).

3. Analog wie die Staatsbürgerschaft kann auch die Heimath durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband erworben werden. Kompetent zu dieser Verfügung, bei der jedoch etwaige mit dem Inhalte des Heimathsrechts im Widerspruche stehende Beschränkungen als nicht beigesetzt anzusehen sind, ist der Gemeindeausschuß, der in dieser Sache völlig freies Ermessen hat, daher gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Ortsfremden kein Beschwerdezug an die Aufsichtsbehörde besteht.

Mit der Auswanderung und dem Verluste der Staatsbürgerschaft erlischt auch das Heimathsrecht, weil nur österreichische Staatsbürger eine Heimath in einer österreichischen Gemeinde haben können. Relativ dagegen erlischt das erworbene Heimathsrecht durch Erwerb einer neuen Heimath auf Grund neuer juristischen Thatsachen, da niemand gleichzeitig zwei Heimathsgemeinden angehören kann. Es ist nicht möglich, auf ein bestehendes Heimatsrecht zu verzichten, ohne gleichzeitig ein neues zu erwerben.

Andererseits dauert die einmal erworbene Heimath so lange, bis auf Grund neuer juristischer Thatsachen eine neue Heimath erworben wird. Daher behält: 1. die Wittwe das Heimathsrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimathsberechtigt war; 2. gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimathsrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten; 3. eigenberechtigte Kinder bleiben beim Wechsel der Heimath ihrer Eltern in jener Gemeinde heimathsberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung die Heimat hatten, und 4. uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimathsrecht, welches sie bis dahin hatten; 5. der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimathsrechte der Kinder.

Die Armenversorgung [2]) ist subsidiäre Pflicht der Heimathsgemeinde, welche insofern eintritt, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung der Armen verpflichtet sind. Diese Pflicht beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes, die Verpflegung im Falle der Erkrankung des erwerbsunfähigen Armen und die Sorge für die Erziehung verwaister armer Kinder. Wenn die Aufenthaltsgemeinde armen Personen provisorisch Hilfe leistet, steht ihr der Regreß an die Heimathsgemeinde zu. Die Entscheidung über das Vorhandensein des

1) Vgl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 9. Mai 1878 Z. 748.
2) Zeitschr. für Verwaltung 1874 Nr. 15; 1877 Nr. 46; 1881 Nr. 14.

Heimathsrechts, über den Anspruch auf Armenversorgung, über die Regreßansprüche der Aufenthaltsgemeinde an die Heimathsgemeinde ist Verwaltungssache.

§ 25. **Unverletzlichkeit des Eigenthums.** Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art stattfinden, welche das Gesetz bestimmt[1]). Durch die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes ist die Expropriation nicht lediglich an die unbestimmte Voraussetzung des allgemeinen Wohles gebunden, sondern durch die Berufung auf die einzelnen Spezialgesetze auf einzelne Gattungen des gemeinen Nutzens eingeschränkt. Bekanntlich kann das öffentliche Interesse, um dessentwillen der Eingriff in das Privatrecht stattfindet, in dreifacher Weise konstatirt werden. Es kann jeder einzelne Expropriationsfall durch ein Gesetz im formellen Sinne bestimmt werden; — es kann in der Gesetzgebung eine taxative Aufzählung der Expropriationsfälle enthalten sein, so daß es der Beurtheilung der Verwaltungsbehörden überlassen ist, ob im konkreten Falle ein Expropriationsgrund vorliege; — es kann endlich die Feststellung des öffentlichen Interesses ohne gesetzliche Schranken dem Ermessen der Exekutive von Fall zu Fall eingeräumt sein. Auf diesem letzteren Standpunkte steht das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§ 365), welches bestimmt, daß jedes Mitglied des Staates, wenn es das allgemeine Beste erheischt, gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten muß[2]). Das Staatsgrundgesetz hat sich, in Abänderung dieser Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, für die zweite Modalität entschieden. Es kann daher in Oesterreich gegenwärtig nur in jenen Fällen eine Enteignung stattfinden, die in den zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes in Kraft stehenden Gesetzen normirt sind. Neue Expropriationsfälle können nur durch ein Gesetz, nicht aber durch eine Verordnung eingeführt werden.

Die in den einzelnen Expropriationsgesetzen enthaltenen Expropriationsfälle lassen sich auf zwei Kategorien zurückführen. Es handelt sich entweder um Unternehmungen, die ein volkswirthschaftliches Interesse befriedigen, mag der Staat, ein Selbstverwaltungskörper, ein Verein oder eine einzelne physische Person als Unternehmer auftreten oder um Expropriationsfälle, die ein direktes Staatsinteresse im Gebiete der Finanz- oder Heeresverwaltung befriedigen. Zu den Fällen der ersten Art gehört z. B. die Enteignung für Straßenbauten[3]), zur Regulirung der Gassen und Plätze in den Ortschaften[4]), für Eisenbahnen[5]), für Wasserbauten[6]), beim Bergbau[7]), die Entziehung von Privilegien. Zu den Expropriationsfällen der zweiten Art gehört die Expropriation von Salzquellen im Interesse des Salzmonopols, die Expropriation von Grundstücken für militärische Zwecke. Auch die Sachleistungen für das Heer (vergl. S. 26) gehören hierher.

Die einzelnen Expropriationsgesetze, zum größten Theile aus älterer Zeit stammend, enthalten keine Bestimmungen über das bei Expropriationen einzuhaltende Administrativverfahren, insbesondere über die Feststellung des Enteignungsplanes. Nur das Expropriationsgesetz für Eisenbahnen vom 18. Februar 1878 enthält derartige Bestimmungen (§ 11—24). Dieses Gesetz verlangt die Einreichung eines Generalplanes des Unternehmens

1) Art. V. Staatsgrundgesetz.

2) Vgl. Grünhut, das Enteignungsrecht. Wien 1873. Prazak, das Recht der Enteignung in Oesterreich. Prag 1877. Randa in Grünhut's Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht 1883. Vgl. Zeitschr. für Verwaltung 1869 Nr. 13.

3) Hofdekr. v. 2. Mai 1818 u. die Straßengesetze der einzelnen Länder (Mayerhofer, III. S. 209).

4) Vgl. die Bauordnungen.

5) Ges. v. 18. Febr. 1878 Nr. 36 R. G. Bl.

6) Vgl. die Wassergesetze.

7) Berggesetz v. 23. Mai 1854.

und eines Verzeichnisses der in Anspruch genommenen Grundstücke und die individuelle Kundmachung der Verzeichnisse der beanspruchten Grundstücke in den einzelnen Gemeinden. Hierauf folgt Prüfung des Projektes. Das Expropriationserkenntniß wird regelmäßig von der politischen Landesstelle gefällt, gegen welches die Verwaltungsbeschwerde zulässig ist. Diese Beschwerde kann aber aus einem verschiedenen Grunde erhoben werden. Entweder behauptet der Expropriat den Mangel eines rechtlichen Expropriationsgrundes, weil seiner Meinnng nach ein unter das Gesetz subsumirbarer Expropriationsfall nicht vorliege oder es wird ohne Bestreitung des Expropriationsgrundes im Allgemeinen behanptet, daß das der Enteignung unterzogene Objekt für das Unternehmen entbehrlich sei. Im ersten Falle liegt eine reine Rechtsfrage vor, für deren Entscheidung nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges die Rechtshilfe des Verwaltungsgerichtshofes in Anspruch genommen werden kann; im letzten Falle dagegen besteht lediglich eine administrative Ermessensfrage, deren Entscheidung lediglich dem administrativen Instanzenzuge vorbehalten ist. Für Eisenbahnen erfolgt die Bestimmung der Enteignungsobjekte durch eine politische Begehungskommission, welche in den einzelnen Ortsgemeinden unter Ladung der Betheiligten die Verhandlung zu pflegen hat. Die politische Landesbehörde hat nach Prüfung der ihr vorgelegten Akten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Expropriationserkenntnisse festzustellen. Die Expropriationserkenntnisse können im Rekurswege nur von denjenigen Expropriaten angefochten werden, welche bereits bei der kommissionellen Verhandlung gegen die Expropriation Einwendungen erhoben haben. Insoferne diese schützenden Formen des Administrativverfahrens in einem konkreten Falle nicht beobachtet worden sein sollten, könnten die Betheiligten allerdings das Verfahren und die darauf beruhende Expropriationsverfügung vor dem Verwaltungsgerichtshofe anfechten [1]).

Verschieden von der Expropriation ist die Beschlagnahme und Konfiskation von Vermögensobjekten sowie der Eingriff in die Vermögenssphäre des Einzelnen vermöge des Staatsnothrechts.

Die Beschlagnahme von Vermögensobjekten ist eine strafprozessuale Maßregel, deren Zulässigkeit nach der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 zu beurtheilen ist.

Die Konfiskation beweglicher Sachen oder der Verfall von Waaren, Feilschaften und Geräthschaften ist eine Nebenstrafe des allgemeinen Strafgesetzbuches und des Gefällsstrafgesetzbuches [2]).

Bei Ausübung des Staatsnothrechts wird in die Vermögenssphäre des Einzelnen eingegriffen, um im Falle der Noth, d. h. einer imminenten Gefahr Sachgüter zu beseitigen, umzugestalten oder zu zerstören, z. B. die Zerstörung von Pflanzungen eines Weingartens bei Auftreten der Reblaus, das Tödten von Thieren bei Viehseuchen. Gewisse Fälle dieses Staatsnothrechts sind in den einzelnen Verwaltungsgesetzen näher determinirt. Es ist jedoch unmöglich, alle Fälle der Noth zu kodifiziren; es kann daher der Staat auch dort, wo ihn ein Spezialgesetz nicht ermächtigt, aber dringende Noth vorhanden ist, Eingriffshandlungen vornehmen. Von der Expropriation unterscheidet sich das Staatsnothrecht in folgenden Punkten: Bei der Expropriation handelt es sich stets um die Aufhebung oder Uebertragung eines bestehenden Vermögensrechts; bei Ausübung des Staatsnothrechts dagegen findet ein faktisches, direkt auf ein fremdes Sachgut sich beziehendes Handeln im Auftrage des Staates statt, um im Interesse der persönlichen

1) § 6 Ges. v. 22. Okt. 1875 über den Verwaltungsgerichtshof.
2) Vgl. Dr. Janka, das österr. Strafrecht Prag 1884. S. 189.

Sicherheit oder des Schutzes von Sachgütern eine fremde Sache umzugestalten oder sogar zu vernichten. Während die Expropriation nur in den vom Gesetze zugelassenen Fällen stattfinden darf, besteht beim Staatsnothrechte keine taxative Aufzählung der einzelnen Fälle. Während endlich bei der Expropriation die Pflicht zur Leistung einer angemessenen Entschädigung stets eintritt, besteht beim Staatsnothrechte keine allgemeine Norm über Entschädigungspflicht. Dem Betroffenen bleibt in vielen Fällen nichts übrig, als Aufopferung seiner Sache als einen ihn treffenden Zufall zu tragen oder sich an jene Personen im Regreßwege zu wenden, welche aus dieser Aufopferung einen Nutzen gezogen haben.

Eine besondere Art der Aufhebung wohlerworbener Rechte bildet die Gesammtheit jener Maßregeln, die man als Grundentlastung zusammenfaßt d. i. die Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von den historisch überkommenen Reallasten; ferner die Aufhebung des Lehenverbandes und die Aufhebung gewisser Gewerbsmonopole der ehemaligen Grundobrigkeiten (des sogenannten Propinationsrechtes). Von der Expropriation unterscheiden sich diese Fälle der Aufhebung wohlerworbener Rechte dadurch, daß hier eine ganze Gattung von Rechten und die Berechtigungen einer großen Anzahl von Rechtssubjekten auf einmal durch das Gesetz aufgehoben worden sind, während bei der Expropriation stets nur von Fall zu Fall ein konkretes Vermögensrecht durch eine Individualverfügung dem Berechtigten entzogen wird.

Die Kaiserl. Patente vom 7. September 1848 und vom 4. März 1849 haben die aufgehobenen Reallasten zunächst in zwei Klassen geschieden: in diejenigen, welche ohne alle Entschädigung und in diejenigen, welche gegen billige Entschädigung aufgehoben wurden. Im letzteren Falle bestand das Geschäft der Grundentlastung in der Ermittlung und Zuweisung dieser Entschädigungssumme an den Berechtigten. Außerdem erwähnen diese beiden Gesetze aber noch eine dritte Kategorie von Lasten welche, nicht ipso jure durch das Gesetz aufgehoben sondern nur auf Provokation, sei es des Berechtigten, sei es des Verpflichteten als ablösbar erklärt worden sind. In der Zulassung der Ablösung liegt allerdings die Normierung eines generellen Expropriationsfalles und die von Fall zu Fall ergehenden Ablösungskenntnisse haben den Charakter von Expropriationserkenntnissen mit Festsetzung der Entschädigungssumme, wozu die bestellten Grundentlastungskommissionen mit Ausschluß jedes weiteren Rechtsweges berufen sind.

Die Aufhebung des Lehenbandes (Lehenallodialisirung) erfolgte durch das Gesetz vom 17. Dezember 1862 und eine Reihe weiterer Gesetze. Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt. Der Lehensherr wird durch die von den Lehenallodialisirungskommissionen bemessene Freimachungsgebühr entschädigt. Für deren Bemessung ist der Werth des Lehengutes und die Eigenschaft des Lehens entscheidend.

§ 26. **Der Schutz der persönlichen Freiheit** ist durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (Artikel VIII) und durch das Gesetz vom 27. Oktober 1862, welches nachträglich durch den erwähnten Artikel als Staatsgrundgesetz erklärt worden ist, gewährleistet.

Diese Gesetze und das damit in Zusammenhang stehende Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt schützen zunächst gegen die willkürliche Verhängung von Strafen, indem eine Strafe nur auf Grund eines bereits bestehenden Strafgesetzes nach ordnungsmäßig durchgeführtem Strafverfahren von dem kompetenten Richter verhängt werden darf. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden[1]). Allein diese in dem Staatsgrundgesetze enthaltene prinzipielle Norm alterirt die den Verwaltungsbehörden

1) § 1 Ges. v. 27. Okt. 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit.

für gewisse Fälle durch Gesetze zugewiesene Polizei-Strafgerichtsbarkeit in keiner Weise, da eben die Verwaltungsbehörden für derlei Polizeistraffälle als ordentliche Richter gesetzlich bestellt sind. Es kann daher die Verhängung von Freiheitsstrafen durch die Verwaltungsbehörden bei Ausübung dieses ihnen delegirten Strafrichteramtes weder als eine Verletzung des Rechtes der persönlichen Freiheit, noch als ein Eingriff in die Wirkungssphäre der Justiz angesehen werden [2]).

Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Festnehmung oder Konfinirung als strafprozessuale Maßregel oder als Polizeimaßregel ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Die nähere Ausführung dieses Satzes liegt in strafprozessualer Beziehung zunächst in der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873. Dieselbe unterscheidet zunächst die vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten durch Beamte der gerichtlichen Polizei. Diese vorläufige Verwahrung muß binnen 48 Stunden entweder mit der Freilassung des Verwahrten oder mit der Uebergabe an das zuständige Gericht enden. Der in Verwahrung Genommene muß ungesäumt durch den Richter oder die Sicherheitsbehörde einvernommen werden [3]). Eine specielle Bestimmung über vorläufige Verwahrung enthält das Gesetz für den Fall, wenn es bei einer von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung, z. B. bei einem Aufruhr oder Aufstand nicht möglich ist, den Schuldigen sogleich zu ermitteln. In diesem Falle können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben, sofern sie von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch längstens binnen drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und, sofern kein Grund zur Verhängung der Untersuchungshaft vorliegt, dürfen sie nicht länger in Gewahrsam gehalten werden [4]). Die ordentliche Untersuchungshaft besteht in der gleichen Beschränkung der persönlichen Freiheit wie die vorläufige Verwahrung. Während aber die letztere auf eine gesetzlich bestimmte kurze Frist beschränkt ist, hat die erstere während des ganzen ihrer Verhängung nachfolgenden Verfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung desselben fortzudauern, wenn nicht im Laufe des Verfahrens der Grund, der zu ihrer Verhängung geführt hat, entfällt. Sie muß verhängt werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, auf welches im Strafgesetze Todesstrafe oder mindestens zehnjährige Kerkerstrafe angedroht ist. Sie kann verhängt werden wegen Fluchtverdachtes, Gefahr von Kollusionen oder wegen der Besorgniß, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte vollenden werde. Sowohl die vorläufige Verwahrung als die Untersuchungshaft ist im Laufe des Verfahrens sofort aufzuheben, sobald der Grund, der zu ihrer Verhängung geführt hat, hinweggefallen ist. Um einer ungebührlichen Ausdehnung der Kollusionshaft entgegenzutreten, beschränkt das Gesetz die Dauer derselben auf zwei Monate. Nur aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwendigen Untersuchungen kann von dem Gerichtshofe zweiter Instanz eine Ausdehnung auf drei Monate bewilligt werden. Die wegen Fluchtverdachtes verhängte Untersuchungshaft ist in den gesetzlich bestimmten Fällen durch Verfügung des Gerichtshofes der ersten, beziehungsweise der zweiten Instanz gegen Sicherheitsleistung aufzuheben [5]).

Polizeiliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit können herbeigeführt werden durch die Verfügung der Abschiebung und Abschaffung, der Stellung unter Poli-

2) Entsch. des Reichsgerichtes v. 25. Okt. 1879 Z. 200.
3) § 177 St. P. O.
4) § 188 St. P. O.
5) Vgl. §§ 192—194 St. P. O., § 7 Ges. v. 27. Okt. 1862.

zeiaufsicht und der Verweisung in ein Zwangsarbeitshaus oder in eine Besserungsanstalt.

Die Abschiebung ist eine Verfügung der Sicherheitspolizei, welche den mittelst persönlichen Zwanges durchgeführten Befehl enthält, die Aufenthaltsgemeinde zu verlassen und sich in die Heimathsgemeinde zu begeben. Diese Polizeimaßregel kann als Beschränkung der Freizügigkeit nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871, Nr. 88 R. G. B. eintreten. [1])

Zulässig ist die Maßregel der Abschiebung:

a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;

b) gegen ausweis- und bestimmungslose Personen, ohne erlaubten Erwerb und ohne Einkommen. Es genügt allerdings Ausweislosigkeit oder Bestimmungslosigkeit, jedoch nur in Verbindung mit Erwerblosigkeit oder mangelndem Einkommen (R. G. 22. Oktober 1879 Z. 193);

c) gegen öffentliche Dirnen, und

d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, welche die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Eine ähnliche Polizeimaßregel ist die Abschaffung. Bei derselben verbindet sich mit der Entfernung aus dem Aufenthaltsorte das Verbot, in diesen Ort niemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren. Sie kann dann Platz greifen, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen vorzugsweise nur für denjenigen Ort besteht aus dem die Person entfernt werden soll.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann durch Urtheil des Strafgerichtes als zulässig erklärt werden, wenn eine Verurtheilung wegen gemeingefährlicher Delikte stattgefunden hat. Die Folge ist Externierung aus gewissen Orten oder Internierung daselbst, dann die Auferlegung sonstiger Freiheitsbeschränkungen (z. B. Verbot an bestimmten Versammlungen theilzunehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen, zur Nachtzeit oder im Falle eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen die Wohnung zu verlassen). Es darf bei dem unter Polizeiaufsicht Gestellten zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden [2]).

Gegen arbeitsscheue Personen kann bei Verurtheilung wegen Landstreicherei, Arbeitsscheu, Nichtbeachtung der Beschränkungen der Polizeiaufsicht, oder wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Bettelns durch strafgerichtliches Urtheil die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen und von der Polizeibehörde auf die Dauer von höchstens drei Jahren verfügt werden.

Jugendliche Personen unter achtzehn Jahren dürfen nur in eine Besserungsanstalt unterbracht werden. Dies kann eintreten: a) auf Antrag der Eltern oder Vormünder durch eine Verfügung der Pflegschaftsbehörde; b) durch eine Verfügung der Polizeibehörde, wenn nach Lage des Falles die Voraussetzungen der Abgabe in ein Zwangsarbeitshaus gegeben sind und c) durch eine Verfügung der Landesstelle bei Delikten von Unmündigen, die sich entweder nach ihrem objektiven Thatbestande als

1) Da durch den Art. IV. (Abs. 1) des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte der Grundsatz der Freizügigkeit innerhalb des Gebietes der Reichsrathsländer ausgesprochen ist, so kann jede Beschränkung derselben nur dann als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie durch den Wortlaut und Sinn der Bestimmungen des Ges. v. 27. Juli 1871 R. 88 vollständig gedeckt erscheint. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, darf dieses Recht des österr. Staatsbürgers nicht verletzt werden (R. G. v. 20. Jan. 1880 Z. 6).

2) Ges. v. 10. Mai 1873 Nr. 108 R. G. Bl.

Verbrechen qualifiziren oder eine gänzliche Verwahrlosung des Unmündigen an den Tag legen. Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt kann so lange dauern, als der Zweck der Anhaltung es erheischt, jedoch über das zwanzigste Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten [1]).

§ 27. **Hausrecht.** Zum Schutze des Hausrechts besteht das Gesetz vom 27. Okt. 1862 Nr. 88 R. G. B. welches in Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gleichfalls als ein Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt worden ist. Das Eindringen in die Wohnung und sonstige zum Hauswesen gehörigen Räume ist in der Regel eine strafprozessuale Maßregel, die entweder vorgenommen wird, um den Verbrecher zu ergreifen oder um Beweismittel aufzufinden. Es sind daher die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes auch in die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 aufgenommen worden. Die Voraussetzung der Zulässigkeit der Haussuchung ist die gegründete Wahrscheinlichkeit, daß ihr Zweck erreicht werden wird.

Die Durchsuchung darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles stattfinden, welcher dem Betheiligten sogleich oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist.

Wenn jedoch Gefahr im Verzuge ist, so kann die Hausdurchsuchung auch ohne richterlichen Befehl von den Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Die Wachpersonen, z. B. die Gendarmerie endlich können aus eigener Initiative eine Hausdurchsuchung vornehmen, wenn gegen eine Person ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen oder wenn sie auf der That betreten, durch öffentliche Nachtheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Es ist somit die von den Sicherheitswachen aus eigener Macht vorgenommene Hausdurchsuchung an strengere Voraussetzungen geknüpft, als die von den Sicherheitsbeamten angeordnete Hausdurchsuchung. (Vergl. die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Juli 1873 Z. 140.)

Das Eindringen in die Wohnung aus anderen als strafprozessualen Gründen, z. B. zur Vornahme polizeilicher Revisionen, zur Vornahme der Steuerbemessung und Steuerkontrolle im Gebiete der Verzehrungssteuern oder anläßlich der Volkszählung findet seine Begründung und Normirung in den einzelnen Finanz- und politischen Verwaltungsgesetzen.

Eine gegen die Vorschriften des Gesetzes vorgenommene Hausdurchsuchung kann das Delikt des Mißbrauches der Amtsgewalt oder eine Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes begründen. (§§ 331 und 332 St. G.)

§ 28. **Brief- und Schriftengeheimniß.** Nach Art. X. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger darf das Briefgeheimniß nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftuug oder Hausdurchsuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und Schriften ist als strafprozessuale Maßregel wegen ihres drückenden Charakters als Eingriffshandlung in das individuelle Leben an strengere Bedingungen geknüpft, als die Hausdurchsuchung. Die näheren

1) Art. VIII. al. 3 St. G.

Normen über die Beschlagnahme und Eröffnung von Schriften enthält die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 (§§ 145 — 149). Die Durchsuchung von Papieren anläßlich einer Hausdurchsuchung kann nur mit Einwilligung des Inhabers derselben stattfinden; fehlt diese, so sind die Papiere versiegelt zu Gericht zu hinterlegen und es ist sofort die Entscheidung der Rathskammer einzuholen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen. Die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen kann in Strafprozessen verfügt werden, wenn der Beschuldigte sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens bereits in Haft befindet oder wenn gegen ihn ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen worden ist. Diese Beschlagnahme kann sich sowohl auf jene Briefe, Telegramme und andere Sendungen beziehen, welche von ihm herrühren, als auch auf jene, die von dritten Personen an den Beschuldigten abgesendet worden sind. Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Sendungen durch den Richter kann nur mit Zustimmung des Beschuldigten ohne Weiteres geschehen. Stimmt der Beschuldigte nicht zu, so kann die Eröffnung in der Regel nur mit Genehmigung der Rathskammer erfolgen. Der Inhalt der eröffneten Briefe und Telegramme ist, sofern von der Mittheilung kein nachtheiliger Einfluß auf die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an den der Brief oder das Telegramm gerichtet war, ganz oder auszugsweise mitzutheilen.

Auch außerhalb des Strafprozesses kann eine Eröffnung oder eine Beschlagnahme von Briefen und Postsendungen in gewissen Fällen stattfinden, und zwar:

a) unbestellbare Postsendungen sind nach den Vorschriften der Briefpostordnung zu eröffnen;

b) zur Abwehr ansteckender Krankheiten können aus dem Auslande herrührende Postsendungen zum Zwecke der Desinfektion geöffnet werden [1]); endlich

c) bei Verhängung des Konkurses über das Vermögen einer Person sind die an den Kridatar gerichteten Postsendungen auf richterlichen Befehl, so lange es für die Konkursverhandlung nothwendig ist, nicht dem Kridatar als Adressaten, sondern dem Konkursmassenverwalter auszuhändigen.

Wird auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 Nr. 66 R. G. Bl. der Ausnahmszustand verhängt, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Hausdurchsuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl aus staatssicherheitspolizeilichen Gründen angeordnet werden.

Durch das Gesetz vom 6. April 1870 Nr. 42 R. G. Bl. ist das Brief- und Schriftengeheimniß unter den Schutz des Strafgesetzes gestellt, insofern die absichtliche Verletzung des Brief- und Schriftengeheimnisses durch Beamte und Diener in Ausübung ihres Amtes entweder als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt oder zum mindensten als Uebertretung zu ahnden ist.

§ 29. **Das Petitionsrecht** besteht in der Möglichkeit, bei den Staatsorganen (dem Monarchen, den Vertretungskörpern oder Behörden) Bitten aller Art um Befriedigung kollektiver Interessen zu überreichen. Der Inhalt der Petition kann ein sehr mannigfaltiger sein. Die Petition kann sich auf die Erlassung von Gesetzen und Verordnungen beziehen, die Herstellung von öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungsanstalten anregen, die Abstellung von Uebelständen bezwecken. Die Petition ist zu unterscheiden von dem ein Individualinteresse verfolgenden *Gesuche*, dann von der eine bloße Meinungsäußerung ohne bestimmte Bitte enthaltenden *Resolution* und endlich von der *Adresse*, die

1) Ges. 26. Mai 1879 Nr. 79 R. G. Bl.

gleichfalls ohne bestimmte Bitte die Meinungsäußerung einer Mehrheit von Personen einem staatlichen Organe mittheilt.

Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sagt: „Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen."

Es steht somit das Petitionsrecht sowohl physischen Personen als auch Körperschaften zu und letztere können das Petitionsrecht unter ihrem Gesammtnamen ausüben. Allerdings wird aber bei Körperschaften das Petitionsrecht eine materielle Schranke finden in dem gesetzlichen der statutarischen Wirkungskreise dieser Körperschaften. Es wird z. B. eine Universität zwar in Unterrichtsangelegenheiten das Petitionsrecht ausüben können, keineswegs aber rücksichtlich dem Wirkungskreise dieser Körperschaft völlig fremder Gegenstände.

Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden [1]).

§ 30. **Das Vereinsrecht.** Durch das Staatsgrundgesetz ist die Befugniß der Staatsbürger, Vereine zu bilden, prinzipiell anerkannt. Die Kontrollrechte des Staates gegenüber Vereinen sind durch das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 Nr. 134 R. G. Bl. normirt [2]), welches jedoch auf Erwerbsvereine, geistliche Orden und Kongregationen und religiöse Vereinigungen keine Anwendung findet.

Es genügt rücksichtlich der unter dieses Vereinsgesetz fallenden Vereine deren bloße Anmeldung unter Vorlage der ordnungsmäßig verfaßten Statuten, aus denen Zweck, Mittel, Sitz und Organisation des Vereines ersichtlich sind. Die politische Landesstelle kann die Bildung eines Vereines untersagen, wenn derselbe nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung rechtswidrig oder staatsgefährlich ist. Diese Untersagung muß jedoch binnen vier Wochen, nach erfolgter Anzeige durch schriftliche Verfügung unter Angabe der Gründung geschehen. Gegen diese Untersagung kann der Rekurs an das Ministerium des Innern und eventuell die Beschwerde an das Reichsgericht erhoben werden. Erfolgt innerhalb dieser Präklusivfrist von vier Wochen kein Verbot der Landesstelle, so gilt die Bildung des Vereins stillschweigend für genehmigt. Der Verein kann jedoch schriftliche Beurkundung über seinen Bestand verlangen, um dritten Personen gegenüber handelnd aufzutreten. Der Staat kann die Vereine durch Entsendung von Abgeordneten zu den 24 Stunden vor ihrer Abhaltung der Behörde anzuzeigenden Vereinsversammlungen kontrolliren. Der entsendete Kommissär kann die Versammlung bei Eintritt gesetzwidriger Vorgänge, Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises auflösen. Der Behörde sind die bestellten Vorstandsmitglieder binnen drei Tagen namhaft zu machen und die Rechenschaftsberichte jeweilig zu überreichen. Ein Verein kann aufgelöst werden wegen gesetzwidriger Beschlüsse, wegen Ueberschreitung seines statutenmäßigen Wirkungskreises, sowie dann, wenn er überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht. Die Auflösung ist durch ein begründetes Erkenntniß der Landesbehörde auszusprechen, gegen welches binnen sechszig Tagen der Rekurs an das Ministerium des Innern und nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges gleichfalls die Beschwerde an das Reichsgericht erhoben werden kann.

Besonderen Normen unterliegen die politischen Vereine, welche eine Einwirkung auf

---

1) Ges. v. 15. Nov. 1867 über das Versammlungsrecht.
2) Hugelmann, Studien zum österr. Vereins- und Versammlungsrecht. Wien 1879.

öffentliche Angelegenheiten oder die Meinungsäußerung über politische, religiöse und soziale Tagesfragen bezwecken. Minderjährigen, Frauen und Ausländern ist der Eintritt in politische Vereine verboten. Neu eintretende Mitglieder sind binnen drei Tagen der Behörde anzuzeigen; der Vereinsvorstand ist aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden. Endlich ist der Verkehr der politischen Vereine untereinander durch Korrespondenz, Entsendung von Delegirten, Herstellung von Verbänden, Personalunion durch dieselben Vorstandsmitglieder verboten; ebenso das Tragen von Vereinsabzeichen von Seite der Mitglieder des politischen Vereines.

§ 31. **Versammlungsrecht.** Versammlungen sind von bloßen Zusammenkünften zu unterscheiden. Bei letzteren treffen mehrere Personen an einem bestimmten Orte zusammen, um ihre individuellen Bedürfnisse zu befriedigen, z. B. zum geselligen Vergnügen, zum Zwecke wirthschaftlichen Verkehres. Zum Begriffe einer Versammlung genügt nicht ein thatsächliches Zusammentreffen, sondern es muß als zweites Begriffsmoment die in allen Theilnehmern vorhandene Absicht, durch diese Zusammenkunft einen kollektiven Zweck zu erreichen, hinzutreten. Dieser Zweck kann in der Erörterung gewisser Angelegenheiten, in einer kollektiven Meinungsäußerung durch Resolutionen, Adressen, Petitionen, Demonstrationen oder in einer kollektiven Willensäußerung bestehen. Das Versammlungsrecht ist durch das Gesetz vom 15. November 1867 Nr. 135 R. G. Bl. geregelt, unter dessen Normen nur zwei Kategorien von Versammlungen fallen:

a) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, und b) Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge.

Rücksichtlich der ersten Gattung von Versammlungen liegt das entscheidende Merkmal in ihrer allgemeinen Zugänglichkeit, während nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, die sich auf individuell geladene Theilnehmer beschränken, nicht unter das Versammlungsgesetz fallen. Rücksichtlich der zweiten Gattung von Versammlungen dagegen ist es belanglos, ob sich dieselben auf geladene Theilnehmer beschränken oder nicht. Bezüglich beider Gattungen von Versammlungen gelten verschiedene Normen. Oeffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen sind von den Arrangeuren, die aber bei einer auf die Diskussion öffentlicher Angelegenheiten gerichteten Versammlung nicht Ausländer sein dürfen, unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes bloß anzuzeigen. Von dieser Anzeigepflicht sind Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten zur Zeit der ausgeschriebenen Wahl ausgenommen. Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge bedürfen einer besonderen Bewilligung, welche nach freiem Ermessen ertheilt oder versagt werden kann. Hiervon sind bloß ausgenommen die in hergebrachter Weise stattfindenden öffentlichen Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste und Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Aufzüge zur Feier eines gesetzlich anerkannten Kultus. Während der Reichstag oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und im Umkreis von fünf Meilen keine Versammlnng unter freiem Himmel gestattet werden.

Die Behörde hat Versammlungen zu verbieten, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet. Die Behörde kann die Versammlung durch Entsendung von Abgeordneten kontrolliren, welche bei Eintritt gesetzwidriger Vorgänge oder Bedrohung der öffentlichen Ordnung die Versammlung auflösen können.

§ 32. **Freiheit der Meinungsäußerung.** Das Staatsgrundgesetz (Art. XIII.) garantirt die Freiheit der Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder Bild. Rück-

sichtlich der Presse[1]) enthält das Staatsgrundgesetz zwei prinzipielle Normen: a) Die Einführung der Censur als präventive Polizeimaßregel ist unzulässig; es wäre daher ein Preßpolizeigesetz, welches die Präventivcensur einführen sollte, an die Formen eines die Verfassung ändernden Gesetzes gebunden. b) Ferner darf die Herausgabe periodischer Druckschriften nicht von einer von Fall zu Fall zu ertheilenden Bewilligung abhängig gemacht werden; die periodische Presse darf somit nicht durch das Konzessionssystem beschränkt werden.

Die Normen der Preßpolizei sind theils in der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, theils in dem Preßgesetze vom 17. Dezember 1862 enthalten. Preßgewerbe, d. h. Unternehmungen zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Geistesprodukten sind konzessionirte Gewerbe und werden insofern strenger behandelt, als sonstige aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten an eine Konzession gebundene Gewerbe, als die Konzession nicht von den Gewerbebehörden erster Instanz, sondern von den politischen Landesstellen zu ertheilen ist und Preßgewerbe nur am Sitze politischer Verwaltungsbehörden betrieben werden dürfen. Eine Ausnahme von letzterer Regel bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Hausirhandel mit Preßerzeugnissen ist unbedingt verboten.

Das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 bestimmt eine Reihe polizeilicher Pflichten derjenigen Personen, welche bei dem Zustandekommen eines Preßerzeugnisses mitwirken (Drucker, Verleger, Herausgeber, Redakteur).

Diese preßpolizeilichen Normen sind durch Strafklauseln geschützt, deren Uebertretung die zur Kompetenz der Strafgerichte gehörenden Delikte gegen das Preßpolizeirecht begründet. Hierher gehört insbesondere:

a) Die Verpflichtung des Druckers, von allen periodischen Druckschriften und von allen nicht periodischen Druckschriften, die nicht mehr als 5 Bogen im Umfange enthalten, der Sicherheitsbehörde Probeexemplare abzuliefern, um die rechtzeitige Beschlagnahme der Druckschriften zu ermöglichen.

b) Das Preßgesetz verlangt bei nicht periodischen Druckschriften Angabe des Druckortes, des Namens und der Firma des Druckers und die Angabe des Verlegers. Bei periodischen Druckschriften muß genannt werden: α) der Druckort; β) Name oder Firma des Druckers; γ) der Verleger oder Herausgeber; δ) der Name wenigstens eines verantwortlichen Redakteurs.

Von dieser preßpolizeilichen Bestimmung sieht das Preßgesetz ab gegenüber den nur den Zwecken des Gewerbes und Verkehres, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften.

c) Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift hat die Pflicht, die beabsichtigte Herausgabe der Druckschrift unter Bezeichnung des Titels, des Programmes, der Zeitabschnitte des Erscheinens, des Namens und Wohnortes eines verantwortlichen Redakteurs, des Namens und Wohnortes des Druckers und Verlegers der Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

d) Die Fähigkeit zur Uebernahme der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift ist von folgenden Voraussetzungen abhängig: α) von der österreichischen Staatsbürgerschaft; es können daher Angehörige der Länder der ungarischen Krone die Redaktion einer periodischen Druckschrift nicht führen (M. J. 27. Februar 1870 Z. 632); β) der Redakteur muß ferner eigenberechtigt sein; γ) der Redakteur muß am Orte des Erscheinens (d. i. der Ausgabe der Druckschrift) seinen Wohnsitz haben; δ) er muß im Vollbesitze der bürgerlichen Ehre sein.

e) Der Redakteur einer periodischen Druckschrift kann gezwungen werden, Mittheilungen bestimmter Art zu bringen, als: α) amtliche Erlässe gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren; β) die Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind; γ) Berichtigungen von Thatsachen. Gegenstand der Berichtigung kann nur eine in der periodischen Druckschrift mitgetheilte Thatsache sein. Die Berichtigung muß vom Einsender, der eine Behörde oder eine Privatperson sein kann, unterzeichnet sein und sich auf thatsächliche Angaben beschränken.

f) Kautionspflicht tritt nach § 13 P. G. für den Herausgeber jener periodischen Druckschrift ein, welche öfters als zweimal in einem Monate erscheint und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt oder politische, religiöse oder soziale Tagesfragen bespricht. Durch die Kautionspflicht soll das Erscheinen kleiner, nicht mit dem genügenden Kapital ausgerüsteter Zeitungen verhindert werden; es soll die Einbringung der verhängten Geldstrafen gesichert und die Nebenstrafe des Kautionsverfalls möglich gemacht werden.

g) Das geltende österreichische Recht kennt weder ein administratives noch richterliches Verbot ausländischer periodischer Druckschriften. Es greifen daher die gegen inländische Druckschriften anzuwendenden Grundsätze auch gegen ausländische Druckschriften Platz. Es kann immer nur die einzelne Nummer, die einen strafbaren Inhalt hat, nicht aber die noch gar nicht er-

1) Dr. v. Lißt, österr. Preßrecht 1878.

schienene Reihe künftiger Nummern der periodischen Druckschrift, also nur das einzelne Blatt oder Heft, nicht aber die Zeitschrift als solche verboten werden.

h) Nur gegen ausländische Druckschriften kann die Entziehung des Postdebits vom Ministerium des Innern verfügt werden. Die Post darf, von dem Augenblicke der erfolgten Bekanntmachung an, weder eine Pränumeration auf die verbotene Druckschrift annehmen, noch die an sie gelangten Nummern weiter befördern, noch auch die am Bestimmungsorte eingetroffenen Exemplare den Abonnenten ausfolgen.

i) Im Preßpolizeirechte kommen besonders in Betracht: die Einstellung einer periodischen Druckschrift und die Beschlagnahme. Durch eine Verfügung der Sicherheitsbehörde ist die Einstellung einer periodischen Druckschrift in drei Fällen zu verhängen: α) wenn mit der Herausgabe einer kautionspflichtigen Druckschrift vor dem Erlage der Kaution, oder vor Ablauf der achttägigen Frist nach erfolgter Anzeige (§ 10 P. G.) begonnen, oder wenn die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der dreitägigen Frist nicht erstattet wird; β) wenn die Ergänzung der durch die Vollziehung eines Strafurtheiles verminderte Kaution nicht längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung des Herausgebers bewerkstelligt und beim Staatsanwalte ausgewiesen wird; γ) wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Kaution erliegt, eine Verurtheilung zur Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird.

Die polizeiliche Beschlagnahme der Druckschrift kann die Sicherheitsbehörde aus eigener Initiative oder auf Requisition der Staatsanwaltschaft vornehmen, wenn entweder die Druckschrift ihrem Inhalte nach ein Offizialdelikt begründet oder gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben verbreitet wurde. Diese Beschlagnahme ist binnen drei Tagen gerichtlich zu rechtfertigen.

§ 33. **Die Glaubens- und Gewissensfreiheit** ist in dem Artikel XIV. des Staatsgrundgesetzes garantirt. Der Staat verzichtet darauf, die religiöse Ueberzeugung der Staatsbürger zu beherrschen, indem er

1. von dem Einzelnen ein bestimmtes religiöses Bekenntniß nicht verlangt, und auch auf das Leugnen oder Bekennen religiöser Ansichten keine Strafe setzt. Es sind daher auch in Konsequenz des Staatsgrundgesetzes durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, welche die Verleitung eines Christen zum Abfall vom Christenthume oder die Verbreitung einer der christlichen Religion widersprechenden Irrlehre als besondere Fälle des Deliktes der Religionsstörung erklärten, aufgehoben worden.

2. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig. Es ist daher auch der Enterbungsgrund des § 768 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Abfall vom Christenthum) durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 gleichfalls aufgehoben worden.

3. Der Staat verzichtet auf jede Nöthigung des Einzelnen, an gottesdienstlichen Gebräuchen einer fremden Religionspartei theilzunehmen oder Gegenständen und Personen Verehrung zu bezeigen, welche die fremde Religionspartei für verehrungswürdig hält; die näheren Normen darüber enthält das Gesetz vom 25. Mai 1868 über die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse. Es darf kein Religionsdiener fremden Konfessionsverwandten Funktionen des Gottesdienstes oder der Seelsorge aufdrängen; keine Religionsgemeinde kann verhalten werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat; Niemand kann genöthigt werden, sich an Feier- und Festtagen einer fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

4. Der Staat zwingt aber auch den Einzelnen nicht, an dem Gottesdienste und religiösen Uebungen seiner eigenen Kirche theilzunehmen. Diese Norm bezieht sich jedoch nur auf eigenberechtigte, und in keinem Gewaltverhältnisse stehende Personen. Es kann daher gegenüber Minderjährigen von Seite der Eltern oder Vormünder ein solcher Zwang in Ausübung des Erziehungsrechts geübt werden. Es kann dieses Recht aber

auch von Eltern und Vormündern an Erziehungsanstalten rücksichtlich der aufgenommenen minderjährigen Personen delegirt werden, und ebenso kann rücksichtlich der in Straf- und Korrektionshäusern detinirten Personen die Theilnahme an religiösen Uebungen als Mittel der Erziehung und Besserung angewendet werden.

5. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung. Er kann daher auf Grund eines weder durch Zwang noch Irrthum hervorgerufenen Entschlusses aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft austreten, sei es, in eine andere Religionsgesellschaft einzutreten, sei es ohne diesen gleichzeitigen Eintritt. Damit jedoch dieser Austritt rechtswirksam sei, muß ihn der Austretende der Verwaltungsbehörde seines Wohnsitzes bekannt geben.

6. Dagegen zwingt das österreichische Recht die Eltern, ihre Kinder bis zur Erreichung des Unterscheidungsjahres in dem eigenen Religionsbekenntnisse zu erziehen. Es ist also den Eltern nicht gestattet, die Kinder ohne bestimmtes religiöses Glaubensbekenntniß heranwachsen zu lassen oder sie einer Konfession zu überlassen, welcher keiner der beiden Elterntheile angehört. Bei gemischten Ehen unterscheidet der Vertrag der Eltern, ob sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters oder der Mutter erzogen werden sollen, oder ob ein anderes Verhältniß stattfinden soll. In Ermangelung ausdrücklicher Vereinbarung folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Bei unehelichen Kindern entscheidet das Religionsbekenntniß der Mutter; bei Findlingen hat diejenige Person, der das Erziehungsrecht zukommt, das Religionsbekenntniß zu bestimmen. Als Regel gilt sodann, daß das einmal bestimmte Religionsbekenntniß der Kinder bis zum Eintritte des Unterscheidungsjahres nicht geändert werden darf.

7. Das österreichische Recht unterscheidet gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften und Anhänger eines nicht gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisses. Letztere genießen nur die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit; sie können aber keinen Verein unter sich bilden. Nicht anerkannte Konfessionen bilden keine Religionsgesellschaften, den Anhängern eines solchen Religionsbekenntnisses kommt bloß die häusliche Religionsübung zu, die aber weder rechtswidrig, noch sittenverletzend sein darf. Die häusliche Religionsübung beschränkt sich aber auf die Familienmitglieder, und höchstens auf einzelne individuell geladene Gäste; sie darf aber niemals in eine allgemein zugängliche Versammlung übergehen. Auch kann die Behörde schulpflichtigen Kindern, die vermöge des religiösen Bekenntnisses der Eltern in der Konfession der Eltern zu erziehen sind, die Theilnahme an der Hausandacht einer fremden Konfession untersagen [1]).

8. Dagegen sind alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß zu gleichem Gehorsam gegen die Gesetze und Verfügungen der Behörden verpflichtet; die Berufung auf das eigene Gewissen, die religiöse Ueberzeugung oder die Anordnungen einer geistlichen Autorität können natürlich von diesen Gehorsamspflichten nicht entbinden.

9. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gewährt das Staatsgrundgesetz (Art. XV.) das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, Vermögensfähigkeit sowie den Besitz und Genuß der für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, endlich das Recht, ihre innern Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Jedoch sind die Kirchen und Religionsgesellschaften wie andere Vereine den Staatsgesetzen unterworfen.

1) Entsch. des Reichsgerichtes v. 20. April 1880 Z. 68.

10. Neue Religionsgesellschaften können durch Verordnung des Kultusministers anerkannt werden, wenn: a) ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält, und b) wenn die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist[1]).

§ 34. **Freiheit der Wissenschaft.** In Art. XVII. des Staatsgrundgesetzes sind folgende Grundsätze ausgesprochen:

1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Das Gesetz zieht aus diesem allgemeinen Prinzipe die Folgerung, daß a) zur Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten und zur Ertheilung des Unterrichtes an solchen jeder Staatsbürger berechtigt ist, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes findet ihre Ausführung in dem Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869 Nr. 62 R. G. Bl., welches ausdrücklich bestimmt, daß bei Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse die Bewilligung zur Errichtung und Eröffnung einer Privatvolksschule von der Behörde nicht versagt werden kann. Ebenso ist bezüglich der in die Kategorie von Mittelschulen fallenden Lehranstalten bei Vorhandensein der in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850 Nr. 304 R. G. Bl. enthaltenen Voraussetzungen die Genehmigung zur Errichtung und Eröffnung zu ertheilen. Es ist somit die Ertheilung der Genehmigung in diesem Falle keine Ermessensfrage. Das in Art. XVII. gewährleistete Recht, Unterrichtsanstalten zu gründen, ist weder in örtlicher Beziehung noch durch das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses beschränkt[2]). b) Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht. Es ist daher die frühere gesetzliche Bestimmung, der zu Folge zu Ertheilung von häuslichen Unterrichtes der Nachweis der Absolvirung eines pädagogischen Kurses erforderlich war, aufgehoben. Insbesondere ist die Wahl der Erzieher und Lehrer für die private häusliche Erziehung und Unterweisung durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt[3]).

2. Der Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche und Religionsgesellschaft zu besorgen.

3. Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

§ 35. Die **Berufsfreiheit** besteht in der Anerkennung der Befugniß des Individuums, seine Lebensstellung frei zu wählen und sich für dieselbe auszubilden, wie und wo es will. Schon das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch schützt die freie Berufswahl der unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Personen.

Der Beruf des Individuums kann wirthschaftlich ein sehr verschiedener sein. Er kann bestehen in dem Eintritte in Lohn- und Dienstverhältnisse oder in dem Betriebe selbstständiger Erwerbsthätigkeiten, welche ein Ausfluß des Grundeigenthums sind, in dem Betriebe jener Unternehmungen, welche unter den Begriff des Gewerbes fallen und endlich in dem Betriebe solcher Beschäftigungen, welche von dem Begriffe des Gewerbes ausgenommen sind.

Die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 gewährt Jedermann die Möglichkeit, unter Erfüllung der in diesem Gesetze enthaltenen Bedingungen, sein Kapital und seine Arbeit durch Betrieb der unter den Begriff des Gewerbes fallenden Beschäftigungen zu verwerthen. (Gewerbefreiheit.)

---

1) Ges. v. 7. Mai 1874 Nr. 68 R. G. Bl.

2) Vgl. die Entsch. des Reichsgerichtes v. 17. Okt. 1882 Z. 203, (Hye, Sammlung IV. Bd. S. 106).

3) § 6 Ges. v. 25. Mai 1868.

Unter Gewerbe versteht man aber alle Unternehmungen, welche die Hervorbringung, Bearbeitung und Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben, soweit nicht gewisse Beschäftigungen durch ausdrückliche Vorschrift von dem Begriffe des Gewerbes ausgenommen sind.

Nicht unter den Begriff des Gewerbes fallen jene Erwerbsarten, die als sog. Urproduktion ein bestimmtes Vermögensrecht (Grundeigenthum, Bergwerkseigenthum) zur Voraussetzung haben. Aber auch die Weiterverarbeitung der in diesen Beschäftigungen selbst gewonnenen Produkte, z. B. in der landwirthschaftlichen Industrie und in den Hüttenwerken fällt nicht unter den Begriff des Gewerbes. Von dem Begriff des Gewerbes ist dann ausgenommen der Heilberuf in seinen verschiedenen Zweigen, der Rechtsberuf, der Privatunterricht und die Erziehungsanstalten, die literarische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste und die Unternehmung öffentlicher Schaustellungen und Belustigungen. Weiter gehören auch nicht unter den Begriff des Gewerbes autorisirte Beschäftigungen, mit denen zugleich die Ausübung gewisser amtlicher Funktionen gebunden ist, z. B. die Handelsmäkler, die autorisirten Techniker und Bergbauingenieure. Schließlich sind eine Reihe von Beschäftigungen kraft positiver Vorschrift von dem allgemeinen Begriff des Gewerbes ausgenommen und unter besondere Normen gestellt, z. B. die Herausgabe periodischer Druckschriften, der Betrieb von Eisenbahnen, Kredit- und Versicherungsanstalten; der Betrieb von Ueberfuhr- und Floßanstalten; der Hausirhandel; die häuslichen Nebenbeschäftigungen.

Die unter den Begriff des Gewerbes fallenden Beschäftigungen unterscheidet die Novelle zum Gewerbegesetze[1]) in freie Gewerbe, handwerksmäßige Gewerbe und konzessionirte Gewerbe. Der Betrieb freier Gewerbe ist eigenberechtigten Personen ohne Unterschied des Geschlechtes gegen Anmeldung bei der Gewerbebehörde gestattet. Die Bestimmung der handwerksmäßigen Gewerbe erfolgt durch Verordnung des Handelsministers mit Rücksicht darauf, daß unter handwerksmäßigem Gewerbe jene zu verstehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche eine besondere Ausbildung im Gewerbe voraussetzen, daher zum Antritte dieser Gewerbe der Befähigungsnachweis erforderlich ist. Konzessionirte Gewerbe endlich sind aus sicherheits-, sanitäts- oder sittenpolizeilichen Rücksichten an eine Konzession gebunden. Dieselben sind in der Gewerbeordnung taxativ aufgezählt, jedoch ist der Handelsminister ermächtigt, im Verordnungswege den Kreis dieser konzessionirten Gewerbe zu erweitern oder einzuengen.

Zu den konzessionirten Gewerben gehören (§ 15 Gew.-O.) die Preßgewerbe, die Platzdienstgewerbe, der periodische Personentransport, das Schiffergewerbe auf Binnengewässern, die Baugewerbe, das Rauchfangkehrergewerbe, das Kanalräumer- und Abdeckergewerbe, die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen, sowie von Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten, das Trödler- und Pfandleihergewerbe; die Darstellung und Verkauf von Giften, die Erzeugung und der Verkauf von künstlichen Mineralwässern; das Gast- und Schankgewerbe; der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken; die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstwein und Halbweinen; die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wasserleitungen; die Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln; die Spielkarten-Erzeugung; der Hufbeschlag; die Vertilgung schädlicher Thiere durch gifthaltige Mittel.

Was die nicht unter den Begriff des Gewerbes fallenden Beschäftigungen anbelangt, so sind dieselben entweder a) absolut freie Beschäftigungen, wie z. B. die häuslichen Nebenbeschäftigungen; oder b) sie sind zwar freie Beschäftigungen, aber es wird polizeiliche Meldung ihres Betriebes verlangt, z. B. das Selbstverlagsrecht der Autoren, oder c) sie sind freie Beschäftigungen, jedoch geknüpft an den Nachweis der gesetzlichen Eignung, z. B. die Advokatur, der Heilberuf, oder d) sie sind nur nach erfolgter Konzession gestattet, z. B. der Betrieb von Agentien zur Geschäftsvermittlung, oder e) sie beruhen auf amtlicher Bestallung, z. B. das Notariat, die Handelsmäkler oder endlich f) auf einem ertheilten Privilegiume z. B. der Eisenbahnbetrieb.

§ 36. **Schutz der Nationalität.** Der Art. XIX. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistet den Schutz und die Pflege der Nationalität und Sprache[2]).

Die Nationalitäten sind natürliche Zusammenfassungen der Menschen, welche auf einem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit beruhen. Dieses Bewußtsein der Zusammen-

1) Ges. v. 15. März 1883 Nr. 39 R. G. Bl.

2) Gumplowiz, das Recht der Nationalitäten in Oesterreich-Ungarn 1879. Hugelmann, das Recht der Nationalitäten 1880.

gehörigkeit wird erzeugt durch geistige Kollektivarbeit, die sich in der Gleichheit der Ansichten, Gefühle und Bestrebungen der Volksgenossen, insbesondere in der Sprachgemeinschaft äußert. Nationalitäten entstehen weder zufällig, noch durch Uebereinkunft, sondern sind ein Produkt geschichtlicher Entwicklung. Das Staatsgrundgesetz determinirt das Verhältniß des Staates zur Nationalität nach folgenden Richtungen:

1. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Dieser Artikel des Staatsgrundgesetzes ist insoferne unglücklich gefaßt, als hier die Volksstämme als Träger von Rechten erscheinen, was jedoch juristisch undenkbar ist, weil ein Volksstamm als rein natürliche, unorganisirte Gruppe von Menschen nicht Träger von Rechten sein kann. Man kann daher diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes juristisch nur so interpretiren, daß der Staat dem Individuum, welches nach seiner Abstammung, Sitte oder seinem Bewußtsein einem bestimmten Volksstamme anzugehören glaubt, die Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache nicht verwehren will und kann.

Ebenso sollen auch die kollektiven Aeußerungen des nationalen Zusammenhanges z. B. in der Geselligkeit, im Vereinsleben durch den Staat nicht verboten oder verkümmert werden.

2. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. Das Staatsgrundgesetz hat jedoch eine nähere Ausführung dieses Grundsatzes unterlassen, weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen theils zum legislativen Wirkungskreise der Reichsvertretung und der Landtage, theils zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehören und aus den einzelnen Königreichen und Ländern in der Sprachenfrage sehr verschiedene Wünsche und Forderungen vernommen werden. Die Schwierigkeit der Ausführung dieses Grundsatzes liegt in der Determination des Begriffes einer landesüblichen Sprache. In den einzelnen Ländern der österreichischen Monarchie leben verschiedene Volksstämme, theils in kompakten Massen, theils in einzelnen Enclaven, theils in zufälligen Anhäufungen, die aber mit dem örtlichen Wechsel der Bevölkerung sich ändern und wieder verschwinden [1]). Thatsächlich hat sich in Oesterreich die deutsche Sprache bei den Staatsbehörden, in der Schule, im Verkehrsleben auch dort Geltung verschafft, wo der deutsche Volksstamm nicht in kompakten Massen zusammen wohnt. Ferner haben sich in den einzelnen Ländern Sprachen der im Lande wohnenden Volksstämme historisch zur staatlichen Geltung entwickelt, und beanspruchen diese Geltung auch noch heutzutage. Es kann daher in einem und demselben Gebiete, Verwaltungsbezirke oder Kronlande eine Konkurrenz mehrerer Sprachen stattfinden, welche entweder in dem Zusammenwohnen mehrerer Nationalitäten, in historischen Verhältnissen oder in der überwiegenden Geltung einer Kultursprache den Grund hat. Das Staatsgrundgesetz hat es unterlassen, den Begriff der landesüblichen Sprache zu definiren. Es haben daher die politischen Parteien diesen Begriff in verschiedener Weise aufgefaßt. Jene Parteien, welche aus den einzelnen Kronländern besondere staatsrechtliche Gebilde schaffen wollen, haben die nach der früheren historischen Entwicklung zur Geltung gelangten Landessprachen als landesübliche Sprachen innerhalb des Umfanges des ganzen Kronlandes erklärt, selbst dann, wenn in einzelnen Gebieten dieses Landes die betreffende Nationalität nach den thatsächlichen Ansiedlungsverhältnissen dieses Landes überhaupt nicht vorkommt. Auf diesem Standpunkte steht die Sprachenverordnung für Dalmatien vom 20. April 1872 Nr. 17 L. G. B. und die Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren vom 19. April 1880. Diese Verordnungen

1) Z. B. die slavischen Arbeiter in den Bergwerksdistrikten des deutschen Theiles von Nordböhmen.

verpflichten die dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungsbehörden, dann die Gerichte und Staatsanwaltschaften, die an Parteien ergehenden Erledigungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das Gesuch gestellt ist, und erklären überhaupt beide Landessprachen im amtlichen Verkehr mit Parteien bei Verhandlungen, Aufnahme von Protokollen, Ausfertigung von richterlichen Erkenntnissen, Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher und öffentlichen Register, sowie im Verkehr mit autonomen Organen für gleichberechtigt. Die zweite Auffassung geht dahin, daß die Landesüblichkeit einer Sprache in jedem einzelnen konkreten Falle eine Thatfrage sei, welche von der thatsächlichen Uebung der Sprache unter der ansässigen Bevölkerung des Amtsbezirkes abhänge. Nach dieser Auffassung ist daher die Landesüblichkeit einer Sprache in Relation zu bringen mit dem Amtsbezirke jener Behörden, bei welcher Parteien in dieser Sprache verhandeln wollen. Dieser Auffassung pflichtet bei eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 25. April 1877, welche in Niederösterreich die slavische Sprache in demjenigen Amtsbezirke als landesüblich erklärt, in welchem slavische Gemeinden, die ihre Nationalität erhalten haben, gelegen sind. Selbstverständlich erstreckt sich aber die Geltung dieser Sprache nur auf diesen administrativen Bezirk; man kann nicht behaupten, daß in Nieder-Oesterreich in anderen Bezirken diese slavische Sprache landesüblich sei.

Die Anerkennung der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in der Schule enthält eine Beschränkung des freien Ermessens der Schulbehörden bei Bestimmung der Unterrichtssprache in den nothwendigen Volksschulen, deren Besuch obligat ist, indem dabei die landesübliche Sprache der Bevölkerung und bei Vorkommen mehreren landesüblichen Sprachen auch der Bedarf der Minderheit zu berücksichtigen ist.

Das Prinzip der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in der Schule erhält seine nähere Erläuterung durch die Anordnung des Staatsgrundgesetzes, daß in den von mehreren Volksstämmen bewohnten Ländern den öffentlichen Unterrichtsanstalten eine solche Einrichtung zu geben ist, daß die Schüler jedes Stammes die erforderlichen Mittel der Ausbildung in ihrer Sprache erlangen, ohne zur Erlernung der zweiten Landessprache gezwungen zu werden.

IV. Kapitel.

Die Berufsorgane des Staates.

§ 37. **Die Regierungsrechte des Monarchen.** Der Monarch ist Träger der Staatsgewalt. Der Beruf der Staatsgewalt ist aber zunächst die Ausübung von Herrschaftsrechten über Personen zur Befriedigung der kollektiven Interessen des Gemeinwesens: Verwirklichung des Rechtszweckes und Befriedigung des Sicherungs- und Förderungsinteresses.

Die Herrschaftsrechte übt der Staat aus theils in der Form abstrakter Normen, theils in der Form konkreter Verfügungen und Eingriffshandlungen. Die erste Funktion heißt überhaupt die Gesetzgebung; die obrigkeitliche Macht zur Erhaltung der Rechtsordnung, durch Verfügungen und Vollzugshandlungen heißt Justiz. Zu diesen beiden Funktionen tritt noch die Funktion der Verwaltung als die auf das Individuelle und Konkrete gerichtete Arbeit mit verschiedenen Aufgaben und Geschäften. Ein Theil der Regierungsgeschäfte erscheint aber in der Form des Vertrages. Von dieser Form muß der Staat überall dort Anwendung machen, wo er mit Personen zusammentrifft, über die ihm keine Herrschaftsrechte zukommen. Der Staat hat nun aber

das Interesse, diesen Personen gegenüber als willensfähiges Subjekt zu erscheinen und durch ein Willensorgan repräsentirt zu werden. Dem Monarchen kommt diese Repräsentativgewalt zu.

Das österreichische Staatsrecht hat die Rechte des Monarchen insbesondere in den beiden Staatsgrundgesetzen über die Regierungs- und Vollzugsgewalt und über die richterliche Gewalt umschrieben.

Die Regierungsgewalt des Monarchen umfaßt jene Willensakte desselben, wodurch derselbe die centrale oberste Leitung des Staates besorgt.

Die Funktionen der Regierungsgewalt sind theils Funktionen der Gesetzgebung, theils Funktionen der Verwaltung.

Es liegt daher insbesondere in der Regierungsgewalt:

1. Die Sanktion und Publikation der Gesetze, deren Inhalt jedoch zuvor durch einen Beschluß, sei es eines Landtages, sei es des Reichsrathes festgestellt worden sein muß.

2. Die Delegation der Vertretung der Interessen des Gemeinwesens an andere Personen und die Bestimmung ihres Wirkungskreises (Amtshoheit).

3. Die Verordnungsgewalt zur Regulierung der Thätigkeit des Verwaltungsapparates.

4. Die Prärogativen zur Regelung der Thätigkeit der zur Theilnahme an gewissen Funktioneu der Staatsgewalt berufenen Vertretungskörper.

Der Kaiser hat insbesondere das Recht:

a) die Mitglieder des Herrenhauses, des Reichsrathes zu ernennen;

b) er ernennt den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Herrenhauses;

c) die Vorsitzenden der Landtage und ihre Stellvertreter;

d) er hat das Recht der Einberufung, Eröffnung, Schließung, Vertagung und Auflösung der Vertretungskörper (Landtage, Reichsrath beziehungsweise Abgeordnetenhaus);

e) er kann den Vertretungskörpern Gesetzentwürfe und sonstige Regierungsvorlagen zur Berathung überweisen.

5. Das Verfügungsrecht in konkreten Fällen, um Befehle, Ermächtigungen und subjektive Rechte zu ertheilen.

6. Der Monarch disponirt über die Machtmittel des Staates, somit über das Staatsvermögen und über die organisirten Streitkräfte.

Der Monarch hat jedoch das Recht einzelne dieser Befugnisse, soweit nicht ausdrücklich ein persönliches Handeln vorgeschrieben ist, an andere Personen zu delegiren.

Im Gegensatze zu der Leitung des Staates bildet die Vollziehung jene Thätigkeit, welche ohne direkte Bestimmung des Willens der Staatsbürger gewisse technische Arbeiten ausführt (institutive Thätigkeit), oder welche die den Unterthanen auferlegten öffentlichen Pflichten erzwingt (Zwangsgewalt)[1].

Die Repräsentativgewalt des Monarchen kommt dort zur Erscheinung, wo es sich um die persönliche Verkörperung des Staates gegenüber dritten Personen handelt[2]. Es repräsentirt daher der Monarch den Staat:

1) Vgl. Schmithener, Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts S. 348.

2) Der Monarch repräsentirt daher den Staat auch in solchen Rechtsverhältnissen zu dritten Personen, in denen der Staat als Subjekt von Rechten erscheint, die aus einem zufälligen Erwerbstitel dem Staate zustehen, ohne mit den Staatsaufgaben im direkten Zusammenhange zu stehen. Der Monarch repräsentirt den Staat als Lehensherrn. Mit Rücksicht darauf, daß die Staatslehen extra curtem durch neuere Staatsverträge aufgehoben worden sind (Preßburger Friede Art. 15, Wiener Kongreßakte Art. 18), dann mit Rücksicht auf die erfolgte Allodifikation der Lehen durch die neuere Gesetzgebung sind als Objekt der Lehensherrlichkeit nur noch die Erbämter (Würden, Thronlehen) in den einzelnen Ländern übrig geblieben. Ebenso ist der Monarch Repräsentant des Staates bei Ausübung der dem Staate oder einem öffentlichen Fonde z. B. Studienfonde zukommenden Patronats- und Nominationsrechte.

a) Gegenüber fremden Staaten. In den völkerrechtlichen Beziehungen erscheint jedoch nur der österreichisch-ungarische Gesammtstaat als Rechtssubjekt, und die Repräsentativgewalt des Monarchen bezieht sich auf den österreich-ungarischen Gesammtstaat.

b) Der Monarch repräsentirt aber den österreichischen Staatskörper bei dem Abschlusse staatsrechtlicher Verträge mit den Ländern der ungarischen Krone oder mit den einzelnen Ländern, sowie auch in jenen Fällen, in denen der Staat mit Individuen Verträge abschließt, um Gewaltrechte über dieselben zu erwerben, z. B. bei der Aufnahme von Fremden, bei der Bestellung von Staatsdienern [1]).

c) Endlich repräsentirt der Kaiser den Staat in seinen privatrechtlichen Beziehungen als Fiskus.

Der Kaiser kann natürlich auch diese in der Regierungsgewalt enthaltenen Repräsentativbefugnisse anderen Personen belegiren.

Die formellen Schranken bei Ausübung der Regierungsgewalt sind durch den Artikel II. des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt bestimmt: „Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und durch die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus".

Es bedürfen daher Willensakte der Regierungsgewalt zu ihrer urkundlichen Feststellung und der dadurch bedingten Giltigkeit der Kontrasignatur wenigstens eines verantwortlichen Ministers. Diese Kontrasignatur beurkundet bis zum Gegenbeweise den Willensakt des Monarchen und bestimmt diejenige Person, welche in allen Fällen den Vertretungskörpern gegenüber die rechtliche Verantwortlichkeit für diese Akte übernimmt. Die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit wird jedoch zeigen, daß auch die Verantwortlichkeit anderer Minister, die den Regierungsakt nicht kontrasignirt haben, nicht ausgeschlossen ist. Somit ist der Kaiser bei der Regierung an die Mitwirknng der Minister gebunden. Soweit der Kaiser nicht persönlich handelt, handeln in seinem Namen die Ministerien und die subordinirten Regierungsbehörden. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt auf Antrag der zuständigen Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, soweit das Gesetz nicht etwas anderes verordnet.

Eine weitere formelle Schranke der Regierungsgewalt des Monarchen besteht darin, daß die auf Parteisachen sich beziehenden Verwaltungsgeschäfte unter nothwendiger Mitwirkung der Behörden und mit Beobachtung der gesetzlichen Formen des Administrativverfahrens zu entscheiden sind. Es sind daher auch im Gebiete der Verwaltung Machtsprüche des Monarchen, wodurch mit Umgehung der Behörden, über Rechte Verfügungen getroffen werden, nicht zulässig.

Endlich sind gewisse Geschäfte der Regierungsthätigkeit, auch insofern sie nicht Gesetzgebungsakte im materiellen Sinne sind, an die Zustimmung oder Genehmigung der Volksvertretung gebunden, z. B. die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.

Eine wesentlich andere Stellung nimmt der Monarch gegenüber der Funktion der Justiz ein. Bei der Justiz handelt es sich um Wiederherstellung der gestörten Rechts-

---

1) Vgl. Laband in diesem Handb. II. S. 97. Daß die Vereinbarungen zwischen Oesterreich und Ungarn nicht den Charakter völkerrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Verträge haben, ergibt sich aus der staatsrechtlichen Verbindung beider Gliedstaaten. Ebenso sind Verträge zwischen Staat und Land mit Rücksicht auf das Subjektionsverhältniß des letzteren staatsrechtlichen Inhaltes, wenn z. B. das Land auf die Erfüllung gewisser Verwaltungsaufgaben zu Gunsten des Staates verzichtet oder gewisse Aufgaben vertragsmäßig übernimmt. Es können aber auch rein privatrechtliche Verträge zwischen Fiskus und Landesfond vorkommen.

ordnung durch Verfügungen und Vollzugshandlungen, somit um Verwirklichung des absoluten Rechts mit Ausschließung des freien Ermessens.

Das Staatsgrundgesetz bestimmt, daß alle Gerichtsbarkeit im Staate nur durch die ordentlichen verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt werden soll, und daß der Monarch keinen Einfluß auf den materiellen Inhalt der richterlichen Verfügungen habe und ihren Vollzug nicht hemmen könne. Bloß in der Strafjustiz kann der Monarch durch das Begnadigungsrecht in den Gang der Justiz eingreifen.

Materielle Schranken der Willensmacht des Kaisers ergeben sich nach folgenden Richtungen: a) Diese Willensmacht kann natürlich nur soweit reichen, als die Staatsgewalt überhaupt reichen kann; insofern daher der Staat der Staatsgewalt gewisse Schranken gezogen hat, sind dies zugleich Schranken der Gewalt des Monarchen. Im österreichischen Staatsrechte entstehen diese Schranken der Staatsgewalt durch die vorgenommene prinzipielle Abgrenzung der Herrschaftsrechte des Staates gegenüber den Individuen und politischen Körperschaften. Der Monarch und die in seinem Namen handelnden Personen sind bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sowie bei Vornahme von Verwaltungshandlungen an die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte der Staatsbürger gebunden[1]; ebenso liegt eine materielle Beschränkung der Staatsgewalt in der Ausstattung der politischen Körper im Staate, z. B. der Länder mit der Autonomie und dem Selbstverwaltungsrechte rücksichtlich gewisser Angelegenheiten[2]. b) Verfügungen, wodurch diese Rechte beeinträchtigt werden, wären verfassungswidrig.

Ein weiterer Kreis von Schranken der Regierungsgewalt des Monarchen in den Reichsrathsländern entspringt aus dem staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Länder zu den Ländern der ungarischen Krone. Dem österreichischen Staatskörper sind jene Aufgaben und Funktionen entzogen, die in den Wirkungskreis des Gesammtstaates fallen. Der Monarch kann daher in den gemeinsamen Angelegenheiten nicht etwa einseitige Anordnungen und Verfügungen unter Mitwirkung des Reichsrathes oder der österreichischen Behörden erlassen; er muß sich bei den in die Kompetenz des Gesammtstaates fallenden Angelegenheiten der gemeinsamen Behörden bedienen, und die Mitwirkung der Delegationen in Anspruch nehmen, da diese Organe zur Aeußerung und Durchführung des in den gemeinsamen Angelegenheiten zu Tage tretenden Societätswillens verfassungsmäßig bestellt sind. Der Monarch kann daher z. B. bei fremden Staaten keine Gesandten akkreditiren, die nur zur Repräsention der Reichsrathsländer und nicht des Gesammtstaates bestimmt wären. Es ist ausgeschlossen, daß der Monarch im Widerspruch mit dem Wehrsystem des Gesammtstaates noch in Oesterreich eine selbstständige Truppenmacht aufstelle und unterhalte. Allerdings fällt auch im Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten die materielle Gesetzgebung in die Kompetenz der beiden Theilstaaten. Es ist jedoch auch hier der Staatsgewalt der Theilstaaten durch den Bestand des Gesammtstaates eine verfassungsmäßige Schranke gezogen, insofern die in beiden Theilstaaten zu erlassenden Gesetze als materiell identische Doppelgesetze erscheinen müssen. Der Kaiser kann daher z. B. einem von dem Reichsrathe angenommenen Gesetze, durch welches das Wehrsystem bestimmt

---

1) Vgl. darüber das St G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger v. 21. Dez. 1867 Nr. 142 R. G. Bl.

2) Das Selbstverwaltungsrecht der Länder nach Maßgabe der Landesordnungen und der sonstigen Gesetze ist unter den Schutz des Reichsgerichtes gestellt, indem der Landesausschuß bei dem Reichsgerichte den Kompetenzkonflikt erheben kann, wenn Staatsbehörden in einer konkreten Angelegenheit das Entscheidungs- und Verfügungsrecht der Landesorgane zu Gunsten des Staates negieren. Vgl. St. G. über das Reichsgericht v. 21. Dez. 1867 Nr. 143 R. G. Bl. Art. II.

wird, nicht einseitig die Sanktion ertheilen, so lange nicht der Erlaß eines identischen Gesetzes in Ungarn gesichert ist. Derselbe Grundsatz gilt auch bezüglich jener Angelegenheiten, die zwar nicht gemeinsame Angelegenheiten sind, aber in beiden Theilstaaten durch materiell identische Normen zu ordnen sind, z. B. das Geld- und Zollwesen, die mit der industriellen Produktion zusammerhängende Besteuerung. Auch bezüglich dieser Angelegenheiten ist die gesetzgebende Gewalt des Kaisers und die den Staatsbehörden zu delegirende Verordnungsgewalt durch das Requisit des Bestandes identischer Normen materiell beschränkt. Der Kaiser kann daher z. B. nicht einem Gesetze zur Bestimmuug des Zolltarifes in Oesterreich einseitig die Sanktion ertheilen, und der österreichische Finanzminister kann Regulative über das Zollwesen nur im Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzminister erlassen.

§ 38. **Die Staatsbehörden.** Zunächst eine Bestimmung der Ausdrücke Amt, Behörde, Beamter und Staatsdiener. *Amt* ist ein dem Einzelnen vom Monarchen unmittelbar oder mittelbar zugewiesener Kreis von Staatsgeschäften. An und für sich kommt es auf die Natur der zugewiesenen Geschäfte nicht an; jedoch ist die Scheidung von obrigkeitlichen, Repräsentativ- und technischen Aemtern von Bedeutung. *Obrigkeitliche* Aemter bestehen in der Mitwirkung bei Ausübung der Regierungs- und Vollzugs- (Zwangsgewalt) oder bei Ausübung der Justizgewalt, *Repräsentativämter* in der Vertretung des Staates gegenüber dritten Personen, über die der Staat keine Gewaltrechte ausübt, z. B. das Amt der Gesandten und der Finanzprokuratoren; das *technische Amt* besteht in der Leistung gewisser technischer Arbeiten für den Staat, z. B. das Lehramt.

Unter einer *Behörde* verstehen wir einen Inbegriff von Personen, denen hinsichtlich eines gegenständlich abgegrenzten Geschäftskreises die Vorbereitung, Erklärung und Durchführung des Staatswillens delegirt ist. Die Behörden scheiden sich in Verwaltungs- und in Justizbehörden.

Beamter ist jede Person, die vom Monarchen unmittelbar oder mittelbar zur Ausübung einer zu einem Amte regulirten Thätigkeit berufen ist [1]). Die Besetzung von Staatsämtern kann in gewissen Fällen durch Ehrenbeamte, für die das Staatsamt kein ausschließlicher Lebensberuf ist, erfolgen, z. B. der Aemter bei dem Reichsgerichte. Regelmäßig erfolgt jedoch die Besetzung der Staatsämter durch ein Personal, das aus der Arbeit für den Staat einen dauernden Lebensberuf macht, in einem besondern Gewaltverhältnisse zum Staate steht und auch besondere Vermögensrechte gegen den Staat hat. (*Staatsdiener.*)

Das österreichische Verfassungsrecht enthält über die Ausübung der Amtshoheit des Monarchen folgende prinzipielle Normen:

1. Nothwendig hat der Monarch zur Ausübung der Regierungsgewalt an seiner Seits als Beamte die *Minister* zu bestellen. Der Monarch kann ohne Minister nicht regieren. Die Minister nehmen eine eigenartige, von den übrigen Staatsbeamten verschiedene Rechtsstellung ein. Die Minister sind diejenigen Beamten, welche durch die gebotene Gegenzeichnung der Regierungsakte des Kaisers rechtlich als die verantwortlichen Organe der obersten Regierungsgewalt erscheinen und einer besonderen politischen und juristischen Verantwortlichkeit unterliegen. Die *politische* Verantwortlichkeit umfaßt die Pflicht der Minister in den beiden Häusern des Reichsrathes zu erscheinen, die Zweckmäßigkeit der Regierungsmaßregeln zu vertheidigen und Interpellationen zu beantworten. Daneben besteht aber eine *juristische* Verantwortlichkeit der Minister. Das österrei-

1) Vgl. die Definition im § 101 St. G. B.

chische Staatsrecht sichert die Möglichkeit, die Minister wegen verfassungs- oder gesetzwidriger Ausübung der Regierungsgewalt vor Gericht zu stellen, sie durch gerichtliche Beurtheilung der Regierungsakte zur Rechenschaft zu ziehen, zur Ersatzleistung zu verhalten und im Falle einer strafrechtlichen Schuld zu strafen [1]). Es wird übrigens der Begriff des Ministers nicht durch die Führung des Ministertitels, sondern durch die demselben vom Staatsoberhaupte übertragene reale Befugniß, Regierungsakte des Monarchen zu kontrasigniren bestimmt [2]). Dies ist in dem Gesetze vom 25. Juli 1867 über die Ministerverantwortlichkeit übrigens ausdrücklich ausgesprochen, indem die mit der selbstständigen Leitung eines Ministerdepartements betrauten Beamten den wirklichen Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleichzustellen sind; es begründet, wie der Kommissionsbericht des Herrenhauses sagt, das Amt und nicht der Rang die Verantwortlichkeit.

Somit sind die Minister vermöge ihrer besondern staatsrechtlichen Stellung berufen:

a) Als Räthe des Monarchen zu fungiren; b) den Vollzug der Kaiserlichen Befehle zu leiten; und c) da jeder Zweig der Regierungsthätigkeit einem Fachminister zugewiesen sein muß, erscheinen sie regelmäßig als die selbstständigen Leiter der einzelnen Verwaltungszweige. Die letztere Funktion ist jedoch nicht bei allen Ministern vorhanden, z. B. nicht bei dem Ministerpräsidenten, bei den Ministern ohne besondern administrativen Wirkungskreis (ohne Portefeuille). Das Gesammtministerium unter dem Vorsitze des Kaisers oder des Ministerpräsidenten bildet keine kollegiale Behörde, die durch Majoritätsbeschlüsse die dissentirende Minorität binden könnte. Es stünde das im Widerspruch mit der individuellen persönlichen Verantwortlichkeit. Der Ministerrath oder die Ministerkonferenz soll vielmehr bloß den einheitlichen Geist der Regierungspolitik vermitteln. Einzelne Anordnungen von besonderer Wichtigkeit sind verfassungsmäßig an die Kontrasignatur aller Minister gebunden, z. B. die Nothgesetze, die Suspension der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bei Verhängung des Ausnahmszustandes.

2. In Subordination unter die Ministerien bestehen die Verwaltungsbehörden für die politische Verwaltung, für die Finanzverwaltung und für einzelne Spezialverwaltungszweige z. B. das Postwesen, Eisenbahnwesen, die Bergverwaltung. Die Grundzüge des Behördenorganismus sind durch Gesetz festzustellen, wodurch die Mitwirkung des Reichsrathes gesichert wird [3]). In der That hat seit Erlaß der Dezemberverfassung die Organisation einer Reihe von Verwaltungsbehörden im Wege des Gesetzes stattgefunden z. B. der politischen Verwaltungsbehörden durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 Nr. 44 R. G. Bl.; der Bergbehörden durch das Gesetz vom 21. Juli 1871 Nr. 77 R. G. Bl.

3. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze, Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, sowie die Zwangsgewalt auszuüben [4]).

4. Die Organisation und Kompetenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt [5]).

Bezüglich der Organisation der Justizbehörden enthalten die Staatsgrundgesetze prinzipielle Normen:

a) Die Rechtspflege ist von der Verwaltung in allen Instanzen zu

1) Vgl. die Motive zu dem Ges. v. 25. Juli 1867 über die Ministerialverantwortlichkeit in dem Werke: „Die neue Gesetzgebung Oesterreichs" 1868 I. Bd. S. 63.
2) Vgl. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen St. R. S. 302; G. Meyer Lehrbuch S. 474.
3) § 11 lit. l. des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung.
4) Art. 11 Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt.
5) Art. II. des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

trennen, d. h. die Kompetenz der Gerichte darf sich nur auf Rechtssachen und deren Entscheidung nach feststehenden Rechtsregeln, mithin auf solche Angelegenheiten beziehen, wobei es sich nach den bestehenden Gesetzen um die Existenz der Rechte, die Voraussetzungen und die Art ihrer Ausübung und um die rechtlichen Folgen der Gesetzesverletzungen handelt. Administrativsachen, wobei es sich um die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsmaßregeln in Beziehung auf das allgemeine Wohl handelt, oder um die durch das öffentliche Recht berührten Interessen Einzelner, sowie die administrativen Verfügungen und Entscheidungen selbst gehören nicht zur Kompetenz und Judikatur der Gerichte[1]).

b) Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder soll im Gebiete der Civil- und Strafjustiz nur ein oberster Gerichtshof bestehen, welcher als allgemeiner Kassations-Hof für die Einheit und Gleichheit der Rechtsübung und ihrer Formen zu wachen hat[2]).

c) Für Streitsachen des öffentlichen Rechts soll als besonderer Kausalgerichtshof das Reichsgericht bestehen, dessen Funktionen durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 Nr. 143 in folgender Weise bestimmt sind. Dasselbe ist α) ein Kompetenzgerichtshof zur Entscheidung von positiven und negativen Kompetenzkonflikten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, ferner von positiven Kompetenzkonflikten zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, oder zwischen den Landesorganen verschiedener Kronländer; β) das Reichsgericht ist berufen zum Schutze der durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte gegenüber administrativen Individualverfügungen, sowie γ) zum Schutze wohlerworbener, subjektiver Ansprüche physischer oder juristischer Personen gegen den Staat oder gegen ein Land, insofern diese Streitsachen vom ordentlichen Civilrechtswege ausgenommen sind[3]).

d) Für die Reichsrathsländer soll als Organ der Verwaltungsrechtspflege der Verwaltungsgerichtshof bestehen[4]).

§ 39. **Die Staatsdiener.** I. Unter Staatsdienern verstehen wir jene Personen, welche über besonderen unmittelbaren oder mittelbaren Auftrag des Staatsoberhauptes berufsmäßig Geschäfte des Staates besorgen und in einem dauernden Dienst- und Gewaltverhältnisse zum Staate stehen.

Auch im österreichischen Rechte ist das Staatsdienstverhältniß nicht unter das Obligationenrecht einzureihen; die Stellung des Staatsdieners ist nicht die eines vertragsmäßigen Obligirten, sondern der Staatsdiener steht in einem organischen Pflichtverbande unter dem Gewaltrechte eines obersten Dienstherrn[5]). Wir unterscheiden die Staatsdiener:

---

1) Art. 14 Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt und dazu der Bericht des Verfassungsausschusses in der neuen Gesetzgebung Oesterreichs S. 427.

2) Art. XII. St. G. G. über die richterliche Gewalt.

3) Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern, welche der Kaiser auf Präsentation des Reichsrathes gleichfalls auf Lebensdauer ernennt. Jedes Haus übt das Präsentationsrecht für sechs Stellen aus und erstattet für jede der zu besetzenden Stellen einen Ternavorschlag. Das Amt beim Reichsgericht ist ein Ehrenamt.

4) Vgl. Art. XV. St. G. richterliche Gewalt: „Wenn Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt". Dies ist geschehen durch das Gesetz v. 22. Okt. 1875. Der Verwaltungsgerichtshof ist ein aus ständigen Berufsbeamten gebildeter Gerichtshof.

5) v. Gerber, Staatsrecht S. 111.

a) in Civilstaatsdiener und Militärstaatsdiener. Zu den letzteren gehören die Offiziere und die Militärbeamten. Die Offiziere und Beamten des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine kommen hier nicht in Betracht, weil dieselben dem Gesammtstaate angehören, daher sich auch ihre Vermögensrechte aus dem Dienstverhältnisse gegen den Gesammtstaat richten.

b) Innerhalb des Civilstaatsdienstes sind mehrere Kategorien von Beamten zu unterscheiden, bei denen die Besonderheit ihres Pflichtenkreises auch eine Besonderheit ihrer Rechtsstellung bedingt. Hierher gehören: α) die Minister, bei denen die durch ihre besondere rechtliche Verantwortlichkeit begründete Nothwendigkeit, sich in fortdauernder prinzipieller Uebereinstimmung mit den Ansichten des Kaisers und des Reichsrathes zu befinden, eine freiere Stellung in Betreff des Rücktrittes vom Amte, ohne Verlust wohlerworbener Rechte gegen den Staat, bedingt[1]); β) die richterlichen Beamten überhaupt, bei denen das Disziplinarverfahren besonders geregelt ist und gegen die ein Klagerecht wegen der in Ausübung ihres Dienstes verübten Rechtsverletzungen stattfindet; γ) unter den richterlichen Beamten nehmen eine besondere Stellung die Richter ein (im Gegensatz zu den richterlichen Hilfsbeamten), denselben kommt eine mit besonderen Garantien versehene Beamtenstellung zu[2]); δ) den Gegensatz zu den richterlichen Beamten bilden die Administrativbeamten; ε) endlich ist das staatliche Lehrpersonal zu erwähnen, für welches rücksichtlich des Gehaltes und der Pensionsansprüche besondere Normen gelten.

II. Die Voraussetzungen des Eintrittes in den Staatsdienst sind im Allgemeinen die österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, ein Alter unter 40 Jahren und die besondere Qualifikation für das betreffende Amt.

Das Staatsdienerverhältniß wird begründet durch eine unmittelbare oder mittelbare Verfügung des Monarchen, welche entweder auf Grund der vorausgegangenen Bitte des Kandidaten um Aufnahme in den Staatsdienst oder der sonstigen Verabredungen erlassen wird. Allein der Inhalt des in dieser Weise durch einen Vertrag vorbereiteten Rechtsverhältnisses ist kein vertragsmäßiger, sondern ein durch das öffentliche Recht einseitig bestimmter.

Der Monarch ernennt die Minister und besetzt auf Antrag derselben die höhern Stellen in der Justiz und Verwaltung. Dieser Regierungsakt bedarf der Gegenzeichnung des zuständigen Ressortministers. Die Besetzung der niederen Stellen ist den Ministerien oder Landesstellen delegirt.

Der Ernannte erhält eine schriftliche Urkunde (das Ernennungsdekret) und hat vor Einführung in sein Amt den Diensteid abzulegen. In demselben ist auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören[3]).

---

1) Jedem Minister gebührt für den Fall der Enthebung vom Amte, sie mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit als Minister. Dieser Ruhegehalt wird mit 4000 fl. öst. Währung bemessen, insoweit nicht kraft der allgemeinen Pensionsgesetze dem abtretenden Minister mit Rücksicht auf längere Staatsdienstleistung und den letztgenossenen Gehalt ein höherer Genuß zusteht. (Ges. v. 22. Juli 1868 Nr. 111 R. G. Bl.)

2) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig. Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden; die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Uebersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nöthig werden. (Art. VI. St. G. über die richterliche Gewalt.)

3) Art. XIII. St. G. über die Regierungsgewalt.

III. Die Pflichten der Staatsdiener umfassen:

a) die Pflicht zur Geschäftsführung, welche jedoch zeitlich durch Urlaub, Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, Ausübung politischer Rechte, Versehung von Nebenämtern, dann in Folge zufälliger Verhinderung suspendirt sein kann[1]);

b) die Pflicht besonderer Treue gegen den Staat, welche negativ die Pflicht in sich faßt, alles zu unterlassen, was die Interessen des Staates schädigen könnte, z. B. ein Amtsgeheimniß zu verrathen, aber auch die positive Pflicht in sich faßt, bei der Geschäftsführung durch größte Sorgfalt die Interessen des Staates zu fördern;

c) die Pflicht des Gehorsams gegenüber den Befehlen der Vorgesetzten und Beobachtung der Verfassung und Gesetze. Das österreichische Recht enthält keine Bestimmungen über die Lösung möglicher Kollision dieser beiden Pflichten. Es ist daher diese Frage nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Zunächst wird man zwischen Richtern und Administrativ-Beamten unterscheiden müssen. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig; für sie ist nur die Autorität des Gesetzes entscheidend. Die Verwaltungsbeamten dagegen sind materiell, d. h. in Bezug auf den Inhalt ihrer Thätigkeit von ihren Vorgesetzten abhängig[2]).

Ein unbedingtes Prüfungsrecht der vollziehenden Organe gegenüber den Erlässen der vorgesetzten Behörden müßte den Verwaltungsapparat lähmen. Es wird daher der Beamte, allerdings auf seine Gefahr hin, nur offenbar verfassungs- und gesetzwidrigen Befehlen der Vorgesetzten den Gehorsam verweigern dürfen. Dies wird der Fall sein: α) Bei Verfügungen, die außerhalb der Kompetenz der vorgesetzten Behörde liegen, oder β) dem Beamten Geschäfte auftragen, die nicht in seiner eigenen Zuständigkeit liegen, dann γ) bei Verfügungen, die nicht in den gesetzlichen Formen erlassen worden sind oder δ) die mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche stehen[3]).

d) Der Beamte hat die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens auch außerhalb des Amtes in seinem Privatleben; er soll

e) Nebenbeschäftigungen und Unternehmungen unterlassen, die entweder mit seinem Stande unvereinbar sind oder eine Befangenheit in seinen Amtsgeschäften begründen können.

Bezüglich der Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen ist zu bemerken:

a) Bildet die Pflichtverletzung den Thatbestand eines kriminellen Deliktes, so kann die Staatsanwaltschaft, auch ohne Ermächtigung der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde, die Anklage erheben.

b) Schadenersatzansprüche des Staates gegen Beamte sind stets im administrativen Wege auszutragen. Außer gegen Richter im Wege des sogenannten Syndikatsprozesses[4]) besteht kein direktes Klagerrecht der durch die Geschäftsführung des Beamten beschädigten Parteien. Bezüglich der Admistrativbeamten wird in dem Staatsgrundgesetze über die Regierungs- und Vollzugsgewalt die Normirung ihrer civilrechtlichen Haftung für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen in Aussicht gestellt, ohne daß jedoch bisher dieses Gesetz erlassen worden wäre. Für das Verschulden der Beamten haftet der Staat prinzipiell nicht; nur in einzelnen taxativ aufgezählten Fällen übernimmt er die Vertretung der Handlungen seiner Beamten, als: α) der Staat haftet für das

1) Z. B. Mitgliedschaft im Abgeordnetenhause, Theilnahme an den Sitzungen des Reichsgerichtes, wozu die Beamten keines Urlaubes bedürfen.

2) Gareis in diesem Hdb. I. 1. S. 33.

3) G. Meyer, Lehrbuch des deutschen St. R. S. 371.

4) Ges. v. 12. Juli 1872 Nr. 112 R. G. Bl.

Verschulden richterlicher Beamten als Bürge und Zahler [1]). β) Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten [2]); ebenso leistet der Staat Schadenersatz für polizeilich verfügte, aber gerichtlich aufgehobene Beschlagnahme einer Druckschrift [3]); γ) ferner steht der Staat in rein kontraktlichen Verhältnissen z. B. bei dem Betrieb der Postanstalt, bei dem Depositengeschäfte für das Verschulden seiner Beamten ein.

c) Das Disziplinarrecht des Staates ist verschieden rücksichtlich richterlicher Beamten und rücksichtlich der Administrativbeamten. Hiervon wird in der Lehre von der Justiz und der Verwaltung gehandelt.

IV. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsdiener gegen den Staat bestehen in dem Anspruche auf Ersatz von Verwendungen für den Staat, dann in dem Anspruche auf Besoldung und auf Ruhegenüsse, die im geminderten Betrage auch auf die Wittwe und die Kinder des Beamten übergehen. Der Staat leistet Ersatz für besondere Verwendungen, die der Beamte für den Staat gemacht hat oder machen muß, durch Zahlung von Pauschalsummen für Bureaubedürfnisse, Repräsentationsgeldern, Reisegebühren, Umzugskosten u. s. w.

Die Besoldung der Staatsdiener zerfällt gegenwärtig nach dem Gesetze vom 15. April 1873 in zwei Bestandtheile: a) das Gehalt und b) die Funktions- oder Aktivitätszulage. Sämmtliche Staatsämter sind in elf Rangklassen eingetheilt; Gehalt und Zulage richten sich nach dem Range des Amtes, welches der Staatsdiener inne hat. Für die Aemter der ersten vier Rangsklassen sind die Gehälter und die Funktionszulagen mit einer fixen Ziffer bemessen; für die Aemter der übrigen Rangsklassen sind je drei Gehaltsstufen in der Weise festgesetzt, daß der Beamte zunächst das Gehalt der niedrigsten Stufe erhält und nach je 5 Jahren, welche er in einem Amte dieser Rangsklasse zugebracht hat, in die höhere Gehaltsstufe einrückt. Die Aktivitätszulagen sind ein in die Pension nicht einrechenbarer Zuschuß zu dem Gehalte, welcher die Bestimmung hat, den höheren Aufwand zu decken, den der Beamte während seiner aktiven Dienstleistung durch den Aufenthalt im Dienstorte machen muß. Die Aktivitätszulage richtet sich daher nicht bloß nach dem Range des Beamten, sondern auch nach der Bevölkerungsziffer des Dienstortes.

Die Pensionsansprüche der Staatsdiener wurden regulirt durch das Pensionsnormale vom 23. März 1781 und durch die Kaiserl. Verordnung vom 9. Dezember 1866 Nr. 157 des Reichsgesetzblattes. Voraussetzungen des Pensionsanspruches sind:

Uebertragung eines Staatsamtes, mit welchem prinzipiell der Anspruch auf Ruhegenuß verknüpft ist; dann eine ununterbrochene anrechenbare Dienstzeit von mindestens 10 Jahren und Ausscheiden aus der aktiven Dienstleistung ohne Verschulden oder ohne Willen des Beamten. Disziplinare Entlassung, eigenmächtiges Verlassen des Amtes oder freiwilliger Austritt benimmt den Pensionsanspruch.

Das Ausmaß der Ruhegebühren hängt von zwei Momenten ab: α) von dem zuletzt bezogenen Aktivitätsgehalte und β) von der vollstreckten Dienstzeit. Der Ruhegenuß beträgt mit vollstrecktem zehnten Dienstjahre ein Drittheil des Aktivitätsgehaltes und steigt progressiv von fünf zu fünf Jahren der längeren Dienstzeit, so daß also bei einer Zurücklegung von vierzig Dienstjahren der volle Aktivitätsgehalt als Ruhegenuß gebührt.

---

1) Ges. v. 12. Juli 1872 Nr. 112 R. G. Bl.
2) Art. VIII. St. G. über die allgem. Rechte der Staatsbürger.
3) § 491 St. P. O. v. 23. Mai 1873.

Hat der Staatsdiener im Momente seines Todes für seine Person einen Pensionsanspruch erworben, so gebührt auch der Wittwe des Verstorbenen unter gewissen Voraussetzungen der Anspruch auf eine Wittwenpension, deren Höhe bei höheren Staatsdienern durch Kaiserl. Entschließung bestimmt wird, oder sich nach dem Dienstrange des Verstorbenen richtet oder endlich in einem Dritttheil des Aktivgehaltes des Verstorbenen besteht. Hat der Verstorbene Kinder hinterlassen, so wird der Wittwe bis zu einem bestimmten Alter dieser Kinder unter gewissen Voraussetzungen ein Erziehungsbeitrag geleistet.

Nach der älteren Gesetzgebung waren die vermögensrechtlichen Ansprüche des Staatsdieners gegen den Staat ohne Rechtsschutz, insofern der Civilrechtsweg für diese vermögensrechtlichen Ansprüche ausgeschlossen war. Durch die Errichtung des Reichsgerichtes ist aber für diese mit einem Verhältnisse des öffentlichen Rechts in unmittelbarer Konnexität stehenden vermögensrechtlichen Ansprüche der Rechtsweg vor diesem Kausalgerichtshofe des öffentlichen Rechts ermöglicht worden; das Reichsgericht hat sich zur Entscheidung derartiger Ansprüche in einer großen Reihe von Fällen für kompetent erklärt.

V. Modifikationen kann das Dienstverhältniß erleiden: durch Versetzung des Beamten, durch Beförderung, Suspension, Quieszirung oder Versetzung in Disponibilität. Die Versetzung eines Beamten in ein Amt gleicher Kategorie an einem anderen Dienstorte ist bei Administrativbeamten aus Dienstesrücksichten möglich; bei Richtern dagegen ist die Versetzung nur zulässig auf dessen Bitte oder durch eine Verfügung des Disziplinargerichtes. Die Beförderung des Beamten auf einen Dienstposten höherer Kategorie erfolgt im Wege der Ernennung.

Die Suspension ist eine mittlerweilige Einstellung der Amtsfunktionen des Beamten unter gleichzeitiger Verweisung auf eine bloße Alimentationsgebühr. Sie findet statt bei strafgerichtlicher Verhaftung oder Verfolgung des Beamten, bei Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen und als mittelweilige Vorkehrung im Disziplinarverfahren.

Die Quieszirung eines Beamten ist eine zeitliche Versetzung in den Ruhestand mit dem Vorbehalte der Wiederberufung zur aktiven Dienstleistung.

Der Zustand der Disponibilität endlich tritt bei solchen Beamten ein, deren aktive Dienstleistung durch Veränderung im Behördenorganismus entbehrlich geworden ist, für deren Wiederverwendung jedoch Aussicht vorhanden ist. Der Beamte erhält in diesem Falle während eines Begünstigungsjahres den vollen Aktivgehalt als Wartegebühr und wird nach Ablauf dieser Zeit entweder wieder beschäftigt oder quieszirt oder pensionirt.

VI. Während bei der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand nur die Pflicht zur Dienstleistung aufhört, dagegen die vermögensrechtlichen Ansprüche, gewisse Ehrenrechte und Standespflichten des seine Qualität behaltenden Staatsdieners fortdauern, erfolgt eine vollständige Auflösung des Dienstverhältnisses entweder durch den Verzicht (die Resignation) oder durch die Entlassung.

Die Resignation beruht auf einen Willensakt des Beamten, sie muß ihm freistehen, weil die Pflicht, als Staatsdiener zu fungiren, keine allemeine Bürgerpflicht ist. Die Entlassung dagegen ist ein einseitiger Willensakt des Staates; sie tritt ein als Folge eines kriminellen Deliktes, das die Unfähigkeit ein Staatsamt zu bekleiden nach sich zieht, oder sie wird durch ein Disziplinarerkenntniß ausgesprochen.

V. Kapitel.

Die Volksvertretung.

§ 40. **Gliederung der Volksvertretung.** Durch das Diplom vom 20. Oktober 1860 Nr. 226 R. G. Bl. zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie und durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 war zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung hinsichtlich jener Gegenstände, welche sich auf die allen Königreichen und Ländern der Gesammtmonarchie (gemeinschaftliche Rechte, Pflichten und Interessen) beziehen, als Reichsvertretung der Gesammtreichsrath berufen, der aus dem Herrenhause und Abgeordnetenhause bestand. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone gemeinsam sein sollten, gehörten nach Art. 3 des Diploms vom 20. Oktober 1860 zum verfaßungsmäßigen Wirkungskreise des engeren, ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone, gebildeten Reichsrathes.

Alle andern Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht zur Kompetenz des engern Reichsrathes gehörten, sollten in diesen Ländern unter Mitwirkung der Landtage in Gemäßheit der Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden. Durch die Reaktivirung der ungarischen Verfassung mittelst Reskriptes vom 17. Februar 1867 wurden Verhältnisse geschlossen, welche nicht mehr denjenigen entsprachen, von welchen das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 ausgegangen waren. Jene Gegenstände der Gesetzgebung, die nach diesen beiden Verfassungsgesetzen dem Gesammtreichsrathe vorbehalten waren, gehörten nunmehr, soweit sie sich auf die ungarischen Länder bezogen, dem wiederhergestellten ungarischen Staatsrechte gemäß, zur selbstständigen Kompetenz des ungarischen Landtages, und für die wenigen Angelegenheiten, welche von der ungarischen Legislative als allen Ländern der Monarchie gemeinsam, anerkannt wurden, sollten die Delegationen kompetent sein. Dadurch wurde eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 unerläßlich. Dieselbe ist durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1877 R. 142 erfolgt. In dieses modifizirte Grundgesetz wurden auch solche Bestimmungen aufgenommen, welche die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes klarer umschrieben und erweiterten. Während ferner das Grundgesetz vom 26. Februar 1861 diejenigen Gegenstände, die es dem gesammten Reichsrathe zuwies, namentlich aufführte, hatte es weiter bestimmt, daß alle andern Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den Landtagen zugewiesen sind, zum Wirkungskreise des engeren Reichsrathes gehören sollten. Es wurde, um den Wirkungskreis der Landtage zu erweitern und die Kompetenzsphären des Reichsrathes, dessen Wirksamkeit sich nunmehr auf die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder beschränkte, und der Landtage gegenseitig scharf zu begrenzen, in dem revidirten Reichsrathsstatute eine umfassende Aufzählung jener Angelegenheiten gegeben, welche künftig dem Wirkungskreise des Reichsrathes angehören sollten; es wurde aber auch bestimmt, daß alle übrigen in diesem modifizirten Grundgesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände der Gesetzgebung dem Wirkungskreise der Landtage angehören sollen.

Dem weitverbreiteten Wunsche, das Abgeordnetenhaus zu einem aus unmittelbaren Wahlen gebildeten Volkshause zu gestalten, wurde bei dieser Verfassungsrevision zunächst keine Rechnung getragen.

Das Patent vom 26. Februar 1861 hatte die Bildung des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in der Weise geordnet, daß die für jedes Land festgesetzte Zahl der

Abgeordneten von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet wird. Eine Modifikation dieser Bestimmung durch Einführung unmittelbarer Wahlen erschien dem Verfassungsausschusse aus rechtlichen Gründen unzulässig, weil das Recht der Landtage, das Abgeordnetenhaus zu bilden, ohne vorausgegangenen Verzicht derselben auf dieses Recht, nicht einseitig entzogen werden könne. Allein diese Rechtsbedenken, welche wohl nur in einer Befangenheit in privatrechtlichen Anschauungen ihre Erklärung finden, mußten dem dringenden politischen Bedürfnisse, die Reichsvertretung von den Landtagen unabhängig zu machen, um so mehr weichen, als die den Landtagen zugestandenen Wahlrechte keineswegs den Charakter wohlerworbener, durch einen einseitigen Akt der Staatsgewalt nicht entziehbarer, *Individualrechte* hatten, sondern lediglich in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung wurzelten und gegenüber der auf Aenderung dieses Grundgesetzes gerichteten Gesetzgebung keine Widerstandskraft für sich in Anspruch nehmen konnten. Daher wurde durch das Gesetz vom 2. April 1873 Nr. 40 R. G. Bl. die unmittelbare Wahl der Abgeordneten, deren Zahl auf 353 erhöht wurde, durch die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen verfügt.

Somit gliedert sich die Volksvertretung im österreichischen Staatskörper in ein Centralorgan (*den Reichsrath*) und in die partikulare Volksvertretung innerhalb der einzelnen Länder (die *Landtage*).

Der *Reichsrath* besteht aus dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause. Das *Herrenhaus*, dessen Mitgliederzahl unbeschränkt ist, umfaßt *vier* verschiedene Kategorien von Personen: a) Die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, die *ipso jure* Mitglieder des Herrenhauses sind; b) die Erzbischöfe und Fürstbischöfe, die vermöge ihres in den Reichsrathsländern ausgeübten hohen Kirchenamtes Mitglieder sind; c) die jeweiligen großjährigen Häupter der in den Reichsrathsländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden inländischen Adelsgeschlechter, welchen der Kaiser die „*erbliche*" Reichsrathswürde verliehen hat. Der Ausdruck „*erbliche*" *Reichsrathswürde* will nur andeuten, daß die Mitgliedschaft des Herrenhauses, innerhalb der Personen eines bestimmten Geschlechtes, von Fall zu Fall auf einen individuell Berechtigten als nachrückendes Haupt dieser Familie übergeht. Die Voraussetzungen dieser Verleihung sind doppelt: Es kann diese Würde nur an solche Adelsgeschlechter verliehen werden, die den inländischen Adel besitzen und welche in Oesterreich einen ausgedehnten Grundbesitz haben, dessen Gebundenheit durch besondere Lehen- oder Fideikommißerbfolge die Erhaltung des Glanzes der Familie und die Bestimmung des jeweiligen Familienhauptes ermöglicht. d) Auf *Lebenszeit* können vom Kaiser ausgezeichnete österreichische Staatsbürger, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder des Herrenhauses berufen werden.

Das *Abgeordnetenhaus* des Reichsrathes ist eine aus 353 Mitgliedern bestehende Wahlkammer. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten ist auf die Länder und innerhalb derselben auf die Wählerklassen a) des großen Grundbesitzes (in Dalmatien die Höchstbesteuerten), b) der Städte, Märkte und Industrialorte, c) der Handels- und Gewerbekammern und d) der Landgemeinden fest vertheilt.

Zu einem Beschlusse des Reichsrathes ist eine übereinstimmende Willenserklärung beider Häuser erforderlich. Eine Ausnahme von diesem Principe besteht nur rücksichtlich des Finanz- und Rekrutengesetzes, indem bei Nichterzielung eines übereinstimmenden Beschlusses beider Häuser über einzelne Punkte des Finanzetats oder über die Höhe des auszuhebenden Rekrutenkontingentes die geringere Ziffer für bewilligt gilt. Beide Häuser des Reichsrathes können sich nur gleichzeitig versammeln; die Einberufung, Vertagung,

Schließung des Reichsrathes bezieht sich auf beide Häuser zugleich. Die beiden Häuser des Reichsrathes sind getrennte Kollegien. Eine Vereinigung beider Häuser zu gemeinschaftlichen Sitzungen und Beschlußfassungen findet nicht statt. Bloß zu formellen Geschäften ohne Beschlußfassung, wie bei Eröffnung und Schließung des Reichsrathes und bei Leistung des Verfassungsgelöbnisses durch den Kaiser, findet ein solcher Zusammentritt statt. Konferenzen von Deputationen beider Häuser zur Erzielung eines übereinstimmenden Beschlusses sind nicht ausgeschlossen, sondern in gewissen dringenden Fällen sogar durch die Geschäftsordnung geboten. Niemand kann beiden Häusern des Reichsrathes gleichzeitig als Mitglied angehören.

Die Landtage der einzelnen Länder finden die Norm ihrer Zusammensetzung in den mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachten Landesordnungen. Diese versuchen bei Zusammensetzung der Landtage auf gewisse Kultur- und Wirthschaftsinteressen Rücksicht zu nehmen. Die Landesordnungen sichern daher zunächst der katholischen, in Dalmatien und in der Bukowina auch der griechisch-orientalischen (nicht unirten) Kirche die Vertretung dadurch, daß den Bischöfen und Erzbischöfen der einzelnen Länder in Kraft ihres Kirchenamtes der Sitz im Landtage zukommt. Den Universitäten als Korporationen kommt die Vertretung im Landtage durch ihren jeweiligen Rektor zu. Diesen sogenannten Virilstimmberechtigten, d. h. kraft ihres Amtes berufenen Personen reihen sich die gewählten Abgeordneten an. Bei der durch Wahl in den Landtag gelangenden Personen wird die Verschiedenheit wirthschaftlicher Bethätigungen und Interessen berücksichtigt. Die Gesammtzahl der Abgeordneten wird vertheilt: a) auf die Wählerklasse des Großgrundbesitzes, die nur in Dalmatien durch die Wählerklassen der Höchstbesteuerten ersetzt wird, in Vorarlberg aber gänzlich fehlt; b) auf die Handels- und Gewerbekammern, denen als Korporationen das Wahlrecht rücksichtlich einer bestimmten Zahl von Abgeordneten zukommt, die aber nicht aus der Mitte der Kammer entnommen sein müssen; c) auf die Städte, Märkte und Industrialorte und d) auf die Landgemeinden.

Die Landtage vereinigen ihre Mitglieder in Eine Kammer zu gemeinschaftlichen Sitzungen und Abstimmungen; die sog. Landtagskurien der Virilstimmen und Großgrundbesitzer, der Städte- und Handelskammer-Abgeordneten, der Vertreter der Landgemeinden sind keine selbstständigen Körperschaften des Landtages, sondern nur Abtheilungen desselben Hauses zur Erleichterung der Ausschußwahlen und formellen Geschäftsverhandlung. In Triest fungirt der Stadtrath als Landtag.

Im Einzelnen sind die Landtage in folgender Weise zusammengesetzt (wir bezeichnen den Großgrundbesitz und die Höchstbesteuerten als Gruppe A; die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern als Gruppe B; der Städte als Gruppe C; und die Vertreter der Landgemeinden als Gruppe D):

1. Böhmen 242 Mitglieder, darunter vier Virilstimmen der Bischöfe und zwei der Prager Universitäten; dann aus Gruppe A 70, Gruppe B und C 87 und Gruppe D 79.
2. Dalmatien 43 Mitglieder, als Virilstimme der katholische Erzbischof und der orientalische Bischof von Zara, dann aus Gruppe A 10, B 3, C 8, D 20.
3. Galizien 151 Mitglieder, darunter 10 Virilstimmen, dann aus Gruppe A 44, B 3, C 20, D 74.
4. Niederösterreich 68 Mitglieder, darunter 3 Virilstimmen, dann aus Gruppe A 15, B 4, C 25, D 21.
5. Oberösterreich 50 Mitglieder, darunter 1 Virilstimme, dann aus Gruppe A 10, B 3, C 17, D 19.
6. Salzburg 26 Mitglieder, darunter 1 Virilstimme, dann aus Gruppe A 5, B 2. C 10, D 8.
7. Steiermark 63 Mitglieder, darunter 3 Virilstimmen, dann aus Gruppe A 12, B 6, C 19, D 23.
8. Kärnten 37 Mitglieder, darunter 1 Virilstimme, dann aus Gruppe A 10, B 3, C 9, D 14.
9. Krain 37 Mitglieder, darunter 1 Virilstimme, dann aus Gruppe A 10, B 2, C 8, D 16.

10. Görz und Gradiska 22 Mitglieder, darunter 1 Virilstimme, dann aus Gruppe A 6, B 2, C 5, D 8.

11. Istrien 33 Mitglieder, darunter 3 Virilstimmen, dann aus Gruppe A 5, B 2, C 11, D 12.

12. Tirol. Der Landtag besteht aus 68 Mitgliedern und zwar 4 Virilstimmen und 64 gewählten Abgeordneten, darunter A 14, B 13, C 3, D 34. Die Gruppe A umfaßt 10 Vertreter des adeligen Großgrundbesitzes und vier Vertreter des geistlichen Grundbesitzes, die in der Weise gewählt werden, daß die in der Landesordnung bezeichneten Aebte und Pröbste je einen Abgeordneten aus ihrer Mitte wählen.

13. Vorarlberg 21 Mitglieder, darunter 1 Virilstimme, dann aus Gruppe A (fehlt), B 1, C 5, D 14.

14. Mähren 100 Mitglieder, darunter 2 Virilstimmen, dann aus Gruppe A 30, B 6, C 31, D 31.

15. Schlesien 31 Mitglieder, darunter als Virilstimme der Fürstbischof von Breslau und 30 gewählte Abgeordnete; dann aus Gruppe A 9, B 2, C 10, D 9.

16. Bukowina 31 Mitglieder, darunter 2 Virilstimmen, dann aus Gruppe A 10, B 2, C 5, D 12.

§ 41. Die **staatsrechtlichen Befugnisse des Reichsrathes.** Der Rechtskreis und das Thätigkeitsgebiet des Reichrathes umfaßt: a) die Mitwirkung bei einem gewissen Kreise von Gegenständen der materiellen Gesetzgebung und bei gewissen Verwaltungsgeschäften; dann b) die Kontrolle der gesammten Regierungsthätigkeit. Die Mitwirkung des Reichsrathes in der ersten Richtung wird dadurch gesichert, daß die Willensakte des Monarchen entweder an die vorausgegangene Zustimmung des Reichsrathes gebunden sind, oder wenigstens, wenn sie ohne diese Zustimmung vermöge der Repräsentativ- und Regierungsgewalt des Kaisers vorgenommen sind, in gewissen Fällen als resolutiv bedingte Willensakte der nachträglichen Genehmigung des Reichsrathes bedürfen. Ist der Willensakt des Monarchen von vornherein mit Zustimmung des Reichsrathes erlassen worden, so wird derselbe mit Berufung auf diese Zustimmung als Gesetz (im formellen Sinne) kundgemacht, ohne Rücksicht darauf, ob sein Inhalt eine Rechtsvorschrift oder einen Verwaltungsakt z. B. die Ertheilung einer Vollmacht, die Feststellung des Wirthschaftsplanes im Staatshaushalte, ist.

Insbesondere ist die Zustimmung des Reichsrathes nothwendig in den im § 11 des St. G. über die Reichsvertretung taxativ aufgezählten Fällen materieller Gesetzgebung: 1. Im Gebiete des Staatsrechts bei der Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft, Heimathsrecht; über Behördenorganisation und Staatsdienst; über die Rechte und Pflichten der Länder untereinander; über die Durchführung und Ergänzung der Staatsgrundgesetze; über die staatsrechtlichen Verhältnisse zu den Ländern der ungarischen Krone. 2. Im Gebiete der innern Verwaltung bei der Gesetzgebung über Volkszählung; über Fremdenpolizei und Paßwesen; über Vereinsrecht, Versammlungsrecht und über die Presse; über Medicinalwesen, Sanitäts- und Veterinärpolizei; über Geld-, Münz- und Zettelbankwesen; über Kredit- und Bankwesen; über Gewerberecht (mit Ausschluß der Gesetzgebung über Propinationsrechte) [1]) sowie über Erfindungsschutz, Marken- und Musterschutz, dann über Maß- und Gewicht; über das Reichskommunikationswesen, also insbesondere Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schifffahrtswesen; über Zoll- und Handelswesen; über die konfessionellen Verhältnisse; über die Universitäten und über die Grundsätze bezüglich der Volksschulen und Gymnasien. 3. Im Gebiete des

1) Auf Grund der Landesverfassung standen den ehemaligen Obrigkeiten in einzelnen Ländern der Monarchie bestimmte ausschließende Berechtigungen zur Erzeugung und dem Verkaufe gewisser Verzehrungs-Gegenstände innerhalb des herrschaftlichen Territoriums zu. Man nannte sie obrigkeitliche Regalien. Zu denselben gehörte insbesondere die Produktion von Bier, Branntwein, in Galizien und Bukowina auch von Meth, und das Recht zum Ausschanke dieser Getränke sowie des Weines. Man begriff diese Erzeugung und den Ausschank unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung des Propinationsrechts. (Aufgehoben in Böhmen durch das Gesetz vom 30. April 1869 Nr. 55 L. G. B.)

Heerwesens bei der Gesetzgebung über: Wehrsystem, Wehrpflicht und über die allgemeinen Grundsätze über die Sachleistungen für die bewaffnete Macht. 4. Im Gebiete des Finanzrechts bei der Gesetzgebung über Gebühren, direkte und indirekte Steuern, Zölle, Monopole und Regalien. 5. Im Gebiete der Justizgesetzgebung rücksichtlich alle Zweige mit Ausschluß: α) der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der Grundbücher, und β) jener strafrechtlichen und auch civilrechtlichen Bestimmungen, welche mit den der Landesgesetzgebung überwiesenen Theilen des Polizeirechts, z. B. den Bauordnungen, den Landeskulturgesetzen so enge zusammenhängen, daß sie davon ohne Beeinträchtigung des Mitwirkungsrechts der Landtage bei diesen Theilen der Gesetzgebung gar nicht getrennt werden können. Insbesondere kommt dem Reichsrathe im Gebiete der Justizgesetzgebung zu: die Gesetzgebung über das allgemeine Privatrecht; über die einzelnen Zweige des besonderen Privatrechts, als: Berg-, Lehen-, See-, Handels- und Wechselrecht, sowie über den Schutz des geistigen Eigenthums; dann über den Civilprozeß, das materielle Strafrecht und den Strafprozeß.

Gewisse Verwaltungsakte sind wegen ihrer Bedeutung an die Zustimmung des Reichsrathes gebunden. Insbesondere: α) die jährliche Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes; β) die Vollmacht zur Einhebung der Steuern, Abgaben und Gefälle; γ) die Vollmacht zum Abschlusse jener Geschäfte, wodurch eine Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums bezweckt wird, oder wodurch der Staat sich dritten Personen gegenüber zu ökonomischen Leistungen verpflichtet, z. B. bei Uebernahme der Zinsengarantie für eine Gesellschaftsbahn; δ) die Zustimmung zur Aufnahme neuer Anlehen, oder zur Konvertirung bestehender Staatsschulden; ε) die jährliche Feststellung des Rekrutenkontingentes; ϑ) die Bewilligung zur Errichtung von Fideikommissen; η) die Bewilligung zur Verwendung der Landwehr außerhalb des Gebietes der Reichsrathsländer.

Die Genehmigung des Reichsrathes ist bei zwei Arten von Willensakten des Monarchen erforderlich. Zunächst bedürfen gewisse Arten von Staatsverträgen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Reichsrathes, nämlich: α) Handelsverträge ohne Unterschied, ob sie die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit Völkern, welche bisher außerhalb der internationalen Rechtsgemeinschaft standen, bezwecken, oder mit Staaten abgeschlossen werden, die in der internationalen Rechtsgemeinschaft stehen, um den Güteraustausch zu befördern; β) ferner gehören hieher solche Verträge, welche dem Staate ökonomische Leistungen auferlegen, oder die Rechtsordnung des Staates berühren; γ) endlich Verträge über Gebietsabtretungen oder Gebietserweiterungen. Bei dem Abschlusse von Staatsverträgen handelt der Monarch vermöge seiner Repräsentativgewalt; aber wenn ein Vertrag dieser Art in Frage kommt, ist die rechtliche Existenz dieses Vertrages von der Genehmigung des Reichsrathes abhängig. Es müssen daher diese Verträge mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Klausel des Vorbehaltes der Genehmigung abgeschlossen werden. Verträge, zwar nicht völkerrechtlicher, aber staatsrechtlicher Natur können auch unter den beiden Reichshälften zum Abschluß gelangen und bedürfen unter denselben Voraussetzungen wie völkerrechtliche Verträge der Genehmigung des Reichsrathes. Nur wird regelmäßig bei dieser Art von Verträgen die Mitwirkung des Reichsrathes nicht durch den Vorbehalt nachträglicher Genehmigung, sondern dadurch gesichert, daß der zuständige Ressortminister oder das Gesammtministerium durch ein Gesetz ermächtigt wird, mit den Behörden des ungarischen Staatskörpers die betreffende Konvention, z. B. ein Zoll- und Handelsbündniß, abzuschließen.

Sodann tritt die Form der Genehmigung ein rücksichtlich der vom Kaiser unter Mitwirkung des Gesammtministeriums nach § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung

erlassenen Nothgesetze, welche den Charakter provisorischer Gesetze haben, die sich erst bei nachträglicher Genehmigung des Reichsrathes in definitive Gesetze verwandeln können, und deren Gesetzeskraft bei Nichteintritt dieser Bedingung erlischt.

Die Kontrollsrechte des Reichsrathes beziehen sich auf die gesammte Regierungsthätigkeit. Jedem der beiden Häuser des Reichsrathes kommt für sich das Recht der Kritik der Regierungsmaßregeln sowohl in Ansehung ihrer Zweckmäßigkeit als Rechtmäßigkeit sowie die Befugniß zu, die Abstellung von Mißbräuchen in der Verwaltung herbeizuführen.

Dieses Gebiet der Kontrollsthätigkeit kann alle Seiten des Staatslebens umfassen und ist daher materiell ein weiteres als das dem Reichsrathe zugewiesene Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. So kann z. B. der Reichsrath ohne Zweifel auch den Vollzug der Landesgesetze kontrolliren. Insbesondere umfassen diese Kontrollsbefugnisse folgende Punkte:

a) Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann seinen Ansichten in der Form von Resolutionen Ausdruck geben oder es kann Adressen an den Monarchen richten.

b) Jedes der beiden Häuser kann die Verwaltungsakte der Regierung der Kritik unterwerfen und Kommissionen aus diesem Anlaße bestellen, denen die Minister Auskunft geben müssen;

c) den beiden Häusern des Reichsrathes sind alljährlich die Staatsrechnungsabschlüsse zur Ertheilung des Absolutoriums vorzulegen;

d) eine von beiden Häusern des Reichsrathes ernannte Kommission kontrollirt die Gebahrung mit der Staatsschuld;

e) jedes der beiden Häuser hat das Recht über die durch ein Mitglied des Hauses überreichten und von diesem angenommenen Petitionen sein Urtheil abzugeben;

f) die Mitglieder beider Häuser des Reichsrathes können Interpellationen an die Regierung stellen. Der interpellirte Minister kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

g) Der Reichsrath wirkt mit bei der Besetzung des Reichsgerichtes, indem jedes der beiden Häuser für je sechs Stellen bei diesem zum Schutze politischer Rechte bestimmten Gerichtshofe das Vorschlagsrecht ausübt.

h) Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes hat selbstständig das Recht der Ministeranklage und bestellt zwölf Mitglieder des Staatsgerichtshofes.

§ 42. **Die Funktionen der Landtage** müssen in solche unterschieden werden, die dem Landtage als partikularer Volksvertretung zukommen und in solche, die der Landtag als beschließendes und kontrollirendes Organ des Landes als Selbstverwaltungskörpers ausübt. Von den Funktionen dieser letzteren Art kann erst bei der Darstellung der Selbstverwaltung gesprochen werden [1]).

Die Funktionen der Landtage als verfassungsmäßiger Vertretungskörper beziehen sich:

1. Auf die Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung. Landesgesetze können nur mit Zustimmung des Landtages erlassen werden. Die mit dem Patente vom 26. Februar 1861 erlassenen Landesordnungen hatten den Wirkungskreis des Landtages taxativ umschrieben. Es sollten in den Wirkungskreis der Landtage die Gesetze über Landeskultur; die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen anderer Gesetze über Gemeindeangelegenheiten, Kirchen- und Schulangelegenheiten, über Vorspannsleistung,

1) Vgl. unten § 49.

Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich über, durch besondere Verfügung der Landesgesetzgebung zugewiesene, Gegenstände fallen.

Dieser Kompetenzkreis der Landtage ist aber durch das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung wesentlich modifizirt worden.

Zunächst ist diese Modifikation eingetreten durch die generelle Anordnung dieses Staatsgrundgesetzes, daß nunmehr alle nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Reichsrathes verwiesenen Gegenstände in den Wirkungskreis der Landtage fallen sollen. Hierdurch ist ohne Zweifel der Wirkungskreis der Landtage in Gesetzgebungssachen erweitert worden.

Aber andererseits ist auch in einzelnen Punkten der Wirkungskreis der Landtage durch die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 insofern eingeengt worden, als diese Gesetze prinzipielle Normen aufstellen, die auch bei der Regelung von Gegenständen der Landesgesetzgebung zu beachten sind. So gehört gegenwärtig die Gemeindegesetzgebung zwar vollständig in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung; allein dabei sind die den Reichsgesetzen über das Heimathsrecht, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gezogenen Schranken nothwendigerweise zu beachten.

Man wird überhaupt im Gebiete der Landesgesetzgebung die Wirksamkeit des Landtages nach einer mehrfachen Richtung zu unterscheiden haben. Man wird solche Gegenstände der Gesetzgebung unterscheiden müssen:

a) die unbedingt in den Wirkungskreis der Landtage fallen, z. B. die Gesetzgebung über Realschulen und polytechnische Institute;

b) solche Landesgesetze, welche sich nur innerhalb prinzipieller Normen der Verfassungsgesetze bewegen können;

c) Landesgesetze, die deshalb in die Kompetenz des Landtages fallen, weil staatsgrundgesetzlich dem Reichsrathe nur die Grundsätze vorbehalten sind, während die näheren Anordnungen in den Wirkungskreis der Landtage fallen, z. B. bei der Volksschulgesetzgebung;

d) Landesgesetze, welche sich nur als eine Ergänzung von Reichsgesetzen herausstellen, insoferne sie dasselbe Objekt, jedoch von einem anderen Gesichtspunkte aus, betreffen. Hierher gehört z. B. die Gesetzgebung in Wassersachen, welche gleichzeitig in die Kompetenz des Reichsrathes und der Landtage fällt. In die Kompetenz des Reichsrathes fällt in diesem Falle jener Komplex von Normen, der civilrechtlicher Natur ist, während die Regelung der Wasserbenützung im Interesse der Landeskultur Landesangelegenheit ist.

e) Endlich kann man delegirte Befugnisse in der Landesgesetzgebung unterscheiden, insofern ein Gegenstand an und für sich in die Kompetenz des Reichsrathes fällt, aber der Erlaß gewisser Anordnungen im Reichsgesetze der Landesgesetzgebung überlassen wird.

Andererseits kann man aber auch von delegirter Reichsgesetzgebung sprechen, indem ein Landtag in einem konkreten Falle auf sein Mitwirkungsrecht bei einem in seine Kompetenz fallenden Gegenstande der Gesetzgebung zu Gunsten des Reichsrathes verzichten kann. In Folge eines dießfälligen Landtagsbeschlusses übergeht ein solcher Gegenstand, jedoch nur für den konkreten Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages, in den Wirkungskreis des Reichsrathes.

Bei der Berathung des revidirten Reichsrathsstatutes hatte die Kommission des Herrenhauses zur Lösung möglicher Kompetenzkonflikte zwischen dem Reichsrathe und einem Landtage die Aufnahme der Bestimmung empfohlen, daß derartige Kompetenzkonflikte auf Antrag des Reichsrathes durch den Kaiser zu entscheiden sind. Dieser vom Herrenhause angenommene Antrag wurde jedoch vom Abgeordnetenhause mit folgender Motivirung des

Berichterstatters abgelehnt: „Es würde, sobald auf Antrag des Reichsrathes der Kaiser zu entscheiden haben sollte, die Entscheidung für den Fall als der Kaiser an diesen Antrag gebunden sein sollte, nur in die Hände einer Partei, in die des Reichsrathes gelegt sein. Sollte der Kaiser dagegen nicht an diesen Antrag gebunden sein, so würde demselben das Recht eingeräumt, eine selbstständige authentische Erklärung der Verfassung zu geben oder die Lücken in derselben durch eine Oktroyirung zu ergänzen". Es besteht daher im österreichischen Staatsrechte keine Norm für die Lösung derartiger Konflikte.

Man hat sich gewöhnt, das Mitwirkungsrecht der Landtage bei der partikularen Gesetzgebung als Autonomie zu bezeichnen. Erweiterung der Autonomie der Länder ist ein Schlagwort politischer Parteien geworden. Der Gebrauch dieses Ausdruckes Autonomie für das Mitwirkungsrecht der Landtage bei der Gesetzgebung wäre im Interesse der richtigen staatsrechtlichen Auffassung dieses Rechts besser zu vermeiden; denn die Funktion der Landtage ist nicht Selbstgesetzgebung innerhalb der Schranken der staatlichen, sondern Mitwirkung bei der vom Kaiser im Namen des Staates geübten, allerdings auf partikulare Gebiete beschränkten Gesetzgebung.

2. Die sonstigen Funktionen der Landesvertretung beziehen sich auf ein Beschwerde- und Petitionsrecht gegenüber der Regierung. Die Landtage können Beschwerden erheben über Mängel in der Verwaltung des Landes, sie können Petitionen an die Regierung richten um die Erlassung allgemeiner Gesetze und um Einrichtungen, welche durch die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes geboten sind. Sie können Adressen an den Monarchen richten und mit seiner Genehmigung Deputationen an ihn absenden; sie können auch Petitionen entgegennehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht sind, und es können von den Mitgliedern des Landtages unter Beobachtung der Formen der Geschäftsordnung Interpellationen gestellt worden. Die Landtage können ferner von der Regierung zur Erstattung von gutachtlichen Aeußerungen über Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung aufgefordert werden und haben die Pflicht, diese Gutachten zu erstatten. Dagegen dürfen die Landtage nicht mit andern Landesvertretungen in Verkehr treten, auch dürfen sie keine Publikationen erlassen.

§ 43. **Das Wahlrecht für die Vertretungskörper.** Das Wahlrecht für die Landtage und für die Reichsvertretung beruht prinzipiell auf denselben Grundlagen. Es gibt in den Reichsrathsländern kein allgemeines Wahlrecht, sondern dieses politische Recht ist abhängig von gewissen persönlichen und objektiven Voraussetzungen, wodurch die Angehörigkeit des einzelnen Staatsbürgers an eine bestimmte Wählerklasse des Landes begründet ist.

Die allgemeinen Voraussetzungen des Stimmrechts sind: österreichische Staatsbürgerschaft, Eigenberechtigung, Vollstreckung des 24. Lebensjahres, männliches Geschlecht und Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Diese Voraussetzungen sind für die Reichsrathswahl in der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 festgestellt.

Sie erleiden jedoch in einem Punkte für die Wählerklasse des Großgrundbesitzes für die Reichsrathswahl eine Ausnahme, indem Frauen in dieser Wählerklasse bei Eintritt der allgemeinen und der besonderen Voraussetzungen als aktiv wahlberechtigt gelten.

Auch für die Landtagswahlen sind diese allgemeinen Voraussetzungen im Großen und Ganzen maßgebend; jedoch findet sich das Requisit der Eigenberechtigung und der Zurücklegung des 24. Lebensjahres nur in einzelnen Landesgesetzen; andere Landesordnungen begnügen sich mit dem allgemeinen Requisite der Großjährigkeit, so daß also auch diejenigen Personen, welche venia aetatis erlangt haben, wahlberechtigt sind.

In Galizien und Mähren ist sogar nichteigenberechtigten Personen in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter zugestanden und in dem letzteren Kronlande genießen nicht eigenberechtigte Personen, wenn sie nach der Gemeindeordnung zur Gemeindewahl berechtigt sind, sogar auch das Wahlrecht in Land- oder Stadtbezirken. Frauen sind für den Landtag in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes unbedingt wahlberechtigt. In den übrigen Wählerklassen sind sie der strengern Auslegung nach auszuschließen; denn, wenngleich Frauen ein Gemeindewahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben können, so ist ihnen doch das Landtagswahlrecht durch die Bestimmung der Landtagswahlordnung, welche in der Wählerklasse der Stadt- und Landgemeinden persönliche Ausübung des Wahlrechts verlangt, und durch die Bestimmung der Gemeindeordnung, welche die Frauen zur persönlichen Ausübung politischer Rechte unfähig erklärt, entzogen.

Neben diesen allgemeinen Erfordernissen des Wahlstimmrechts sind die Erfordernisse der Angehörigkeit an eine bestimmte Wählerklasse des Landes in den Landeswahlordnungen, auf welche sich auch die Reichsrathswahlordnung bezieht, eigenthümlich gestaltet:

1. Die besondere Voraussetzung für das Stimmrecht in der Wählerklasse des *großen Grundbesitzes* besteht in dem Besitze einer Liegenschaft von bestimmter rechtlicher Qualität, auf welche das gesetzliche Steuerminimum an Realsteuern veranlagt ist. Die Landeswahlordnungen lassen:

a) die Frage unentschieden, ob bloßer Naturalbesitz genüge oder ob bücherlicher Besitz nothwendig ist. Nur in Böhmen ist diese Frage ausdrücklich zu Gunsten des bücherlichen Besitzes entschieden und für das Wahlrecht zum Reichsrathe ist letzteres Requisit durch die Novelle zur Reichsrathswahlordnung vom 4. Oktober 1882 gleichfalls festgestellt worden.

b) Bezüglich der juristischen Qualität des Grundbesitzes wird in denjenigen Ländern, in denen der ehemalige herrschaftliche Grundbesitz in eine besondere Art von Grundbüchern, die Landtafeln, eingetragen ist, diese landtäfliche Qualität des Gutes gefordert. Nur in Salzburg und in Istrien besteht dieses Requisit nicht, in Tirol wird adeliger Großgrundbesitz gefordert.

c) Die Landesordnungen fordern einen bestimmten Census an Realsteuern (100-250 fl.) Unter Realsteuern versteht man in Oesterreich die Grund- und Gebäudesteuer.

Es genügt also im Allgemeinen, daß durch die von dem Gute gezahlte Grund- und Gebäudesteuer der in den einzelnen Kronländern verschiedene Census erreicht wird. Nur in Böhmen verlangt die Novelle vom 9. Januar 1873 für das Landtagswahlrecht ausdrücklich, daß $^4/_5$ dieser Realsteuer, die von dem Gute entrichtet werden, auf die Grundsteuer entfallen müssen, und diese Bestimmung ist durch die Novelle vom 4. Oktober 1882 für die Reichsrathswahl für alle Länder festgesetzt worden.

Besondere *Eigenthümlichkeiten* in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes sind das Wahlrecht der Frauen, activ dienender Militärpersonen und juristischer Personen, welche dieses politische Recht durch Bevollmächtigte ausüben können.

Unter die juristischen Personen subsumiren die meisten Landesordnungen nur die Korporationen, in einzelnen Ländern, z. B. in Mähren wird dieses Wahlrecht aber auch Stiftungen und Anstalten zugestanden.

2. In Dalmatien tritt an die Stelle der Wählerklasse des Großgrundbesitzes die Wählerklasse der *Höchstbesteuerten*. Darunter versteht man jene Personen, welche an sämmtlichen direkten Steuern, ohne Rücksicht, ob es Realsteuern oder personale Erwerb- und Einkommensteuern sind, einen bestimmten Betrag (als Regel 100 fl.) entrichten.

Der Unterschied dieser Wählerklasse der Höchstbesteuerten besteht somit darin, daß für die Wählerklasse des Großgrundbesitzes Grundbesitz mit einem bestimmten Census von Realsteuern erforderlich ist, während bei den Höchstbesteuerten Grundsitz kein Erforderniß des Wahlrechts bildet, sondern nur ein bestimmter Census an direkten Steuern überhaupt nothwendig ist.

3. In den *städtischen* und *Landbezirken* hängt das Wahlrecht für den Landtag und Reichsrath mit dem Gemeindewahlrechte zusammen. Das Gemeindewahlrecht ist die allgemeine Voraussetzung des Wahlrechts für Landtag oder Reichsrath. Es ist jedoch der Kreis der Wähler für die Volksvertretung ein engerer, als jener für die Gemeindewahl. Die Novelle vom 4. Oktober 1882 hat aber für den Reichsrath eine bedeutende Erweiterung des Kreises der Reichsrathswähler herbeigeführt, indem sie allen Gemeindewählern, welche mindestens 5 fl. an direkten Steuern entrichten, das Wahlrecht zuerkennt.

Die *Wählbarkeit* ist geknüpft an männliches Geschlecht, ein Alter von 30 Jahren und an den Besitz des Wahlstimmrechts an einer Wählerklasse des Landes. Für die Wählbarkeit in den Landtag ist jedoch Erforderniß, daß der zu wählende Abgeordnete in einer Wählerklasse desjenigen Landes aktiv wahlberechtigt sei, in welchem er gewählt werden soll. Für die Wählbarkeit in den Reichsrath dagegen genügt es, daß der zu wählende Abgeordnete überhaupt irgendwo in Oesterreich ein aktives Wahlrecht genieße, so daß beispielsweise in Galizien Jemand gewählt werden kann, der zwar nicht in diesem Lande, aber in Niederösterreich aktiv wahlberechtigt ist.

§ 44. **Das Wahlverfahren** umfaßt zunächst die Ausschreibung der Wahl, dann die Zusammenstellung der Wählerlisten, die Bildung der Wahlkommission, den Wahlakt selbst und das Scrutinium. Die Wahlen können entweder *allgemeine* sein, welche wegen Ablauf der sechsjährigen Legislaturperiode des Reichsrathes oder eines Landtages oder wegen Auflösung der gewählten Vertretungskörper in allen Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wählerklassen vorzunehmen sind, oder *Ergänzungswahlen*, welche nur in einem einzelnen Falle stattfinden. Die Festsetzung allgemeiner Wahlen hat in der Weise zu erfolgen, daß successive im Lande zuerst die Landwahlbezirke, dann die städtischen Wahlbezirke sammt Handelskammern und zuletzt der Großgrundbesitz wählen.

Unter Wahlbezirk versteht man ein geographisches Gebiet, innerhalb dessen die Wählerklasse einer bestimmten Kategorie einen Wahlkörper bildet. In den Landgemeinden bilden mehrere Gerichts- oder Steuerbezirke einen Wahlbezirk, und da in den Landgemeinden die Wahl nicht unmittelbar, sondern durch die Wahlmänner (je ein Wahlmann auf 500 Einwohner) geschieht, die von den Urwählern entsendeten Wahlmänner den Wahlkörper. In den städtischen Wahlbezirken bilden die Wähler mehrerer in den Wahlordnungen genannter Städte, Märkte oder Industrialorte, den Wahlkörper. Im Großgrundbesitze endlich bilden, in der Regel, das ganze Land *Einen* Wahlbezirk und die Wähler dieser Kategorie innerhalb des ganzen Landes den Wahlkörper. Nur Galizien zerfällt für die Landtags- und Reichsrathswahlen auch rücksichtlich des Großgrundbesitzes in mehrere Wahlbezirke, und ebenso hat die Novelle vom 4. Oktober 1882 auch den Großgrundbesitz in Böhmen für die Reichsrathswahl in Böhmen in sechs Wahlbezirke gegliedert.

Das zweite Stadium des Wahlaktes bildet die Verfassung der Wählerlisten mit dem sich daran anknüpfenden Reklamationsrechte, um die Aufnahme übergangener Wahlberechtigter oder die Ausscheidung unberechtigterweise aufgenommener Nichtwähler herbeizuführen.

Vor Beginn des Wahlaktes selbst erfolgt die Bildung der Wahlkommissionen, deren Aufgabe die Entscheidung von Incidenzfragen, die Prüfung der Legitimation der zur Stimmenabgabe erscheinenden Wähler, die Entgegennahme und Beurkundung der Stimmenabgabe und die Feststellung des Abstimmungsresultates ist. Diese Wahlkommission besteht, wenn man von den Modifikationen innerhalb der einzelnen Wählerklassen absieht, aus einer gleichen Anzahl von Vertrauensmännern der Regierung und der Wähler selbst, welche aus den bei Beginn des Wahlaktes erschienenen Wahlberechtigten berufen werden und regelmäßig ein weiteres Mitglied kooptiren. Der Wahlakt soll in der Regel an demselben Tage, an dem er begonnen wurde, auch vollendet sein.

Die Stimmenabgabe ist für den Reichsrath im Großgrundbesitze und in den Städten schriftlich durch Stimmzettel, welche in die Urne geworfen werden. In den Landgemeinden geschieht die Wahl für den Reichsrath in den einzelnen Ländern theils mündlich theils schriftlich und ebenso besteht für die Landtagswahlen keine gleiche Norm für alle Länder. In den städtischen Wahlbezirken bilden die mehreren zu dem Bezirke vereinigten Städte jede für sich einen Theilwahlbezirk, so daß das Scrutinium zunächst innerhalb dieser Theilwahlbezirke und erst die Festsetzung des Schlußresultates in dem Hauptwahlorte erfolgt.

Als gewählt erscheint, wer die absolute Majorität sämmtlicher abgegebenen, giltigen Stimmen erlangt hat. Wird dieses Resultat beim ersten Wahlakt nicht erzielt, so findet die engere Wahl statt, bei welcher nur jene Personen in Frage kommen können, welche die relativ meisten Stimmen erzielt haben. Sind bei der engeren Wahl die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet schließlich das Loos.

Der Gewählte erhält auf Grund der dem Landeschef übermittelten Wahlakten, ein Wahlcertificat, welches zum Eintritte in den Vertretungskörper berechtigt, dem jedoch die endgiltige Prüfung des Wahlaktes sowie der Legitimation seiner Mitglieder zusteht.

§ 45. **Die Geschäftsformen der Volksvertretung.** Die Geschäftsformen der Vertretungskörper sind theils durch Anordnungen von Gesetzen, theils durch die Autonomie dieser Vertretungskörper geregelt. Dem Kaiser kommt

a) das Recht zu, die Vertretungskörper zu berufen, sie selbst oder durch Commissäre zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Der Unterschied zwischen Vertagung und Schließung beruht auch in Oesterreich auf der Continuität oder Discontinuität der Geschäfte.

b) Die Berufung der Vertretungskörper soll alljährlich stattfinden.

c) Die Verhandlungen der Vertretungskörper sind in der Regel öffentlich, wahrheitsgetreue Mittheilungen der öffentlichen Verhandlungen bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei [1]).

d) Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wählt den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten selbst. Im Herrenhause und in den Landtagen wird das Präsidium durch den Kaiser ernannt [2]).

---

1) Vgl. § 28 des Preßgesetzes. Janka, das österreichische Staatsrecht (in der Handbibliothek des österreichischen Rechts) S. 39. Die Befreiung von der Herrschaft des Strafgesetzes erstreckt sich nicht auf geheime Sitzungen und Kommissionsberathungen.

2) Ueber die Konstituirung des Abgeordnetenhauses vgl. § 3 der Gesch.-Ordn. v. 12. Mai 1873. Es theilt a) das Haus sich zum Zwecke der Wahlprüfung durch das Loos in neun Abtheilungen, denen die einzelnen Wahlakte gleichfalls durch das Loos zugewiesen werden. b) Diese Abtheilungen prüfen die einzelnen Wahlakte formell und überweisen die unbeanstandeten Wahlakte dem Präsidenten, der dieselben dem Hause vorlegt. Das Haus erkennt dieselben entweder ohne Debatte als giltig

e) Den Berathungsgegenstand bilden entweder Regierungsvorlagen oder Anträge der Mitglieder. Regierungsvorlagen dürfen ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden, sie können jederzeit modifizirt und zurückgezogen werden [1]).

f) Die Vorberathung der Vorlagen erfolgt in der Regel durch Kommissionen; die Berathung im Hause geschieht auf Grund des erstatteten Kommissionsberichtes [2]).

g) Zu einem Beschlusse des Hauses genügt als Regel die Anwesenheit der gesetzlich bestimmten Mitgliederzahl (40 im H.-H., 100 im A.-H., mehr als die Hälfte in den Landtagen) und die absolute Majorität. Nur zur Abänderung der Staatsgrundgesetze wird im Reichsrathe Zweidrittelmajorität unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder im A.-H. erfordert, in den Landtagen dagegen zur Abänderung der Landesordnungen und Landtagswahlordnungen die Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitgliederzahl und überdieß zwei Drittelmajorität der Anwesenden.

h) Die Beurkundung der Sitzungsvorgänge erfolgt durch amtliche Protokolle, welche jedoch bloß die Bestätigung der Anwesenheit der zur Beschlußfassung nöthigen Mitgliederzahl, die Anzeigen des Präsidenten, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge und Beschlüsse, keineswegs aber die geführten Debatten enthalten, welche der stenographischen Aufnahme überlassen werden.

§ 46. **Stellung der Mitglieder.** Bezüglich der Mitgliedschaftsrechte enthält das österreichische Staatsrecht die auch in anderen Verfassungen vorkommenden Bestimmungen. Das österreichische Staatsrecht verlangt persönliche Ausübung des Berufes und gewährt den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gesetzlich fixirte und den Mitgliedern der Landtage durch autonomen Landtagsbeschluß festgesetzte Diäten und Reisekosten. Ebenso ist die Unverantwortlichkeit der Mitglieder der Vertretungskörper für ihre Abstimmungen unter Ausschluß einer außerhalb des Hauses fallenden Verantwortlichkeit für die in Ausübung des Berufes gemachten Aeußerungen gesetzlich gewährleistet. Endlich sind sie auch gegen ihre Fassung geschützt. Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper ist gegeben durch eine Bestimmung des materiellen Strafrechts und durch eine Bestimmung des Strafprozesses. Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage [3]), die Delegirten des Reichsrathes [4]) und die Mitglieder der Staatsschuldenkommission [5])

---

an oder überweist dieselben einem Legitimationsausschusse. c) Dieser Legitimationsausschuß wird aus dem ganzen Hause gewählt und es sind demselben diejenigen Wahlakten, bei denen die Abtheilung erhebliche Bedenken findet, oder bei denen eine Wahlanfechtung (Protest) vorliegt, oder bezüglich welcher wegen mangelnder Wahlbefähigung des Gewählten die Ausstellung des Wahlcertifikates von dem Landeschef verweigert wurde, zur Berichterstattung zuzuweisen. d) Die Entscheidung des Hauses kann über Bericht des Legitimationsausschusses entweder auf die Giltigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung hinausgehen. Im ersteren Falle bleibt der bereits im Besitze des Wahlcertifikates befindliche Abgeordnete weiter Mitglied des Hauses und Derjenige, dem vom Landeschef die Ausstellung des Wahlcertifikates verweigert worden war, erhält durch den Präsidenten die Aufforderung zum Eintritte; bei Ungiltigkeitserklärung hat sofort die Neuwahl stattzufinden.

1) Die Minister und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können in Folge ihres durch § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechts auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners das Wort nehmen, sowie ihnen gestattet ist, schriftlich abgefaßte Vorträge abzulesen.

2) Die Minister und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Ausschüssen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch ohne der Schlußberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen. Auch Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzung einzuladen. (§ 7 G. O. vom 12. Mai 1873.)

3) Gesetz v. 3. Okt. 1861 Nr. 96 R. G. Bl.

4) Gesetz v. 21. Dez. 1867 Nr. 146 R. G. Bl.

5) Gesetz v. 10. Juni 1868 Nr. 53 und 54 R. G. Bl.

können wegen der in ihrem Berufe geschehenen Abstimmungen niemals und wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen nur von dem Hause, welchem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Ebenso nehmen im Strafprozesse in Bezug auf die Verhaftung die Mitglieder des Reichsrathes, der Delegation und der Landtage eine Ausnahmsstellung ein. Sie dürfen während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, nicht verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst im Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es das Haus verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgehoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist. (Staatsgrund-Ges. über Reichsvertretung § 16, § 23 des Ges. vom 21. Dezember 1867 über die Delegationen und Ges. vom 3. Oktober 1861 Nr. 98 R. G. Bl. § 2.)

Die neu eintretenden Mitglieder jedes Hauses haben dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eidesstatt zu geloben. Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Ebenso hat eine Neuwahl einzutreten, wenn ein Mitglied die vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will oder durch 8 Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubs von den Sitzungen des Hauses ausbleibt und der sofort nach Ablauf der 8 Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet.

VI. Kapitel.

Die Selbstverwaltungskörper.

§ 47. **Die Gemeinden.** Die Ortsgemeinden sind politische Korporationen im Staate, beruhend auf einem Territorium und dem persönlichen Gemeindeverbande mit einem Organismus der Beschlußfassung und Vollziehung und einem bestimmten Wirkungskreise. Die Ordnung der Gemeinden ist Sache der Staatsgesetzgebung, der Gemeinde kommt kein Recht der Autonomie zu, um ihre Verfassung selbst zu regeln. Das Gemeindewesen ist durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 in seinen Grundlagen geordnet; die nähere Ausführung dieser Prinzipien liegt in den allgemeinen Gemeindeordnungen und in den besonderen Statuten der einzelnen Kronländer.

Das gesammte Staatsgebiet zerfällt in Gemeindebezirke. Jede Liegenschaft muß dem Verbande einer Ortsgemeinde angehören. Nur die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und sonstigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen sind von dem Gemeindeverbande ausgenommen. Ferner wurde es der Landesgesetzgebung überlassen, den Großgrundbesitz aus dem Verbande der Ortsgemeinde auszuscheiden, jedoch nur unter Uebernahme sämmtlicher Pflichten der Ortsgemeinde von Seiten des selbstständigen Gutsbezirkes. Bloß in zwei Kronländern, Galizien [1]) und Bukowina [2]), sind selbstständige Gutsbezirke gebildet worden. In diesen selbstständigen Gutsgebieten hat der Eigenthümer einen dem

1) L. G. v. 12. August 1866 Nr. 20 L. G. Bl.
2) L. G. v. 14. Nov. 1863 Nr. 10 L. G. Bl.

österreichischen Staatsverbande angehörigen eigenberechtigten, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte stehenden Geschäftsführer zur Ausübung der sonst dem Gemeindevorsteher zukommenden Funktionen zu bestellen, insoferne der Eigenthümer diese Funktionen nicht selbst ausüben will oder kann. Der bestellte Geschäftsführer ist bei der politischen Behörde in Pflicht zu nehmen. Das in Ortsgemeinden dem Gemeindevorsteher delegirte Polizeistrafrecht devolvirt in Gutsbezirken an die Bezirkshauptmannschaft.

Eine Gemeinde kann aus mehreren Ortschaften bestehen, es kann aber auch eine Ortschaft als geographischer Begriff in mehrere Gemeinden zerfallen. Die Aenderung der Gemeindegrenzen ist wegen ihrer Rückwirkung auf verschiedene Verwaltungsthätigkeiten, z. B. das Grundsteuerkataster, die Führung der Grundbücher von staatlicher Genehmigung abhängig.

Die Personen in der Gemeinde zerfallen: a) in Gemeindeangehörige, d. h. die in der Gemeinde heimathsberechtigten Personen, unter denen in Städten (in einzelnen Ländern auch in Märkten) die Bürger eine besondere Klasse bilden. Man versteht unter Bürgern jene Personen, welche bei Eintritt der Wirksamkeit der neuen Gemeindeordnungen das Bürgerrecht bereits als wohlerworbenes Recht inne halten, sowie jene Personen, denen nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Gemeindeordnungen durch Beschluß der Gemeindevertretung verliehen wird. Die Bürger genießen das Wahlrecht in der Gemeinde ohne Rücksicht auf Steuerleistung und den Anspruch auf Benützung der insbesondere für Bürger errichteten Gemeindeanstalten.

b) Gemeindegenossen. Zu denselben gehören α) die sogenannten Gemeindeforensen, d. h. solche Personen, die ohne Wohnsitz in der Gemeinde in derselben entweder Grundeigenthum haben oder eine Gewerbsunternehmung betreiben; β) ferner alle jene Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und daselbst ein Einkommen versteuern.

c) Die Auswärtigen oder Ortsfremden. Darunter versteht man alle übrigen Einwohner in der Gemeinde, also die sich bloß vorübergehend aufhaltenden Personen, dann jene Personen, die zwar in der Gemeinde ihr Domizil haben, aber weder heimathsberechtigt noch steuerpflichtig sind, z. B. Dienstboten, Arbeiter, Taglöhner.

Der Wirkungskreis der Gemeinde umfaßt solche Geschäfte, welche das Interesse der Gemeinde zunächst berühren und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Mittel und Kräfte besorgt und durchgeführt werden können [1]).

Es gehört daher zum selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde zunächst:

1. Das Finanzwesen. Die Gemeinde ist ein eigenthumsfähiges Subjekt, deren Vermögen in das Verwaltungs- und Finanzvermögen zerfällt. Zweckbestimmung des letzteren, aus Gebäuden, Grundstücken, Kapitalien bestehenden Vermögens ist Einkommensbeschaffung. Es ist daher das Finanzvermögen nach dem Prinzipe einer möglichst hohen und nachhaltigen Einkommensbeschaffung zu bewirthschaften. Die Gemeinde übt, soweit dieses privatwirthschaftliche Einkommen nicht hinreicht, ein Besteuerungsrecht aus. Die Gemeindesteuern können erscheinen α) als bloße Zuschläge zu den bestehenden direkten Staatssteuern und zu einzelnen Konsumtionssteuern, welche bis zu einer gewissen Höhe durch Gemeindebeschluß auferlegt werden können, bei Ueberschreitung dieses Maximums aber höherer Genehmigung bedürfen. β) Durch ein spezielles Landesgesetz kann die einzelne Gemeinde ermächtigt werden, besondere Gemeindesteuern einzuführen, z. B. Hundesteuern, Miethzinssteuern.

2. In den Wirkungskreis der Gemeinde gehört die lokale Sicherheitspolizei,

1) Art. V. Ges. v. 5. März 1862.

daher der polizeiliche Schutz von Person und Eigenthum, die Bau-, Feuer-, Straßen- und Wegepolizei, die Gesinde-, Arbeiter- und Sittlichkeitspolizei.

3. Die kommunale Wohlfahrtspflege, d. h. die Fürsorge für kollektive Interessen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des wirthschaftlichen Lebens, des Bildungswesens. Die Ausübung der polizeilichen Thätigkeit ist ein Recht aber auch zugleich eine Pflicht der Gemeinde, deren Nichterfüllung die Gemeinde eventuell ersatzpflichtig macht. Die kommunale Wohlfahrtspflege umfaßt theils fakultative Aufgaben, z. B. die Sorge für Produktion gewisser Sachgüter, (Gas- und Wasserleitungen), die Errichtung von Mittelschulen, theils obligatorische Aufgaben, deren Erfüllung mit Zwang von Seiten des Staates durchgesetzt werden kann, z. B. die Herstellung der Gebäude und Einrichtung für Volksschulen, die Beistellung von Nothspitälern bei kontagiösen Epidemien.

4. In den Wirkungskreis der Gemeinde gehört das Armenwesen.

Die Organe der Gemeinde sind doppelt: Organe des Beschlusses und Organe der Vollziehung.

Als Organ des Beschlusses besteht in den durch die allgemeine Gemeindeordnung regulirten Gemeinden das kollegiale, durch direkte Wahl von Seite der Gemeindewähler gebildete Organ des Gemeindeausschusses. Die Bildung dieses Organes erfolgt durch Zertheilung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der Bedeutung der Gemeinde in zwei oder drei Wahlkörper, so daß auf jeden Wahlkörper die Hälfte beziehentlich ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses (9—30) entfällt. In den Wirkungskreis des Gemeindeausschusses fällt die Ausübung der Gemeindeautonomie, daher der Erlaß obrigkeitlicher Anordnungen, z. B. lokaler Polizeiverordnungen mit Strafandrohung (10 fl. Geldstrafe oder suppletorischer Arrest bis 48 Stunden); ferner der Erlaß von Regulativen, rücksichtlich der Thätigkeit der Gemeindeorgane und Einrichtung der Gemeindeanstalten; ferner die jährliche Feststellung des Gemeindehaushaltes und die Ausübung des Besteuerungsrechts; die Kontrolle der Geschäftsführung der sonstigen Gemeindeorgane, daher auch die Entscheidung über Beschwerden gegen dieselben und endlich die Genehmigung wichtigerer Verwaltungsgeschäfte, z. B. in Betreff des unbeweglichen Gemeindevermögens.

Das Executivorgan der Gemeinde ist der Gemeindevorsteher, welcher daher insbesondere das persönliche Haupt des Gemeindekollegiums ist, die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt und die Gemeinde nach außenhin repräsentirt. Zu seiner Unterstützung und Vertretung sind die Gemeinderäthe bestimmt, welche gleich dem Gemeindevorsteher von dem Gemeindeausschusse nach dessen erfolgter Wahl und Konstituirung mit absoluter Majorität auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und vor Antritt ihres Amtes von dem Vorsteher der politischen Behörde in Pflicht zu nehmen sind.

Die Rechte und Pflichten der Staatsbürger in der Gemeinde bieten Analogien zu den Rechten und Pflichten im Staate. Es gehört zu diesen Rechten zunächst das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit für die Kommunalvertretung. Die allgemeinen Voraussetzungen des Wahlstimmrechts sind österr. Staatsbürgerschaft, Gemeindemitgliedschaft, d. h. entweder Gemeindeangehörigkeit oder Gemeindegenossenschaft und Vollbesitz der bürgerlichen Ehre, ferner entweder die Leistung einer direkten Staatssteuer in der Gemeinde oder ohne Rücksicht auf diese Steuerzahlung die persönliche Zugehörigkeit zu gewissen Klassen der Gemeindeangehörigen. Zu diesen ohne Rücksicht auf Steuerleistung wahlberechtigten Personen gehören z. B. Gemeindebürger, Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen, öffentliche Beamte in der Gemeinde, Doktoren welche an einer inländischen Universität promovirt wurden u. s. w. Die Wählbarkeit zu Kom-

munalämtern ist abhängig von dem aktiven Wahlrecht, männlichem Geschlechte, zurückgelegtem 24. Lebensjahre. Suspendirt ist die Wählbarkeit bei Bediensteten der Gemeinden für die Dauer des Dienstverhältnisses, bei Personen, welche eine Armenversorgung genießen oder im Gesindeverbande stehen oder wie Taglöhner und Gewerbegehülfen unselbstständig sind; dann bei säumigen Rechnungslegern der Gemeinde und bei Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde. In einzelnen Kronländern haben die Höchstbesteuerten in dem Gemeindeausschusse ein Virilstimmrecht, welches sie auch durch Bevollmächtigte ausüben können.

Die Pflichten der Staatsbürger gegenüber der Gemeinde bestehen in der Gehorsamspflicht gegenüber allen kompetenzmäßigen Aeußerungen des Gemeindewillens und in Leistungspflichten, die sich auf Gemeindeabgaben, Hand- und Zugdienste für Gemeindeerforderniss und die Verpflichtung zur unentgeltlichen Uebernahme von Kommunalämtern beziehen. Gewisse Personenklassen in der Gemeinde genießen die Exemption von diesen Leistungen. So sind von den Gemeindezuschlägen befreit die Staatsdiener rücksichtlich ihres Diensteinkommens und ihrer Versorgungsgenüsse; von der Verpflichtung zur Uebernahme von Kommunalämtern sind gleichfalls Staatsdiener, die Geistlichen aller Konfessionen, öffentliche Lehrer, Personen die über 60 Jahre alt sind, sowie die virilstimmberechtigten Höchstbesteuerten befreit.

Die Gemeindeverwaltung steht unter einer doppelten Kontrolle: unter der Kontrolle der Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung (Bezirk und Land) und unter der Staatsaufsicht. Die Kontrollsthätigkeit der Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung ist eine positive, insofern sich dieselbe bezieht: a) auf die Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde; b) auf die Genehmigung gewisser wichtigerer Verwaltungsgeschäfte; c) auf die materielle Entscheidung rücksichtlich der gegen Gemeindebeschlüsse eingelegten Beschwerden, zu Folge welcher von den höheren Kontrollsinstanzen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde reformirt werden können; d) auf die Ausübung eines Disziplinarrechts gegenüber den Organen der Gemeinde, insbesondere über die Gemeindevorsteher. Die Kontrolle der Staatsverwaltung dagegen ist eine negative. Der Staat hat die Gemeinde nur insoweit zu überwachen, als es sich um Kompetenzüberschreitungen oder um gesetzwidrige Beschlüsse handelt. Es kann daher der Staat solche gesetz- und kompetenzwidrige Gemeindebeschlüsse kassiren, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag der Interessenten. Selbstverständlich kann der Staat, dort wo es sich um öffentliche Leistungen der Gemeinde als solchen handelt, auch gegen die Gemeinden die administrative Exekution in Anwendung bringen.

Der Staat benützt die Gemeinde und insbesondere auch den Gemeindevorsteher als Hilfsorgan der unmittelbaren Staatsverwaltung. Man nennt diese Hilfsthätigkeit der Gemeinde bei der Besorgung unmittelbarer Staatsgeschäfte den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Derselbe ist äußerst mannigfaltig und findet seine Determination in den verschiedenen Verwaltungsgesetzen. So nimmt z. B. der Staat die Hilfsthätigkeit der Gemeinde in Anspruch bei Verfassung der Urliste der Geschworenen, bei der Steuerbemessung, bei Verzeichnung der Stellungspflichtigen, bei gerichtlichen Inventuren und Schätzungen und namentlich bei der Einhebung der direkten Steuern. Bei Besorgung dieser Staatsgeschäfte erscheint der Gemeindevorsteher als ein mittelbarer Administrativbeamter, der an die Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden ist, und bezüglich der Ersatzpflicht bei nicht gehöriger Pflichterfüllung wie andere Staatsdiener behandelt wird. Auch übt der Staat gegen die Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungskreise ein Disziplinarrecht

aus. Selbstverständlich geht die Beschwerde gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers im übertragenen Wirkungskreise stets an die vorgesetzte Staatsbehörde. Dies gilt namentlich rücksichtlich des vom Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungskreise ausgeübten Polizeistrafrechts.

§ 48. **Die Bezirke.** Die Bildung von Selbstverwaltungskörpern höherer Ordnung als Mittelglied zwischen Kommunalverband und Land erfolgte auf Grund des Art. XVII. des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 in Böhmen, Galizien, Tyrol und Steiermark [1]).

Der Gebietsumfang fällt in Böhmen und Steiermark mit den Gerichts- und Steuerbezirken zusammen, in Galizien mit dem Gebietsumfange der politischen Bezirke, in Tyrol ist der territoriale Umfang der Bezirksverbände besonders normirt. Die Bezirke sind Finanzkörper, welche zur Bestreitung ihrer aus den Einkünften des eigenen Vermögens nicht bedeckten Ausgaben, Zuschläge zu den direkten Steuern bis zu einem bestimmten Maximum einheben können [2]). Höhere Steuerzuschläge bedürfen entweder der Genehmigung des Landesausschusses oder eines vom Kaiser sanktionirten Landtagsbeschlusses. Das Selbstverwaltungsrecht der Bezirke bezieht sich auf einzelne Seiten der inneren Verwaltung, als: Errichtung und Verwaltung von Anstalten für Landeskultur, Gesundheits- und Sanitätswesen, Versorgung armer und hilfloser Personen, Herstellung von Bezirksstraßen. Die Organe des Bezirkes sind: die Bezirksvertretung und der Bezirksausschuß mit dem Obmann, deren Stellung analog ist dem Gemeindeausschusse und Gemeindevorstand. Zum Wirkungskreis der Bezirksvertretung gehört die Feststellung des Bezirkshaushaltes, die Ausschreibung von Bezirksumlagen, die Aufnahme von Darlehen und die Systemisirung und Bestellung des Dienstpersonals. Der Bezirksausschuß dagegen ist in den Angelegenheiten des Bezirkes das verwaltende und vollziehende Organ.

Dasselbe besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Bezirksvermögens, verfaßt den von der Bezirksvertretung zu genehmigenden Jahresvoranschlag, verfaßt die Jahresrechnungen, leitet und verwaltet die Bezirksanstalten und repräsentirt den Bezirk als juristische Person und privatrechtlicher Beziehungen gegenüber Dritten. Der Bezirksausschuß repräsentirt die Bezirksvertretung nach außen und in allen Rechtsangelegenheiten und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Die im Namen der Bezirksvertretung auszustellenden Urkunden sind vom Obmanne und zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses zu vollziehen.

Die Bezirke üben den Gemeinden gegenüber Aufsichtsbefugnisse, unterliegen aber selbst der Kontrolle des Landes. Letzteres überwacht die Erhaltung des Stammvermögens, konsentirt wichtigere Verwaltungsgeschäfte und entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Organe des Bezirkes.

Die Bezirksvertretung besteht aus Vertretern des großen Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten, der Industrie und des Handels, aus Vertretern der Städte und Märkte und aus Vertretern der Landgemeinden. Es waltet somit bei Zusammensetzung der Bezirksvertretung dasselbe Prinzip ob, wie bei Zusammensetzung des Landtages; nur ist der Census des Großgrundbesitzes niedriger als für die Landtagswahl, z. B. in Böhmen 100 fl., in Steiermark 60 fl. Die Vertreter der ersten zwei Interessengruppen werden direkt gewählt; die Vertreter der Städte und Märkte werden von dem Gemeindeausschusse gewählt; die Vertreter der Landgemeinden endlich durch Wahlmänner. Als solche erscheinen die Gemeindevorsteher der einzelnen Landgemeinden und überdieß Wahlmänner, die vom Gemeindeausschusse nach der Ziffer der Bevölkerung in bestimmter Zahl gewählt werden.

---

1) Böhmen Ges. v. 25. Juli 1864; Galizien Ges. v. 12. Aug. 1866; Tirol Ges. v. 29. Nov. 1868; Steiermark Ges. v. 14. Juni 1866.

2) Böhmen 10%, Galizien 20%, Steiermark 27%, Tirol 50%.

Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretung steigt in Böhmen und Steiermark progressiv mit der Ziffer der einheimischen Bevölkerung; in Tirol nach der Ziffer der effektiven Bevölkerung und die dadurch bestimmte Gesammtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung wird auf die einzelnen Interessengruppen nach dem Quotienten der direkten Staatssteuern vertheilt, welche diese einzelnen Interessengruppen wirklich leisten.

§ 49. **Die Kronländer.** Das einzelne Kronland ist ein Rechtsubjekt, welches Vermögen besitzt, neues Vermögen erwerben oder erworbenes veräußern kann, Einnahmen bezieht und Ausgaben macht und auch Schulden aufnehmen kann.

Die generelle Bezeichnung des Landes als Vermögenssubjekt geschieht durch den Ausdruck: Landesfond. Dieser in die Geschäftssprache eingebürgerte Ausdruck ist insofern nicht vollständig adaequat, als man unter Fond gemeinhin eine für einen bestimmten Zweck bestimmte Vermögensmasse versteht, während der Landesfond zwar aus Finanz- und Verwaltungsvermögen bestehen kann und in den meisten Ländern auch faktisch besteht, aber vom Landesfonde auch dort gesprochen wird, wo das Land bloß als Abgabensubjekt erscheint.

Wie beim Fiskus hat man neben dem generellen Ausdruck Landesfond in der Geschäftssprache noch verschiedene Spezialfonde unterschieden, wie: Zwangsarbeitshausfond, Domestikalfond, Irrenhausfond u. s. w. Unter Domestikalfond speziell versteht man Vermögensmassen und Einnahmsquellen der früheren Landstände, die auf das Land als Rechtsnachfolger dieser Stände übergegangen sind. So rechnet man z. B. gewisse Kunstinstitute oder öffentliche Anlagen, die jetzt dem Lande gehören, zum Domestikalfonde.

In diesem Fonde wird auch der sogenannte Musikalimpost berechnet, d. h. eine in einzelnen Kronländern zu Gunsten der früheren Landstände eingeführte indirekte Aufwandsteuer für die Veranstaltung von öffentlichen Tanzmusiken.

Soweit das Land in den privatrechtlichen Verkehr tritt, unterliegt es den allgemeinen Normen des Privatrechts. Die Selbstverwaltung des Landes bezieht sich, abgesehen von der Finanzverwaltung, gleichfalls auf gewisse Seiten der innernen Verwaltung zur Befriedigung kollektiver Interessen des Provinzialverbandes. Bei Unzureichenheit des Ertrages des Stammvermögens des Landes kann das Land Umlagen zu den direkten Staatssteuern bis zur Höhe von 10% durch einen autonomen Landtagsbeschluß, in einer anderen Form dagegen oder in einem höheren Betrage mit kaiserlicher Genehmigung einheben.

Die Verwaltungsthätigkeit des Landes im Gebiete der inneren Verwaltung bezieht sich auf das Gesundheitswesen, das Bildungswesen und die subsidiäre Armenverpflegung durch Errichtung und Verwaltung entsprechender Anstalten (Irrenanstalten, Realschulen und Gymnasien, polytechnische Institute, Theater, Humanitätsanstalten), auf das Kommunikationswesen, z. B. Wasserbauten und Flußkorrektionen, dann auf die Konkurrenz der vom Staate oder anderen Verwaltungskörpern erhaltenen Anstalten (z. B. Unterstützung des Volksschulwesens durch Subventionen der Schulbauten).

Auch in der Selbstverwaltung des Landes zeigt sich der Dualismus des beschließenden und vollziehenden Organes. Das beschließende Organ ist der Landtag, dessen Zusammensetzung und sonstige Kompetenz in der Lehre von der Volksvertretung behandelt werde. Sein Wirkungskreis als Verwaltungsorgan besteht in der Ausübung des Besteuerungsrechts, der Regulativ- und Organisations-Gewalt in Betreff der Landesanstalten und des Verwaltungsapparates des Provinzialverbandes, Feststellung des Jahresvoranschlages und Genehmigung wichtigerer Verwaltungsgeschäfte. Das Repräsentativ- und Verwaltungsorgan des Landes aber ist der Landesausschuß. Dieser vertritt das Land als juristische Person, im vermögensrechtlichen Verkehr und in allen Rechtssachen. Die im Namen des Landesausschusses auszustellenden Urkunden sind vom Vorsitzenden des Landesausschusses (Oberstlandmarschall, Landmarschall, Landeshauptmann, Präsident) und zwei Beisitzern zu vollziehen und mit dem Landessiegel zu versehen.

Der Landesausschuß besteht (abgesehen von dem Vorsitzenden, als welcher der Oberstlandmarschall, Landmarschall, Landeshauptmann, Landtagspräsident fungirt) in Böhmen aus acht, in den kleinsten Ländern (Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Schlesien, Bukowina, Küstenland, Dalmatien) aus je vier, in den übrigen Ländern aus je sechs Mitgliedern. Ein Theil der Mitglieder des Landesausschusses wird von den Landtagskurien gewählt (z. B. in Böhmen sechs, und zwar je zwei aus jeder der drei Kurien); der andere Theil von dem Plenum des Landtages.

VII. Kapitel.

Die Gesetzgebung.

§ 50. **Arten der Gesetze.** Im materiellen Sinne des Wortes ist Gesetz eine Rechtsvorschrift, die der Staat aufstellt. In dem Diplome vom 20. Oktober 1860 hat der Monarch erklärt, daß er in Zukunft das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage beziehungsweise des Reichsrathes ausüben wolle. Das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 präzisirt diesen vagen Ausdruck Mitwirkung näher, indem es zum Zustandekommen von Gesetzen die Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes und die Sanktion des Kaisers als erforderlich erklärt. Ebenso heißt es in den Landesordnungen: „Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung der Landtage und die Sanktion des Kaisers erforderlich".

In der absoluten Monarchie war der unmittelbare direkte Befehl des Kaisers oder die ex speciali mandato principis ergangene Anordnung einer Hofstelle Gesetz, ohne daß es weiter auf den Namen (Patent, Verordnung, Reskript, Hofdekret) ankömmt.

Allerdings kommen auch in der Periode der absoluten Monarchie Verordnungen der Behörden vor, die nur innerhalb des Geschäftskreises der betreffenden Behörde erlassen werden und keine neuen Rechtsnormen, sondern nur Maßregeln zur Geltendmachung der diesen Behörden zustehenden Oberaufsichts- und Disziplinargewalt oder die Ausführung, Anwendung oder Erläuterung einzelner Gesetze in sich fassen konnten. Für die absolute Monarchie ist aber der Unterschied von Gesetz und Verordnung insofern belanglos, als der Kaiser nach seinem Ermessen eine Anordnung selbst erlassen oder den Erlaß derselben vermöge einer allgemeinen oder besonderen Vollmacht den Hofstellen delegiren wollte. Allein auch für die Periode der absoluten Monarchie ist es in der Gegenwart wichtig zu untersuchen, ob eine aus jener Zeit stammende Norm den Charakter eines Gesetzes oder einer bloßen Verordnung habe, insofern es sich dermalen um die Aufhebung, Abänderung oder richterliche Prüfung einer solchen Norm handeln sollte.

Gesetze aus jener Zeit können in der Gegenwart nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretungskörper aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt werden und sind auch dermal als Gesetze dem richterlichen Prüfungsrechte entrückt. (Vgl. § 56.)

Der Volksvertretung in Oesterreich ist die Mitwirkung bei allen Arten von Gesetzen eingeräumt. Die in einzelnen deutschen Verfassungen enthaltene Beschränkung der Volksvertretung auf die Mitwirkung bei jenen Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen, findet in Oesterreich nicht statt.

Aber auch hier wird die Form des Gesetzes bei jenen Verwaltungsakten die an die Zustimmung des Reichsrathes gebunden sind, gewählt, z. B. die Vollmacht zur Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum, die Bewilligung zur Errichtung von Fideikommissen werden in die Form eines Gesetzes gekleidet.

Im österreichischen Staatsrecht ist wichtig der Unterschied von Reichs- und Landesgesetzen. Reichsgesetze sind die unter Mitwirkung des Reichsrathes, Landesgesetze die unter Mitwirkung eines Landtages zu Stande gekommenen Gesetze. Die ersteren erstrecken ihr Geltungsgebiet regelmäßig auf alle Königreiche und Länder, die im Reichsrathe vertreten sind. Die letzteren sind von vornherein in ihrer Wirksamkeit auf das

betreffende Kronland beschränkt und somit partikulare Rechtsnormen. Es kann jedoch die Landesgesetzgebung der verschiedenen Kronländer rücksichtlich eines Gegenstandes in der Art übereinstimmen, daß diese formell partikularen Rechtsnormen materiell übereinstimmendes Recht bilden. Es kann aber anderseits durch die Reichsgesetzgebung nach einer doppelten Richtung hin partikulares Recht erzeugt werden: a) indem das Geltungsgebiet eines Reichsgesetzes auf ein einzelnes Kronland eingeschränkt wird, und b) durch die verfassungsmäßig zulässige Ueberweisung eines in die Kompetenz des Landtages fallenden Gegenstandes an die Reichsvertretung [1]). Da der österreichische Staatskörper kein Bundesstaat, sondern ein Einheitsstaat ist, so sind die vom Kaiser unter Mitwirkung, sei es des Reichsrathes, sei es des Landtages erlassenen Gesetze, Aeußerungen desselben Staatswillens. Kommen daher zwischen beiden Arten von Gesetzen Antinomien vor, so werden dieselben nach dem Grundsatze lex posterior derogat priori mit Rücksicht auf die Gleichwerthigkeit der Normen zu lösen sein.

§ 51. **Die Publikation der Gesetze** erfolgt gegenwärtig in dem Reichsgesetzblatte [2]), beziehungsweise in den Landesgesetzblättern. Alle diese Gesetzblätter sind Publikationsmittel [3]). Ein Gesetz ist nur dann gehörig kundgemacht, wenn dasselbe in diese Gesetzblätter inserirt ist, welche in einzelnen losen Stücken erscheinend mit dem Tage der Ausgabe bezeichnet werden, der als Publikationstag gilt [4]). Dadurch unterscheiden sich diese Gesetzsammlungen von den früher in ganzen Bänden erscheinenden offiziellen Gesetzsammlungen, z. B. der Justizgesetzsammlung, der politischen Gesetzsammlung, welche nicht Publikationsmittel waren, sondern lediglich den Zweck hatten, die Gesetze einer bestimmten Zeitperiode in übersichtlicher Weise geordnet zusammmenzuhalten.

Die Publikation des Gesetzes geschieht durch Abdruck der mit der Unterschrift des Kaisers versehenen, von dem Ministerpräsidenten und den nach dem Inhalte des Gesetzes zuständigen Ressortministern kontrasignirten Gesetz-Urkunde, in deren Eingang der Kaiser als redend angeführt erscheint, und die Zustimmung des gesetzlich kompetenten Vertretungskörpers ersichtlich gemacht ist. Gesetze, denen diese formellen Requisite fehlen würden, würden nicht als gehörig kund gemacht erscheinen.

Die Redaktion des Reichsgesetzblattes gehört zum Wirkungskreise des Ministers des Innern. Bei Reichsgesetzen soll der deutsche Text der authentische sein; die in anderen landesüblichen Sprachen erfolgenden Ausgaben des Reichsgesetzblattes sind bloß Uebersetzungen dieses authentischen Textes, für deren Richtigkeit jedoch der Minister des Innern Sorge zu tragen hat. Schwieriger gestaltet sich die Sache bezüglich der Landesgesetze, indem in Böhmen und Krain der Text beider Landessprachen,

---

1) Z. B. die Landtage von Niederösterreich, Mähren haben die Normirung der innereu Einrichtung der Grundstücke, die in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fällt, dem Reichsrathe überlassen. Es bestehen daher für Mähren, Niederösterreich über diesen Gegenstand partikulare Reichsgesetze.

2) Vgl. Kais. Pat. v. 4. März 1849 Nr. 153 R. G. Bl.

3) Ueber das ältere System der Gesetzespublikation durch öffentlichen Anschlag an den Amtsgebäuden, Thoren und Kirchenthüren, durch Verlesung in der Gemeindestube, Verkündigung von der Kanzel, vgl. Dr. Geller, Verwaltungsgesetze, S. 348 II. Bd,

4) Die Einrichtung des R. G. Bl. ist durch das Ges. v. 10. Juni 1869 Nr. 113 R. G. Bl. normirt. Die verbindende Kraft der im R. G. Bl. enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in denselben selbst nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des 45. Tages nach Herausgabe des betreffenden, den authentischen Gesetzestext enthaltenen Stückes des R. G. Bl. Die Wirksamkeit der Landesgesetze beginnt regelmäßig mit dem Anfange des 15. Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem sie in das L. G. Bl. eingerückt erscheinen. (Vgl. Ges. v. 17. Febr. 1863 Nr. 19 R. G. Bl.)

der deutschen und tschechischen in Böhmen, der deutschen und slovenischen in Krain gleich authentisch sein soll[1]).

§ 52. **Die Nothgesetze.** Bezüglich der Nothgesetzgebung hatte § 13 des Kais. Patentes vom 26. Februar 1861 bestimmt: „Wenn zur Zeit, da der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, so ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge dieser Verfügung darzulegen". Zweifellos war somit die Wirksamkeit dieser Nothverordnungen eine unbedingte und zeitlich unbeschränkte; die Verpflichtung des Ministeriums zur Darlegung der Gründe und Erfolge war bei dem Mangel eines damals bestehenden Ministerverantwortlichkeitsgesetzes bedeutungslos. Es wurde daher bei Reform der Verfassung im Jahre 1867 diese Bestimmung entsprechend modifizirt.

Es ist gegenwärtig a) Voraussetzung des Erlasses einer Nothgesetzes, daß die dringende Nothwendigkeit einer Anordnung sich in einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrath nicht versammelt ist[2]). Wenn sich daher der Eintritt eines derartigen Bedürfnißfalles während der Session des Reichsrathes ergibt, wäre der normale Weg der Gesetzgebung zu betreten; es wäre verfassungswidrig, das Aufhören oder die Unterbrechung der Thätigkeit des Reichsrathes abzuwarten und erst dann mit der Erlassung eines Nothgesetzes vorzugehen. Das österreichische Gesetz unterläßt es, die einzelnen Bedürfnißfälle zu spezialisiren; es wird jedoch die Nothwendigkeit und nicht die bloße Nützlichkeit der Anordnung zu fordern sein. b) Die Nothgesetze können eine Abänderung der Grundgesetze und der Verfassung nicht enthalten; ebenso sind auch gewisse Gegenstände der Gesetzgebung finanziellen Interesses, z. B. Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum, dauernde Belastung des Staatsschatzes von der Nothgesetzgebung ausgenommen. c) Die auf Grund des § 14 des St. G. G. vom 21. Dezember 1867 erlassenen Nothgesetze sind wirkliche Gesetze, bei denen die sonst in der Kundmachung der Gesetze vorgeschriebene Berufung auf die Zustimmung der Vertretungskörper durch die Berufung des erwähnten § 14 des St. G. G. supplirt wird. Allein die Gesetzeskraft der Nothgesetze ist eine provisorische, denn dieselben sind dem Reichsrathe und zwar zunächst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach dessen Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Es erlischt daher die Gesetzeskraft ipso iure, wenn eines der beiden Häuser des Reichsrathes entweder die Genehmigung versagt, oder wenn die Verordnung in der gesetzlichen Frist dem Reichsrathe zur Genehmigung nicht vorgelegt worden ist. In beiden Fällen ist das Gesammtministerium dafür verantwortlich, daß im Reichsgesetzblatte das Erlöschen dieser Gesetzeskraft gehörig kund gemacht werde. Wird hingegen vom Reichsrathe das Nothgesetz nachträglich genehmigt, so wird aus einem provisorischen und resolutiv bedingten Gesetze ein definitives. Auch diese nachträglich erfolgte Genehmigung ist im Reichsgesetzblatte gehörig kund zu machen. d) Nothgesetze sind unter Kontrasignatur sämmtlicher Minister im R. G. Bl. zu publiziren.

VIII. Kapitel.

Die Justiz.

§ 53. **Fundamentalsätze.** Die Justiz als Repression begangenen Unrechts, mit den beiden Hauptzweigen: Civil- und Strafjustiz, ist eine eigenartige Funktion der Staatsgewalt deshalb, weil es sich bei derselben lediglich um die Verwirklichung des Rechts

1) Vgl. L. G. v. 15. Febr. 1867; 20. Dez. 1869. In Galizien ist der polnische Text der authentische der Landesgesetze. (Ges. 10. Juni 1866.)
2) Vgl. § 14 St. G. über die Reichsvertretung.

handelt, während im Gebiete der Verwaltung gleichmäßig Rechts- und Zweckmäßigkeitsfragen auftreten. Die Rechtspolizei, bei welcher es sich nicht um die Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung, sondern um Vermeidung künftigen Streites oder um Prävention gegen Delikte handelt, ist der Justiz entgegenzusetzen. Allein zugleich mit der streitigen Civiljustiz sind gewisse Zweige der Rechtspolizei, in denen der Staat zur Sicherung von Privatrechten eingreift, als sogenanntes adeliges Richteramt oder Verfahren außer Streitsachen den ordentlichen Civilgerichten übertragen. Hierher gehört insbesondere die Mitwirkung des Staates bei gewissen Rechtsgeschäften, wodurch Familienrechte begründet werden, z. B. bei Adoptionen, das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen, die Verlassenschaftsabhandlung, die Obsorge über Fideikommisse, die Führung der Grundbücher in den drei Formen: allgemeine Grundbücher, Bergbücher und Eisenbahnbücher; die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters; die Vornahme freiwilliger Schätzungen und Feilbietungen und die gerichtliche Legalisirung von Unterschriften [1]).

Die Ausübung der Justiz ist durch die Fundamentalsätze des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt geregelt. Der Kaiser ist zwar Quelle der Gerichtsbarkeit im Staate, allein er übt dieselbe nicht persönlich aus, sondern er läßt die Justiz in seinem Namen ausüben durch gehörig besetzte Gerichte, deren Organisation und Kompetenz im Wege des Gesetzes festzustellen ist. Zur Entscheidung und Urtheilsfällung sind entweder Einzelnrichter oder Kollegien berufen und letztere sind entweder aus Berufsbeamten oder unter Theilnahme von Laien an der Rechtssprechung gebildet (Schwurgerichte, Berggerichte, Handelsgerichte). Die Zuweisung von Justizsachen an Administrativbehörden und die Belastung der Gerichte mit administrativen Funktionen, die weder in das Gebiet der Justizverwaltung, noch der Rechtspolizei fallen, kann nur im Wege des Gesetzes erfolgen.

Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung ist insofern nicht strenge durchgeführt, als den Verwaltungsbehörden neben ihrer natürlichen Zuständigkeit durch besondere positive Vorschriften eine definitive Civil- und Strafgerichtsbarkeit übertragen ist.

Die Verwaltungsbehörden entscheiden definitiv, ohne Gestattung eines nachträglichen Rechtsweges, gewisse Civilrechtssachen, z. B. sie fixiren definitiv das Ablösungskapital in Grundentlastungssachen, sie entscheiden definitiv civilrechtliche Fragen in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen, ferner über den Ersatz des Schadens durch Feldfrevel, sie entscheiden Lohn- und Dienststreitigkeiten zwischen Unternehmer und Gehilfen, zwischen Dienstgeber und Dienstboten. Zwar gestattet Art. XV. des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, daß in allen Fällen, in denen die Verwaltungsbehörden über einander widersprechende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden haben, es den durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten freistehe, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Allein diese Stelle des Staatsgrundgesetzes bezieht sich nur auf jene Fälle, in denen die Verwaltungsbehörden anläßlich ihrer Verwaltungsthätigkeit in die Lage kommen, privatrechtliche Präjudizialpunkte der administrativen Verfügung zu entscheiden oder zur Durchführung einer Verfügung streitige Privatverhältnisse interimistisch zu regeln. Dagegen bezieht sich die angezogene Stelle

1) Vgl. Menger, System des österr. Civilprozeßrechts: Der Staat legt gewissen Verletzungen von Privatrechten eine so große Bedeutung bei, daß er die Veranstaltungen zu ihrer Verhütung aus eigenem Antriebe trifft und deren Benützung seine Unterthanen auch gegen ihren Willen durch sein Gebot vorschreibt (obligatorische Prävention) oder er kann diese Reichsinstitute den einzelnen Staatsbürgern bloß zur Benützung darbieten, ohne einen Zwang anzuwenden (fakultative Prävention).

keineswegs auf jene Fälle, in denen den Verwaltungsbehörden ausdrücklich richterliche Funktionen übertragen sind [1]).

Das den Verwaltungsbehörden übertragene Gebiet der Verwaltungsstrafjustiz umfaßt die Gebiete des Polizeistrafrechts und des Finanzstrafrechts. Polizeidelikte sind Handlungen oder Unterlassungen, die in einer Rechtsnorm mit Strafe bedroht und der Kompetenz der politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaft, Polizeidirektion, Gemeindevorsteher) überwiesen sind. Die Polizeidelikte sind Kontraventionen gegen Verwaltungsgesetze, die sich auf das Gebiet der inneren Verwaltung beziehen. Kontraventionen gegen die Finanzgesetze, z. B. gegen die Gesetze über die direkte Besteuerung, über Regalien und Monopole, über Zölle und Konsumsteuern sind Gegenstand des Finanzstrafrechts. Das Finanzstrafrecht ist rücksichtlich der wichtigeren Delikte gegen indirekte Abgaben und Gefälle (Kontrebande, Gefällsverkürzungen, Verletzungen der Kontrollsrechte des Staates) besonderen Kausalgerichten d. i. den Gefällsgerichten übertragen. Dieselben sind in erster Instanz mit den Finanzbehörden, in zweiter und dritter Instanz dagegen mit den ordentlichen Gerichten (Oberlandesgerichten, oberster Gerichtshof), verbunden.

Die einfacheren Gefällsdelikte dagegen sowie die Kontraventionen rücksichtlich der direkten Steuern, z. B. der Erwerb- und Einkommensteuer (z. B. Verheimlichung des einzubekennenden Einkommens) sind administrativ durch die leitenden Finanzbehörden zu bestrafen. Dieses administrative Strafrecht in Polizei- und Finanzsachen ist gleichfalls ein definitives; eine Provokation auf den Rechtsweg findet nicht statt. Es ist nur der administrative Instanzenzug gestattet und eine Rechtskontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nur in Finanzsachen, nicht aber in Polizeistrafsachen zulässig, weil in Ansehung der letzteren die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes bis zum Erlasse eines neuen Strafgesetzbuches suspendirt ist.

Die Gerichte können durch materielle Weisungen des Monarchen oder einer Verwaltungsbehörde bei der Rechtssprechung nicht gebunden werden; Machtsprüche des Monarchen in Justizsachen oder die Entziehung einer Justizsache durch eine Verwaltungsverfügung unter Zuweisung derselben an ein inkompetentes Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde sind unzulässig. Im Civilprozesse soll das Verfahren mündlich und öffentlich sein. Dieses Prinzip erwartet jedoch seine Verwirklichung von einer Reform der josephinischen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. In Strafsachen sollen die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter mündlich und öffentlich sein und bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen sollen Geschworene über die Schuld entscheiden. Die gerichtliche Verfolgung, strafbarer Handlungen tritt nur auf Antrag eines Anklägers ein, sei es des Privatanklägers, sei es der Staatsanwaltschaft. Das Anklagemonopol der letztereren erfährt eine Modifikation durch das den Privatbetheiligten d. h. den durch das Delikt Verletzten zugestandene Recht, bei Zurückweisung der Anklage durch den Staatsanwalt oder dessen Rücktritt von der Anklage selbst die öffentliche Anklage zu führen. Dem Monarchen kommt zu das Recht der Abolition, das Begnadigungs- und Milderungsrecht, das Recht der Restitution und der Amnestie. Durch den Straferlaß

1) Vgl. Menger, Civilprozeß S. 25 und 216. In gewissen Fällen erscheint die administrative Entscheidung über Privatrechte lediglich als ein vorläufiger Versuch zur Schlichtung des Konfliktes in kürzerem Wege; die definitive Entscheidung erfolgt, falls dieser Versuch mißlingt, durch den Civilrichter und in den Formen des streitigen Verfahrens. In den letzteren Fällen dagegen fungiren Verwaltungsbehörden ausnahmsweise als Gerichte und ihre Entscheidungen erhalten materielle Rechtskraft.

können Privatrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, daher die Pflicht zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens an den Fiskus und die Ansprüche eines durch die strafbare Handlung Verletzten auf Schadenersatz durch einen Begnadigungsakt nicht beseitigt werden[1]). Auf die mit den amnestirten Delikten konkurrirenden Gesetzübertretungen findet die Amnestie keine Anwendung[2]). Die Wirksamkeit der Schwurgerichte kann zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtssprechung durch eine Verordnung des Gesammtministeriums rücksichtlich einzelner Gebiete zeitlich, aber höchstens auf ein Jahr eingestellt werden. Diese Verordnung ist jedoch beiden Häusern des Reichsrathes zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen und sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes dies verlangt[3]).

§ 54. **Gerichtsverfassung.** Die Verfassung der ordentlichen Civil- und Strafgerichte beruht auf der allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 und auf dem Gesetz vom 11. Juni 1868 Nr. 59 R. G. Bl.

Die Gerichte der ersten Instanz sind entweder Einzelngerichte (Bezirksgerichte) oder Gerichtshöfe. Die Organisation der Bezirksgerichte ist durch das erwähnte Gesetz vom 11. Juni 1868 normirt. Bei jedem Bezirksgerichte ist ein Bezirksrichter mit den nöthigen Hilfsbeamten (Adjunkten) und dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonal zu bestellen. Aenderungen der Gerichtsbezirke können nach eingeholtem Gutachten des Landtages durch Verordnung des Justizministers erfolgen. Die Ernennung der Bezirksrichter und Adjunkten erfolgt durch den Justizminister; die Besetzung der übrigen Dienstplätze bei den Bezirksgerichten ist den Oberlandesgerichten übertragen. In administrativer Beziehung unterstehen die Bezirksgerichte dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz. Die Gerichtshöfe der ersten Instanz führen in den Hauptstädten der Kronländer die Bezeichnung „Landesgerichte", sonst „Kreisgerichte". In Städten, in denen das Bedürfniß eigener, für sich bestehender Handelsgerichte vorhanden ist, können solche errichtet werden. Dies geschah in Wien, Triest, Prag. Bei den übrigen Gerichtshöfen wird die Handelsgerichtsbarkeit von denselben unter Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande, ausgeübt. Einzelnen Gerichtshöfen ist die Ausübung der Berggerichtsbarkeit, unter Beiziehung von Beisitzern aus dem Bergbaufache, delegirt. In ihrem Standorte und einem gewissen Umkreise besorgen die Gerichtshöfe der ersten Instanz auch die Geschäfte der Bezirksgerichte durch einen hierzu delegirten Beamten sammt Hilfspersonal (städtisch-delegirte Bezirksgerichte).

Die Gerichtsbarkeit der Gerichte erster Instanz in Streitsachen und in Geschäften außer Streitsachen ist durch die Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. Bl. normirt. Gewisse Streitsachen sind den Gerichtshöfen erster Instanz vorbehalten, als: Prozesse über Ungiltigkeit, Auflösung oder nicht einverständliche Scheidung einer Ehe; Klagen gegen den Fiskus, weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen und Anstalten zu öffentlichen Zwecken (z. B. Universitäten, Armenhäuser, Spitäler), soweit sie nicht vor einen besonderen Gerichtsstand, vor ein Kaufalgericht oder die Realinstanz gehören; — unter denselben Einschränkungen Klagen gegen die Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter; — Lehensstreitigkeiten und endlich Klagen in Fideikommißangelegenheiten.

In Strafsachen kommt den Bezirksgerichten zu: a) das Strafverfahren in erster Instanz über die im allgemeinen Strafgesetzbuch bezeichneten und sonst durch Spezial-

1) Vgl. Erlaß des Justizministers v. 13. Okt. 1859 Z. 15443.
2) Erlaß des Justizministers v. 11. Juni 1867 Z. 946.
3) Ges. v. 23. Mai 1873 Nr. 120 R. G. Bl.

gesetze den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen; b) die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen in dem im Gesetze bezeichneten Umfange [1]).

In Strafsachen sind die Gerichtshöfe (Landes- und Kreisgerichte) theils Gerichte erster, theils zweiter Instanz. Als Gerichte erster Instanz üben sie ihre Thätigkeit aus a) als Untersuchungsgerichte; b) als Rathskammern zur Kontrolle aller in den Sprengel des Gerichtshofes fallenden Untersuchungen und Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ankläger und Untersuchungsrichter sowie über Beschwerden des Beschuldigten gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters; c) als Erkenntnißgerichte. Als solchen liegt ihnen die Hauptverhandlung und Entscheidung hinsichtlich aller nicht vor die Geschworenengerichte gewiesenen Verbrechen und Vergehen ob. Ferner sind die Gerichtshöfe als Berufungsgerichte in Uebertretungsfällen Gerichte zweiter Instanz.

Die Geschworenengerichte treten nur periodisch bei den Gerichtshöfen erster Instanz zusammen. Das Geschworenengericht besteht aus dem Schwurgerichtshof (bestehend aus drei Richtern) und der Geschworenenbank. Vorsitzender des Schwurgerichtshofes ist in der Regel der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll; die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und zwei Ergänzungsrichter werden von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ernannt. Zum Geschworenendienste berufen sind des Lesens und Schreibens kundige, über 30 Jahre alte Staatsbürger, welche in der Aufenthaltsgemeinde bereits ein Jahr den Wohnsitz haben und entweder a) an direkten Staatssteuern (ohne Zuschläge) mindestens zehn Gulden, an Orten mit einer Bevölkerung über 30 000 Einwohner aber mindestens zwanzig Gulden entrichten (System des Census), oder b) ohne Rücksicht auf diesen Steuersatz dem Stande der Advokaten, Notare, der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen angehören oder an einer inländischen Universität den Doktorgrad erlangt haben (System der Capacitäten). Das Gesetz unterscheidet Personen, die a) unfähig sind, b) vom Geschworenendienste wegen möglicher Collision mit anderen Berufs- und Standespflichten ausgeschlossen, und c) solche, die von dem Geschwornendienste auf Bitte befreit sind [2]).

Als Gerichtshöfe der zweiten Instanz bestehen die Oberlandesgerichte. Dieselben entscheiden:

a) in allen Civilangelegenheiten in und außer Streitsachen in zweiter Instanz, welche nach den bestehenden Gesetzen im Wege der Appellation, des Rekurses oder der Nullitätsbeschwerde an sie gelangen;

b) und in erster Instanz über Syndikatsklagen gegen den Fiskus und richterliche Beamte.

c) In Strafsachen entscheiden dieselben über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer der Gerichtshöfe der ersten Instanz (§ 114 St. P. O.); über Einsprüche wegen Versetzung in den Anklagestand (§ 210 St. P. O.) und über Berufung gegen Strafurtheile (§§ 283 und 345 St. P. O.). Sie haben ferner die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über Beschwerden gegen dieselben zu entscheiden, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist.

d) Sie sind ferner berufen, Delegirungen vorzunehmen, über Verhorrescenzfälle zu entscheiden und Kompetenzkonflikte zwischen den untergeordneten Gerichten beizulegen.

1) § 9 St. P. O. v. 23. Mai 1883.
2) Vgl. das Nähere im Ges. v. 23. Mai 1873.

e) Sie sind das zuständige Disziplinargericht für die richterlichen Beamten ihres Sprengels.

f) Sie besorgen endlich Geschäfte der Justizverwaltung, z. B. die Ernennung untergeordneter richterlicher Beamten, die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte, sie entscheiden über die Zulassung zum Advokateneide.

Die Verfassung des obersten Gerichts- und Kassationshofes beruht auf dem Kaiserlichen Patente vom 7. August 1850 Nr. 325 R. G. Bl. Demselben kommt zu:

a) die Entscheidung in allen Civilsachen (in und außer Streitsachen) in letzter Instanz, insofern nach den bestehenden Gesetzen ein Rechtszug gegen die Erkenntnisse der untern Instanzen zulässig ist,

b) der oberste Gerichtshof hat als Kassationshof über alle in der Strafprozeßordnung für zulässig erkannten Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden.

c) Der oberste Gerichtshof entscheidet: α) über Delegationsanträge und Gesuche, so oft es sich um die Delegation einer Rechtssache aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen andern handelt; β) über Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit, wenn die darüber streitenden Gerichte sich in verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln befinden und auch die Oberlandesgerichte dieser Sprengel sich nicht einigen können; γ) über die Ablehnung von ganzen Oberlandesgerichten oder von Oberlandesgerichtspräsidenten.

d) Der oberste Gerichtshof ist das zuständige Disziplinargericht für die bei demselben angestellten Senatspräsidenten, Räthe und sonstigen richterlichen Beamten; dann für die Präsidenten, Vizepräsidenten und Räthe der Oberlandesgerichte; endlich für die Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz. Ebenso entscheidet derselbe über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarsenate der Oberlandesgerichte.

e) Endlich gehören in seinen Wirkungskreis Entscheidungen in gewissen Sachen der Justizverwaltung in letzter Instanz.

§ 55. **Kompetenzkonflikte.** Zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden ist das Reichsgericht berufen. Ein positiver Kompetenzkonflikt kann in Oesterreich nur durch eine Landesverwaltungs- oder höhere Administrativbehörde erhoben werden. Zu den Landesverwaltungsbehörden gehören die Statthaltereien und Landesregierungen, ferner die Finanzlandesbehörden und der Landesausschuß [1]). Auch zwischen den Justizverwaltungsbehörden, z. B. dem Justizministerium und den Gerichten sind Kompetenzkonflikte denkbar. Ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen Justiz und Verwaltung ist dann vorhanden, wenn sowohl die Gerichte als auch die Verwaltungsbehörden in demselben konkreten Falle auf dasselbe Petit hin ihre Kompetenz abgelehnt haben, wenngleich aus verschiedenen Gründen. Der Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes kann, da die Verwaltung an der Aufhebung der gerichtlichen Inkompetenzerklärung kein Interesse hat, nur von der betheiligten Partei, nach Erschöpfung aller Rechtsmittel, sowohl im Prozesse als im Verwaltungsverfahren gestellt werden. Das Erkenntniß des Reichsgerichtes hat sich, ohne das Innere der Sache zu berühren, auf die Entscheidung der Kompetenzfrage zu beschränken.

§ 56. **Prüfungsrecht der Verordnungen.** Die Prüfung gehörig kundgemachter Gesetze durch die Richter ist ausgeschlossen. Ueber diese Frage bemerkt der Bericht des Verfassungsausschusses, daß dieses Prüfungsrecht dem Richter deshalb entzogen sein müsse, weil dasselbe den Richter über das Gesetz stellen, die Rechtsanwendung verwirren, dem Richter eine nur den legislativen Faktoren zustehende Befugniß einräumen und dadurch die richterliche Gewalt mit der gesetzgebenden vermengen würde.

---

1) Vgl. Entscheidung des R. G. v. 29. April 1871 Z. 54 und 20. Okt. 1880 Z. 195.

Es muß aber der Richter allerdings prüfen, ob das Gesetz in der gehörigen Form kundgemacht ist, weil nur ein gehörig kundgemachtes Gesetz den Richter und die Staatsbürger binden kann. Das Requisit gehöriger Kundmachung ist aber, wie bereits früher bemerkt (§ 51), die Aufnahme des Gesetzes in das Reichs- oder Landesgesetzblatt. Auch muß aus dem Abdrucke der Gesetzesurkunde ersichtlich sein, daß das Gesetz mit Zustimmung des zuständigen Vertretungskörpers zu Stande gekommen, von dem Kaiser sanktionirt, von den Ministern kontrasignirt ist [1]).

Dagegen kann der Richter die Rechtsbeständigkeit und Anwendbarkeit der von der Regierung oder von Selbstverwaltungskörpern, z. B. Gemeinden, erlassenen Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge prüfen, wenn er anläßlich eines konkreten Rechtsfalles in die Lage kommt, eine Verordnung anzuwenden. Der Richter kann die Anwendung gesetzwidriger Verordnungen ablehnen.

Dieses Prüfungsrecht der Verordnungen kommt nicht nur den ordentlichen Civil- und Strafgerichten, sondern auch dem Reichsgerichte, dem Verwaltungsgerichtshofe und Staatsgerichtshofe zu.

Rücksichtlich des Staatsgerichtshofes wurde sogar von einem Schriftsteller [2]) die Ansicht vertreten, daß das Prüfungsrecht dieses Gerichtshofes sich auch auf die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze ausdehne und daß dieser Gerichtshof bei Verurtheilung eines Ministers wegen Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes, eines Nothgesetzes oder einer Verordnung, zugleich auch die Ungiltigkeit dieser Rechtsnormen aussprechen könne, wodurch dieselben sofort außer Kraft treten. Allein diese Meinung ist eine unzulässige Analogie des Strafprozesses, der dem Richter die sich aus der Schuld des Angeklagten ergebende gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines von demselben vorgenommenen Rechtsaktes in dem Strafurtheile auszusprechen gestattet [3]). Es wird daher den Richter selbst ein verfassungswidriges Gesetz, das zu einer Verurtheilung der Minister Anlaß gegeben hat, bis zu seiner legalen Abschaffung binden. Allerdings wird dem Ministerium die Pflicht obliegen, entweder den Mangel der Legalität nachträglich zu saniren oder für Aufhebung des verfassungswidrigen Gesetzes Sorge zu tragen.

Das Prüfungsrecht des Richters erstreckt sich auf alle Arten von Normen, die sich als Verordnungen bezeichnen, daher auf Nothverordnungen, Verordnungen der Ministerien und subordinirten Verwaltungsbehörden und auf die autonomen Verordnungen der Selbstverwaltungskörper.

Bei Nothverordnungen (Nothgesetzen) wird jedoch der Richter zunächst bloß die formellen Requisite: Kundmachung im Namen des Kaisers im Reichsgesetzblatte mit Kontrasignatur sämmtlicher Minister und unter Berufung auf den § 14 des St. G. G. vom 21. Dezember 1867 Nr. 141 R. G. Bl., keineswegs aber die Dringlichkeit und Nothwendigkeit dieser Verordnung und ebensowenig die Frage, ob nicht etwa der Reichsrath zur Mitwirkung hätte herangezogen werden können, zu prüfen haben. Allerdings erstreckt sich aber das Prüfungsrecht des Richters des weiteren auf die Frage, ob sich nicht der Inhalt der Nothverordnung auf einen dem Nothverordnungsrechte im Staatsgrundgesetze entzogenen Gegenstand beziehe und ob nicht etwa die Gesetzeskraft dieser Nothverordnung wegen Nichtvorlage an den Reichsrath oder Nichtgenehmigung durch denselben erloschen sei.

---

1) Art. X St. G. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt.
2) Menger, System des österreichischen Civilprozesses S. 234.
3) In dem Ges. v. 25. Juli 1867 über die Ministerialverantwortlichkeit und den Staatsgerichtshof ist nirgends von einer derartigen Kompetenz des Staatsgerichtshofes die Rede.

Rücksichtlich der sonstigen Verordnungen dagegen begreift das Prüfungsrecht des Richters die Frage der Kompetenz der Behörde, von der die Verordnung ausgegangen ist, sodann den Inhalt und die gehörige Kundmachung der Verordnung. Der Richter wird daher Verordnungen die Anerkennung versagen müssen, welche mit einem Gesetze im Widerspruche stehen oder für welche sich eine Delegation durch das Gesetz zu ihrer Erlassung nicht nachweisen läßt oder welche von einer inkompetenten Behörde erlassen worden sind, oder denen, insoferne sie an die Staatsbürger gerichtet sind, die gehörige Form der Kundmachung mangelt, wie diese z. B. bei Polizeiverordnungen nothwendig ist.

§ 57. **Rechtsstellung der Richter.** Den Richtern kommt in Ausübung ihres Berufes eine selbstständige und unantastbare Lebensstellung zu. Die Richter werden vom Kaiser definitiv und auf Lebensdauer ernannt, und die Entlassung derselben kann nur durch ein Erkenntniß des zuständigen Disziplinargerichtes auf Grund eines gesetzmäßigen Verfahrens verfügt werden. Ebenso fordert die Versetzung der Richter in den Ruhestand wider ihren Willen ein Erkenntniß des zuständigen Disziplinarsenates, welches die Versetzung in den Ruhestand entweder als Disziplinarstrafe oder wegen konstatirter Dienstuntauglichkeit verfügt. Die Versetzung eines Richters wider dessen Willen kann regelmäßig nur durch eine Verfügung des Disziplinargerichtes eintreten oder, wenn zwischen zwei Beamten desselben Gerichtes ein Schwägerschaftsverhältniß eingetreten ist, oder ein Verwandtschaftsverhältniß zu Tage tritt. Im Falle einer durch Gesetz angeordneten Gerichtsorganisation kann jedoch die Pensionirung und Versetzung der Richter auch ohne jene besonderen Voraussetzungen eintreten.

Das Disziplinarrecht rücksichtlich richterlicher Beamten ist durch das Gesetz vom 21. Mai 1868 normirt. Dieses Gesetz unterscheidet Ordnungs- und Disziplinarstrafen. Als erstere erscheinen die Mahnung, welche von den Vorstehern der Gerichte an die bei dem Gerichte angestellten Beamten ohne Zulassung eines Rechtsmittels ertheilt werden kann, dann der Verweis, zu dessen Ertheilung gleichfalls die Gerichtsvorstände kompetent sind, jedoch mit Offenhaltung des Beschwerderechts an die höheren Justizverwaltungsorgane. Disziplinarstrafen dagegen sind: Versetzung an einen anderen Dienstort mit Verlust des Anspruches auf die Umzugskosten, mit oder ohne Kürzung der normalen Bezüge; Versetzung in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Verminderung des Ruhegenusses; endlich die den Verlust des Titels und der vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Staat herbeiführende Entlassung.

Diese Disziplinarstrafen können nur nach ordnungsmäßig durchgeführtem Verfahren von dem Disziplinarsenate des Oberlandesgerichtes, beziehungsweise des obersten Gerichtshofes verhängt werden. Das Verfahren wird nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes und Einvernehmung des Beschuldigten durch einen die Anschuldigungspunkte enthaltenden Verweisungsbeschluß des Disziplinarsenates eingeleitet und gliedert sich in die Vorerhebungen und in eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung, auf Grund deren das Disziplinargericht unter freier Beweiswürdigung gegen den Beschuldigten, der sich eines Vertheidigers bedienen kann, schöpft. Gegen ein Erkenntniß des O. L. G. steht binnen acht Tagen nach schriftlicher Zufertigung die Berufung an den obersten Gerichtshof offen.

§ 58. **Die Justizverwaltung** umfaßt die durch das Justizministerium ausgeübte Verwaltungsthätigkeit, die sich auf die Bestellung, Ergänzung und äußere Geschäftskontrolle der Gerichte; die Verwaltung der Strafanstalten, die administrativen Angelegenheiten des Rechtsberufes und die Agenden der Justizstatistik [1]) bezieht.

Zum Vollzuge längerer Freiheitsstrafen wegen Verbrechen bestehen in den Reichsrathsländern 20 Strafanstalten (14 Männer- und 6 Weiberstrafanstalten). Die Männerstrafanstalten

1) Vgl. Kaserer, Hdb. der österr. Justizverwaltung. 3 Bde. Wien 1881—1883.

werden vom Staate unmittelbar verwaltet. Die Weiberstrafanstalten stehen unter der Verwaltung weiblicher katholischer Ordenskongregationen, denen nicht bloß der Strafvollzug, sondern auch die Sorge für die Verpflegung und Beschäftigung der Sträflinge gegen ein vertragsmäßig bestimmtes Pauschale delegirt ist. Die Lokaloberin der Ordenskongregation ist Vorsteherin der Strafanstalt; eine entsprechende Anzahl von Ordensschwestern steht ihr zur Seite. Die äußere Bewachung wird von männlichen Aufsichtsorganen, die Kontrolle des gesetzmäßigen Strafvollzuges durch einen vom Staate bestellten Inspektor besorgt. Sämmtliche Strafanstalten sind für gemeinsame Haft eingerichtet. Nach dem Gesetze vom 1. April 1872 Nr. 43 R. G. Bl. können, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, zeitige Kerkerstrafen ganz oder theilweise in Einzelhaft, d. i. in unausgesetzter Absonderung von anderen Gefangenen vollzogen werden. Die Einzelhaft entfällt, wenn besondere Rücksichten auf den geistigen und leiblichen Zustand des Sträflings entgegenstehen. Die Einzelhaft gilt als der schwerere Strafmodus und in Folge dessen tritt Kürzung der in Einzelhaft vollstreckten urtheilsmäßigen Freiheitsstrafe ein. Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der übrigen Strafzeit je zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage für drei Tage. Vier der Strafanstalten sind zum Vollzuge der Freiheitsstrafen in Einzelhaft eingerichtet.

Der Rechtsberuf umfaßt das Notariat, die Advokatur und die Vertheidigung in Strafsachen. Die Notare[1]) werden vom Justizminister ernannt und werden regelmäßig innerhalb des Sprengels eines Gerichtshofes erster Instanz zu einem Selbstverwaltungskörper (Notarenkollegium) zusammengefaßt.

Die Advokatur[2]) kann von jenen Personen, welche ihre Befähigung durch Ablegung der Advokatenprüfung und den Nachweis einer praktischen Verwendung von mindestens sieben Jahren, nach erfolgter Eintragung in die Liste der Advokaten, frei ausgeübt werden. Die Advokaten innerhalb des Gerichtssprengels, des Gerichtshofes der zweiten Instanz werden gleichfalls zu einem Selbstverwaltungskörper (Advokatenkammer) zusammengefaßt. Zugleich ist am Sitze jeder Advokatenkammer zur Ausübung des Disziplinarrechts ein Disziplinarrath zu bestellen.

IX. Kapitel.

Die Verwaltung.

§ 59. **Zweige der Verwaltung.** Dem österreichischen Staatskörper sind nur jene Verwaltungszweige vorbehalten, die nicht eine Angelegenheit des Gesammtstaates sind. Wenn wir von der in Verbindung mit der Gerichtsverfassung dargestellten Justizverwaltung absehen, lassen sich nach dem positiven Rechte, in Verbindung mit dem Behördenorganismus, drei Gruppen von Verwaltungszweigen unterscheiden: 1. das Finanzwesen; 2. die politische Verwaltung; 3. gewisse aus dem Rahmen der politischen Verwaltung ausgeschiedene Spezialzweige.

Der Begriff der politischen Verwaltung fällt im Allgemeinen zusammen mit dem im allgemeinen Staatsrechte definirten Begriffe der inneren Verwaltung[3]). Die politische Verwaltung umfaßt die Agenden der Evidenzhaltung der Bevölkerung und der Regulirung politischer Zustandsrechte (Staatsbürgerschaft, Heimathsrecht); die Rechts-, Sitten- und Unfallspolizei; das Gesundheits- und Armenwesen; die Wirthschaftspflege und Wirthschaftspolizei; das Bildungswesen und die staatliche Kultusverwaltung.

Allein der Begriff der politischen Verwaltung deckt sich mit jenem der inneren Verwaltung nicht vollständig. Derselbe ist einerseits weiter, andererseits enger. Die Begriffserweiterung tritt in einer doppelten Beziehung ein. Man rechnet zur politischen Verwaltung die den Verwaltungsbehörden aus historischen oder Zweckmäßigkeitsgründen

1) Notariatsordnung v. 25. Juli 1871 Nr. 75 R. G. Bl.
2) Advokatenordnung v. 6. Juli 1868 Nr. 96 R. G. Bl. Disziplinarstatut v. 1. April 1872 Nr. 40 R. G. Bl.
3) Vgl. Gareis in diesem Hdb. I. 1. S. 186.

in gewissen Fällen, ausnahmsweise zugewiesene definitive Civilgerichtsbarkeit (z. B. in Lohnstreitigkeiten), sowie die Ausübung der Polizeistrafgerichtsbarkeit. Ferner rechnet man zu der politischen Verwaltung auch gewisse den Civilbehörden zugewiesene Agenden der Militärverwaltung, namentlich die Geltendmachung der Wehrpflicht und der Sachleistungen für das Heer (Vorspann, Einquartierung).

Eingeengt wird andererseits der Begriff der politischen Verwaltung dadurch, daß gewisse Spezialzweige wie z. B. die Ausübung der Berghoheit, die Verwaltung öffentlicher Kommunikationsanstalten wegen des hierfür bestehenden besonderen Behördenorganismus nicht zur politischen Verwaltung gezählt werden.

Innerhalb der politischen Verwaltung unterscheiden wir die Staats- und die Korporationsverwaltung. Der Staat beschränkt seine Thätigkeit auf einen gewissen Kreis der inneren Verwaltung; er überläßt einen anderen Theil der Selbstverwaltung der öffentlichen Korporationen mit eigenen Organen und Mitteln und behält sich nur die Beaufsichtigung dieser Verwaltung vor.

Als öffentliche Korporationen (Verwaltungskörper) erscheinen einerseits die politischen, auf territorialer Grundlage beruhenden Verbände (Gemeinde, Bezirk, Land), andererseits die organisirten Genossenschaften bestimmter Berufsstände. Diese Korporationsverwaltung ist aber theils nothwendige, theils freie Verwaltung. Gewisse Zwecke müssen diese Verbände verfolgen, z. B. die Gemeinde hat die niedere Sicherheitspolizei zu besorgen; andere Aufgaben dagegen sind fakultativ, z. B. die Errichtung von Mittelschulen durch die Gemeinden. Die Zuweisung nothwendiger Verwaltungsaufgaben an diese Körperschaften enthält aber zugleich die Uebertragung von obrigkeitlichen Rechten an diese Korporationen. So ist z. B. die Gemeinde mit einer Verfügungs- und Zwangsgewalt ausgestattet. Endlich delegirt der Staat auch gewisse staatliche Funktionen an Erwerbsgesellschaften, z. B. Eisenbahngesellschaften, und stattet dieselben mit obrigkeitlichen Rechten aus.

§ 60. **Die Organisation der Staatsverwaltung** findet ihre Spitze in den mit der Leitung der einzelnen Verwaltungszweige betrauten Ressortministerien. Es bestehen: das Ministerium des Innern[1]), das Ministerium der Landesvertheidigung[2]), das Ministerium für Kultus und Unterricht[3]), das Ministerium für Handel[4]), das Ministerium des Ackerbaues[5]), das Finanzministerium und das Justizministerium. Die Ministerien als Verwaltungsbehörden befassen sich nur mit der obersten Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen Geschäfte; sie haben das Detail der Verwaltungsgeschäfte den untergeordneten Behörden zu überlassen. Als Chef der einzelnen Ministerien erscheint der betreffende Ressortminister oder der mit der Leitung des Ministeriums beauftragte Beamte. Die persönliche Verantwortlichkeit des Verwaltungschefs bedingt nothwendiger Weise die rein bureaukratische Einrichtung dieser Behörden. Alle in dem einzelnen Ministerium angestellten Beamten bilden nur einen Hilfsorganismus für den persönlich verantwortlichen Leiter des Ministeriums. Im Allgemeinen umfaßt der Wirkungskreis der verschiedenen Ministerien gleichmäßig die Durchführung der Organisation der von ihnen ressortirenden Behörden und Anstalten; die Besetzung der Dienstposten innerhalb ihres Ressorts, beziehentlich die Erstattung von Vorschlägen in Betreff jener Dienststellen, deren Besetzung dem Kaiser vorbehalten ist; die Erlassung und Abänderung von Dienstordnungen und Instruktionen; die Ausübung der Disziplinargewalt über die Admini-

1) Verordn. v. 11. März 1867 Nr. 49 R. G. Bl.
2) Verordn. v. 18. Jan. 1868 Nr. 11 R. G. Bl.
3) Allerhöchstes Handschreiben v. 2. März 1867.
4) Verordn. v. 20. April 1861 Nr. 49 R. G. Bl.
5) Verordn. v. 29. Jan. 1868 Nr. 12 R. G. Bl.

strativbeamten ihres Ressorts; die Verfügung über die dem Ministerium im Finanzgesetze zur Disposition gestellten Etatsummen, sowie die Verfügung über das zum Inventare der vom Ministerium ressortirenden Geschäftszweige gehörige Verwaltungsvermögen des Staates.

Insbesondere kommt zu:

a) dem Ministerium des Innern die Leitung der politischen Verwaltung. Hierher gehören z. B. Einwanderungs- und Auswanderungssachen, Heimathssachen, Adelssachen, Lehenssachen, Stiftungsangelegenheiten, das Gesundheitswesen [1]); die oberste Leitung und Ueberwachung des Armenwesens und der Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten; Gemeindesachen, Ablösungs- und Expropriationssachen, die höhere und niedere Sicherheitspolizei; die Gewerbepolizei; das Strafrichteramt in Polizeiübertretungen in letzter Instanz; die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens [2]).

b) In den Wirkungskreis des Ministeriums für Landesvertheidigung gehören: die Geltendmachung der Wehrpflicht, der Vorspannleistung und Quartierlast; die Gensdarmerie- und Landwehrangelegenheiten und die Durchführung der Maßregeln zur Unterstützung der Familien der Mobilisirten.

c) Das Ministerium für Kultus und Unterricht ist berufen zur Ausübung der Hoheitsrechte des Staates gegenüber den Kirchen- und Religionsgesellschaften und zur obersten Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens. In ersterer Beziehung kommt diesem Ministerium insbesondere das Recht zu, die Anerkennung neuer Kirchen- und Religionsgesellschaften zu verordnen; in letzterer Richtung ressortiren vom Unterrichtsministerium alle Unterrichts- und Bildungsanstalten, soweit dieselben nicht als Fachschulen, wie z. B. die Militärschulen, Bergakademien einem anderen Fachministerium zugewiesen sind. Ferner ressortiren vom Unterrichtsministerium die akademischen Behörden und die kollegial organisirten Landesschulbehörden (Landesschulrath) [3]).

d) Das Ackerbauministerium besorgt die Pflege der Landeskultur in ihren einzelnen Zweigen. In dieser Beziehung besteht als fachtechnisches Organ im Ministerium die Pferdezuchtkommission, während zur Leitung und Beaufsichtigung des Forstwesens in den einzelnen Kronländern den politischen Länderstellen Forsträthe und In-

---

1) Es besteht als begutachtendes und berathendes Organ der kollegiale oberste Sanitätsrath, bestehend aus dem Referenten in Sanitätsangelegenheiten und sechs auf je drei Jahre von der Regierung ernannten Mitgliedern; vgl. §§ 16 und 17 des Ges. v. 30. April 1870 Nr. 68 R. G. Bl.

2) Hierher gehört auch insbesondere die Anlegung, Pflege und Ueberwachung der Land- und Wasserstraßen. Es bestehen zur Bearbeitung der Geschäfte in Bausachen zwei technische Departements: eines für die Geschäfte des Straßen- und Wasserbaues, das andere für Hochbau und höhere Architektur.

3) Vgl. über die Schulbehörden Kap. XI. § 83. Es gehören in den Wirkungskreis dieses Ministeriums: a) Die sich auf die Akademie der Wissenschaften beziehenden Geschäfte (Hfkzld. v. 20. Mai 1847). Die Akademie der Wissenschaften in Wien ist eine unter besonderen Schutz des Kaisers gestellte gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaft in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbstständige Forschungen ihrer Mitglieder und durch Ermunterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern. b) Die geologische Reichsanstalt (Vdg. 1. Dez. 1849 R. 57—1850), welche die Aufgabe hat, die ganze Monarchie geologisch zu untersuchen und zu bnrchforschen. c) Die statistische Centralkommission (Vdg. 3. März 1863 R. 24), deren Bestimmung es ist, den Plan einer vollständigen administrativen Statistik des Reiches zu entwerfen und durchzuführen, sowie den Zentralstellen die benöthigten statischen Nachweisungen über die Verhältnisse des In- und Auslandes im kürzesten Wege zu liefern. Die Centralkommission ist aus dem Präsidenten, aus je einem Vertreter sämmtlicher Central-Verwaltungsbehörden (einschließlich der obersten Rechnungs-Kontrollbehörde) als ordentlichen Mitgliedern, dann aus dem Sekretär und dem Protokollführer zusammengesetzt. Als außerordentliche Mitglieder können ihr Männer, die sich in der Wissenschaft oder in volkswirthschaftlichen Beschäftigungen hervorgethan haben, beigegeben werden. Unter dem Präsidenten besteht ein Hilfsamt zur Bearbeitung von Geschäften der administrativen Statistik.

spektoren beigeordnet sind. Ferner ist das Ministerium für Ackerbau berufen zur Ausübung der Berghoheit[1]); dann leitet es die privatwirthschaftliche Verwaltung aller Domänen des Staates und öffentlicher Fonde mit Ausnahme der Salzbergwerke.

e) Das Handelsministerium besorgt die volkswirthschaftliche Pflege der Industrie und des Handels; es ertheilt Erfindungspatente, besorgt die oberste Regulirung von Maaß und Gewicht mit Hilfe der kollegial organisirten Normal-Eichungskommission; es verwaltet die Kommunikationsanstalten des Staates; übt die Hoheit über Privateisenbahnen aus und bearbeitet endlich Angelegenheiten der Seeschifffahrt und Seefischerei.

f) In den Wirkungskreis des Finanzministeriums fallen die Verwaltung der Finanzmonopole und Finanzregalien, die Geschäfte der direkten und indirekten Besteuerung, die Durchführung der staatlichen Kreditoperationen, das Münzwesen und die Angelegenheiten, welche sich auf die österreichisch-ungarische Bank beziehen.

g) Das Justizministerium endlich führt die Oberaufsicht über die Gerichte, über das Notariatswesen, über die Advokaten, es verwaltet das Gefängnißwesen und leitet die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Die Organisation der Staatsanwaltschaft entspricht der Organisation der Strafgerichte (§ 53) in der Weise, daß bei jedem Gerichte dem Wesen, wenn auch nicht dem Namen nach, eine Staatsanwaltschaft besteht. Bei den Bezirksgerichten werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft ausgeübt: a) durch Beamte der bei den Gerichtshöfen erster Instanz bestehenden Staatsanwaltschaft, oder b) durch hierzu bestimmte Beamte der politischen oder Polizei-Behörden, oder endlich c) durch besonders ernannte staatsanwaltliche Funktionäre und deren Stellvertreter. Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz ist ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem obersten Gerichts- als Cassationshofe ein Generalprokurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt. (§ 29 St. P. O.)

Die diesen Ministerien der inneren Verwaltung und des Finanzwesens (a—f) subordinirten Behörden lassen sich in drei Kategorien unterscheiden: politische Behörden, Finanzbehörden und Behörden für einzelne Spezialverwaltungszweige, die aus dem Rahmen der politischen Verwaltung ausgeschieden sind.

Als politische Behörden erscheinen die politischen Landesstellen (Statthaltereien oder Landesregierungen). Dieselben leiten innerhalb der einzelnen Kronländer die politische Verwaltung, d. h. sie bearbeiten jene Geschäfte, welche in oberster Instanz dem Ministerium des Innern, des Kultus und Unterrichtes, der Landesvertheidigung und des Ackerbaues zugewiesen sind[2]). Den politischen Landesstellen sind für die einzelnen Verwaltungsbezirke des Kronlandes als politische Behörden erster Instanz die Bezirkshauptmannschaften, die selbstständigen Polizeidirektionen in größeren Städten und die Kommunalämter der mit der politischen Geschäftsführung beauftragten Städte, deren Gemeindeverfassung durch besondere Statute bestimmt ist, subordinirt.

Die Finanzbehörden, in Subordination unter das Finanzministerium, lassen sich unterscheiden: α) In die Finanzbehörden, welche zur Leitung einzelner Verwaltungszweige des Finanzwesens bestimmt sind, z. B. die Direktion der Staatsschuld, die Generaldirektion der Tabakregie, die Lottogefällsdirektion; β) in die Finanzlandesbehörden zur territorialen Leitung aller nicht Spezialbehörden zugewiesenen Verwaltungszweige[3]). Den Finanzlandesdirektionen unterstehen für die Geschäfte der indirekten

1) Ueber die Bergbehörden vgl. Kap. XI. § 82.

2) Es bestehen neun Statthaltereien, und zwar in: Niederösterreich mit dem Sitze zu Wien, Oberösterreich zu Linz, Steiermark zu Graz, im Küstenlande zu Triest, in Tirol zu Innsbruck, Böhmen zu Prag, Mähren zu Brünn, Galizien zu Lemberg und in Dalmatien zu Zara; dann fünf Landes-Regierungen, und zwar in: Salzburg zu Salzburg, Kärnten zu Klagenfurt, Krain zu Laibach, Schlesien zu Troppau und in der Bukowina zu Czernowitz.

3) Sie heißen: Finanz-Landesdirektionen (in Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg und Zara) oder Finanz-Direktionen (in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau und Czernowitz).

Besteuerung die Finanzbezirksdirektionen; die Geschäfte der direkten Besteuerung in unterster Instanz werden von den Bezirkshauptmannschaften, in größeren Städten von den Steueradministrationen besorgt. γ) In die ausübenden Aemter, darunter versteht man die Hebestationen öffentlicher Abgaben, z. B. die Zoll-, Steuer- und Gefällämter, dann die mit dem Zahlungsgeschäfte betrauten Staatskassen. Als allgemeine Einnahmskassa für die Reichsrathsländer besteht die Staats-Zentralkassa; δ) endlich gehören zu den Finanzbehörden auch die mit der gerichtlichen Vertretung des Fiskus und öffentlicher Fonde betrauten Finanzprokuraturen in den einzelnen Ländern.

Verwaltungsbehörden für einzelne Spezialverwaltungszweige sind: α) die Bergbehörden zur Ausübung der Berghoheit und volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaues. Hierher gehören die vier dem Ackerbauministerium subordinirten Berghauptmannschaften und die Revierbergämter; β) die Forst- und Domänedirektionen zur Verwaltung der dem Staate gehörenden Domänen und Forste. Dieselben sind dem Ackerbauministerium untergeordnet; γ) die vom Handelsministerium ressortirenden Post- und Telegraphendirektionen in den einzelnen Kronländern; dann δ) die Centralstelle für Staatseisenbahnbetrieb[1]) und ε) die Seebehörde in Triest zur Verwaltung des Hafen- und Seesanitätsdienstes im Küstenlande und in Dalmatien.

Eine besondere Gattung von Behörden sind die Rechnungskontrollbehörden. Durch die Finanzverwaltung werden den einzelnen Verwaltungszweigen bestimmte Etatsummen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsbehörden werden durch das Finanz-Gesetz ermächtigt, diese Ausgaben zu vollziehen. Man nennt jene Behörden, welche ermächtigt sind, die Staatskassen zur Leistung von Ausgaben anzuweisen, die anweisenden Behörden. Für die einzelnen Staatsaufwandszweige kommt das Anweisungsrecht in oberster Reihe dem Ministerium zu. In den einzelnen Kronländern sind die politischen Landesstellen, die Finanzlandesbehörden, die Präsidien der Oberlandesgerichte als Justizverwaltungsbehörden, die Postdirektionen mit dem Anweisungsrechte betraut. Diesen anweisenden Behörden sind als Hilfsämter zur Verbuchung der an die Kassen erlassenen Aufträge und zur Kontrolle der letzteren Rechnungsämter beigegeben.

Die Finanzkontrolle gegenüber sämmtlichen anweisenden Behörden wird aber geführt durch den obersten Rechnungshof. Dieser ist eine dem Kaiser unmittelbar subordinirte, von den Ministerien unabhängige, kollegiale Zentralstelle unter dem Vorsitze eines Präsidenten mit Ministerrang. Der oberste Rechnungshof besorgt zunächst die kalkulatorische Prüfung der gelegten Rechnungen; seine Thätigkeit ist jedoch auch eine kritische und meritorische. Derselbe stellt aus den Rechnungen den Rechnungsabschluß zusammen, aus dem ersichtlich ist, welche Einnahmen und Ausgaben für Rechnung des betreffenden Etatjahres thatsächlich vollzogen worden sind. Der Rechnungshof hat zu prüfen, ob und inwieweit sich die Finanzwirthschaft innerhalb der durch den Staatsvoranschlag gezogenen Grenzen bewegt hat.

§ 61. **Verordnungsrecht der Verwaltungsorgane.** Die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden läßt sich auf verschiedene Formen zurückführen. Es gehört hierher die Ausübung des Verordnungsrechts, der Erlaß von Verfügungen, die Ausübung der Zwangsgewalt und die kontrollirende Thätigkeit. Alle diese Thätigkeiten können sich entweder

1) Außerdem besteht in Unterordnung unter das Handelsministerium die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen (Vdg. 26. Aug. 1876 R. 116) als technisch-administrative Behörde zur Ausübung der Oberaufsicht und Kontrolle über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, und zur Begutachtung wichtiger, das Interesse des Handels, der Industrie und Landwirthschaft berührender Fragen der aus 26 Mitgliedern bestehende Eisenbahnrath, dessen Mitglieder zum Theil auf Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer oder der landwirthschaftlichen Fachkorporationen ernannt werden. (Vdg. 26. Febr. 1882 R. 25.)

innerhalb des Verwaltungsapparates vollziehen (Regiminalthätigkeit) oder sie können gegenüber den Unterthanen stattfinden (obrigkeitliche Thätigkeit).

Das Verordnungsrecht ist den Verwaltungsbehörden in dem Staatsgrund-Gesetze über die Regierungs- und Vollzugs-Gewalt insoferne zugestanden, als die Verwaltungsbehörden Verordnungen auf Grund der Gesetze erlassen können. Diese Verordnungen können sich innerhalb des Verwaltungsapparates selbst bewegen, um dessen Thätigkeit zu reguliren. Sie erscheinen dann als Verwaltungsverordnungen, welche den einzelnen Verwaltungsbehörden durch die Verordnungsblätter oder im internen Geschäftsgange als allgemeine Befehle oder Vollmachten mitgetheilt werden. Der Rechtsgrund dieser Verordnungen beruht theils in der gesetzlichen Gehorsamspflicht der Verwaltungsorgane, theils in der Vollzugsklausel der einzelnen Verwaltungs-Gesetze.

Eine zweite Klasse von Verordnungen richtet sich aber nicht an den Verwaltungsapparat selbst, sondern an die Staatsbürger und verlangt Handlungen oder Unterlassungen von Seiten der Letzteren. Diese letzteren Verordnungen sind ein Theil der Rechtsordnung; ihre verbindliche Kraft beruht auf einer Delegation der gesetzgebenden Gewalt. Zu diesen obrigkeitlichen gehören die Ergänzungsverordnungen über einzelne im Gesetze offen gelassene, dem Verordnungsrechte überwiesene Punkte, dann insbesondere die Polizeiverordnungen.

Gegenüber dem Gesetze sind Verordnungen beider Art Normen von geringerer Kraft, die mit dem Gesetzeswillen des Staates nicht in Widerspruch gerathen dürfen, von deren Anwendung im Verwaltungswege dispensirt werden kann und die dem richterlichen Prüfungsrechte unterliegen.

§ 62. **Die administrativen Verfügungen.** Im Gegensatze zu den Verordnungen sind die Verfügungen an einzelne bestimmte Personen gerichtet und beziehen sich auf konkrete Fälle. Innerhalb des Verwaltungsapparates erscheinen dieselben als Dienstbefehle und Spezialvollmachten; gegenüber den Unterthanen als obrigkeitliche Verfügungen, durch welche entweder ein Befehl ertheilt, oder eine Handlung gestattet, ein subjektives Recht begründet oder aufgehoben wird. Man nennt jene Angelegenheiten, bei denen es sich gegenüber einer bestimmten Person um derartige obrigkeitliche Befehle, Erlaubnißertheilungen, Rechtsverleihungen oder um die Zurücknahme ertheilter Befugnisse oder erworbener Rechte handelt, Parteisachen. Dieselben unterscheidet man wieder in reine Verwaltungssachen, in denen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen entscheiden und in Verwaltungsrechtssachen, bei denen die Thätigkeit der Behörden durch objektive Rechtsnormen bestimmt und begrenzt wird.

In beiden Fällen unterscheidet man wieder einfache Parteisachen und sogenannte Parteistreitigkeiten. Bei jenen handelt es sich um individuelle Rechte oder Interessen; bei diesen stehen der Verwaltung zwei Subjekte mit entgegengesetzten Interessen oder Ansprüchen gegenüber, weil die Verfügung zu Gunsten des einen Theiles zugleich eine Benachtheiligung des anderen Theiles enthält oder umgekehrt.

Die Thätigkeit der Verwaltungsbehörde in einer konkreten Angelegenheit ist dadurch bedingt, daß das Geschäft seiner Gattung nach unter diejenigen Geschäfte falle, welche im Wirkungskreise der Behörde liegen und daß ferner ein besonderer Kompetenzgrund die Behörden zum Eingreifen in diesem konkreten Falle legitimire. Bei den Centralverwaltungsbehörden entscheidet der allgemeine sachliche Kompetenzgrund allein. Bei den Territorial- und Lokalbehörden wird die Kompetenz bestimmt bei Verfügungen, welche das Grundeigenthum betreffen, durch die Lage des Grundstückes im Amtsbezirke, z. B. bei Expropriationen, bei Vertheilung der Quartierlast. Verfügungen gegen

Personen dagegen sind durch drei verschiedene Kompetenzgründe bestimmt: entweder Aufenthalt, oder Wohnsitz, oder Heimath.

In Verwaltungssachen gilt das Offizialprinzip, insofern die Verwaltungsbehörden in der Regel von Amtswegen einzuschreiten haben; nur ausnahmsweise, wenn in Verwaltungsakt bloß ein Individualinteresse befriedigen soll, ist die Thätigkeit der Verwaltungsbehörde von dem Antrage des Betheiligten abhängig. Ferner gilt im Verwaltungsverfahren die Untersuchungsmaxime, indem die Behörden selbstständig den Thatbestand nach seiner materiellen Wahrheit zu erforschen haben. Die Feststellung des Thatbestandes erfolgt theils in einem formlosen Instruktionsverfahren, theils in einem nach Analogie eines Civilprozesses vor sich gehenden kontradiktorischen Vorverfahren, zu dem die Betheiligten individuell zu laden sind.

Verfügungen der Behörden werden in der Regel schriftlich erlassen und dem Betheiligten entweder durch besondere Zustellungsbeamte oder durch die Gemeindebehörden oder durch die Post insinuirt. Ist die Verfügung nicht an individuell bestimmte Personen gerichtet, so tritt an die Stelle der Behändigung die öffentliche Bekanntmachung durch Amtsblätter, Zeitungen, Maueranschläge. Das den Staatsbürgern eingeräumte allgemeine Rechtsmittel gegen behördliche Verfügungen ist die Beschwerde (der Rekurs, die Berufung). Dieselbe hat Devolutiv-Effekt und ist regelmäßig binnen 14 Tagen, in gewissen Fällen innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der angefochtenen Verfügung einzubringen. Legitimirt zu einer Beschwerde sind aber nur die Parteien des Administrativverfahrens; Behörden als solche können gegen Verfügungen vorgesetzter Behörden nicht die Beschwerde ergreifen und Selbstverwaltungskörper, z. B. die Gemeinden nur insoweit, als sie in der konkreten Angelegenheit als Partei erscheinen. Die Berufung hat nur dort Suspensiv-Effekt, wo dies ausdrücklich ausgesprochen ist, oder wo durch den Vollzug der Verfügung der Partei ein insanabler Nachtheil zugefügt würde.

§ 63. **Die administrative Zwangsgewalt.** Die Zwangsgewalt erscheint innerhalb des Verwaltungsapparates als Disziplinargewalt gegenüber den Beamten. Gegenüber Administrativbeamten werden als Disziplinarmittel die Rüge, der Verweis, Geldstrafen, strafweise Versetzung und Dienstentlassung in Anwendung gebracht. Kompetent sind die bei den Landesstellen und Ministerien bestehenden Disziplinarkommissionen, vor denen ein formloses Protokollarverfahren stattfindet, auf Grund dessen aus den Schriften ohne mündliche Verhandlung das Erkenntniß gefällt wird.

Die Ausübung der administrativen Zwangsgewalt gegenüber den Unterthanen ist rücksichtlich aller Verwaltungsressorts den politischen Behörden erster Instanz delegirt. Die administrative Exekution ist durch die Verordnung vom 20. April 1854 Nr. 96 R. G. Bl. normirt.

Liquide Geldleistungen sind durch Exekution in das Vermögen des Schuldners hereinzubringen. Regelmäßig wird zunächst die Exekution in das bewegliche Vermögen geführt mit den drei Stadien der Pfändung, Schätzung und Feilbietung. Bei Erfolglosigkeit der Mobiliarexekution erfolgt die Exekution in das etwaige Immobiliarvermögen des Schuldners durch gerichtliche exekutive Intabulation des Pfandrechts, gerichtliche Schätzung und Feilbietung.

Die Pflicht zur Hingabe bestimmter Vermögensobjekte wird durch exekutive Wegnahme erzwungen. Arbeits- und Naturalleistungen sind auf Kosten des Verpflichteten durch dritte Personen zu bewerkstelligen; der gemachte Aufwand ist von dem Säumigen sodann nach Art der Geldleistungen aufzubringen. In dringenden Fällen oder bei Unmöglichkeit der Substitution der Leistung durch Dritte kann direkter Erfüllungszwang gegen die Person angewendet werden. Ein verbotswidrig herbeigeführter Zustand kann auf Kosten und Gefahr desjenigen, der verbotswidrig gehandelt hat, beseitigt werden.

Besondere Vorschriften regeln die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisirt ist, oder in besonderen Fällen aufgeboten wird.

Zu dem Exekutivpersonal gehören:

a) Die Gensdarmerie[1]). Dieselbe ist ein militärisch-organisirter, einheitlicher Wachkörper, dessen gewöhnliche Dienstverrichtungen sich auf die allgemeine Landespolizei beziehen. Die Gensdarmerie entfaltet somit eine beobachtende Thätigkeit, um Kontraventionen gegen die gesetzliche Ordnung zu entdecken und zur Kenntniß der kompetenten Behörden zu bringen; sie ist ein Hilfsorgan der Gerichte rücksichtlich der Kriminalrechtspflege; sie kann endlich in gewissen Fällen, wo es sich um die Abwehr von allgemeinen Gefährdungen handelt, auch sofort repressiv einschreiten. In gewissen Fällen (Nothwehr, Bezwingung aktiven Widerstandes, Vereitlung des Fluchtversuches gefährlicher Verbrecher) ist Waffengebrauch von Seite der Gensdarmerie gestattet.

b) In größeren Städten mit selbstständigen Polizeidirektionen bestehen für die Zwecke der allgemeinen und der lokalen Sicherheitspolizei die Sicherheitswachen.

In dringenden Fällen kann zur Bewältigung des Widerstandes Militärassistenz von der Civilbehörde requirirt werden. Waffengebrauch von Seite des Militärs kann stattfinden: a) wenn der Abgeordnete der Civilbehörde selbst seine abwehrende Thätigkeit als unzulänglich oder fruchtlos erklärt; b) wenn das Militär thätlich angegriffrn wird[2]).

§ 64. **Kontrollthätigkeit der Verwaltung.** Die kontrollirende Thätigkeit der Verwaltung erscheint zunächst als Beaufsichtigung des Verwaltungsapparates, um die Zweckmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit des Handelns der subordinirten Organe zu sichern. Diese haben daher die Pflicht, zur Berichterstattung in einzelnen konkreten Fällen. Ebenso ist für die gesammte Geschäftsführung der Verwaltungsbehörden und Staatsanstalten die Erstattung genereller periodischer Gestionsberichte vorgeschrieben. Die höheren Verwaltungsorgane können vermöge ihrer Kontrollsrechte selbst ohne eingelegten Rekurs Verfügungen der unteren Organe, soweit nicht durch die Rechtskraft derselben bereits ein wohlerworbenes Recht erwachsen ist, abändern oder kassiren. Sie können auf den eingelegten Rekurs eine Kassation oder Reformation der angefochtenen Verfügung beschließen. Das System der administrativen Kontrollen durchzieht den ganzen Verwaltungsapparat und ergibt sich von selbst aus der Scheidung der leitenden und ausführenden Organe. Eine besondere Bedeutung gewinnen aber die außerhalb des Verwaltungsapparates durch selbstständige Organe geübten Kontrollen der Verwaltung, die wir in die politischen, Finanz- und Rechtskontrollen unterscheiden können. Die ersten werden durch den Reichsrath geübt, und fanden ihre Darstellung in der Lehre von der Volksvertretung; die Finanzkontrolle wird beim Finanzwesen behandelt, die Rechtskontrollen der Verwaltung dagegen finden ihre selbstständige Behandlung als Schlußstein der Darstellung des österreichischen Staatsrechts. (Kap. XII.) Der Staat übt aber auch eine kontrollirende Thätigkeit gegenüber der Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper, der Kirchen- und Religionsgesellschaften, der Individuen. Gegenüber den Selbstverwaltungskörpern ist jedoch die Kontrollthätigkeit des Staates eine andere als gegenüber seinem eigenen Behördenorganismus. Sie beschränkt sich darauf, daß der Staat beobachtet, ob diese politischen Körper die ihnen auferlegten öffentlichen Pflichten erfüllen, ihren gesetzlich umschriebenen Wirkungs-

1) Ges. v. 26. Febr. 1876 Nr. 19 R. G. Bl.
2) Allerhöchste Entschließung v. 27. Aug. 1844.

kreis einhalten und ob sie nicht eine der Sicherheit des Staates widersprechende Thätigkeit entfalten. Gegenüber solchen gesetzwidrigen Willensakten der Selbstverwaltungskörper ist die Thätigkeit des Staates eine kassatorische oder zwingende. Dagegen geht die Kontrolle der Selbstverwaltung in der Regel nicht auf die materielle Zweckmäßigkeit der von den Selbstverwaltungskörpern getroffenen Verfügungen. Gegenüber den Kirchen- und Religionsgesellschaften erscheint die Kontrolle als ius cavendi. Gegenüber den einzelnen Staatsbürgern erscheint die Kontrollsthätigkeit der Verwaltung als polizeiliche Oberaufsicht über die Handlungen derselben.

X. Kapitel.

Das Finanzwesen.

§ 65. **Der Fiskus.** Fiskus ist der Staat als Vermögens- und Prozeßsubjekt Der Fiskus ist Eigenthümer des Staatsvermögens, das wir in das öffentliche Gut, das Verwaltungsvermögen, das werbende Finanzvermögen und in die Kassabestände unterscheiden können. Der Staat schließt als Fiskus Geschäfte des Privatrechts ab; er erwirbt auf Grund der öffentlichrechtlichen Abgabenforderungen Privatrechte, z. B. das Pfandrecht für Steuern; er muß in gewissen Fällen Abgabenforderungen in den Formen des Civilprozesses geltend machen, z. B. bei Konkurs des Steuerschuldners die rückständigen Abgaben im Konkursverfahren anmelden und liquid stellen.

In der Geschäftssprache erscheint der Fiskus unter verschiedenen, von den einzelnen Verwaltungszweigen hergeholten Bezeichnungen. Man spricht z. B. von einem Postfiskus, Steuerfiskus, Gebührenfiskus [1]). Gleichbedeutend ist der Ausdruck Aerar. In manchen Fällen gebraucht man auch den Ausdruck Fond in einer verschiedenen Bedeutung. Man denkt dabei an eine real vorhandene, im Eigenthume des Staates stehende Vermögensmasse mit einer bestimmten Zweckbestimmung, z. B. Studienfond [2]). In manchen Fällen wird aber der Ausdruck Fond, in allerdings verwirrender Weise, zur Bezeichnung der im Finanzgesetze für die einzelnen Verwaltungszwecke ausgeworfenen Etatsummen gebraucht, z. B. Wasser- oder Straßenbaufond. Verschieden von dem Fiskus sind solche Vermögensmassen, die sich zwar in der Verwaltung von Staatsbehörden befinden, aber deren Eigenthum nicht dem Staate zukommt, z. B. die Stiftungen, der aus dem Vermögen der säkularisirten Klöster gebildete Religionsfond, der griechisch-orientalische Religionsfond in der Bukowina. Völlig verschieden vom Fiskus ist der Landesfond der einzelnen Kronländer als Selbstverwaltungskörper.

Die Vertretung des Fiskus bestimmt sich durch die Organisation der Behörden. Dieselbe ist an verschiedene Regierungs- und technische Behörden, sowie an die ausübenden Finanzämter in verschiedenem Umfange delegirt. Prinzipiell kommt die Vertretung des Fiskus dem Finanzminister zu. Zur Rechtsberathung der den Fiskus vertretenden Administrativbehörden sind die Finanzprokuratoren bestellt, die im Namen derselben vor Gericht handeln und einer Spezialvollmacht nur in jenen Fällen bedürfen, in denen auch ein Advokat derselben bedarf, z. B. zur Delation von Haupteiden,

1) Dies hebt die Einheit des Fiskus nicht auf. Auch die Bestimmung des § 1441 a. b. G. B, daß Jeder an die durch das Verwaltungsrecht bestimmte Kasse zahlen muß und gegenüber dieser Zahlungspflicht die Kompensation derjenigen Summe, die er von einer andern Kasse zu fordern hat, nicht vornehmen kann, ist rein administrativer Natur (Unger, Oesterr. Privatrecht I. S. 337, Anm. 27).

2) Der Studienfond ist gebildet aus dem dem Staate heimgefallenen Jesuitenvermögen und bestimmt zur Bestreitung der Kosten des mittleren und höheren Unterrichtes. Vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht VIII. S. 259.

Anerkennung von Forderungen, Abschließung gerichtlicher Vergleiche. In denjenigen Fällen, in denen sich der Gerichtsstand nach dem Wohnsitze richtet, unterliegt der Fiskus demjenigen Gerichte, in dessen Sprengel sich der Amtssitz der Finanzprokuratur befindet. Der Fiskus ist privilegirt durch die längeren Verjährungsfristen; er ist im Prozesse von der aktorischen Kaution befreit; gewisse Abgabenforderungen, z. B. Realsteuern, Vermögensübertragungsgebühren, genießen an einzelnen Objekten des Schuldners Pfandprivilegien; im civilgerichtlichen Verfahren genießt der Fiskus Gebührenfreiheit.

§ 66. Die **Staatseinkommenszweige** sind im Staatsvoranschlage und in der Staatsrechnung in drei Gruppen eingetheilt: 1. direkte Steuern, 2. indirekte Abgaben, 3. andere Einkommenszweige.

Die direkten Steuern umfassen:

1. Die Grundsteuer. Dieselbe ist eine durch das Gesetz vom 24. Mai 1869 Nr. 88 R. G. Bl. einheitlich regulirte Repartitionssteuer. Die Grundsteuerhauptsumme ist durch Gesetz periodisch für je 15 Jahre festzustellen und wird nach Maßgabe des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objekte auf die einzelnen Länder, Steuergemeinden und Grundstücke vertheilt. (37 500 000.)

So lange jedoch das Reklamationsverfahren rücksichtlich der Einschätzung der einzelnen Grundstücke nicht vollendet ist, werden provisorisch 22,1% des Katastralreinertrages der Grundstücke als Steuer erhoben.

Der Grundsteuer unterliegen alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirthschaftlichen Bodenkultur benützbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind. Unproduktive Grundflächen, Sümpfe, Seen und Teiche, öffentliche Weg- und Beerdigungsplätze, die Brunnen und die Hofräume, die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen unterliegen der Steuer nicht.

2. Die Gebäudesteuer erscheint in den Formen der Hauszinssteuer und der Hausklassensteuer. Die Hauszinssteuer wird in jenen Orten erhoben, in denen die Vermiethung der Gebäude die Regel bildet. Der Reinertrag wird durch Fassionen des Eigenthümers und durch Kontrollangaben des Miethers festgestellt. Von dem Bruttozinse werden 15%—30% als Erhaltungs- und Amortisationskosten in Abzug gebracht und von dem in dieser Weise ermittelten Reinertrage 20% bis $26^2/_8$% als Steuer erhoben [1]). Die Hausklassensteuer wird nach einem Tarife bemessen, der sich nach der Zahl der Wohnbestandtheile des Gebäudes abstuft [2]).

3. Die Erwerbsteuer [3]) ist eine Ertragsteuer von dem Betriebe von Unternehmungen, welche in vier Kategorien eingetheilt werden: a) Fabriken, b) Handelsgeschäfte, c) Künste und Gewerbe, d) Erwerbsgattungen, welche die Ueberlassung einer Sache zur zeitlichen Nutznießung oder Dienstleistungen zum Gegenstande haben. Befreit ist die Ausübung der schönen Künste, der Erwerb der Schriftsteller und der Heilberuf; ferner der Geschäftsgewinn der Landwirthschaft aus der Erzeugung roher Produkte und ihrer Veräußerung; dann der Gewinn aus den besonders besteuerten Bergwerken. Ihrem Wesen nach ist diese Erwerbsteuer eine nach Beschäftigungen, ihrer durchschnittlichen Erträglichkeit, sowie der Einwohnerzahl der Erwerbsarten abgestufte Berufsklassensteuer [4]). Bei Bestimmung der durchschnittlichen Erträglichkeit soll auf die Art der Beschäf-

1) Das Gesetz v. 9. Febr. 1882 zählt die Orte taxativ auf, in denen die geringen Amortisationskosten und der höhere Steuerfuß zur Anwendung kommen. Als Regel gilt: 30% Amortisationskosten, 20% vom Reinertrage als Steuerfuß.

2) Ges. v. 9. Febr. 1882 Beil. B.

3) Patent v. 31. Dez. 1812 Pol. G. S. Nr. 73.

4) Vgl. Schäffle, Steuerpolitik S. 243.

tigung, die örtliche Lage des Geschäftes, die Zahl der Hilfsarbeiter oder Werkstühle, auf das Betriebskapital Rücksicht genommen werden.

4. Die Einkommensteuer[1]) will das Einkommen aus dem Kapitalzinse und Arbeitslohne treffen; sie ist ferner eine Ergänzungssteuer rücksichtlich der bereits durch die Erwerbsteuer getroffenen Unternehmungen.

Das Gesetz unterscheidet daher drei Klassen des durch diese Steuergattung erfaßten Einkommens: a) Das Einkommen der bereits von der Erwerbsteuer getroffenen Unternehmungen. Dazu kommt das Einkommen aus dem Berg- und Hüttenbetriebe, ferner der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen. b) In die zweite Klasse gehören die Entgelte für Arbeiten und Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen: so die Gehalte, Personalzulagen, Pensionen, das Einkommen der Schriftsteller, Aerzte u. dgl., dann die stehenden Jahresbezüge aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten. Befreit ist ein Einkommen unter 630 Gulden. c) In die dritte Klasse gehören die Zinsen von Darlehen und anderen Schuldforderngen, Leibrenten u. dgl., soweit selbe nicht dem erwähnten Abzuge von Seite des Schuldners unterliegen, oder ihnen nicht, wie dies bezüglich vieler Effekten (z. B. Goldrente, Eisenbahnprioritäten, Pfandbriefe) durch besondere Gesetze festgestellt ist, Steuerfreiheit vom Staate zugesichert ist. Ausgenommen von der Besteuerung in dieser Klasse sind ferner insbesondere die Einlagen in die Sparkassen, die Ausgedinge, die Einkommen unter 315 Gulden.

Die indirekten Abgaben umfassen:

1. Die Verzehrungssteuer von gewissen im Gesetze bezeichneten Genußmitteln. Die Verzehrungssteuer wird theils bei der Einbringung jener Genußmittel und Verbrauchssachen in bestimmte Orte — mit Steuerlinien umschlossene Städte — eingehoben: („Linienverzehrungssteuer"), theils wird dieselbe allgemein bei der Erzeugung der Genußmittel oder bei der Vornahme bestimmter Handlungen mit denselben bemessen: („allgemeine Verzehrungssteuer"), und es unterliegen dieser Steuer die gebrannten geistigen Flüssigkeiten, das Bier, der Wein und Weinmost (in einigen Ländern auch der Obstmost), das Fleisch vom Schlachtvieh, und der Zucker aus inländischen Stoffen. Die Bier- und Branntweinsteuer wird von dem Produzenten in einem bestimmten Stadium des Produktionsprozesses erhoben. Die Biersteuer wird erhoben von der Quantität des auf den Kühlstock gebrachten Bieres und nach dem Würzegehalte. Bei der Branntweinsteuer unterscheidet man[2]) die großen Brennereien mehlhaltiger Stoffe, rücksichtlich welcher die Branntweinsteuer in Oesterreich als Kombination der Maischbütten- und Materialertragssteuer erscheint[3]); ferner die kleinen Brennereien mehlhaltiger Stoffe sowie die Brennereien nichtmehlhaltiger Stoffe überhaupt, rücksichtlich welcher eine Kombination der Blasen- und Materialertragssteuer stattfindet. Bei Anwendung selbstzählender Spiritusmeßapparate wird die direkte Fabrikatssteuer nach dem wirklich gewonnenen Erzeugnisse bemessen. Mit kleinen Brennereien kann Abfindung getroffen werden. Der Wein und Most wird auf dem flachen Lande der Handelsbesteuerung rücksichtlich der zum Ausschanke und Kleinhandel bestimmten Quantitäten unterworfen. Die Fleischsteuer wird nach dem Gesetze vom 16. Juni 1877 nach einem Tarife, der nach drei Ortsklassen abgestuft ist, rücksichtlich der daselbst angeführten Thiergattungen erhoben, soweit nicht Abfindung oder Verpachtung eintritt. Die Zuckersteuer wird entweder nach der Leistungsfähigkeit der Zuckerfabrik erhoben oder als reine Materialsteuer nach dem Quantum der durch Abwiegen festgestellten Rübenmenge.

2. Das Salz- und Tabakmonopol. Dasselbe ist eine Form der indirekten Besteuerung. In dem Monopolrechte des Staates liegt das Verbot der Erzeugung der

---

1) Ges. v. 29. Okt. 1849 Nr. 439 R. G. Bl.
2) Ges. v. 27. Juni 1878 Nr. 72 R. G. Bl.
3) Die Steuer wird nämlich für jede Betriebsperiode nach der Normalausbeute an Branntwein bemessen, welche nach der Gattung des verwendeten Materiales und nach dem Rauminhalte der Maischgefäße zu erwarten ist.

Monopolsgegenstände durch Privatunternehmungen sowie der Einfuhr ausländischer Produkte dieser Art. Rücksichtlich des Tabakes übt der Staat das vollständige Monopol aus. Die Tabakindustrie ist in den Händen des Staates konzentrirt, welcher den Verkauf durch Kommissionäre zu festgesetzten Preisen besorgen läßt. Rücksichtlich des Salzes dagegen findet nur eine beschränkte Ausübung des Monopoles statt. Der Staat produzirt das Salz allein; das aus den Produktionsstätten bezogene Salz ist aber Objekt des freien Handelsverkehres.

3. Die Verbrauchsabgabe von dem mittelst Raffinirung dargestellten Mineralöl, welche von dem Unternehmer erhoben wird [1]).

4. Das Zollgefälle. Die Zölle bilden eine selbstständige Gruppe von Aufwandsteuern rücksichtlich der die Staatsgrenze überschreitenden Waaren. Die Zölle sind zwar eine Steuer, welche jeder der beiden Theilstaaten vermöge seines Hoheitsrechts auferlegt und einhebt, allein das Zollgefälle bildet nur insoferne eine Einnahme dieses Staates, als dasselbe die an den Gesammtstaat abzuführenden Matrikularbeiträge verringert.

5. Das Tax- und Stempelgefälle. In demselben sind Abgaben verschiedener Art vereinigt: a) Die in baarem Gelde an den Staat abzuführenden Gebühren für gewisse Hoheitsakte des Staates, wodurch Privilegien oder sonstige subjektive Rechte erworben werden, z. B. die Taxen für Gnadenverleihungen, Erfindungspatente, Marktgerechtigkeiten, Bestallungen u. s. w. b) Die mittelst Stempelmarken von Amtshandlungen im administrativen und civilgerichtlichen Verfahren erhobenen Stempelgebühren und c) die Verkehrssteuern, welche in der Regel als Urkundenstempel erscheinen und in manchen Fällen auch unmittelbar zu entrichten sind. Diese beiden letzteren Arten von Abgaben (b und c) sind trotz ihres prinzipiell verschiedenen Charakters als sogenannte Gebühren in dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 normirt. d) Die mittelst Kontrollstempel erhobenen Abgaben von Kalendern, periodischen Zeitschriften und Spielkarten, welche den Charakter indirekter Aufwandsteuern haben.

6. Die Wegmaut ist ein Entgelt für die Benützung der auf Staatskosten erhaltenen Straßen, Brücken und Ueberfuhren.

7. Die Wassermaut begreift die Schifffahrt-Gebühren, welche für einzelne schiffbare Flüsse durch besondere Vorschriften geregelt sind.

8. Das Punzierungsgefälle, eine mehr polizeiliche als finanzielle Einrichtung, umfaßt die Abgaben für die amtliche Bezeichnung (Punzierung) des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren, und zwar: a) der Barren, b) der Geräthe mit Einschluß der Geschmeide, und c) des Drahtes und der aus Draht verfertigten Gegenstände.

9. Das Lottogefälle besteht in dem der Finanzverwaltung ausschließlich vorbehaltenen Betriebe der Zahlen-Lotterie. Für die Einsammlung der Spielsätze sind die Lottokollektanten bestellt, welche durch Perzente von den bei ihnen eingeflossenen Spielsätzen entlohnt werden. Zum Lottogefälle werden auch die Taxen für die Bewilligung zu Ausspielungen von Landgütern, Realitäten, Pretiosen u. s. w. gerechnet.

Die sonstigen unter keiner gemeinsamen Rubrik im Staatshaushalte erscheinenden Einkommenszweige dagegen umfassen: a) gewisse Erwerbseinkünfte des Fiskus aus dem zufälligen Geschäftsbetriebe innerhalb der verschiedenen Staatsaufwandszweige; b) die Fiskalitäten, worunter man insbesondere die in gewissen Fällen an das Staatsärar fallenden Geldstrafen versteht; c) die Heimfälligkeiten (erblose Verlassenschaften und verjährte Depositen); d) die Einnahmen der Hof- und Staatsdruckerei in Wien; e) das Münzwesen; f) das Postgefälle; g) die Tele-

1) Ges. v. 26. Mai 1882 Nr. 55 R. G. Bl. (6 fl. 50 kr. für je 100 Klgr. Nettogewicht).

graphenanstalten; h) die Staatseisenbahnen; i) die Eichgebühren; k) die Maaßen- und Freischurfgebühren; l) die Einnahmen aus Staatsdomainen, Forsten und staatlichen Bergwerken; m) die Einnahmen aus den Religions- und Studienfonden; und n) die Einnahmen aus öffentlichen Unterrichtsanstalten[1]).

§ 67. **Die Staatsschulden.** Man unterscheidet die Staatsschulden in die ältere in Papiergeld verzinsliche Staatsschuld und in die neuere Staatsschuld.

Die ältere Staatsschuld stammt aus dem vorigen Jahrhunderte, und namentlich aus der Zeit der napoleonischen Kriege in diesem Jahrhunderte. Durch das Finanzpatent vom 20. Febr. 1811 erfolgte eine zwangsweise Reduktion der Zinsen dieser Staatsschuld auf die Hälfte und erst das Patent vom 21. März 1818 verfügte zur Wiederaufhebung dieser Rechtsverletzung, daß die Obligationen dieser älteren Staatsschuld successive durch Verlosung in den Wiedergenuß der vollen Zinsen eintreten sollten. Man nannte die seit diesem Patente aufgenommene, in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuld die neue Staatsschuld.

Der staatsrechtliche Ausgleich mit Ungarn bedingte nothwendigerweise eine Neugestaltung des Staatsschuldenwesens. Der ungarische Reichstag erklärte prinzipiell die während der Periode des absoluten Staates (1849–1861) ohne seine Zustimmung kontrahirten Staatsschulden für Ungarn als rechtsunverbindlich, und ließ sich bloß aus Billigkeitsrücksichten dazu herbei, einen Theil der Zinsenlast für Ungarn zu übernehmen. In Folge dessen übernahm Ungarn ein für allemal die nicht erhöhbare Beitragsleistung jährlicher 29 188 000 fl., darunter in klingender Münze 11 776 000 fl. Es sollte jedoch die bestehende Staatsschuld in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden, was durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 Nr. 66 R. G. Bl. geschehen ist. Von dieser Konversion waren nur die Lotterieanlehen ausgenommen. Unter einem wurden die Zinsen der 5%gen allgemeinen einheitlichen Staatsschuld mit einer nicht erhöhbaren Steuer von 16% belegt. Neben dieser allgemeinen Staatsschuld besteht aber seit dem Gesetze vom 18. März 1875 Nr. 35 R. G. Bl. noch eine besondere Rentenschuld der Reichsrathsländer. (Goldrente, Papierrente.)

Das Staatsschuldenwesen ist durch folgende Rechtssätze beherrscht:

1. Die Aufnahme von Anlehen kann nur mit Zustimmung des Reichsrathes erfolgen. Die Genehmigung des Reichsrathes zur Aufnahme von Anlehen wird regelmäßig in dem Finanzgesetze ertheilt und es wird dabei zugleich der Verwaltung vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen sie das Anlehen kontrahiren soll, ob z. B. durch Ausgabe von Rententiteln der allgemeinen Staatsschuld oder durch Ausgabe von Rententiteln der durch das erwähnte Gesetz vom 18. März 1875 geschaffenen Schuld, oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen.

2. Die Aufnahme einer Schuld durch Ausgabe von Papiergeld ist dem Wirkungskreise der beiden Theilstaaten entzogen, weil die in Staatsnoten bestehende Schuld auf 300 Millionen begrenzt ist und diese unter Garantie beider Reichshälften gestellte Schuld einseitig nicht vermehrt werden kann.

3. Die Verwaltung der konsolidirten Staatsschuld besorgt die Direktion der Staatsschuld, welche vom Finanzministerium ressortirt.

4. Die Kontrolle der Staatsschuld wird durch die von beiden Häusern des Reichsrathes gewählte Kontrollskommission geübt, welche darüber zu wachen hat, daß die Summe der in Umlauf gesetzten Geldzeichen die obige Maximalgrenze von 300 Millionen Gulden nicht überschreite, und daß die konsolidirte Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde. Es sind daher die Schuldurkunden der konsolidirten Staatsschuld von dem Präsidenten und einem Kommissionsmitgliede zu vollziehen.

§ 68. **Budgetrecht.** Im österreichischen Staatsrechte ist die jährliche Feststellung des Staatsvoranschlages vorgeschrieben. Die Theilvoranschläge des Staatshaus-

1) Die unter Rubrik a bezeichneten Erwerbseinkünfte erscheinen an verschiedenen Stellen des Budgets; die Einnahmen b—e im Budget des Finanzministeriums, die Einnahmen f—i in jenem des Handelsministeriums, die Einnahmen k—l in jenem des Ackerbauministeriums und die Einnahmen m—n in jenem des Kultus- und Unterrichtsministeriums.

haltes werden von den zuständigen Ministerien und sonstigen Centralstellen in der Regel nach dem Durchschnittsergebnisse der vorausgegangenen letzten drei Jahre, zusammengestellt. Die endgiltige Redaktion des ganzen Voranschlages erfolgt durch den Finanzminister. Der Voranschlag zerfällt in den Ausgaben- und Einnahmentheil. Beide Theile enthalten die einzelnen in Kapiteltitel und Paragraphen eingetheilten einzelnen Etats und eine summarische Rekapitulation derselben. Innerhalb der einzelnen Etats wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen oder Ausgaben unterschieden. Das österreichische Budget ist ein Bruttobudget, d. h. es enthält in dem Einnahmstheile die Gesammtsumme der erwarteten Eingänge ohne Abrechnung der zur Erzielung dieser Einnahmen nöthig werdenden Kosten; letztere sind vielmehr als Ausgaben unter die einzelnen Etats im Ausgabentheile vertheilt. Die Staatsausgaben lassen sich im österreichischen Budget in vier verschiedene Kategorien unterscheiden:

I. In den ersten Kapiteln (1—5) des Budgets werden die Ausgaben für die verfassungsmäßige oberste Centralleitung spezialisirt als: Hofstaatsdotation, Kabinetskanzlei des Monarchen, Reichsrath, Ministerrath, Reichsgericht und Verwaltungsgericht.

II. Der nach den einzelnen Ministerien und Centralstellen gegliederte Verwaltungsaufwand für die Reichsrathsländer; innerhalb dieser einzelnen Kapitel (7—32) wird das Erforderniß der Centralleitung und der von den Ministerien ressortirenden Staatsanstalten und Behörden spezialisirt.

Dieser Aufwand umfaßt, abgesehen vom obersten Rechnungshofe (Kap. 32):

1. Ministerium des Innern: a) Staatspolizei; b) Reichsgesetzblatt; c) politische Verwaltung in den einzelnen Kronländern; d) öffentliche Sicherheit (Polizeibehörden, Sicherheitswachen); e) Staatsbaudienst; f) Straßen- und Wasserbau.

2. Landesvertheidigung: a) Landwehr; b) Gensdarmerie; c) Militärpolizeiwache in Galizien; d) Rekrutirungsauslagen; e) Beiträge zum Landesschützenwesen; f) Unterstützungen der Familien der Mobilisierten.

3. Kultus und Unterricht: a) Schulaufsicht; b) wissenschaftliche Institute; c) Kultus; d) Unterricht.

4. Handelsministerium: a) Aichdienst; b) Hafen- und Seesanitätsdienst; c) Verkehrsanstalten.

5. Ackerbauministerium: a) Land- und forstwirthschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten; b) Subvention für Landeskultur; c) Organe zur Ueberwachung der Landeskultur; d) Hengstendepots und Gestüte; e) Förderung der Pferdezucht; f) Bergbehörden; g) Montanlehranstalten; h) Bewirthschaftung der Domänen und Forste des Staates und öffentlicher Fonde.

6. Justizministerium: a) oberster Gerichtshof; b) Justiz in den Kronländern; c) Strafanstalten.

7. Finanzministerium: a) Finanzverwaltungs-Behörden; b) Kassenverwaltung (Münzverlust, Wechseleskompt, Ersätze an Parteien); c) Betriebs- und Einhebekosten bei den finanziellen Unternehmungen und den öffentlichen Abgaben.

III. Eine dritte Reihe von Kapiteln des Voranschlages (33—38) umfaßt die Leistungen des Staates zur Befriedigung wohlerworbener Ansprüche dritter Personen, als Subventionen und Dotationen; Verzinsung und Rückzahlung der Staatsschuld und Pensionen der Staatsdiener.

IV. Endlich werden die den österreichischen Staatskörper treffenden Ausgaben zur quotientalen Deckung des Finanzbedarfes des Gesammtstaates in den dem letzteren vorbehaltenen Verwaltungszweigen präliminirt. (Kap. 6.)

Die Staatseinnahmen sind unter dieselben Kapitel vertheilt wie die Staatsausgaben; zu diesen Kapiteln kommt jedoch das Kapitel: „Erlös für den Verkauf unbeweglichen Staatseigenthums".

Der in dieser Weise gegliederte Etat ist dem Finanzgesetze als Anlage beigefügt. Das Finanzgesetz enthält zunächst 1. die Bestimmung, daß der Etat in Ausgabe und Einnahme auf die angegebenen Hauptsummen festgestellt ist. 2. Daran reiht sich die Ermächtigung, zur Erreichung der festgesetzten Summe der Staatseinnahmen die direkten Steuern und indirekten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben, sowie die Bestimmung der zum Ordinarium der Erwerb- und Einkommensteuer zu erhebenden variablen Staatszuschläge. 3. Weiter enthält das Finanz-Gesetz die Ermächtigung, für die in dem betreffenden Etatsjahre zur Rückzahlung fällig werdenden Kapitalien der allgemeinen Staatsschuld andere Obligationen der unifizirten Staatsschuld in demjenigen Betrage auszugeben, der zur Beschaffung der für diese Rückzahlung erforderlichen Geldmittel nöthig ist; ferner 4. Bestimmungen über die sog. Restverwaltung, d. h. über die Einziehung von Einnahmen oder die Vollziehung von Ausgaben nach Ablauf des Etatjahres aber für Rechnung desselben. Als Regel gilt, daß die zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf des Etatjahres entweder gar nicht oder durch nicht vollständig verwendeten Beträge bis 31. März des folgenden Jahres verwendet und dem Dienste des Vorjahres zur Last geschrieben werden dürfen. Ausgaben jedoch, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Gehalte, Pensionen, Zinsen der Staatsschuld können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist vollzogen werden. Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, dann bei der Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer nicht stattzufinden. 5. Endlich kann das Finanz-Gesetz die Vollmacht zur Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum ertheilen.

Die Rechte beider Häuser des Reichsrathes bei Feststellung des Etats sind in der Regel die gleichen. Eine Beschränkung des Herrenhauses auf die Befugniß, den von dem Abgeordnetenhause festgestellten Entwurf nur im Großen und Ganzen, ohne das Recht zu Abänderungsvorschlägen, anzunehmen oder abzulehnen besteht ebensowenig, als eine Beschränkung des Rechts der Initiative beider Häuser zur Aufnahme neuer Budgetposten. Finanzvorlagen der Regierung müssen jedoch dem Abgeordnetenhause zuerst gemacht werden. Kommt rücksichtlich einzelner Budgetposten keine Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande, so gilt die geringere Summe als bewilligt.

Hält man an dem Grundsatze fest, daß die Feststellung des Etats ein bloßer Verwaltungsakt ist, so wird sich auch für das österreichische Staatsrecht als unabweisliche Konsequenz ergeben, daß der Reichsrath jene Ausgaben, die sich vermöge der bestehenden Organisationsgesetze oder der giltig eingegangenen Verpflichtungen des Staates als nothwendig herausstellen, bewilligen muß. Es hat daher rücksichtlich dieser Budgetposten die Zustimmung des Reichsrathes nur den Charakter eines Anerkenntnisses der Nothwendigkeit und Angemessenheit der Ausgabe. Bloß bei willkürlichen Ausgaben (z. B. der Unterstützung einer wissenschaftlichen Expedition) hat die Zustimmung des Reichsrathes den Charakter einer wirklichen Bewilligung.

Dem Reichsrathe kommt aber auch die Bewilligung der Einnahmen zu. Dabei ist jedoch zu unterscheiden: Einnahmen aus bestehenden Staatsanstalten bedürfen der Bewilligung nicht, wohl ist aber die jährliche Bewilligung der einzuhebenden direkten Steuern und indirekten Abgaben erforderlich. Insofern die direkten Steuern als Repartitionssteuern erscheinen, kommt dem Reichsrathe die jährliche Bestimmung der Steuerhauptsumme der betreffenden Steuergattung zu, insofern dieselbe (wie bei der Grundsteuer) nicht schon anderweitig durch

Gesetz für eine längere Periode fixirt ist. Ingleichen kommt dem Reichsrath die Bestimmung der Höhe der als Zuschläge zu einzelnen Steuergattungen erscheinenden von Jahr zu Jahr nöthigen Ergänzungssteuern zu. Rücksichtlich der als Quotitätssteuern erscheinenden direkten Steuern, dann rücksichtlich der indirekten Abgaben haben die Budgetposten ohnehin den Charakter bloßer Hoffnungsziffern, gegenüber denen thatsächlich Mehr- oder Mindereinnahmen stattfinden können. Es beruhen diese Einnahmen auf dauernden Titeln, d. i. den einzelnen Steuergesetzen. Das Recht der jährlichen Steuerbewilligung wurde dem Reichsrathe eingeräumt, um in diesem Punkte die Parität mit Ungarn herzustellen [1]). Es kann daher gegenüber dem in den Steuergesetzen enthaltenen dauernden Rechtstitel die Einräumung des jährlichen Steuerbewilligungsrechts nur den Sinn haben, daß alle in den Steuergesetzen enthaltenen Rechtstitel resolutiv bedingte sind und daher erlöschen, wenn die jährliche Bewilligung des Reichsrathes nicht hinzutritt. Neue Einnahmsquellen, für welche ein gesetzlicher Titel noch nicht besteht, bedürfen natürlich gleichfalls der Bewilligung durch den Reichsrath; insbesondere Einnahmen aus der Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthums oder aus der Aufnahme von Anlehen. Es macht keinen Unterschied, ob das zu veräußernde unbewegliche Staatseigenthum zum Finanz- oder zum Verwaltungsvermögen des Staates gehört. Einnahmen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens bedürfen der Genehmigung des Reichsrathes nicht; sie unterliegen jedoch wie andere Einnahmen der Finanzkontrolle. Auch ist die regelmäßige Einnahme aus der Veräußerung entbehrlich oder unbrauchbar gewordener Bestandtheile des beweglichen Verwaltungsvermögens belanglos.

Es liegt in der Natur des Etats als Voranschlag, daß derselbe vor Beginn des mit dem Kalenderjahre zusammenfallenden Etatsjahres festgestellt sei. Thatsächlich ist es aber Regel, daß in diesem Zeitpunkte der Etat nicht festgestellt ist. Man behilft sich mit dem Auskunftsmittel, die Regierung durch ein besonderes Gesetz von Fall zu Fall zu ermächtigen, bis zum Zustandekommen des Etats die bestehenden direkten und indirekten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der in Kraft stehenden Steuergesetze zu erheben und die Verwaltungsauslagen für Rechnung des künftigen Etats zu bestreiten. Sollte dagegen der Etat überhaupt aus was immer für einem Grunde nicht zu Stande kommen, so müßten auch in Oesterreich die sich aus dem Begriffe des Etats als Verwaltungsakt ergebenden Rechtssätze zur Anwendung kommen. Ausgaben, die auf giltigen Rechtstiteln beruhen, kann und muß die Regierung machen; bloß bezüglich der Höhe könnte ihr im Streitfalle der Beweis obliegen, daß dieselben wirklich in diesem Ausmaße gemacht werden mußten. Bei willkürlichen Ausgaben dagegen müßte die Regierung bei der Rechnungslegung den Beweis liefern, daß dieselben durch ein dringendes unaufschiebbares Interesse geboten waren. Die auf giltigen Rechtstiteln oder auf Staatsanstalten beruhenden Einnahmen kann die Regierung insoweit erheben, als dieselben nicht unter die jährlich vom Reichsrathe zu bewilligenden Steuergattungen fallen. Die zwangsweise Erhebung der letzteren dagegen wäre verfassungswidrig.

§ 69. **Finanzkontrolle.** Vor dem Jahre 1866 war der Kontrolldienst und das Rechnungswesen von der staatlichen Verwaltung streng getrennt. Die oberste Rechnungskontrollbehörde mit ihr unterstehenden Staatsbuchhaltungen in den einzelnen Kronländern bildeten einen selbstständigen Organismus. Erst durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866 Nr. 140 R. G. Bl. wurden bei den anweisenden Behörden die Rechnungsdepartements als Hilfsämter und integrirende Bestandtheile derselben und der selbstständige oberste Rechnungshof geschaffen.

Durch diese Rechnungsdepartements wird die Kontrolle gegenüber den Kassen geübt.

1) Vgl. Neue Gesetzgebung Oesterreichs S. 241.

Die Anweisungen werden bei den Rechnungsämtern gebucht und aus den monatlich vorzulegenden Kassenjournalen wird der Vollzug dieser Anweisungen kontrollirt.

Der oberste Rechnungshof empfängt die ihm von den anweisenden Behörden gelegten Rechnungen und verfaßt aus den ihm zur Prüfung vorgelegten jährlichen Gebahrungsausweisen den Centralgebahrungsausweis und aus den ihm eingeschickten Rechnungsabschlüssen den Centralrechnungsabschluß, letztern jeweilig für das vorletzte Etatsjahr. Dieser enthält die Darstellung der für den Dienst dieses Jahres wirklich vollzogenen Staatsausgaben und Staatseinnahmen unter Vergleichung derselben mit den Etatssummen. Durch diese Vergleichung wird konstatirt, ob und inwieweit die Finanzwirthschaft die durch das Etatsgesetz gezogenen Grenzen eingehalten hat. Abweichungen von dem in dem Etatsgesetze enthaltenen Wirthschaftsplane können sich als quantitative oder qualitative Abweichungen herausstellen. Zu den quantitativen Abweichungen gehören insbesondere die Etatsüberschreitungen. Es kann allerdings vorkommen, daß die Mehrausgabe bei einer Position des Etats durch eine Minderausgabe bei einer anderen Post gedeckt wird. Allein das Finanzgesetz bestimmt ausdrücklich, daß die in den einzelnen Kapiteln, Titeln und Paragraphen bewilligten Kredite in der angegebenen Höhe nur zu den daselbst bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen. Es gestattet daher ein sogenanntes Virement zwischen den einzelnen Budgetposten ebensowenig als zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Ausgabeposten.

Qualitative Abweichungen können entstehen:

a) Wenn die Regierung eine Einnahme gemacht hat, die im Staatsvoranschlage überhaupt nicht vorgesehen war. Bei Vorhandensein eines gesetzlichen Titels ist die Regierung berechtigt, solche Einnahmen zu machen.

b) Die Nichtleistung einer etatsmäßigen Ausgabe kann als Abweichung von dem Finanzgesetze die Regierung einer Verantwortlichkeit aussetzen; denn ist in dem Finanzgesetze durch Einstellung gewisser Kredite die Förderung bestimmter Zwecke für nothwendig oder nützlich anerkannt worden, so kann die Regierung eine Rechtfertigung und Darlegung der Gründe, aus denen sie trotzdem die Leistung dieser Ausgabe unterlassen hat, sich nicht entziehen.

c) Es können außeretatsmäßige Ausgaben vorkommen, die im Staatsvoranschlage überhaupt nicht vorausgesehen worden sind. Rücksichtlich dieser Ausgaben hat ein Nachtragskredit einzutreten.

Der vom Rechnungshofe verfaßte Centralrechnungsabschluß wird dem Reichsrathe zur Ertheilung des Absolutoriums vorgelegt. Beide Häuser des Reichsrathes ertheilen das Absolutorium selbstständig; sie können die Decharge nicht verweigern, wenn sie begründete Ausstellungen gegen den vorgelegten Rechnungsabschluß nicht zu erheben vermögen.

Im Einzelnen sind über die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnungen folgende Normen hervorzuheben:

1. Die betheiligten Ministerien und Centralstellen haben sofort nach Erlaß des Finanzgesetzes die Vertheilung der ihnen bewilligten Ausgabskredite nach den einzelnen ihrer Leitung unterstellten Dienstzweigen vorzunehmen und den subordinirten Behörden bekannt zu geben.

2. Die Vorsteher der einzelnen Behörden haben unter eigener Dafürhaftung darüber zu wachen, daß die für ihren Geschäftskreis festgesetzten Summen nicht überschritten und nur zu den im Finanzgesetze bestimmten Zwecken verwendet werden.

3. Ist im Voranschlage für einen bestimmten unaufschiebbaren Aufwand gar keine Vorsorge getroffen worden, so kann die Eröffnung eines Nachtragskredites nur im verfassungsmäßigen Wege durch ein Gesetz oder, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, durch ein Nothgesetz stattfinden. (Verordnung vom 17. Oktober 1863.) Wenn sich dagegen die im Staatsvoranschlage bewilligten Kredite im Laufe des Finanzjahres als unzureichend herausstellen, sind keine Nachtragskredite anzusprechen, sondern die unabweislichen Ueberschreitungen im Rechnungsabschlusse zu rechtfertigen. (Erlaß des Finanzministers vom 14. März 1874 Z. 629.)

4. Die anweisenden Behörden haben über alle von den Kassen und ausübenden Organen

in ihrem Auftrage vollzogenen Gebahrungen jährlich nach den Kapiteln, Titeln und Paragraphen des Voranschlages gegliederte Gebahrungsausweise vorzulegen. Dieselben enthalten die in dem abgelaufenen Geschäftsjahre thatsächlich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben.

5. Für die einzelnen Dienstzweige sind nach Ablauf der ersten drei Monate des nachfolgenden Jahres für das vergangene Jahr Rechnungsabschlüsse vorzulegen. Diese Rechnungsabschlüsse enthalten die Nachweisung, welche Einnahmen und Ausgaben für den Dienst des betreffenden Etatsjahres in eben diesem verflossenen Jahre und in den ersten drei Monaten des nächsten Jahres vorgenommen worden sind.

6. Die von den anweisenden Behörden gelegten Rechnungen über die im Staatsvoranschlage enthaltenen Verwaltungszweige sind vom obersten Rechnungshofe der Prüfung zu unterziehen. Derselbe ist aber auch berechtigt, die Rechnungen der aus dem Staatsschatze nicht dotirten Fonde und Anstalten, welche von den Staatsbehörden verwaltet werden, sich vorlegen zu lassen. Dasselbe Recht hat er rücksichtlich der Rechnungen jener Institute, Gesellschaften, Stiftungen und Fonde, welche aus dem Staatsschatze mit Dotationen oder Subventionen betheilt werden.

7. Die eingelangten Rechnungen sind zunächst ziffermäßig und auf Grund der nöthigenfalls requirirten Verhandlungsakten auch materiell zu prüfen, namentlich in der Richtung, ob die Verfügungen der Verwaltungsbehörden den bestehenden Normen entsprechen, ob die bewilligten Etatssummen bestimmungsgemäß verwendet, ob bei Verwendung der Ausgabekredite mit Sparsamkeit vorgegangen wurde, ob die Staatseinnahmen rechtzeitig und ungekürzt eingehoben wurden.

XI. Kapitel.

Hauptzweige der innern Verwaltung.

§ 70. **Evidenzhaltung der Bevölkerung.** Die Führung der Geburts-, Sterbe- und Trauungsregister ist durch das Patent vom 20. Februar 1784 geregelt. Rücksichtlich der christlichen Konfessionsverwandten (Katholiken, Evangelische, Griechen, Altkatholiken) werden die Civilstandsregister (Matriken) von den ordentlichen Seelsorgern im Auftrage und unter Kontrolle des Staates geführt. Rücksichtlich der Israeliten erfolgt (Ges. vom 10. Juli 1868) die Matrikenführung durch behördlich bestellte Matrikenführer; rücksichtlich der konfessionslosen Personen (Ges. vom 9. April 1870) durch die politischen Behörden. Aenderungen und Rektifizirungen in den Matriken dürfen nur mit Bewillung der politischen Landesstelle stattfinden.

§ 71. **Sicherheitspolizei.** In das Gebiet der politischen Verwaltung gehört die höhere Sicherheitspolizei; man rechnet dazu die Fremdenpolizei, die Vereinspolizei, die Versammlungspolizei, die Preß- und Theaterpolizei, die Waffenpolizei. Eine außerordentliche sicherheitspolizeiliche Maßregel ist die Verhängung des Ausnahmezustandes. Diese kann eintreten, wenn durch eine Volksbewegung im Innern des Staates die Sicherheit bedroht wird, oder wenn ein Krieg in unmittelbarer Aussicht steht oder bereits ausgebrochen ist. Bei Verhängung des Ausnahmezustandes können drei verschiedene Maßregeln zusammentreffen: Die Uebertragung der politischen Geschäftsführung an Militärbehörden, die Aufstellung von Ausnahmsgerichten und die Suspension gewisser staatsbürgerlicher Freiheitsrechte.

Die erste der drei erwähnten Maßregeln kann im administrativen Wege verfügt werden; die Aufstellung von Ausnahmsgerichten dagegen erfordert eine an die Formen der Verfassungs-Gesetzgebung gebundene Anordnung; die Suspension der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte endlich ist durch das Gesetz vom 5. Mai 1869 Nr. 66 des R. G. Bl. geregelt. Nothwendig ist zur Suspension dieser Freiheitsrechte ein vom Kaiser zu genehmigender, im R. G. Bl. kund zu machender Beschluß des Gesammtministeriums. Diese Maßregel kann sich beziehen:

a) Auf die Suspension des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit; dadurch wird die Frist zur Abgabe der polizeilich Verhafteten an das zuständige Gericht auf 8 Tage erweitert; die Entlassung gegen Kaution ist ausgeschlossen und die Sicherheitsbehörden erlangen diskretionäre Gewalt zur Ausweisung von Personen aus dem vom

Ausnahmszustand betroffenen Gebiete oder zur Konfinirung derselben innerhalb der Zuständigkeits-Gemeinde.

b) Durch Suspension des Hausrechts entfällt die Nothwendigkeit eines richterlichen Befehles zur Vornahme von Hausdurchsuchungen.

c) Bei Suspension des Vereinsrechts dürfen sich keine neue Vereine bilden; und auch die Fortsetzung der Thätigkeit bestehender Vereine unterliegt der diskretionären Kontrolle und Erlaubniß der Sicherheitsbehörde.

d) Bei Suspension des Versammlungsrechts dürfen allgemein zugängliche Versammlungen überhaupt nicht abgehalten werden und selbst Versammlungen in geschlossenen Räumen, die auf geladene Gäste beschränkt werden, ist Genehmigung und Kontrolle der Behörde vorgeschrieben.

e) Rücksichtlich der Presse kann die Einstellung von Druckschriften und von Preß-Gewerben, die Erlassung administrativer Postverbote und die verschärfte Kontrolle von Preßerzeugnissen stattfinden.

f) Es können beschränkende Anordnungen getroffen werden in Bezug auf den Besitz, die Erzeugung und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen.

g) Das Paß- und Meldewesen kann verschärft werden.

h) Die Ansammlung an öffentlichen Orten, demonstrative Handlungen und der Gebrauch von Abzeichen können durch Polizeivorschriften verboten werden.

Die getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, wenn dagegen der Reichsrath vertagt ist, demselben bei Widerzusammentritt und zwar in beiden Fällen zunächst im Abgeordnetenhause unter Darlegung der Gründe zur Genehmigung mitzutheilen. Versagt der Reichsrath diese Genehmigungen, so erlischt die Wirksamkeit der getroffenen Anordnungen sofort. Dasselbe gilt, wenn das Ministerium die rechtzeitige Vorlage dieser Ausnahmsverfügungen an den Reichsrath unterläßt. Dem Reichsrathe kommt es zu, die Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit der getroffenen Ausnahmsverfügungen selbst dann zu prüfen, wenn dieselben zu einer Zeit erlassen worden sind, in welcher der Reichsrath nicht versammelt war, und wenn sie bei Wiederzusammentritt des Reichsrathes bereits durch einen im R. G. Bl. kundgemachten Beschluß des Ministeriums widerrufen worden waren.

In diesem Falle kann der Reichsrath nachträglich Kritik üben und dieselbe durch eine Adresse, Resolution oder Erhebung der Ministerialanklage aussprechen.

§ 72. **Gesundheitswesen.** Ein weiteres Gebiet der politischen Verwaltung bietet das Gesundheitswesen, dessen Organisation auf dem Gesetze vom 30. April 1870 Nr. 68 R. G. Bl. beruht. Dieses Gesetz scheidet die Verwaltungsgeschäfte des Gesundheitswesens in die dem Staate vorbehaltenen Geschäfte und in die den Gemeinden zur Selbstverwaltung überlassenen Agenden. So ist z. B. die Approbation und Beaufsichtigung des Heilpersonales, die Aufsicht über Heilanstalten, die Seuchenpolizei, das Impfwesen, das Apothekerwesen, die Genehmigung der Errichtung von Friedhöfen und die Begräbnißpolizei, dann die Gestattung von Leichentransporten Staatssache.

Die Sanitätspolizei im Gebiete des Bauwesens, die Lebensmittelpolizei, die lokale Reinlichkeitspolizei, die Errichtung von Begräbnißplätzen u. s. w. fällt dagegen in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde.

§ 73. **Kontrolle der Erwerbsvereine.** Einen weiteren Kreis der politischen Verwaltung bildet die Genehmigung jener Erwerbsgesellschaften, die an eine staatliche Konzession gebunden sind. Hierher gehören ohne Ausnahme Aktiengesellschaften; dann solche Vereine, welche den Bau und Erhaltung von Brücken, Straßen und Kanälen; den Bau und Betrieb von Eisenbahnen; die Errichtung und den Betrieb von Kredit- und

Versicherungsanstalten, Versorgungs- und Rentenanstalten, Pfandleihanstalten oder Sparkassen beabsichtigen. Diese Erwerbsgesellschaften unterliegen der staatlichen Kontrolle, die insbesondere rücksichtlich der Sparkassen, Hypothekenbanken und Versicherungsanstalten näher regulirt ist. Die Sparkassen sind auf gewisse, in dem Regulative vom 26. September 1844 bestimmte Geschäfte beschränkt; — die Hypothekenbanken, welche Pfandbriefe aufstellen, haben einen vom Staate zu kontrollirenden Reservefond zur vorzugsweisen Deckung der ausgegebenen Pfandbriefe zu bilden [1]); — die Versicherungsanstalten unterliegen dem Regulativ vom 18. August 1880 Nr. 110 R. G. Bl.

§ 74. **Gewerbewesen.** Die Gewerbepolizei ressortirt gleichfalls zur politischen Verwaltung. Die politischen Behörden der ersten Instanz sind als Gewerbebehörden berufen: a) zur Entgegennahme der Meldungen zum selbstständigen Betriebe freier Gewerbe und zur Prüfung der vorgelegten Befähigungsnachweise bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe; b) sie verleihen in der Regel die konzessionirten Gewerbe und genehmigen die Betriebsanlage, soweit diese aus sicherheits- und sanitätspolizeilichen Gründen an eine Genehmigung gebunden ist; c) sie ertheilen Wochenmarktsbefugnisse; d) sie bewilligen die Kinderarbeit in den Fabriken, sowie die ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit jugendlicher Personen. Den politischen Landesstellen dagegen ist die Genehmigung der Statuten der gewerblichen Genossenschaften, die Genehmigung von Marktordnungen, sowie die Ertheilung von Jahrmarktsprivilegien, die Konzession von Preß- und Transportgewerben und die Entscheidung über radizirte Gewerbsgerechtigkeiten, sowie über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe vorbehalten.

In die Kompetenz der Gewerbsbehörden fällt auch die Entscheidung in Muster- und Markenschutzsachen, sowie das Vorverfahren in Privilegiensachen und die Ausübung des Strafrichteramts bei Eingriffen in diese Gewerberechte. Die Ertheilung von Erfindungs-Privilegien dagegen ist [2]) dem Handelsministerium und zwar im Einvernehmen mit dem Königl. ungarischen Handelsministerium vorbehalten, wobei jedoch sich die Prüfung auf die Legitimation des Bewerbers und die gehörige formelle Beschaffenheit des Gesuches, sowie darauf beschränkt, ob der Gegenstand der angeblichen Erfindung nicht durch das positive Recht (z. B. Arzneimittel, Nahrungsmittel, Getränke, sicherheitspolizeilich gefährliche Gegenstände) vom Patentschutze ausgenommen ist.

Die österreichische Gesetzgebung beruht daher auf dem Anmeldeprinzipe; eine materielle Vorprüfung der Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindung findet nicht statt. Die Neuheitsfrage kommt als Präjudizialfrage, deren Entscheidung dem Handelsministerium zukommt, erst bei behaupteten Privilegiumseingriffen oder bei von dritten Interessenten wegen behaupteter mangelnder Neuheit angesuchter Kassation des Patentes in Betracht.

Der Musterschutz beschränkt sich auf Geschmacksmuster, d. h. auf graphische oder tektonische Vorbilder, welche in einem Gegenstande des materiellen Gebrauches reproduzirt werden sollen, um durch dessen äußere Form ein ästhetisches Bedürfniß zu befriedigen. Die Erwerbung des Musterschutzes erfolgt durch Registrirung des Musters bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke der Anmeldende seinen Wohnsitz hat. Eine Prüfung der Legitimation des Anmeldenden oder eine Neuheitsprüfung des Musters findet nicht statt. Diese Fragen kommen erst zur Erwägung, wenn ein Dritter auf Ungiltigkeit der Registrirung klagt, weil er die Priorität des Musters für sich beansprucht oder die Legitimation des Anmeldenden bestreitet oder endlich wenn der Klage wegen Eingriffes in das Musterrecht die mangelnde Neuheit des Musters entgegengesetzt

1) Ges. v. 24. April 1874 R. 48.
2) Patent v. 15. Aug. 1852 Nr. 184 R. G. Bl.

wird. Ebenso wird der Markenschutz ohne Vorprüfung durch Registrirung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer des Wohnsitzes erworben. (Ges. v. 7. Dez. 1858.)

Gewerbliche Genossenschaften werden als Zwangsverbände unter denjenigen Unternehmern, die dasselbe oder ein verwandtes Gewerbe betreiben, innerhalb einer Gemeinde oder eines größeren territorialen Bezirkes durch Verfügung der Verwaltungsbehörde gebildet. Ihre Zwecke sind: a) die Erhaltung geregelter Zustände zwischen Unternehmern und Gehilfen; b) die Fürsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen; c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lohn- und Lehrverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; d) die Gründung und Förderung gewerblicher Fachlehranstalten; e) die Fürsorge für erkrankte Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen; f) die Erstattung von Gutachten und Berichten an die Staatsbehörden, endlich die Sammlung von Daten der Gewerbestatistik.

Durch das Gesetz vom 17. Juni 1883 Nr. 117 R. G. Bl. wurde der Handelsminister zur Aufstellung von Gewerbeinspektoren ermächtigt, deren Aufgabe in der Kontrolle der Beobachtung der gewerbepolizeilichen Vorschriften von Seite der Gewerbetreibenden besteht und die daher mit den erforderlichen Revisions- und Inquisitionsbefugnissen ausgestattet sind. Es ist dem Inspektor der Eintritt in sämmtliche Arbeitsräume und Arbeitswohnungen jeder seiner Aufsicht unterliegenden Gewerbe-Unternehmung jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes, gestattet. Der Gewerbe-Inhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Gewerbeinspektor bei der Inspektion des Unternehmens zu begleiten. Der Gewerbeinspektor hat die Befugniß, jede Person, welche im Gewerbe-Unternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbe-Inhaber oder deren Stellvertreter, überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten, nöthigenfalls ohne Zeugen, jedoch thunlichst ohne Störung des Betriebes, zu vernehmen.

Es bestehen (Ges. 29. Juni 1868 R. 85) zur Vertretung der Interessen der Industrie und des Handels in den gesetzlich bestimmten Standorten für die zugewiesenen Bezirke (29) Handels- und Gewerbekammern. Dieselben haben folgende Funktionen:

a) Sie sind begutachtende sachverständige Organe, die auf Aufforderung der Regierung über Fragen des Gewerbes und Handels, namentlich über Gesetzentwürfe und Verwaltungsmaßregeln ihr Gutachten abzugeben haben;

b) sie haben ein selbstständiges Petitions- und Beschwerderecht;

c) sie besorgen im Auftrage des Staates: α) die Evidenzhaltung statistischer Daten über Handel und Gewerbe; β) die Verfassung eines jährlichen Berichtes über den Zustand von Gewerbe und Handel und eines statistischen Hauptberichtes von fünf zu fünf Jahren über die volkswirthschaftlichen Zustände ihres Bezirkes; γ) sie nehmen Einfluß auf die Prüfung und Ernennung der Waaren- und Wechselmäkler und auf die Ernennung der Börsenräthe und Handelsgerichtsbeisitzer; δ) sie besorgen die Registrirung von Mustern und Marken; ε) sie beurkunden diese Thatsachen sowie Handelsgebräuche; ζ) sie fungiren endlich als Schiedsgerichte.

Jede Kammer zerfällt in der Regel in die Handels- und die Gewerbesektion (16—48 Mitglieder).

§ 75. **Das Aichwesen.** Die Ordnung von Maß und Gewicht (metrisches System) beruht auf dem Gesetze vom 23. Juli 1871. Die Prüfung und Beglaubigung der im öffentlichen Verkehre anzuwendenden Maße, Gewichte, Meßapparate ist den Aichämtern übertragen, welche regelmäßig am Sitze einer politischen Bezirksbehörde als staatliche Organe bestellt und unter die Kontrolle der politischen Bezirksbehörde und der Aichinspektoren gestellt sind.

Die Revision der Maße, Gewichte und Apparate bei den Gewerbsleuten fällt dagegen in die Kompetenz der Lokalpolizei. Oeffentliche Meß- und Wäge-Anstalten, welche mit der Befugniß ausgestattet werden, über die technischen Operationen des

Messens und Wägens öffentliche Urkunden auszustellen, sind an eine Konzession gebunden.

§ 76. **Das Bauwesen** ressortirt, soweit es sich um staatliche Straßen-, Wasser- und Hochbauten handelt, vom Ministerium des Innern. Die Handhabung der Baupolizei fällt in den Wirkungskreis der Gemeinde. Es bestehen in den einzelnen Kronländern und selbst für einzelne Städte partikulare und lokale Bauordnungen, welche sehr detaillirte Vorschriften über die materielle Beschaffenheit der Bauten enthalten. Es muß daher die Absicht, einen Neu-, Zu- oder Umbau zu führen, einen Heerd oder Rauchfang herzustellen, oder eine wesentliche Umänderung oder Ausbesserung eines bestehenden Gebäudes vornehmen zu wollen, unter Einreichung des Bauplanes dem Gemeindeamte angezeigt werden. Die Prüfung des Bauprojektes erfolgt bei einer kommissionellen Verhandlung. Bei Industriebauten ist der Baukonsens und die Genehmigung der Betriebsanlage zu unterscheiden. Die Behördenkompetenz in beiden Fällen ist eine verschiedene; denn die Baubewilligung ertheilt die Gemeinde, die Genehmigung der Betriebsanlage die Gewerbebehörde. Dem Unternehmer erwächst aus dem Umstande, daß das Industriegebäude den Anforderungen der Bauordnung entspricht, noch kein Anspruch auf Genehmigung der Betriebsanlage. Die Gemeinden können bei Bauten innerhalb der Orte die Baufluchtlinien nach freiem Ermessen bestimmen. Bei Anlage neuer Orte und Ortstheile ist der Lager- und Regulirungsplan von der politischen Landesbehörde zu genehmigen.

§ 77. **Straßenwesen.** Die öffentlichen Wege theilen sich je nach ihrer Bedeutung für den öffentlichen Verkehr in Staats- (ärarische) Straßen, welche vom Staate hergestellt und erhalten werden, und in Straßen der Selbstverwaltungskörper.

Die öffentlichen Wege der Selbstverwaltungskörper sind:

a) Landesstraßen, d. h. solche Straßen, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für den Verkehr des Landes als solche erklärt sind. Ihre Herstellung und Erhaltung trifft in der Regel den Landesfond. Von dieser Regel bestehen jedoch partikulare Abweichungen.

b) Bezirksstraßen, deren Herstellung und Erhaltung Sache der Bezirkskonkurrenz ist.

c) Alle dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Straßen und Wege, welche weder in die beiden ersten Kategorien gehören noch ein Privateigenthum bilden, sind Gemeindestraßen und Gemeindewege.

Rücksichtlich der öffentlichen Wege kommt in Betracht: die Wegepflicht, der Wegebau und die Wegepolizei.

Bezüglich der Wegepflicht ist in Ansehung der Staatsstraßen zu erwähnen:

a) Hinsichtlich der die Ortschaften durchziehenden Straßenstrecken haben die Gemeinden jenen Mehraufwand an Herstellungs- und Erhaltungskosten zu tragen, der sich aus der Pflasterung oder Kanalisirung ergibt. (A. E. 2. Juli 1835);

b) die Gemeinden trifft die Pflicht der Schneeschaufelung (Ges. vom 2. Januar 1877 R. 33).

Bezüglich der übrigen Straßen bestehen über die Wegepflicht partikulare Vorschriften. So trägt z. B. der Landesfond in Kärnthen die Erhaltungskosten der Landesstraßen und bei Neuanlegung die Kosten der technischen Aufnahme sowie der Grundeinlösung; die übrigen Herstellungskosten sind durch Konkurrenzgesetze von Fall zu Fall festzustellen. (§ 10—11 L. G. 20. Nov. 1871.) In Oberösterreich fällt die Instandhaltung der Landesstraßen theils dem Lande (zu $^3/_4$), theils den interessirten Gemeinden zu (§ 7 Ges. 11. Dezember 1869). In Böhmen und in Galizien wird bei Erklärung einer

Straße als Landesstraße die eventuelle Beitragsleistung der berührten Bezirke von Fall zu Fall bestimmt. In Krain, Mähren, Steiermark, Tirol, fehlt die Kategorie der Landesstraßen.

Nothwendige Gemeindewege sind von der Ortsgemeinde innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten; hierzu können die Gemeinden durch die übergeordneten Verwaltungskörper angehalten werden. Die erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind nach der Gemeindeordnung aufzubringen; es findet daher eine Exemtion Einzelner von der Beitragsleistung nicht statt. In Galizien sind die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen vom Gutsgebiete und der Gemeinde gemeinschaftlich zu tragen; die Arbeitsleistung bei Gemeindestraßen ist auf die Einwohner der Gemeinde der Reihe nach umzulegen; das Gutsgebiet ist von der Arbeitsleistung befreit, dafür aber verpflichtet, das erforderliche Holzmaterial zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu beschaffen. Die Auflassung einer Gemeindestraße ist an die Zustimmung der höheren Selbstverwaltungskörper und des Staates gebunden.

Brücken- und Kunstbauten sind in der Regel als Theile jener Straßen zu behandeln, in deren Zug sie liegen.

Die Frage, ob ein vorhandener Weg nach seiner Lage, seiner Benützung und seiner Bedeutung als ein öffentlicher anzusehen sei, ist Sache der Administrativbehörden (V. G. H. 10. Januar 1877 Z. 517).

Der Wegebau bezweckt den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihres Zugehörs an Brücken, Durchlässen, Seitengruben, Zugängen, Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen und Wegweisern. Hierüber bestehen Normativbestimmungen. Zur Beschaffung der Grundstücke und Materialien dient das Expropriationsrecht (Hofd. 2 Mai 1818 P. G. S. 46. Bd., S. 149; 11. Oktober 1821, P. G. S. 49, S. 306).

Die Wegepolizei endlich bezweckt den Schutz der Wege und des Verkehres auf denselben. Es bestehen Polizeigesetze mit Strafklauseln, welche das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung der Wege und das Verbot der Störung oder Gefährdung des Verkehrs auf denselben enthalten.

§ 78. **Die Eisenbahnen.** Man unterscheidet solche Linien, die zunächst das Interesse beider Reichshälften berühren. Diese Eisenbahnen stehen zwar unter der Territorialhoheit des betreffenden Staatskörpers, allein es sollen rücksichtlich derselben in beiden Staaten identische Rechtsnormen und Verwaltungsregulative zur Anwendung kommen.

Sodann unterscheidet man Eisenbahnen, welche die Grenzen des Gebietes der Reichsrathsländer nicht überschreiten, und das Interesse des anderen Theilstaates daher nicht berühren. Eine besondere Gattung dieser letzteren Art von Eisenbahnen sind die Lokalbahnen, (Sekundär- oder Vizinalbahnen), denen nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Mai 1880 No. 56 R. G. Bl. hinsichtlich des Baues, der Ausrüstung, des Betriebes und der öffentlichen Pflichten begünstigende Ausnahmen zugestanden werden können.

Die öffentlichen Eisenbahnen sind entweder Gesellschaftsbahnen oder Staatsbahnen. Es können jedoch auch Gesellschaftsbahnen in Staatsbetrieb übernommen werden, und umgekehrt kann der Betrieb von Staatsbahnen an Gesellschaften überlassen werden. Die Unternehmung von Eisenbahnen durch Gesellschaften bedarf eines vom Kaiser zu ertheilenden Privilegiums. Insofern durch diese Verfügung in Folge der Uebernahme von Bürgschaften von Seite des Staates (Zinsengarantie) eine Belastung des Staatsschatzes eintreten sollte, oder insofern der Eisenbahngesellschaft besondere Justiz- und

Steuer-Privilegien ertheilt werden sollten, bedürfen diese Zugeständnisse der Zustimmung des Reichsrathes und sind daher in die Form eines Gesetzes zu kleiden.

Ist die Konzessionsertheilung erfolgt, so schließt sich daran die administrative Genehmigung der Bahnlinie in ihrer wirklichen Durchführung, die Prüfung der Detailprojekte nach Maßgabe der bestehenden Normativbestimmungen und die Genehmigung des fertigen Baues nach erfolgter technischer Prüfung.

Der letzte Akt ist endlich die Bewilligung der Eröffnung des Betriebes, wenn nach dem geprüften Bauzustande und der ganzen Einrichtung der Bahn ein sicherer und regelmäßigerer Betrieb möglich ist.

Der Eisenbahnbetrieb unterliegt einer doppelten Einwirkung von Seiten des Staates, einer wirthschaftspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Einwirkung. Die erstere bezweckt die Herstellung eines die Bedürfnisse des Publikums befriedigenden Verkehrs; es beziehen sich daher die Bestimmungen dieses Theiles der Eisenbahnbetriebsordnung auf die Regulirung der Fahrpläne, die Fahrgeschwindigkeit der Personenzüge, das Ineinandergreifen verschiedener Eisenbahnlinien u. s. w.

Die sicherheitspolizeilichen Normen der Betriebsordnung dagegen betreffen den Zustand und die Bewachung der Bahn und ihrer Betriebsmittel, die Vorsichten beim Betriebe, als Weichenstellungen, Einfriedungen, Fahrgeschwindigkeit, Signale; sie enthalten Bestimmungen über das Verhalten des mit der Bahn in Berührung kommenden Publikums, sowie endlich über die delegirte Polizeigewalt des Bahnpersonals.

Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung mit Berührung derselben Orte und Hauptpunkte fortlaufen würde, darf während der Dauer des ertheilten Privilegiums nicht stattfinden.

Durch die Eisenbahnen wurde das Postregal des Staates wesentlich eingeschränkt. Andererseits sind die Eisenbahnen zum unentgeltlichen Transporte der postzwangspflichtigen Gegenstände verbunden. Es ist dies eine den Eisenbahnen im öffentlichen Interesse auferlegte Pflicht. Im gleichen haben die Eisenbahnen öffentliche Pflichten gegenüber der Militärverwaltung, insofern dieselben für den Transport von Truppen, Waffen, Kriegsmaterial, Verpflegsgegenständen auch außerordentliche Fahrten einrichten und diese Objekte zu ermäßigten Tarifsätzen befördern müssen. Endlich behält sich der Staat auch das Recht vor, das Eigenthum der Bahn mit allem Zugehör nach Ablauf einer gewissen Zeit der Konzessionsdauer anzukaufen.

Auf Eisenbahnen, welche die Garantie eines Reinerträgnisses von Seiten des Staates genießen, findet das Gesetz vom 14. Dezember 1877 Nr. 112 R. G. Bl. Anwendung. Dieses Gesetz ermächtigt:

a) die Regierung den Unternehmungen Vorschüsse in Nöten zur Bedeckung der Betriebskostenabgänge zu gewähren, aber für diesen Fall auch den Betrieb solcher Eisenbahnen selbst zu übernehmen.

b) Ein gleiches Recht des Staates zur Betriebsübernahme garantirter Eisenbahnen tritt ein, wenn für dieselben in den letzten fünf Jahren mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen wurde.

c) Die Regierung ist ermächtigt, bei vorläufigen Vereinbarungen über den Ankauf garantirter Eisenbahnen die Uebernahme der gesammten Prioritätsschulden und die Zahlung des restlichen Kaufschillings in Eisenbahnschuldverschreibungen zuzusichern.

§ 79. **Wassersachen.** Die Regulirung der Benützung der Gewässer ist gleichfalls politische Verwaltungsangelegenheit. Das Wassergesetz vom 30. Mai 1869 [1]) erklärt die

1) Das Wassergesetz v. 30. Mai 1869 enthält bloß die civilrechtlichen Normen über Wasserrecht und über die Flüsse als Wasserstraßen; die Regulirung der Wasserbenützung im Interesse

thatsächlich zur Schiff- und Floßfahrt benützten Strecken von Flüssen und Strömen als öffentliches Gut; aber auch die sonstigen fließenden Gewässer sind präsumptiv öffentliches Gut, soweit nicht jemand das Gegentheil beweisen kann.

Die Wassergesetze unterscheiden rücksichtlich der öffentlichen Gewässer den Gemeingebrauch und die besondere Benützung durch einzelne Personen mittelst besonderer Anlagen, z. B. Wasserleitungen, Mühlen und Triebwerke, Stauvorrichtungen, Einbauten, Pump- und Schöpfwerke. Diese besondere Benützung ist an eine besondere Konzession gebunden, deren Ertheilung in den zur Schiff- und Floßfahrt benützten Strömen der politischen Landesstelle vorbehalten ist. Die ertheilte Konzession kann ein bloßes precarium sein, sie kann aber auch ein wohlerworbenes, selbst wieder nur im Expropriationswege entziehbares Recht begründen.

Die Wasserpolizei, d. h. der Zwang gegen die Uferbesitzer zur Ausführung von Schutzbauten gehört gleichfalls in die Kompetenz der politischen Behörden; und in gleicher Weise die Verfügung, wodurch die Bildung von Wassergenossenschaften genehmigt oder ein Zwang der Minorität zum Beitritte zu den von der Majorität der Grundbesitzer beschlossenen Wassergenossenschaften zur Aufführung von Schutzbauten, Regulirung des Wasserlaufes, Herstellung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen ausgeübt wird.

Die Regulirung des Laufes öffentlicher zur Floß- oder Schifffahrt geeigneter Gewässer übernimmt entweder der Staat selbst, oder er überläßt dieselbe dem Lande oder Unternehmungen. Man scheidet daher die Flüsse administrativ in einzelnen Ländern in Reichsflüsse und in Landesflüsse, je nach der Art der Kostenaufbringung und Vertheilung. Allein diese Unterscheidung ist unrichtig, da alle öffentlichen Flüsse Staatseigenthum sind. Wenn daher das Land als Unternehmer auftritt, so bedarf es zur Vornahme solcher Regulirungsbauten des staatlichen Konsenses, der aber in der Regel in der Form eines Landesgesetzes ertheilt wird. Das durch Regulirungsbauten gewonnene Land fällt derjenigen Unternehmung zu, welche diese Bauten durchgeführt hat; es wird entweder veräußerliches Finanzvermögen des Staates oder des Landes oder es fällt den Privatunternehmern zu.

§ 80. **Landeskultur.** Unter Landeskultur versteht man die Jagd und Fischerei, die Land- und Forstwirthschaft. 1. Die Jagd ist ein Ausfluß des Grundeigenthums; das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wurde durch das Patent vom 7. März 1849 Nr. 154 R. G. Bl. ohne Entschädigung aufgehoben. Nur in jenen Fällen, in denen sich das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag zurückführen ließ, wurde eine Entschädigung gewährt. Ebenso wurden die Jagdfrohnen ohne Entschädigung aufgehoben. Selbstausübung der Jagd ist nur auf eingeschlossenen Grundstücken oder auf Grundkomplexen von bestimmter Größe dem Eigenthümer gestattet. In sonstigen Fällen kommt die Ausübung der Jagd der Ortsgemeinde, in Böhmen [1]) den besonders gebildeten Jagdpolizeigenossenschaften zu. Jagdübertretungen fallen in die Kompetenz der politischen Behörden.

2. Die Fischerei gehört zu den Nutzungen des Wassers. Das Fischereirecht gebührt daher in Privatgewässern dem Eigenthümer, in öffentlichen Gewässern dem Staate, insoweit nicht in erstern eine Servitut, oder in letzteren durch Privilegien, Belehnung oder aus andern Gründen eine Fischereigerechtigkeit für bestimmte Flußstrecken zu Gunsten

---

der Landeskultur und die Normen über Wasserschutz sind in den Landes-Wassergesetzen enthalten. Hauptwerk: Peyrer, das österr. Wasserrecht 1880.

1) Vgl. Landesgesetz v. 1. Juni 1866 Nr. 49 L. G. Bl.

dritter physischer oder juristischer Personen besteht. Fischereirechte der ehemaligen Grundherrschaften wurden durch die Grundentlastung nicht aufgehoben. Die Frage über die Existenz eines wohlerworbenen Fischereirechts an einem fremden Flusse und der Schutz des faktischen Besitzes ist Justizsache. Wirthschaftspolizeiliche Anordnungen in Betreff der Fischerei wurden in einzelnen Ländern durch Landesgesetze eingeführt.

3. In das Gebiet der Landeskulturpolizei fallen ferner die Abwehr von Vegetationsschäden, die Maßregeln zum Schutze der Weingärten gegen die Reblaus, die Abwehr ansteckender Thierkrankheiten und der Schutz des Feldgutes. Die Polizei in Ansehung des ersten und des letzten Punktes ist Gemeindesache, in Ansehung der zwei andern Punkte Staatssache. Da es sich in diesen beiden letzten Fällen um den Eingriff in Privateigenthum durch Zerstörung von Sachen handelt, der vermöge des Staatsnothrechts vorgenommen wird, so kommt den Verwaltungsbehörden auch die Bemessung und die Repartition der Entschädigung zu. Bei den Maßregeln zum Schutze der Weingärten gegen die Reblaus erfolgt die Aufbringung der Entschädigungssummen für Zerstörung der Pflanzungen und Umwandlung der Grundstücke in eine andere Kulturgattung durch Repartition des gesammten Entschädigungsbetrages auf die Weingartenbesitzer des Landes.

4. Die Forstpolizei ist durch das Gesetz vom 3. Dezember 1852 Nr. 250 R. G. Bl. geregelt. Dieses Gesetz unterscheidet die entweder im Eigenthum oder in der Verwaltung des Staates stehenden Reichsforste und die Gemeinde- und Privatwälder. Zur Geltendmachung der in Ansehung dieser beiden letztern Arten von Waldungen im Forstgesetze enthaltenen Eigenthumsbeschränkungen und positiven Pflichten des Waldeigenthümers (Verbot eigenmächtiger Rodung, der Waldverwüstung, der Theilung von Gemeindewäldern, Pflicht zur Erhaltung von Bann- und Schutzwäldern oder zur Wiederaufforstung) sind die politischen Behörden kompetent. In den Wirkungskreis derselben fällt auch die Bewilligung der Holztrift, d. h. das Schwemmen oder Flößen des Holzes in öffentlichen und Privatgewässern, die Feststellung der administrativen Entschädigung des Eigenthümers des Privatgewässers für diese ihm auferlegte Duldung und die Liquidstellung der durch die Holztrift verursachten Schäden, in beiden Fällen mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges. Endlich kommt den politischen Behörden auch die Handhabnng der Forstsicherheitspolizei zu (Abwehr natürlicher Beschädigungen des Waldes, Bestrafung von Forstfreveln). Zur Unterstützung der politischen Behörden bei der Forstaufsicht, sowie zur Wirthschaftsleitung in Gemeinde- und Korporationswaldungen ist diesen Behörden ein besonderes forsttechnisches Personal zugewiesen.

§ 81. **Ordnung der Agrarverhältnisse.** Das Gesetz vom 7. Juni 1883 Nr. 92 regelt die Zusammenlegung (Kommassation) landwirthschaftlicher Grundstücke unter behördlicher Mitwirkung zum Zwecke erfolgreicherer Bewirthschaftung. In Angelegenheiten der Zusammenlegung sind zuständig: beeidete Lokalkommissäre, Landeskommissionen bei den politischen Landesbehörden und eine Ministerialkommission im Ackerbauministerium. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über Besitz und Eigenthum an den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken sind diese Kommissionen zur definitiven Entscheidung aller anläßlich der Zusammenlegung auftretenden civilrechtlichen Fragen kompetent. Die in Zusammenlegungsangelegenheiten kompetenten Behörden sind auch im Verfahren bei Theilung von Grundstücken sowie bei Regulirung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte an ungetheilt verbleibenden Grundstücken zuständig, wenn solche Gemeinheiten unter gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, unter mehrern Gemeinden oder unter Mitgliedern der Gemeinden (Klassen der Bauern, Bestifteten, Singularisten)

obwalten. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes ist jedoch abhängig von der Activirung dieser Behörden, deren Zusammensetzung der Landesgesetzgebung vorbehalten wurde.

In dem gutsobrigkeitlichen Verhältnisse waren außer jenen Lasten, mit deren Beseitigung sich die Grundentlastungsoperation beschäftigte, und bei welchen die Obrigkeit als Berechtigter, der Unterthan als Verpflichteter erschien, noch eine Gattung anderer Leistungen begründet, bei welchen meistens gerade umgekehrt die Obrigkeit als verpflichtet, der Unterthan aber als berechtigt anzusehen war, deren Aufhebung aber in ihrer bisherigen Gestalt ebenfalls eintreten mußte. Es waren dies die verschiedenen Holzungs-, Weide- und Servitutrechte zwischen den bisherigen Obrigkeiten und Unterthanen.

Das Patent vom 4. März 1849 bestimmte, daß diese Rechte bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung aufrecht bleiben, und verwies bezüglich der Festsetzung der näheren Bestimmungen über die Aufhebung und das Entgelt auf später zu erlassende Anordnungen. Diese nun erfolgten in dem Kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 Nr. 130 R. G. Bl. Den Bestimmungen desselben unterliegen: 1. alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz- und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Walde; 2. die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden; 3. alle Feldservituten, bei denen entweder: a) das dienstbare Gut, Wald und zur Waldkultur gewidmeter Boden ist, oder b) zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß bestanden hat; 4. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, wenn sie a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, sowie ehemaligen Unterthanen, oder b) zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen. Die den Gegenstand dieses Patentes bildenden Rechte sind gegen Entgelt aufzuheben (Ablösung) oder insofern die Ablösung nicht stattfinden kann, in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art ihrer Ausübung: der Zeit, der Dauer und des Maßes, des Genusses u. s. w. dergestalt festzustellen, daß hierdurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde (Regulirung). Den Parteien steht es frei, sich auf Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden; durch baaren Erlag oder Sicherstellung eines Kapitals; durch ein anderes Entgelt; oder statt der Ablösung über die Regulirung und die Art und Weise derselben zu einigen. Ein solches Uebereinkommen darf nur dann beanstandet werden, wenn dadurch Bestimmungen dieses Patentes, insbesondere die Rücksichten der Landeskultur verletzt werden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestehen. Kömmt über die Frage, ob die Ablösung oder Regulirung einzutreten habe, zwischen den Parteien kein Uebereinkommen zu Stande, so ist ein motivirtes Erkenntniß zu fällen darüber: ob und auf welche Art eine gänzliche Ablösung der Rechte oder nur eine Regulirung einzutreten habe — ob nicht wenigstens ein Theil abgelöst und bloß der Rest regulirt werden könne — ob die Regulirung nicht auf eine gewisse Zeit zu beschränken sei, und hierauf die Ablösung einzutreten habe. Ist über die Art der Ablösung zu entscheiden, so ist zu erkennen, ob dieselbe durch Zahlung eines Ablösungskapitals (baar oder mit Grundentlastungsobligationen) durch Abtretung von Grund und Boden, oder durch Theilung von Grund und Boden zu geschehen habe. Die Durchführung der Grundlasten-, Ablösungs- und Regulirungs-Operation wurde in jedem politischen Verwaltungsgebiete unter einem über Vorschlag des Ministers des Innern vom Kaiser ernannten Vorstande, einer, mit Beiziehung von fachkundigen Mitgliedern aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten gebildeten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers des Innern stehenden Landeskommission, und den nach Bedarf ernannten, von letzterer abhängigen Lokalkommissionen übertragen.

§ 82. **Bergwesen.** Der Betrieb des Bergbaues ist regulirt durch das Gesetz vom 23. Mai 1854, welches alle älteren partikularen Bergordnungen derogirt. Bergfreie oder vorbehaltene Mineralien sind alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle. Das Aufsuchen und die Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden. Das Bergwerkseigenthum wird begründet durch Verleihung. Der Antrag auf Verleihung kann gestellt werden entweder auf Grund eines zufälligen oder eines durch Schürfen gewonnenen Fundes. Schurfarbeiten dürfen nur auf Grund erlangter Schurflicenz vorgenommen werden. Auch der Grundbesitzer, der auf seinem Grunde schürfen will, muß die Schurflicenz einholen. Auf ein gehörig verfaßtes Muthungsgesuch muß die Verleihung erfolgen, wenn der Bestand des im Gesuche angegebenen Mineralaufschlusses und die Abbauwürdigkeit desselben konstatirt ist. Die Verleihung erstreckt sich auf ein oder auf mehrere Grubenmaße (ein Grubenmaß ist ein Rechteck von 45 116 Quadratmetern Flächeninhalt). Der Bergbaubetrieb ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Erhaltung des Bergbaues beschränkt. Das Berggesetz (§ 174) verlangt die Erhaltung eines steten Betriebes in Grubenmaßen. Es wird erfordert, daß der Betrieb an jedem in dem Bergreviere üblichen Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Zahl von Arbeitern belegt sei. In den Grubenmaßen muß mindestens jeder Hauptgrubenbau stets fahrbar erhalten werden; Raubbau ist verboten. Wegen Unterlassung der gesetzlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Bergbau, wegen Unterlassung des gehörigen Betriebes und wegen Raubbaues können verliehene Grubenmaße entzogen werden. Die Bergbehörden sind in drei Instanzen gegliedert. Die unterste Instanz sind die Revierbergämter in allen nicht den höheren Instanzen ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten. Mittelsbehörden sind die kollegialisch organisirten Berghauptmannschaften.

Denselben kommt in erster Instanz zu: 1. die Bewilligung zur Errichtung von Bergrevieren (§ 11 a. B. G.); 2. die Verleihung von Grubenmaßen, Ueberscharen und Tagmaßen und die Ertheilung von Konzessionen zu Hilfsbauen, sowie die Vornahme der Erhebungen bezüglich der Ertheilung von Revierstollen-Konzessionen (§§ 40, 57—68, 71—89, 91—97 a. B. G.); 3. die Bewilligung zur Zusammenschlagung abgesondert verliehener Grubenmaße und Grubenfelder (§§ 112—114 a. B. G.); 4. die Bewilligung zur Theilung eines einfachen Grubenmaßes (§§ 115, 116 a. B. G.); 5. die Verleihung von Grubenwässern (§ 129 a. B. G.); 6. die Entscheidung über den Umfang und die Ausübung der mit der Bergwerksverleihung verbundenen Befugnisse und die Mitwirkung mit anderen Behörden in dieser Richtung (§ 132 a. B. G.); 7. die Bewilligung zur bücherlichen Theilung eines Bergwerkseigenthumes in Antheile unter den sechzehnten Theil des Ganzen (§ 135 a. B. G.); 8. die Genehmigung von Gesellschaftsverträgen und von Errichtungsurkunden über Gewerkschaften (§§ 136—143 a. B. G.); 9. die Prüfung der Vollmachten von Gewerkschaftsdirektoren und die Entscheidung hierüber (§§ 145—147 a. B. G.); 10. die Anordnung außerordentlicher Gewerkentage, sowie die Abordnung eines Kommissärs zur Intervention bei Gewerkentagen (§ 149 a. B. G.); 11. die Bewilligung zur Auflösung einer Gewerkschaft oder zur Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens bei mangelnder Zustimmung aller Antheilsbesitzer (§ 155 a. B. G.); 12. die Anwendung der über Gewerkschaften im allgemeinen Berggesetze enthaltenen Vorschriften auf die schon früher bestandenen Gewerkschaften (§ 168 a. B. G.); 13. die Bestätigung der bezüglich der Bauhafthaltung von Tagmaßen erforderlichen Bestimmungen (§ 176 a. B. G.); 14. die Entscheidung über die Verpflichtung zur Uebernahme einer Dienstbarkeit und über den Umfang derselben bei mangelnder Einigung der Betheiligten (§ 194 a. B. G.); 15. die Bewilligung zur Vereinigung mehrerer Bruderladen und die Genehmigung von Bruderladenstatuten (§§ 210—212 a. B. G.); 16. die Schöpfung von Straferkenntnissen wegen Uebertretung des Berggesetzes (§§ 224, 228, 235—250 a. B. G.); 17. die Entscheidung in allen zwischen Parteien streitigen Angelegenheiten, sofern dieselbe nicht den Gerichten zusteht; 18. die bergbehördliche Amtshandlung bei Entziehung und Zurücklegung von Bergbauberechtigungen (§§ 253, 255—257, 259—265 a. B. G.). Außerdem steht den Berghauptmannschaften die Aufsicht und die Disziplinargewalt über die Revierbeamten zu.

Die letzte Instanz in Bergsachen bildet das Ackerbauministerium.

§ 83. **Oeffentlicher Unterricht.** Die Neugestaltung der Volksschule erfolgte durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 Nr. 48 R. G. Bl. über das grundsätzliche Verhältniß der Kirche zur Schule und durch das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 Nr. 62 R. G. Bl. Der Staat übt nach diesen Gesetzen die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens; die vom Staate oder einem politischen Selbstverwaltungskörper ganz oder theilweise erhaltenen Schulanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Konfession zugänglich. Ebenso ist für das Lehramt im Allgemeinen eine bestimmte Konfession nicht nöthig. Nur der Schulleiter soll gegenwärtig jener Konfession angehören, der die Majorität der Schulkinder angehört. Das Gesetz unterscheidet öffentliche Volksschulen, die vom Staate, dem Lande oder der Gemeinde ganz oder theilweise erhalten werden und die von einzelnen physischen Personen, von Vereinen oder Religionsgesellschaften unterhaltenen Privatschulen. Der Kirche kommt die Leitung, Besorgung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Volksschule zu. Dagegen ist der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

Nothwendige Volksschulen sind diejenigen, zu deren Errichtung die Schulgemeinden angehalten werden können. Eine öffentliche Volksschule ist überall dort zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren benachbarten Ortschaften nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.

Prinzipiell trifft der Aufwand für die Volksschule die Ortsgemeinde. Allein durch die Landes-Gesetzgebung wurde ein Theil des Aufwandes auf die Schulbezirke und ein weiterer Theil auf das Land übertragen. Die einzelnen Landesgesetze gehen jedoch in ihren Detailbestimmungen sehr auseinander. Im Allgemeinen trifft jedoch der Sachaufwand (Schulgebäude, Erhaltung der Schullokalitäten, Beischaffung des Inventares) die Schulgemeinde; der Personalaufwand für das aktive Lehrpersonal trifft den Schulbezirk oder das Land. Die Pensionen der Lehrer, sowie ihrer Wittwen und Waisen werden aus dem von der Landesschulbehörde verwaltenden Pensionsfonde bestritten unter subsidiärer Haftung des Landes bei Unzureichenheit dieses Fondes. Es besteht die Schulpflicht vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre; jedoch hat die neuere Gesetzgebung für die beiden letzten Schuljahre individuelle und gemeindeweise Erleichterungen zugelassen. Das Lehramt an der Volksschule ist ein öffentliches Amt, die Lehrer werden vom Bezirksschulrathe präsentirt und vom Landesschulrathe bestätigt. Die Minimalbezüge der Lehrer sind durch die Landesgesetzgebung klassenweise nach Ortschaften festgesetzt. Die Lehrer haben ihr Diensteinkommen direkt von der Schulbehörde zu erhalten. Das Schulgeld fließt in die Schulkassa des Bezirkes. Die definitiv angestellten Lehrer, ihre Wittwen und Waisen haben nach Analogie der für Staatsdiener geltenden Normen einen Versorgungsanspruch.

Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande

a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde;
b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk;
c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder

seines Stellvertreters, Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Vertreter der im Lande bestehenden Konfessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Die Zusammensetzung der Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt. (Ges. vom 25. Mai 1868.)

§ 84. **Kultussachen.** I. Die Stellung der katholischen Kirche zum Staate ist nach völkerrechtlicher Kündigung des mit dem Papste abgeschlossenen, mit dem Patente vom 5. November 1855 publizirten Konkordates durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 Nr. 50 R. G. Bl. normirt worden. Dieses Gesetz bestimmt die Kontrollrechte und Schutzhoheit des Staates gegenüber der Kirche, die sich auf die Errichtung und Besetzung von Kirchenämtern, die Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt, die kirchliche Vermögensverwaltung und die religiösen Kongregationen beziehen.

1. Zur Errichtung neuer Diözesen und Pfarrbezirke; Abänderung der Grenzen der bestehenden, sowie zur Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen ist staatlicher Konsens nothwendig.

Soweit die Besetzung von Erzbisthümern, Bisthümern, Kanonikaten an sämmtliche Kapiteln und weltgeistlichen Seelsorgerpfründen nicht auf landesherrliche Nomination beruht, kommt dem Staat die Prüfung des Vorhandenseins der allgemeinen persönlichen Eigenschaften der in Aussicht genommenen Person (Staatsbürgerschaft, Untadelhaftigkeit in politischer und sittlicher Hinsicht), sowie das Einspruchsrecht bei Mangel dieser Erfordernisse zu. Bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, Verurtheilung wegen Delikten aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit hat Entfernung vom Amte oder der Pfründe einzutreten. Staatsfeindlichen Seelsorgern kann die weitere Ausübung ihrer Funktionen untersagt werden. Bei Einführung des Benefiziaten in das Benefizium (Uebergabe der Temporalien) tritt Mitwirkung des Staates ein. Die Staatsbehörden haben einverständlich mit den kirchlichen Behörden für die Vertretung dienstuntauglicher selbstständiger Seelsorger durch einen Provisor, Administrator oder Kooperator Fürsorge zu treffen.

2. Bischöfliche Erlässe sind der Landesbehörde gleichzeitig mit ihrer Publikation mitzutheilen. Der Staat kontrollirt die gesetzmäßige Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt dahin, daß a) dieselbe nur gegen Angehörige der Kirche ohne Gebrauch äußerer Zwangsmittel und b) nicht zu dem Zwecke in Anwendung gebracht werde, um die Befolgung staatlicher Gesetze und Verfügungen oder die Ausübung politischer Rechte zu hindern. — Er gewährt gegen kirchliche Verfügungen, die ein Staatsgesetz verletzen, auf Bitte des Verletzten (recursus ab abusu) Abhilfe.

Der Staat leistet bei Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt Beistand, insoferne er bei den auf Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen lautenden Erkenntnissen jene Vorkehrungen trifft, die nothwendig sind, um dieses Erkenntniß zur Geltung zu bringen, z. B. wenn der betreffende Geistliche sich weigert, das Amtsgebäude zu verlassen, die Amtsschriften und Amtsschlüssel auszufolgen. Dabei hat jedoch der Staat von seinem Standpunkte aus zu prüfen, ob dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist und ob der materielle Inhalt des Erkenntnisses den Staats- und Kirchengesetzen entspricht. Ferner folgt aus der grundsätzlichen Anerkennung der kirchlichen Disziplinargewalt, daß der Staat der Kirche den nöthigen Beistand bei den zuständig geführten kirchenamtlichen Untersuchungen gegen geistliche Personen leistet, z. B. vorgeladene Zeugen zum Erscheinen verhält und die nicht

der katholischen Geistlichkeit angehörenden Personen durch seine eigenen Behörden vernimmt.

3. In Ansehung des kirchlichen Vermögens übt der Staat: a) das Kontrollrecht, daß das Stammvermögen der Kirchen und kirchlichen Anstalten erhalten werde; b) daß bei der Fruktifizirung desselben, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die bei Mündelgut und Vermögen gemeinnütziger Stiftungen in Anwendung kommenden Normen beobachtet werden. c) Zu Veräußerungen und Belastungen des Kirchenvermögens ist staatlicher Konsens erforderlich[1]). d) Das Vermögen der Gotteshäuser und kirchlichen Anstalten ist überall von jenen der kirchlichen Aemter, d. i. von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen, weil nicht nur die vom Staate zu schützende Widmung beiderseits eine andere ist, sondern auch weil hinsichtlich beider Substanzen verschiedene Interessen und Verpflichtungen der Patrone und Gemeinden bestehen. e) Der Staat kann im Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariate verfügen, daß entbehrliche Ueberschüsse eines bestehenden kirchlichen Zweckvermögens anderen nicht genügend dotirten kirchlichen Zwecken zugewendet werden. f) Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, dann für Stolgebühren wird administrative Exekution gewährt. Die Stolgebühren werden ihrer Höhe nach vom Staate nach Einvernehmung der Bischöfe festgestellt. Kontraventionen gegen die Stoltaxen werden polizeilich bestraft. g) Streitigkeiten über Leistungen für kirchliche Zwecke gehören regelmäßig auf den Verwaltungsweg. Nur rücksichtlich der auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Leistungen, sowie bei Behauptung eines wohlerworbenen Exemtionsrechtes von einer durch allgemeine Rechtsnorm eingeführten kirchlichen Abgabe findet der Rechtsweg statt. h) Der Staat verwaltet die Religionsfonds, denen das Vermögen aufgehobener Kirchen und Anstalten heimfällt.

In den Religionsfond fließen die Interkalarfrüchte erledigter geistlicher Benefizien und die als progressive Vermögenssteuer den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Kommunitäten durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 auferlegte Religionsfondsteuer ein.

4. Betreffend die geistlichen Kongregationen und Orden fordert die Verordnung vom 13. Juni 1858 Nr. 95 R. G. Bl. zur Einführung neuer, bisher in Oesterreich nicht bestehender klösterlichen Genossenschaften eine im Reichsgesetzblatte kundzumachende Kaiserliche Verordnung, während zur Gründung neuer Häuser eines bereits bestehenden Ordens die Bewilligung der politischen Landesstelle erforderlich ist.

II. Durch das Toleranzpatent vom 13. Okt. 1781 wurde neben der dominanten katholischen Religion das Augsburger und Helvetische sowie das griechisch nicht unirte Bekenntniß anerkannt, und denselben das exercitium privatum eingeräumt. Es wurde gestattet, dort wo 100 Familien dieser geduldeten Konfessionen bestehen, ein eigenes Bethaus sammt Schule zu erbauen und zur Administration der Sakramente und Ausübung gottesdienstlicher Funktionen einen Geistlichen zu bestellen. Das Gotteshaus durfte jedoch keine Glocken und Thürme und keinen Eingang von der Gasse aus haben. Die Akatholiken konnten im Dispensationswege zum Häuser- und Güterankaufe, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen zugelassen werden; sie sollten zu keiner ihrer Religion widersprechenden Eidesformel, ebensowenig wie zur Theilnahme an gottesdienstlichen Funktionen der dominanten katholischen Religion gezwungen werden; dagegen hatten sie die Stolgebühren dem katholischen Pfarrer zu entrichten, der auch die Matriken in Ansehung der Akatholiken führte.

1) Verordn. v. 20. Juni 1860 Nr. 162 R. G. Bl. u. 13. Juli 1860 Nr. 175 R. G. Bl.

Gegenwärtig ist der Unterschied zwischen der herrschenden Kirche und den bloß geduldeten Religionsgesellschaften hinweggefallen. (§ 33.)

Die evangelische Kirche erhielt durch das Kaiserliche Patent vom 8. April 1861 ihr Grundgesetz. Das Organ des Kirchenregimentes ist der evangelische Oberkirchenrath. Der Oberkirchenrath besteht aus dem Vorsitzenden und aus Räthen der beiden evangelischen Bekenntnisse geistlichen und weltlichen Standes. Der Vorsitzende soll dem weltlichen Stande angehören. Einer der Räthe jener Konfession, welcher der Präsident nicht angehört, fungirt vorkommenden Falls als Vicepräsident. Der Oberkirchenrath verhandelt alle rein konfessionellen Angelegenheiten für jedes der beiden evangelischen Bekenntnisse abgesondert. In allen jenen Fällen aber, in denen es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten oder um Vermittlung konfessioneller Interessen handelt, wirkt der Oberkirchenrath beider evangelischen Bekenntnisse vereinigt. In allen Kirchen- und Schulangelegenheiten steht der Oberkirchenrath mit dem zuständigen Ministerium mittelst Berichterstattung in unmittelbarem Geschäftsverkehr. Der Oberkirchenrath ist verpflichtet, dem zuständigen Ministerium auf dessen Aufforderung Gutachten und Berichte über kirchliche Angelegenheiten zu erstatten. Der Oberkirchenrath übt: a) die kirchliche Aufsicht über die Reinheit der Lehre und über den Kultus sowie über das evangelische Schulwesen; b) das Disziplinarrecht über Superintendenten, Senioren und Pfarrer. Im Disziplinarverfahren bedürfen Entscheidungen, welche die Entsetzung von Amtsträgern verfügen, deren Bestellung unter Zustimmung oder Bestätigung der politischen Behörde oder durch allerhöchste Entschließung geschehen ist, zu ihrem Vollzuge der landesherrlichen Bestätigung; c) der Oberkirchenrath übt die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, Seniorate und Superintendenzen, sowie der Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsfonde; d) In Betreff der Generalsynoden kommt dem Oberkirchenrathe die Anordnung der erforderlichen Wahlen sowie die Einberufung und Eröffnung der Versammlung zu.

Mit der Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Diözese ist der Superintendent betraut. Demselben kommt die Verwaltung und Vertretung der Diözese in allen Fällen zu, die nicht dem Superintendential-Ausschusse vorbehalten sind. Dieser Ausschuß besteht aus dem Superintendenten, seinem Stellvertreter und dem von der Superintendentialsynode für die Dauer von sechs Jahren gewählten Superentendentialkurator. In seinen Wirkungskreis fallen die im § 93 des Patentes vom 8. April 1861 erwähnten Angelegenheiten.

Die untersten Abstufungen der Kirchenverfassung bilden die Pfarrgemeinde, deren Organ das Pesbyterium und die Gemeindeversammlung sind, dann das Seniorat oder die Bezirksgemeinde mit dem Senior, den Senioratsausschusse und der Senioratsversammlung.

Es bestehen in den Reichsrathsländern für die Kirche Augsb. Bekenntnisses: die Superintendenzen Wien mit 5 Senioraten, Oberösterreich mit 2 Senioraten, Böhmen mit 2 Senioraten, Asch (ohne Seniorate), Mähren-Schlesien mit 3 Senioraten, Lemberg mit 3 Senioraten; für die Kirche Helvetischen Bekenntnisses die Wiener, Böhmische, Mährische, Lemberger Superintendenz.

Alle geistlichen Amtsträger stehen in Folge ihrer Ordination als Geistliche einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Namen und im Auftrage der Kirche, jeder innerhalb seines besonderen gesetzlichen Wirkungskreises.

Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und führt in der Regel im Presbyterium den Vorsitz; wählbar zum Pfarramte sind in der Regel alle dem Bekenntnisse zugethanen Pfarrer und die zu einem selbstständigen Pfarramte gesetzlich befähigt

erklärten Pfarrgehilfen und Kandidaten der Theologie, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und ebenso alle dem Bekenntnisse zugethanen Doktoren, Professoren und Dozenten der Theologie. In politischer Hinsicht ist die Genehmigung der Wahl von Inländern bei der politischen Landesstelle, bei Ausländern bei dem Kultus-Ministerium anzusuchen. Bezüglich der Zusammensetzung der Synoden enthält die Verfassung der evangelischen Kirche folgende Bestimmungen: Die Senioratsynode besteht aus dem Senior und den sämmtlichen übrigen Pfarrern des Seniorates und aus den vom Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus seiner Mitte gewählten Abgeordneten, deren Zahl jener der Pfarrer gleichkommt; überdieß aus Vertretern des Lehrstandes der konfessionellen Mittelschulen, eventuell beim Mangel einer Mittelschule der Elementarschulen. In analoger Weise besteht die Synode der Superintendenz aus dem Superintendenten, dem Kurator, den Senioren der Diözese, den Senioratskuratoren und aus delegirten Pfarrern und weltlichen Mitgliedern der Senioratsversammlungen, endlich aus einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät sofern dieselbe sich in der Superintendenz befindet. Die Generalsynode eines jeden Bekenntnisses besteht:

1. aus dem Superintendenten und dem Superintendential-Kurator jeder Diözese;

2. aus dem Senior und einem weltlichen Abgeordneten jedes Seniorates, welchen die Superitendential-Versammlung aus den weltlichen Mitgliedern der betreffenden Seniorats-Versammlung zu wählen hat;

3. aus einem diesem Bekenntnisse angehörigen Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, welchen diese als Gesammtheit aus ihrer Mitte zu wählen hat.

Die griechisch-orientalische Kirche in Dalmatien und in der Bukowina umfaßt die Metropolie Czernowitz. Die Bukowina unterstand bei ihrem Anfall in Oesterreich dem Metropoliten in Jassy, welcher mit Schreiben vom 24. April 1784 auf seine Jurisdiktion verzichtete. Das Bisthum in der Bukowina wurde zunächst dem Metropoliten zu Karlowitz untergeordnet und am 29. April 1786 der geistliche Regulirungsplan sanktionirt, welcher die Stellung der Klostergeistlichkeit sowie des Konsistoriums und die Einrichtung des Schulwesens behandelt. Dieses Grundgesetz ist durch spätere Normen über die Ausbildung und Dotation des Klerus, über das Patronatsrecht, die Kirchenbaulast, die Geschäftsordnung des Konsistoriums ergänzt und modifizirt worden und durch die allerhöchste Entschließung wurde das Bisthum in der Bukowina zur Metropolie der griechisch-orientalischen Bekenner in allen Reichsrathsländern erhoben. Seit dem Jahre 1808 bestand in Zara ein griechisch-orientalisches Bisthum und im Jahre 1874 wurde eines in Cattaro errichtet. Die Geschäftsordnung des Konsistoriums zu Czernowitz wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 2. Februar 1869 genehmigt. In der Bukowina besteht der griechisch-orientalische Religionsfond, dessen liegende Güter unter der Verwaltung des Ackerbauministeriums stehen.

XII. Kapitel.

Rechtskontrollen der Regierungsthätigkeit.

§ 85. **Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen.** In Oesterreich besteht kein System materieller Beschwerdeinstanzen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit[1]); es besteht bloß ein administrativer Beschwerdezug innerhalb des Verwaltungsapparates

1) Ges. v. 22. Okt. 1875 über die Verwaltungsgerichte. Vgl. Pann, die Verwaltungsjustiz in Oesterreich. Wien 1876.

und eine Rechtskontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof als Kassationsinstanz. Die durch den Verwaltungsgerichtshof gewährte Rechtshilfe ist eine außerordentliche, d. h. sie wird nur auf Antrag der Partei nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges gewährt, und der Verwaltungsgerichtshof kann gesetzwidrige Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden nur kassiren, keineswegs aber reformiren, d. h. er kann keine neue Entscheidung an Stelle der aufgehobenen setzen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist auf Rechtssachen innerhalb der Verwaltung beschränkt; Zweckmäßigkeits- und Ermessensfragen bilden keinen Gegenstand derselben. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat die Rechtsordnung der Gesammtheit zu schützen; allein sie kann nur thätig werden auf Antrag derjenigen physischen oder juristischen Personen, deren rechtlich geschützte Interessen durch eine mit der Rechtsordnung im Widerspruche stehende Verfügung verletzt worden sind. Es gehört daher zur Kompetenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Schutz politischer Zustandsrechte gegenüber Verwaltungsverfügungen, z. B. des Heimathsrechts; die Anerkennung und der Schutz in der gesetzmäßigen Ausübung von Stimmrechten; der Schutz der persönlichen Freiheitssphäre gegen widerrechtliche Verbote oder Auferlegung persönlicher Dienste; der Schutz der Vermögenssphäre gegen widerrechtliche Auferlegung von Sachleistungen und Abgaben, oder gegen die gesetzwidrige Versagung der Ertheilung oder die gesetzwidrige Entziehung von Vermögensrechten. Auch die Verweigerung von sonstigen Verwaltungsakten kann einen Gegenstand der Rechtsbeschwerde bilden, wenn die Verwaltungsbehörden bei Eintritt gewisser Voraussetzungen zur Vornahme des dieses Individualinteresse befriedigenden Verwaltungsaktes verpflichtet sind. Es wird daher insbesondere: a) die Versagung gewisser Beurkundungen: b) die Versagung des polizeilichen Schutzes in den gesetzlich gegebenen Fällen; c) die Versagung der Armenversorgung oder d) die Benützung allgemeiner Anstalten einen Gegenstand der Rechtsbeschwerde bilden können.

Auch öffentliche Korporationen können vor dem Verwaltungsgerichtshofe auftreten, um: a) Beschränkungen ihres Wirkungskreises anzufechten, oder b) Verfügungen anzugreifen, durch welche ihnen unberechtigterweise Pflichten zur Unterstützung verarmte Personen oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten auferlegt, oder c) rechtlich begründete Staatsleistungen versagt werden.

Während die Civilgerichtsbarkeit den Schutz des individuellen Rechtskreises gegenüber Verletzungen durch andere Personen bezweckt, handelt es sich bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit um die Abwehr von Rechtsverletzungen, welche durch die mit obrigkeitlicher Macht ausgerüsteten Verwaltungsorgane gegenüber den beherrschten Subjekten begangen werden.

Soweit daher der Staat den ihm gegenüberstehenden Personen nicht als Subjekt von Hoheitsrechten, sondern in seiner sekundären Rolle als Fiskus auftritt, liegt kein Fall der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern der Civilgerichtsbarkeit vor.

Die normale Verwaltungsgerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes erfährt jedoch eine Einengung dadurch, daß das Reichsgericht als Spezialgerichtshof zum Schutze politischer Rechte bestellt ist, daher administrative Verfügungen, wodurch derartige Rechte verletzt werden, nicht beim Verwaltungsgerichtshofe, sondern beim Reichsgerichte anzufechten sind.

Das Gesetz vom 22. Oktober 1875 zählt jene Angelegenheiten auf, die theils der Natur der Sache, theils aus einem besonderen Grunde von der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen sind. Zu diesen ausgenommenen Sachen gehören:

a) Selbstverständlich Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, daher auch Beschwerden gegen

Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sobald es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Präsentationsrechts handelt. b) Die den ordentlichen Gerichten zugewendeten Justizsachen. c) Die zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehörigen Angelegenheiten. Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet auf Grund eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens ein aus je 4 Mitgliedern beider Gerichtshöfe unter dem Vorsitze des Präsidenten des obersten Gerichtshofes zusammengesetzter Senat. Der Antrag auf Entscheidung eines solchen Konfliktes ist im Falle eines positiven Konfliktes von der obersten Verwaltungsbehörde, im Falle eines negativen Konfliktes dagegen von der betheiligten Partei zu stellen. d) Mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Gestaltung der Gesammtmonarchie sind Entscheidungen und Verfügungen, die ein gemeinsamer Minister trifft, von der Rechtskontrolle des nur für die Reichsrathsländer bestellten Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen. Dasselbe Prinzip gilt für Entscheidungen und Verfügungen, die eine österreichische Verwaltungsbehörde vermöge gesetzlicher Anordnungen nur im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder eine Verwaltungsbehörde der andern Reichshälfte erlassen kann. e) Weiter sind ausgenommen administrative Entscheidungen welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe erlassen worden sind, sowie f) Disziplinarangelegenheiten, dann g) Entscheidungen, die von einem aus Justiz- und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Senate gefällt werden, wie z. B. die Entscheidungen der Grundentlastungs- und Lehensablösungskommissionen, weil in der Zusammensetzung und unabhängigen Stellung derartiger Kommissionen genügende Garantie der Unbefangenheit und Gerechtigkeit der Entscheidungen gegeben sind, endlich h) Entscheidungen der Steuereinschätzungskommissionen, die den Charakter von Erkenntnissen eines Schiedsgerichtes haben, welches durch Heranziehung der Steuerträger selbst gebildet wird.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird eingeleitet durch eine Beschwerde des verletzten Theiles, welche innerhalb der Präklusivfrist von 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung zu überreichen ist, mit der Unterschrift eines Advokaten versehen sein und die Ausführung der Beschwerdepunkte enthalten muß.

Der Verwaltungsgerichtshof kann diese Beschwerde ohne weiteres Verfahren zurückweisen, wenn er seine Zuständigkeit oder die Legitimation des Beschwerdeführers nicht begründet findet, oder wenn bereits res indicata vorliegt oder die Nothfrist von 60 Tagen versäumt worden ist. Tritt einer dieser vier Fälle nicht ein, so leitet der Verwaltungsgerichtshof das Vorverfahren ein, indem die Beschwerdeschrift der belangten Administrativbehörde zur Erstattung der Gegenschrift zugestellt wird.

Im Bedarfsfalle kann noch ein weiterer Schriftenwechsel (Replik und Duplik) stattfinden. Ist das Vorverfahren geschlossen, so kann der Verwaltungsgerichtshof bei Aktenwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung oder Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens, die Entscheidung kassiren, die Ergänzung des Verfahrens verfügen und die Fällung einer neuen, dem abermaligen Instanzenzuge unterliegenden Entscheidung verordnen. Treten jedoch solche Mängel des Administrativverfahrens nicht hervor, so wird unter Ladung der Betheiligten die öffentlich-mündliche Verhandlung angeordnet, die mit dem Vortrage des Referenten über die Streitsache beginnt, woran sich die rechtliche Erörterung derselben durch die erschienenen Betheiligten, deren Ausbleiben jedoch die Verhandlungen nicht hemmt, anschließt. Das nach dieser mündlichen Verhandlung in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit zu schöpfende und sodann mündlich kund zu machende Erkenntniß kann entweder die angefochtene Entscheidung wegen materieller Gesetzwidrigkeit kassiren oder die Beschwerde als materiell unbegründet abweisen. Im

ersten Falle haben die Verwaltungsbehörden die weiteren Verfügungen zu treffen, bei denen sie an die in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochene Rechtsanschauung gebunden sind. Im letzten Falle dagegen kann dem Beschwerdeführer Kostenersatz und auch eine Muthwillensstrafe auferlegt werden.

§ 86. **Die Spezialverwaltungsgerichtsbarkeit des Reichsgerichtes.** Abgesehen als Kompetenzgerichtshof zur Entscheidung positiver und negativer Konflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden (vgl. § 55) ist das Reichsgericht [1]) berufen:

1. Zum Schutze des den Ländern eingeräumten Selbstverwaltungsrechts gewisser Angelegenheiten. Die den Landesvertretungen gesetzlich zustehenden administrativen Befugnisse bringen es mit sich, daß Kompetenzkonflikte zwischen einer Landesvertretung (Landesausschuß) und dem Ministerium vorkommen können, indem beide das Entscheidungsrecht in einer konkreten Angelegenheit in Anspruch nehmen. Ein Beispiel eines solchen Konfliktes ist der Streit, wem die Verwaltung der Landeskulturfonde zukommt. Andererseits können aus demselben Grunde unter den Landesvertretungen verschiedener Kronländer, z. B. in Straßen-, Kirchen- oder Schulkonkurrenzsachen, oder über das Recht zur Verleihung von Stipendien Kompetenzkonflikte entstehen. Die Entscheidung beider Arten der Kompetenzkonflikte innerhalb der Verwaltung ist dem Reichsgerichte übertragen.

2. Insoweit es sich um den Schutz der durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte handelt, ist das Reichsgericht ein Spezialverwaltungsgerichtshof, der zu dem Feststellungserkenntnisse berufen ist, ob und inwieweit diese Rechte durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörden verletzt worden sind. Es gehört daher zur Kompetenz des Reichsgerichtes: a) der Schutz der Freizügigkeit; b) der Auswanderungsfreiheit; c) der freien Berufswahl; d) der Schutz des Hausrechts und der persönlichen Freiheit gegen administrative Verfügungen; e) die Beschützung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie der grundgesetzlich gewährleisteten Korporationsrechte der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften; f) der Schutz der freien Meinungsäußerung; g) der Schutz des Rechtes auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache; h) des Rechtes, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu errichten, sowie i) Vereine zu bilden und Versammlungen zu veranstalten. Ebenso ist das Reichsgericht kompetent zum Schutze des Wahlrechts zur Reichsvertretung und des in diesem Wahlrechte jedem Wahlberechtigten eingeräumten Rechtes der Reklamation gegen die Wählerlisten.

3. Verschieden von dieser Wirksamkeit des Reichsgerichtes als Spezialverwaltungsgerichtshof ist dessen Kompetenz als Kaufalgerichtshof für Streitsachen des öffentlichen Rechts, in denen es sich um den Schutz wohlerworbener subjektiver Ansprüche physischer oder juristischer Personen gegen den Staat oder gegen ein Land handelt, insofern diese Streitsachen vom ordentlichen Rechtsweg ausgeschlossen sind.

Ansprüche dieser Art können vermögensrechtlichen Inhaltes sein, für die aber bis zur Errichtung des Reichsgerichtes ein Rechtsschutz nicht bestand, weil diese Ansprüche wegen ihrer Konnexität mit einem Verhältnisse des öffentlichen Rechts nicht als Privatrechtssachen behandelt wurden. Hierher gehören vor Allem die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten an das Staatsärar; ferner die Ersatzansprüche der Länder gegeneinander aus vorschußweise bestrittenen Verwaltungsauslagen, z. B. der Abschiebungs-, Findlingsverpflegs- und Krankenverpflegskosten, weil hier der entscheidende Präjudizialpunkt, ob das eine oder das andere Land den Aufwand zu tragen hat, im öffentlichen Rechte liegt. Es können jedoch auch Individualrechte, die nicht auf eine Geldleistung des Fiskus,

1) Vgl. über das Verfahren vor dem Reichsgerichte das Ges. v. 18. April 1869.

sondern auf die Anerkennung privilegienweise erworbener Steuerfreiheiten, der Militär- und Einquartierungsfreiheit gerichtet sind, vor dem Reichsgerichte geltend gemacht werden, weil es sich dabei um die Frage handelt, ob und in wie weit ein staatliches Herrschaftsrecht durch eine Individualverfügung in Beziehung auf ein bestimmtes Subjekt eine Einschränkung erfahren hat, die einen Bestandtheil der Rechtssphäre desselben bildet.

Das Reichsgericht wird nur auf Antrag thätig. Der Antrag ist zu stellen: Bei positiven Kompetenzkonflikten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden von der zuständigen Administrativbehörde; bei negativen Konflikten dieser Art von der betheiligten Partei; bei Konflikten innerhalb der Verwaltung von einer der betheiligten Behörden. Bei Verletzung politischer Rechte ist nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb der Präklusivfrist von 14 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung die Beschwerde zu überreichen. Bei Geltendmachung eines Anspruches gegen den Staat oder gegen ein Land ist eine Klage zu überreichen, welche die rechtsbegründenden Thatsachen und ein bestimmtes Petit enthalten muß. Das Verfahren gliedert sich wie bei dem Verwaltungsgerichtshofe in ein schriftliches Vorverfahren mit Schriftenwechsel und eine sich daran anknüpfende mündliche Verhandlung. Bei Kompetenzkonflikten hat sich die Entscheidung des Reichsgerichtes, ohne das Innere der Sache zu berühren, auf die Kompetenzfrage zu beschränken. Bei der Entscheidung über die Verletzung politischer Rechte beschränkt sich das Reichsgericht auf den rein theoretischen Ausspruch, ob eine Verletzung dieser Rechte stattgefunden hat. Bei Entscheidung über Ansprüche hat das Reichsgericht ein meritorisches Urtheil nach Maßgabe des Klagspetits zu fällen.

§ 87. **Die Verantwortlichkeit**[1] **der Minister** besteht in der Haftung für die Gesetzmäßigkeit der Regierungsakte des Kaisers und für die Gesetzmäßigkeit ihrer eigenen Verwaltungsakte. Sie haften daher für die auf ihren Antrag erflossenen oder von ihnen in Vollzug gesetzten Kaiserlichen Anordnungen ebenso wie für ihre eigene Verwaltungsthätigkeit. Die objektive Voraussetzung ihrer Verantwortlichkeit besteht in der Inkongruenz des Regierungs- oder Verwaltungsaktes mit den Normen der Reichsverfassung, einer Landesordnung oder eines sonstigen Gesetzes, wobei es gleichgültig ist, ob der Widerspruch stattfindet gegenüber einem in diesen Normen enthaltenen Gebote oder Verbote und ob ein mehr oder minder wichtiger Theil des objektiven Rechts verletzt worden ist. Die subjektive Voraussetzung dagegen ist grobe Fahrlässigkeit oder böse Absicht. Entschuldbarer Irrthum schließt daher die Zurechnung aus.

Es können beim Zustandekommen eines deliktartigen Thatbestandes mehrere Minister mitgewirkt haben. Es kann das Zustandekommen eines Regierungsaktes nur durch das Zusammenwirken aller Minister stattgefunden haben. In diesen Fällen sind die schuldigen Minister Mitschuldige. Es kann aber auch der deliktartige Thatbestand zunächst durch das Verhalten eines Ministers entstanden sein; allein es kann dabei ein anderer Minister durch wissentliche Unterstützung der Pflichtverletzung seines Kollegen Beihilfe geleistet haben.

Die verfassungsmäßig gebotene Kontrasignatur der Regierungsakte des Kaisers durch die Minister soll den Beweis erleichtern, welche einzelne Mitglieder des Ministerrathes dabei mitgewirkt haben. Allein es ist die Mitschuld auch jener Minister, welche den Regierungsakt nicht kontrasignirt haben, nicht ausgeschlossen, wenn bewiesen wird, daß sie zu diesem Regierungsakte den Rath ertheilt oder denselben in Vollzug gesetzt

1) Franz Haute, die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit. Wien 1880. Ges. v. 25. Juli 1867 über die Ministerverantwortlichkeit.

haben. Ebenso haften die Minister für nicht kontrasignirte Erlässe des Kaisers, die ohne diese wesentliche Form vollzogen werden.

Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann die Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshofe erheben. Der Staatsgerichtshof ist kein aus Berufsbeamten bestehender Gerichtshof, sondern wird in der Art gebildet, das jedes der beiden Häuser des Reichsrathes je 12 unabhängige, gesetzkundige Staatsbürger, die aber keinem oder beiden Häuser angehören dürfen, auf die Dauer von je 6 Jahren zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes bestellt. Die Mitglieder wählen den Präsidenten aus ihrer Mitte. Der Beschluß, die Ministeranklage zu erheben bedarf in dem betreffenden Hause zwei Drittel Majorität, ist dem Kaiser durch Adresse zur Kenntniß zu bringen, dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes mitzutheilen und hat die Suspension der amtlichen Funktionen des angeklagten Ministers sowie die Unzulässigkeit der Dienstentsagung vor Beendigung des Prozesses zur Folge. Es kann jedoch auch gegen gewesene Minister sowie gegen Minister, die ganz aus dem Staatsdienste geschieden sind, innerhalb der Verjährungsfrist, die Anklage erhoben werden. Rücksichtlich der Verjährungsfrist unterscheidet das Gesetz, ob das Substrat der Ministeranklage dem Reichsrathe durch die Staatsrechnung oder in anderer Weise bekannt wurde. Im ersten Falle erlischt das Anklagerecht mit Ablauf jener Session, in welcher der Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, im anderen Falle dagegen erlischt das Anklagerecht mit der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden Session.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe scheidet sich in ein durch den aus der Mitte des Staatsgerichtshofes bestellten Untersuchungsrichter in den Formen des Strafprozesses durchzuführendes und binnen einem halben Jahre zu beendigendes *Untersuchungsverfahren* und in eine mündliche *Hauptverhandlung*, bei welcher das anklagende Haus durch eine Kommission von drei Mitgliedern vertreten ist, und der Angeklagte sich eines oder mehrerer Vertheidiger bedienen kann. Vor Beginn dieser mündlichen Verhandlung wird aus den 24 Mitgliedern des Staatsgerichtshofes durch das beiden Theilen zustehende Ablehnungsrecht oder bei Nichtgebrauch desselben durch Ausloosung der Erkenntnißsenat von zwölf Mitgliedern gebildet. Das Urtheil desselben kann:

a) den angeklagten Minister einfach einer nicht als strafgerichtliches Delikt qualificirten Gesetzesverletzung schuldig erklären. Die Folge dieses Erkenntnisses ist die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone, ohne daß seine anderweitige Verwendung im Staatsdienste dadurch gehindert wird.

b) Bei erschwerenden Umständen kann die Entlassung aus dem Staatsdienste und zeitlicher Verlust der politischen Rechte ausgesprochen werden.

c) Bildet die Handlung oder Unterlassung des Ministers ein gemeinsträfliches Delikt, so ist die Norm des Strafgesetzes darauf anzuwenden.

d) Endlich kann der Staatsgerichtshof die Pflicht des Ministers zum Ersatze des liquiden Schadens aussprechen.

Der Kaiser kann das Recht der Begnadigung zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers nur auf Antrag desjenigen Hauses ausüben, welches die Anklage erhoben hat.

Vierter Abschnitt.

Das Staatsrecht der Länder der ungarischen Krone.

Litteratur: Siehe dieselbe unter 3 der allgemeinen Litteraturangaben; dazu Franz Deák. Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht 1861. Ueber Kroatien: Fejér, Croatiae et Slavoniae cum Regno Hungariae nexus. Ofen 1839; Gyurikovics, De situ et ambitu Slavoniae et Croatiae. Pest 1844 bis 1847; Horváth, Ueber Croatien als . . ungarische Provinz, Leipzig 1844; Farkas, Slavoniae erga Hungariam legalis correlatio. Zagrab 1845. Ueber die Militärgrenze: Schwartner, Statistik III. S. 296; Hitzinger, Statistik der Militärgrenze. Wien 1817—1821. 3. Thle.; Fényes, Magyarország statistikája. Pest 1843. II. S. 162; J. Benigni v. Mildenberg, Statistische Skizze der siebenbürgischen Militärgrenze. 2. Aufl. Hermannstadt 1834; Jos. Hostinek, Die k. k. Militärgrenze, ihre Organisation und Verfassung. 2 Theile. Wien Staatsdruckerei 1861. Schwicker, Geschichte der Militärgrenze 1882. Ueber Siebenbürgen: Schuler-Libloy, Siebenbürgische Reichsgeschichte 1858. Gesetzausgaben (Deutsch): Landesgesetzsammlung für Ungarn seit 1868, enthält die ungarischen Gesetze in amtlicher Uebersetzung; ferner Gesetzartikel für Kroatien seit 1868 2 Bände (enthält die kroatischen Gesetze in einer von der Landesregierung veranstalteten Uebersetzung).

I. Kapitel.

Einleitung.

§ 88. **Verfassungsgeschichte.** Die Staatsgeschichte Ungarns, die an dieser Stelle nur in flüchtigen Umrissen, soweit dieß zum Verständnisse der eigenartigen staatlichen Institutionen nöthig ist, berührt werden kann, muß nothwendiger Weise an die Person des ersten ungarischen Königs, Stephans des Heiligen († 15. August 1038), anknüpfen, der als Begründer der christlichen Monarchie erscheint und dessen staatliche Schöpfungen die weitere Entwicklung beeinflußten. Man kann die Geschichte Ungarns in dynastischer Hinsicht in drei Perioden scheiden. Bis zum Tode Andreas III. (1341) herrschen die einheimischen Könige aus dem Stamme der Arpaden; 1301—1526 folgen Könige der sog. gemischten Periode aus verschiedenen Häusern; 1526 gelangt Ungarn an das Haus Habsburg.

Die grundlegenden Ereignisse der territorialen Entwicklung Ungarns fallen in die Zeit 1000—1301. Zunächst kommt Siebenbürgen in Betracht. Dasselbe ist unter Stephan I. noch nicht Reichsprovinz, sondern ein souveränes Gebiet mit eigenen Fürsten unter der Oberhoheit Ungarns; erst Ladislaus (1077—1095) macht dieses Land jenseits des Grenzgebirges Ungarns (Transsylvanien) zum Kronlande und Bisthumssprengel. Unter demselben Könige kommt nach dem Tode des kroatischen Königs Zwonimir-Demetrius (1089) durch bewaffnetes Einschreiten und durch Vertrag mit den Gau- und Geschlechtshäuptern das slavonische Gebiet zwischen der Drau und Save, mit Agram als Vorort in provinzielle Verbindung mit Ungarn. Das eigentliche Kroatien jenseits der Save kam unter König Koloman I. (1101—1112), Syrmien unter Stephan II. (1114—1131) an Ungarn. Südkroatien ging unter den Jagellonen an die Türken verloren (Türkisch-Kroatien), worauf der Name Kroatien auf das westliche Land zwischen Drau und Save mit der Hauptstadt Agram, die Bezeichnung Slavonien auf das östliche Land, mit Esseg als Vorort beschränkt wurde.

Dalmatien wurde unter König Koloman theilweise erobert, ging aber an die Republik Venedig verloren, gelangte erst im Frieden zu Campoformio wieder an Oesterreich-Ungarn. Ungarn hatte seinen Ansprüchen auf Dalmatien nie entsagt, seit dem Jahre 1802 wurde wiederholt in Beschlüssen des ungarischen Reichstages betont, das Dalmatien staatsrechtlich zu Ungarn gehöre; thatsächlich ist aber Dalmatien in den Verband der Reichsrathsländer eingefügt.

Die Einbuße, die Ungarn durch die im Jahre 1541 mit der Besetzung Ofens beginnende Türkenherrschaft erlitt, wurde erst im siebenzehnten Jahrhunderte durch die siegreichen Kriege beseitigt. Ungarns Befreiung fand ihren Fortschritt und Abschluß durch die Friedensverträge von Karlowitz (1699) und Passarowitz (1718). Fiume mit Buccari, dann Porto-Re wurde 1776 aus dem Verbande Innenösterreichs losgelöst und mit Ungarn geeinigt. Seit dem 16. Jahrhundert entstand das System der Grenzwehren an der Südgrenze des Staates gegenüber dem osmanischen Reiche. Ihr Umfang hat sich im Laufe der Jahrhunderte vielfach verändert. Man unterscheidet

seit Maria Theresia (1746) die kroatische, slavonische, die Banater und die Siebenbürgische Militärgrenze.

Diese Grenzgebiete sind in der neuesten Zeit provinzialisirt worden, d. h. die militärische Verfassung dieser Gebiete wurde aufgehoben und es wurden dieselben theils mit Ungarn im engern Sinne, theils mit Kroatien-Slavonien vereinigt.

Die Verfassungsgeschichte Ungarns läßt sich nach drei Richtungen hin skizziren, als: die Entwicklung der Stände, ihre Theilnahme an der Regierung auf den Reichstagen und die Entwicklung der Komitate.

Was die ständische Gliederung anbelangt, so entwickelt sich in Ungarn ebenso wie in Böhmen die Klasse des durch großen Grundbesitz ausgezeichneten Hochadels (Magnates, proceres), welcher in den Besitz der Reichswürden und höchsten Verwaltungsämter in den Komitaten gelangt. Gegenüber diesen Magnaten steht die Klasse des donatarischen Dienstadels, welcher durch Königl. Schenkungen ausgestattet zum Kriegsdienste persönlich verpflichtet ist. Die Klasse der Gemeinfreien lichtete sich immer mehr und mehr; der Bauernstand befand sich seit dem Reichsgesetze des Jahres 1514 im Zustande der Leibeigenschaft.

Der Adel bildete die Nation im politischen Sinne. Seine Grundrechte werden in der goldenen Bulle Andreas II. vom Jahre 1222 aufgezählt.

Die einunddreißig Artikel der goldenen Bulle lassen sich nach fünf Hauptgesichtspunkten gliedern. Der erste betrifft die politische, judizielle und finanzielle Reichsverwaltung. Alljährlich am Stephanstage (20. August) soll in Stuhlweißenburg unter dem Vorsitze des Königs ein Reichs- und Gerichtstag abgehalten werden (§ 1); es werden die Gerichtsbarkeit des Palatins und Hofrichters (judex curialis oder curiae regis) gleichwie der Komitatsgrafen geregelt, die vom Könige aus Geldnöthen so oft beliebte Verpachtung von Münz-, Salz- und Steuerämter an Ismaeliten und Juden verboten und diese Aemter dem Adel vorbehalten. Gäste (hospites) und Freunde dürfen nicht ohne Genehmigung des Reichsrathes (consilium regis) mit Landesämtern begabt werden. Der zweite Gesichtspunkt ist der Schutz der persönlichen Freiheit des Adels, der Nation im politischen Sinne, gegen jede Verhaftung ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil, eine Habeaskorpus-Akte Ungarns (§ 2). Die Besitz- und Erbrechte der Einzelnen gegenüber der Befugniß der Krone, Schenkungen zu machen und Heimfälle einzuziehen, finden ihre Feststellung in einer dritten Reihe von Bestimmungen; damit hängen die Normen über die Giebigkeiten an die Krone, über die Steuerfreiheit der Reichsadeligen und des Klerus (§ 3) zusammen. Sehr wichtig erscheinen die Satzungen über die Heeresfolge (in § 7). Ihnen zufolge gibt es einen doppelten Heerbann; den allgemeinen, später insurectio generalis genannt, bei Reichsgefahr durch fremden Angriff; auf eigene Kosten; und den Königl. Heerbann im engeren Sinne für auswärtige Kriegszüge, zu welchem die Reichsedelleute (servientes) und Komitatsinhaber (qui comitatus habent) nur für Sold mitzuziehen verpflichtet sind. Der vielberufene 31. Artikel endlich behandelt das Zwangsmittel des bewaffneten Widerstandes gegen einen Verfassungsbruch der Krone, das verhängnißvolle Insurrektionsrecht. Er lautet wörtlich: „Sobald aber Wir (d. i. der König) oder einer Unserer Nachfolger in irgend einer Zeit dieser Unserer Anordnung zuwiderhandeln wollten, so haben gemäß dieser Vollmacht ohne Gewärtigung der Hochverrathsstrafe (sine nota alicujus infidelatis) sowohl die Bischöfe als die anderen Würdenträger (Jobagiones; im 30. Artikel erscheinen als solche vier: der Palatin, der Banus, der Hofrichter des Königs und der Königin), und die gesammten und einzelnen Edeln des Reichs, die Gegenwärtigen und Zukünftigen, das immerwährende Recht, Widerstand und Einsprache wider Uns und Unsere Nachkommen zu erheben (resistendi et contradicendi Nobis et nostris successoribus in perpetuum facultatem)."

Der Schwerpunkt der politischen Thätigkeit der Stände lag in den Reichs(Land-)tagen und in den Komitatsversammlungen[1]).

Das Recht einen Landtag zu berufen, hatte der König; im Falle aber, wenn der Thronfolger noch minderjährig und folglich zur Regierung noch unfähig wäre, der Reichspalatin. Die Landesstände mußten kraft des 61. Artikels vom Jahre 1625 Ferdinand des Zweiten, durch Königl. Einladungsbriefe (Regales) zum Landtage berufen werden.

Fälle der Landtagseinberufung sind:

1. Wenn ein neuer König gewählt, oder heutzutage, da die Reihe der Erbfolge bereits festgesetzt ist, gekrönt werden muß. 2. Um einen neuen Reichspalatin zu wählen. 3. Um im Nothfall eine allgemeine Insurrektion auszuschreiben. 4. Wenn im Lande ein Aufstand und Aufruhr entsteht, um dieses zu stillen und dagegen wirksame Mittel ausfindig zu machen. 5. Wenn ein

1) Ueber letztere vgl. § 97.

Friede mit einem auswärtigen Hofe zu machen ist, welcher das Königreich Ungarn vorzüglich betrifft.

Das Recht, auf den Landtag zu kommen, beschränkt sich auf die Landesstände (Status et Ordines), weil nur sie an der allgemeinen Landesverwaltung einen Antheil haben, und sie allein Glieder des politischen Körpers sind, dessen Haupt der König ist.

Die Stände versammeln sich in zwei verschiedenen Sälen, in einem die Prälaten und Magnaten, in dem andern die Abgeordneten der Gespannschaften, Kapiteln, Königl. Freistädte und der abwesenden Magnaten. Jener heißt die obere, oder die Tafel der Magnaten (Tabula superior, seu Magnatum), dieser aber die Tafel des Adels, oder auch der Stände (Tabula inferior, seu Nobilium, aut etiam Statuum).

Was die Nebenländer Ungarns betrifft, so wurde Siebenbürgen bis zum Jahre 1526 durch Statthalter (Woiwoden) verwaltet, bildete dann 1526—1690 den Kern eines dem osmanischen Reiche tributären Fürstenthums, bis im Jahre 1691 dessen Revindikation erfolgte.

In dem magyarischen Gebiete Siebenbürgens haben wir uns ähnliche Stände und Verwaltungsverhältnisse zu denken wie im Ungarlande. Dagegen zeigt das Szeklerland als Grenzvolk oder Grenzmiliz eine adelige und gemeinfreie Bevölkerungsklasse. Jene erlangte den Rang von Magnaten; die gemeinfreie Bevölkerung dagegen schied sich in die Reiter- und Fußmiliz. Die Ersteren hatten adeliges Besitzrecht. Diesen drei privilegirten Ständen gegenüber stand die Frohnbauernschaft.

Das Sachsenland in Siebenbürgen gliederte sich in vier Gebietstheile, nämlich die Herrmannstädter Provinz, die beiden Stühle Medvesch und Schelken, den Kronstädter Distrikt und den Bistrizer Distrikt. Die Rechte des Sachsenlandes umfaßten das Eigenthumsrecht auf das ihm von der Krone geschenkte Land, staatsbürgerliches Gemeinderecht, eigene Gerichtsbarkeit und Freiheit der Beamtenwahl.

Die staatsrechtliche Einheit der drei privilegirten Nationen Siebenbürgens erscheint seit dem fünfzehnten Jahrhundert in der Union derselben verkörpert, welche den Schutz und die Freiheit der vier gleichberechtigten rezipirten Religionen gewährleisten und die drei Nationen zur solidarischen Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten verpflichten sollte. Man unterschied daher im Staatsrechte Siebenbürgens die eigentlichen Landtage (comitia generalia) und die Partiallandtage (comitia partialia).

Ein wichtiges Ereigniß ist die Revindikation Siebenbürgens unter Leopold I. Derselbe ordnet durch das diploma Leopoldinum vom 4. Dezember 1691 das Verfassungsrecht dieses Landes in Bezug auf die rezipirten Religionen, die Rechte der Stände und Verwaltungseinrichtungen. An das Leopoldinische Diplom reihen sich die Königl. Bestätigungen zweier Vergleiche (Akkorde) zwischen den politischen Nationen Siebenbürgens; dazu kommt die Ergänzungsurkunde in der Religionssache Siebenbürgens vom 9. April 1693 und die Resolution vom 14. Mai 1693 als Erläuterung und Ergänzung des Leopoldinischen Diploms.

In den Angelegenheiten der in Siebenbürgen rezipirten Religionen soll Nichts geändert werden. Den Ständen werden alle von den Königen Ungarns, dann alle seit der Trennung Siebenbürgens von Ungarn von seinen Fürsten gewährten Privilegien und Verleihungen bestätigt. Zu allen Aemtern, sowohl in der Justiz als in der Verwaltung, sollen nur eingeborene Siebenbürger, nämlich Ungarn, Szekler, Sachsen, ohne Unterschied der Religion verwendet werden. Der oberste Staatsdirektor, früher Woiwode genannt, sowie dessen Stellvertreter, soll aus der Zahl der siebenbürgischen Edelleute genommen, immer in der Provinz gegenwärtig sein und durch einen feierlichen Eid auf die vaterländischen, weltlichen und geistlichen Gesetze verpflichtet werden.

Die Sonderrechte Kroatiens und Slavoniens beruhten auf den bei dem Anschlusse dieser Länder abgeschlossenen Verträgen und den im Sinne dieser Verträge ertheilten Privilegien. Diese Länder behielten bei ihrem Anschlusse an Ungarn ihren früheren Namen (regna Croatiae et Slavoniae); sie werden in den Rechtsquellen als partes adnexae bezeichnet. Die Regierung dieser Länder besorgte der Banus als Königl. Statthalter, dessen Befugnisse sich auf alle politischen, militärischen und gerichtlichen Angelegenheiten dieser Länder erstreckten. Die Stände dieser Länder bildeten einen besonderen Munizipallandtag (congregatio generalis statuum et ordinum regnorum Croatiae et Slavoniae), welcher drei Abgeordnete für den ungarischen Reichstag wählte. Die unter Mitwirkung dieses Landtages zu Stande gekommenen Partikulargesetze hießen Articuli et constitutiones Nobilium regnorum Croatiae et Slavoniae. Eine der wichtigsten Angelegenheiten der Landstände dieser Länder bildete die Insurrektion oder Landwehr dieser Länder. G. A. 66, 1681 sagt: Regna porro Croatiae et Slavoniae tempore maioris et minoris impetus hostilis juxta

leges et consuetudines suas insurgent. Das Gerichtswesen dieser Länder fand seine Organisation in der Banaltafel unter dem Banus oder seinem Stellvertreter. Dieselbe war theils ein Appellationsgericht für die untern Gerichte, theils ein Gerichtshof erster Instanz, von dem der Rechtszug an die Königl. Kurie ging.

Die staatsrechtliche Stellung der Dynastie zeigt folgende Entwicklung: Als Ferdinand der Erste auf den ungarischen Thron gelangte, hatte derselbe in dem Reskripte vom 29. Juni 1527 ausdrücklich anerkannt, er sei von den Ständen rein, frei und spontan zum Könige erwählt und verkündigt worden. Auf dem Tyrnauer Reichstage 1547 sprachen die Stände im Allgemeinen aus, daß sie sich nicht bloß unter die Herrschaft und Gewalt des Königs Ferdinands, sondern auch seiner Erben begeben hätten. In dem Diplome Mathias vom Jahre 1608 finden wir eine Verbriefung wichtiger Rechte Ungarns namentlich in Bezug auf die Kriegsverfassung, die Palatinalwürde, die Unabhängigkeit der ungarischen Finanzverwaltung, den Ausschluß der Ausländer von den Landesämtern und am Schluß dieser Urkunde werden diese Zugeständnisse als Aequivalent dafür hingestellt, daß die Ungarn Mathias freiwillig zum Könige angenommen haben. Ebenso finden wir bei dem Regierungsantritte Ferdinands II., Ferdinands III., Ferdinands IV. und Leopolds I. der Wahl gedacht. Erst durch den siegreich niedergeworfenen Aufstand 1665 bis 1671 kommt die Krone in die günstige Lage das Erbrecht der Habsburger durch ein unzweideutiges Verfassungsrecht festzustellen. Der erste Preßburger Gesetzartikel des Jahres 1687 verfügt die Krönung Josefs des Sohnes Leopolds I. als Erbkönigs; 2. Ges.-Art. dieses Jahres ordnet die Primogeniturerbfolge der männlichen Habsburger in Ungarn, jedoch mit Wahrung des Inauguraldiplomes, des Krönungseides und der Krönung innerhalb des Reiches. Im 3. Ges.-Art. dieses Jahres wird auch das Erbfolgerecht der spanischen Habsburger im Falle des Aussterbens der deutschen Habsburger im Mannsstamme anerkannt, während der 4. Ges.-Art. dieses Jahres die Bestimmungen der goldenen Bulle über das bewaffnete Widerstandsrecht der Stände aufhebt.

Die G. A. I.—III. 1723 enthalten die Annahme der pragmatischen Sanktion. Die Stände danken dem Könige dafür, daß der König seinen Willen kundgegeben habe, daß auch das weibliche Geschlecht des Hauses Habsburg nach dieser Norm der übrigen Erbländer in Ungarn zur Succession gelange: in Sacra Regni Hungariae Corona, et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis Successionem, eodem, quo Masculorum Primogenitурae Ordine, secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis haereditariis, in, et extra Germaniam sitis, jam per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam, et acceptatam, inseparabiliter, habitaque in graduum aequalitate, ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum ratione, dirigi, servari, et custodiri vellet; Ita, ut illa, vel Masculus Ejusdem Haeres, qui, vel quae, praemissorum Augustae Domus Austriacae Regnorum et Provinciarum Haeres, juxta memoratam normam Primogenitурae, in Augusta Domo Austriaca receptam existet; eodem Successionis, pro his, et futuris quibuscunque casibus, Haereditario Jure, etiam pro infallibili Rege Hungariae, Partiumque, Regnorum, et Provinciarum eidem annexarum, aeque indivisibiliter intelligendarum, habeatur, et coronetur".

Ferner ist erwähnenswerth der Wortlaut des G. A. 10, 1791 de Indepentia Regni Hungariae. „Erga demissam Statuum et Ordinum Regni Propositionem Sua quoque Majestas Sacratissima benigne agnoscere dignata est, quod licet Successio Sexus foeminei Augustae Domus Austriacae per Articulos 1 et 2: 1723 in Regno Hungariae, Partibusque eidem annexis stabilita, eundem, quem in reliquis Regnis et Ditionibus haereditariis, in et extra Germaniam sitis, juxta stabilitum Successionis Ordinem inseparabiliter ac indivisibiliter possidendis, Principem concernat, Hungaria nihilominus cum Partibus annexis sit Regnum liberum, et relate ad totam legalem Regiminis formam (huc intellectis Diasteriis suis) independens, id est, nulli alteri Regno aut populo obnoxium, sed propriam habens Consistentiam et Constitutionem, proinde a legitime coronato haereditario Rege Suo, adeoque etiam a Sua Majestate Sacratissima, Successioribusque ejus Hungariae Regibus, propriis Legibus et Consuetudinibus non vero ad normam aliarum Provinciaram, dictantibus id articulis 3: 1715, item 8 et 11: 1741, regendum et gubernandum".

Die Verfassungsgesetze des Jahres 1848 haben wir bereits erwähnt (vgl. § 4).

Ebenso ist die vollständige Inkorporation Ungarns mit Vernichtung der historischen und durch die Reformgesetze des Jahres 1848 umgestalteten Verfassung erwähnt worden. Nur zögernd betrat man nach dem Diplom vom 20. Oktober 1860 den Weg der Restauration dieser Verfassung. Erst die mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 17. Februar 1867 vollzogene Einsetzung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums beendete diesen Verfassungsstreit. Damit war die Bahn für die selbstständige Entwicklung Ungarns und einer regen Reformgesetzgebung geöffnet.

Schwierigkeiten bereitete Kroatien, das eine weitgehende Sonderstellung beansprucht und rücksichtlich dessen bis heute noch nicht ausgetragene Differenzen bezüglich des Gebietes von Fiume bestehen, das trotz seines Widerstrebens gegen eine Einverleibung in Kroatien von dem Landtage desselben reklamirt wird, während auf Grund des G. A. 1807 die Rechtsgiltigkeit dieser Reklamation bestritten wird. Der XXX. G. A. 1868 sagt, daß in Betreff der Stadt Fiume und deren Landgebiet, welche Stadt sammt Hafen und Landgebiet einen der ungarischen Krone adnectirten abgesonderten Komplex (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus) bildet, und der hierauf bezüglichen legislatorischen und administrativen Verhältnisse zwischen dem ungarischen Reichstage und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage, so auch der Stadt Fiume, im Wege der Regnikolar-Deputations-Verhandlungen, im gemeinsamen Einvernehmen ein Uebereinkommen zu erzielen sein wird, was aber bis jetzt nicht gelungen ist.

§ 89. **Quellen des ungarischen Staatsrechts.** Als Quelle des ungarischen Staatsrechts erscheint das Gewohnheitsrecht (consuetudo juris) noch in neuester Zeit ausdrücklich anerkannt durch G. A. IV 1869 (§ 19), welcher den Richter anweist, auch auf das Gewohnheitsrecht Rücksicht zu nehmen. Das Gewohnheitsrecht im Gebiete des Staatsrechts heißt Reichsherkommen, observantia regni. Eine solche Observanz wird nicht präsumirt, sondern muß durch Anführung von Präzedenzfällen erwiesen werden.

Vgl. Lakits. Jus publ. Hungariae § 26: Ita in solemni Regum inauguratione, in consultationibus publicis comitiorum tempore, in congregationibus comitatuum, in decretorum et diplomatum publicorum expeditionibus, in mittendis et recipiendis legationibus et in aliis regni negotiis occurunt plurima, quae in legibus fructra quaesieris: obtinent tamen ac eadem religione, quasi essent scripta, observantur, imo ipsi Reges pollicentur in diplomate inaugurali, se antiquitus bonas et approbatas consuetudines perinde ac leges scriptas conservaturos.

Eine Sammlung der anerkannten Gewohnheiten sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen als des Privatrechts enthält das sog. Tripartitum opus juris consuetudinarii Hungarici von Stephan Werbőcz (1517), welches allgemeine Anerkennung als Rechtsbuch fand[1]).

Quelle des geschriebenen Rechts dagegen sind die auf den Reichstage zu Stande gekommenen Diätalartikel oder Rechtsdekrete. Dieselben sind gesammelt in dem Corpus juris Hungarici. Dasselbe wurde als Privatarbeit zuerst im Jahre 1584 im Druck herausgegeben und wurde im Wege des Gewohnheitsrechts zu einer authentischen Sammlung der Königl. Dekrete. Das Corpus juri Hungarici enthält drei Theile. Den ersten Theil bildet das Opus tripartitum juris consuetudinarii Hungarici von Stefan Werbőcz aus dem Jahre 1517; der zweite Theil wird gebildet durch die Reichsdekrete der ungarischen Könige seit Stephan dem Heiligen; den dritten Theil bilden die Zusätze verschiedenartigen Inhalts[2]).

Die wichtigsten Rechtsquellen dieser Art sind nachstehende:

a) die sogenannte goldene Bulle des Königs Andreas II. vom Jahre 1222;

b) die verschiedenen Krönungs-Diplome;

c) der Wiener Friedensschluß von 1606 (anerkannt 1608) und der Linzer Friedensschluß von 1645 (anerkannt 1647);

d) die Landtagsgesetze von 1791;

e) die des Jahres 1848.

Aus den neuern Verfassungsgesetzen sind hervorzuheben:

---

1) Das Werk führt seinen Namen daher, weil es in drei Theile zerfällt nach dem Institutionensystem: personae, res, actiones. Gesetze berufen sich wiederholt auf das Tripartitum z. B. G. A. 1588: 24; 1622: 2; 1635: 18. Vgl. Virozsil, ung. Staatsrecht I. S. 39.

2) Man citirt die Gesetze der älteren Zeit bis auf die österreichische Periode mit dem Namen des Königs, mit der Zahl des Reichsdekretes und dem Artikel desselben z. B. Mathiae Decretum VI. art. 68; die Gesetze der österreichischen Periode mit der Jahreszahl des erschienenen Dekretes und dem betreffenden Artikel und Paragraph z. B. 1723: 1.

1. die Gesetzartikel 1867: VII. über die Suspension der Palatinalwürde; VIII. über die Modifikation des G. A. III. 1848; X. über die Modifikation des § 6 G. A. IV. 1848; XII. über die gemeinsamen Angelegenheiten;

2. dann die G. A. 30: 1868, 34: 1873, 54: 1880 und 15: 1881 über die Reichsstellung Kroatiens; 43: 1868 über die Inkorporation Siebenbürgens und 12: 1876 über den fundus regius; 27 bis 29: 1873, dann 40: 1882 über die Inkorporation der Militärgrenze; die G. A. 33: 1874, 2: 1875, 6: 1875, 10: 1877 über das Wahlrecht, das Wahlverfahren und die Wahlbezirke; 1: 1875 über die sog. Inkompatibilität (d. h. den Ausschluß gewisser Personen von der Wählbarkeit für den Reichstag); G. A. 44: 1868 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten; G. A. 42: 1870, 39: 1874, 6: 1876, 15: 1883 über die Munizipien; dann 18: 1871 und 5: 1876 über die Gemeinden.

II. Kapitel.

Die Elemente des Staats.

§ 90. **Das Staatsgebiet.** Geographisch scheidet man im Staatsgebiete der Länder der ungarischen Krone das eigentliche Ungarn (Territorium metropolitanum) von den Nebenländern: Siebenbürgen, Kroatien-Slavonien, Fiume sammt Gebiet, Militärgrenze (partes adnexae). Diese geographische und historische Scheidung des Staatsgebiets hat jedoch in der Gegenwart keine staatsrechtliche Bedeutung; vielmehr bilden diese fünf Ländergebiete staatsrechtlich bloß zwei Gruppen: a) Ungarn mit dem vollständig inkorporirten Siebenbürgen, der gleichfalls inkorporirten ungarischen Militärgrenze und dem der ungarischen Regierung unterstellten Fiume; b) Kroatien-Slavonien mit dem gleichfalls inkorporirten Militärgrenzgebiete, welche Gruppe eine besondere Stellung einnimt.

Durch den VII. Gesetzesartikel 1848 wurde die Union Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn im engeren Sinne, d. h. dessen vollständige Inkorporatinn ausgesprochen. Die selbstständige Ständeversammlung, die partikulare Gesetzgebung und der besondere Verwaltungsorganismus in Siebenbürgen sollten aufhören, jedoch mit Aufrechthaltung jener Gesetze, welche ohne Beeinträchtigung der vollkommenen Inkorporation die nationale Freiheit und Rechtsgleichheit begünstigen. Die detaillirte Regelung dieser Verhältnisse erfolgte erst durch den 43. Gesetzesartikel des Jahres 1868. Die Gesetzgebung in Siebenbürgen übt der König mit Zustimmung des ungarischen Reichstages aus, in dessen Abgeordnetenhause Siebenbürgen durch 75 Deputirte vertreten ist. Die zu dem frühern siebenbürgischen Landtage berufenen Regalisten (d. h. Mitglieder des Landtags, deren Theilnahme auf Königl. Berufung beruhte), außerdem die Obergespäne, Oberkapitäne und Oberkönigsrichter der siebenbürgischen Komitate, Distrikte und Stühle, sowie der sächsische Nations-Komes haben Sitz und Stimme im Oberhause. Die Verwaltung führt das ungarische Ministerium. Zur Sicherstellung des Selbstverwaltungsrechts der Stühle auf dem Königsboden (fundus regius), der Distrikte und Städte und zur Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nationsuniversität sind dem ungarischen Reichstage Gesetzentwürfe vorzulegen. Die sächsische Nationsuniversität ist in dem durch den XIII. siebenbürgischen Gesetzesartikel des Jahres 1791 fixirten Wirkungskreise zu erhalten. Alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche die Religionsfreiheit und Autonomie der gesetzlich inartikulirten Religionsgesellschaften und Kirchen, ihre Gleichberechtigung sowie die interkonfessionellen Verhältnisse bestimmen, werden nicht nur aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische Kirche, dann auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt. Die Ausdehnung der Wirksamkeit der vor der Union Siebenbürgens erlassenen ungarischen Gesetze auf Siebenbürgen ist von Fall zu Fall im Wege der Gesetzgebung zu bewerkstelligen.

Definitiv erfolgte die Regelung des Königsbodens und der sächsischen Nationsuniversität durch den XII. Gesetzartikel 1876. Dieses Gesetz verfügte die Auftheilung des Königsbodens unter die neu zu schaffenden Jurisdiktionsbezirke; das Amt eines Sachsenkomes erlischt und dieser Titel übergeht auf den Obergespan des Hermanstädter Komitates als den Präses der Generalversammlung

der sächsischen Universität. Die sächsische Universität ist ein Verwaltungskörper für Unterrichtssachen, in deren Wirkungskreis die Verfügung über das Universitätsvermögen sowie die Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftungen für Unterrichtszwecke gehört. Das Vermögen der sächsischen Universität darf ausschließlich nur zu Zwecken der öffentlichen Bildung verwendet werden; es sind jedoch die freiverfügbaren Einkünfte dieses Vermögens zu Gunsten aller Einwohner ohne Unterschied der Sprache und Religion zu verwenden. Organ dieses Verwaltungskörpers ist die Generalversammlung der sächsischen Universität, bestehend unter dem Präsidium des Obergespans des Herrmanstädter Komitats aus 20 gewählten Vertretern jener Stühle, Distrikte, Städte, welche den Königsboden gebildet haben. Die Mitglieder der Geralversammlung werden in 18 Wahlbezirken auf je drei Jahre gewählt. Das Wahlrecht hat jeder Einwohner dieser Bezirke, der für den Reichstag wahlberechtigt ist. Die Generalversammlung ist regelmäßig jährlich einmal abzuhalten. In derselben ist das Budget festzustellen und die Rechnung des abgelaufenen Verwaltungsjahres zu prüfen. Die Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen der Genehmigung des Ministeriums. Das Exekutivorgan der Universität ist das Zentralbureau. Dasselbe besteht aus dem Präses der Universität, dem Sekretär und Kassier derselben. Innerhalb der Universität besteht ein engerer Verband, der sich auf das Vermögen der sog. Siebenrichter bezieht, über welches jene Deputirten der Generalversammlung beschließen und verfügen, welche diejenigen Städte und Gemeinden des Königsbodens vertreten, zu deren gemeinsamen Eigenthume die Güter der Siebenrichter gehören.

§ 91. **Das Volk.** Als Volk „populus" erscheint im Sinne der älteren Gesetze nur der grundherrliche ungarische Adel und die ihm beigezählte Geistlichkeit. Sie sind die Stände des Reichs. Unter denselben ragen aber die Magnaten und Prälaten hervor, als „sanior et potior pars" und diese berufen Gesetz und Rechtsübung zur eigentlichen Landesregierung. In diesem Sinne besagt Tripartitum III. Thl., 2. Titel, § 8: „Verum si populus in duas divideretur partes, tunc Constitutio sanioris et potioris partis valet. Sanior autem et potior pars illa dicitur, in qua *dignitate* et *scientia* fuerint *praestantiores* atque *notabiliores*."

Die Angehörigen des gemeinen Reichsadels (ordo equestris nobilium) waren nach der früheren Landesverfassung die geborenen Vertheidiger des Reichs, sie waren auf Ruf des Königs zur Insurrektion verpflichtet. Sie wurden durch ihre selbstgewählten Vertreter auf dem Reichstage vertreten, nahmen Theil an den Generalkongregationen der Komitate, waren von allen direkten Steuern, von Mauthen und dem Dreißigstengefälle befreit, ingleichen von der Militäreinquartierung. Sie waren ämterfähig, bloß der adeligen Gerichtsbarkeit des Komitates und der Königl. Kurie unterworfen und übten als Grundherren in den Herrenstühlen die Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer Unterthanen und Dienstleute aus. Grundeigenthum (jus terrestrale) und die Herrschaft über die auf demselben angesiedelten Kolonien (jus dominale) kann allein der Reichsadel erwerben. Hatte ein Nichtadeliger ein adeliges Gut erworben, so stand jedem Adeligen das Recht zu, ihn nach Vergütung der verwendeten Kosten aus dem Besitze zu heben (1715 : 23) [1]). Eine besondere Art des adeligen Grundbesitzes bildeten die aus Königl. Donationen herrührenden Avitikalgüter, über welche der Besitzer weder bei Lebzeiten noch von Todeswegen zum Nachtheile seiner Agnaten oder im Falle er der letzte seines Stammes wäre, zum Nachtheile des Königl. Fiskus verfügen durfte, weil die durch Aussterben der Familie herrenlos gewordenen oder durch Staatsverbrechen verwirkten Güter dem Fiskus wieder anheimfielen. (Reichsdekret K. Ludwig 1351 § 11; G. A. 1715, 26 und 27). Als originäre Erwerbsgründe des Reichsadels führen die ungarischen Staatsrechtslehrer (z. B. Czirák y § 258) an: donatio regia, litterae armales, indigenatus patrii concessio. Durch Königl. Schenkung eines adeligen Gutes wird der Adel ipso jure erworben

1) Erst der 4. G. A. 1844 bestimmte: Die im Königreiche und seinen verbundenen Theilen geborenen, beständig wohnenden unadeligen Landsleute, mögen sie zu welch' einer gesetzlich anerkannten Konfession gehören, können hinsichtlich der durch sie aus was immer für einem Titel erworbenen oder künftig zu erwerbenden adeligen Güter mit einem wegen Besitzunfähigkeit Mangels Adels einzuleitenden Prozesse von nun an nicht mehr gestört werden.

(Tripartitum I. 4), wenn der Königl. Schenkung in der gesetzlichen Frist die Besitzeinweisung nachfolgt[1]). Unter litterae armales verstand man Adelsdiplome (Briefadel). Die feierliche Aufnahme eines Ausländers unter die Indigenen mit Verleihung des Reichsadels sollte nur mit Wissen und Theilnahme der Stände des Reichs unter Inatikulirung des betreffenden Reichsdekretes erfolgen. (1550: 77; 1791: 69). In derivativer Weise wurde der Adel erworben (nobilitas avitica): a) durch Abstammung von einem ehelichen Vater in rechtmäßiger Ehe; b) durch Abstammung von einer präfizirten adeligen Mutter, selbst wenn dieselbe einen nichtadeligen Mann geehelicht hat. Unter Königl. Präfektion versteht man aber das einem Königl. Donatar, der keine männliche Deszendenz hat, ertheilte Privilegium, vermöge dessen seine Tochter zum successionsfähigen Erben selbst in den bloß für männliche Erben bestimmten Familiengütern erklärt, folglich den männlichen Erben vollständig gleichgestellt wird. Die rechtliche Wirkung einer solchen Präfektion ist, daß bei Verehelichung dieser Person mit einem Nichtadeligen alle ihre Nachkömmlinge adelig werden; c) ebenso liegt in der Königl. Gestattung der Adoption eines in die Donatargüter successionsfähigen Sohnes ein Erwerbsgrund des Adels; d) uneheliche Kinder können durch Königl. Reskript oder durch Legitimation mittelst nachfolgender Ehe den Adel ihrer Eltern erlangen; e) ebenso übergeht endlich der Adel des Mannes auf die Ehegattin. Unter dem Adel ragte als besondere Klasse der Verdienst- und Titularadel der Magnaten hervor. Zu dem ersteren (magnates officio tales) gehörten die Reichsbarone, d. h. die Träger der höchsten Staats- oder Hofämter; zu dem letzten (magnates genere, nativitate, titulo tales) jene Adeligen, denen durch den König ein höherer adeliger Titel (Fürst, Graf, Freiherr) verliehen wurde.

Gemeinfreie erhielten sich nur in den Immunitäten, (Städte und privilegirte Distrikte). Die auf adeligen Gütern angesiedelten Kolonen (Bauernstand) waren in Leibeigenschaft versunken, die erst durch G. A. 1791: 35 aufgehoben und in ein Verhältniß der Unterthänigkeit verwandelt wurde. Die Urbarialgesetze bestimmten die Dienste und Verpflichtungen der Unterthanen (G. A. 1791: 35; 1792: 12).

Die zufolge der 1848er Gesetzgebung erfolgte Grundentlastung hat die ehemaligen Unterthanen zu freien Eigenthümern der sogenannten urbarialen Grundstücke gemacht, und wurden fortan die Dörfer als Gemeinden mit dem Rechte ausgestattet, ihre Angelegenheiten selbstständig zu besorgen und politische Rechte in den Wahlbezirken für den Reichstag durch ihre Wähler und in den Komitatskongregationen durch ihre entsendeten Vertreter auszuüben. Durch Aufhebung der Unterthänigkeit und Avitizität (9 und 15: 1848) und Gleichstellung der Staatsbürger vor dem Gesetze (8: 1848) ist an die Stelle der ständischen Gliederung der Gesellschaft das allgemeine Staatsbürgerrecht getreten. Der Adel ist wesentlich ein soziales Ehrenrecht geworden, dessen Erwerb nach den früher erwähnten Grundsätzen erfolgt, soweit nicht einzelne Erwerbungsarten z. B. durch Königl. Donation oder Präfektion mit Hinwegfall des Systems der Avitizität ohnehin unpraktisch geworden sind.

§ 92. **Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft.** Die ältern Rechtsquellen bedienen sich zur Bezeichnung des Begriffes der Staatsangehörigkeit der Worte: Indigena, incola, regnicola. Man gebrauchte diese Worte im weitern oder im engern Sinne. Im weitern Sinne sind die Ausdrücke gleichbedeutend mit Staatsangehörigkeit, Landesangehörigkeit[2]); im engern Sinne dagegen bezeichnet namentlich Indigena einen einheimischen Edelmann, oder einen durch Verleihung des Indigenatsdiplomes geadelten, unter die

1) Vgl. Trip. a. a. O. Ubi princeps noster quempiam jure possessionario condonaverit, mox ille, statutione (Besitzeinweisung) legitime subsequente, in verum Nobilem creatur.

2) (Nati vel nativi Hungari.)

Reichsstände Ungarns aufgenommenen Fremden (z. B. 75 1550). Aehnlich ist die Bedeutung der Worte incola regnicola. Gegenwärtig genügt der einfache Ausdruck Staatsbürgerschaft.

Der Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft ist geregelt durch den 50. Gesetzartikel vom 20. Dezember 1879. In sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone besteht nur eine Staatsbürgerschaft. Dieselbe wird erworben:

1. Durch Abstammung. Es erwerben die legitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers und die illegitimen Kinder einer ungarischen Staatsbürgerin die ungarische Staatsbürgerschaft und zwar in beiden Fällen auch dann, wenn der Geburtsort sich im Auslande befindet.

2. Durch Legitimirung erwerben die ungarische Staatsbürgerschaft die von einer Ausländerin geborenen illegitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers.

3. Durch Ehe erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jene Ausländerin, die einen ungarischen Staatsbürger heirathet.

4. Durch Naturalisirung. Dieselbe ist eine doppelte, eine gewöhnliche und eine außerordentliche. Die Voraussetzungen der gewöhnlichen Naturalisirung sind Eigenberechtigung, die aber auch durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters suplirt werden kann; Zusicherung der Aufnahme in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde; mindestens fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Lande unter Aufnahme in die Liste der Steuerzahler; Unbescholtenheit und hinreichendes Einkommen oder entsprechende Erwerbsfähigkeit. Die gewöhnliche Naturalisirung erfolgt auf Gesuch, welches an den Vizegespan (in Städten bei dem Bürgermeister) jenes Munizipiums zu richten ist, in dessen Bezirke der Bittsteller wohnhaft ist. Bei dieser Behörde findet eine Vorprüfung des Gesuches statt, worauf dasselbe mit einem motivirten Gutachten entweder dem Ministerium des Innern oder in Kroatien-Slavonien dem Banus vorgelegt wird. Im Falle der Gewährung des Gesuches stellen diese Behörden das Naturalisitionsdokument aus, in welchem auch der Name der Ehegattin und der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder aufzunehmen ist, die nach § 7 dieses Gesetzes ipso jure die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben. Hierauf wird der Aufzunehmende zur Leistung des Staatsbürgereides vorgeladen. Für den Fall daß dieser Staatsbürgereid trotz gehöriger Ladung binnen Jahresfrist nicht geleistet wird, verliert das Naturalisitionsdokument seine Wirkung. Der Inhalt des Staatsbürgereides lautet: „Ich gelobe, daß ich seiner Kaiserl. und Königl. apostolischen Majestät und der Verfassung der Länder der ungarischen Krone treu sein werde und verspreche, daß ich die Pflichten eines ungarischen Staatsbürgers treu erfüllen werde". Die Ablegung des Staatsbürgereides wird beurkundet und erst von diesem Tage angefangen beginnen juristische Wirkungen der gewährten Naturalisation.

Die außerordentliche Naturalisation erfolgt durch einen Willensakt des Königs auf Antrag des Ministeriums rücksichtlich solcher Ausländer, die sich um die Länder der ungarischen Krone außerordentliche Verdienste erworben haben und sich in Ungarn niederzulassen gedenken. In diesem Falle wird von den sonstigen Voraussetzungen der gewöhnlichen Naturalisation abgesehen.

Präsumirt wird die ungarische Staatsbürgerschaft, bis zum Beweise des Gegentheiles rücksichtlich derjenigen Personen, die innerhalb des Staatsgebietes geboren wurden und rücksichtlich der Findlinge.

Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft tritt ein:

1. Durch Entlassung. Dieselbe erfolgt in Friedenszeiten durch den Minister des Innern bezw. durch den Banus von Kroatien mittelst Entlassungsurkunde. Die

Entlassung wehrpflichtiger Personen ist an dieselben Voraussetzungen gebunden, wie im österreichischen Rechte. Abgesehen von diesem Hinderungsgrunde kann die Entlassung nicht verweigert werden, wenn:

a) der zu Entlassende eigenberechtigt ist oder wenn bei minderjährigen Personen der Vater bezw. Vormund mit Genehmigung der Obervormundschaft seine Zustimmung ertheilt; b) wenn der zu Entlassende mit keiner staatlichen oder kommunalen Steuer im Rückstande ist, und auch nicht c) sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet oder eine noch nicht vollzogene Strafe abzubüßen hat.

In Kriegszeiten entscheidet über die Entlassung von Fall zu Fall der König. Die Entlassung erstreckt sich auch auf die Ehegattin und regelmäßig auch auf die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder. Rücksichtlich des Entlassungsgesuches sind in Betreff der Behörden-Kompetenz und des Verfahrens die Bestimmungen über Naturalisation analog anzuwenden.

Die Rechtswirksamkeit der Entlassung tritt ein mit Behändigung des Entlassungsdekretes; sie erlischt aber wieder, wenn der Entlassene binnen Jahresfrist nicht wirklich auswandert.

2. Die Staatsbürgerschaft geht verloren durch *Verfügung der Verwaltungsbehörden* (Minister des Innern bezw. Banus) rücksichtlich solcher Staatsbürger, die ohne Erlaubniß in fremde Staatsdienste eingetreten sind und trotz erfolgter Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht zurückkehren.

3. Die Staatsbürgerschaft erlischt durch *Abwesenheit in der Dauer von mindestens zehn Jahren*. Rücksichtlich der Berechnung dieser Frist gilt der Grundsatz, daß bei Entfernung ohne Meldung diese Frist mit dem thatsächlichen Verlassen des Staatsgebiets, bei Entfernung mit Reisepaß mit dem Tage des Ablaufes dieses Passes zu laufen beginnt.

Die Frist wird unterbrochen durch Anzeige der Abwesenheit unter Verwahrung der Staatsbürgerschaft, Erneuerung des Reisepasses oder durch Aufnahme in den Verband einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde.

4. Die ungarische Staatsbürgerschaft verlieren diejenigen Kinder, welche von einem ausländischen Vater *legitimirt* werden. Dieser Grundsatz tritt jedoch dann nicht ein, wenn die legitimirten Kinder ihren Aufenthalt in den Ländern der ungarischen Krone fortsetzen, und auch nach den Gesetzen des Heimathstaats des ausländischen Vaters durch diese Legitimation die fremde Staatsbürgerschaft nicht erlangt haben.

5. Endlich geht die ungarische Staatsbürgerschaft verloren durch *Verehelichung* einer Inländerin an einen Ausländer. Dagegen behalten Frauen, welche durch Verehelichung mit einem ungarischen Staatsbürger diese Staatsbürgerschaft einmal erlangt haben, dieselbe auch im Wittwenstande sowie trotz Scheidung oder Auflösung der Ehe weiter.

Das ungarische Gesetz gestattet, daß ein Ungar zugleich auch Staatsbürger eines anderen Staats sein könne; es betrachtet daher solche Personen, welche eine ausländische Staatsbürgerschaft erlangt haben insolange als ungarische Staatsbürger, bis dieselben aus einem gesetzlichen Grunde (1—5) die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben.

Auf diejenigen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben, und um die Wiederaufnahme unter die ungarischen Staatsbürger ansuchen sind die Normen über den Erwerb im Allgemeinen anzuwenden. Jedoch gewährt das Gesetz für diesen Fall gewisse Begünstigungen insofern: a) derjenige, welcher durch Entlassung oder Abwesenheit die ungarische Staatsbürgerschaft verloren, eine andere aber nicht erlangt hat, selbst ohne

Rückkehr, unter Wiedererlangung seiner früheren Gemeindezuständigkeit, wieder aufgenommen werden kann. b) Jene Frau, die durch Entlassung oder Abwesenheit ihres Gatten oder wegen der mit einem Ausländer eingegangenen Ehe ihre Staatsbürgerschaft verloren hat, kann auf ihr Gesuch nach Scheidung oder Auflösung der Ehe wieder zurückgenommen werden. c) Derselbe Grundsatz gilt rücksichtlich Minderjähriger, welche die Staatsbürgerschaft durch Entlassung oder Abwesenheit ihres Vaters verloren haben.

Ueber das Heimathsrecht in Ungarn (mit Ausschluß Kroatiens) enthält G. A. 5: 1876 folgende Normen:

Jeder Staatsbürger muß in den Verband einer Gemeinde gehören. Jedermann kann nur in den Verband einer einzigen Gemeinde gehören. Der Gemeindeverband und die auf demselben beruhende Zuständigkeit wird nur in dem Falle als erloschen betrachtet, wenn das betreffende Individuum in den Verband einer anderen Gemeinde getreten ist. Legitime oder legitimirte Kinder folgen der Zuständigkeit ihres Vaters. Illegitime Kinder gehören in den Verband jener Gemeinde, welcher die Mutter des betreffenden Kindes zur Zeit der Geburt desselben angehört hat. Adoptirte minderjährige Kinder folgen der Zuständigkeit des Adoptirenden. Die Frau folgt der Zuständigkeit ihres Gatten und behält diese auch als Wittwe insolange, als sie sich eigenrechtlich nicht eine andere Zuständigkeit erworben hat. Wenn die Frau von ihrem Gatten gerichtlich geschieden oder das eheliche Band gerichtlich gelöst wurde, so tritt die Frau in den Verband jener Gemeinde zurück, welcher sie bis zu ihrer Verehelichung angehört hat.

Jeder Staatsbürger ist berechtigt, sich in einer andern Gemeinde niederzulassen. Der Ansiedler hat seine dießbezügliche Absicht derjenigen Gemeinde anzuzeigen, in welcher er sich niederlassen will, und die Ansiedlung kann Seitens der Gemeinde nur in dem Falle verweigert werden: a) wenn nachgewiesen wird, daß der sich Niederlassende in einer strafgerichtlichen Untersuchung oder unter Strafe steht; b) wenn er sich, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen, nicht erhalten kann. Wenn der Betreffende durch vier Jahre ununterbrochen in der neuen Gemeinde wohnt, zu den Gemeindelasten derselben beiträgt, und die Gemeinde, in welche er übersiedelt ist, gegen ihn während dieser Zeit keine Einwendungen erhebt, so ist er als in den Verband dieser Gemeinde gehörig und aus dem Verbande der früheren Gemeinde ausgetreten zu betrachten.

Wenn Jemand, ohne sich anzusiedeln, um die Aufnahme in den Gemeindeverband ansucht, so entscheidet hierüber, mit Ausschluß jeder weiteren, Berufung die Gemeinde. Von der Aufnahme in den Gemeindeverband muß die Vorstehung jener Gemeinde, aus welcher der Aufgenommene ausgetreten ist, gleichzeitig mit der Aufnahme verständigt werden. Gemeinden, welche die Gemeindelasten aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens vollständig decken, können für die Aufnahme in den Verband eine geringe Taxe einheben. Diese ist durch ein, Seitens der Gemeinde zu erlassendes Statut festzusetzen. Das dießbezügliche Statut muß jedoch der betreffenden Jurisdiktion zur Genehmigung vorgelegt werden; gegen die Entscheidung der Jurisdiktion ist die Berufung an den Minister des Innern zulässig. Einem Fremden, welcher seit zwei Jahren im Lande ansässig ist, hier fortwährend Steuer zahlt, kann die Aufnahme in den Gemeindeverband durch die Gemeinde in einer die Letztere verpflichtenden Weise unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden, wenn der Fremde nachweist, daß seiner Aufnahme kein Unterthanenverhältniß zu einem anderen Staate hindernd im Wege steht. Ueber das mündliche oder schriftliche Ansuchen Einzelner, oder über Aufforderung der betreffenden Behörden, sind die Gemeinden verpflichtet, Zuständigkeitsscheine auszustellen, oder die Angelegenheit der höheren Behörde wegen Feststellung der Zuständigkeit zu unterbreiten.

Das Heimathsrecht in Kroatien ist durch das Gesetz vom 30. April 1880 Nr. 49 L. G. Bl. in analoger Weise wie in Oesterreich bestimmt.

§ 93. Stellung der Nationalitäten. In keinem Lande der Welt sind vielleicht mehrere und eben deßwegen auch so viele Völkerschaften einheimisch als in Ungarn (Schwartner, Statistik Ungarns). Die einzelnen Nationalitäten umfassen:

a) Das magyarische Element, welches in 29 Komitaten die absolute Majorität der Bevölkerung bildet, und aus historischen, staatsrechtlichen, sozialen und volkswirthschaftlichen Gründen die Führerrolle beansprucht;

b) die rumänische Nationalität in den östlichen und südöstlichen Theilen des Königreiches;

c) die deutsche Nationalität, welche über das ganze Königreich zerstreut ist, und

sich namentlich in den Städten und großen Märkten findet, in sechs Munizipien die absolute Majorität und in sechs anderen einen bedeutenden Bruchtheil der Bevölkerung bildet;

d) die slovakische Nationalität wohnt kompakt im Norden des Landes, hat einzelne Ausläufer bis nach Süden entsendet, und hat in neun Komitaten die absolute Majorität;

e) die Ruthenen, welche in drei Komitaten die absolute Majorität bilden;

f) die Serben, welche zur Hälfte in Ungarn zur anderen Hälfte in Kroatien-Slavonien und der dazu gehörigen Militärgrenze wohnen, endlich

g) die Kroaten, deren Majorität in Kroatien sich befindet.

Seit Ende des achtzehnten Jahrhunderts zeigte sich in Ungarn die Entwicklung der Nationalitätsidee zu Gunsten des magyarischen Stammes, welche in den Gesetzartikeln 1830: 8, 1836: 3, 1840: 8, 1844: 2 und in den Gesetzen des Jahres 1848 ihren Ausdruck findet.

Vgl. z. B. Art. II. 1844: Lingua diaetalis in posterum exclusive hungarica erit; unice Ablegatis Regnorum adnexorum admisso: ut si lingua hungarica versati non essent, in Comitiis, intra proximum sexennium servandis, suffragia sua lingua etiam latina depromere valeant. Jurisdictiones Partium adnexarum literas Jurisdictionum Regni Hungariae hungarica — hae vero illarum latina etiam lingua exaratas, prompte acceptare, pertractare atque congruo responso superare tenebuntur. Sua Maiestas jam benigne disposuit, ut lingua Hungarica in Academia et cunctis Gymnasiis Partium adnexarum qua studium ordinarium doceatur; non secus Sua Maiestas catenus quoque clementer providere dignabitur, ut in scholis, intra fines Regni existentibus, lingua vehicularis institutionis publicae hungarica erit. —

Der 44. Gesetz-Artikel des Jahres 1868 macht den Versuch, das Verhältniß des Staates zu den Nationalitäten gesetzlich zu ordnen. Dieses Gesetz unterscheidet die Begriffe Volk im staatsrechtlichen und Volksstamm im ethnographischen Sinne. Dasselbe stellt den Grundsatz an die Spitze, daß sämmtliche Landesbürger Ungarns nach den Grundprinzipien der Verfassung in politischer Hinsicht die untheilbare ungarische Nation bilden, deren gleichberechtigtes Mitglied ein jeder Bürger ist, mag er zu was immer für einer Nationatität auch gehören. Dieses Gesetz stellt sich die Aufgabe, den amtlichen Gebrauch der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen im Interesse der Einheit des Landes und mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung zu regeln.

Vermöge der politischen Einheit der Nation ist die Staatssprache Ungarns die ungarische (magyarische). Daraus folgt:

a) diese Sprache ist die ausschließliche Berathungs- und Verhandlungssprache des ungarischen Reichstages. Es ist daher auch die Kenntniß dieser Sprache eine Voraussetzung der Wählbarkeit. Nur die Abgeordneten Kroatiens können sich auf dem Reichstage der kroatischen Sprache bedienen. (30 G. A. 1868);

b) die Gesetze werden in der Staatssprache geschaffen und publizirt, jedoch sind authentische Uebersetzungen derselben in den landesüblichen Sprachen hinauszugeben;

c) die Amtssprache der Regierung des Landes sowie sämmtlicher Gerichte ist die ungarische;

d) die Protokolle der Jurisdiktionen werden in der Staatssprache geführt; es ist jedoch die Führung eines Nebenprotokolles, welchem gegenüber jedoch das ungarische Protokoll den authentischen Text bildet, in jenen landesüblichen Sprachen gestattet, die im Jurisdiktionsbezirke vorkommen, insofern dieses vom fünften Theile der Mitglieder der Generalversammlung verlangt wird;

e) an der Landesuniversität ist die Unterrichtssprache die ungarische, es sind jedoch für die im Lande üblichen Sprachen Lehrstühle zu errichten.

Ueber den Gebrauch der landesüblichen Sprachen von Seite der einzelnen Staatsbürger oder von Seite der Korporationen im Verkehre mit Regierungsorganen, dann

über den Verkehr der Regierungsorgane mit Parteien, ferner über den Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Kirche und Schule, in den Munizipalkörpern und Gemeinden enthält das Gesetz folgende Normen:

1. In den Jurisdiktionsversammlungen kann jeder in seiner Muttersprache sprechen.

2. Die Jurisdiktionen bedienen sich bei ihrer Korrespondenz mit Staatsbehörden zwar der Amtssprache des Staates, es ist ihnen jedoch gestattet, nebstbei auf der einen Spalte auch in einer andern Sprache eine Uebersetzung beizufügen.

3. Zu ihrer gegenseitigen Korrespondenz haben die Jurisdiktionen entweder die Staatssprache zu benützen oder jene Sprache, in welcher das Nebenprotokoll derjenigen Jurisdiktion geführt wird, an die das Schreiben abgeht.

4. Im Verkehre mit Gemeinden, Vereinen, Anstalten und Privatpersonen sollen sich die Jurisdiktionen nach Thunlichkeit der Sprache der Adressaten bedienen.

5. Jeder Landesbewohner kann in den ohne Dazwischenkunft eines Advokaten gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen bei seinem eigenen Bezirksgerichte sich der Amts- und Protokollarsprache seiner Gemeinde bedienen. Bei anderen Gerichten dagegen kann er außer der Staatssprache auch die Protokollarsprache jener Jurisdiktion benützen, zu welcher das betreffende Gericht gehört. Die Appellationsgerichte verhandeln und urtheilen nur magyarisch; Akten und Urkunden in anderen Sprachen werden zu diesen Zwecken von den bei denselben angestellten Uebersetzern ins Magyarische übertragen.

6. Die Gemeindeversammlungen wählen selbst ihre Protokolls- und Amtssprache, es ist jedoch die Führung eines Nebenprotokolles in der Sprache der Minorität obligatorisch, wenn dieß der fünfte Theil der stimmfähigen Mitglieder für nothwendig erachtet.

7. In den an die eigene Jurisdiktion oder deren Organe und an die Staatsregierung gerichteten Eingaben gebraucht die Gemeinde die Amtssprache des Staats oder ihre eigene Amtssprache. In der Korrespondenz mit fremden Jurisdiktionen ist entweder die Amtssprache des Staats oder die Protokollarsprache der adressirten Jurisdiktion zu gebrauchen.

8. In Gemeinde und Jurisdiktion sowie in Eingaben an die Regierung ist dem Einzelnen Gebrauch seiner Muttersprache gestattet. Wenn Private, Kirchen, Privatgesellschaften, Privatlehranstalten und Gemeinden in ihren an die Regierung gerichteten Eingaben nicht die Amtssprache des Staates gebrauchen sollten, so ist dem auf eine solche Eingabe in ungarischer Sprache gefaßten Bescheide auch eine authentische Uebersetzung in der Sprache der Eingabe beizuschließen.

9. Ueber die vom Unterrichtsminister zu bestimmende Unterrichtssprache an Staatslehranstalten sagt das Gesetz: „Nachdem der Erfolg des öffentlichen Unterrichts, aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Wohles, das höchste Ziel des Staates ist, ist der Minister für öffentlichen Unterricht verpflichtet, in den Staatslehranstalten möglichst dafür zu sorgen, daß die Bürger einer jeden Nationlität des Landes, wenn sie in größeren Massen zusammen leben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer *Muttersprache* bilden können, *bis* dahin wo die höhere *akademische* Bildung beginnt". Etwa gleichzeitig mit dem Nationalitätengesetz bestimmte Gesetzart. 38 v. 1868 hinsichtlich der Volksschulen: „Es soll jeder Schüler in seiner Muttersprache unterrichtet werden, insofern diese eine in der Gemeinde gebräuchliche ist. In mehrsprachigen Gemeinden sind aus diesem Grund solche Lehrer in Verwendung zu nehmen, die im Stande sind, in den in der Gemeinde gebräuchlichen Sprachen zu unterrichten. In noch mehr gemischten Gemeinden, wo Bewohner mehrerer Zungen in Massen gemeinschaftlich wohnen, sind nach Maßgabe der Bevölkerung Aushilfslehrer verschiedener Zungen zu wählen". Ueber den Unterricht in der ungarischen Sprache in

den Volkserziehungsanstalten verfügt der XVIII. Ges.-Art. vom Jahre 1879, daß in allen konfessionellen und sonstigen Lehrerbildungsanstalten, in denen der Unterricht nicht in ungarischer Sprache ertheilt wird, die ungarische Sprache in genügender Stundenanzahl zu lehren ist. Die Ertheilung des Lehrdiplomes ist von der Kenntniß der ungarischen Sprache abhängig. Die ungarische Sprache wird als obligater Lehrgegenstand in alle öffentlichen Volksschulen aufgenommen. Die Einführung derselben und die Bestimmung des Lehrplanes erfolgt im Verordnungswege.

III. Kapitel.

Die Organe des Staates.

§ 94. **Der König.** Der König ist der Träger der Staatsgewalt. Die demselben in dieser Eigenschaft zukommenden Rechte bezeichnen die ungarischen Staatsrechtslehrer mit dem Ausdrucke Majestätsrechte. Dieselben umfassen die Regierungsrechte und die Ehrenrechte des Königs.

I. Die Regierungsrechte des Königs theilt man wieder im älteren Staatsrechte in Königl. Reservatrechte und in Komizialrechte, je nachdem der König diese Rechte allein ausübt, oder bei ihrer Ausübung an die Mitwirkung der Reichsstände gebunden ist. Allein die Bezeichnung von Reservatrechten ist insofern heutzutage nicht zutreffend, als der König bei Ausübung der Regierungsrechte, selbst wenn sie die Mitwirkung des Reichstags nicht erfordern, an die Mitwirkung des durch den III. Ges.-Art. 1848 eingeführten verantwortlichen Ministeriums gebunden ist.

Wenn wir die drei Funktionen der Staatsthätigkeit: Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung auseinanderhalten, so finden die Regierungsrechte des Königs rücksichtlich dieser drei Funktionen in nachstehender Weise ihre verfassungsmäßige Begrenzung:

1. Aeußerungen der Staatsgewalt in der Form des Gesetzes kann der König nur unter Mitwirkung des Reichstages erlassen. Auch im ungarischen Recht können wir diese Gesetze im formellen Sinne des Wortes unterscheiden in Rechtsnormen und in Verwaltungsakte. Die Theilnahme der Reichsstände an der gesetzgebenden Gewalt ist durch den XII. Ges.-Art. 1791 neuerlich feierlichst anerkannt worden. Allein das ungarische Staatsrecht enthält keine durchgreifende Bestimmung, für welche Gattung von Rechtsnormen die Form des Gesetzes in Anwendung zu bringen ist. Die ungarischen Staatsrechtslehrer erklären aber, daß alle jene Angelegenheiten, welche eine allgemeine für das ganze Land geltende Norm erheischen in den Wirkungskreis der Reichsgesetzgebung gezogen werden können, so daß sich daher die Gesetzgebung auf alle Zweige der Staatsthätigkeit erstrecken kann. Ist einmal ein Gebiet des Staatslebens durch Rechtsnormen in der Form von Gesetzen geregelt, so liegt es auf der Hand, daß der König auf diesem Gebiete allein weder neue Gesetze machen, noch die alten authentischen erklären, dieselben abändern oder wider dieselben durch Reskripte etwas verfügen könne. Ein Mitwirkungsrecht der Stände dagegen findet nicht statt rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche der König kraft des ihm zu Folge geschichtlicher Entwicklung zustehenden höchsten Patronatsrechts der katholischen Religions- und Kirchenangelegenheiten trifft.

2. Der König ist Träger der richterlichen Gewalt. Es soll jedoch die durch die Gesetze bestimmte oder zu bestimmende Form der Gerichte durch Königl. Autorität nicht verändert, die Exekution der gesetzlichen Urtheilssprüche durch Befehle nicht gehindert, es sollen auch die gesetzlich gefällten Urtheile der Gerichte durch Königl. Befehle nicht abgeändert noch einer Revision durch den König oder durch irgend eine politische Behörde

unterzogen werden; es soll vielmehr die Gerichtsbarkeit nach den bestehenden Gesetzen und angenommenen Landesgewohnheiten durch die Gerichte ausgeübt werden (Art. XII. 1791).

3. Die vollziehende Gewalt wird vom Könige ohne Mitwirkung der Stände, jedoch innerhalb der gesetzlichen Schranken ausgeübt. Verletzung der Gesetze durch die Vollzugsgewalt berechtigen den Reichstag zur Beschwerdeführung (gravamina, postulata). Der IV. Ges.-Art. 1848 über die Bildung des ungarischen Ministeriums bestimmt insbesondere: Die vollziehende Gewalt übt der König im Sinne der Gesetze durch das unabhängige ungarische Ministerium aus und alle Verordnungen, Befehle, Entscheidungen und Ernennungen sind nur dann giltig, wenn sie auch durch einen in Budapest residirenden ungarischen Minister kontrasignirt sind.

Zu den Befugnissen der vollziehenden Gewalt gehört aber:

a) die Amtshoheit, d. h. das Recht die zur Ausführung der Gesetze und einer geregelten Staatsthätigkeit nöthigen Staatsbehörden zu bestellen und gehörig zu besetzen. Alle Staatsämter stammen mittelbar oder unmittelbar von der Königl. Majestät. Eine Ausnahme findet nur statt rücksichtlich der allerdings suspendirten Würde eines Reichspalatins insofern derselbe durch den Reichstag zu wählen ist. Ebenso werden die beiden Kronhüter laut Ges.-Art. 38: 1713 und 8: 1791 von dem Reichstage gewählt. Endlich üben auch die Komitatsbeamten, welche in der Generalversammlung der Komitate, allerdings auf Grund eines durch Königl. Beamte ausgeübten Präsentationsrechts gewählt werden, staatliche Befugnisse aus. Die Machtvollkommenheit des Königs bei Besetzung und Verleihung öffentlicher Aemter und Würden des Reichs ist dahin beschränkt, daß diese Verleihung nur an wohlverdiente fähige Inländer und zwar ohne Unterschied der Religion, nicht aber an Ausländer stattfinden soll. Rücksichtlich der Stellung der Staatsdiener verordnen die Landesgesetze, daß die Staatsdiener die Verwaltung in Gemäßheit der Gesetze zu führen haben und wegen gesetzwidriger Handlungen zur Verantwortung gezogen werden sollen; daß sie hingegen im Falle einer Denunziation ihres Amtes nicht ohne vorausgegangene Rechtfertigung und nur wenn sie schuldig befunden werden, verlustig werden sollen (18: 1791).

b) In der Regierungs- und Vollzugsgewalt liegt die Ehrenhoheit, d. h. das Recht alle Königl. Auszeichnungen zu verleihen. Nach Ges.-Art. 3: 1848 steht die Verleihung des Adels, der Titel und Orden mit Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers dem Könige allein zu.

c) Die Vertretung des Staates nach Außen, somit das Recht des Krieges, des Friedens, der Bündnisse und Gesandtschaften, kurz das Recht den Staat in den äußeren Verhältnissen gegenüber andern Ländeen zu repräsentiren. Dies ergibt sich aus den Ges.-Art. 1622: 20 und 1625: 12, 1723: 9. Rücksichtlich des Rechtes, Staatsverträge abzuschließen, bezeugen aber die Reichsgesetze, daß dieselben entweder mit Zustimmung der Stände abgeschlossen, oder nachträglich denselben zur Genehmigung vorgelegt und als Reichsdekrete inartikulirt wurden (z. B. Ges.-Art. 1595: 56, 1608: 2, 1647: 5). Insbesondere bedürfen nach der Ansicht der ungarischen Staatsrechtslehrer jene Verträge einer Genehmigung, welche entweder die innere Rechtsordnung ändern, oder das Recht des Reichstags bei Bewilligung der Steuern und Staatsausgaben mitzuwirken oder das Recht des Reichstages der Rekrutenbewilligung durch den Staat aufgebürdete Lasten berühren, oder welche eine Gebietsveränderung des Staates herbeiführen. Das letztere ergibt sich insbesondere aus den im Krönungsdiplome und Krönungseide gegebenen Versprechen, die territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer unverletzt zu erhalten.

d) Das Recht der obersten Aufsicht, d. i. das Recht mit Rücksicht auf den

Staatszweck und mit Beachtung der den Staatsbürgern durch die Fundamentalgesetze gewährleisteten Rechte von allem Kenntniß zu nehmen was das Staatsinteresse berührt um die Thätigkeit der Gesetze vorzubereiten, nützliche Anstalten zu schaffen, die Beobachtung der Gesetze zu überwachen und ihre Vollstreckung zu sichern.

e) Das Verordnungsrecht, d. i. das Recht durch Verordnungen und Befehle innerhalb der durch die Verfassung und die Gesetze gegebenen Schranken das zu verwirklichen, was nach den Gesetzen und zum Vollzuge derselben geschehen soll, und um gemeinnützige Anstalten zur Sicherung des Staates und Beförderung der Wohlfahrt und Kultur zu begründen. Zum Erlasse von Polizeinormen ist die Mitwirkung des Reichstages dann geboten, wenn ein Eingriff in die Freiheitsrechte und das Vermögen der Staatsbürger stattfinden soll. Ebenso beweisen viele Ges.-Art. daß gemeinnützige Anstalten durch ein Gesetz im formellen Sinne des Wortes, somit durch einen in der Form eines Gesetzes gekleideten Verwaltungsakt, in's Leben gerufen wurden.

f) Das Recht sanktionirte Gesetze zu verkündigen unter Wahrung derjenigen Formen, welche die verfassungsmäßige Entstehung derselben erkennbar machen.

g) Das Zwangsrecht zur Durchführung und Vollstreckung der Gesetze, Verordnungen und Befehle innerhalb der gesetzlichen Schranken.

h) Die Disposition über die Machtmittel des Staates, namentlich der Oberbefehl über die bewaffnete Macht. In letzterer Beziehung bemerkt § 8 des Ges.-Art. 3, 1848: „Die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb der Grenzen des Landes, nicht minder die Ernennungen zu militärischen Amtsstellen verfügt der König unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers". Diese Bestimmungen haben ihre Ausführung gefunden in den Landwehrgesetzen. Bezüglich der gemeinsamen Armee dagegen gilt, wie bereits oben bemerkt worden ist, das entgegengesetzte Prinzip, insofern die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der Armee ein Majestätsrecht des Monarchen ist, welches ohne Mitwirkung des Kriegsministers ausgeübt wird. Dagegen fällt nach § 12 des Ges.-Art. XII. 1867 die Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Dienstzeit, die Feststellung des Wehrsystems, die Bestimmung der Militärlasten, dann die Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse bei Militärpersonen in den Wirkungskreis der reichstägigen Gesetzgebung.

i) Endlich gehören hierher die Prärogativen bezüglich des Reichstages. Der König hat das Recht und die Pflicht den Reichstag einzuberufen und zwar den Krönungsreichstag innerhalb der ersten sechs Monate nach der Thronbesteigung und sodann alljährlich. Er hat das Recht dem Reichstage Königl. Propositionen durch das Ministerium vorzutragen, sowie das Recht den Reichstag zu vertagen und aufzulösen.

Eine besondere Gattung erworbener Rechte, die nicht vermöge allgemeiner Rechtsnormen, sondern vermöge besonderer historischer Entwicklung dem Könige zukommen, sind die Patronatsrechte über die katholische Kirche. Hierüber wird in der Darstellung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche das Nähere abgehandelt werden.

II. Die Ehrenrechte des Monarchen umfassen insbesondere das Recht sich mit einem Hofstaate zu umgeben, der jedoch gegenwärtig mit Rücksicht auf die Realunion Ungarns mit Oesterreich ein gemeinsamer ist. Allein geschichtlich haben sich in Ungarn gewisse Hofämter entwickelt, welche vielfach zugleich Regierungsrechte ausübten. Mit der Aenderung der Verfassung sind aber diese Hofämter größtentheils wieder zu bloßen Würden im persönlichen Hofstaate des Königs geworden. Zu denselben gehören die sog. Reichsbarone (Palatin, Judex curiae, der Banus von Kroatien-Slavonien, der Magister Tavernicorum, Magister Pincernarum, Magister Dapiferorum, Magister Agazonum, Magister Cubiculoriorum, Magister Janitorum, Magister Curiae Regiae).

Der Palatin wurde seit 2: 1439 mit Einflußnahme der Stände und zwar, seit 22: 1526 auf Lebenslang ernannt. Seine hervorragende Stellung als Locumtenens, Tutor Regis etc. etc., nach 2: 1848 näher festgesetzt, wurde durch 7: 1867 neuer Regelung anheimgestellt. Den Großwürdenträgern, welche als Reichsbarone angesehen werden, stehen dem Range nach am nächsten die

beiden Kronhüter (Sanctae Coronae Custodes), welche, ehemals dem geistlichen Stande angehörig, seit 1463 und 1492 aus der Reihe verdienter Magnaten — und seit König Mathias II. 1608 Einer davon Protestant — nach dem 6: 1867 über Königl. Vorschlag, ohne Unterschied der Konfession, von der Reichsvertretung (den Ständen) gewählt werden.

Zu den Ehrenrechten des Monarchen gehört auch das Recht des Gebrauches der Reichswappen bei Staatsakten und der Benützung der Reichskleinodien, bei feierlichen Anlässen, insbesondere beim Krönungsakt. Das Reichswappen ist für:

a) Ungarn: der in die Länge getheilte Schild, zur rechten Seite im Silber durch vier rothe Streifen abgetheilt, zur Linken im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkreuz, welches aus einer goldenen Krone emporsteigt und mit dieser auf einem dreigespitzten Berge ruht.

Hieraus ergeben sich die Landesfarben: Roth, Silber (Weiß) und Grün; 21: 1848 alle einverleibten Theile sollen aber nebstbei ihre Farben und Wappen gebrauchen dürfen. — Für:

b) Kroatien: der in zwanzig würfelartige Theile, silber- und rothgefärbte Schild mit einer Krone oben geziert. Für:

c) Slavonien (seit Wladislaus II.) ein Schild welchen zwei wagrechte Flüsse in drei Felder theilen, das obere von einem Stern beleuchtet und wie das untere in blauer Farbe, das mittlere roth, mit einem darin laufenden Marder. Für:

d) Dalmatien: drei goldene gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde.

e) Endlich das Wappen von Siebenbürgen: ein durch einen rothen Querbalken gespaltener Schild, oben im blauen Felde der schwarze wachsende Adler (die ungarischen Komitate und Distrikte) mit Sonne und rechtsgekehrtem Monde (das Seklerland), unten im goldenen Felde sieben rothe Burgthürme (die sieben sächsischen Städte, das Sachsenland).

Die Reichskleinodien oder Insignien sind: 1. die heilige Stefanskrone, 2. der Krönungsmantel, 3. der ungarische Szepter, 4. der Reichsapfel, 5. das Schwert, 6. das Altarkreuz, 7. die Fußbekleidungen. Früher noch: 8. eine vergoldete Lanze nnd 9. die Fahne des heiligen Stefan.

III. Innerhalb sechs Monate nach der Thronbesteigung soll verfassungsmäßig die Krönung des Königs stattfinden. Die Krönung ist ein, durch das Staatsrecht Ungarns zur verfassungsmäßigen Herrschaft erforderlicher, nach gewissen Ceremonien vorzunehmender Inaugurationsakt, wobei ein eigenes, die Freiheiten und Rechte des Landes verbürgendes Diplom ausgestellt und mit dem geleisteten Krönungseide als Landesgesetz inartikulirt wird.

Bevor der König gekrönt ist, gebühren ihm zwar als gesetzmäßigen Nachfolger, alle zur Regierung des Landes nöthigen Hoheitsrechte; aber das Recht der Privilegienertheilung soll nur dem gekrönten Könige zukommen.

Art. 3: 1791: Ad penitus e medio tollendum omne Dubium, quod ex tenore quorundam verborum acceptati a Sacratissima Regia Majestate, et extradati Diplomatis Inauguralis, de Coronatione per Haereditarios Hungariae Reges suscipienda, contra fundamentales Regni Leges obmotum est, futurisve temporibus obmoveri posset, clementer annuit Caesareo-Regia Apostolica Majestas, ut Inauguratio Coronatioque Regia cum singula Regiminis mutatione, intra sex mensium a die obitus defuncti Regis computandum spatium, ritu legali innomisse suscipiatur, salvis tamen intermedio tempore omnibus Juribus haereditarii Regis, quae ad publicam constitutionique conformem Regni Administrationem pertinent, salvis non minus eidem Regi debitis homagialis fidei obligationibus; Privilegiorum nihilominus Collatione imposterum quoque penes solam legitime coronatam Regiam Majestatam permansura.

Der Art. 32: 1791 sagt, daß die von dem nicht gekrönten König Josef II. gegebenen Privilegien nur dann volle Gesetzeskraft erlangen sollen, wenn sie von Sr. Majestät dem gekrönten König Leopold II. bestätigt werden: non nisi tunc suum legalem obtinebunt vigorem, quando per Suam Majestatem nunc feliciter regnantem, legitime coronatum Hungariae Regem fuerint confirmata.

Den ersten Haupttheil der Königl. Inauguration bildet die vorläufige Ausfertigung des Krönungsdiplomes. Dasselbe ist eine urkundliche Zusicherung, daß der König die Fundamentalgesetze des Reiches beobachten und handhaben sowie die Landesfreiheiten beachten und aufrecht erhalten werde. Die Ausfertigung dieses Krönungsdiplomes geht der Krönung voraus.

Insbesondere verspricht auch der König in diesem Krönungsdiplome in den weiteren Absätzen die heilige Reichskrone nicht aus dem Lande zu führen, sondern solche

der Obhut zweier weltlichen, ohne Unterschied der Religion vom Reichstage gewählten Kronhüter im Lande anzuvertrauen; ferner die bisher zurückerlangten oder in Zukunft mit Gottes Hilfe zu erlangenden, der ungarischen Krone einst zugehörigen Landestheile derselben wieder einzuverleiben, ferner nach Abgang aller männlichen und weiblichen Deszendenten der Könige Karl III., Josef I. und Leopold I. das Wahlrecht wieder an die Stände gelangen zu lassen.

Der feierlichen Uebergabe des Krönungsdiplomes an den Reichstag folgt gewöhnlich bald darauf der Krönungsakt selbst nach, welcher wesentlich in religiöser Salbung und Aufsetzung der heiligen Reichskrone, Ueberreichung der Reichsinsignien, Ablegung des Dekretaleides und Verrichtung einiger symbolischer Funktionen, wodurch der feierliche Regierungsantritt angedeutet wird, besteht.

Der Königs-Eid lautet:

Wir ..... als erblicher apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern, schwören bei Gott dem Allmächtigen, bei der seligen Jungfrau Maria und allen Heiligen Gottes, daß wir die Kirchen Gottes, die Jurisdiktionen Ungarns und seiner Nebenländer, sowie die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten, Jedermann Gerechtigkeit widerfahren lassen, die Rechte, Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer unverletzt erhalten, die Gesetze des verewigten Königs Andreas II. (mit Ausnahme jedoch der Klausel des 31. Artikels jener Gesetze, welche also beginnt: „Quodsi vero nos" bis zu den Worten: „in perpetuum facultatem") befolgen werden; daß Wir die Grenzen Ungarns und seiner Nebenländer, und was zu diesen Ländern aus welchem Rechtstitel immer gehört, weder veräußern noch verletzen, vielmehr nach Möglichkeit mehren und ausdehnen und all dasjenige thun werden, was Wir zum gemeinsamen Wohl dieser Unserer Länder und Vergrößerung ihres Ruhms gerechterweise zu thun vermögen.

§ 95. **Die Reichsbehörden.** I. Unter den Reichsbehörden nahm in früherer Zeit die erste Stelle ein die Königlich ungarische Hofkanzlei, welche Behörde ihren Sitz an Seite des Königs in Wien hatte. Der Wirkungskreis dieser Hofstelle bezog sich auf alle Angelegenheiten des Königreichs. Es gehörten daher in ihren Wirkungskreis: 1. Die auswärtigen Angelegenheiten des Reichs, z. B. die internationalen Beziehungen Ungarns zu anderen europäischen Staaten und zu den österreichischen Erbländern, soweit diese Ungarn gegenüber als Ausland anzusehen waren. 2. Im Gebiete der inneren Verwaltung gehörten in den Wirkungskreis der Hofkanzlei: a) Die sog. Grationalien, d. i. die Anträge auf Gnadenverleihungen, Verleihung der geistlichen Benefizien, der weltlichen Aemter, Titel und Orden, kurz die Mitwirkung bei solchen Verfügungen des Monarchen, die demselben ohne Einflußnahme der Stände als Reservatrecht vorbehalten waren. Man rechnete hieher weiter die Leitung des ganzen Religionswesens, die Oberaufsicht und Tutel rücksichtlich aller frommen Stiftungen, die Verleihung des sog. Tischtitels, die Besetzung der Hof- und Landesämter, die Ausübung des Begnadigungsrechts und Ertheilung des sicheren Geleites, die Legitimation unehelicher Kinder u. s. w. b) Sodann war die Hofkanzlei beauftragt mit der Ausübung der Regierungsrechte in den verschiedenen Zweigen der inneren Verwaltung. Es ressortirten daher von der Hofkanzlei die höhere Sicherheitspolizei, das Sanitätswesen, die Kultus- und Unterrichtssachen, die Volkswirthschaftspflege, ferner die Repartition der allgemeinen Auflagen, die Geltendmachung der Sachleistungen für das Heer, die Ueberwachung der Königl. Freistädte und privilegirten Distrikte u. s. w.

Nach dem 31. G. A. 1543 sollten keine Befehle, Mandate, Urkunden und Verordnungen durch diese Hofstelle ausgefertigt werden, die wider die Gesetze des Landes wären; ebenso sollten Königl. Erlässe nur durch Vermittlung der Kanzlei ausgefertigt werden.

Im Lande selbst bestand zur Verwaltung der innern Angelegenheiten als Landesstelle der Königl. ungarische Statthaltereirath (Excelsum consilium regium Locumt. Hung.). Es war seit altersher gebräuchlich, daß die außerhalb des Landes weilenden ungarischen Könige einen Stellvertreter ernannten. Daraus entwickelte sich diese Landesbehörde, insbesondere seit jener Zeit, als Ungarn mit den österreichischen Ländern in Verbindung getreten war und die ungarischen Könige ohnehin außerhalb Ungarn residirten. Es entstand eine stabile kollegiale Landesbehörde, deren innere Verfassung gesetzlich geregelt wurde. An der Spitze derselben stand als Präsident der jedesmalige Reichspalatin, der zugleich gesetzlicher Stellvertreter des abwesenden

Königs war. Der ganze Rath bestand aus 22 von dem Könige aus dem Prälaten-, Magnaten- und Ritterstande ernannten Räthen, von denen einer dem Königreiche Kroatien angehören mußte.

Zur Leitung des Finanzwesens bestand die Königl. ungarische Hofkammer (G. A. 1609: 21; 1618: 15; 1681: 14). Siebenbürgen hatte eine selbstständige Finanzlandesbehörde: das Königl. Thesauriat.

II. Der III. G. A. 1848 verfügt an Stelle dieser aufgehobenen Reichsbehörden die Einsetzung eines selbstständigen ungarischen Ministeriums, bestehend aus dem Ministerpräsidenten und den im Gesetze bezeichneten Fachministern. Diese werden über Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannt (G. A. VIII: 1867). Das erwähnte Gesetz vom Jahre 1848 hatte verfügt, daß in Abwesenheit des Königs der Palatin in Stellvertretung des Königs die vollziehende Gewalt unter Mitwirkung des verantwortlichen Ministeriums mit Ausnahme gewisser dem Könige vorbehaltenen Angelegenheiten ausübe, der daher auch als Stellvertreter in der Ministerkonferenz anstatt des Ministerpräsidenten den Vorsitz führen konnte. Diese auf den Wirkungskreis des Palatins sich beziehenden Bestimmungen des III. G. A. 1848 wurden durch Gesetz vom 12. Juni 1867 G. A. VII aufgehoben; auch wurde die Wahl eines Palatins bis zu der im Einklange mit den Prinzipien des verantwortlichen Regierungssystems vorzunehmenden Regelung der Palatinswürde suspendirt.

Das Ministerium besteht aus einem Ministerpräsidenten und wenn dieser selbst keinen Ressort hat, außer ihm noch aus acht Ministern, als: a) dem Minister um die Person des Königs; b) dem Minister des Innern; c) dem Minister für die Landesfinanzen; d) für die öffentlichen Arbeiten und Kommunikationen; e) für Ackerbau, Gewerbe und Handel; f) für Kultus und öffentlichen Unterricht; g) für Rechtspflege und Begnadigung und h) für Landesvertheidigung. Dazu kommt nach dem Ges.-Art. 30 1868 der Minister für Kroatien, Slavonien, der jedoch keinen administrativen Wirkungskreis hat.

Der Ministerpräsident ist der Chef des Kabinets und hat als solcher kein eigentliches Ressort, kann aber mit seinem Amte ein anderes Ministerium vereinigen. Der Ministerpräsident macht die Vorschläge an den König wegen Ernennung der übrigen Minister; er vertritt das Kabinet und dessen Politik gegenüber dem ungarischen Reichstage, wie auch gegenüber der gemeinsamen Regierung in Wien und der selbstständigen Landesregierung von Kroatien. Er übt jenen Einfluß auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten aus, welcher der ungarischen Reichshälfte garantirt ist. Er kontrasignirt die Königl. Erlässe wegen Einberufung, Auflösung oder Schließung des Reichstages. Zur Vertretung der Politik der Regierung wird ihm ein diskretionärer Dispositionsfond bewilligt.

Das Ministerium am Königlichen Hoflager ist eingeführt durch § 13 des III. Ges.-Art. 1848, welcher bestimmt, daß „einer der Minister beständig um die Person des Königs sein und auf alle Verhältnisse, welche das Vaterland und die österreichischen Erbländer gemeinschaftlich betreffen, seinen Einfluß ausüben und so das Land unter seiner Verantwortlichkeit vertreten solle".

Durch den XII. Ges.-Art. 1867 über die Einführung eines gemeinsamen Ministeriums für österreichisch-ungarische Reichsangelegenheiten ist die Bedeutung dieses Ministeriums am Königl. Hoflager vollständig zurückgetreten; seine Wirksamkeit beschränkt sich auf die Vermittlung des schriftlichen Verkehrs zwischen dem Könige und den Ministerien in Budapest, auf die Ausstellung von Auslandspässen und die Erstattung von Anträgen auf Standeserhöhungen, Ordens- oder Titelsauszeichnungen.

Das Ministerium des Innern ist die eigentliche politische Verwaltungsbehörde und besorgt im Wesentlichen die Geschäfte der früheren ungarischen Hofkanzlei und des ungarischen Statthaltereiraths. Es gliedert sich in neun Sektionen, als: a) die Präsidialsektion; b) staatsrechtliche Sektion, welche namentlich die Angelegenheit des Reichstages bearbeitet; c) die Komitatssektion zur Bearbeitung der Geschäfte, welche sich auf die Komitatsmunizipien beziehen; d) die städtische und Kommunalsektion (Angelegenheiten der

Königl. Freistädte und der Gemeinden); e) die Sektion für öffentliche Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten; f) die Polizeisektion zur Besorgung der Agenden der niederen Sicherheitspolizei, z. B. der Bau- und Feuerpolizei; g) die Sektion für Staatspolizei und öffentliche Sicherherheit (Preß-, Vereins-, Versammlungs-, Theater-, Waffen- und Fremdenpolizei); h) die Sektion für öffentliches Sanitätswesen und endlich i) für Waisenangelegenheiten. Direkt sind diesen Ministerien subordinirt die Grundentlastungskommission und der Landes-Sanitätsrath, ferner die Königl. Munizipien.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht besorgt den Verkehr des Staates mit den Kirchen- und Religionsgesellschaften, übt im Namen des Königs das oberste Aufsichtsrecht aus, kontrollirt die Kirchenbehörden rücksichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung, vermittelt die Königl. Ernennungen für die höheren geistlichen Würden bei den Katholiken und die allerhöchste Bestätigung der gewählten Kirchenvorsteher bei den übrigen Konfessionen und verwaltet die Religions-, Kirchen- und Schulfonde.

Sodann fällt in den Wirkungskreis dieses Ministeriums die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts, die Unterstützung wissenschaftlicher Institute und Vereine sowie die Beförderung der Kunst. Das Ministerium zerfällt in neun Sektionen: 1. administrative Angelegenheiten der katholischen Kirche; 2. Lehrerseminarien und Volksschulwesen; 3. Realschulen und gewisse wissenschaftliche Institute; 4. Gymnasial- und höheres Unterrichtswesen; 5. Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche; 6. Angelegenheiten der evangelischen Kirche, der Unitarier sowie jüdische Kultussachen; 7. Stiftungen wissenschaftlicher Institute, Kunstsachen; 8. Güterverwaltung der Kirchen- und Schulfonde; 9. Kirchen- und Schulbauten.

Von diesem Ministerium ressortirten: a) das Königl. Direktorat für die Fondsgüterverwaltung; b) der Landesunterrichtsrath als begutachtendes Kollegium; c) der Landesrath für die bildenden Künste; d) die verschiedenen Prüfungskommissionen; e) die Landeskommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler; f) endlich gewisse wissenschaftliche Kunstinstitute, z. B. das meteorologische Institut, die Landesbildergallerie u. s. w.

In administrativer Beziehung unterstehen diesem Ministerium die verschiedenen Kirchen- und Schulbehörden.

Das Justizministerium zerfällt in vier Sektionen, die sich theils mit der Vorbereitung von Entwürfen zu Justizgesetzen, theils mit den Agenden der Justizverwaltung befassen, als: Personenangelegenheiten der Richter und ihrer Gehilfen, der Advokaten und Notare.

Das Finanzministerium erstreckt sich mit seiner Wirksamkeit territorial auf alle Länder der Stephanskrone. Dasselbe gliedert sich in die Präsidialabtheilung und in sieben weitere Abtheilungen, als: a) Finanzabtheilung (Rechnungskontrolle und Staatsschuld); b) Abtheilung für direkte Steuern; c) für Tabak- und Salzmonopol, dann Lotterieregal; d) für indirekte Steuern; e) für Bergbau (Verwaltung der staatlichen Berg- und Hüttenwerke); f) für Forstverwaltung; g) für die Verwaltung der Staatsgüter.

Vom Finanzministerium ressortiren: a) die (17) Finanzdirektionen, denen die Zoll- und Steuerämter, die Tabakmagazine und Tabakfabriken, die Salzämter sowie die Finanzwache subordinirt sind; b) die Bergdirektionen; c) die Staatsgüterdirektionen und d) die Lottodirektion mit den subordinirten (3) Lottoämtern.

Das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel befaßt sich mit den Angelegenheiten der Urproduktion, des Gewerbes und Handels, mit der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Diesem Ministerium sind subordinirt: a) die (7) Berg-

hauptmannschaften; b) die Post- und Telegraphendirektionen; c) die Handels- und Gewerbekammern; d) das statistische Landeszentralbureau.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zerfällt in vier Sektionen: a) Sektion für Wege und öffentliche Bauten; b) für Wasserbauten; c) für Privateisenbahnen und Schifffahrt; d) für Staatseisenbahnen. Von diesem Ministerium ressortiren folgende Behörden: die Generalinspektion für Eisenbahnen und Schifffahrt, die Generalinspektion für Eisenbahnbauten, die Centralkommission für die Theißregulirung, die Staatsbauämter und die Stromingenieurämter.

Das Ministerium für Landesvertheidigung hat einen analogen Wirkungskreis wie das österreichische Ministerium gleichen Namens. Der kroatisch-slavonische Minister hat Sitz und Stimme im Ministerrathe, ist dem ungarischen Reichstage verantwortlich und bildet das Bindeglied zwischen der ungarischen Regierung und der kroatisch-slavonischen Landesregierung, ohne einen administrativen Wirkungskreis zu besitzen.

§ 96. **Der Reichstag.** I. Die Gestaltung und Stellung des Reichstages wurde durch die Gesetzartikel 4 und 5 des Jahres 1848 bedeutend modifizirt; doch beschränkt sich diese Veränderung in der Zusammensetzung vorläufig auf das Unterhaus; die Magnatentafel (das Oberhaus) behielt vorläufig dieselbe Zusammensetzung wie vor dem Jahre 1848. Mitglieder des Oberhauses, welche durch besondere Königl. Schreiben einberufen werden, sind: a) die Prinzen (Erzherzoge) des Königl. Hauses, insofern sie in Ungarn Grundbesitz haben; b) die römisch- und griechisch-katholischen, dann die griechisch-orientalischen Erzbischöfe und Bischöfe, ferner die Titularbischöfe ehemaliger ungarischer Bisthümer, dann gewisse Aebte und Pröpste; c) die Reichsbarone, ferner die beiden Kronhüter, die Obergespäne der Komitate; b) die großjährigen Fürsten, Grafen und Freiherren des Königreiches Ungarn, die mit dem Indigenat bekleidet sind; e) der Gouverneur von Fiume und f) zwei Deputirte des kroatisch-slavonischen Landtages. Der Präses und Vizepräses wird vom Könige ernannt; der erste für die Dauer der Reichstagsperiode, der letztere für die jeweilige Jahressession.

Das Abgeordnetenhaus (die ehemalige Ständetafel) ist eine Wahlkammer. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Das Abgeordnetenhaus besteht aus 453 Mitgliedern (Ungarn mit Fiume und der provinzialisirten Militärgrenze 338, Siebenbürgen 75, Kroatien-Slavonien 40). Das Abgeordnetenhaus wählt seinen Präses auf die Dauer der Wahlperiode, und die beiden Vizepräsidenten auf die Dauer je einer Jahressession.

II. Das Wahlrecht und das Wahlverfahren sind regulirt durch G. A. 5 des Jahres 1848, die aber durch 33: 1874 und 6: 1875 eine Modifikation und Ergänzung erfahren haben Allgemeine Voraussetzungen des Wahlrechts sind männliches Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Zurücklegung des 20. Lebensjahres. Das Wahlrecht steht zu: a) in Königl. Städten sowie in Städten mit geregeltem Magistrate unter den allgemeinen Voraussetzungen Hausbesitzern und Grundeigenthümern, die wenigstens drei Wohnungsbestandtheile durch Haussteuer, oder einen Reinertrag von 16 fl. durch Grundsteuer versteuern; b) Außerhalb der Städte im eigentlichen Ungarn den Besitzern einer Viertel-Urbarial-Session (bäuerlicher Grundbesitz 8—10 Joch) oder eines anderen Grundbesitzes gleichen Umfanges, d. h. gleicher Steuerleistung; c) in Siebenbürgen allen jenen Grund- und Hausbesitzern mit einem Steuersatze nach dem Ertrag von 84 fl. oder 72 fl. 80 kr. (erste Ziffer für Grundsteuer, letztere für Haussteuer). Ueberdieß besteht für Siebenbürgen ein Recht indirekter Wahlen, indem größere Gemeinden von mindestens 100 Hausstellen zwei Wahlmänner, kleinere Gemeinden (unter 100 Hausstellen) einen Wahlmann entsenden. d) Abgesehen von diesen partikularen Vorschriften besitzen überall das Wahlrecht, die als Grund- oder Hausbesitzer, als Kaufleute oder Fabrikanten ein Jahreseinkommen von mindestens 105 Gulden versteuern; ferner in den Königl. Freistädten sowie in Städten mit geregeltem Magistrate die ein gleiches Einkommen versteuernden Handwerker und in den übrigen Gemeinden jene Handwerker, welche wenigstens für einen Gehilfen Erwerbsteuer zahlen; e) ferner gebührt das Wahlrecht auch jenen Personen die von einem in die

erste Klasse des Einkommensteuergesetzes gehörigen jährlichen Einkommen von mindestens 105 fl. oder von einem in die zweite Klasse gehörigen jährlichen Einkommen von mindestens 700 fl. eine Steuer bezahlen, ferner Staats-, Munizipal- und Gemeindebeamten mit einem Jahreseinkommen von mindestens 500 fl.; endlich f) gebührt das Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademischen Künstlern, Doktoren, Advokaten, Ingenieuren, öffentlichen Notaren, Aerzten, Apothekern, Förstern und Montanisten; ferner Seelsorgern, Kaplänen, Gemeindenotaren, Schullehrern in jenen Wahlbezirken in denen sie ihren ständigen Wohnsitz haben. Das Wahlrecht ist suspendirt bei Soldaten, Gendarmen, der Finanzwache, der Zoll- und Steuerwache und bei Angehörigen der Polizeiwache. Die Wählerliste wird von Amtswegen zusammengestellt und jährlich von Amtswegen rektifizirt. In jeder Jurisdiktion und jeder Stadt, welche für sich einen Abgeordneten entsendet, wird für die Zusammenstellung und Rektifizirung der Wählerliste und zur Leitung der Wahl ein Zentralausschuß unter dem Vorsitze des obersten Jurisdiktionsbeamten aus den Wählern gebildet. Zum Zwecke der Zusammenstellung und alljährlichen Rektifizirung der Wählerliste wählt der Zentralausschuß jährlich eine aus drei Mitgliedern bestehende ständige Konskriptionskommission. Der Zentralausschuß prüft die von diesen Kommissionen ihm vorgelegten Wählerlisten, legt dieselben zur öffentlichen Einsicht auf, und bestimmt die Reklamationsfrist. Gegen die Wählerliste kann bezüglich seiner Person Jedermann reklamiren; außerdem kann aber Jedermann innerhalb seines Wahlbezirkes, sofern derselbe in den Wählerlisten erscheint, wegen Unrichtigkeiten und Auslassungen reklamiren. Diese Reklamationen sind bei der Gemeindebehörde einzubringen, es entscheidet über dieselben der Zentralausschuß und im Appellationswege endgiltig ein besonders zusammengestellter Senat der Königl. Kurie.

Allgemeine Wahlen werden durch den Minister des Innern unter Anberaumung einer zehntägigen Frist derselben ausgeschrieben. Es werden in den Wahlbezirken, je nach der Anzahl der Wähler, eine bis drei Skrutinirungskommissionen bestellt. Der Wahlakt wird durch den bestellten Wahlpräses im Hauptorte des Wahlbezirkes um 8 Uhr Morgens eröffnet; jeder Wähler kann innerhalb der ersten halben Stunde dem Wahlpräses einen Kandidaten schriftlich in Vorschlag bringen. Sollte innerhalb dieser Frist nach Eröffnung der Wahl bloß eine einzige Person kandidirt worden sein, so erklärt der Wahlpräses die Wahl für geschlossen und den Betreffenden als gewählten Reichstagsabgeordneten. Sind mehrere Kandidaten in Vorschlag gebracht worden, so wird zur Abstimmung geschritten und zwar werden die Wähler gemeindeweise oder nach Stadtheilen zur Abstimmung zugelassen, welche öffentlich und mündlich ist. Stimmen, die nicht auf einen Wahlkandidaten lauten, sind nichtig. Der Schluß des Wahlaktes erfolgt, nachdem alle Gemeinden in der festgesetzten Reihenfolge gestimmt haben, zu der vom Präses festgesetzten Stunde. Wenn die Stimmenabgabe in allen Skrutinirungskommissionen beendet ist, stellt der Wahlpräses das Abstimmungsergebniß zusammen und proklamirt denjenigen Kandidaten, der die absolute Majorität der verzeichneten giltigen Stimmen erlangt hat, als Reichstagsabgeordneten. Das Wahlprotokoll und die Abstimmungsbogen sind in drei Exemplaren zu führen; das eine erhält der gewählte Abgeordnete, das zweite wird im Archive des Zentralausschusses aufbewahrt, das dritte Exemplar wird dem Minister des Innern eingeschickt. Ueber Anfechtungen der Wahlen entscheidet das Abgeordnetenhaus; es ist jedoch durch das Gesetz vom 26. November 1874 in Aussicht genommen, die Entscheidung über die Giltigkeit der mittelst Eingabe angefochtenen Wahlen gleichfalls einem besonderen Senate der Königl. Kurie auf Grund eines die materiellen und formellen Vorschriften enthaltenden Gesetzes zuzuweisen. Dieses Gesetz ist jedoch bis jetzt nicht erschienen.

III. Gewählt werden kann Jeder, der Wähler ist, wenn er das 24. Lebensjahr erreicht hat und der Staatssprache mächtig ist. (§ 3 G. A. V. 1848). Der I. Ges.-Art. vom 10. Januar 1875 behandelt die sogenannte Inkompatibilität. Ein Reichstagsabgeordneter darf a) solche Aemter und Stellungen nicht einnehmen, welche durch eine Verfügung des Königs oder der Regierung verliehen werden.[1]).

b) Der Reichsrathsabgeordnete darf nicht gleichzeitig ein im aktiven Dienste stehendes Mitglied oder der Landwehr sein.

c) Ebensowenig darf der Abgeordnete in einem Pachtverhältnisse zum Staate sich befinden oder Präsident, Direktor, Verwaltungsrath, Rechtskonsulent und Beamter einer mit dem Staate in dauernder geschäftlichen Verbindung stehenden Unternehmung sein.

---

1) Von dieser Bestimmung sind jedoch ausgenommen: die Minister, Staatssekretäre, die Direktoren der Budapester Landesinstitute, die Mitglieder des Unterrichts- und Sanitätsrathes, die Mitglieder des Baurathes der Hauptstadt, die Professoren der Budapester Universität und des Polytechnikums und endlich die bloß provisorisch für höchstens auf ein Jahr zur Besorgung gewisser Geschäfte berufenen Kommissäre, Delegirten und Bevollmächtigten.

d) Er darf nicht Konzessionär oder Direktor, Konsulent und Beamter einer vom Staate subventionirten Eisenbahn oder eines Kanals sein solange diese Verkehrsmittel noch nicht vollständig hergestellt und dem Verkehre übergeben worden sind.

Die Abgeordneten haben den Eintritt in diese Verhältnisse dem Präsidenten des Hauses bekannt zu geben und auf ihr Mandat zu verzichten. Diejenigen Abgeordneten, welche in einen von der Ernennung abhängigen Staatsdienst eintreten, haben in gleicher Weise die Anzeige zu erstatten, können aber wieder gewählt werden und dann ihr Abgeordnetenmandat behalten.

Durch Verlust der Wahlfähigkeit wegen krimineller Bestrafung und durch Exekutionsführung auf die Diäten und Quartiergelder des Abgeordneten geräth der Abgeordnete gleichfalls in eine inkompatible Stellung und sein Mandat ist von dem Verifikationsausschusse des Hauses als erloschen zu erklären.

IV. Die staatsrechtlichen Befugnisse des Reichstages umfassen: a) die Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung; b) das Budgetrecht; c) die Kontrolle des Staatshaushaltes und die Verwaltung; namentlich d) die Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit[1]).

Die Minister können zur Verantwortlichkeit gezogen werden:

a) für jede Handlung oder Verordnung, welche die Unabhängigkeit des Landes, die Garantie der Verfassung, die bestehenden Gesetze, die individuelle Freiheit oder die Heiligkeit des Eigenthums verletzt und durch sie in amtlicher Stellung begangen oder beziehungsweise erlassen wird; b) für die Veruntreuung oder gesetzwidrige Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder und sonstigen Werthsachen; c) wegen Versäumnisse in Vollziehung der Gesetze oder in Aufrechthaltung der öffenllichen Ruhe und Sicherheit, insofern diesen durch die ihnen gesetzmäßig zu Gebote stehenden Mittel hätte vorgebeugt werden können. Auf Versetzung eines Ministers in Anklagezustand erkennt die absolute Stimmenmehrheit der Ständetafel. Das Richteramt wird ein von der oberen Tafel aus ihren eigenen Mitgliedern durch geheime Abstimmung zu wählendes Gericht im Wege öfentlichen Verfahrens ausüben, und die Strafe im Verhältnisse mit der Schuld bestimmen. Gewählt werden zusammen 36 Mitglieder, von denen 12 die durch die untere Tafel zur Anstrengung der Anklage entsendeten Kommissäre, — 12 aber die unter Anklage gestellten Minister zurückweisen können. Das so gebildete und aus 12 Personen bestehende Gericht wird über sie das Urtheil sprechen. Ueber den verurtheilten Minister kann das Königl. Begnadigungsrecht nur im Falle einer allgemeinen Amnestie ausgeübt werden. Hinsichtlich der außeramtlich begangenen sonstigen strafbaren Handlungen unterstehen die Minister dem allgemeinen Gesetze.

V. Bezüglich der Rechtstellung der Abgeordneten ist zu bemerken:

a) die Abgeordneten genießen das Recht der Immunität und können daher während der dreijährigen Mandatsdauer nicht gerichtlich belangt werden.

b) Die Deputirten können von den Wählern durch keinerlei Instruktion gebunden noch während der dreijährigen Mandatsdauer abberufen werden.

c) Die Deputirten beziehen Diäten und ein jährliches Quartiergeld.

Die Sitzungen beider Häuser des Reichstags sind öffentlich. Hinsichtlich der erforderlichen Ruhe und Ordnung trifft jedes Haus autonome Maßregeln deren Vollzug dem Präsidenten zusteht. Die Geschäftsordnung wird von jedem Hause autonom festgestellt.

VI. Der König hat das Recht, die jährliche Sitzung zu verlängern und zu schließen, er kann den Reichstag auch vor Verlauf der drei Jahre auflösen.

In diesem Falle ist jedoch sofort die neue Wahl anzuordnen, und die Einberufung des neugewählten Reichstags in der Weise anzuordnen, daß dieser innerhalb dreier Monate nach der Auflösung des ersten wieder zusammentritt.

---

1) G. A. III.: 1848 (§§ 32—36).

Erfolgt der Schluß der Jahressession oder die Auflösung des Landtages vor Erledigung des Budgets des künftigen Verwaltungsjahrs und Erledigung der Schlußrechnung des vergangenen Verwaltungsjahrs, so ist noch in demselben Jahre ein neuer Reichstag zu berufen.

§ 97. **Die Munizipien.** Die älteste, noch heute wichtige politische Gliederung des Staates bilden die Komitate oder Gespanschaften. Unter Anknüpfung an die Gaue (Zupen) der panonischen Slaven und die Ansiedlungsbezirke der einzelnen magyarischen Stammgeschlechter wurden die Komitate in Nachbildung der fränkischen Grafschaften administrative, gerichtliche und militärische Amtsbezirke mit einer Königl. Burg als Mittelpunkt. Der Vorsteher des Komitats hieß Obergespan (supremus comes). Die Gespanschaft enthielt Grundbesitz doppelter Art: Privatherrschaften und Krongüter. Erstere gliedern sich in den Besitz der weltlichen Herren und der Kirche; die letzteren umfaßten die zu den Königl. Komitatsburgen gehörigen Grundstücke, dann die Königl. Domänen und endlich jene Ländereien, die der König durch Schenkung an ärmere Edelleute oder an Gemeinfreie vergab. Der Komitatsgraf oder Oberspan ist als Vorsteher des Komitats, Einnehmer der Königl. Gefälle, oberster Richter und Anführer der sog. adeligen Insurrektion, insofern nach der nationalen Wehrverfassung jedes Komitat unter eigenem Panier (banderium) in's Feld zu rücken hatte. Als Stellvertreter des Komitatsgrafen erscheint der ursprünglich von diesem frei ernannte Vizegespan. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gliederte sich die Gespanschaft in Gerichtsbezirke (districtus processus) mit bestimmten Gerichtsstätten oder Stühlen. Die dem Obergespan untergeordneten Vorsteher dieser Gerichtsbezirke hießen Stuhlrichter. Die Gespanschaft ist aber nicht bloß ein administrativer Amtsbezirk der Krone, sondern zugleich auch ein Selbstverwaltungskörper der in diesem Bezirke wohnenden Edelleute, die in den Komitatsversammlungen politische, ökonomische und Kontributionsangelegenheiten verhandelten, die Beamten wählten und dem Könige gegenüber das Petitions- und Beschwerderecht ausübten.

In den Wirkungskreis der Komitatsversammlung gehörte: a) die Entgegennahme der Publikation der Gesetze, Königl. Befehle und der Erlässe der Staatsbehörden; b) die Wahl der Komitatsbeamten (G. A. 56: 1723; 15: 1729) und der Abgeordneten für den Reichstag (62: 1625; 7: 1723); c) die Organisation der adeligen Insurrektion; d) die Subrepartition der öffentlichen Abgaben; e) die Anweisung außerordentlicher Ausgaben und aus der Domestikalkasse; f) die Ausübung des jus statuendi im Gebiete der Polizeiverwaltung. Diese mit den Landesgesetzen nicht in Widerspruch stehenden, von dem Könige bestätigten Partikularstatuten hatten für den Umfang des Komitates Gesetzeskraft.

Zu den Immunitäten, d. h. territorialen Bezirken, welche von der Gerichtsbarkeit der Komitate eximirt waren, gehörten die Königl. Freistädte und die privilegirten Distrikte. Unter Königl. Freistädte (civitates liberae regiae) verstand man solche Gemeinden, die keiner grundherrlichen Gerichtsbarkeit sondern unmittelbar nur jener des Königs unterstanden, als ein peculium der heiligen Krone betrachtet wurden und mit dem Rechte der Reichsstandschaft zugleich eines dem Reichsadel gleichen Territorialrechts auf ihrem Gebiete sich erfreuten. Die Königl. Freistädte waren von der Gerichtsbarkeit der Komitate eximirt; sie hatten ihren eigenen, unmittelbar mit den Landesbehörden verkehrenden Magistrat [1]).

Aehnlich hatten auch eine Sonderstellung die priv. Distrikte der Jazyger und Kumaner, die sechs Haydukenstädtchen, deren Kapitän ihr Appellationsrichter gewesen ist, ferner das ungarische Littorale oder das Küstenland von Fiume, sowie der Distrikt der adeligen Gemeinde von Turopolje und der Distrikt von Kövár.

1) Trip. II. 10; G. A. 1681: 41.

Die mit der Immunität d. h. der Komitatsexemtion und der eigenen Gerichtsbarkeit und gewissen Privilegialbefugnissen ausgestatteten übrigen Städte und freien Bezirke haben nicht die Reichsstandschaft gehabt und bildeten deshalb nur Munizipalkörper geringerer Ordnung. Solche waren die 16 Zipserstädte, die bischöflichen Städte und privilegirten Marktflecken, die ehemaligen zehn Sitze der Zipser Lanzenträger, der Kikindaer und Theißer Freibezirk, die Prädialistenstühle der Prälaten.

Durch den XLII. Ges.-Art. des Jahres 1870 erfolgte die Regelung der Munizipien oder Jurisdiktionen. Den Komitaten und Königl. Freistädten sowie den sonstigen als Munizipien erklärten Städten kommt eine doppelte Stellung zu: sie sind Selbstverwaltungskörper einerseits und Vollzugsorgane des Staatswillens andererseits. Vermöge des Selbstverwaltungsrechts kommt dem Munizipium zu: a) der Erlaß autonomer Statuten in seinem Wirkungskreise; b) die Wahl seiner Beamten; c) die Bestimmung der Kosten der Selbstverwaltung und ihrer Deckung. Statuten kann das Munizipium nur innerhalb der Grenzen seines autonomen Wirkungskreises schaffen. Die Statuten dürfen dem Gesetze und den in Wirksamkeit stehenden Verordnungen der Regierung nicht widerstreiten und die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden nicht verletzen. Sie sind gehörig kundzumachen. Die Betheiligten können gegen den Erlaß solcher Statuten den Rekurs an das Ministerium des Innern ergreifen, welches den Vollzug gesetzwidriger Statuten sistiren und dieselben aufheben kann. Dem Munizipium ist auch die Ausübung der obervormundschaftlichen Gewalt delegirt; dasselbe übt diese Funktion durch einen ständigen Zentralwaisenstuhl aus, welcher aus einem Präses, zwei Beisitzern, dem Magistratsfiskal, dem Buchhalter und Schriftführer besteht. Vermöge der selbstständigen Finanzverwaltung ist das Munizipium berechtigt, Zuschläge zu den direkten Staatssteuern einzuheben. Endlich ist das Munizipium mit einem Petitions- und Beschwerderecht gegenüber der Regierung ausgestattet. Das Munizipium darf innerhalb der Grenzen des Gesetzes gegen einzelne Regierungsverordnungen vor dem Vollzuge schriftliche Vorstellungen erheben, falls es dieselben für gesetzwidrig oder mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse für unzweckmäßig erachtet. Vom Reichstage nicht bewilligte Steuern einzuheben oder nicht bewilligte Rekruten auszuheben, ist das Munizipium nicht verpflichtet.

Organe des Munizipiums sind der Obergespan, die Exekutivorgane, der Verwaltungsausschuß und die Generalversammlung. Der Obergespan übt die Kontrolle über die Munizipalverwaltung aus und hat die Rechte des Staates gegenüber dem Munizipium zu wahren. Die Exekutivorgane des Munizipiums selbst dagegen sind die Zentralbeamten des Komitats und die auswärtigen Beamten. Zu den Ersteren gehören: a) der Vizegespan; b) der Notar und c) der Magistratsfiskal. Der Vizegespan ist der erste Beamte des Komitats. Er leitet die öffentliche Verwaltung im Namen des Munizipiums, vollzieht die Beschlüsse desselben, empfängt die an das Munizipium gerichteten Verordnungen der Regierung, die an das Munizipium gelangenden Zuschriften, Berichte und Gesuche, er vollzieht die Verordnungen der Regierung, unterzeichnet die im Namen des Munizipiums ausgestellten Urkunden, Korespondenzen und Berichte, er verfügt über die Finanzmittel des Komitats, insofern er das Anweisungsrecht gegenüber der Domestikalkasse hat und ist namentlich Träger der vollziehenden Gewalt, insofern er die politische Exekution (das Brachium) anordnen kann. Gegen Verfügungen des Vizegespans geht die Beschwerde an den Minister des Innern. Die Notare sind Urkundspersonen des Munizipiums, welche namentlich die Beschlüsse der Generalversammlungen zu beurkunden haben und den Vizegespan bei Verfassung der von ihm ausgehenden Schriftstücke Hilfe leisten. Der

Magistratsfiskal endlich ist Mitglied des Waisenstuhls und Rechtskonsulent des Munizipiums. Derselbe ist auch zur gerichtlichen Vertretung des letzteren als juristische Person berufen. Auswärtige Administrativbeamte sind die Stuhlrichter in den einzelnen Bezirken des Komitates. Der VI. Ges.-Art. vom 16. März 1876 organisirt in jeder Jurisdiktion einen Verwaltungsausschuß, dessen Mitglieder der Obergespan (bezw. in der Hauptstadt der Oberbürgermeister), der Vizegespan (bezw. der Bürgermeister), der Obernotar, der Amtsfiskal, der Präses des Waisenstuhls, der Oberfiskus, der Königl. Steuerinspektor, der Vorstand des Staatsbauamts, der Schulinspektor, der Staatsanwalt und der Direktor des Post- und Telegraphendistrikts, endlich zehn von der Generalversammlung der Jurisdiktion gewählte Mitglieder sind. Sein Wirkungskreis umfaßt die ihm durch dieses Gesetz oder andere Spezialgesetze zugewiesenen administrativen Aufgaben, dann die Ausübung der Disziplinargewalt bezüglich der Beamten und Angestellten der Jurisdiktion und endlich erscheint der Verwaltungsausschuß als Rekursinstanz in Parteiangelegenheiten. Der Verwaltungsausschuß ist einerseits ein Vollzugsorgan der Staatsregierung, andererseits aber auch ein Organ des Selbstverwaltungskörpers. Die Generalversammlung endlich, aus gewählten Mitgliedern und den Höchstbesteuerten gebildet, ist das beschließende und kontrollirende Organ des Munizipiums.

Ueber den Haushalt der Komitate bestimmt der XV. Ges.-Art. vom 14. März 1883, daß denselben bei Unzureichenheit der eigenen Einnahmen Subventionen aus der Staatskasse in monatlichen Antizipatraten in gesetzlich bestimmter Höhe auszufolgen sind. In dem Jahresvoranschlage der Komitate, welcher von der Generalversammlung festzustellen ist (§ 14 des Ges.-Art. XLII. 1870), sind die sämmtlichen Einnahmen der Komitate, soweit sie keine besondere Widmung haben, zur Deckung der allgemeinen Verwaltungsauslagen zu präliminiren. Der Voranschlag ist bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern vorzulegen. Dieser Voranschlag ist vom Minister einfach zur Kenntniß zu nehmen, wenn die Staatsdotation zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen hinreicht, ohne daß Steuerzuschläge nothwendig sind. Die Komitate dürfen außer den Steuerzuschlägen für allgemeine Verwaltungszwecke für die Zwecke der Verwaltung, der Kommunikation, der Oekonomie, Kultur und Wohlthätigkeit von den direkten Staatssteuern einen 3% Steuerzuschlag durch Beschluß der Generalversammlung erheben. Die Jahresschlußrechnung ist nach den Rubriken des Voranschlags alljährlich zu verfassen durch die Generalversammlung zu genehmigen und innerhalb 15 Tagen dem Minister des Innern zur Ueberprüfung vorzulegen.

Eine Spezialorganisation auf Grund des 36. G. A. vom 22. Dezember 1872 hat das hauptstädtische Munizipium Buda-Pest. Auf dem Gebiete desselben handhabt der Staat durch seine eigenen Organe die Polizei mit Hilfe eines einheitlichen Organismus, wobei jedoch dem Munizipium das Recht zum Erlasse lokaler Polizeiverordnungen gewahrt ist. Der Vertretungskörper des hauptstädtischen Munizipiums ist der aus 100 Mitgliedern bestehende Ausschuß, bei dessen Zusammensetzung den die meiste direkte Staatssteuer zahlenden Gemeindemitgliedern ein entsprechender Einfluß gewahrt ist. In den Wirkungskreis der Generalversammlung des Ausschusses fallen die in § 58 des Gesetzes erwähnten Angelegenheiten, namentlich die Schaffung von Statuten, Beschlüsse über Ausführung öffentlicher Werke, die Aufnahme von Anlehen, Ausübung des Besteuerungsrechts, die Feststellung des Jahrespräliminares und die Prüfung der Schlußrechnungen, die Systemisirung der Beamtenstellen und die Wahl der Beamten, die Ausübung des Petitionsrechts gegenüber der Regierung u. s. w.

An der Spitze der Hauptstadt steht der Oberbürgermeister, der unter drei vom Könige der Gegenzeichnung des Ministecs des Innnern kandidirten Personen durch die Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt wird. Der Oberbürgermeister ist der Repräsentant der exekutiven Gewalt; als solcher kontrollirt er die hauptstädtische Selbstverwaltung, und wacht über die Interessen der durch das Munizipium vermittelten staatlichen Administration.

Die sonstigen Organe des hauptstädtischen Munizipiums sind jenen der übrigen Munizipien analog. Das eigentliche Verwaltungsorgan ist der Bürgermeister und der hauptstädtische Magistrat.

§ 98. **Die Gemeinden.** Das Gemeindewesen beruht auf dem XVIII. Ges.-Art. vom Jahre 1871, theilweise modifizirt durch Ges.-Art. 5: 1876. Dieses Gesetz unterscheidet drei Kategorien von Gemeinden:

a) die Städte mit einem geregelten Magistrate;

b) große Gemeinden, d. i. Marktflecken und große Dörfer, welche die ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben aus eigenen Mitteln zu besorgen im Stande sind, und endlich

c) kleine Gemeinden, welche wegen ihrer beschränkten ökonomischen Kraft zur Besorgung ihrer Aufgaben sich mit anderen Gemeinden verbinden müssen.

Die Gemeinde verwaltet ihre inneren Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbstständig; sie ist jedoch zugleich ein Vollzugsorgan der Staats- und Munizipalverwaltung. Die Beschwerde gegen Anordnungen und Verfügungen der Gemeinde geht in erster Instanz an das Munizipium, in zweiter Instanz an die Regierung. Die obrigkeitliche Gewalt der Gemeinde erstreckt sich auf alle in ihrem Gebiete wohnhaften oder sich zeitweilig aufhaltenden Personen; nur die im aktiven Dienste stehenden Personen der Armee, der Kriegsmarine und Landwehr sind von der Gemeindegewalt eximirt. Ebenso gehören alle Grundstücke im Gebiete der Gemeinde zu dem Verbande derselben, ausgenommen die zum bleibenden oder zeitweiligen Aufenthalte des Königs und des Hofstaates dienenden Gebäude und deren Zugehör, dann die zu fortifikatorischen und militärischen Zwecken benützten Gebäude und Grundstücke.

Die Gemeinde hat folgende Rechte:

a) das Recht der Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten;

b) das Dispositionsrecht über das Gemeindevermögen und das Besteuerungsrecht;

c) die Verfügungs- und Zwangsgewalt innerhalb ihres materiellen Wirkungskreises.

Der letztere umfaßt die Fürsorge für das lokale Kommunikationswesen, dann für die Gemeindeschulen, die Ausübung der Feuerpolizei und sonstiger Zweige der niederen Sicherheitspolizei.

Die mit geregelten Magistraten versehenen Städte besorgen überdieß folgende Geschäftszweige:

a) die Feld-, Markt-, Bau- und Sanitätspolizei;

b) die Waisen- und Vormundschaftsgerichtsbarkeit durch ein ständiges Waisengericht;

c) die Entscheidung von Lohnstreitigkeiten zwischen Gewerbsleuten und Landwirthen einerseits und ihrem Dienstpersonal andererseits.

Gewisse Beschlüsse der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Munizipiums, z. B.: a) rücksichtlich der Feststellung, Repartition und Einhebung der Gemeindesteuern; b) rücksichtlich der Veräußerung und Erwerbung eines Gemeindegutes; ebenso ist c) der Abschluß von Pachtverträgen über sechs Jahre hinaus, die Kontrahirung von Anlehen, die Systemisirung neuer Beamtenposten, der Abschluß oder die Auflösung onoroser Verträge an die Genehmigung des Munizipiums gebunden. Die Gemeindemitglieder können gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde innerhalb der Frist von 15 Tagen den Rekurs an das Munizipium und weiters an das Ministerium des Innern

ergreifen. Dieser Rekurs hat entweder Suspensiveffekt, er ist ein sogenannter Rekurs intra dominium; oder er hat keinen Suspensiveffekt, was nur in Ausnahmsfällen stattfindet, (Recurs extra dominium). Das Munizipium darf sich jedoch, soweit es vermöge seines Oberaufsichts- und Kontrollrechts nicht dazu berufen ist, in die innern Angelegenheiten der Gemeinde nicht einmengen; letztere kann gegen derartige ungesetzliche und kompetenzwidrige Beschlüsse des Munizipiums Abhilfe bei der Regierung suchen.

Statutarische Normen der Gemeinde dürfen mit Gesetzen, Regierungsverordnungen und Munizipalstatuten nicht im Widerspruche stehen und bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Munizipiums, welches gesetzwidrige Statuten der Gemeinde mit Offenhaltung des Rekurses an den Minister des Innern kassiren kann. Die Gemeinde besitzt als Organ der Beschlußfassung einen kollegialen Vertretungskörper (Repräsentanz), bestehend aus 10—200 Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder wird durch Wahl entsendet, die andere Hälfte der Repräsentanz besteht aus den die meiste direkte Staatssteuer zahlenden großjährigen Staatsbürgern, die in der Gemeinde wohnen oder daselbst Grundbesitzer sind. Das Exekutiv- und Verwaltungsorgan der Gemeinde ist der Gemeindevorstand.

Derselbe besteht in kleinen Gemeinden aus dem Richter, mindestens zwei Geschwornen und dem Gemeindeschreiber, in großen Gemeinden aus dem Richter, mindestens vier Räthen, dem Kassier, Waisenvater und dem Gemeindenotar.

In Städten mit geregeltem Magistrate besteht der Vorstand aus dem Bürgermeister, Polizeihauptmann, den Magistratsräthen, dem Fiskal, Kassier, Buchhalter, Kontrolleur, Waisenvater, Archivar, Arzt, Ingenieur und sonstigen Beamten.

Vorsteher des Magistrates ist der Bürgermeister. Die Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt auf 6 Jahre in den Gemeinderestaurationsversammlungen.

Das Finanzwesen der Gemeinde beruht auf den Einkünften des Stammvermögens der Gemeinde und der zu denselben gerechneten Gemeindeanstalten.

Soweit dessen Einkünfte nicht hinreichen kann die Gemeinde auf die Bewohner und Grundbesitzer Kommunalsteuer auswerfen, über deren Höhe und Repartition das Gemeindegesetz detailirte Normen enthält.

Das Gemeindebudget ist alljährlich durch die Generalversammlung der Repräsentanz festzustellen und dem Munizipium zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Kapitel.

Die staatlichen Funktionen.

§ 99. **Reichsgesetze und Verordnungen.** Die gesetzgebende Gewalt übt der König unter Mitwirkung des Reichstages aus. Die Macht Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen ist im Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Theilen dem gesetzlich gekrönten Fürsten und den auf dem Landtage gesetzlich versammelten Ständen gemeinsam. (G. A. XII. 1791.)

Die einseitige Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch sogenannte Edikte oder Patente ist verfassungswidrig.

G. A. XII. 1791. „Leges ferendi, abrogandi, interpretandi Potestatem in Regno hoc Hungariae, Partibusque annexis: salva art. 8: 1741 Dispositione: legitime coronato Principi et Statibus ac OO. Regni, ad Comitia legitime confluentibus, communem esse, nec extra illa exerceri posse, Sua Majestas Sacratissima ultro ac sponte agnoscit, ac se Jus hoc Statuum illibatum conservaturam, atque prout illud a Divis suis Majoribus acceperat, ita etiam ad Augustos suos Successores inviolatum transmissuram benigne declaravit, Status et OO. Regni

securos reddens, nunquam per Edicta seu sic dictas Patentales, quae alioquin in nullis unquam Regni Judiciis acceptari possunt, Regnum et Partes annexas gubernandas fore, Expeditione Patentalium ad eum duntaxat casum reservata, ubi in Rebus Legi alioquin conformibus, Publicatio debito cum effectu hac unica ratione obtineri valeret".

Im älteren Staatsrechte wurden am Schlusse des Reichstages die Beschlüsse der Stände in gewisse Artikel gebracht und vom Könige unter Beidrückung des Königl. Siegels sanktionirt und am Schlusse des Reichstages als Reichsdekrete kundgemacht.

Diese sanktionirten Reichstagsschlüsse wurden dann von den Deputirten mitgenommen und den Komitatsversammlungen publizirt. Gegenwärtig können (§ 2 G. A. IV. 1848) die zu erlassenden Gesetze aber auch im Verlaufe der jährlichen Reichstagssession sanktionirt werden und als Publikationsmittel dient die offizielle Gesetzsammlung. Die auf dem Reichstage zu Stande gekommenen Gesetze lassen sich in zwei Gruppen scheiden: die gemeinsamen Reichsgesetze Ungarns und Kroatiens, die rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten erlassen werden, welche im 30. Ges.-Art. 1868 als gemeinsame Angelegenheiten beider Theile des Staates erklärt sind und in partikulare Reichsgesetze, welche in Kroatien-Slavonien keine Geltung haben.

Von den Gesetzen zu unterscheiden sind die Königl. Verordnungen, die man in älterer Zeit als Reskripte, Mandate, Edikte, Resolutionen, Dekrete, Regulamente, Ordnungen, Vorschriften und Patente bezeichnet. Das Königl. Verordnungsrecht steht außer Zweifel rücksichtlich der Ausführung erlassener Gesetze und rücksichtlich solcher Gebiete der Staatsthätigkeit, auf denen ein Mitwirkungsrecht der Stände verfassungsmäßig nicht feststeht.

Namentlich gilt dies rücksichtlich der Polizei. Der Monarch kann dieses Verordnungsrecht selbstverständlich auch an die Behörden delegiren. Ebenso haben auch die Munizipien und die Gemeinden ein Statutarrecht, jedoch bedürfen diese Statuten Genehmigung der Regierung. Ueber die Ausübung der Polizeiverordnungsrechts enthält speziell der 40. Ges.-Art. 1879 folgende Bestimmungen: Die Wirksamkeit einer Ministerialverordnung erstreckt sich je nach ihrem Inhalte und Zwecke entweder auf das ganze Staatsgebiet oder nur auf das Gebiet eines oder mehrerer Munizipien, Städte und Gemeinden. Ein Munizipalstatut erstreckt sich entweder auf das Gebiet des Munizipiums oder nur auf einen Theil desselben.

Das Statut einer Stadt hat natürlich nur für das Gebiet der betreffenden Stadt Wirksamkeit. Zu Giltigkeit der Statuten eines Munizipiums oder einer Stadt ist die Genehmigung des Minsters des Innern nothwendig. Dieselbe gilt als stillschweigend ertheilt, wenn der Minister binnen 60 Tagen nach Einreichung des Statutes keine Einwendung macht. Der Minister des Innern kann aber die Bestätigung der ihm unterbreiteten Statuten von Modifikationen oder Zusätzen abhängig machen; ja er kann aus wichtigen Gründen die Genehmigung versagen.

Die Rechtsgiltigkeit von Verordnungen hängt ab a) von der Beobachtung der gesetzlichen Formen bei Erlaß derselben, namentlich von der ordnungsmäßigen Publikation. Ministerialverordnungen werden im Amtsblatte, Verordnungen der Munizipien und Städte auf die vom Minister nach Maßgabe der Lokalverhältnisse im Verordnungswege bestimmte Art und Weise publizirt; b) eine Ministerialverordnung darf mit einem Gesetze, ein Munizipalstatut mit einer ministeriellen Verordnung, ein städtisches Statut weder mit einer Ministerialverordnung noch mit dem Statute des eigenen Munizipiums im Widerspruch stehen.

Bezüglich der Kundmachung der Gesetze verfügt das Gesetz vom 27. Dezember 1881 (LXVI. G. A.), daß die vom Könige sanktionirten Gesetze unter Ersichtlichmachung des Tages der Sanktion

von der Regierung in der Landesgesetzsammlung kund zu machen sind. Der in dieser Gesetzsammlung kundgemachte Text ist der authentische.

Das Originalexemplar des sanktionirten Gesetzes ist in dem Landesarchive zu hinterlegen. Die Gesetzsammlung wird nach Kalenderjahren geordnet und es sind daher in dieser Gesetzsammlung die Gesetze unter fortlaufenden Reihenzahlen aufzunehmen, so daß nunmehr die Zitirung der Gesetze mit Berufung auf das Kalenderjahr der Gesetzsammlung und die Reihenzahl des Gesetzes erfolgt.

Die früher übliche Kundmachung der sanktionirten Gesetze im Reichstage entfällt, jedoch hat das Ministerium die erfolgte Sanktion dem Reichstage sofort bekannt zu geben. Sofern der Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Gesetzes nicht in dem Gesetze selbst bestimmt ist, beginnt die bindende Kraft desselben am 15. Tage nach der Kundmachung des Gesetzes in der Landesgesetzsammlung, deßhalb auf jeder Nummer der Gesetzessammlung der Tag der Hinausgabe und damit der Kundmachung anzugeben ist.

Die Herausgabe und der Vertrieb des Gesetzarchivs, der Gesetzsammlung und des Verordnungsarchivs, sowie einzelner Gesetze und Verordnungen, endlich die Herausgabe und der Vertrieb der Uebersetzungen bilden ein ausschließendes Recht des Staates. Hierunter fallen jedoch nicht solche Ausgaben und Sammlungen von Gesetzen, welche entweder die Gesetze und Verordnungen mit wissenschaftlichen und praktischen Erläuterungen versehen oder die auf einen Gegenstand bezüglichen Gesetze und Verordnungen zusammenstellen (LIII. G. A. vom 25. November 1880).

§ 100. **Die Reichsjustiz.** Schon im älteren ungarischen Staatsrechte erscheint der König als der allgemeine Schirmer des Rechts und als Quelle aller Gerichtsbarkeit im Lande (fons omnis jurisdictionis). Der wichtige XII. G. A. 1791 verfügt rücksichtlich der Justizgewalt des Königs, „daß die durch das Gesetz bestimmte oder zu bestimmende Form der Gerichte durch Königl. Machtvollkommenheit nicht verändert, die Exekutionen der Urtheile nicht durch Königl. Befehle verhindert, die Urtheile der Gerichtsstellen nicht in dieser Weise geändert oder der Revision durch den König oder eine Verwaltungsbehörde unterzogen werden dürfen. Vielmehr sollen die Gerichte nach Maßgabe des bestehenden Gesetzes oder Gewohnheitsrechts durch Richter, ohne Unterschied der Religion abgehalten werden". Schon die ältern Gesetze hatten wiederholt erklärt, daß es nicht in der Macht des Königs stehe, Rechtsstreitigkeiten oder Personen den Gerichten zu entziehen (1486: 21; — 1495: 15; 1647: 92) oder in den ordentlichen Prozeßgang durch sogenannte Avocatorien oder Königl. Befehle störend einzugreifen (z. B. 1655: 53; 1659: 45; 1715: 19). Der König soll die ihm zukommende oberste richterliche Gewalt nicht persönlich und unmittelbar, sondern durch die in seinem Namen Rechtsprechenden, seiner Oberaufsicht unterliegenden Gerichte ausüben. Im Gebiete der Strafrechtspflege kommt dem Könige das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht zu (1791: 43 und 56).

Unter allen Gerichtshöfen nahm den höchsten Rang ein die hohe Septemviraltafel als der höchste Appellations- und Revisionsgerichtshof. Der gesetzliche Präsident desselben war der Reichspalatin, in dessen Abwesenheit der iudex curiae. Die gerichtlichen Entscheidungen dieses Gerichtshofes hatten als Präjudizien eine Art Gesetzeskraft auch für künftige Fälle. Neben der Septemviraltafel bestand die Königl. Gerichtstafel (inclyta tabula regia judiciaria). Dieselbe war für gewisse Angelegenheiten erste Instanz, die man daher auch causae tabulares nannte. In diesen Angelegenheiten ging die Appellation an die Septemviraltafel. Rücksichtlich der übrigen Gerichte des Landes dagegen war die Gerichtstafel Appellationsbehörde. In Kroatien hatte eine analoge Stellung die im Jahre 1723 gegründete Banaltafel.

Als Gerichte erster Instanz bestanden die Komitatsgerichte (sedria comitatus) unter dem Vorsitze des Obergespans. Vor demselben wurden in erster Instanz alle Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten des betreffenden Komitates, soweit dieselben nicht in erster Instanz der Königl. Tafel vorbehalten waren, verhandelt. Zugleich waren die Komitatsgerichte Appellationsbehörde rücksichtlich der Stuhlgerichte und sonstigen Gerichte der ersten Instanz. Die sog. Herrenstühle (sedes dominales) waren Gerichte der Grundherren, deren Kompetenz sich auf die unadeligen unterthänigen Landbewohner erstreckte.

Zu erwähnen sind die noch heut zu Tage bestehenden geistlichen Gerichte (sedes sacrae consi-

storiales), die in rein geistlichen und einigen sog. gemischten Angelegenheiten (namentlich Ehestreitigkeiten) nach dem kanonischen Rechte, „insofern dasselbe den Landesgesetzen und den Prärogativen des Königs nicht widerstreitet", zu entscheiden haben. Die Entscheidungen der Konsistorialstühle werden mittelst des weltlichen Armes (brachium saeculare) in Vollziehung gesetzt (1552: 25; 1553: 22; 1662: 29).

Ueber die Ausübung der richterlichen Gewalt enthält der IV. Ges.-Art. vom 14. Juli 1869 folgende prinzipielle Bestimmungen:

1. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt, weder die Verwaltung noch die Gerichtsbehörden dürfen wechselseitig in ihren Wirkungskreis eingreifen.

2. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch die unter Gegenzeichnung des Justizministers ernannten Richter ausgeübt.

3. Die Qualifikation der Richter ist durch das Gesetz bestimmt.

4. Jeder Richter bezieht das Gehalt aus dem Staatsschatze und das festgesetzte Gehalt des ernannten Richters kann nicht herabgesetzt werden.

5. Die Ausübung eines Landtagsmandates, der Advokatie, die Bekleidung eines anderen Staatsamtes, eines öffentlichen Lehramtes, der Betrieb eines Industrie- oder Handelsgewerbes, endlich die Herausgabe oder Redaktion einer politischen Zeitschrift sind mit dem Amte eines Richters unvereinbar.

6. Ebensowenig darf der Richter von Privaten einen Ruhegehalt, Bezüge oder Benefizien annehmen; er darf nicht Mitglied eines politischen Vereines oder Mitglied der Direktion einer Erwerbgesellschaft sein und darf nur eine gesetzliche oder testamentarische Vormundschaft oder Kuratel übernehmen.

7. Der gesetzlich ernannte Richter kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen entlassen oder versetzt werden. Nach erreichtem 70. Lebensjahre tritt der Richter in den Ruhestand, ausgenommen wenn er auf seinen Wunsch durch den Justizminister zur Fortführung seines Amtes aufgefordert wird.

8. Der Richter hat die gesetzlich kundgemachten Gesetze und die auf Grund der Gesetze erlassenen und publizirten Verordnungen sowie das geltende Gewohnheitsrecht anzuwenden. Er kann die Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze nicht in Zweifel ziehen, aber über die Gesetzlichkeit der Verordnungen in den einzelnen Fällen urtheilen.

9. Die Organisation und Kompetenz der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

10. Niemand darf seinem zuständigen Richter entzogen werden und der Richter darf die Rechtsprechung Niemanden verweigern der innerhalb seines Kompetenzgebietes sich an ihn wendet.

11. Die Gerichte haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Kompetenzkonflikte zwischen gerichtlichen und administrativen Behörden werden bis auf Weiteres durch das Ministerium entschieden.

Auf Grund dieser prinzipiellen Normen wurde eine umfangreiche Justizgesetzgebung in den letzten fünfzehn Jahren thätig, die sich auf die Gerichtsverfassung, die Rechtstellung der Richter, Anwälte und Notare, das Verfahren und das materielle Recht erstreckt.

Es bestehen in Ungarn (abgesehen von Kroatien) folgende Gerichte:

a) Die Königl. Kurie, die die letzte Instanz in Straf- und Zivilsachen bildet, als Kassationshof fungirt, in richterlichen Kompetenzstreitigkeiten entscheidet und nach dem Ges.-Art. 33: 1874 in einen Senate von fünf Mitgliedern auch eine Art Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübt, indem derselben Beschwerden gegen die Verfassung der Wählerlisten zur letztinstanzlichen Entscheidung zugewiesen sind.

b) Als Mittelinstanzen bestehen zwei Königl. Gerichtstafeln in Budapest und Maros-Vásárhely.

c) Die Gerichte erster Instanz sind theils Gerichtshöfe als Kollegialgerichte, theils Bezirksgerichte als Einzelgerichte. In Budapest besteht ein besonderer Gerichtshof als Handels- und Wechselgericht. Die Gerichte erster Instanz sind durch Ges.-Art. 31: 1871 regulirt, welcher ihren Wirkungskreis bestimmt. In den Wirkungskreis der Gerichtshöfe erster Instanz gehören die in der Zivilprozeßordnung (54: 1868) den Kollegialgerichten zugewiesenen zivilrechtlichen Angelegenheiten, Wechsel- und Handelssachen und alle nach den Gesetzen und der gesetzlichen Gepflogenheit den Kollegialgerichten zugewiesenen Strafsachen. Zur Entscheidung von Wechsel- und Handelssachen sind den Gerichtshöfen Beiräthe aus dem Handels- und Gewerbestande beigegeben. Besonders bezeichnete Gerichtshöfe sind mit der Ausübung der Berg-, Preß- und Finanzgerichtsbarkeit betraut. Mit den Gerichtshöfen aller drei Instanzen wurde durch das Gesetz vom 8. Juni 1871 (Ges.-Art. XXXIII.) das Institut der Königl. Anwaltschaft verbunden. Es besteht an Seite der Königl. Kurie der Kronanwalt, an Seite der Königl. Tafeln bestehen die Oberanwälte, und bei den Gerichtshöfen erster Instanz die Königl. Anwälte. Die Anwaltschaft ist von den Gerichten unabhängig und dem Justizminister untergeordnet. Sie versieht das Amt eines öffentlichen Anklägers in Strafsachen, intervenirt in Disziplinarsachen gegen Richter und führt die Aufsicht über die Gefängnisse. Das Amt eines Kronanwalts bleibt vorläufig bis zur Einführung eines mündlichen Verfahrens in Straf- und Zivilsachen unbesetzt.

Bezüglich der Richter besteht das Gesetz 24: 1874 über die Vorbildung der Richter und die praktische Richteramtsprüfung; dann der VIII. Ges.-Art. 1871 über die Verantwortlichkeit der Richter und Justizbeamten, insbesondere über das Disziplinarverfahren und die vermögensrechtliche Haftung; endlich der IX. Ges.-Art. 1871 über die Versetzung und Pensionirung der Richter und richterlichen Beamten. Die Bestimmungen dieser Gesetze kommen im Wesentlichen mit jenen des österreichischen Rechts überein.

Die Advokatur ist geregelt durch Ges.-Art. 34: 1874. Zur Ausübung derselben bedarf es der Eintragung in die Advokatenliste der bestehenden Advokatenkammern auf Grund des durch Ablegung der Advokatenprüfung bei einer der beiden Königl. Gerichtstafeln erlangten Diplomes. Dieselbe setzt Erlangung der juristischen Doktorswürde mit nachgefolgter dreijähriger Rechtspraxis voraus. Die Advokaten werden innerhalb durch den Justizminister bestimmter Sprengel zu Kammern verbunden, denen gewisse Verwaltungsangelegenheiten, namentlich die Ausübung der Disziplinargewalt, gesetzlich delegirt sind.

Die Notare werden vom Justizminister ernannt. Voraussetzungen sind ungarische Staatsbürgerschaft, Eigenberechtigung, Kenntniß der Amtssprache des Staates, gehörige Qualifikation durch Ablegung der Richter- oder Advokatenprüfung nebst zweijähriger Notariatspraxis. Die Ausübung eines Reichstagsmandats, eines öffentlichen Lehramtes, die Bekleidung eines sonstigen Staats- oder Munizipal-, Gemeinde-Kirchenamtes, ferner die Ausübung der Advokatur ist mit dem Berufe eines Notars unvereinbar.

Aus dem Gebiete der materiellen Justizgesetzgebung heben wir nur noch hervor: a) die Zivilprozeßordnung vom 8. Dezember 1868 (G. A. 54), dazu den G. A. 15: 1876 über das Exekutionsverfahren, bezw. jetzt G. A. 60: 1881; b) das Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 27. Mai 1878 (G. A. 5); c) das Gesetz vom 4. Juli 1877 (G. A. 20) über die Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten. Dieses Gesetz organisirt in den Munizipien und in den Städten mit geregeltem Magistrate kollegiale Vormundschaftsbehörden (Waisenstühle), bestehend aus einem Präses, zwei Beisitzern und einem Schriftführer; d) das Gesetz vom 5. Juni 1876 (G. A. 27) über das Wechselrecht und das neue Handelsgesetzbuch 1875: 37; e) das Gesetz vom 6. April 1876 (G. A. 16) über die Förmlichkeiten bei Testamenten, Erbverträgen und Schenkungen auf den

Todesfall; f) das Gesetz vom 16. November 1877 (G. A. 22) über das Verfahren und die Kompetenz in geringeren Prozeßangelegenheiten (Bagatellsachen), welche theils der Gemeindegerichtsbarkeit (bis 20 f.), theils den Stuhlrichtern, theils besonders bestellten Friedensrichtern zugewiesen sind; g) das neue Konkursgesetz vom 27. März 1881: 17.

§ 101. **Das Reichsfinanzwesen.** I. Das Finanzwesen der ständischen Epoche zeigt einen der allgemeinen europäischen Entwicklung analogen Charakter. Der König bezieht Einnahmen aus dem Staatsvermögen und aus den Regalien und verfügt darüber sowohl zur Bestreitung des Königl. Hofhaltes und seiner persönlichen Bedürfnisse als auch zur Bestreitung der Kosten der Regierung. Im Staatsvermögen unterscheidet man aber die eigentlichen Krongüter und die Fiskalgüter. Die erstern waren unveräußerlich; dem Könige kommt nur das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zu. Unter Fiskal- oder Kameralgütern dagegen verstand man solche Güter, die zwar dem Staate gehörten, die aber die Bestimmung hatten, an verdiente Männer wieder verliehen zu werden und durch Aussterben der beliehenen Familie oder wegen Hochverraths und Treulosigkeit des Besitzers an den Fiskus zurückfallen konnten. So lange die Verleihung dieser Güter nicht erfolgt war, wurden dieselben von der Königl. Kammer verwaltet; ihre Erträgnisse waren ein Einkommen des Fiskus. Zu den Fiskaleinkünften rechnete man ferner gewisse zufällige Einnahmen aus Strafgeldern und Taxen. Die ergiebigste Quelle des Einkommens des Königl. Aerars aber waren die Regalien (Salz-, Münz-, Berg-, Dreißigst-, Post-, Zoll-, Mauthregal). Im Unterschied von allen diesen Einkünften war die Kontribution eine subsidiäre direkte Abgabe, insbesondere zur Erhaltung des stehenden Heeres bestimmt (Ges.-Art. 8 : 1715). Rücksichtlich derselben gelten zwei Kardinalsätze: a) die Freiheit des Adels von allen Abgaben und Steuern und b) der Betrag der Kontribution soll stets auf dem Reichstage, und zwar stets nur von einem Reichstage zum andern, bestimmt, außer demselben nicht verändert werden; auch soll die Kontribution stets nur nach Maßgabe der Bewilligung erhoben und verwendet werden. Somit zeigt auch das ungarische Finanzrecht bis zum Jahre 1848 die Erscheinung, daß die Hauptarten der Königl. Einkünfte der Bewilligung und Kontrolle der Stände entrückt waren. Einen Wendepunkt und den Uebergang zu dem Finanzwesen des modernen Staats bilden auch hier die Gesetze des Jahres 1848. Der III. Ges.-Art. 1848 sagt: „Das Ministerium ist verpflichtet, den Ausweis über die Einkünfte und Bedürfnisse des Landes sowie für die Vergangenheit Rechnung über die durch dasselbe verwalteten Staatseinkünfte zur landtäglichen Prüfung und Genehmigung alljährlich der untern Tafel vorzulegen". Damit ist das Budget- und Kontrollsrecht des Reichstags anerkannt. Den zweiten Kardinalsatz enthält der VIII. Ges.-Art. 1848: „Alle Bewohner Ungarns und der damit verbundenen Theile tragen ohne Unterschied gleichmäßig und den Verhältnissen angemessen zu den öffentlichen Lasten bei".

II. Das alljährlich festgestellte Finanzgesetz enthält im ersten Paragraphen eine summarische Angabe der Staatsausgaben mit Unterscheidung derselben in vier Hauptkategorien: a) ordentliche Ausgaben; b) transitorische Ausgaben; c) Ausgaben für Investitionen; d) außerordentliche Ausgaben für Zwecke der österreich-ungarischen Gesammtmonarchie. Der zweite Paragraph des Finanzgesetzes die detaillirte Gliederung dieser Ausgaben nach Hauptstücken, Titeln, Rubriken. Der dritte Paragraph des Finanzgesetzes enthält mit der Scheidung in ordentliche und Interims-Einnahmen die detaillirte Darstellung derselben nach Hauptstücken, Titeln, Rubriken. Im vierten Paragraph erfolgt die Bilanzirung der Ausgaben und Einnahmen sammt der Verfügung über die etwa nothwendigen Kreditoperationen. Der fünfte Paragraph enthällt die Steuerbewilligungsklausel. Der sechste Paragraph endlich das Verbot des Virements unter den Hauptstücken, Titeln oder Rubriken des Ausgabentheiles.

Summarische Uebersicht des Budgets 1883.

I. Ausgaben.

A. Ordentliche Ausgaben.

I.	Hofstaat	4 650 000.
II.	Kabinetskanzlei	70 515.
III.	Reichstag	1 229 683.
IV.	Gemeinsame Angelegenheiten	28 604 290.
V.	Gemeinsame Pensionen	108 160.
VI.	Pensionen	4 415 367.
VII.	Staatsschuld	109 003 366.
VIII.	Zinsengarantie	10 770 463.
IX.	Innere Verwaltung Kroatiens	5 842 346.
X.	Fiume	85 090.
XI.	Staatsrechnungshof	109 123.
XII.	Ministerpräsident	101 300.
XIII.	Minister am Königl. Hoflager	54 336.
XIV.	Minister für Kroatien	37 080.
XV.	Ministerium des Innern	8 909 687.
XVI.	Finanzministerium	54 229 279.
XVII.	Ministerium für öffentliche Arbeiten	29 506 994.
XVIII.	Ministerium für Ackerbau ꝛc.	8 978 486.
XIX.	Ministerium für Kultus und Unterricht	4 978 979.
XX.	Justizministerium	10 425 445.
XXI.	Landesvertheidigungsministerium	6 940 200.

B. Transitorische Ausgaben.

I—VIII.		6 578 873.

C. Investitionen.

I—V.		21 971 855.

D. Außerordentliche gemeinsame Ausgaben.

I.		5 590 235.
	Hauptsumme	323 391 152.

II. Einnahmen.

A. Ordentliche Einnahmen.

I.	Staatsschulden	14 918 875.
II.	Fiume	100.
III.	Staatsrechnungshof	1 770.
IV.	Minister am Königl. Hoflager (Gebühren für Auslandspässe)	300.
V.	Ministerium des Innern	787 183.
VI.	Finanzministerium	229 559 889.
VII.	Ministerium für öffentliche Arbeiten	25 696 948.
VIII.	Ministerium für Ackerbau ꝛc.	9 090 660.
IX.	Ministerium für Kultus und Unterricht	489 558.
X.	Justizministerium	498 688.
XI.	Ministerium für Landesvertheidigung	201 763.

B. Interimseinnahmen.

I—II.		20 292 123.
	Hauptsumme	301 542 845.

Die Staatseinkünfte des Königreiches Ungarn beruhen auf folgenden Quellen: 1. die Grundsteuer, welche in Ungarn durch das Kaiserl. Patent vom 4. März 1850 eingeführt wurde. Zur Bestimmung des Reinertrags von Grund und Boden wurde ein provisorisches Grundsteuerkataster geschaffen, dessen Rektifikation jedoch erst im Jahre 1875 erfolgt ist. Nach dem 46. Ges.-Art. 1883 ist der Finanzminister ermächtigt, die Grundsteuer auf Grundlage dieses neuen Katasteralelaborates in einem solchen Prozentsatze auszuwerfen, daß die Summe der staatlichen Grundsteuer ohne Grundentlastungzuschlag die Summe von 26 000 000 fl. nicht übersteige. 2. Die Gebäudesteuer wurde in Ungarn gleichfalls durch das Kaiserl. Patent vom

4. März 1850 eingeführt. Diese Steuergattung erlitt jedoch durch den 22. Ges.-Art. 1868, dann den 6. Ges.-Art. 1873 und den 23. Ges.-Art. 1875 sehr eingehende Modifikationen. Auch in Ungarn ist die Gebäudesteuer theils eine Hausklassensteuer, theils eine Hauszinssteuer. Erstere wird nach dem Ges.-Art. des Jahres 1875 in drei Abstufungen erhoben. In die erste Klasse gehören jene großen und kleinen Gemeinden, in welchen nicht einmal ein Drittheil sämmtlicher Wohnbestandtheile vermiethet ist. In die zweite Klasse gehören diejenigen Städte mit geregeltem Magistrate, in denen nicht einmal ein Dritttheil der gesammten Wohnbestandtheile vermiethet ist; in die dritte Klasse endlich alle übrigen Gemeinden und Städte in denen die Gebäude nicht als Hauszinssteuer bemessen sind. Innerhalb dieser Steuerklassen steigt die Gebäudesteuer nach der Anzahl der Wohnungsbestandtheile. Die Hauszinssteuer dagegen wird in denjenigen Gemeinden bemessen, in welchen die Vermiethung der Gebäude die Regel bildet. Von dem Bruttoerträgnisse des Hauses werden in Budapest 20%, in anderen Gemeinden 25 bis 30% als Gebäudeerhaltungskosten und der Amortisation in Abzug gebracht, der Rest bildet das Steuerobjekt. Als Bruttoerträgniß des Hauses aber wird angesehen nicht bloß der Miethzins im engeren Sinne, sondern auch sonstige Nebengebühren, welche der Miether für Wasserbenützung, nächtliche Beleuchtung u. s. w. bezahlt. Der Steuerfuß von dem Reinertrage beträgt in der Hauptstadt 22%, sonst 16 bis 20%. 3. Die Erwerbsteuer ist geregelt durch den 29. Ges.-Art. des Jahres 1875. Gegenstand der Erwerbsteuer bildet jeder Erwerb und jedes Einkommen, welches durch Händearbeit, aus einem Industrie- und Handelsgeschäft, aus geistiger Beschäftigung oder aus einer anderen Gewinn bringenden Thätigkeit oder Unternehmung gezogen wird. Der Ertrag dieser Steuergattung ist im Staatsvoranschlage des Jahres 1883 mit 12 594 000 fl. präliminirt. 4. Die Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine (G. A. 24: 1875). Dieser Steuer unterliegen die Erträgnisse aller Unternehmungen und Vereine in den Ländern der ungarischen Krone zum Betriebe von Industrie-, Handels-, Bank-, Transportgeschäften u. s. w., welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind; ausgenommen von dieser Steuergattung sind bloß die Staatseisenbahnen und jene Unternehmungen, welchen durch ein besonderes Gesetz Steuerfreiheit zugesichert wurde. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt das Erträgniß nach einem Durchschnitte der letzten drei Jahre, abzüglich der Verwaltungs- und Betriebsauslagen. Welche Posten darunter zu subsumiren sind, ergibt sich aus § 4 des erwähnten Gesetzes. Der Steuersatz ist 10% des ermittelten Geschäftsgewinnes. Der Ertrag dieser Steuern sammt Grundentlastungszuschlag ist im Budget 1883 auf 2 782 400 präliminirt. 5. Die Bergwerksteuer, eingeführt durch den 27. Ges.-Art. 1875. Durch dieselbe soll der Ertrag des Bergbaues und der dazu gehörigen Industriezweige getroffen werden, also insbesondere eigentliche Bergwerksunternehmungen nach Maßgabe des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, dann die Steinkohlengewinnung, die Goldwäscherei und die auf Grund des Berggesetzes errichteten Hilfswerke zur Aufbereitung von Bergwerksprodukten. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt gleichfalls der Durchschnitt der letzten drei Jahre des Betriebserträgnisses abzüglich der im § 6 des Gesetzes erwähnten Verwaltungsbetriebsauslagen. Die Steuer beträgt bei Steinkohlengewinnung 7%, sonst 5% des ermittelten Reinertrages. Ihr Ertrag ist im Voranschlage 1883 sammt Grundentlastungszuschlag auf 90 000 fl. veranschlagt. 6. Die Kapitalzins- und Rentensteuer beruht auf G. A. XXII. 1875 und VII. 1883. Sie trifft das Einkommen aus Leibrenten, aus verliehenen Kapitalien, insbesondere auch die Zinsen der bei Kreditinstituten angelegten Kapitalien sowie die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und Anlehen der Munizipien, soweit denselben nicht gesetzlich Steuerfreiheit zukommt; dann das Einkommen aus Realrechten, soweit dieselben nicht durch die Grundsteuer getroffen werden, endlich das Einkommen aus ausländischem Grund- und Hausbesitze und ausländischer Aktien mit Gewährung gewisser subjektiver und objektiver Steuerbefreiungen. Der ordentliche Steuerfuß beträgt 10%, der Ertrag ist auf 3 806 000 fl. präliminirt. 7. Als allgemeiner Einkommensteuerzuschlag sind zu zahlen (G. A. 46: 1883) 30% der Grund- und Hauszinssteuer, 40% der Hausklassensteuer und 10%—35% von den übrigen direkten Steuern. 8. Neben diesen direkten Steuern besteht eine Reihe indirekter Abgaben (Aufwands- und Verkehrssteuern). Die Aufwandsteuern auf Spielkarten (G. A. 27: 1881), dann die Fleisch- und Getränkesteuer, die Zuckersteuer, die Verkehrssteuern (Gebühren und Stempel), das Salz- und Tabakmonopol, die Steuer auf Mineralöl (18: 1882) beruhen zum größten Theil auf identischen Normen in beiden Reichshälften. Eigenthümlich ist Ungarn nur: a) die Transportsteuer d. i. die Besteuerung des Eisenbahn- und Dampfschifftransportes, auf Grund XX. 1875 erhoben mit einem bestimmten Prozentsatze der Fahrtaxe; b) die Gewehr- und Jagdsteuer (XXIII. 1883); c.) ferner wird in Ungarn nach IV. 1881 von Zucker, Kaffee und Bier außer der Produktionssteuer und dem Einfuhrzoll auch eine besondere Konsumtionsabgabe bei Kaufleuten, Wirthen u. s. w. im Wege der Abfindung und bei der Einfuhr in geschlossene Städte erhoben.

III. Ueber die Steuerverwaltung enthält G. A. 44 vom 13. Juli 1883 sehr detailirte Vorschriften. Organ der Steuerverwaltung im Gebiete der Munizipien ist der Königl. Steuerinspektor. Seine Hilfsorgane sind die Stuhlrichter, die Magistrate der Städte, die Gemeindevorsteher und die Königl. Steuerämter. Die Wirksamkeit des Königl. Steuerinspektors wird vom Verwaltungsausschusse des Munizipiums kontrollirt, welcher in gewissen Angelegenheiten selbst theils in erster, theils in zweiter Instanz entscheidet (§ 7).

Die individuelle Bemessung der direkten Steuern erfolgt theils durch Gemeindeorgane, theils durch die Königl. Steuerinspektoren, theils durch besondere Steuerbemessungskommissionen. Die direkten Steuern werden gebucht: individuell von den Gemeinden, gemeindeweise von den Königl. Steuerämtern, nach Steuerämtern und Munizipien von den Buchhaltungsorganen des Königl. Steuerinspektors. Als Regel gilt, daß die direkten Steuern in vier Raten, je zum Quartale des Kalenderjahres, fällig sind. Ueber die administrative Steuerexekution durch Mahnung, Mobilienpfändung und Lizitation der gepfändeten Objekte enthält das Gesetz (§§ 52—85) sehr eingehende Vorschriften. Die exekutive Beitreibung der Steuern erfolgt durch Gemeindeorgane, in gewissen Fällen, namentlich bei Saumsal der letztern durch staatlich bestellte Steuerexekutoren. Im Falle des Nichtvorhandenseins oder der Unzulänglichkeit pfandbarer Mobilien kann auf das unbewegliche Vermögen des Steuerschuldners die gerichtliche Exekution nach Maßgabe des 60. G. A. 1881 (über das Exekutionsverfahren) angeordnet werden.

Delikte gegen die Finanzhoheit des Staates werden nach Maßgabe der in den einzelnen Steuergesetzen enthaltenen Strafklauseln geahndet. Rücksichtlich der direkten Steuern kommt das Untersuchungsverfahren den Königl. Steuerinspektoren, rücksichtlich der übrigen Steuergattungen den Finanzbezirksdirektionen zu. Diese Behörden erledigen zugleich die niederen Straffälle, bei welchen eine Absicht auf Verkürzung des Aerars nicht vorhanden ist, durch Strafverfügung (Geldstrafe bis 50 fl.). Bezüglich der Bestrafung sonstiger, durch die Untersuchung festgestellter Uebertretungen sind die mit der Finanzgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe erster Instanz kompetent (G. A. 46: 1871); in letzter Instanz entscheidet die Königl. Kurie (G. A. 38: 1872).

IV. Das durch G. A. 43: 1883 errichtete Finanzverwaltungsgericht mit dem Sitze in Budapest entscheidet in letzter Instanz endgiltig in Beschwerdesachen, betreffend die Verfügungen der untergeordneten Finanzverwaltungsorgane (Verwaltungsausschüsse der Munizipien, Steuerreklamationskommissionen, Finanzdirektionen, Steuerinspektorate) in Steuer- und Gebührensachen. Das Finanzverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten mit dem Range eines Senatspräsidenten der Königl. Kurie und der erforderlichen Anzahl von Richtern, von denen die Hälfte die zur Führung des Richteramtes im Sinne des Gesetzes IV. 1869 erforderliche Qualifikation besitzen muß. Die an das Finanzverwaltungsgericht zu richtenden Rekurse sind binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung der den Gegenstand der Beschwerde bildenden Verfügung bei der untern Instanz zu überreichen und werden von dieser mit den bezüglichen Verhandlungsakten dem Verwaltungsgerichte vorgelegt. Der an das Finanzverwaltungsgericht gerichtete Rekurs hat nur in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen Suspensiveffekt; es kann jedoch auch in anderen Fällen auf Bitte der Partei der Vollzug der angefochtenen Verfügung suspendirt werden, wenn dadurch ein unwiderbringlicher Schaden zugefügt würde. Das Finanzverwaltungsgericht übt seine richterliche Gewalt im Namen des Königs aus; verhandelt in öffentlicher Sitzung und entscheidet innerhalb der in der Beschwerde gestellten Bitte entweder kassatorisch oder meritorisch. Die Kassation der untern Verfügung hat einzutreten, wenn das Administrativverfahren an wesentlichen

Gebrechen leidet oder wenn die Verfügung von einer inkompetenten Behörde erlassen wurde. Sonst entscheidet das Finanzverwaltungsgericht bei genügend aufgeklärtem Sachverhalte meritorisch.

V. Zur Kontrollirung der Staatseinnahmen und Ausgaben, der Gebahrung mit dem Staatsvermögen und der Staatsschuld besteht laut des 18. G. A. vom 20. Mai 1870 der Staatsrechnungshof als kollegiale von dem Ministerium unabhängige Behörde. Derselbe ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Oberrechnungsrath und der nöthigen Anzahl von Rechnungsräthen sammt Hilfspersonal [1]).

Die Beamten des Staatsrechnungshofs können nicht Mitglieder des Reichstages sein und sind in derselben Weise wie die Richter in der Uebernahme von Staats- und Privatämtern und dem Betriebe von Erwerbsbeschäftigungen beschränkt.

Der Präsident des Staatsrechnungshofs wird vom Könige aus drei vom Abgeordnetenhause präsentirten Kandidaten ernannt und zwar auf Lebensdauer. Derselbe ist für seine Geschäftsführung verantwortlich und kann in derselben Weise wie ein Minister in Anklagestand versetzt werden.

Bei dem Staatsrechnungshofe wird nach den Regeln der doppelten Buchhaltung das Staatshauptbuch geführt, dessen Conti den Abschnitten, Titeln, Rubriken und Posten des Staatsbudgets entsprechen. In derselben Weise wie der österreichische Rechnungshof hat der ungarische Rechnungshof die Staatsrechnungen kalkulatorisch und meritorisch zu prüfen und bis 1. September jedes Jahres die für das vorausgegangene Etatsjahr angefertigte Schlußrechnung anzufertigen, in welcher auch die Bilanz des Staatsvermögens ersichtlich zu machen ist. Die Schlußrechnung ist dem Reichstage vorzulegen.

Die Thätigkeit des Staatsrechnungshofs erstreckt sich endlich auch auf die von den Ländern der ungarischen Krone aufgenommene konsolidirte und schwebende Staatsschuld mit Einschluß der Grundentlastungsschuld und auf die Kontrolle des Umlaufes der im Sinne des Gesetzes ausgeprägten Metallscheidemünzen.

§ 102. **Die innere Reichsverwaltung.** Die innere Reichsverwaltung ist theils unmittelbare, theils mittelbare Staatsverwaltung. Letztere besorgen im Staatsauftrag die Munizipien (§ 99) durch ihre Organe, namentlich durch bestellte Munizipalbeamten. Aus dem weiten Gebiete der neuern Verwaltungsgesetzgebung Ungarns heben wir nur folgende Punkte hervor:

1. Stellung der Verwaltungsbeamten. Das Gesetz vom 31. Dezember 1882 enthält detailirte Normen über die Qualifikation der Staats- und Munizipalbeamten im Gebiete der Verwaltung. Außer den allgemeinen Eigenschaften: ung. Staatsbürgerschaft, Eigenberechtigung, Unbescholtenheit haben die Beamten jene Bildung nachzuweisen, welche dieses Gesetz für jenen Dienstzweig vorschreibt, für welchen der Beamte ernannt beziehungsweise gewählt werden will. Das Gesetz ertheilt detaillirte Vorschriften der Qualifikation für das politische Verwaltungsfach, das Schulfach, den Sanitätsdienst, das technische Fach, das montanistische Fach, Forstfach, Archivfach, Postfach, Telegraphenfach, den Dienst bei der Seebehörde, das Rechnungs- und Kassenfach u. s. w. Die einzelnen Minister sind ermächtigt, bezüglich solcher Personen, die in der Fachlitteratur oder auf praktischem Gebiete hervorragen, die Nachsicht der formellen Qualifikation beim Könige zu beantragen. Der Ges.-Art. VII. 1876 regelt das Disziplinarrecht über Administrativbeamte in den Munizipien und zwar sowohl rücksichtlich derjenigen Beamten, welche Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, als auch rücksichtlich der übrigen Jurisdiktionsbeamten. Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung erfolgt im ersten Falle durch Beschluß des Verwaltungsausschusses oder der Generalversammlung der Jurisdiktion; im zweiten Falle kann dieser Beschluß auch durch eine Verfügung des Vizegespans ersetzt werden. Nöthigenfalls kann auch der Minister des Innern die Einleitung der Untersuchung anordnen. Nach Beendigung der Untersuchung sind die Akten dem Amtsfiskal abzutreten, der bei der vorerwähnten Instanz entweder die Einstellung der Untersuchung beantragt oder einen Strafantrag stellt. In letzter Instanz entscheidet der Minister des Innern, sei es auf Rekurs des Beschuldigten, sei es des Obergespans, der zur Wahrung des Gesetzes in allen

1) Die innere Organisation und Geschäftsordnung des Staatsrechnunghofes ist durch den 66. G. A. vom 23. Dez. 1880 normirt.

Fällen gegen Entscheidungen der Disziplinarbehörden an den Minister des Innern rekurriren kann. Disziplinarstrafen sind: a) Rüge; b) Geldstrafe bis zu 50 Gulden; c) Geldstrafe bis zu 500 Gulden; d) Entlassung vom Amte.

2. Die Organisation der Gendarmerie und die Ergänzung ihres Mannschaftsbestandes ist normirt durch den 2. Ges.-Art. vom 14. Februar 1881. Die Gendarmerie ist ein militärisch organisirter Wachkörper. Das Staatsgebiet zerfällt zur Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes in sechs Distrikte. Die Gendarmerie-Offiziere werden vom Könige auf Vorschlag des Landesvertheidigungsministers, dem die Gendarmerie unterstellt ist, ernannt; der Mannschaftsstand ergänzt sich durch freiwilligen Eintritt, namentlich anspruchsberechtigter Unteroffiziere der Armee und Honvedschaft.

Die Pensionsansprüche der Gendarmerie sind durch das Gesetz vom 27. Dezember 1881 normirt. Bezüglich der Pensionirung der Offiziere bestehen analoge Bestimmungen wie hinsichtlich der Offiziere der Honvedschaft; bezüglich der Civilmannschaft entscheiden die rücksichtlich der Zivilstaatsdiener anzuwendenden Normen.

3. Das Sanitätswesen ist in sehr umfassender Weise geregelt durch das Gesetz vom 3. April 1876 (XIV. G.A.). Dieses Gesetz enthält eine Kodifikation der allgemeinen und besonderen Sanitätspolizei, dann der Normen über ärztliche und Hebammenpraxis, über Spitäler, Heil- und Irrenanstalten; über das Apothekenwesen; unter Bestimmung der Kompetenz der Gemeinden, Munizipien und des Staates sowie der für diesen Verwaltungszweig in den Gemeinden, in den Munizipien und bei der Zentralverwaltung zu bestellenden fachtechnischen Organe. Das gesammte Sanitätswesen wird durch den Minister des Innern geleitet, welcher dem Reichstage jährlich einen Bericht über die Sanitätsverhältnisse des Landes erstattet. Zur Begutachtung technischer Fragen ist der Landessanitätsrath berufen, der aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und zwölf Mitgliedern besteht. Der Präsident des Sanitätsrathes wird auf Grund eines Ternavorschlages der Mitglieder durch den König unter Gegenzeichnung des Ministers des Innern; der zweite Präsident und die Mitglieder werden durch den Minister des Innern ernannt.

4. Die Benutzung und Bewirthschaftung der Wälder wird durch das Forstgesetz vom 11. Juni 1879 (XXXI. G.A.) geordnet.

Dieses Gesetz enthält allgemeine Bestimmungen über die Erhaltung der Wälder überhaupt, z. B. über Schutzwälder, Rodung, Kahlhiebe, Insektenschäden, Waldbrände u. s. w., dann besondere Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Wälder des Staates, der Munizipalkörper, Gemeinden, geistlichen Korporationen, Stiftungen und Fideikommisse. Die Forstpolizei in erster Instanz ist dem Verwaltungsausschusse des Komitates überwiesen.

5. Das Gewerberecht beruht auf dem Gesetze vom 27. Februar 1872 Nr. VIII. Im Gebiete der ungar. Krone darf jeder Großjährige oder für großjährig Erklärte, ohne Unterschied des Geschlechts, jeden Gewerbszweig mit Inbegriff des Handels wo immer selbstständig und frei ausüben. Die im § 3 des Gew.-Ges. angeführten Gewerbe unterliegen jedoch der polizeilichen Regelung. Neue Realgewerbe dürfen nicht mehr verliehen werden, die bisher verliehenen bleiben auch fernerhin aufrecht, ohne daß jedoch dritte in der Ausübung des gleichartigen Gewerbes beschränkt werden dürfen. Ebenso bedarf es zu den im § VIII. des Gesetzes erwähnten Betriebsanlagen der polizeilichen Genehmigung. Gewerbsgenossenschaften können durch freien Entschluß der Betheiligten gebildet werden ohne daß jedoch ein Zwang zum Eintritte stattfindet. Die Statuten dieser unter Oberaufsicht der zuständigen Gewerbsbehörde stehenden Genossenschaften dürfen jedoch nichts enthalten, wodurch die Mitglieder in der beliebigen Ausübung der ihnen durch das Gew.-Ges. eingeräumten Rechte beeinträchtigt würden. Als Gewerbebehörden erscheinen in I. Instanz der Stuhlrichter und der Magistrat der Städte; in II. Instanz der Vizegespan und als Behörde III. und letzter Instanz erscheint das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel; für Kroatien die kroatische Landesregierung. Eximirt von der Anwendung des Gew.-Ges. sind die im § 105 des Gesetzes angeführten Beschäftigungen, die theils ihrer Natur nach, theils ähnlich dem österr. Gew.-Ges. aus positiven Gründen nicht als Gewerbe anzusehen sind, z. B. Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und Kanalisirungsunternehmungen; Kredit- und Versicherungsanstalten; der Heilberuf und die Sanitätsanstalten; das Apothekerwesen; der Privatunterricht und Erziehung, die Advokatie und namentlich auch der Mühlen- und Schankbetrieb, insofern dieses Recht zu den kleineren Regalien gehört, die im Territorialrechte der Städte und ehemaligen Grundobrigkeiten enthalten sind. Auf die ausschließlich für Dampfkraft eingerichteten und beständig mit Dampfkraft arbeitenden Mühlen erstreckt sich das Mühlenrecht nicht, daher die Anlegung solcher Mühlen aus diesem Rechtsgrunde weder beschränkt noch mit einer Taxe oder sonstigen Leistung belegt werden darf. (XXXIV. G.A. vom 13. Juni 1880).

Der 44. Ges.-Art. 1881 gewährt Fabriken, welche neue Industriezweige in Ungarn einführen, dann den im Gesetze angeführten Fabriksunternehmungen, z. B. Baumwoll-, Flachs- und Hanf-

webefabriken, in welchen wenigstens zehn mechanische oder Kunstwebestühle arbeiten, Haussteuer-, Erwerbsteuer- und Kommunalsteuerfreiheit bis zum Jahre 1895; ferner Befreiung von den bei Erwerbung der Gründe und Emission der Aktien sonst zu entrichtenden Gebühren (Verkehrssteuern).

6. Die Organisation der Handels- und Gewerbekammern als korporativer Organe zur Beförderung der Handels- und Gewerbe-Interessen beruht auf dem VI. Ges.-Art. vom 30. April 1868. Dieselben unterstehen dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, welcher ihre Anzahl. Sitze und Bezirke im Verordnungswege bestimmt. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern zerfallen:

a) in innere Mitglieder, die sich in gleicher Anzahl auf die beiden Abtheilungen der Kammern, die Handels- und die Gewerbe-Abtheilung vertheilen und deren Zahl regelmäßig 32 beträgt. (Nur für die Kammer in Budapest beträgt die Anzahl der Kammermitglieder 48). b) Auswärtige Kammermitglieder. c) Korrespondirende Mitglieder. Die beiden ersten Kategorien von Mitgliedern werden durch Wahl entsendet. Wähler ist jeder eingeborene oder ansäßige Gewerbsmann im Kammergebiete, der mindestens seit einem Jahre selbstständig sein Gewerbe betreibt oder in einer derartigen Unternehmung als öffentlicher Gesellschafter oder merkantilischer oder technischer Geschäftsleiter beschäftigt ist. Auch Aktiengesellschaften kommt das Wahlrecht zu. Die innern Mitglieder der Kammer werden durch die am Sitze der Kammer selbst wohnhaften Gewerbetreibenden, die auswärtigen Mitglieder von den Gewerbetreibenden außerhalb des Sitzes der Kammer (im sogenannten Unterbezirke) auf je 5 Jahre gewählt.

7. Der Volksschulunterricht ist regulirt durch den XXXVIII. Ges.-Art. vom 5. Dezember 1868. Derselbe bestimmt:

Die Schulpflicht vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre bis zur Erreichung des zwölften Lebensjahres. Den Eltern und Vormündern steht es frei, ihre Kinder im Hause, in Privatschulen oder in öffentlichen Volksschulen erziehen zu lassen. Jedoch haben in den beiden ersten Fällen die Schulbehörden darüber zu wachen, daß der den Kindern ertheilte Privatunterricht dem öffentlichen Elementarunterrichte mindestens adäquat sei. Die Elementarschulen sind entweder öffentliche oder Privatschulen, erstere zerfallen in die Elementarschulen der Religionsgesellschaften und der politischen Gemeinden. Die Religionsgesellschaften können aus ihren eigenen Mitteln und durch Besteuerung der Glaubensgenossen unter Einhaltung der Normativbestimmungen über die Volksschulgebäude, über die Einrichtung der Schulen und über das Lehrziel Elementarschulen errichten, welche jedoch unter Oberaufsicht des Staates stehen. In solchen Gemeinden in denen die Religionsgesellschaften keine den Anordnungen des Gesetzes entsprechende Volksschule unterhalten, trifft die Schullast die Gemeinde. In Gemeinden verschiedener Konfession können die abgesonderten konfessionellen Schulen zu einer Simultanschule umgestaltet werden. Für Besoldung der Lehrer an Gemeindeschulen, die Lehrerwohnung und die Sachbedürfnisse der Schule hat die Schulgemeinde zu sorgen, welche zur Deckung dieses Aufwandes eine Schulsteuer bis zu 5% der direkten Staatssteuer einfordern darf. Unvermögenden Gemeinden kann vom Staate eine Subvention ertheilt werden. Der Lehrer muß gesetzlich qualifizirt sein, wird auf Lebenszeit gewählt, soll das nach örtlichen Verhältnissen bestimmte Minimalgehalt beziehen. Nach Ges.-Art. XXXII. 1875 ist für Alterversorgung der Lehrer und zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen ein Landespensions- und Versorgungsinstitut zu gründen. Die Einkünfte desselben bestehen aus den einmaligen Beiträgen der Lehrer und der Schulpatrone, aus den periodischen Jahresbeiträgen dieser Personen, aus den Einkünften der diesem Zwecke gewidmeten Stiftungen und Kapitalien, und endlich aus den vom Staate geleisteten Subventionen. Die Volksschulangelegenheiten werden vom Minister für Kultus und Unterricht und unter dessen Leitung von den Munizipien und deren Verwaltungsausschüssen, den Schulinspektoren, den Gemeindebehörden und Schulstühlen geleitet. Die Volksbildungsanstalten der Gemeinde unterstehen der bürgerlichen, die konfessionellen hiergegen der Kultusgemeinde. In Folge dessen ist in jeder bürgerlichen oder Kultusgemeinde ein aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern bestehender Schulstuhl zu konstituiren (Ges. 10. Juni 1876 über die Volksschulbehörden).

V. Kapitel.

Verhältniß des Staates zur Kirche.

§ 103. **Rechtsstellung der christlichen Kirchen.** I. Dem Könige kommt rücksichtlich der katholischen Kirche auf Grund der historischen Entwicklung das höchste Patronatsrecht zu. Dieses Patronatsrecht wird von den Schriftstellern des Staats- und Kirchenrechts nach dem Vorgange von Werbőcz (Trip. I. 11) auf die Königl. Stiftung aller

im Reiche vorkommenden höheren und niederen Kirchen-Benefizien und auf die dem ersten christlichen Könige Ungarns, Stephan I., ertheilte päpstliche Vollmacht zurückgeführt[1]). Vermöge dieses Patronatsrechts vergibt der König von Ungarn in Ungarn und seinen Nebenländern alle erledigten Prälaturen und geistlichen Benefizien; er ernennt aus eigener Machtvollkommenheit (dat, donat, confert) alle Erzbischöfe, Diözesen und Titularbischöfe; ferner fast alle Aebte und Päpste der Kapitel und Konvente, und selbst die einfachen an Domkapiteln bestehenden Pfründen. Durch die Reichsgesetze wird dieses Königl. Ernennungsrecht insofern bestimmt, als im Sinne derselben die höheren Kirchenpfründen nur fähigen und wohlverdienten Landeskindern, nicht aber Ausländern, unentgeltlich verliehen werden sollen, ohne daß die Wiederbesetzung erledigter Pfründen zu lange hinausgeschoben werde[2]). Folgen des Patronatsrechtes:

1. Die Einkünfte der erledigten Erzbisthümer und Bisthümer fallen bis zu ihrer Wiederbesetzung an den Königl. Fiskus.

2. Das Recht der obersten Aufsicht in allen Angelegenheiten der katholischen Kirche und Religion.

3. Das Jus placeti regii, d. h. das Recht alle Kirchenverordnungen vor ihrer Kundmachung einzusehen und nöthigenfalls diese Kundmachung bei Bedenklichkeit der Verordnung zu verbieten.

4. Die volle Oberaufsicht und Leitung über das gesammte katholische Erziehungs-, Unterrichts- und Schulwesen des Reiches und die sich darauf beziehenden Anstalten und Stiftungen.

II. Den nicht unirten Griechen wurde bei ihrer Einwanderung gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch Privilegien freie Religionsübung zugesichert. Durch den 27. Ges.-Art. 1791 wurde die Rechtstellung der griechisch-orientalischen Kirche in Ungarn und ihrer Angehörigen normirt. Es wurde die Aemter- und Besitzfähigkeit der griechisch-orientalischen Konfessionsverwandten anerkannt, welche überall frei und öffentlich ihre Religion ausüben können, von aller Jurisdiktion katholischer Bischöfe befreit, und nur ihrem eigenen Oberhaupte nämlich dem Metropoliten zu Karlowitz untergeordnet sind. Die Verhältnisse der griechisch-orientalischen Gläubigen sind durch den Ges.-Art. vom 24. Juni 1868 Nr. IX. geordnet worden. Es wurde durch dieses Gesetz der im Jahre 1864 und 1865 in Karlowitz abgehaltene serbische Nationalkongreß, insofern derselbe vom § 8 des 20. Ges.-Art. vom Jahre 1847 abweichend konstituirt wurde, nachträglich als gesetzlich anerkannt und die Erhebung der für die Rumänen errichteten selbstständigen Metropolie als auch des siebenbürgisch griechisch-orientalischen Bisthums unter Ausdehnung des X. Ges.-Art. 1792 gesetzlich inartikulirt. Es wurde somit die Trennung der orientalischen Glaubensgenossen in zwei von einander unabhängige Kirchenprovinzen vollzogen und ist diese Selbstverwaltung der Religionsangelegenheiten den in beiden Kirchenprovinzen einzuberufenden Kirchenkongressen übertragen.

III. Die Grundlage der Rechtstellung der evangelischen Kirche in Ungarn bildet der Wiener Friedensschluß vom Jahre 1606 und der Linzer vom Jahre 1645.

Beide Friedensschlüsse wurden als Fundamentalgesetze inartikulirt, allein im 24. Ges.-Art. 1681 wurde bestimmt, daß sich der öffentliche Gottesdienst dieser Konfessionsverwandten nur auf einige Gespanschaften und in denselben nur auf einige Orte beschränken dürfe, während in andern nur ein Exercitium privatum gestattet wurde.

---

1) Kollar, Historia diplomatica juris patronatus regum Hungariae 1762.
2) Wiener Pacifikation 1606: 5, 53; 1622: 29; 1647: 20, 55; 1681: 27; 1741: 15.

Der 30. Ges.-Art. des Jahres 1715 bestätigte diese einschränkende Interpretation des Wiener und Linzer Friedens. Erst durch das Toleranzedikt Josefs II. und durch den 26. Ges.-Art. 1791 wurde das Rechtsverhältniß der evangelischen Kirche in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise geordnet. Es wird ihnen überall freihe Religionsübung zuerkannt; daher gestattet überall im Lande Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen zu errichten, Prediger und Schullehrer anzustellen wo die Konfessionsverwandten die betreffenden Kosten aufbringen können. Sie sollen in Kirchen- und Religionsangelegenheiten nur ihren eigenen Geistlichen unterworfen sein, denen es freistehen wird sich in Konsistorien und Synoden, doch mit Vorbehalt des dem Könige zustehenden und durch einen Kommissär auszuübenden obersten Aufsicht- und Bestätigungsrechts, zu versammeln um ihre Kirchenangelegenheiten im Geiste ihrer Kirchengesetze zu besorgen. Es wird ihnen das Recht eingeräumt, Schulen und Gymnasien zu errichten und ihrer studirenden Jugend der Besuch auswärtiger Universitäten und der Genuß der an denselben bestehenden Stipendien gestattet. Es entfällt die Abfuhr von Stolagebühren an katholische Pfarrer. Die Verwaltung der frommen Stiftungen wird ihnen eingeräumt. In Ehesachen entscheiden die Konsistorien als Ehegerichte. Alle öffentlichen Aemter sollen den Evangelischen ebenso wie den Katholiken zugänglich sein. Diese Rechte der Evangelischen sollten ihre Geltung nur innerhalb des Königreiches Ungarn im strengsten Sinne, nicht aber in Kroatien und Slavonien haben.

§ 104. **Interkonfessionelle Verhältnisse.** Auf Grund des 1848er Ges.-Art. XX. hinsichtlich der Reziprozität der christlichen Glaubensgenossenschaften enthält der Ges.-Art. 53: 1868 folgende Aufführungsbestimmungen: 1. Unter Beobachtung der durch das Gesetz festgestellten Bedingungen und Formalitäten steht es Jedermann frei in den Schooß einer andern Glaubensgenossenschaft, beziehungsweise zu einer andern Religion überzutreten. Uebertreten darf Derjenige, wer sein 18. Lebensjahr schon erreicht hat. Indessen können die Frauen nach ihrer Verehelichung, wenn sie auch dieses Alter nicht erreicht hätten, übertreten. Die Absicht des Uebertrittes ist in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde kundzugeben. Diese Erklärung ist innerhalb der Frist von 14—30 Tagen in derselben Weise zu wiederholen. Die Erklärungen sind zu bescheinigen. Auf Grund derselben hat sich der Konvertit bei dem Seelsorger der Wahlkirche zu melden. Alle nach dem Uebertritt erfolgten Handlungen des Uebertretenen sind nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist, und sind die Prinzipien der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht bindend.

2. Bei Ehen sind zur Vornahme der dreimaligen Verkündigung die Seelsorger beider Parteien aufzufordern. Bei gehörig bescheinigter Weigerung des Seelsorgers einer Partei, das Aufgebot vorzunehmen, ist auch die Verkündigung des Seelsorgers der andern Religionspartei genügend Gemischte Ehen können vor dem Geistlichen der einen oder der andern Partei giltig geschlossen werden.

3. Von den aus gemischten Ehen stammenden Kindern folgen die Söhne der Religion ihres Vaters, die Töchter aber der Religion ihrer Mutter. Dem Gesetze widerstreitende wie immer geartete Verträge, Reverse oder Verfügungen sind auch in Hinkunft ungültig, und können in keinem Falle Rechtskraft haben. Die religiöse Erziehung der Kinder kann weder das Ableben irgend eines der Eltern, noch die gesetzliche Lösung der Ehe abändern. Wenn eines der Eltern zu einer andern Religion übertritt, folgen die das 7. Lebensjahr noch nicht erreichten Kinder je nach ihrem Geschlechte dem Uebertretenen. Die vor der Ehe geborenen, durch die Ehe aber legitimirten Kinder stehen hinsichtlich der religiösen Erziehung unter denselben Normen wie die legitim geborenen Kinder. Außer der Ehe geborene, daher illegitime Kinder, wenn sie durch ihren Vater anerkannt werden, fallen unter dieselbe Norm wie die legitimen Kinder; im entgegengesetzten Falle folgen sie der Religion ihrer Mutter. Findlinge, und überhaupt solche Kinder, deren Eltern unbekannt sind, folgen der Religion Desjenigen, der sie aufgenommen hat. Wenn sie in ein Findelhaus kommen und die Anstalt einer Religionsgesellschaft gehört, werden sie in dem Glauben jener Genossenschaft erzogen. Greifen diese Fälle nicht Platz, so werden solche Findlinge in dem Glauben erzogen, welcher am Orte des Auffindens in der Majorität ist.

4. Die Mitglieder der verschiedenen Religionsgenossenschaften können nicht gezwungen werden, die kirchlichen Zeremonien und Feiertage anderer Religionsgenossenschaften einzuhalten oder sich an solchen Tagen welch' immer für Arbeiten zu enthalten. Indessen ist an Sonntagen jede öffentliche

und nicht unvermeidliche Arbeit einzustellen. Ebenso ist an Feiertagen welch' immer für einer Glaubensgenossenschaft in der Nähe der Kirche und gelegenheitlich der Prozessionen auf jenen Plätzen und Straßen, durch welche der Zug geht, alles zu vermeiden, was die kirchliche Ceremonie stören könnte.

5. Glaubensgenossen, die nicht eine besondere Kirchengemeinde bilden, sind verpflichtet sich an eine solche selbstständige, zu ihrer Glaubensgenossenschaft gehörige, ihnen zunächst liegende Kirchengemeinde anzuschließen, welche sich innerhalb der Grenzen des ungarischen Staates befindet. In der Armee und in öffentlichen Staatsanstalten (z. B. in Militär-Erziehungsanstalten, Blinden-Instituten, Findelhäusern u. s. w.), sowie auch in Civil- und Militär-Spitälern sind die Mitglieder einer jeden Glaubensgenossenschaft durch die Seelsorger ihrer eigenen Kirche der Glaubenslehre und sonstiger Seelsorgedienste theilhaftig zu machen.

6. In Friedhöfen können die Mitglieder der verschiedenen Glaubensgenossenschaften vermischt und unbehindert beerdigt werden.

7. In solchen durch verschiedene Glaubensgenossen bewohnten Gemeinden und Städten, welche aus ihren Domestikalkassen für kirchliche Zwecke, oder für irgend eine konfessionelle Schule Aushilfen ertheilten, ist jede Glaubensgenossenschaft dieser Aushilfe im gerechten Verhältnisse theilhaftig zu machen.

8. Die Bildung neuer Kirchengemeinden, die Umänderung der Filial-Kirchen zur Kirchengemeinschaft, oder dieser zu Filial-Kirchen, gehört zum ausschließlichen Rechte der Glaubensgenossenschaften.

VI. Kapitel.

Die Sonderrechte Kroatiens.

§ 105. **Die staatsrechtliche Stellung Kroatiens.** Die Sonderrechte von Kroatien-Slavonien und die Rechtstellung dieses Gebietes innerhalb des ungarischen Staatskörpers wurden durch den 30. Ges.-Art. des Jahres 1868 festgestellt[1]). Dieser Gesetzartikel erklärt Kroatien-Slavonien als einen unabtrennbaren Bestandtheil des ungarischen Staates; räumt jedoch diesem Gebiete in Berücksichtigung der historischen Entwicklung eine besondere Rechtstellung ein.

Zunächst erklärt dieser Gesetzartikel daß Ungarn und Kroatien eine und dieselbe rechtliche Gemeinschaft bilden, sowohl gegenüber fremden Staaten, als gegenüber der anderen Reichshälfte. Diese staatsrechtliche Gemeinschaft findet ihren Ausdruck darin, daß der König von Ungarn und Kroatien mit einer und derselben Krone und mittelst eines und desselben Krönungsaktes gekrönt wird, und daß hierüber nur ein Krönungsdiplom festgestellt und ausgefertigt wird. Das Orginal dieses Krönungsdiploms ist jedoch nicht bloß in ungarischer sondern auch in kroatischer Sprache zu verfassen und es ist darin auch die Landesverfassung und die Integrität der Länder Kroatien-Slavonien zu verbürgen. Bei Staatsakten, welche das ganze Gebiet der Stefanskrone betreffen, sind die vereinigten Wappen Ungarns-Kroatiens-Slavoniens zu gebrauchen. Bei Reichstagsverhandlungen, welche diese Länder mitbetreffen, ist neben der ungarischen Flagge auch die kroatisch-slavonische Flagge auf dem Reichstagsgebäude aufzuhissen. Auf den Münzen der ungarischen Krone ist der Beisatz „König von Kroatien, Slavonien und Dalmatien" aufzunehmen.

Kroatien-Slavonien ist eine Provinz des ungarischen Staates, innerhalb welcher jedoch für gewisse Angelegenheiten und Staatsthätigkeiten der König an die Mitwirkung decentralisirter Organe gebunden ist, während für einen anderen Kreis von Angelegenheiten die Centralorgane (das ungarische Ministerium und der ungarische Reichstag) wirksam sind.

Das Gesetz vom Jahre 1868 bezeichnet diese den Centralorganen zugewiesenen

1) Modifikationen sind eingetreten durch G. A. 34: 1873; 54: 1880 und 15: 1881.

Angelegenheiten als gemeinsame Angelegenheiten sämmtlicher Länder der heiligen Stefanskrone.

Solche gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind: a) die Feststellung der Hofstaatsdotation des Königs; b) die Wehrgesetzgebung und die Feststellung des Rekrutenkontingents, welches jedoch auf Kroatien-Slavonien in proportionalem Verhältnisse seiner Bevölkerung repartirt und in die Regimenter dieser Länder eingereiht wird; c) das Finanzwesen, daher die gesammte Finanzgesetzgebung, die Finanzverwaltung, die Bewilligung der Steuern, die Aufnahme und Konvertirung von Anlehen, die Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthums, die Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Monopole und Regalien. Zur Veräußerung von Staatsgütern im Gebiete von Kroatien-Slavonien gehört jedoch die Einwilligung des Landtages dieser Länder; d) die Ueberprüfung und Genehmigung von Staatsverträgen; e) die Gesetzgebung und Verwaltung in Ansehung des Geld-, Münz- und des Banknotenwesens, dann der Banken-, Kredit- und Versicherungsinstitute, der Erfindungsprivilegien, des Marken- und Musterschutzes, endlich der Punzierung; f) die Gesetzgebung und Verwaltung der Mauthen, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, Schifffahrtsangelegenheiten und der beide Länder berührenden Staatsstraßen; g) gewisse Zweige der Privatgesetzgebung als: das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht; h) die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft, Paßwesen, Fremdenpolizei, Vereinswesen, Gewerbewesen und Hausierhandel. Die Verwaltung rücksichtlich dieser Angelegenheiten (unter g) wird aber von den decentralisirten Organen besorgt.

Soweit sich die Thätigkeit der Organe des ungarischen Staates auf die erwähnten Angelegenheiten erstreckt, äußern dieselben eine auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnte Wirksamkeit; soweit Sonderangelegenheiten der beiden Theile des Staatsgebietes in Betracht kommen, fungiren diese centralisirten Organe rücksichtlich des ungarischen Gebietes im engeren Sinne zugleich als Organe mit territorial beschränkten Wirkungskreise, während Kroatien-Slavonien für Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung besondere decentralisirte Organe besitzt.

Die Centralorgane des ungarischen Staates sind das Ministerium und der Reichstag. Rücksichtlich der Centralbehörden verfügt der Ges.-Art. des Jahres 1868, daß bei diesen Behörden bei Anstellungen auf kroatisch-slavonische Landesangehörige entsprechend Rücksicht genommen werden soll und daß diese Centralorgane für kroatisch-slavonische Angelegenheiten im Gebiete von Kroatien-Slavonien ausschließend die kroatische Geschäftssprache zu gebrauchen haben. Der Reichstag Ungarns hat gleichfalls eine Doppelstellung, er ist ein gemeinschaftlicher Reichstag sämmtlicher Länder der Stefanskrone und ein partikularer Reichstag mit einer auf das ungarische Gebiet beschränkten Wirksamkeit.

Auf dem gemeinschaftlichen Reichstage ist Kroatien-Slavonien durch eine Delegation des kroatischen Landtages vertreten. Auf dem Sonderreichstage Ungarns nehmen diese kroatischen Delegirten nicht Theil und demselben steht als decentralisirtes Organ der kroatisch-slavonische Landtag gegenüber. Es sind daher auch die Gesetze des ungarischen Staates theils gemeinsame Gesetze in den oben erwähnten Angelegenheiten, welche zugleich in kroatischer Sprache zu publiziren sind, theils Partikulargesetze mit einer auf Ungarn im engeren Sinne oder Kroatien beschränkten Wirksamkeit. Erstere kommen unter Mitwirkung des gemeinsamen Reichstages zu Stande; letztere rücksichtlich des ungarischen Gebietes unter Mitwirkung des ungarischen Sonderreichstages, oder unter Mitwirkung des kroatisch-slavonischen Landtages.

Die Länder Kroatien-Slavonien und Dalmatien entsenden in das Oberhaus des gemeinschaftlichen Reichstages drei Mitglieder aus ihrem eigenen Landtage. Ebenso ist

Kroatien-Slavonien im Unterhause des gemeinsamen Reichstages durch 40 Deputirte vertreten. Diese Länder wählen aus ihrem Landtage die gesetzlich bestimmte Anzahl von Abgeordneten und zwar für die ganze Zeitdauer, auf welche sich das Mandat des gemeinschaftlichen Reichstages erstreckt. Für den Fall der Auflösung des kroatisch-slavonischen Landtages während der dreijährigen Legislaturperiode des gemeinsamen Reichstages verbleiben die Repräsentanten von Kroatien-Slavonien so lange Mitglieder des gemeinsamen Reichstages bis der neue kroatische Landtag nach seinem Zusammentritte neue Repräsentanten gewählt hat. Die Repräsentanten Kroatien-Slavoniens können jedoch gleich den übrigen Mitgliedern des Reichstages nicht durch Instruktionen gebunden werden. Die Magnaten und jene weltlichen und kirchlichen Würdenträger Kroatien-Slavoniens, welche vor dem Jahre 1848 im Oberhause des ungarischen Reichstages Sitz und Stimmrecht hatten, verbleiben bis zur etwaigen Reform des Oberhauses im Genuße dieser Rechte. Die Vertreter von Kroatien-Slavonien können sich sowohl auf dem gemeinsamen Reichsage als auch in der Delegation desselben der kroatischen Sprache bedienen.

Rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche nicht als gemeinsame erklärt worden sind, sind in Kroatien-Slavonien decentralisirte Organe thätig. Die Verwaltung umfaßt die innere Verwaltung, die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten und die Justizverwaltung.

Als Organ dieser Verwaltungsthätigkeit ist der Banus mit der ihm zur Seite gestellten kroatisch-slavonischen Landesregierung. Der Banus von Kroatien-Slavonien wird auf Vorschlag des ungarischen Ministerpräsidenten vom Könige ernannt.

Der Banus von Kroatien ist dem kroatisch-slavonischen Landtage verantwortlich. Die Organisation der Landesregierung und der subordinirten Behörden erfolgt durch die Landesgesetzgebung. Im ganzen Gebiete von Kroatien-Slavonien ist in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung ausschließlich die kroatische Sprache anzuwenden.

§ 106. **Der Landtag.** Die Zusammensetzung und die staatsrechtlichen Befugnisse des kroatischen Landtages sind normirt durch den II. G. A. 1870. Der Landtag besteht aus einer Kammer und besteht theils aus Virilisten, theils aus (77) auf drei Jahre gewählten Abgeordneten. Zu jenen gehören die Metropoliten und Bischöfe, der Großpropst von Agram, die Obergespäne der Komitate und die großjährigen Magnaten. Der Landtag ist alljährlich vom Könige einzuberufen; er wählt für die Dauer der dreijährigen Legislaturperiode den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten. Im Falle der Landtagsauflösung ist binnen drei Monaten ein neuer Landtag einzuberufen [1]). Die staatsrechtlichen Befugnisse des Landtags umfassen die Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, die Feststellung des Landesbudgets (vgl. § 110) und die Ausübung von Kontrollsrechten gegenüber der Landesverwaltung.

Die Landtagswahlordnung beruht gegenwärtig auf dem Gesetze vom 15. August 1881 Nr. 43 L. G. Bl. Das Wahlrecht besitzt Jedermann, der im Königreiche Kroatien-Slavonien nach dem Gesetze vom 30. April 1880 heimathsberechtigt ist oder in den Verband irgend einer Gemeinde daselbst als ‚seßhafter Angehörige aufgenommen ist, wenn er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, weder unter Kuratel noch unter Konkurs steht, sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und die das Wahlrecht begründenden besonderen Eigenschaften hat. Die Landtagswahlordnung unterscheidet Wahlbezirke, in denen die Wahl unmittelbar ausgeübt wird und solche in denen mittelbare Wahlen durch Wahlmänner stattfinden. In Wahlbezirken mit unmittelbarer Wahl sind aktiv wahlberechtigt die Ortsbürger, Grundbesitzer mit einem Zensus von mindestens 15 fl. an direkten Steuern, Beamte von Erwerbsgesellschaften und öffentlichen Gesellschaften, von Handelsunternehmungen mit einem gleichen Zensus von 15 fl., Handwerker, Kaufleute und Schiffsreheder;

1) § 34 G. A. XXX. 1868; bezw. XXXIV. 1873.

endlich ohne Rücksicht auf Steuerleistung Geistliche, öffentliche Beamte, pensionirte Offiziere, Doktoren, Magister der Chirurgie, Apotheker, diplomirte Ingenieure, Seekapitäne und Lehrer der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

In jenen Wahlbezirken in denen die Wahl theils unmittelbar theils mittelbar ausgeübt wird, genießen ein unmittelbares Wahlrecht Grundbesitzer, Handwerker, Kaufleute, Schiffsrheder und Beamte von Erwerbsgesellschaften mit einem Zensus der in der Regel doppelt so hoch ist als derjenige in städtischen Wahlbezirken. Ferner sind gleichfalls dieselben Personen wie in den Städten mit Rücksicht auf ihre Berufsstellung unmittelbar wahlberechtigt. Mittelbar dagegen wählen Personen deren Steuerzahlung mindestens 5 fl. beträgt, aber obigen Zensus nicht erreicht. Eine Gruppe von 50 Wählern wählt einen Wahlmann, welcher mit den unmittelbaren Wählern an der Wahl theilnimmt. Die Wahl der Wahlmänner geschieht in der Weise, daß die Wähler gemeindeweise in Gruppen von 50 Personen vereinigt werden.

§ 107. **Die Landesgesetzgebung.** Die auf dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage geschaffenen Gesetze werden durch Einschaltung in das in Agram erscheinende Landesgesetzblatt kundgemacht. Außerdem hat die Landesregierung den Landtag in der nächstfolgenden Session von der Sanktion eines jeden Gesetzes zu verständigen. Demgemäß erfolgt die Sanktion der Gesetze in Zukunft in Form einer Allerhöchsten Ausfertigung, in welche die Bezeichnung des Gesetzes nach seinem Gegenstande und dem Tage, an welchem die Allerhöchste Sanktion erfolgt ist, ferner die Formel: „Wir ..... sanktioniren das Uns durch den kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtag im Entwurfe unterbreitete Gesetz über .....“ und endlich die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes aufzunehmen sind. Wenn im Gesetze selbst die Zeit nicht bestimmt ist, von welcher an dasselbe in Kraft zu treten hat, so beginnt die gesetzliche Wirksamkeit desselben den 15. Tag nach dem Tage, an welchem die betreffende Nummer des Landesgesetzblattes in Agram ausgegeben wurde. Die Berufung auf das Gesetz geschieht durch Bezeichnung des Tages der Allerhöchsten Sanktion und des Gegenstandes des Gesetzes. Das Original-Exemplar eines jeden sanktionirten Gesetzes wird im Landesarchive aufbewahrt. Das Landesgesetzblatt wird allen Behörden und Munizien sofort nach dem Erscheinen zugestellt. Jede Gemeinde ist verpflichtet, je ein Exemplar des Landesgesetzblattes zu dem Preise zu halten, welchen die Landesregierung genau nach den Auflagekosten zu bestimmen hat.

§ 108. **Die selbstständigen Verwaltungsorgane Kroatiens.** An der Spitze der Verwaltung Kroatiens steht der Banus. Derselbe ist Minister für Kroatien rücksichtlich der Sonderangelegenheiten dieses Landes. Er ist daher berufen, die Königl. Erlässe, die sich auf diese Sonderangelegenheiten beziehen zu kontrasigniren und zu vollziehen. Er trägt für diese Erlässe dem kroatischen Landtage gegenüber die juristische und politische Verantwortwortlichkeit. Er ist Chef der kroatisch-slavonischen Landesregierung, die sich nach dem Gesetze vom 20. April 1869 in drei Sektionen gliedert: für die politischen Angelegenheiten, für die Kultus- uud Unterrichtsangelegenheiten, für die Justizverwaltung. An der Spitze dieser selbstständigen Ressorts stehen Sektionschefs.

Die Leitung der Landesregierung erfolgt durch den Banus. Die Bearbeitung der Staatsgeschäfte in den einzelnen Sektionen erfolgt unter Leitung und Verantwortlichkeit der einzelnen Ressortchefs. Der Banus kann jedoch die von diesen entworfenen Verfügungen ändern, jeden Akt der Staatsverwaltung an ihrer Stelle vornehmen, denselben Anweisungen über die Behandlung der Geschäfte ertheilen. Ist das Amt eines Banus erledigt, oder ist er verhindert, so vertritt ihn der Sektionschef des Innern (§ 10 Ges. 20. April 1869). Der Banus und sein Stellvertreter ist dem kroatischen Landtage verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Ressortchefs ist zunächst nur die allgemeine Beamtenverantwortlichkeit; allein in gewissen Fällen können dieselben gleichfalls vom Landtage zur Verantwortung gezogen werden.

Der Ban, bezw. sein Stellvertreter (§ 10 G. A. II. 1869) kann vom Landtage für jede Handlung oder Unterlassung, durch welche vorsätzlich eines der für die Königreiche Kroatien und Slavonien geltenden Staatsgrundgesetze, und insbesondere das Staatsgrundgesetz über den zwischen diesen Königreichen einerseits und dem Königreiche Ungarn anderseits abgeschlossenen staatsrechtlichen Ausgleich oder ein anderes Gesetz schwer verletzt, die gesetzmäßige staatsrechtliche Selbstständigkeit

der Königreiche Kroatien und Slavonien im Verbande mit den Ländern der ungarischen Krone oder dieser Verband selbst schwer benachtheiligt oder gefährdet wird, zur Verantwortung gezogen, bezw. angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit des Banus, bezw. seines Stellvertreters, betrifft auch den betreffenden Ressortchef für die unter seiner Mitwirkung vom Banus oder dessen Stellvertreter vollzogenen Regierungsakte, es wäre denn, er hätte sich gegen einen solchen Akt schriftlich verwahrt.

Die wider den Ban oder einen der Ressortchefs zu verhängenden Strafen sind: a) Amtsentsetzung, welche die Unfähigkeit zur Wiederanstellung im Staatsdienste nach sich zieht: b) Dienstesentlassung.

Liegt in der Pflichtverletzung des Banus, bezw. des Ressortchefs zugleich eine Uebertretung der Bestimmungen des in den Königreichen Kroatien und Slavonien geltenden Strafgesetzes, so treten die dadurch verwirkten Strafen insbesondere ein, doch steht die Verfolgung und Bestrafung wegen solcher Gesetzesübertretung den ordentlichen Strafgerichten zu.

Der Antrag auf Anklage des Banus oder eines der Ressortchefs muß unter genauer Bezeichnung der dem Ban oder dem Ressortchef zur Last gelegten Pflichtverletzung, sowie der Thatsachen, welche diese Pflichtverletzung begründen, schriftlich eingebracht werden, und wenigstens von 20 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein.

Der Präsident des Landtags hat den Antrag binnen drei Tagen nach Einreichung desselben auf die Tagesordnung zu bringen. — Nach beendigter Verhandlung, welche sich vorläufig darauf zu beschränken hat, ob dem Antrage weitere Folge zu geben, oder über denselben zur Tagesordnung überzugehen sei, — kann der Beschluß erst in einer späteren Sitzung, welche nicht an demselben Verhandlungstage anberaumt werden darf, gefaßt werden. Ueber das Ergebniß dieser Vorerhebungen erstattet die Kommission ihren Bericht nebst ihrem Gutachten an den Landtag. Der Landtag faßt nun einen Beschluß darüber, ob der Ban oder der Ressortchef in Anklage zu versetzen, und das Verfahren wider denselben einzuleiten sei. Ein solcher Anklagebeschluß kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen sämmtlicher anwesenden verifizirten Landtagsmitgliedern, deren Anzahl in einer solchen Sitzung zum Mindesten zweimal so groß sein muß, als für die regelmäßige Beschlußfähigkeit des Landtags erforderlich ist, gefaßt werden. Bei der Verhandlung über den von der Kommission erstatteten Bericht kann der Ban, resp. der Ressortchef, erscheinen und zu jeder Zeit das Wort ergreifen, um Aufklärungen zu geben. Ist die Anklage gegen den Ban oder einen Ressortchef von der Landesvertretung beschlossen, so bestellt dieselbe aus ihrer Mitte zwei Ankläger zur Vertretung der Anklage vor dem Regnikolargerichtshofe. Der Präsident des Landtags hat den Anklageschluß dem Vorsitzenden des Regnikolargerichtshofes ohne Verzug mitzutheilen, — diesem aber liegt es ob, sämmtliche Mitglieder des Gerichtshofes sofort in Agram zu versammeln. Den Regnikolargerichtshof (sudiste kraljevinsko) bilden: a) die wirklichen Gerichtsräthe des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen obersten Gerichtshofes (Septemviraltafel); b) die Präsidenten der Banaltafel und der zwei Kollegialgerichtshöfe erster Instanz in Agram und Esseg; c) die zwei rangsältesten Räthe der Banaltafel, welchen drei Kategorien (a, b, c) insgesammt 12 Mitglieder entnommen werden; und d) 12 vom Landtage mit Ausschluß der eigenen Mitglieder gewählte gesetzkundige kroatisch-slavonische Staatsbürger. Der Präsident des obersten Gerichtshofes ist Präsident des Regnikolargerichtshofes. Ist derselbe behindert, so tritt der Präsident der Banaltafel für ihn ein, insofern er überhaupt Mitglied des Regnikolargerichtshofes ist, sonst wählen die Mitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sobald die rekusirten Mitglieder des Regnikolargerichtshofes austreten, bestellt das aus den zurückgebliebenen Mitgliedern gebildete Regnikolargericht eine aus drei seiner Mitglieder bestehende Kommission, welche unter Zuziehung des Schriftführers den Prozeß zu instruiren hat, wobei lediglich die von den Parteien vorgebrachten Anschuldigungs- und Entlastungsmomente und Beweise in Anschlag kommen.

Diese Kommission kann Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen, oder die Vernehmung derselben durch das ordentliche Gericht anordnen. — Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden. Die Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung sind für den Regnikolar-Gerichtshof insoweit maßgebend, als dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält. Die Instruirung ist längstens binnen 6 Monaten zum Abschluß zu bringen. Die Instruirungs-Kommission hat, wenn sie das Vorverfahren für erschöpft erachtet, sämmtliche Akten dem Regnikolar-Gerichtshofe zu überreichen. Sämmtliche Akten werden hierauf den Anklägern mit der Aufforderung zugestellt, auf Grund derselben die Anklageschrift, welche einen genau bestimmten Strafantrag enthalten muß, abzufassen, und dieselbe in zwei Exemplaren innerhalb 3 Wochen unter Rückschluß der Akten einzubringen. Nach Entgegennahme der Anklageschrift bestimmt der Regnikolar-Gerichtshof zur öffentlichen mündlichen Hauptverhandluug einen möglichst nahen öffentlich bekannt zu gebenden Tag, und ladet hierzu sowohl den Angeklagten unter gleichzeitiger Mittheilung eines

Exemplars der Anklageschrift, als auch die Ankläger vor. Der Angeklagte ist berechtigt, sich eines oder mehrerer Vertheidiger sowohl bei dem Vorverfahren, als bei der Hauptverhandlung zu bedienen, doch muß er überall persönlich erscheinen.

Der Landtag kann in jedem Stadium des Prozesses bis zur Schöpfung des Erkenntnisses durch einen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten Beschluß von der Anklage zurücktreten, und ein solcher Beschluß begründet die Aufhebung des Verfahrens. Nur in diesem und keinem anderen Falle ist die Aufhebung des Verfahrens (Abolition) zulässig. Zur Giltigkeit des Erkenntnisses ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern des Regnikolar-Gerichtshofes bei der Hauptverhandlung erforderlich. Das Regnikolar-Gericht ist bei der Entscheidung an keine positiven Beweisregeln gebunden, sondern folgt lediglich seiner gewissenhaften freien Ueberzeugung. — Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Ballotirung. Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben. Das Erkenntniß hat unter Angabe der Gründe dahin zu lauten, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Der Angeklagte kann nur dann für schuldig erklärt, und eine der im § 3 normirten Strafen kann gegen ihn nur dann verhängt werden, wenn sich dafür wenigstens zwei Drittheile der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Regnikolar-Gerichtshofes aussprechen. Im Urtheile, mit welchem der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, kann ihm auch der Ersatz der durch das Verfahren verursachten Kosten auferlegt werden. Gegen das Erkenntniß des Regnikolar-Gerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Rehabilitation des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen, welche durch die im § 10 geforderte Stimmenmehrheit auszusprechen ist. Die Einleitung und Fortsetzung des Verfahrens über einen rechtsförmlich gefaßten Anklagebeschluß kann weder durch die Vertagung oder Schließung, noch selbst durch die Auflösung des Landtages oder durch den Ablauf der Legislaturperiode gehemmt werden. Wird die Anklage des Ban oder eines Ressort-Chefs von dem Regnikolar-Gerichtshofe innerhalb der Legislaturperiode, welche unmittelbar auf diejenige folgt, während welcher die Pflichtverletzung begangen wurde, nicht erhoben, so kann sie wegen derselben Pflichtverletzung nicht mehr stattfinden, es wäre denn, daß eine solche (Pflicht-) Verletzung aus den Schlußrechnungen später bekannt wurde. — In einem solchen Falle kann die Anklage im Laufe jener Legislaturperiode, in welcher die Rechnungs-Abschlüsse zur Prüfung gelangen, erhoben werden. (Ges. 10. Januar 1874).

Das Gebiet der Königreiche Kroatien und Slavonien wird eingetheilt in *Komitate*. Diese zerfallen in *Vizegespannschaften*. Letztere sind die eigentlichen administrativen Bezirke der politischen Verwaltung erster Instanz, soweit diese nicht den mit der politischen Geschäftsführung beauftragten städtischen Munizipien belegirt ist, deren Verfassung das Gesetz vom 28. Januar 1881 L. G. Bl. Nr. 3 regelt.

Der Beschwerdezug geht direkt an die Landesregierung. Die *Komitate* sind bloß Ueberwachungsbezirke der Obergespäne, welche zugleich in einer Vizegespannschaft der Komitates und zwar in jener, welche den Sitz des Komitates enthält, die Verwaltung unmittelbar leiten, über die übrigen Vizegespannschaften des Komitates aber die Aufsicht führen.

Den Obergespan des Komitates ernennt auf Antrag des Banus Se. Majestät der König, den Vizegespan aber, sowie das ganze Konzepts- und Fachpersonal der Vizegespannschaften über Antrag des Obergespans der Ban, und zwar ohne Einschränkung auf die Beamten oder Bewerber des betreffenden Komitates.

Bei jeder *Vizegespannschaft* sind aus dem ganzen Umfange ihres Verwaltungsgebietes *Vertretungen* zu errichten. In ihre Kompetenz fällt a) die Erledigung von Streitfragen oder von Gegenständen des natürlichen Wirkungskreises zweier oder mehrerer Gemeinden des eigenen Verwaltungsgebietes, insoferne dieselben ihrer rechtlichen Natur nach, nicht vor das Gericht gehören; dann die Erledigung in Sachen des natürlichen Wirkungskreises, welche das Interesse mehrerer politischen Gemeinden betreffen, auch wenn dieselben nicht streitiger Natur sind; b) die Ausübung der Kontrolle über die Verwaltung der Gemeinden. Diese Vertretung (Kongregation der Vizegespannschaft) ist zu zwei Drittheilen aus den Vertretern der Gemeinden, zu einem Drittel aus den Repräsentanten der Höchstbesteuerten zusammengesetzt, wird auf drei Jahre gewählt und hält

jährlich unter dem Vorsitze des Vicegespans im Februar und August ihre Sitzungen. In jedem Komitate ist jährlich einmal und zwar im Laufe des Monats März die Komitats-Kongregation, bestehend aus den Vertretern der in dem Komitatssprengel befindlichen Vizegespannschaften und Viriliſten abzuhalten.

In den Wirkungskreis der Komitats-General-Kongregationen gehören:

Entscheidung über streitige jedoch nicht vor das Gericht gehörige Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises zweier oder mehrerer politischen Gemeinden, welche zum Sprengel von zwei oder mehreren Vizegespannschaften des betreffenden Komitates gehören, dann über Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises, welche die Interessen mehrer solcher Gemeinden, Vizegespannschaften oder aber des ganzen Komitates berühren, wenn sie auch nicht streitiger Natur sind.

Die Gemeindeordnung für Landgemeinden und Märkte beruht auf dem Gesetzartikel 16: 1874. Dieselbe lehnt sich mehr an die österreichischen Gemeindeordnungen an. Auch diese Gemeindeordnung unterscheidet den eigenen und den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde. Organe der Gemeinde sind der kollegiale Gemeindeausschuß als beschließendes und der Richter mit den zugetheilten Hilfsbeamten als Exekutivorgan. Der Richter wird von dem Gemeindeausschusse auf drei Jahre, der dem Richter beigegebene Gemeindenotar auf Lebenszeit auf Grund der obrigkeitlichen Kandidatnr gewählt. Richter und Notar können nur durch den Vizegespan von ihrem Amte suspendirt oder enthoben werden.

§ 109. **Die Landesjustiz Kroatiens.** Das Gesetz vom 28. Februar 1874 enthält über die Justiz folgende prinzipielle Normen: Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs geübt; die richterlichen Urtheile werden in seinem Namen ausgefertigt. Rechtspflege und Verwaltung sollen durchwegs getrennt und von einander unabhängig sein. Ein Richter kann zu gleicher Zeit kein anderes besoldetes Staats- oder Gemeindeamt bekleiden; — wenn derselbe ein Mandat zu einer Vertretung im Landtage oder Reichstage erhält, so hat er sich zu erklären, ob er auf das Richteramt oder auf das Mandat verzichte. Eine richterliche Behörde kann nur auf Grund eines Gesetzes errichtet oder aufgehoben werden. Die innere Einrichtung und Kompetenz der Gerichte, sowie den Gehalt der Mitglieder des Richterstandes bestimmt das Gesetz. Zu einem Richteramte darf künftighin nur derjenige berufen werden, welcher zu demselben nach Vorschrift des Gesetzes befähigt ist. Die Beurtheilung der Frage ob ein gehörig kundgemachtes Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen, steht den Gerichten nicht zu, dagegen sind die Gerichte allerdings berufen, die Giltigkeit der Verordnungen zu prüfen, und darüber im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie darüber ob eine Frage zum Rechtsverfahren sich eigne, entscheidet die kroatisch-slavonische Landesregierung im Einvernehmen mit der kroatisch-slavonischen Septemviraltafel; — wird eine Einigung nicht erzielt, so ist die allerhöchste Schlußfassung Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät einzuholen. Die Richter werden vom Könige definitiv und auf Lebenszeit ernannt. Die Richter sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes unabhängig. Die Richter können nur aus den im Gesetze vorgesehenen Gründen und nur durch förmlichen Richterspruch ihres Amtes entsetzt oder enthoben, oder wider ihren Willen an eine andere Stelle versetzt werden. — Auch die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand darf nur durch richterlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen geschehen.

Auf die in Folge Reorganisirung der Gerichte gebotenen Aenderungen im Richterpersonale finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Der ordentliche Rechtsweg steht

den Betheiligten auch in jenen Fällen offen, wo nach den bestehenden oder künftighin zu erlassenden gesetzlichen Normen eine Verwaltungsbehörde über streitige Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, und eine oder die andere Partei sich durch die getroffene Entscheidung in ihren Privatrechten für benachtheiligt erachtet.

Die Organisation der Gerichte I. Instanz in Kroatien ist erfolgt durch das Gesetz vom 21. November 1874 Nr. 55 L. G. Bl. Die Gerichtsbarkeit in I. Instanz wird ausgeübt durch die Königl. Bezirksgerichte als Einzelngerichte und die Königl. Gerichtstafeln als Kollegialgerichte. Die Festsetzung des territorialen Umfanges der Bezirksgerichte und die Bestimmung ihrer Sitze erfolgt im Verordnungswege. Dasselbe gilt rücksichtlich der Sprengeln der durch dieses Gesetz bezeichneten sechs Gerichtstafeln. Die Kompetenz dieser Gerichte beruht auf der Jurisdiktionsnorm vom 16. Februar 1853; in Strafsachen bestimmt die Kompetenz die Strafprozeßordnung vom 17. Mai 1875. Die Gerichtstafeln in Agram übt die Berggerichtsbarkeit aus. Als Gerichtshof II. Instanz fungirt die Banaltafel; als oberster Gerichtshof die Septemviraltafel, deren Präsident früher der Banus war, an deren Spitze aber gegenwärtig nach dem Gesetze vom 28. Februar 1874 Nr. 17 L. G. Bl. ein besonderer Präsident steht. Die Disciplinargerichtsbarkeit über Richter ist durch das Gesetz vom 28. Februar 1874 Nr. 16 L. G. Bl. normirt. Disciplinargerichte sind die Banaltafel und die Septemviraltafel.

Dieses Gesetz schließt sich in seinen materiellen Bestimmungen enge an das österr. Gesetz an. Betreffend die Justizgesetzgebung Kroatiens ist zu erwähnen, daß die während der öster. Periode (1850—1861) eingeführten Justizgesetze in Geltung geblieben sind, soweit nicht eine Ergänzung und Modifikation derselben ausdrücklich erfolgt ist.

Es sind von neuern Justizgesetzen zu erwähnen: das Gesetz vom 17. Mai 1875 betreffend die Strafprozeßordnung; dann das Gesetz gleichen Datums enthaltend das Preßstrafrecht und das Verfahren in Preßsachen; das Gesetz über das Bagatellverfahren vom 3. Oktober 1876; dann die Gesetze gleichen Datums über die Ortsgerichte und das Verfahren bei denselben; dann über die Gerichtsbarteit in Handels- und Wechselangelegenheiten.

Bezüglich der Staatanwaltschaft bestimmt das Gesetz vom 21. November 1874, daß der Staatsanwalt und in dessen Vertretung das ihm untergeordnete Personal nebst der ihnen in der Strafprozeßordnung zugewiesenen Dienstleistung das Landesärar in civilrechtlichen Angelenheiten zu vertreten hat; auch fungirt der Oberstaatsanwalt als Rechtskonsulent der Landesregierung.

§ 110. **Das Landesfinanzwesen.** Eigenthümlich ist das Finanzwesen Kroatiens gestaltet. Es zeigt sich in dieser Hinsicht ein durchgreifender Unterschied der staatsrechtlichen Stellung Kroatiens im ungarischen Staate gegenüber jener der einzelnen Länder innerhalb des österr. Staates. Hier bildet jenes Land einen mit selbstständigem Besteuerungsrechte ausgestatteten politischen Verband; Kroatien dagegen hat trotz der weitreichenden Selbstständigkeit in Gesetzgebung, Justiz und innerer Verwaltung kein selbstständiges Finanzwesen; der König kann die Finanzhoheit in Kroatien nur unter Mitwirkung des ungarischen Reichstages und nur durch den Finanzminister und die von diesem ressortirenden Verwaltungsbehörden ausüben. Die Kosten der Legislative, Justiz und Verwaltung Kroatiens bestreitet der ungarische Staat, in dessen Budget die Kosten erscheinen und der in Kroatien aus Regalien, Gebühren, Steuern, Staatsgütern sein Einkommen bezieht. Der Staat hat sich jedoch bezüglich der Quantität dieser Ausgaben insofern selbst eine Schranke auferlegt, als er diese Kosten nicht gleich andern Budgetposten in einer je nach Bedarf variablen Größe von Fall zu Fall bestimmt, sondern indem er aus den aus Kroatien bezogenen Einnahmen eine gewisse percentuale Quote als Pauschalsumme widmet. Diese Quote ist durch Ges.-Art 54: 1880 mit 45% der reinen Staatseinkünfte, die aus Kroatien bezogen werden, fixirt. Es werden zur Ermittelung dieser Quote von der Bruttoziffer der Einnahmen nur die Repartitions- und Eintreibungskosten der Steuern, die Verwaltungs- und Betriebskosten der Domänen und Monopole und Regalien (Tabak, Salz, Stempel, Lotto) in Abzug gebracht; der Rest gilt als Reineinnahme, von der 45% für Kroatien abfallen. Bei Berechnung dieser Bruttoziffern bleiben jedoch außer Betracht das Zollgefälle, weil dieses für den Bedarf des Gesammtstaates gewidmet ist und die Wein- und Fleischverzehrungssteuern, die vollständig an Kroatien zur Deckung der Gemeindeausgaben überwiesen sind. Ueber diese zugewiesene Quote verfügt der König mit Zustimmung des kroatischen Landtages durch ein Finanzgesetz, durch welches der Aufwand für die einzelnen Zweige desselben in Kroatien festgestellt wird. Ersparnisse innerhalb dieser Quote verbleiben der Landeskasse und können somit als Aktivpost für das nächste Budget übertragen werden. Es ist somit das Land Kroatien, wenn es gleich eines selbstständigen Finanzwesens enbehrt, doch ein Vermögenssubjekt, das Eigenthum, Gläubiger, Schuldner ist. Insbesondere gehören dem Lande gewisse Fonde z. B. der Studien- und Religionsfond.

Sachregister.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seiten. C siehe auch K; Z. siehe auch C. und umgekehrt.)

A.

Abdankung 19.
Abgabenpflicht 37.
Abgeordnete, Reisekosten 81.
Abgeordnetenhaus 71, 156.
Ablösung der Einforstungen 124.
Abolition 92.
Abschaffung 48.
Abschiebung 48.
Abstimmungsfreiheit 81.
Ackerbauministerium 100, 155.
Adel 39, 142.
Adel. Großgrundbesitz (Tirol) 78.
Adeliges Richteramt 91.
Administrativbeamte, Disziplinarverfahren 104, 172.
Administrativsachen 103.
Administrativ-Statistik 100.
Administrativverordnungen 103.
Adressen 75.
Advokaten 98, 167.
Agnatenerbfolge 19.
Agrarverhältnisse 123.
Aichämter 118.
Aichinspektoren 118.
Aichung 118.
Akademie der Wissenschaften 100.
Akademie, orientalische 20.
Akatholiken 128.
Aktenwidrigkeit 132.
Aktivitätszulage 68.
Allodialisirungskommissionen 46.
Altkatholiken 115.
Amnestie 92.
Amt, Begriff 63.
Amtsgeheimniß, Wahrung 67.
Amtsgewalt, kirchliche 127.
Amtshoheit 60, 150.
Amtspflichten 67.
Amtsverschwiegenheit 67.
Anklagemonopol 92.
Anlehen 110.
Antinomien zwischen Reichs- und Landesgesetzen 89.
Apotheken 57, 116.
Aprilverfassung 10.
Aerar 106.
Armenpolizei 43.
Arpaden 136.
Arrangeure v. Versammlungen 52.
Artistisches Eigenthum 74.
Aerzte 57, 116.
Assoziation, wirthschaftliche 116.
Aufenthalt 42.
Auflösung der Vertretungen 60.
Aufwandssteuern 108.
Ausgaben des Gesammtstaates 22.
Ausländer, Verbot der Theilnahme an politischen Vereinen 52.
Ausnahmezustand 115.
Ausschließung aus den Vertretungskörpern 82.
Austritt aus dem Landtage und aus dem Reichsrathe 82.
Auswärtige Angelegenheiten, Kompetenz des Reichsrathes 74.
Auswanderungsfreiheit 36.
Ausweisung Fremder 37.
Authentischer Gesetzestext 89.
Autonomie der Länder 77.
Autorrechte, Gesetzgebung 74.

B.

Babenberger 6.
Bank, österreichisch-ungarische 30.
Bankgesetzgebung 74.
Banknoten 30.
Bankwesen 116.
Banus 180.
Baupolizei 119.
Bauwesen, öffentliches 119, militärisches 24.
Beamte 65.
Beamte, richterliche 66.
Beförderung 69.
Begnadigung der Minister 135.
Begnadigungsrecht 92.
Behördenorganisation, Gesetzgebung 73.
Beiträge zu Kultuszwecken 128.
Benützungskonsens der Eisenbahnen 121.
Bergbau 125.
Bergbaupolizei 125.
Bergbehörden 125.
Berghauptmannschaften 125.
Bergrecht, Gesetzgebung 74.
Berichtigungszwang 53.
Berliner Vertrag 27.
Berufsorgane des Staates 59.
Berufsstände 41.
Berufswahl 56.
Beschlagnahme, polizeiliche, von Druckschriften 54.
Beschlagnahme von Papieren 49.
Beschwerderecht der Landtage 77.
Besoldung der Beamten 68.
Betriebsanlagen, Genehmigung 117.
Bewaffn. Macht, Organisation 23.
Bezirke als Kommunalverbde. 84.
Bezirksausschuß 86.
Bezirksgerichte 93. 167.
Bezirkshauptmannschaften 101.
Bezirksschulrath 126.
Bezirksstraßen 119.
Bezirksvertretung 86.
Biersteuer 108.
Bischöfe mit fürstlichem Rang 71.
Böhmen, Landtag 72.
Böhmische Krone 7.
Bosnien 27.
Branntweinsteuer 108.
Briefgeheimniß 49.
Brunnenmeister 57.
Budget, gemeins. 23; ungar. 169.
Bukowina, Landtag 73.
Bundesrechtliche Schranken der Gesetzgebung 62.
Bürger 83.

C.

(Siehe auch K.)

Censur, Aufhebung 53.
Census an Realsteuern für den Großgrundbesitz 78.
Centralgebahrungsausweis 114.
Centralkommission, statistische 100.
Centralrechnungsabschluß 114.
Civilprozeßgesetzgebung 74.
Civilrecht, Gesetzgebung 74.
Civilstaatsdienst 66.
Cultusministerium 100.

D.

Dalmatien, Landtag 72.
Dezentralisation 15.
Delegationen 20.
Deputations-Konferenzen beider Reichsrathshäuser 72.

Desinfection von Briefen 50.
Deutsches Reich, Auflösung 9.
Diäten 81, 158.
Dienstpflicht, militärische 25.
Disziplinargewalt, kirchliche 127.
Disziplinarstrafen 97, 104, 172.
Dislokationsrecht 24.
Domestikalfond 87.
Domänendirektionen 102.
Druckschriften, periodische 53.

E.

Eheschließung, Matriken 115.
Ehrenrath 26.
Ehrenzeichen 18.
Eigenthum, geistiges 74.
Eingriffe der Polizei in das Privateigenthum 45.
Einjährig-Freiwillige 25.
Einkommensteuer 108.
Einquartierung 27.
Einzelngerichte 93, 167.
Eisenbahnen 120.
Eisenbahnpolizei 121.
Eiserne Krone 18.
Enteignungsrecht 44.
Epidemien, Gesetzgebung 74.
Erbrecht der Habsburger in Ungarn 139.
Erfindungspatente 73, 117.
Eröffnung von Papieren 49.
Ersatzreserve 23.
Erwerbssteuer 108, 170.
Erzbischöfe 71.
Erzherzöge, Mitglieder des Herrenhauses 71.
Erziehungsbeiträge 69.
Erziehungshäuser für jugendliche Korrigenden 48.
Exekution, administrative 104.
Exercitium religionis privatum und publicum 128.
Expropriation 44.

F.

Fachminister 99, 154.
Februarverfassung 11.
Festnehmung, polizeiliche 47.
Feuerpolizei 84.
Finanzbehörden 101, 155.
Finanzgesetz 110, 168.
Finanzgesetzgebung 74.
Finanzkontrolle 113, 172.
Finanzministerium 20, 101, 155.
Finanzprokuraturen 102.
Finanzstrafrecht 92.
Finanzverwaltungsgericht (Ungarn) 171.
Finanzvermögen 106.
Finanzvorlagen 112.
Finanzwesen 22, 106, 168, 184.
Fischerei 122.
Fiskalitäten 109.
Fiskus 106.
Fixation des Entschädigungskapitals 91.
Fleischsteuer 108.
Flüsse 121.
Forstdirektionen 102.
Forstfrevel 123.
Forstinspektoren 100.
Forstservituten 124.
Forstsicherheitspolizei 123.
Forstwirthschaft 123.
Franz-Josephs-Orden 18.
Frauen, Verbot der Theilnahme an politischen Vereinen 52, Wahlrecht 78.
Freiheit, persönliche 46.
Freiheitsbriefe, österreichische 7.
Freiheitsrechte 38.
Freimachungsgebühr bei Lehen 46.
Freizügigkeit 42.
Fremde, Rechtsstellung 37.
Fremdenpolizei, Gesetzgebung 74.
Friedhöfe 177.
Fristen zum Rekurse 104.
Funktionszulage 68.
Fürstbischöfe 71.

G.

Galizien, Landtag 72.
Garnisonsgerichte 24.
Gebahrungsausweis 114.
Gebäudesteuer 107, 170.
Gebietshoheit 32.
Gebietsveränderungen 33.
Gebrauchsabgaben 109.
Geburtsmatrikel 115.
Geburtsstände 39.
Gefällsgerichte 92.
Gefällsstrafrecht 92.
Gefällsübertretungen 92.
Gefängnisse 97.
Gehalt 68.
Geheimraths-Kollegium 8.
Gehorsamspflicht 36, der Staatsdiener 67.
Geistiges Eigenthum, Gesetzgebung 74.
Geldwesen, Gesetzgebung 74.
Gemeinden 82.
Gemeindeangehörige 83.
Gemeindeausschuß 84.
Gemeindegebiet 82.
Gemeindegenossen 83.
Gemeindegrenzen 82.
Gemeindemitgliedschaft 83.
Gemeindesteuern 83.
Gemeindestraßen 119.
Gemeindeverwaltung, materielle Richtungen 83.
Gemeindewälder 123.
Gemeinsame Angelegenheiten, Kompetenz des Reichsrathes 74.
Gemeinsame Behörden 22.
Gemeinsame Verwaltung 22.
Gemeinsamer Rechnungshof 20.
Gemeinsames Ministerium, Verantwortlichkeit 21.
Genehmigung, Begriff 74.
Generalkommanden 20.
Generalrath der österr.-ung. Bank 31.
Genossenschaften, gewerbliche 118.
Gendarmerie 105, 173.
Geologische Reichsanstalt 100.
Gerichte 93, 167, 184.
Gerichtshof, oberster 65.
Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts 130, 133, 171.
Gesammtgemeinde, evangel. 129.
Gesammtministerium 64.
Gesammtstaat 17.
Gesammtstaatsidee 9.
Gesellschaftsbahnen, Verhältniß zum Staat 120.
Gesetzestext, deutsche Sprache 89.
Gesetzgebung 88, 163, 180.
Gesetzsammlungen 16.
Gespanschaft 159.
Gesundheitswesen 116, 173.
Gewässer, Arten 122.
Gewerbe 57, 173.
Gewerbegesetzgebung 74.
Gewerbsinteressen, Pflege 117.
Gewissensfreiheit 54.
Gifthandel 57.
Glaubensbekenntniß, Wechsel 55. 176.
Glaubensfreiheit 54.
Gleichheit vor dem Gesetze 38.
Görz, Landtag 73.
Grenzmiliz 136.
Großgrundbesitz 78.
Grundbücher, Gesetzgebung 75.
Grundentlastung 46.
Grundrechte 38.
Grundsteuer 107, 169.
Gutsgebiete 82.
Gymnasien, Gesetzgebung 73.

H.

Habsburger 5.
Haft 47.
Handdienste f. Gemeindezwecke 85.
Handelsangelegenheiten, Gesetzgebung 74.
Handelsbündniß mit Ungarn 28.
Handelsgerichte 93, 167.
Handelskammern 118, 174.
Handelsministerium 101, 155.
Handelsrecht, Gesetzgebung 74.
Handelsverträge 74.
Hausandacht 55.
Hausdurchsuchung 49.
Häuser des Reichsrathes 71.
Hausgesetze 18.
Haushalt der Länder 87.
Haus-, Hof- und Staatskanzlei 9.
Hausirhandel 57.
Hausklassensteuer 107, 170.
Hausrecht 49.
Hauszinssteuer 107, 170.
Heeresverwaltung 24.
Heerwesen, Kompetenz des Reichsrathes 74.
Heilberuf 57.

Heimath als Zuständigkeitsgrund 104.
Heimathsrecht 42, 146.
Heimfälligkeiten 109.
Heinrich II. (Jasomirgott) 6.
Herausgabe periodischer Druckschriften 53.
Herrenhaus 71.
Herzegowina 27.
Hilfsthätigkeit der Gemeinden 85.
Höchstbesteuerte in Dalmatien 78.
Hofämter 18.
Hofdekrete 88.
Hofkammer 9.
Hofkanzleien 9.
Hofkriegsrath 9.
Hofstaat 18.
Hofstaatsdotation 111.
Hofstäbe 18.
Holztrift 123.
Hufschmiedgewerbe 57.
Hundesteuer 83.
Hydrographisches Amt 24.

J.

Jagdgenossenschaften 122.
Jagdrecht 122.
Immunität der Landtags- und der Reichsrathsmitglieder 81.
Inauguration in Ungarn 152.
Individualsuccession 18.
Industrielle Anlagen 117.
Innere Verwaltung 115, 172.
Intendanzen 24.
Interpellationen 75.
Interimistische Regelung von Privatrechtsverhältnissen 91.
Interkonfessionelle Verhältnisse 55, 176.
Joseph II. 9.
Irrenanstalten 116.
Istrien 73.
Justiz 90, 165, 183.
Justizgesetzgebung 74.
Justizministerium 101, 155.
Justizverwaltung 97.

K.

(Siehe auch C.)

Kabinetskanzlei 111.
Kadettenschulen 24.
Kadresystem der Landwehr 25.
Kaiser 17, 59.
Kaisertitel, Annahme 9.
Kalendersteuer 109.
Karlowitzer Frieden 136.
Kärnthen, Landtag 72.
Kassation von Verfügungen 105.
Kassationshof 65.
Kassenbehörden 102.
Kassenbestände 106.
Katholiken, Matriken 115.
Kautionen periodisch. Schriften 53.
Kinder, schulpflichtige 126, 174.
Kirche, Vertretung im Herrenhause 71.
Kirchen, anerkannte 55, 127, 174.
Kirchenämter 39, 127.
Kirchenvermögen 128.
Klöster 128.
Komitate 159.
Kommunalämter, Pflicht zur Uebernahme 84.
Kommunalpolizei 83.
Kommunalverbände höherer Ordnung 86.
Kompetenzkonflikte 95, 133, 166.
Konfiskation 45.
Konsuln 20.
Kontradiktorisches Verfahren 103.
Kontrollbehörden 102.
Kontrollrechte des Reichsrathes 75.
Korrektionshäuser 48.
Krain, Landtag 72.
Kreditgesetzgebung 74.
Kreisgerichte 93.
Kremsierer Reichstag 10.
Kriegsmarine 24.
Kroatien, Sonderrechte 177.
Kronländer 87.
Kultusministerium 100.
Kultusverwaltung 127.

L.

Länder 87.
Länderautonomie 77.
Landesausschuß 87.
Landesbehörden, politische 101.
Landeschefs 101.
Landesfond 87.
Landesgerichte 93.
Landesgesetze 88.
Landeshaushalt 87.
Landeskulturſachen 75.
Landesordnung, verneuerte 9.
Landespräsidenten 101.
Landesregierungen 101.
Landesschulrath 126.
Landessprachen 57, 147.
Landesstellen, politische 101.
Landesstraßen 119.
Landesübliche Sprachen 57. 147.
Landesumlagen 87.
Landesvermögen, Belastung und Veräußerung 87.
Landesvertheidigungsministerium 100. 156.
Landtäflich. Großgrundbesitzer 78.
Landtage 72, 75.
Landtagsmitglieder, Unverletzlichkeit 81.
Landwehr 23.
Lehenallodialisirung 46.
Lehenrecht, Gesetzgebung 74.
Lehentäflicher Großgrundbesitz 78.
Lehrerstand 126.
Leopold II. 10.
Leopoldsorden 18.
Lernfreiheit 56.
Leuchtgas-Installation, gewerbsmäßige 57.
Linealsuccession 18.
Linzer Frieden (1645) 140, 175.
Litterarisches Eigenthum, Gesetzgebung 74.
Lloydgesellschaft 22.
Lokalbahnen 120.
Lokalpolizei 83.
Lottogefälle 109.
Lottogefällsdirektion 101.

M.

Maaß und Gewicht, Gesetzgebung 74.
Maaße 118.
Mähren, Landtag 73.
Majestätsrechte 59, 149.
Mandatsverlust 82.
Männerstrafanstalten 98.
Mannschaft, Bestimmung des Kontingentes 23.
Maria Theresia 9.
Maria-Theresia-Orden 18.
Marine 24.
Marineverwaltung 24.
Markenschutz 74, 117.
Märkte 117.
Märzverfassung 10.
Matriken 115.
Matrikularbeiträge 22.
Medizinalgesetzgebung 74.
Medizinalkräuter, Handel damit 57.
Medizinalwesen 116.
Meinungsäußerung 52.
Meßanstalten 118.
Metermaaß 118.
Miethzinsumlagen 83.
Milderungsrecht 92.
Militärakademie 24.
Militärappellationsgericht 24.
Militäraffistenz 105.
Militärgesetzgebung 74.
Militärhoheit 23.
Militärindustrie 24.
Militärintendanzen 24.
Militärjustiz 24.
Militärjustizsenat, oberster 24.
Militärkassen 24.
Militärlasten 26.
Militärlokalbehörden 20.
Militärökonomie 24.
Militärpensionen 26.
Militärstaatsdienst 26.
Militärverbrechen 26.
Mineralöl, Besteuerung 109.
Minister 63.
Ministeranklage 135, 158.
Ministerium des Aeußern 20.
Ministerium des Innern 100, 155.
Ministerpräsident (Ungarn) 154.
Ministerrath 154.
Ministerverantwortlichkeit 135, 158.
Mittheilung der Sitzungsvorgänge durch die Presse 80.
Mobiliarexekution 104.
Munitionsgegenst., Erzeugung 57.

Munizipien 159.
Musikalimpost 87.
Muster, Begriff 117.

N.

Nationalitäten 57. 147.
Naturalleistungen, Exekution 104.
Nebenbeschäftigungen der Staatsdiener 67.
Nebenländer Ungarns 141.
Niederösterreich, Landtag 72.
Normalaichungskommission 101.
Notarenkollegium 98.
Notariat 98, 167.
Notariatskammer 98.
Notenprivilegium 30.
Nothfristen zum Rekurse 104.
Nothgesetze 90.

O.

Oberbefehl 24.
Obergespan 159.
Oberhofmeister 18.
Oberlandesgerichte 94.
Oberösterreich, Landtag 72.
Oberster Gerichtshof 65.
Oberster Sanitätsrath 100.
Oberstes Gefällsgericht 92.
Oeffentliche Bauten 119.
Oeffentliche Bücher, Gesetzgebung 73.
Oeffentliche Eisenbahnen 120.
Oeffentliche Gewässer 121.
Oeffentliche Rechte 37.
Oeffentliche Volksschulen 126, 174.
Oeffentlichkeit der Sitzungen, Bedeutung 80.
Offizialprinzip 104.
Offiziere 26.
Oktoberdiplom 11.
Orden 18.
Organisation der bewaffneten Macht 23.
Orientalische Akademie 20.
Ortsgemeinden 82.
Ortspolizei 83.
Ortsschulaufseher 126.
Ortsschulrath 126.
Oesterreich als Territorialstaat 5.
Oesterreich-ungarische Bank 30.
Oesterreich-ungarischer Gesammtstaat 17.
Ostmark 6.

P.

Papiergeld 110.
Parität der Kirchen 129.
Parteiverfahren 103.
Passarowitzer Frieden 136.
Paßwesen, Gesetzgebung 74.
Patente für Erfindungen 117.
Pensionsetat 111.
Pensionsfond für Lehrer 126, 174.
Personentransport, gewerbsmäßiger 57.
Petitionen 50.
Pfandleihergewerbe 57.
Pfarrgeistlichkeit, Matrikenführung 115.
Pfarrgemeinden 127, 129.
Pferdebedarf 27.
Pferdezuchtkommission 100.
Pflichtexemplare 53.
Politische Gesetzsammlung 16.
Polizeibehörden 101.
Polizeidiener 105.
Polizeidirektionen 101.
Polizeistrafgesetze 92.
Polizeistrafrecht 92.
Postdirektionen 102.
Postgefälle 109.
Pragmatische Sanktion 8.
Preßburger Gesetzartikel (1687) 139.
Preßfreiheit 53.
Preßgesetzgebung 74.
Preßgewerbe 53, 57.
Preßpolizei 53, 115.
Primogenitur 18.
Prinzen, Kaiserliche, als Herrenhausmitglieder 71.
Privatlehranstalten 56.
Privatunterricht 56.
Privilegiengesetzgebung 74.
Privilegium maius et minus 7.
Propinationsrecht 73.
Protokolle der Vertretungskörper 81.
Provinzialgesetzsammlungen 16.
Prüfungsrecht der Verordnungen 95.
Publikation der Verordnungen 103.
Pulvermonopol 22.
Pumpwerke 122.
Punzirungsgefälle 109.

Q.

Quartierlast 27.
Quellen des Staatsrechts 16.
Quiescirung der Staatsbeamten 69.

R.

Realunion 13.
Reblaus, Abwehr 123.
Rechnungsdepartements 102.
Rechnungshof 20, 102, 172.
Recht, ungeschriebenes 62.
Rechte, politische 37.
Rechtsgleichheit 38.
Rechtskontrolle der Verwaltung 130.
Rechtsschutz im Staatsrecht 130.
Rechtssubjektivität des Gesammtstaates 14.
Redefreiheit in den Landtagen und im Reichsrathe 81.
Regentschaft 19.
Regierungsantritt 19.
Regierungsvorlagen in den Landtagen und im Reichsrathe 81.
Regnikolargerichtshof (Kroatien) 181.
Regredienterbinnen 19.
Regulirung der Einforstungen 124.
Reichsfinanzministerium 20.
Reichsfinanzwesen 22.
Reichsforste 123.
Reichsgericht 133.
Reichsgesetzblatt 89.
Reichsgesetze 89.
Reichskriegsministerium 20.
Reichsrath 71, 73.
Reichsrathswahlen, direkte 16, 70.
Reichsrathswahlrecht 77.
Reichsstraßen 119.
Reisekosten der Abgeordneten 81.
Rekruten-Kontingent 23.
Rekurse 104.
Rekursfristen 104.
Religionsfond 106, 110, 184.
Religionsgesellschaften, anerk. 55.
Religionsübung, öffentliche 55.
Religionsunterricht an Volksschulen 56.
Religionswechsel 55. 176.
Repräsentativgewalt 60.
Rescripte, Kaiserliche 88.
Resignation 69.
Resolutionen des Reichsrathes 75.
Ressortminister 99, 154.
Revierämter 125.
Richterliche Beamte, Disziplinarverfahren 97.
Richterliches Prüfungsrecht 95.
Ritterorden 18.
Römisch-katholische Religion 127.
Rudolph von Habsburg 6.
Ruhegebühren, Ausmaaß 68.

S.

Salzburg, Landtag 72.
Salzmonopol 108.
Sanitätsdienst, Organisation 100. 116, 178.
Sanitätsrath, oberster 100, 178.
Sanitätswesen, militärisches 24.
Schiffergewerbe 57.
Schlagschatz 109.
Schlesien, Landtag 73.
Schneeabräumung auf Reichsstraßen 119.
Schöpfwerke 122.
Schubwesen 48.
Schulbehörden 126, 174
Schullast 126.
Schulpflicht 126.
Schutz politischer Rechte 37, 133.
Schwurgerichte 94.
Seerecht 74.
Sekundärbahnen 120.
Selbstverlagsrecht der Autoren 57.
Selbstverwaltung der Gemeinde 82, der Länder 87.
Selbstverwaltungskörper, politische 82.
Seniorat 129.

Seuchenpolizei 74.
Sicherheitspolizei 115.
Sicherheitswachen 105.
Siebenbürgen 138.
Slavonien 136.
Sparkassen 117.
Sprachen, landesübliche 58.
Sprengmittel, Erzeugung 57.
Staatsämter 63.
Staatsanwaltschaft 101, 167, 184.
Staatsaufsicht über Gemeinden 85.
Staatsausgaben 111.
Staatsbürgerschaft 34, 143.
Staatsdiener 63.
Staatsdruckerei 109.
Staatseinnahmen 107, 169.
Staatsgebiet 32, 141.
Staatsgerichtshof 134.
Staatsgrundgesetze, Durchführung 16.
Staatskanzlei 9.
Staatskassen 102.
Staatsministerium 64.
Staatsnoten 110.
Staatsnothrecht 45.
Staatspolizei 115.
Staatsrechnung 114, 172.
Staatsschulden 110.
Staatsschuldenkasse 102.
Staatsschuldenkontrolls-Kommission 110.
Staatsverträge 74, 150.
Staatsverwaltung 98.
Staatsvoranschlag 110, 168, 184.
Stände 39.
Statistische Zentralkommission 100.
Statthalter 101.
Steiermark, Landtag 72.
Stellungspflicht 25.
Stempelgebühren 109.
Stephansorden 18.
Sterberegister 115.
Sternkreuzorden 18.
Steuerämter 102.
Steuerbewilligung 112.
Steuerprivilegien der Staats-Eisenbahnen 170.
Steuerverwaltung (Ungarn) 171.
Stolataxen 128.
Strafanstalten 97.
Strafgerichte 93.
Strafprozeß 93.
Strafrechtsgesetzgebung 74.
Straßenpolizei 119.
Ströme 121.
Studienfonds 110.
Subventionen 111.
Succession sfähigkeit 18.
Successionsordnung 18.
Superintendenz 129.
Suspension der Freiheitsrechte 115.

T.

Tabakmonopol 108.
Taggelder 81, 158.
Telegraphenwesen, Gesetzgebung 74.
Theaterpolizei 115.
Thierkrankheiten, Abwehr 74.
Thronfolge 18.
Tirol, Erwerb 6, Landtag 73.
Toleranzpatent 128.
Transportwesen, militärisches 24.
Trauungsbücher 115.
Triest, Gemeindeverfassung und Landtag 72.
Trödlergewerbe 57.

U.

Uebersetzungen der Gesetze 89, 147.
Uebertretungen, polizeiliche 92.
Ueberwachung der Gemeinden 85.
Umzugskosten 68.
Ungarn, Verfassung 136.
Ungarische Staatsbürger 143.
Ungarischer Verfassungsstreit 10.
Ungarisches Staatsrecht 136.
Universitäten, Theilnahme an den Landtagen 72.
Unterricht, Gliederung 126.
Unterrichtsministerium 100, 155.
Unterrichtswesen, Gesetzgebung 74.
Unterthänigkeit 41.
Untheilbarkeit des Staatsgebietes 33.
Urheberrechte, Gesetzgebung 74.

V.

Verbote, Exekution derselben 104.
Verbrauchsabgaben 108, 170.
Verfahren in Verwaltungssachen 103, vor dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe 132, 134.
Verfassungsänderungen 81.
Verfassungsgelöbniß 19.
Verfassungsgeschichte 4—12, 136.
Verfassungsgesetze 16.
Verfügungen 103.
Verdienstkreuz 18.
Vereinbarungen mit Ungarn 74.
Vereine, politische 51.
Vereinigung der Gemeinden 83.
Vereinsabzeichen, -Verbot 51.
Vereinspolizei 115.
Vereinsrecht, Gesetzgebung 74.
Verkehrssteuern 109.
Vermögensübertragungsgebühren 109.
Verordnungen 102, 164.
Verordnungsblätter 102.
Versammlungen unter freiem Himmel 52.
Versammlungspolizei 115.
Versicherungsanstalten 116.
Verträge mit fremden Staaten 74.
Vertretungskörper 70.
Verwahrung, vorläufige 47.
Verwaltung 22, 98.
Verwaltungsbehörden 99, Kompetenz 103, richterliche Thätigkeit 91.
Verwaltungsbeschwerde 104.
Verwaltungsexekution 104.
Verwaltungsgerichtsbarkeit 130
Verwaltungsgerichtshof 130.
Verwaltungsstrafjustiz 92.
Verwaltungsverfahren 103.
Verwaltungsvermögen 106.
Verwaltungsverordnungen 102.
Verwaltungszweige 98.
Verwendungen für den Staat 68.
Verweis 97, 104.
Verzehrungssteuer 108.
Verzeichnung der Wähler 79.
Veterinärgesetzgebung 74.
Vizinalbahnen 120.
Viehseuchengesetzgebung 74.
Virilstimmrecht in der Gemeinde 85.
Vließ, goldenes 18.
Volk 142.
Volksschule 126, 174.
Volksvertretung 70.
Volksversammlungen 52.
Volkswirthschaftliche Gesetzgebung 74.
Volkszählung 115.
Vorarlberg, Landtag 73.
Vorspannleistung 27.

W.

Waffenerzeugung 57.
Waffengebrauch der Gensdarmerie und des Militärs 105.
Waffenpolizei 115.
Waffenübungen 25.
Wägeanstalten 118.
Wählbarkeit 79, 84, 157.
Wahlbezirk 79.
Wählerlisten 79, 156.
Wählerversammlungen 52.
Wählerverzeichniß 79, 156.
Wahlgeschäft für den Landtag 79, 156.
Wahlkörper 79.
Wahlprüfungen im Abgeordnetenhause 80, 157.
Wahlrecht 79, 84, 157.
Wahlverfahren in der Gemeinde 79, 156.
Waisenpensionen 69.
Waldprodukte, Transport 123, 173.
Waldrodung 123, 173.
Waldschutz 123, 173.
Wassergenossenschaften 122.
Wasserlauf 122.
Wasserrecht 122.
Wasserrechtliche Enteignungsfälle 144.
Wechselrecht, Gesetzgebung 74.
Wege, Eintheilung 119.
Wegerecht 119.
Wehrpflicht 25.

Weiberstrafanstalten 98.
Weinsteuer 108.
Widerspruch von Reichs- und Landesgesetzen 89.
Wirkungskreis, übertragener 85.
Wirthschaftliche Association 116.
Wirthschaftliche Stände 41.
Wittwenpensionen 69.
Wohlfahrtspflege, kommunale 84.
Wohnsitz 103.

Z.

(Siehe auch C.)

Zeitungssteuer 109.
Zettelbanken, Gesetzgebung 73.
Zollangelegenheiten, Gesetzgebung 73.
Zollbündniß mit Ungarn 28.
Zölle 109.
Zollgefälle 22.
Zuckersteuer 108.
Zusammenlegung von Grundstücken 123.
Zuschläge zu den Steuern 83.
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 103.
Zustimmung zu Gesetzen 73.
Zwangsarbeitshäuser 48.

Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts
der Gegenwart
in
Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt G. Büsing in Schwerin, Großherzogl. Luxemburg. Geschäftsträger Dr. Cyschen in Berlin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archivrath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen, Landgerichtsrath Dr. F. Gaupp in Tübingen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Zircher in Meiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Cabinetschef Professor André Lebon in Paris, Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Landgerichtsdirector Liebmann in Greiz, Advokat J. Manole in Galatz, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt Z. Müller in Gera, Professor Dr. Nys in Brüssel, Professor Dr. F. von Orelli in Zürich, Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Staatsminister Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. F. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Professor Dr. W. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Vierter Band.

Erster Halbband.

Zweite Abtheilung.

Freiburg i. B. 1885.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Erster Halbband.

Zweite Abtheilung.

Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bearbeitet

von

Dr. Alois von Orelli,

ord. Professor der Rechte an der Universität Zürich.

Freiburg i. B. 1885.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhaltsverzeichniß.

Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von

Dr. Alois von Orelli.

Seite

Litteratur und Quellen 3

Erster Abschnitt: Historische Einleitung.

§ 1. Die alte Eidgenossenschaft bis zum Jahr 1798 5
Anmerkung: Ueber die Bezeichnungen: „Eidgenossenschaft", „Schweiz", „Kantone" 12
§ 2. Die helvetische Einheitsrepublik (1798—1802) 13
§ 3. Das schweizerische Staatsrecht während der Periode der Napoleonischen Vermittlungsakte (1803—1814) 16
§ 4. Der Bundesvertrag von 1815 und die Ereignisse bis zum Jahre 1848 . . . 19
§ 5. Die Periode von 1848 bis 1874 22

Zweiter Abschnitt: Das schweiz. Bundesstaatsrecht auf Grundlage der Bundesverfassung v. 1874.

§ 6. Die Zwecke des Bundes und sein Verhältniß zu den Kantonen 24
§ 7. Die Organe des Bundes 28
I. Die Bundesversammlung 28
a) Der Nationalrath 28
b) Der Ständerath 30
c) Die vereinigte Bundesversammlung 33
II. Der Bundesrath 34
III. Das Bundesgericht 38
IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Bundesbehörden 44
§ 8. Die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern und der interkantonale Rechtsschutz 45
§ 9. Das Militärwesen 48
§ 10. Das Finanzwesen des Bundes 53
§ 11. Die Sorge für die gemeinsame Wohlfahrt 58
a) Freier Verkehr 58
b) Oberaufsicht über Straßen und Brücken 58
c) Centralisirte Verkehrsmittel. (Post, Telegraphen, Münzwesen, Banknoten, Maß, Gewicht) 59
d) Unterstützung öffentl. Werke (Flußregulirungen Eisenbahnen). . 61
e) Unterrichtswesen 62
f) Einbürgerung Heimathloser 63
g) Gesundheitspolizei 63
h) Ordnung des Versicherungswesens und der Auswanderung. . . 64
i) Sittenpolizei 64
k) Förderung der Landwirthschaft und der gewerblichen und industriellen Berufsbildung 64
l) Beiträge für verschiedene gemeinnützige Zwecke 64
m) Forst- und Wasserbaupolizei 65
n) Fischerei, Jagd und Vogelschutz 65

Seite

§ 12. Die durch die Bundesverfassung garantirten individuellen Rechte 65
I. Rechtsgleichheit 66
II. Freie Niederlassung 66
III. Unverjährbarkeit des Bürgerrechts 70
IV. Glaubens- und Kultusfreiheit 71
V. Recht zur Ehe 71
VI. Preßfreiheit 72
VII. Vereinsrecht 72
VIII. Petitionsrecht 73
IX. Verbot von Ausnahmsgerichten 73
X. Verbot gewisser Strafarten 73
XI. Handels- und Gewerbefreiheit 74
XII. Die in den Kantonalverfassungen garantirten Rechte 76

§ 13. Die Volksrechte im Bunde und die Bundesgesetzgebung seit 1874 79
§ 14. Die Revision der Bundesverfassung 83
§ 15. Die völkerrechtl. Stellung der Schweiz, ihre Souveränetät und Neutralität. Die Staatsverträge mit den auswärtigen Mächten 85

Dritter Abschnitt: Das Kantonalstaatsrecht.

Einleitung 96

§ 16. Die gesetzgebende Gewalt 97
I. Stellung und Aufgabe der Kantonsräthe 98
1. Gesetzgebung, 2. Aufsicht, 3. Wahlen.
II. Zusammensetzung der Räthe 99
III. Form der Berathung 101

§ 17. Die direkte Volksgesetzgebung (Veto, Initiative, Referendum) Landsgemeinde, Gruppirung der Kantone 101
§ 18. Die Regierungsgewalt 108
§ 19. Die richterliche Gewalt 110
§ 20. Das Verhältniß der drei Staatsgewalten zu einander 113
§ 21. Die Stellung der Staatsbeamten im Allgemeinen 115
§ 22. Das Finanzwesen der Kantone 116
§ 23. Die Gemeinden 121
I. Geschichtl. Entwickelung, Ausbildung eines persönl. Gemeinde-Bürgerrechts 121
II. Gegenwärt. Zustand des Gemeindewesens 130
1. Natur und Arten der Gemeinden 130
2. Die persönliche Grundlage 132
3. Aeußere Organisation 133
4. Die innere Aufgabe 135

Vierter Abschnitt: Das Verhältniß von Staat und Kirche im Bund und in den Kantonen.

§ 24. Historische Einleitung 138
§ 25. Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der B.-V. von 1874 139
§ 26. Das kantonale Staatskirchenrecht 147
I. Die evangelisch-reformirten Landeskirchen 147
II. Die evangelischen Freikirchen 151
III. Die römisch-katholische Kirche 152
IV. Die christkatholische Kirche 155

Schlußbemerkung 156

Sachregister 157

Das
Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bearbeitet von

Dr. Alois von Orelli,

ord. Professor der Rechte an der Universität Zürich.

Litteratur und Quellen.

Bluntschli, J. C., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. 2 Bde. Zürich 1849—1852 (der zweite Band ist Urkundenbuch). Die zweite Auflage des ersten Bandes Stuttgart 1875 ist fast unverändert (cit. Bluntschli, Gesch. d. B.-R.). — Meyer, Joh., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. Erster Band: Die alte Zeit bis 1798. Zweiter Band: Die Zeit von 1798—1874. Winterthur 1875. 78. Supplement hiezu Winterthur 1881 (cit. Meyer a. a. O.). — Blumer, J. J., Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. 2 Bände. Schaffhausen 1863—65. Zweite auf Grundlage der B.-V. von 1874 durchaus umgearbeitete Ausgabe. Nach dem Tode des Verfassers vollendet von J. Morel, Schaffhausen 1875 (cit. Blumer-Morel). — Rüttimann, J., Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen in der Schweiz. 2 Theile (2. Theil in 2 Abtheilungen) Zürich 1867, 1872, 1876 (cit. Rüttimann N. A. B. St. R.). — Dubs, J., Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Dargestellt für das Volk. Theil I. II. Zürich 1877—78 (cit. Dubs). — Cherbuliez, A., De la démocratie en Suisse. 2 toms. Genf und Paris 1843. — Snell, Ludw., Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 2 Bde. Zürich 1837—1845. (Enthält die Kantonal-Verfassungen der Periode von 1830 und sehr viel urkundliches Material.) — Dareste F. R., Les constitutions modernes. Recueil des constitutions actuellement en vigueur. 2 Bde. Paris 1883. (Im ersten Bande S. 439 ff. sind die schweizerische B.-V. von 1874 und einige Kantonalverfassungen in französischer Sprache abgedruckt, sowie etliche historische Notizen beigefügt.) — Gareis, C. und Zorn, Ph., Staat und Kirche in der Schweiz. Eine Darstellung des eidgenössischen und kantonalen Kirchenstaatsrechts mit besonderer Rücksicht auf die neuere Rechtsentwicklung und die heutigen Konflikte zwischen Staat und Kirche. 2 Bde. Zürich 1877, 1878 (cit. Gareis und Zorn). — Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, auf Veranlassung der Bundesbehörde herausgegeben bis 1798. 8 Bände in 4°, noch nicht ganz vollendet. Luzern, Bern 1839 ff. (cit. Sammlung. E. A.). — Schweiz. Bundesblatt (Amtl. Organ der Bundesbehörden seit 1848. Bern. Bis jetzt 34 Jahrgänge (cit. B.-Bl.). — Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern. 11 Bde. Bern 1858—1874 (cit. A. S.). Neue Folge seit 1874 (bis jetzt 7 Bde (cit. B.-Ges. N. F.). — Sammlung der Bundesverfassung und der Kantonalverfassungen in Gültigkeit am 1. Januar 1880. Offizielle Ausgabe. Bern. — Ullmer, R. E., Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahrgängen 1848—1863. 2 Bde. Zürich 1862, 1866 (cit. Ullmer Praxis). — Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts. Amtliche Sammlung. Lausanne 1875 ff. bis jetzt (1884) 9 Bde, jeder Jahrgang bildet einen Band (cit. B.-Ger.-Entscheidgen). — Wirth, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. Im Verein mit einer Anzahl schweizerischer Gelehrter, Staatsmänner, herausgegeben von —; 3 Bde. Zürich 1871—1875 (cit. Wirth, Statistik). — Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1865 ff. Bis jetzt (1884) 19 Jahrgänge. Bern 4° (cit. Zeitschrift für schweizerische Statistik). Enthält sehr werthvolle Arbeiten für die verschiedensten Gebiete, namentlich für Volkswirthschaft.

Erster Abschnitt.

Historische Einleitung.

Die Schweiz ist der einzige Staat in Europa, in welchem die republikanische Verfassung vom Mittelalter her sich ohne Unterbrechung erhalten hat und in den Volkssitten und Anschauungen fest begründet ist. Mitten im Herzen Europas an der Grenzscheide dreier Kulturvölker und Sprachgebiete gelegen, ist sie aus germanischen und romanischen Elementen zusammengesetzt, aber geschichtlich sind die eidgenössischen Orte zuerst auf alemannischem Boden entstanden und auch heute noch ist die überwiegende Mehrzahl der Bewohner und der Kantone deutsch. Nur wer deutsches Recht und deutsche Sitte versteht, begreift auch das eigenartige Wesen der schweizerischen Eidgenossenschaft [1]).

§ 1. **Die alte Eidgenossenschaft bis zum Jahre 1798.** Die Wiege schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit liegt an den zauberischen Gestaden des Vierwaldstättersees. Drei kleine Länder verbanden sich, um einer erblichen Landeshoheit zu entgehen, welche das Haus Habsburg-Oesterreich hier zu begründen suchte. Bekanntlich ist das ursprüngliche Rechtsverhältniß jener Alpenthäler in neuerer Zeit Gegenstand der sorgfältigsten und gründlichsten Untersuchungen geworden [2]). Ist auch wegen der Lückenhaftigkeit der Quellen, wegen des Widerspruchs der Chroniken und der verschiedenen Urkunden manche schöne, dem Schweizer heilige Ueberlieferung der historischen Kritik zum Opfer gefallen, ist auch im Einzelnen vielleicht noch dieser oder jener Punkt unaufgeklärt, die entscheidende Thatsache steht fest und der aufmerksame Beobachter wie der gelehrte Forscher werden sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß eine providentielle Fügung das schweizerische Gemeinwesen geschaffen und bis auf heute erhalten, ja ihm auch eine besondere Aufgabe unter den europäischen Kulturstaaten zugewiesen hat.

Die älteste Verbindung von Uri, Schwyz und Unterwalden fällt in die Mitte des 13. Jahrhunderts, weil um diese Zeit die beiden letztern Länder im Streite lagen mit der jüngeren Habsburger (der Lauffenburger) Linie, welche dort erbliche Hoheitsrechte

---

1) Wir haben es hier freilich nur mit dem schweizerischen Staatsrecht zu thun, dessen historische Basis und Entwicklung ganz germanisch sind, während die mehr kosmopolitische Strömung der Gegenwart diese Eigenthümlichkeiten abschwächt oder beseitigt. Aber der volle Nachweis für die obige Behauptung wäre zu erbringen auf dem Boden des Privatrechts, der Poesie und der Volkssitte.

2) Die beste und klarste Zusammenstellung der Resultate der neuesten Forschungen nebst den wichtigsten Urkunden giebt: A. Rilliet »Les origines de la confédération Suisse«, aus dem Französischen in's Deutsche übersetzt von C. Brunner, Aarau 1873.

geltend machte, während Kaiser Friederich II. die Länder in den unmittelbaren Schutz des Reiches genommen hatte.

Da die jüngere Linie[1]) zu schwach war, um ihre Ansprüche durchzusetzen, so verkaufte sie 1272 ihre Rechte in den Waldstätten dem Haupte der älteren Linie, dem nachherigen Könige Rudolf von Habsburg, welcher die Länder Schwyz und Unterwalden namentlich in den letzten Jahren seiner Regierung die Abhängigkeit von seinem Hause hart empfinden ließ. Unmittelbar nach seinem Tode, als in den oberen deutschen Landen für und wider seinen Sohn Albrecht große Parteiung waltete, den 1. August 1291, schlossen die drei Waldstätte den ersten urkundlichen Bund unter sich ab. Durch diesen versprachen sie einander in guten Treuen und gelobten sich eidlich, mit Rath und That, mit Leib und Gut einander nach ganzen Kräften beizustehen in und außer ihren Thälern und sich gegenseitig, bei eintretender Noth, auf eigene Kosten zuzuziehen. Wenn unter den Verbündeten Streit entstehen würde, so sollten die Weisesten unter ihnen nach ihrem Ermessen denselben schlichten, und wenn dann ein Theil sich diesem Spruche nicht fügen würde, so sollten die anderen Eidgenossen ihn dazu nöthigen. Der Bund der drei Waldstätte war, wie noch deutlicher aus dem Bündniß der Länder Uri, Schwyz mit der Stadt Zürich vom 16. Oktober 1291 hervorgeht, vorzugsweise gegen die österreichische Herrschaft gerichtet, mit welcher sie dann noch mehrere Jahre lang sich im Kriege befanden. Erst nachdem Herzog Albrecht im Jahre 1298 deutscher König geworden, scheint es ihm gelungen zu sein, die Rechtsansprüche seines Hauses gegen Schwyz und Unterwalden wieder auf drückende Weise geltend zu machen; auch Uri's Reichsfreiheit anerkannte er nicht mehr und nach der Volksüberlieferung sandte er auch diesem Lande einen Vogt, der sich arge Gewaltthätigkeiten erlaubte. Nach dessen Tode machten die drei Waldstätte, begünstigt von seinem Nachfolger im Reiche Heinrich VII. sich auf immer frei von der österreichischen Herrschaft und als nachher Herzog Leopold sie am Morgarten angriff, schlugen die tapferen Söhne des Gebirges sein stolzes Heer in die Flucht. Wenige Wochen nach diesem Siege, den 19. Dezember 1315 erneuerten die drei Länder ihren ewigen Bund von 1291 mit dem Beifügen, daß kein Land ohne der anderen Zustimmung einen Herrn nehmen solle.

An den Bund der drei Waldstätte schloß sich wie um seinen Kern allmählig der Bund der VIII alten Orte an, welcher die zweite, schon bedeutendere Entwicklungsstufe der Eidgenossenschaft bezeichnet. Ein günstiges Geschick wollte es, daß die benachbarte Stadt Luzern des Beistandes der drei Länder bedurfte, um auch ihrerseits von österreichischer Landeshoheit frei zu werden. Der Bund der vier Waldstätte vom 7. November 1332 brachte zuerst das städtische und das ländliche Element in nähere, dauernde Verbindung mit einander und legte damit den Grund zur Ausdehnung der werdenden Bundesrepublik auf größere Kreise. Ein weiterer entscheidender Schritt in dieser Richtung geschah durch den ewigen Bund, welchen die Reichsstadt Zürich, um ihre neue demokratische Verfassung gegen die Angriffe des umliegenden Adels zu schützen, den 1. Mai 1351 mit den vier Waldstätten abschloß, und es ist der Inhalt dieses Bundesbriefes für die späteren Verbindungen zwischen den eidgenössischen Orten vorzugsweise maßgebend geworden. Als hierauf Krieg ausbrach zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, eroberten letztere die dem Herzoglichen Hause pflichtigen Länder Glarus und Zug und nahmen sie im Juni 1352 in ihren Bund auf. Während aber Zug, wahrscheinlich weil an der Spitze des Amtes eine kleine Stadt sich befand und die Lage des Ländchens von großer strategischer Wichtigkeit war, völlig gleiche Rechte mit den fünf älteren Orten erhielt, wurde dagegen das Thal Glarus vorläufig in eine unter-

1) Wir benutzen hier theilweise die Darstellung Blumer's a. a. O. (I. Aufl) Bd I S. 5—8 u. 10—11.

geordnete Stellung versetzt, welche derjenigen der später zugewandten Orte ähnlich war, und erst 1450 wurde es gleichberechtigtes Glied der Eidgenossenschaft. Der Bund, welcher an den stillen Ufern des Vierwaldstätterſees seinen Anfang genommen, war nun bereits so mächtig geworden in den alemannischen Landen, daß die stolze Reichsstadt Bern, Uechtlands Haupt, für gerathen fand, demselben beizutreten. Den 1. März 1353 wurde der ewige Bund abgeschlossen zwischen dieser Stadt und den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden. Mittelbar traten auch Zürich und Luzern mit Bern in ein Bundesverhältniß, indem jene Städte sich verpflichteten, von den drei Waldstätten für Bern sich mahnen zu lassen, wie umgekehrt Bern versprach, auf erfolgende Mahnung der drei Länder auch den beiden Städten zu Hülfe zu ziehen. Später, im Jahr 1423, wurde zwischen Zürich und Bern ein unmittelbares Bündniß abgeschlossen.

Die Bünde der VIII alten Orte enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen: 1) Die Verbündeten verpflichten sich gegenseitig zum bewaffneten Zuzuge. Wenn ein Ort angegriffen oder an seinem Rechte gekränkt wird, so soll er bei seinem Eide darüber erkennen, daß ihm Unrecht geschehe; dann ist er befugt, die anderen Orte zu mahnen und diese sind verpflichtet, mit Leib und Gut ihm beizustehen und zwar in eigenen Kosten. Im Zürcher Bunde wurden zuerst für diese Verpflichtung bestimmte geographische Grenzen abgesteckt; zugleich wurde hier festgesetzt, daß im Falle eines plötzlichen Angriffes auf einen der Orte die Eidgenossen auch ungemahnt zuziehen sollen; in Fällen aber, wo größere Kriegszüge und Belagerungen als nothwendig erscheinen, eine Tagsatzung über deren Ausführung berathen solle. Nach dem Berner Bunde mit den Waldstätten sollte in allen Fällen der Zuzug nicht ohne weiteres stattfinden, sondern vorerst sollten die Boten der verbündeten Orte zusammentreten, um die Art und Weise der Hülfeleistung festzustellen. Aehnlich lautet der Bund Berns mit Zürich, nur daß hier der Fall eines plötzlichen Angriffes ausgenommen ist. 2) Die Orte verpflichten sich, Streitigkeiten, welche unter ihnen entstehen würden, schiedsrichterlich austragen zu lassen. Wenn ein Theil sich weigern würde, Minne oder Recht anzunehmen, so sollten die unbetheiligten Orte ihn dazu zwingen. In der Regel wählte jeder Theil zwei Schiedsrichter, und diese vier „Zugesetzten", wenn sie in ihren Urtheilen zerfielen, ernannten einen Obmann aus dem Kreise der Eidgenossenschaft. Nach den Bünden mit Bern indessen sollte der Obmann von dem ansprechenden Theile aus dem angesprochenen gewählt werden; eine Bestimmung, welche sich schon im Rieckenberger Handel von 1381 als ungeeignet erwies. 3) Nach dem Luzerner Bunde durfte kein Ort ohne der Eidgenossen Wissen und Willen andere Verbindungen eingehen; die Bünde mit Zürich und Bern hingegen enthielten nur die Bestimmung, daß allen späteren Verbindungen der ewige Bund der Eidgenossen vorgehen sollte. 4) Eigenmächtige Pfändung ohne Gericht und Urtheil, sowie die Schuldhaft oder Arrestlegung auf Vermögen des Schuldners bei anderen als ganz liquiden Forderungen werden untersagt. 5) Wer den Gerichten den schuldigen Gehorsam verweigert, den sollen die Eidgenossen zur Abtragung alles daraus entstehenden Schadens anhalten. 6) Verbrecher, welche an einem der verbündeten Orte vor Gericht den Leib verwirkt haben, sollen die Eidgenossen in ihrem Gebiete ebenfalls verrufen, wenn sie von jenem Orte darum angegangen werden. 7) In bürgerlichen Prozessen soll der Kläger den Angesprochenen bloß vor den Gerichten seines Wohnorts in's Recht fassen, es wäre denn, daß ihm hier der Rechtsgang verweigert würde. 8) Nach dem Bunde zwischen Zürich und Bern sollten Erbschaftsstreitigkeiten immer vor denjenigen Gerichten ausgetragen werden, in deren Gebiete die Erbschaft gefallen war. 9) Der nämliche Bund enthielt auch zuerst die in den späteren Verbindungen häufig vorkommende Bestimmung, daß die Eidgenossen sich gegenseitig freien Kauf gewähren sollten.

Damit war der Kreis der Eidgenossenschaften für 128 Jahre abgeschlossen. Diese Stände nannten sich später die acht alten Orte. Sie bildeten geographisch ein zusammenhängendes Ganze.

Ungefähr in die gleiche Zeit fallen im Norden Deutschlands die Bünde der Hansestädte, der Friesen und Dittmarschen und im Süden des Reiches der Hauensteiner im Albgau. Die Bestrebungen der Eidgenossen stehen nicht vereinzelt da. Wie erklärt es sich aber, daß ihr doch so lockerer Staatsverband den Stürmen der Zeit trotzen konnte, während jene anderen Bünde des Mittelalters bald wieder sich auflösten? Der Hauptgrund des längeren Bestandes liegt unstreitig darin, daß die schweizerische Eidgenossenschaft neben freien Reichsstädten auch ländliche Gemeinwesen (große freie Markgenossenschaften, das war namentlich Schwyz!) umfaßte. Diese glückliche Mischung der Elemente von Macht, Bildung und Reichthum einerseits und ungeschwächter Naturkraft anderseits ist neben der günstigen Lage des Landes der wesentliche Grund des Fortbestandes der alten Eidgenossenschaft. Indessen bildete sich allmählig ein Gegensatz der Städte- und Länder-Kantone, der in der inneren Geschichte der Schweiz zeitweise eine große Rolle spielt und bei den Verhandlungen in Stans 1481 zum Erstenmale das junge kräftige Staatswesen bedrohte.

Nach dem für die Schweizer so glorreichen Ausgang des burgundischen Krieges bewarben sich nämlich auch die Städte Freiburg und Solothurn um die Aufnahme in den eidgenössischen Bund. Nun hatte sich aber der natürliche Gegensatz zwischen den Städten und Ländern, sowohl durch die große Machterweiterung der ersteren (Bern allein vermochte ein größeres Heer in's Feld zu stellen als die Länder zusammen), als durch die damit zusammenhängende aristokratische Entwicklung derselben, bedeutend gesteigert. Die Länder befürchteten von einer weiteren Verstärkung des städtischen Elements Gefahr für ihre Stellung im Bunde und widersetzten sich daher der Aufnahme dieser zwei schon längst mit Bern verbündeten Städte. Zugleich war auch über die Theilung der eroberten Herrschaften Streit entstanden. Der Bruch schien unvermeidlich. Da gelang es dem Einflusse des frommen Nikolaus von der Flüh die in Stans versammelten Boten der Eidgenossen zu versöhnen und zu einem Verkommniß zu bewegen, welches die verschiedenen Differenzpunkte richtig löste und die beiden Städte als gleichberechtigte Bundesglieder in den alten Verband aufnahm.

Das vom 22. Dezember 1481 datirte Stanzerverkommniß ist der wichtigste unter den alten Bundesverträgen. Er enthielt stärkere Bürgschaften zum Schutze des Landesfriedens und der obrigkeitlichen Gewalt. Rücksichtlich der Streitfragen wegen Theilung der Beute und der Eroberungen ward bestimmt, daß die Beute unter die Krieger nach Köpfen, die Eroberungen unter die kriegführenden Orte gleich vertheilt werde. Hiermit gelangte das Prinzip voller Gleichheit aller Orte im Bunde ohne Rücksicht auf Größe, Volkszahl und Macht, zu mehrhundertjähriger Geltung. Neben diesem Vertrag ist noch zu erwähnen der sog. Pfaffenbrief von 1370. Derselbe war gegen die Immunität der Geistlichen, gegen fremde Gerichtsbarkeit und gegen unerlaubte Selbsthülfe gerichtet; ferner der Sempacherbrief von 1393, welcher die älteste Kriegsordnung der Schweizer enthält. Diese drei Vereinbarungen bilden neben den Bundesbriefen die Grundlage des alten eidgenössischen Staatsrechts. 1501 traten auch die Städte Basel und Schaffhausen und 1513 das Land Appenzell dem Bunde bei. Damit war der Streit der XIII alten Orte bis 1798 abgeschlossen. Bei inneren Streitigkeiten der Eidgenossenschaften sollten Basel und Schaffhausen eine vermittelnde Stellung annehmen.

Neben diesen XIII eidgenössischen Orten gehörten dem schweizerischen Staatskörper

auch noch andere verbündete sog. zugewandte Orte an. Mit diesem Ausdruck bezeichnet man diejenigen benachbarten Städte, Landschaften und kleinen Fürsten, welche ohne wirkliche Glieder der Eidgenossenschaft zu sein, doch mit einzelnen oder allen Orten derselben in ewige Verbindung getreten waren, demnach sich an die Eidgenossenschaft anlehnten und ihre Schicksale theilten. Es waren dies folgende Orte: 1) Die kleine Republik Gersau, mit den IV Waldstätten verbündet, von deren Gebiet sie umschlossen war. 2) Der Abt von Engelberg, welcher unter dem Schirm der III Orte Luzern, Schwyz und Unterwalden stand. 3) Die Stadt St. Gallen, seit 1412 mit den VII östlichen Orten der Eidgenossenschaft, seit 1454 aber mit den VI Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus verbündet. 4) Der Abt von St. Gallen, welcher 1451 unter die Schirmhoheit der IV Orte Zürich, Luzern Schwyz und Glarus sich begeben hatte, mit der ihm gehörigen Landschaft Toggenburg, welche den Ländern allein verpflichtet war. 5) Die Stadt Biel, mit Schwyz und Glarus, Bern, Solothurn und Freiburg von alter Zeit her enge befreundet. 6) Die Grafen von Neuenburg mit den nämlichen Orten und mit Luzern verbündet. 7) Der Bischof und die sieben Zehnten des Landes Wallis, seit dem 15. Jahrhundert einerseits mit Luzern, Uri und Unterwalden, anderseits mit Bern, seit 1533 aber mit den VII katholischen Orten in ewigen Bündnissen stehend. 8) Die drei räthischen Bünde, von welchen der obere und der Gotteshausbund seit 1497 und 1498 mit den VII östlichen Orten, der Zehngerichtenbund seit 1590 mit Zürich und Glarus verbündet war. 9) Die Stadt Mühlhausen im Sundgau, welche 1515 ein Bündniß mit allen XIII Orten abschloß, aber 1586 dasselbe von den katholischen Ständen zurückgeschickt erhielt. 10) Die Stadt Rottweil in Schwaben, welche ebenfalls mit allen XIII Orten eine ewige Vereinigung hatte, die aber in Folge des dreißigjährigen Krieges ohne förmliche Aufkündigung erlosch. 11) Die Stadt Genf, vor der Reformation mit Freiburg und Bern, nach derselben mit Bern und Zürich verbündet; endlich 12) der Bischof von Basel-Pruntrut, welcher 1579 ein Schutzbündniß mit den VII katholischen Orten einging.

Als einen dritten Bestandtheil des alten eidgenössischen Staatskörpers haben wir noch die Unterthanenlande oder Vogteien (baillages) zu nennen. Durch sie wurde das Gebiet vergrößert, abgerundet und in Zusammenhang gebracht. Sie wurden erworben theils durch Ankauf oder in Folge von nicht eingelösten Pfandschaften, theils durch Eroberung. Zunächst hatte jeder der XIII Orte sein eigenes Gebiet für sich, welches zum Theil mit den jetzigen Kantonsgrenzen zusammenfiel. Außer diesen Grenzen besaß Zürich noch die Herrschaft Sax im Rheinthal, Bern den größten Theil des Aargaues und die Waadt, Uri das Thal Livinen, Glarus die Grafschaft Werdenberg. Neben den Landschaften, welche einzelnen Orten ausschließlich zugehörten, gab es andere, welche einer größeren oder kleineren Anzahl von eidgenössischen Orten gemeinschaftlich unterworfen waren. Diese gemeinen Herrschaften waren: 1) die Grafschaft Baden im Aargau, seit dem 15. Jahrhundert den VIII alten Orten, seit 1712 bloß noch den Ständen, Zürich, Bern und Glarus unterthan; 2) die freien Aemter an der Reuß, anfänglich den VI Orten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus zugehörig, welche erst im 16. Jahrhundert Uri in den Mitbesitz aufnahmen, dann 1712 in zwei Theile getrennt, von welchen der nördliche ebenfalls den drei Ständen Zürich Bern und Glarus ausschließlich, der südliche den VIII alten Orten gemeinschaftlich zufiel. 3) Thurgau und 4) Sargans, seit dem 15. Jahrhundert den VII östlichen Orten unterworfen, welche 1722 noch Bern in den Mitbesitz aufnehmen mußten; 5) die Herrschaft Rheinthal, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts den VII östlichen Orten

und dem Lande Appenzell zugehörig, bis im Jahre 1712 Bern auch hier in die Mitregierung eintrat; 6) die vier ennetbirgischen Vogteien Lugano, Locarno, Mendrisio und Mainthal (Val Maggia) seit 1512 den sämmtlichen XIII Orten mit Ausnahme Appenzells unterthan; 7) die Grafschaft Bellenz, welchen den Ständen Uri, Schwyz und Niderwalden zugehörte; 8) die Stadt und Herrschaft Rapperswyl, seit 1464 unter der Schirmhoheit der IV Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, an deren Stelle 1712 Zürich, Bern und Glarus traten; 9) die Herrschaften Utznach, Gaster und Gams, den Ständen Schwyz und Glarus zugehörig; endlich 10) die Vogteien Schwarzenburg, Murten, Orbe, Grandson, Tscherlitz (Echallens), welche von Bern und Freiburg gemeinschaftlich beherrscht wurden.

Eine große und dauernde Spaltung bewirkte die kirchliche Reformation des 16. Jahrhunderts. Sie trennte die Eidgenossenschaft in zwei feindliche Heerlager, zwischen denen ein fortwährendes Mißtrauen, oft sogar eine in kriegerische Feindseligkeit ausbrechende Erbitterung herrschte. Unter diesen Verhältnissen konnte das schweizerische Bundesrecht sich nicht weiter entwickeln, als durch Vergleiche und Friedensschlüsse, welche von Zeit zu Zeit entweder zur Verhütung oder nach Beendigung eines Bürgerkrieges zwischen den Religionsparteien abgeschlossen wurden. Doch wurde durch mehrere derselben der Grundsatz festgestellt, daß während sonst in politischen Dingen, so in der Regel in den Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften, die Mehrheit der betheiligten Stände entschied, Religionssachen hievon eine Ausnahme machen, und sofern keine gütliche Verständigung erfolgte, schiedsrichterlich ausgetragen werden sollten. Das Bedürfniß einer Reform der Bundesverträge und einer Verstärkung der Centralgewalt, war vorhanden, wurde zeitweise sehr lebhaft empfunden und veranlaßte auch im Jahre 1655 nach glücklicher Beendigung des Bauernkrieges den einsichtigen Bürgermeister Waser von Zürich der Tagsatzung eine Vorlage in diesem Sinne zu unterbreiten. Die Annahme scheiterte aber aus konfessionellem Mißtrauen [1]).

Das einzige bundesrechtliche Organ, in welchem sich der Staatenbund der alten Eidgenossenschaften verkörperte, war die Tagsatzung. Sie trat jährlich im Sommer regelmäßig, sonst wenn es die Verhältnisse erforderten, zusammen. Zürich führte darin als sogenannter Vorort den Vorsitz und besorgte auch in der Zwischenzeit die Korrespondenz unter den einzelnen Orten, sowie die dringendsten Geschäfte. Die meisten Tagsatzungen wurden in Baden, später in Frauenfeld gehalten. Jeder der XIII regierenden Orte sandte seine zwei Boten; seit der Mitte des 17. Jahrhunderts kamen dazu noch Abgeordnete des Abtes von St. Gallen, sowie der Städte St. Gallen und Biel. Die anderen zugewandten Orte wie z. B. Wallis, die räthischen Bünde u. s. f. ließen sich bloß vertreten, wenn es sich um Angelegenheiten handelte, die sie speziell betrafen. In neuester Zeit sind die reichhaltigen Abschiede (so nannte man die Protokolle), geordnet und durch den Druck veröffentlicht worden [2]). Die Tagsatzung vertrat den Bundeskörper dem Auslande gegenüber, empfing die Gesandten der auswärtigen Mächte, schloß Verträge und Bündnisse, faßte den Entscheid über Krieg und Frieden und ordnete das Nöthige an zur Vertheidigung des Landes. Zu ihrer hauptsächlichsten Aufgabe gehört aber die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Bei Streitigkeiten einzelner Stände unter sich trat sie vermittelnd ein und wenn ein glücklicher Ausgleich unmöglich war, so wurden die Parteien an's „eidgenössische Recht" verwiesen. Die Weigerung [3]), sich in dasselbe einzulassen, galt für durchaus unbefugt und gab den unbetheiligten

1) Abgedruckt ist dieses Projekt in Sammlung E. A. VI. I. 2 (Anhang) S. 1760 ff.
2) Siehe oben Litteraturangabe.
3) Blumer, Handbuch I. S. 14 und 15.

Orten das Recht, gegen die ungehorsame Partei mit Gewalt einzuschreiten. Schon der alte Zürcherkrieg war eben dadurch veranlaßt worden, daß Zürich sich geweigert hatte, mit Schwyz und Glarus in's Recht zu stehen, und der Erfolg des Krieges nöthigte die Stadt, den Bestimmungen der Bundesbriefe, welche das Rechtsverfahren zwischen den eidgenössischen Orten regelten, nachzukommen. Freilich erwiesen sich diese Bestimmungen sehr oft als ungenügend, weil sie für den Fall, daß die Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht verständigen konnten, nichts Weiteres vorschrieben. Auch wenn Streitigkeiten, die im Innern eines Kantons walteten, an ein gleich besetztes Schiedsgericht gewiesen wurden, bot die Wahl eines Obmanns zuweilen unübersteigliche Schwierigkeiten dar. Die Tagsatzung selbst war zum rechtlichen Entscheide eines Streites durch Mehrheitsbeschluß nur insofern befugt, als die beiden Parteien ihre Einwilligung dazu gaben.

Auch gemeinsame Satzungen und Ordnungen wurden erlassen gegen gefährliche Epidemien, gegen Bettler und Vaganten, wider den Vorkauf, wider unerlaubtes Anwerben und Reislaufen und Aehnliches. Am wichtigsten ist das Defensionale von 1668, eine Kriegsordnung, welche die Kontingente der einzelnen Stände festsetzte. Endlich ein regelmäßiges Geschäft waren die sog. Jahresrechnungen, d. h. die Berichterstattung und Abrechnung über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Vogteien und der Entscheid von Rechtsstreitigkeiten, welche in zweiter und letzter Instanz aus jenen Unterthanenländern an die Tagsatzung gezogen wurden. Die Verwaltung dieser Vogteien hat den Schweizern nicht immer zur Ehre gereicht und war namentlich im Tessin berüchtigt. Die Tagsatzung ernannte nach einer bestimmten Kehrordnung die Vögte aus den regierenden Ständen; zuweilen waren es unfähige Persönlichkeiten, zuweilen solche, welche aus ihrem Amte Nutzen ziehen wollten. Daher waren Klagen wegen Bestechlichkeiten oder Erpressungen nichts Seltenes. Die Verwaltung gab Stoff zu mannigfachen Reibereien, namentlich seitdem die Reformation Herren und Unterthanen in zwei Parteien gespalten hatte. Deßhalb lieferten diese Vogteien meistens den Zankapfel und es bot namentlich der Aargau nicht selten das Schlachtfeld für die Religionskriege. Hinwiderum lag doch in diesen gemeinschaftlichen Gebieten ein Gegenstand wichtiger Interessen und ein nicht nur geographisches sondern auch politisches Bindeglied zwischen den einzelnen Ständen. Eine weise Politik hätte die alte Eidgenossenschaft dahin führen sollen, aus diesen Gebieten Verbündete zu machen oder ihnen doch wenigstens mehr Rechte und Selbstständigkeit zu gewähren, wenn man sie auch nicht als gleichberechtigte Glieder in den Bund der XIII Orte aufnehmen wollte. Daß dies nicht geschah, hatte die alte Eidgenossenschaft am Ende des vorigen Jahrhunderts schwer zu büßen, indem es der fränkischen Republik den willkommenen Vorwand bot, als Befreier in Helvetien einzudringen. Dies Verhältniß der Unterthanengebiete, welche sowohl einzelne Stände wie namentlich Zürich und Bern, theils die gesammte Eidgenossenschaft besaßen, ist vielleicht in staatsrechtlicher Beziehung bis jetzt zu wenig gewürdigt worden.

Der Gegensatz der Eidgenossenschaft gegenüber anderen Staaten Europas war im Mittelalter, namentlich aber auch später als die monarchische Staatsform sich mehr ausgebildet hatte, nicht ein so gewaltiger, als man sich heute vielfach irrthümlich vorstellt. Die regierenden Städte und Länder waren nach und nach in den vollen Besitz aller Souveränetätsrechte gelangt; sie übten dieselben aus über Unterthanen und Gebiete, ähnlich wie die Fürsten [1]), aber diese Gewalt ruhte nicht in Einer Hand, sondern in

1) In den eroberten Gebieten traten die Eidgenossen in die gleichen Rechte ein wie sie früher die vertriebenen Herren, namentlich das Haus Oesterreich, gehabt hatten und es wurden dieselben beim Uebergang genau stipulirt.

den Städten bei den regimentsfähigen Bürgern und in den Ländern bei den „fryen landlüten", die an der Landesgemeinde stimmberechtigt waren. Die Souveränetät lag also nicht bei der Gesammtheit des Volkes, sondern in den Händen einzelner bevorzugter Stände und Landestheile. Wenn diese nicht geneigt waren, zu Gunsten ihrer Unterthanen auf ihre Rechte zu verzichten, so ist auch nicht zu übersehen, daß der Erwerb der Landschaften und Rechte über dieselben mit großen Opfern an Geld (Pfandsatzung) und im Krieg an Leuten von Seiten gerade der Regierenden geschehen und daß im Ganzen das Regiment ein patriarchalisches war [1]). Erst am Ende des 17. Jahrhunderts und während des 18. machte sich ein enger aristokratischer Geist geltend.

Der Staatskörper der alten Eidgenossenschaft besteht also aus drei verschiedenen Bestandtheilen: den regierenden Ständen, den Unterthanen und den Verbündeten [2]).

Was die staatsrechtliche Stellung der Eidgenossenschaft nach außen betrifft, so wurde schon am Ende des 15. Jahrhunderts durch den glücklichen Ausgang des Schwabenkriegs (1499) die Schweiz faktisch vom Deutschen Reiche gelöst. Denn dieser Krieg war wesentlich deßhalb entstanden, weil die Eidgenossenschaft sich weigerte, sich der Gerichtsbarkeit des vom Kaiser Maximilian gestifteten Reichskammergerichts zu unterwerfen [3]). Von der im Jahr 1521 veranstalteten Kreiseintheilung des Reiches blieben die XIII Orte mit ihren Unterthanen frei, mit Ausnahme von Basel und Schaffhausen, welche dem oberrheinischen und schwäbischen Kreis zugetheilt wurden. Erst der westphälische Friede von 1648 wurde von der Schweiz unter Mitwirkung Frankreichs dazu benützt, um die Anerkennung ihrer Souveränetät zu erlangen, Art. 6 des Osnabrücker Friedens-Instrumentes hat dieselbe sanktionirt [4]). Je mehr aber die Schweiz vom Reiche sich emancipirte, desto größer wurde der Einfluß Frankreichs [5]) und zwar keineswegs zum Heile des Landes. Es liegt indeß nicht in unserer Aufgabe, diese Verhältnisse näher zu schildern.

Anmerkung über die Bezeichnungen: Eidgenossenschaft, Schweiz, Kantone [6]). Die Verbündeten nannten sich „Eidgenossen", was eigentlich, wie die lateinischen Uebersetzungen conspirati und conjurati andeuten, lediglich soviel als „Verschworene", Genossen eines gemeinsamen Bundes, bedeutet. Mit der Zeit behielt freilich das Wort Eidgenosse die edlere Bedeutung, während Verschworener eine Person bezeichnete, die sich mit anderen nur darum eidlich verbunden, um gemeinsam eine Obergewalt zu beseitigen. Der Name Eidgenossen war auch durchaus nicht bloß in der Schweiz und für die Schweizer üblich, sondern überall in deutschen Landen, wo ähnliche Verbindungen vorkamen. Um anzugeben, was für Eidgenossen gemeint seien, mußte eine nähere geographische Bezeichnung beigefügt werden: rheinische, schwäbische, burgundische, ober-alemannische oder schweizerische Eidgenossen. Erst in unseren Tagen versteht man unter Eidgenossen, wenn man nicht ausdrücklich andere Verbündete so bezeichnet, insgemein die Schweizer.

Unter allen Bundesgliedern waren die Schwyzer am rührigsten und lebendigsten, und schwerlich wäre ohne ihre Initiative und ihre zähe Ausdauer eine Eidgenossenschaft bei den Waldleuten zu Stande gekommen. Weil nun diese Schwyzer überall den anderen vorangingen, so ist es begreiflich, daß ihr Name bald für alle Eidgenossen der oberen alemannischen Lande gebräuchlich wurde, ungefähr wie in früheren Jahrhunderten der Name Alemannen den Franzosen Bezeichnung für alle Deutschen wurde. Diese Uebertragung des Namens „Schwyzer" auf alle alemannischen Eidgenossen ging selbstverständlich von den Ausländern, zumal von den Oesterreichern,

---

1) Meyer a. a. O. I. S. 448.

2) Eine sehr lehrreiche und anschauliche Schilderung gibt uns Josias Simler († 1576) in seinem Buche de republica Helvetiorum libri duo, Tiguri 1576. Es existirt auch eine deutsche Uebersetzung mit Zusätzen von J. J. Leu, Zürich 1722.

3) Damit hängt die für die schweizerische Rechtsentwicklung so bedeutsame Thatsache zusammen, daß das römische Recht auf eidgenössischem Boden nicht recipirt wurde.

4) Vgl. darüber: Bluntschli, Geschichte des B.-R. I. S. 243 ff.

5) Vgl. auch darüber die treffliche Darstellung von Bluntschli a. a. O. I. S. 280 ff.

6) Aus Meyer I. S. 441 ff. wörtlich entnommen mit Weglassung einzelner weiterer Ausführungen.

aus; ihnen lag es denn nahe genug, den Namen des Ländchens Schwyz auf das gesammte eidgenössische Territorium zu übertragen. Nun verwandelten aber die Oesterreicher zufolge ihrer bayerischen Mundart schon im Mittelalter î in ei, sprachen und schrieben also damals schon „Schweiz" und „Schweizer" und durch sie gingen diese Formen in die Kaiserlichen Kanzleien über, von wo sie als „hochdeutsche" Form den Weg durch ganz Deutschland fanden. In der Schweiz selbst, wo diese Bezeichnung allmählich ebenfalls üblich ward, entstand ein Durcheinander in der Schrift, indem man bald vom Kanton „Schweiz", bald vom Kanton „Schwyz" las und die Eidgenossen insgesammt bald „Schweizer" bald „Schwyzer" nannte. Erst Johannes von Müller fixirte den jetzigen Sprachgebrauch, wonach „Schwyz" und „Schwyzer" auf den Kanton und dessen Bewohner, „Schweiz" und „Schweizer" auf die ganze Eidgenossenschaft geht. Und so ist denn auch diese Unterscheidung seit dem Beginne dieses Jahrhunderts amtlich geworden. So lange die drei Länder allein die Eidgenossenschaft bildeten, nannten sie sich als Glieder derselben: „Die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, oder die Waldstätte, oder die drei Länder." Später, als dem Bunde Städte beigetreten waren, wurden die Bundesglieder lange Zeit bis tief in das 15. Jahrhundert hinein als „Städte und Länder" bezeichnet. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, wo die Frage der Gleichberechtigung der Bundesglieder zur Diskussion gelangte, wurde der Ausdruck „Ort" erst versuchsweise da und dort in den Texten angebracht; seit dem Stanzerverkommniß vom 22. Dezember 1481 aber wurde diese Bezeichnung der Bundesglieder offiziell.

Wohl in Nachahmung der französischen Etats généraux oder der deutschen Reichsstände nannte man später die Glieder des Schweizerbundes auch „Stände", indem man damit anzeigen wollte, daß sie auf der Tagsatzung zu Sitz und Stimme gleichberechtigt seien.

In den lateinischen Urkunden des 15. Jahrhunderts heißen die schweizerischen Bundesglieder zuerst communitates, dann villae et communitates Bald erscheint auch das Wort partes als Uebersetzung von „Oerter"; denn Ort in dieser Verwendung bedeutet ursprünglich Theil (Gerichtstheil, Landestheil) Ecke, Winkel. In den Bünden und Traktaten mit Frankreich heißen sie: oppida et terrae partesque ligae veteris Alamanniae altae, oder provinciae partesque oder oppida et provinciae oder civitates et partes magnae ligae Alamanniae superioris, und so auf deutsch in der Vereinigung mit Herzog Renatus von Lothringen: „Wir gemeine Eidgenossen von Städten und Ländern des alten Bundes oberdeutscher Lande". Romanen italienischer und französischer Zunge sagten cantoni und cantons, d. h. kleinere Landschaften, Winkel, Ecken. Wie früh dieses Wort in die diplomatische Sprache eingeführt wurde, ist noch unausgemittelt, gewiß schon im 15. Jahrhundert. Machiavelli schrieb unterm 10. Januar 1507 von Freiburg im Uechtland aus nach Florenz, die Schweiz bestehe aus 12 Provinzen, welche man Kantone nenne. Come il corpo principale dei Svizzeri sono dodeci communanze collegate insieme, lequali se chiamono Cantoni u. s. w. In den französischen Urkunden hieß es: les cantons de la vieille ligue de la haute Allemagne, conform der lateinischen Bezeichnung. Im vorigen Jahrhundert wurde das französische Wort Canton (mit deutscher Aussprache ohne Nasal) von Schweizern immer häufiger gebraucht, bis es zuletzt den deutschen Ausdruck Ort ganz verdrängte. Die Helvetik verwendete das Wort bereits offiziell.

§ 2. **Die helvetische Einheitsrepublik** (1798—1802). Schon vor dem gewaltsamen Umsturz der alten Eidgenossenschaft waren einzelne Theile ihres Gebietes von ihr losgerissen worden. Kurze Zeit vor dem am 17. Oktober 1797 zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossenen Frieden von Campoformio wurden die bündnerischen Unterthanenlande Veltlin, Cleven und Worms (Bormio) mit der dem französischen Einfluß anheimgefallenen cisalpinischen Republik vereinigt, und in Folge jenes Friedensvertrages fand bald darauf die Besitznahme des innert der eidgenössischen Grenze gelegenen Theils des Bisthums Basel durch französische Truppen statt, nachdem bereits im Jahr 1792 der außer letzterer Grenze auf Reichsboden befindliche Theil dieses Bisthums mit Frankreich vereinigt worden war. Im Januar 1798 verschlang Frankreich die vom Elsaß umschlossene eidgenössische Bundesstadt Mühlhausen und am 26. April des nämlichen Jahres erfolgte die Vereinigung Genfs mit der französischen Republik. Neuenburg blieb als preußisches Fürstenthum dem Schicksale der Schweiz während dieser ganzen Periode fremd.

Die Unzufriedenen des Waadtlandes, Cäsar Laharpe an der Spitze, hatten Ende November 1797 dem französischen Direktorium eine Bittschrift überreicht, worin über Verletzung der der Waadt zugesicherten Rechte durch die Regierung von Bern geklagt und die Ausübung der im Jahr 1565 durch den Vertrag von Lausanne festgesetzten Gewährleistung Frankreichs begehrt wurde. Das französische Direktorium, von welchem

die Unterjochung und Umgestaltung der Schweiz zu seinen Zwecken bereits entschieden war, benutzte gerne jenen Vorwand, und besetzte Ende Januars 1798 die Waadt mit französischen Truppen.

Bekannt ist der heldenmüthige Kampf und die Niederlage der Berner bei Neueneck und im Grauholz, nicht minder wie die verzweifelte Wehr der Gebirgskantone namentlich Nidwaldens.

Die Verfassung, welche jetzt unter der Devise von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit dem Schweizervolke oktrojirt wurde, war nichts anderes als eine Nachahmung der französischen vom Jahr 1795. Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob man in dieser Periode überhaupt von einem schweizerischen Staatsrecht reden dürfe, wo das Land fortwährend von den Launen des französischen Direktoriums abhängig war und wo französische Generale und Kommissäre in der niederträchtigsten Weise Raub und Erpressung verübten. Nachdem das alte Staatsgebäude zusammengebrochen, wurde ohne alle Vermittlung eine künstliche Einheitsverfassung geschaffen, die die natürlichen Verhältnisse der Länder übersah, die wirklichen Bedürfnisse des Volkes nicht berücksichtigte und von den hergebrachten Sitten und Gewohnheiten gänzlich Umgang nahm.

Mit Recht bemerkt Blumer a. a. O. I. S. 18:

„Man kann sich in der That im Verfassungsleben eines Volkes kaum einen größeren Sprung denken, als denjenigen, welchen die Schweiz am 12. April 1798 machte! Den Boden des historischen mit demjenigen des philosophischen oder sog. Naturrechtes vertauschend, ging sie von der äußersten Zersplitterung in zahllose Gebiete, die ihre eigenthümlichen Einrichtungen hatten, zum straffen Einheitsstaate über, nach dem Zuschnitte der französischen Musterrepublik, von der Herrschaft der souveränen Räthe in den Städten und der Landsgemeinden in den „altgefreiten Populärständen" zu einer allgemeinen auf den abstrakten Ideen von Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränetät beruhenden Repräsentativdemokratie".

Die Grundzüge der neuen Verfassung waren folgende:

Die Souveränetät beruhte einzig und allein auf der Gesammtheit der Bürger der helvetischen Republik als eines unzertheilbaren Staates, in welchem die Kantone bloß noch Verwaltungsbezirke bildeten. Das Volk übte indessen seine Souveränetät nur aus durch die Annahme der Staatsverfassung und durch die Ernennung von Wahlmännern, je eines auf 100 Aktivbürger, in den Primarversammlungen. Die Wahlmänner jedes Kantons traten zusammen, um die Abgeordneten zu den zwei Kammern des gesetzgebenden Körpers, die Mitglieder der kantonalen Gerichte und der Verwaltungskammern zu wählen. Die gesetzgebende Gewalt der Republik wurde ausgeübt durch den großen Rath, welcher für das erste Mal aus 8 Abgeordneten jedes Kantons bestand, in Zukunft aber nach Verhältniß der Bevölkerung zusammengesetzt werden sollte, und durch den Senat, bestehend aus den gewesenen Direktoren und 4 Abgeordneten jedes Kantons, welche 30 Jahre alt, verheirathet oder Wittwer sein mußten, und bereits gewisse höhere Stellen bekleidet haben sollten. Der Senat hatte die Beschlüsse des großen Rathes zu genehmigen oder zu verwerfen. Die beiden Räthe wählten das Vollziehungsdirektorium von 5 Mitgliedern in der Weise, daß für jede zu besetzende Stelle der eine Rath, den das Loos hiefür bezeichnete, eine Liste von 5 Kandidaten bildete, aus welcher der andere Rath den Direktor ernannte. Das Vollziehungsdirektorium, unterstützt durch 4 von ihm selbst bezeichnete Minister für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, war die eigentliche Regierung der Schweiz. Seine Organe waren die Regierungsstatthalter in den Kantonen; die Unterstatthalter in den Distrikten, die Agenten in den Gemeinden. Die Eigenthümlichkeit der kantonalen Verhältnisse fand etwelche, freilich ungenügende

Berücksichtigung in den Verwaltungskammern, welche die „unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und Landstraßen" besorgen sollten. Die Rechtspflege wurde ausgeübt durch Distrikts- und Kantonsgerichte und einen obersten Gerichtshof. Letzterer, bestehend aus einem Mitgliede für jeden Kanton, urtheilte über Anklagen gegen die Mitglieder der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, entschied in zweiter Instanz über die schwereren Kriminalfälle und war befugt, die Sprüche der unteren Gerichte in Civilsachen wegen Formfehlern, Mangel an Kompetenz oder Verletzung der Staatsverfassung zu kassiren. Die Eintheilung in Kantone hielt sich großentheils an die Grenzen der ehemaligen eidgenössischen Stände und ihrer Unterthanenlande, doch wurde das weitläufige Gebiet der Republik Bern in vier neue Kantone: Bern, Oberland, Aargau und Lemann (Waadt) getrennt, während dagegen die drei Urstände mit Zug zum neuen Kanton Waldstätten vereinigt, aus Glarus, Gaster, der March und den Höfen Utznach, Rapperswyl, dem oberen Toggenburg, Sax, Gams, Werdenberg und Sargans der neue Kanton Linth und aus Appenzell, der Stadt und Landschaft St. Gallen, dem Rheinthal und dem untern Toggenburg der neue Kanton Säntis gebildet wurde. Schwächung des Einflusses der alten Demokratien, welche als ein Herd des Widerstandes gegen die neue Ordnung der Dinge erschienen, war der ausgesprochene Zweck dieser Neubildungen in der inneren und östlichen Schweiz.

Allein die Herrschaft dieser Verfassung von 1798 dauerte keine zwei Jahre und war auch während dieser Zeit in den östlichen Kantonen suspendirt. Immer lauter wurde der Unwille des Volkes über die Unterdrückung und die schmähliche Abhängigkeit von Frankreich. Den Einheitsfreunden oder Unitariern traten die Föderalisten gegenüber und diese beiden Parteien bekämpften und lähmten sich fortwährend in den gesetzgebenden Räthen. Der Sturz des Direktoriums in Paris beförderte zu Anfang des Jahres 1800 auch den Sturz des helvetischen Direktoriums und es folgten nun die Geburtswehen einer neuen Bundesverfassung. Die Versuche, eine solche zu bilden bis zur Mediationsakte, waren zahlreich, aber keiner von dauerndem Erfolg. Sie waren meist von Anhängern der unitarischen Partei ausgegangen, die durch einige Concessionen an die föderalistischen Neigungen und Erinnerungen der Bevölkerung die Einheitsverfassung noch zu retten hoffte. Die Kantone sollten zwar lose Verwaltungsdistrikte sein und die Souveränetät bloß im Einheitsstaat ihren Ausdruck finden, allein ein Entwurf vom Mai 1801 spricht wenigstens von einer Kantonalorganisation neben der Centralorganisation und stellt eine relative Selbstständigkeit der Kantone in einigen wesentlichen Beziehungen her, namentlich in der Oekonomie, in Kultusangelegenheiten, in Rechtspflege und Polizei. Das höhere politische Leben in Gesetzgebung und Regierung sollte dagegen dem Einheitsstaate verbleiben. Auch die Grenzen der Kantone wurden theilweise anders gezogen und zwar mehr in Anlehnung an die früheren Verhältnisse. Es ist hier nicht nothwendig, auf die Entwürfe und Gegenprojekte näher einzutreten; sie waren alle von vorneherein todtgeborene Kinder. So lange französische Truppen die unitarische Partei stärkten, so lange hielt sich die Einheitsverfassung. Als Napoleon, die Verwirrung voraussehend, die zu lösen er sich vorgesetzt hatte, die Truppen aus dem Lande zurückzog, stand die föderale Partei auf und vertrieb die Centralregierung.

Von den Urkantonen aus erhob sich der Volkssturm gegen das helvetische Einheitssystem und verbreitete sich schnell über die anderen Theile der Schweiz. Im September 1802 wurde von jenen eine alteidgenössische Tagsatzung zu Schwyz eröffnet, und die ehemaligen Städtekantone, verbündete und zugewandte Orte zur Absendung von Abgeordneten eingeladen, um die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes zu berathen,

die Kompetenzen einer aufzustellenden Centralregierung festzusetzen und überhaupt die Pfeiler zu der eigenen und der Nachkommen Ruhe und Wohlfahrt zu gründen.

Die helvetische Regierung, deren Wirkungskreis sich nur noch über die Kantone Waadt und Freiburg erstreckte, war nach dem für ihre Truppen unglücklichen Treffen zu Murten (30. Sept. 1802) im Begriff, sich aufzulösen, als der erste französische Konsul als Vermittler auftretend, durch eine von dem Einmarsch französischer Truppen unterstützte Proklamation, Niederlegung der Waffen, Auflösung der Tagsatzung zu Schwyz und die Absendung von Abgeordneten aller Kantone und Parteien der Schweiz nach Paris befahl, um unter seiner Vermittlung eine neue Verfassung für die Schweiz zu berathen.

Die helvetische Regierung blieb, auf französische Truppen gestützt, nur noch bis zur Einführung der französischen Vermittlungsakte am 5. März 1803 in Thätigkeit.

§ 3. **Das schweizerische Staatsrecht während der Periode der Napoleonischen Vermittlungsakte (1803—1814).** Napoleon erkannte den wahren Charakter der Schweiz viel richtiger als die helvetischen Räthe. Er wollte ihr eine ihren Bedürfnissen entsprechende Verfassung geben; allein sie sollte diese Wohlthat nur ihm zu verdanken haben und ihm durch Stellung von Hülfstruppen einen Gegendienst leisten. Damit bezweckte er zugleich auch die Schweiz den Einflüssen der anderen auswärtigen Staaten, namentlich Englands zu entziehen. Abgeordnete der helvetischen Regierung, der Kantone und einzelner Städte mußten sich nach Paris begeben um hier ihre Wünsche und Ansichten vorzutragen. Die Worte Napoleons, welche er bei der ersten feierlichen Versammlung der Deputirten in einem offiziellen Schreiben an dieselben richtete, verdienen noch immer Beachtung [1]).

Die Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 enthält in ihren Grundzügen folgende Bestimmungen [2]):

Die Schweiz erscheint nicht mehr als ein Einheitsstaat, sondern sie besteht aus XIX souveränen Kantonen, deren besondere Verfassungen zuerst festgestellt wurden, ehe man die Bundesverfassung, als die Krone des ganzen Gebäudes, demselben beifügte. Die XIII alten Orte wurden in ihren früheren Gebietsgrenzen wieder hergestellt, nur daß Aargau und Waadt von Bern getrennt blieben. In den demokratischen Kantonen wurde die alte Landesgemeindeverfassung wieder eingeführt mit einigen heilsamen Abänderungen, welche sich auf das Alter der Stimmfähigkeit und auf die Initiative bei der Gesetzgebung bezogen. Die Städtekantone erhielten eine Repräsentativverfassung, welche auf dem Grundsatze der Rechtsgleichheit von Stadt und Land beruhte; doch wurde für die aktive und passive Wahlfähigkeit ein Census aufgestellt und die Wahlkreise hatten direkt aus ihrer Mitte bloß einen Drittheil der Mitglieder des großen Rathes zu wählen, während sie für die übrigen zwei Drittheile, welche durch das Loos bezeichnet wurden, Kandidaten aus den übrigen Bezirken ernennen mußten. Diese Einrichtung, welche für eine Zeit des Uebergangs passend erschien, hatte offenbar den Zweck, der größeren politischen Bildung, welche sich in den Städten fand, die gebührende Berücksichtigung zu verschaffen. Die sechs neuen Kantone, welche durch die Vermittlungsakte den dreizehn alten beigesellt wurden, waren: 1. St. Gallen, bestehend aus der Stadt St. Gallen, dem Gebiete der ehemaligen Abtei und der Landschaften Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Utznach und Rapperswyl; 2) Graubünden, der alte Freistaat der drei räthischen Bünde, von welchen jedoch Veltlin, Cleven und Worms losgetrennt und zur italienischen Republik geschlagen waren. 3) Aargau, bestehend aus dem ehemals

1) Vgl. Bluntschli, Gesch. des B.-R. I. S. 465 ff.
2) Blumer I. S. 34—38.

bernischen Aargau, dem von Oesterreich abgetretenen Frickthal, der Grafschaft Baden und den freien Aemtern. 4) Thurgau, 5) Tessin, bestehend aus sämmtlichen ehemaligen italienischen Vogteien mit Einschluß des Livinerthals. 6) Waadt, die ehemals bernische Landschaft mit den Vogteien Orbe, Grandson und Echallens, an welchen auch Freiburg Antheil gehabt hatte. Mit Ausnahme Graubündtens, dessen alte Verfassung nur eine zeitgemäße Umbildung erlitt, erhielten auch diese neuen Kantone Repräsentativverfassungen, mit einem noch komplizirteren Wahlsysteme als dem für die Städtekantone aufgestellten. Auch hier wählen die einzelnen Wahlkreise nur einen Drittheil der Mitglieder des Großen Rathes direkt aus ihrer Mitte; für die beiden anderen Drittheile, welche ausgeloost wurden, hatten sie Kandidaten aus andern Kreisen zu ernennen, für deren Wählbarkeit zu einem Theil ein ansehnliches Vermögen, zum anderen Theil ein vorgerücktes Alter vorgeschrieben war. Die XIX Kantone waren in der Weise mit einander verbunden, daß sie einander gegenseitig ihre Verfassungen, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit sowohl gegen äußere, als gegen innere Angriffe gewährleisteten. Zur wirksamen Handhabung dieser Garantie wurde eine Bundesarmee aufgestellt, welche — da es nicht in der Politik des Vermittlers liegen konnte, der Schweiz eine größere bewaffnete Macht zu verleihen — aus nicht mehr als 15,203 Mann bestand; die Beiträge, welche jeder Kanton an Truppen und Geld zu liefern hatte, waren genau festgesetzt. Die Bundesgewalt wurde ausgeübt, theils durch die Tagsatzung, theils durch den Landammann der Schweiz. Die Tagsatzung (la diète) berieth wieder, wie in früheren Zeiten, nach Instruktionen, welche jeder Kanton seinen Abgeordneten ertheilte; eine wichtige Neuerung aber lag darin, daß die Kantone nicht mehr völlig gleiches Stimmrecht übten, sondern die größeren Stände Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten je zwei Stimmen hatten, während von den übrigen Ständen jedem nur eine Stimme zukam. Die Tagsatzung versammelte sich wechselweise, ein Jahr nach dem anderen in den Städten: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Der Kanton, welchen es der Reihenfolge nach traf, war für das Jahr Vorort (canton directeur) und hatte die Sitzungskosten zu bestreiten. Die jährliche ordentliche Sitzung der Tagsatzung begann am ersten Montag im Brachmonat, außerordentlich wurde sie einberufen: 1) wenn der Landammann der Schweiz es für nöthig erachtete; 2) wenn eine auswärtige Macht oder ein Kanton es verlangte und der Große Rath des Vorortes das Begehren begründet fand; 3) im Falle der Abweisung des Begehrens, wenn 5 Kantone sich für dasselbe erklärten. Landammann der Schweiz hieß der im Amte stehende Schultheiß oder Bürgermeister des Vorortes, welcher zugleich von selbst Gesandter seines Kantons an der Tagsatzung war, und diese Versammlung präsidirte. Er vertrat die Schweiz nach außen hin, wahrte den Kantonen gegenüber die Rechte des Bundes und hatte während seines Amtsjahrs die sämmtlichen eidgenössischen Geschäfte theils allein, theils mit Zuratheziehung seiner Kantonsregierung zu leiten. Der große Rath des Vororts hatte ihm einen besonderen Gehalt auszusetzen und die mit dem Amte verbundenen außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten. Der Tagsatzung und dem Landammann der Schweiz war eine ständige eidgenössische Kanzlei beigegeben, welche von Jahr zu Jahr dem Vorort folgte. Die Tagsatzung wählte die beiden Kanzleibeamten und bestimmte ihren Gehalt, welchen ebenfalls der vorörtliche Kanton zu bezahlen hatte.

Die Vermittlungsakte stellte sich entschieden auf den Boden der Kantonalsouveränetät, indem sie in Art. 12 den Grundsatz aussprach: »Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale«. Gleichwohl lag es nicht in ihrer Absicht, die Kantonalsouveränetät in demjenigen Umfange, wie sie früher bestanden, wieder herzustellen, sondern es wurde dieselbe vielen wichtigen

Beschränkungen unterworfen. Vorerst stellte die Bundesakte gewisse allgemeine Grundsätze auf, denen sich die Kantone zu unterziehen hatten. Dahin gehörten das Wegfallen aller politischen Vorrechte, welche früher einzelnen Personen, Familien oder Gemeinden zugestanden hatten; die freie Niederlassung der Schweizerbürger in allen Kantonen, verbunden mit Ausübung der politischen Rechte nach den Gesetzen des Niederlassungskantons; die Aufhebung der alten Abzugsrechte; die Sicherung freien Verkehrs (libre circulation) für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren; die der Tagsatzung eingeräumte Befugniß, einen schweizerischen Münzfuß einzuführen; die den Kantonen auferlegte Verpflichtung, Verbrechern, welche von den Justizbehörden eines anderen Kantons verurtheilt wären oder gesetzlich verfolgt würden, keine Zuflucht zu gestatten; endlich das Verbot des Unterhaltes stehender Truppen, deren Anzahl 200 Mann übersteigen würde, sowie aller Sonderbündnisse von Kantonen unter sich oder mit auswärtigen Staaten. Den Bundesbehörden waren sodann, wenn auch nicht gerade zahlreiche, doch sehr wichtige Kompetenzen zugetheilt. Kriegserklärungen, Friedensverträge und Bündnisse wurden von der Tagsatzung beschlossen, und es war dazu die Genehmigung von drei Viertel der Kantone erforderlich. Die Tagsatzung allein war fernerhin befugt, Handelsverträge mit dem Auslande und Kapitulationen für Schweizertruppen in fremdem Dienste abzuschließen; ohne ihre Einwilligung durften keinerlei Werbungen für eine auswärtige Macht stattfinden; über andere Gegenstände durften die Kantone nur nach eingeholter Erlaubniß der Tagsatzung mit ausländischen Regierungen unterhandeln. Ueber die Bundesarmee verfügte ebenfalls die Tagsatzung; sie ernannte den Oberbefehlshaber und traf alle zur Sicherheit der Schweiz erforderlichen Maßregeln. Wenn ein Kanton zu irgend einem Zweck mehr als 500 Mann Truppen aufbieten wollte, so mußte er vorher den Landammann der Schweiz davon in Kenntniß setzen. Brachen im Innern eines Kantons Unruhen aus, welche eidgenössische Hülfe nothwendig erscheinen ließen, so hatte sich die Kantonsregierung an den Landammann der Schweiz zu wenden, welcher, nach eingeholtem Gutachten des vorörtlichen Kleinen Rathes, Truppen anderer Kantone aufbieten und in den empörten Kanton einrücken lassen konnte, unter Vorbehalt nachheriger Einberufung der Tagsatzung. Wenn die in einem Kanton entstandenen Unruhen die Sicherheit der übrigen Kantone bedrohten, so konnte die Tagsatzung auch von sich aus dagegen einschreiten. Entstanden Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Kantonen, so hatten sich dieselben zunächst an den Landammann der Schweiz zu wenden, welcher zu gütlicher Ausgleichung des Streites Vermittler ernennen konnte. Gelang diese Ausgleichung nicht, so entschied darüber die Tagsatzung als Syndikat, wobei die Abgeordneten ohne Instruktionen stimmten und der Gesandte jedes Kantons nur eine Stimme hatte. Die Zolltarife sämmtlicher Kantone hatte die Tagsatzung zu genehmigen und es durften im Innern der Schweiz keine anderen Zölle bezogen werden als solche, die zum Unterhalte von Straßen und Brücken bestimmt waren. Dem Landammann der Schweiz stand dafür ein Aufsichtsrecht zu über den Zustand der Straßen, Wege und Flüsse in der Schweiz; er war in dieser Hinsicht befugt, Befehl zu dringenden Arbeiten zu ertheilen und dieselben im Falle der Noth auf Kosten der säumigen Verpflichteten ausführen zu lassen. Endlich war in der Vermittlungsakte, um jeden Konflikt zwischen Bundes- und Kantonalsouveränetät zu verhüten, festgesetzt, daß eine Kantonsbehörde, welche ein von der Tagsatzung erlassenes Gesetz verletze, als der Auflehnung schuldig vor einen Gerichtshof gestellt werden könne, welcher aus den Präsidenten der Kriminalgerichte aller übrigen Kantone zu bilden sei.

Der Föderalismus war also das leitende Prinzip in dieser Verfassung und doch war eine mit bestimmten Kompetenzen ausgerüstete Centralgewalt da. Die Mediations-

verfassung hat die heutigen Kantone geschaffen, denn sie hat deren Gebiet und Grenzen endgültig festgesetzt; es wurde auch den einzelnen Kantonen ihr früheres Vermögen, soweit es vorhanden war, zurückgegeben und Sorge getragen, daß die helvetische Nationalschuld liquidirt werde. Es gibt also keine Unterthanengebiete mehr. Die Mediationsakte enthielt auch die einzelnen Kantonsverfassungen und auch hier verfuhr der Vermittler sehr weise. Mit besonderer Vorliebe behandelte er die alten demokratischen Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell und Graubündten. Hier wurden die alten Landesgemeinden und Räthe erneuert, eine Staatsform, welche dem Volk verständlich und lieb war. Alle übrigen Kantone wurden, wie schon bemerkt, nach dem Repräsentativsystem eingerichtet.

Während der Herrschaft der Mediationsakte wurde das Bundesrecht nur in wenigen Punkten weiter entwickelt, doch schlossen die Kantone eine Reihe von Konkordaten unter einander ab über den Gerichtsstand des Wohnorts in Forderungssachen, über Behandlung von Konkursen, Auslieferung von Verbrechern, polizeiliche Maßregeln u. A. Die Schweiz genoß im Ganzen Ruhe und Frieden im Innern, es wurden viele gute Keime für die Zukunft gelegt und manch gemeinnütziges Werk unternommen. Drückend war und blieb aber die Abhängigkeit von der französischen Politik [1]). Mit dem Sturze Napoleon's mußte auch diese Verfassung zusammenbrechen, nicht weil sie schlecht gewesen wäre, sondern weil sie zu sehr an die persönliche Macht des französischen Kaisers gefesselt war.

§ 4. **Der Bundesvertrag von 1815 und die Ereignisse bis zum Jahre 1848.** Es ist hier nicht der Ort, die historischen Ereignisse zu schildern, welche sich in der Schweiz an den Sturz Napoleons knüpften; die Parteispaltungen unter den Ständen, die Verhandlungen über eine neue Bundesverfassung, die Haltung der europäischen Mächte, die Anerkennung der schweizerischen Neutralität [2]) durch den Wiener Kongreß. Sowohl durch den ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 als durch eine Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 wurde der unverletzte Bestand der XIX Kantone, wie sich dieselben am 13. Dezember 1813 (also noch zur Zeit der Mediationsakte) als Staatskörper befunden hatten, als die Grundlage des schweizerischen Bundes anerkannt (base du système hélvétique). Im Ferneren wurden durch den Wiener Kongreß Genf, Wallis und das Fürstenthum Neuenburg als drei neue Kantone der Schweiz einverleibt und das Bisthum Basel dem Kanton Bern zugetheilt.

Nach langen Verhandlungen beschworen am 7. August 1815 sämmtliche 22 Kantone den neuen Bundesvertrag. Zwar hatte die Mediationsverfassung die Schweiz keineswegs als Bundesstaat organisirt, aber es war doch im Landammann ein stehendes Centralorgan da und durch eine Reihe von Bestimmungen für den Schutz der gemeinsamen Interessen gesorgt. Das wesentliche Gepräge des neuen Bundesvertrages liegt nun gerade darin, daß er die Eidgenossenschaft wieder zu einem reinen Staatenbund macht, die Kantonalsouveränetät an die Spitze stellt und von der Centralgewalt gar nicht redet oder sie wenigstens in den Hintergrund drängt. Insofern ist also ein Rückschritt in der Verfassungsentwicklung zu konstatiren.

Die Form des Zustandekommens war die des freien Vertrages. Art. 1 sagt: „Die XXII souveränen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern u. s. f. vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und

1) Vgl. C. Vogt, Zur Charakteristik der schweizerischen Mediationsakte vom 19. Februar 1863, Zürich 1884 4°.

2) Ueber diese s. unten Abschn. II. § 15.

Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, sowie dieselben von der obersten Behörde jedes Kantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundesverträge werden angenommen sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet."

Die Tagsatzung, bestehend aus den Gesandten der XXII Kantone war die oberste Behörde. Die Gesandten stimmten nach Instruktionen und jeder Kanton hatte nur eine Stimme; dabei entschied in der Regel die absolute Mehrheit, d. h. eine Majorität von 12 Stimmen. Daß auch die größern Kantone nur eine Stimme hatten, war eine Konsequenz des strengen Föderativprinzips. Der Tagsatzung vorbehalten wurden Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, die Ernennung von eidgenössischen Gesandten, alle Maßregeln für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Bestimmung der Organisation der Kontingentstruppen, die Verfügungen über die Bundesarmee und was damit zusammenhängt. Den einzelnen Kantonen wurde es anheimgestellt, Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mit auswärtigen Staaten abzuschließen, jedoch sollten dieselben der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht werden. Die Leitung der Bundesangelegenheiten wurde für die Zwischenzeit, in der die Tagsatzung nicht versammelt war, dem „Vorort" übertragen und dieser wechselte unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, zu je zwei Jahren; dem Vorort ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet. Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des vorörtlichen Kantons war nicht bloß Präsident der Tagsatzung, sondern repräsentirte dieselbe in der Zwischenzeit und leitete die Angelegenheiten mit einigen Gliedern der Regierung, welche in dieser Eigenschaft einen eidgenössischen Staatsrath bildete. Bei außerordentlichen Umständen hatte die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmacht zu ertheilen. Sie konnte auch dem eben erwähnten eidgenössischen Staatsrath eidgenössische Repräsentanten nach einer gewissen Ordnung beigeben. Diese Einrichtung wurde indessen nie in praxi durchgeführt, da sie den Vororten unbequem schien, obwohl sie der föderalen Natur der Schweiz besser entsprach, als die einseitigkantonale Einrichtung der vorörtlichen Regierung.

Zur friedlichen Erledigung von Streitigkeiten der Kantone unter sich über Gegenstände, welche nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet wurden und daher dem Entscheid der Tagsatzung vorbehalten blieben, wurde das alte schiedsrichterliche Verfahren wieder eingeführt, wie es vor 1798 stattgefunden hatte.

Dieses sind im Wesentlichen die Grundsätze des Bundesvertrages von 1815, auch die Kantonalverfassungen wurden im Geiste der Restaurationszeit umgeändert. Zwar in den Urkantonen, sowie in Appenzell und Graubünden blieb dieselbe im Wesentlichen die gleiche; dagegen in den Städtekantonen nahmen die vormals souveränen Städte in der Zusammensetzung der Großen Räthe eine erhöhte Repräsentation und damit das entscheidende Uebergewicht in Anspruch [1]).

Am eigenthümlichsten war die Verfassung von Neuenburg [2]). Dieses Gebiet war als preußisches Fürstenthum durch den Wiener Kongreß mit der Eidgenossenschaft verbunden worden. Sein Organismus mit einem Gouverneur, Staatsrath, Landständen und Munizipalräthen zeigte eine Mischung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Elemente. Die Eidgenossenschaft trat mit dem Fürsten als solchem in keine engere Beziehung, sondern behielt sich ausdrücklich vor, daß ausschließlich „die in Neuenburg residirende Regierung" mit ihr in Verbindung stehe, ohne daß eine weitere Genehmigung des Königs von Preußen als Fürst vorbehalten werden dürfe.

1) Vgl. darüber: Bluntschli, Gesch. des B.-R. I. S. 496 ff.
2) Vgl. Schulze: Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg. Jena 1854.

Während der 15 Jahre, wo das System der Restauration Geltung hatte, genoß die Schweiz der Ruhe, die sie nach vielfachen Kämpfen und Leiden so sehr bedurfte. Alles politische Leben bewegte sich bloß in den Kantonen, die Bundesgewalt trat ganz in den Hintergrund, man überließ ihr nur diejenigen Angelegenheiten, deren Besorgung den Kantonen mißlich fiel.

Die Schweiz verdankt indessen dieser Periode die Errichtung einer eidgenössischen Militärschule in Thun (1818) und eine erhöhte Sorgfalt für das Wehrwesen überhaupt. Ebenso wurden auch Beschlüsse angebahnt zu erweitertem Schutz des freien Verkehrs im Innern der Schweiz. Allmählig erholte sich das Volk von den Schlägen, welche ihm die Kriegsjahre versetzt hatten und es erwachte der Volksgeist, der sich in Vereinen, in Festen und in der Presse kund gab; gegen das Ende des dritten Decenniums unseres Jahrhunderts zeigten sich auch Bestrebungen der Landschaften nach politischer Gleichberechtigung mit dem Patriziat der Hauptstädte und man fing an von Volkssouveränetät und Vertretung nach der Kopfzahl zu reden.

Da kam plötzlich im Juli 1830 die Nachricht von Paris, der Bourbone Carl X. sei des Thrones entsetzt worden. Schnell verbreitete sich die Revolution nach Belgien, Polen und Italien, und uun folgten auch in der Schweiz eine Reihe von kantonalen Aufständen und Bewegungen, welche die Restaurationsregierungen von 1815 stürzten. Mehr und minder glichen sich die neuen Verfassungen in ihren Grundgedanken. Sie näherten sich alle dem Prinzipe demokratischer Rechtsgleichheit. Es wurde die Volkssouveränetät proklamirt, deren Ausübung war aber auf die Wahlbefugnisse und auf die Abstimmung über Verfassungsänderungen beschränkt Die Großen Räthe, welche das Volk repräsentirten und welche die Souveränetät ausübten, drückten die Regierungen zu bloßen Verwaltungsbehörden herunter. · Erstern stand die Gesetzgebung, die Steuerbewilligung, die Instruktionsertheilung für die Tagsatzung und das Aufsichtsrecht über die ganze Landesverwaltung zu, wobei nur in St. Gallen dem Volk ein sog. „Veto" gegen ihm nicht beliebige Gesetze vorbehalten wurde. Was die Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land betraf, so fand immerhin in einzelnen Kantonen, so z. B. in Zürich, noch eine den Uebergang vom alten zum neuen System berücksichtigende Begünstigung der Hauptstädte in der Repräsentation (die später auch ganz wegfiel) statt; in den meisten Kantonen führte man unmittelbare Volkswahl (ohne jegliche Censur) für die Mehrzahl der Abgeordneten in die Großen Räthe ein; nur in Bern, Freiburg und zum Theil in Solothurn blieb noch mittelbare Wahl durch Bezirkskollegien. Ueberall kurze Amtsdauern. Aber auch die Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt wurde in den oberen Instanzen schärfer durchgeführt, in den unteren häufig ganz neu vollzogen. Hand in Hand mit diesen politischen Tendenzen ging die Garantie der Preßfreiheit, des Petitionsrechts, der Gewerbefreiheit. Der Wunsch nach Verbesserung des Unterrichtswesens machte sich überall geltend; in einigen Verfassungen wurde förmlich die Verpflichtung des Staates ausgesprochen für Verbesserung der Schulen zu sorgen. In Basel führte diese Bewegung zu blutigen Kämpfen, deren Ergebniß das war, daß unter Mitwirkung der Tagsatzung dieser Kanton in zwei Halbkantone: Baselstadt und Landschaft getheilt wurde und auch im Kanton Schwyz mußte dieselbe in vermittelnder Weise einschreiten; in Neuenburg versuchte eine Partei sich von Preußen zu trennen, doch ohne Erfolg.

Diese Wirren drohten die Schweiz in zwei feindliche Lager zu spalten. Auf der einen Seite weitgehende radikale Tendenzen, auf der anderen reaktionäre Gelüste in Bern und in den Urkantonen; dabei eine äußerst mühsame Geschäftsbehandlung im Schooße der Tagsatzung.

Der innere Gegensatz enthüllte sich namentlich bei der Frage, ob die Tagsatzung die neuen Verfassungen der regenerirten Kantone gewährleisten solle. Es war also vor Allem zu bestimmen, welche Pflichten die Bundesgewalt zu übernehmen habe. An die oberste Bundesbehörde gelangte eine Reihe Adressen von Volksvereinen und die Presse war unaufhörlich thätig auf Uebelstände und deren Beseitigung aufmerksam zu machen. Die Tagsatzung beschloß daher am 17. Juli 1832 mit 13½ Stimmen die Revision des Bundesvertrages in die Hand zu nehmen und die Ausführung des Projektes einer Kommission von 15 Mitgliedern zu überweisen [1]). Dieselbe arbeitete einen sehr hübschen und zeitgemäßen Entwurf aus, wonach die Bundesgewalt verstärkt und mancher nothwendige Fortschritt angebahnt wurde. Professor Rossi von Genf verfaßte dazu einen geistvollen Bericht. Allein dieses Projekt wurde von allen Seiten angefochten und schließlich fallen gelassen. Die Freunde der Stabilität hatten gesiegt; es blieb also beim Bundesvertrag von 1815 und man muß diese Disharmonie zwischen dem regen politischen Leben der regenerirten Kantone und der noch im bloßen Staatenbund befindlichen Eidgenossenschaft in's Auge fassen, um die innere Geschichte der Schweiz von 1830—1848 zu verstehen.

Zu den politischen Gegensätzen gesellten sich noch konfessionelle Streitigkeiten. Trotzdem daß Art. 12 des Bundesvertrages den Fortbestand der Klöster ausdrücklich garantirte, hatte die Regierung des Kantons Aargau durch einen Gewaltakt im Jahr 1841 plötzlich die auf ihrem Gebiete befindlichen Klöster aufgehoben. Hatte dies auf katholischer Seite gerechten Unwillen erregt, so erfüllte die Berufung der Jesuiten nach Luzern die reformirten und paritätischen Kantone mit begründeter Besorgniß. Wir übergehen hier die Freischaarenzüge, die Bildung des katholischen Sonderbundes und die Geschichte des glücklicherweise kurzen Bürgerkrieges im November 1847. Die Tagsatzung und damit die Bundesautorität hatte gesiegt. Nun war es möglich, nachdem auch die Sonderbundskantone wieder in die Tagsatzung eingetreten waren, das große und längst ersehnte Werk der Bundesreform in die Hand zu nehmen. Im Februar des Jahres 1848 trat die bestellte Revisionskommission zusammen, schon im Mai konnte die (letzte) Tagsatzung in die Berathung des Entwurfes eintreten und denselben dem Volke zur Annahme vorlegen und empfehlen. 15½ Stände, nicht nur die Mehrheit der Kantone, sondern auch die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung (weil die großen Kantone wie Bern, Zürich, Waadt sich unter den Annehmenden befanden) erklärte durch Volksabstimmung ihren Beitritt. Am 12. September wurde sie als angenommen erklärt.

Aus dem Staatenbund war nun ein Bundesstaat geworden!

Die Rekonstituirung der Schweiz nach dem kurzen Sonderbundskrieg war eine vollendete Thatsache und nachdem die Bundesversammlung in ihrer ersten Session nach Anleitung der neuen Verfassung den Bundesrath als leitende und vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft eingesetzt hatte, wurde letzterer von allen auswärtigen Regierungen in dieser Stellung anerkannt.

Da das jetzt geltende auf der Bundesverfassung von 1874 beruhende Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft gar nichts anderes ist als die Bundesverfassung von 1848 mit einigen Zusätzen und Erweiterungen, so werden wir diese letztere hier gar nicht analysiren, sondern fügen nur noch einige historische Notizen bei, um uns dann sofort zum eigentlichen Gegenstand unserer Aufgabe zu wenden.

§ 5. **Die Periode von 1848 bis 1874.** Die Bundesverfassung von 1848 unabhängig von jedem fremden Einfluß entstanden, brachte Ruhe und Ordnung nach einer stürmischen Zeit und vielfachen Anstoß zur Förderung des öffentlichen Lebens und der gemeinen Wohlfahrt; die Schweiz errang sich wieder die Achtung des Auslandes und

1) Vgl. Blumer-Morel, I. S. 69 ff.

es folgte nun zunächst eine Periode der Zufriedenheit und glücklichen Schaffens. War auch das Grundgesetz nicht in allen Beziehungen konsequent ausgebildet, so entsprach es doch den Bedürfnissen und enthielt einen glücklichen Compromiß zwischen dem Föderalismus im Innern und der nothwendigen Centralisation nach Außen. Letzterer waren die wohlthätigen Neuerungen im Zoll-, Post-, Telegraphen- und Münzwesen zu verdanken; der Bund war um Einnahmsquellen nicht verlegen; der Bau des Bundespalastes in Bern, das rasch zur Blüthe gedeihende eidgenössische Polytechnikum in Zürich, die Anlage großer Bahnen, die Erleichterung der Transportmittel und insbesondere die endgültige Lösung der Neuenburgerfrage erfüllten das Volksbewußtsein mit stolzer Sicherheit.

Der erste Anstoß zur Abänderung der Bundesverfassung wurde herbeigeführt durch die Verhandlungen mit Frankreich über den Abschluß eines Handelsvertrages im Jahre 1864. Letzteres verlangte nämlich, daß allen französischen Bürgern ohne Unterschied des Glaubens das Recht der freien Niederlassung und Gewerbeausübung in der Schweiz zu Theil werde, und wurde dagegen das Gleiche allen Schweizern zugesichert in Frankreich. In Folge dessen wären schweizerische Israeliten geringeren Rechtes gewesen als die französischen. Der Bundesrath beantragte deßhalb mit Botschaft vom 1. Juli 1865 [1]) eine Abänderung der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung, welche ausdrücklich nur von den Schweizerbürgern christlicher Confession geredet hatten und die Bundesversammlung fügte noch einige andere Revisionsartikel [2]) bei. Diese letzteren wurden jedoch in der Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 sämmtlich verworfen und nur die Gleichstellung der Schweizer aller Glaubensbekenntnisse in Niederlassungsrecht und Gesetzgebung sanctionirt.

Der glänzende Erfolg der preußischen Waffen im Sommer 1866 vermehrte die Zahl der Revisionsfreunde, die nach größerer Centralisation und verstärkter Bundesgewalt strebten. Von da an nimmt diese Strömung langsam aber stetig größere Dimensionen an. Das schweizerische Heerwesen auf eine höhere Stufe zu heben, erschien als unabweisliches Bedürfniß; die Juristen aber meinten, die Schweiz dürfe in der Gesetzgebung nicht hinter Deutschland zurückbleiben. Immer lauter tönte der Ruf nach: „Einem Recht und Einer Armee". Die Verhandlung über einen Eherekurs in der Sitzung des Nationalrathes vom 15. Dezember 1869 gab einen ferneren Impuls und es wurde nun der Bundesrath eingeladen die Frage zu prüfen und einen Bericht darüber einzureichen, in welcher Weise die Bundesverfassung zu revidiren sei, um sie mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen. Dieß geschah dann auch; jedoch traten die Räthe selbst erst im im Winter 1871/72 auf die Berathung der Vorlagen ein. Indessen entstand nun auch eine oppositionelle Bewegung, welche diese Revision bekämpfte aus Furcht vor zu weit gehender Centralisation und diese trug vor der Hand den Sieg davon, denn das Verfassungsproject, welches am 12. Mai 1872 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wurde, ward durch die Mehrheit des Volkes und der Kantone (13 gegen 9) verworfen.

Die Revisionsfreunde, gestützt auf eine achtunggebietende Minderheit, verloren indessen den Muth nicht; das Ergebniß der Abstimmung war mehr aufzufassen als ein Warnungsruf »festina lente!« handelte es sich doch keineswegs darum, die Grundlagen des Bundesstaates von 1848 zu ändern, sondern nur die Verfassung zeitgemäß weiter zu entwickeln. Der Bundesrath, eingeladen die Revision neuerdings in die Hand zu nehmen, legte schon im Sommer 1873 den gesetzgebenden Räthen einen neuen Entwurf vor, der wesentlich auf dem Revisionsproject von 1872 beruhte, dasselbe aber in verschiedenen Richtungen modifizirte. Auf das Einzelne näher einzutreten, ist hier nicht nöthig [3]). Das ganze Werk stellt sich dar als ein Compromiß verschiedener Anschauungen.

1) B.-Bl. 1865, III. S. 33 ff.
2) Z. B. über den Schutz des Urheberrechtes, über Maaß und Gewicht.
3) Vgl. darüber Blumer-Morel, I. S. 140 ff. und 160.

Die Stimmurnen wurden am 19. April 1874 außerordentlich zahlreich besucht: nicht weniger als 538,212 Schweizer Bürger nahmen an der Abstimmung Theil. Von diesen erklärten sich 340,199 für Annahme, 198,013 für Verwerfung. Von den Kantonen (Ständen) votirten $14^1/_2$ für und nur $7^1/_2$ gegen die Annahme. Die große Mehrheit des Volkes wie der Kantone hatte also die neue Verfassung angenommen. Sie wurde schon im Mai des gleichen Jahres in Kraft erklärt und die Schweiz ist damit in eine neue Periode ihrer Entwicklung eingetreten.

Zweiter Abschnitt.

Darstellung des schweizerischen Bundesstaatsrechts auf Grundlage der Bundesverfassung von 1874.

§ 6. **Die Zwecke des Bundes und sein Verhältniß zu den Kantonen.** Die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 beginnen wie die früheren Bünde der Eidgenossen mit den einleitenden Worten „im Namen Gottes", die an die alte Zeit erinnern wo das Bewußtsein lebendig war, daß die Gründung und der Fortbestand von Staaten nur möglich ist unter dem Schutz und Schirm des allmächtigen Gottes. Sodann folgen die Worte: „Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen". Mit diesem zweiten Theil der Einleitung wird also Aufschluß gegeben, in welchem Sinne das ganze Verfassungswerk unternommen worden sei und welche Ziele dasselbe anstrebe. Es ergibt sich aus diesem kurzen Satze ferner, daß, indem man im Texte selbst die „Eidgenossenschaft" als Schöpferin der Bundesverfassung hinstellte, man den Gedanken ausdrücken wollte, daß letztere weder in dem Willen der Kantone allein, noch ausschließlich in demjenigen des Schweizervolkes ihren Ursprung habe, sondern daß beide Faktoren bei ihrem Zustandekommen zusammengewirkt hätten [1]).

Aber mit dem Ausdruck die schweizerische Eidgenossenschaft wird jetzt nicht mehr ein Bund der einzelnen Kantone oder Stände (confédération d'états) bezeichnet, sondern der Bundesstaat (l'état fédéral).

Art. 1 lautet folgendermaßen:

„Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft".

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Frei-

1) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1847, Theil IV. S. 212.

heit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt". In diesem Zweck stimmen die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 mit der alten Eidgenossenschaft überein und in der That, wofür sollte eine Conföderation gegründet werden, als um die äußere und innere Rechtssicherheit zu gewähren und die allgemeine Wohlfahrt zu fördern?

Allein der Bundesstaat ist im Stand, diese Aufgabe kräftiger in die Hand zu nehmen als der bloße Staatenbund; wir haben jetzt nicht mehr bloße Gliedstaaten, sondern daneben einen Centralstaat mit selbstständigen Organen und festbestimmten Competenzen.

Rüttimann[1]) sagt: „Der Hauptvorzug der Form des Bundesstaates besteht darin, daß sie es möglich macht, für die allgemeinen Zwecke die Kraft des schweizerischen Volkes zusammenzufassen, ohne im Uebrigen den Kantonen das Recht der Selbstregierung zu entziehen. Alle Aufgaben, welchen die zersplitterten Mittel der Kantone nicht gewachsen sind, können nun von der Centralgewalt gelöst werden, und es bleibt dennoch den Kantonen ein reiches Feld der Thätigkeit, auf welchem sie frei und selbstständig sich bewegen und in edlem Wetteifer in mancherlei Leistungen für das Volkswohl sich gegenseitig überbieten können".

Daß die Schweiz in der That seit dem Jahr 1848 einen wirklichen Bundesstaat bildet, der nach dem Vorbild der nordamerikanischen Union eingerichtet wurde, das werden wir im Verfolge im Einzelnen nachzuweisen Gelegenheit haben, wenn wir die Organe der Centralgewalt und ihre Befugnisse schildern und wenn wir ferner die individuellen Rechte ins Auge fassen, die der Bund jedem Schweizerbürger garantirt und die er auch direkt d. h. ohne Vermittlung der Kantone schützt. Auch die Verfassung als solche ist hiefür der sprechendste Beweis; denn ein Staatenbund beruht auf einem bloßen Staatsvertrag und ein solcher war die Bundesacte von 1816.

Aber eine viel schwierigere Frage, die wir hier zu erörtern haben, ist folgende: Welches ist das Verhältniß des Bundes zu den Kantonen, wo beginnt die Souveränetät der Kantone und wie weit reicht sie? Ist die Souveränetät getheilt zwischen dem Bund und den einzelnen Gliedstaaten? Nur im Einheitsstaat, welcher in bloße Administrativbezirke, nicht aber in selbstständige Gemeinwesen sich spaltet, gibt es eine ungetheilte Staatsgewalt; zum Wesen des Bundesstaates dagegen gehört es, daß die Gliedstaaten eine gewisse Sphäre selbstständigen öffentlichen Lebens behalten und daß ihnen gewisse Hoheitsrechte reservirt bleiben[2]). Nur darf diese Theilung nicht so verstanden werden, daß jeder Theil in der ihm eigenen Sphäre mit der gleichen Freiheit sich bewege, wie wenn der andere Theil gar nicht vorhanden wäre.

Es wird sich später ergeben, daß nach der gegenwärtigen Bundesverfassung die Eidgenossenschaft und die Kantone im Militärwesen, beim höheren Unterrichtswesen, bei der Errichtung öffentlicher Werke zusammenzuwirken berufen sind, daß das Straßenwesen und das Primarschulwesen der Aufsicht des Bundes unterliegen. Wohl gibt es Gebiete, die den Kantonen ausschließlich reservirt sind und andere, wo der Bund allein competent ist (Zölle, Posten, Münzwesen, Stellung zum Ausland u. A.), allein eine vollständige

---

1) Rüttimann über die der schweizerischen Eidgenossenschaft für Realisirung des Bundeswesens zu Gebote stehenden Organe und Zwangsmittel. Zürich 1862.

2) Die theoretische Frage, ob man überhaupt von einer Souveränetät der Gliedstaaten reden dürfe, lassen wir hier ganz bei Seite. Vgl. darüber: Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I. S. 74 ff. und S. 91 ff. und (theilweise mit anderer Begründung), Gareis in unserem Handbuch I. S. 30 und S. 107 und 108. Wir unserer Seite folgen hier im Wesentlichen der Auffassung von Morel (a. a. O. I. S. 176 ff.) und Rüttimann (N. A. B.-St.-R. I. S. 49) und dies um so mehr, als die B.-V. selbst in Art. 3 von einer „Kantonal-Souveränetät redet.

Trennung der Gewalten zwischen Bund und Kantonen ist nicht durchgeführt[1]; die Kantone behalten zwar noch einen ausgedehnten Wirkungskreis, innerhalb dessen sie sich bewegen können, aber wo sie auf verfassungsmäßige Vorschriften des Bundes und deren Vollstreckung durch die Bundesbehörden stoßen, haben sie der Suprematie des Gesammtstaates sich zu fügen. Es fließt wohl aus dem Begriff des Bundesstaates, daß im Zweifel die Souveränetät des Bundes bez. des Centralstaates präponderirt, was indeß keineswegs so verstanden werden darf, daß der Bund willkürlich seine Befugnisse ausdehnen, oder die allgemeinen Zwecke schrankenlos verfolgen dürfe, sondern daß immerhin in der Bundesverfassuug oder in den Bundesgesetzen Bestimmungen sich finden, welche eine Einschränkung der Centralgewalt begründen und rechtfertigen.

Wenn man nun freilich Art. 3 der Bundesverfassung in's Auge faßt, so möchte man auf den ersten Blick das Umgekehrte glauben, nämlich: Die Souveränetät der Kantone sei die Regel, diejenige des Bundes die Ausnahme. Er lautet so: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind."

Wir haben diesen Artikel indessen nicht von einem doktrinären Standpunkt aus zu interpretiren, sondern im Zusammenhang mit den übrigeu Bestimmungen der Bundesverfassung und im Hinblick auf die historische Fortbildung, die der Bund seit 1848 durchgemacht hat.

Die ganze Entwicklung des schweizerischen Staatswesens als eines Bundesstaates und die Natur der Verhältnisse führten dahin, daß die Bundesgewalt verstärkt wurde und gerade die Bundesverfassung von 1874 hat deren Gesetzgebungsrecht erweitert. Wir glauben daher vielmehr, jener Artikel 3 bildet den Markstein gegenüber dem Einheitsstaat und es soll damit gesagt werden, die Hoheitsrechte, welche die Kantone dem Bund nicht abgetreten haben (wie Steuerwesen, Polizei, Gesetzgebung auf bestimmten Gebieten z. B. auf dem Boden des Strafrechts, Primar-Schulwesen, Kirchenwesen) verbleiben denselben auch zukünftig. Richtiger wäre es gewiß gewesen, wenigstens die Rechte, welche den Kantonen ausschließlich verbleiben sollen, genau zu bezeichnen, wie dies in einigen Artikeln geschehen ist.

Die Bundesverfassung ist also nicht so redigirt, daß eine scharfe Trennung zwischen der Bundesgewalt und der Kantonalhoheit festgesetzt wäre[2]; die Kantone behalten zwar noch einen ausgedehnten Wirkungskreis, innerhalb dessen sie sich frei bewegen. Die Verfassung von 1874 unterscheidet sich indessen, wie schon angedeutet, darin von derjenigen von 1848, daß die kantonale Souveränetät in vielen Gebieten noch mehr eingeschränkt und die Bundeskompetenz nicht unwesentlich erhöht wurde. Das Nähere wird sich unten in den einzelnen Abschnitten ergeben.

Was die Lösung der Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen betrifft, welche man in der Verfassung von 1848 unrichtiger Weise einer politischen Behörde, nämlich der Bundesversammlung übertragen hatte, so ist dieselbe nun durch Art. 113, Z. 1 dem Bundesgericht als Aufgabe zugewiesen: „Das Bundesgericht urtheilt über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits." Diese Bestimmung ist ganz zweckmäßig und entspricht dem Vorbild der nordamerikanischen Bundesverfassung. „Aber — bemerkt Morel sehr richtig — während in Nordamerika die Gerichte der Union auch über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze urtheilen, hat man

1) Nach der Verfassung der nordamerikanischen Union sind die Befugnisse des Kongresses und diejenigen der Einzelstaaten viel schärfer normirt und auseinandergehalten.

2) Vgl. Hilty, Revision und Reorganisation. Bern 1882, S. 48—50.

in der Schweiz sofort beigefügt, daß „die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend" seien. Das heißt mit anderen Worten: die wichtigsten Kompetenzfragen, welche auftauchen können, die nämlich, ob ein Bundesgesetz oder ein Staatsvertrag innerhalb des Rahmens der Bundesverfassung sich halte oder darüber hinausgehe, entscheidet die gesetzgebende Behörde selbst auf unanfechtbare Weise. Somit ist allerdings der Gefahr nicht vorgebeugt, daß die Bundesversammlung ihre Kompetenz allmählig weiter ausdehnt.

Die Bundesverfassung von 1848 und ebenso diejenige von 1874 gewähren den Kantonen ihr Gebiet, also ihren damaligen Territorialbestand. Ferner garantirt der Bund den Kantonen ihre Verfassungen. Die Bedeutung dieser Garantie wird in Art. 5 selbst näher dahin erläutert, daß sie umfasse die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat."

Nach Art. 6 übernimmt der Bund diese Gewährleistung, insofern:

a) jene Kantonalverfassungen nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;

c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Die prinzipielle Richtigkeit dieser Bestimmungen läßt sich nicht bestreiten, sie sind ein Resultat des republikanischen Bundesstaates.

Im Fernern würde es dem innersten Wesen des Bundesstaates widersprechen, wenn unter den einzelnen Gliedern besondere politische Sonderbündnisse abgeschlossen werden könnten. Die Schweiz hat in dieser Beziehung bittere Erfahrungen gemacht. Daher sagt Art. 7:

„Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt", fügt dann aber bei: „dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen."

Es ist kein Grund vorhanden, die Kantone daran zu hindern, über Dinge, welche nicht in den Bereich des Centralstaates gehören, mit einander Verkommnisse zu schließen, wie z. B. über Grenzregulirungen, Flußpolizei, Straßenwesen und andere innere Regelungen der wechselseitigen Wohlfahrt. Daß dem Bunde hier eine Oberaufsicht zustehen muß, würde sich verstehen, selbst wenn es nicht ausdrücklich gesagt wäre.

Zu diesen besonderen Verträgen gehören auch die Konkordate; denn diese umfassen ebenfalls Gegenstände, die nicht in den Bereich der Bundesgewalt fallen und auch sie sind nur verbindlich für diejenigen Kantone, welche ihnen beigetreten sind. Aber sie unterscheiden sich von den anderen Verträgen dadurch, daß sie Verhältnisse allgemeiner Natur regeln wollen, die das Bundesrecht nicht normirt hat.

Die wichtigsten Konkordate stammen noch aus der Mediations- und Restaurationszeit, wo die Centralgewalt sehr beschränkt war.

§ 7. **Die Organe des Bundes.** I. Die Bundesversammlung.

Unter Vorbehalt der Rechte des Volks und der Kantone wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Kammern besteht:

a) aus dem Nationalrath,

b) aus dem Ständerath.

Jene Rechte des Volkes und der Kantone sind das fakultative Bundesreferendum und die Revision der Bundesverfassung, wovon weiter unten die Rede sein wird. Im Uebrigen ist die Bundesversammlung die oberste gesetzgebende Behörde der Eidgenossenschaft. Es bedarf der Uebereinstimmung beider Körper, damit ein gültiges Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluß zu Stande komme.

Dieses Zweikammersystem wurde im Jahre 1848 nach reiflichen Berathungen [1]) angenommen; es soll dabei der Nationalrath das Schweizervolk in seiner Gesammtheit, der Ständerath (ähnlich wie der Senat in der Union) die Kantone (Stände, états) und damit das Föderativprincip vertreten.

Jeder Körper berath für sich allein und die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen. Nur bei Wahlen (Art. 85, Z. 1), bei der Ausübung des Begnadigungsrechts und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich beide Räthe unter der Leitung des Nationalrathspräsidenten zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, wobei die absolute Stimmenmehrheit beider Räthe entscheidet.

a) Der Nationalrath.

Die Art. 72—79 der Bundesverfassung enthalten folgende Bestimmungen: „Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt. Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet. Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile, hat wenigstens ein Mitglied zu wählen. Die Wahlen sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist. Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen." (Ein diesbezüglicher Entwurf ist schon zweimal verworfen worden 1875 und 1877.) „Wahlfähig als Mitglied des Nationalraths ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes". Prinzipiell läßt sich diese Beschränkung nicht rechtfertigen [2]); man hatte dabei den katholischen Klerus im Auge; der Entwurf von 1872 sollte diesen intoleranten Ausschluß beseitigen, allein es gelang nicht. Die Bundesverfassung von 1848 hatte hier (Art. 64) noch den Zusatz enthalten: „naturalisirte Schweizerbürger müssen wenigstens fünf Jahre das erworbene Bürgerrecht besitzen, um, wahlfähig zu sein [3])". Indem diese gewiß ganz zweckmäßige Bestimmung fallen gelassen wurde, existirt nun kein weiterer Unterschied [4]) mehr zwischen aktivem und passivem Wahlrecht.

„Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt; die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes

1) Vgl. Blumer a. a. O. (erste Auflage) Bd II. S. 1—7.

2) Sehr gut hierüber Meyer a. a. O. II. 159 ff.

3) Die nordamerikanische Verfassung verlangt 7 Jahre und die deutsche Reichsverfassung 1 Jahr Angehörigkeit zu einem Gliedstaat.

4) Mit Ausnahme der eben erwähnten Stellung der Geistlichen, die wahlberechtigt, aber nicht wahlfähig sind. In den Kantons oder Großen Räthen ist Letzteres nicht der Fall.

und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglied des Nationalraths sein. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein. Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt".

Bei der Berathung der Bundesverfassung von 1848 hatte man sich dahin geeinigt, daß auf je 20,000 Seelen der schweizerischen Gesammtbevölkerung ein Mitglied gewählt und das eine Bruchzahl über 10,000 Seelen für 20,000 berechnet werde. Da nun aber die Bevölkerungszahl der Schweiz fortwährend sich ändert, bezw. sich steigert, so muß von Zeit zu Zeit die Zahl der Nationalräthe von neuem festgestellt werden, ja es kann in Folge dessen auch eine Vermehrung oder Aenderung der Wahlkreise nöthig werden. Je von 10 zu 10 Jahren wird eine eidgenössische Volkszählung vorgenommen und auf deren Grundlage die Zahl der Abgeordneten ermittelt. Solcher Volkszählungen fanden, seit die neuen Bundeshörden existiren, vier statt, je zu Anfang eines Dezenniums. Die erste im März 1850 ergab 2,390,116 Einwohner, folglich 120 Nationalräthe bei 49 Wahlkreisen, die zweite im Dezember 1860: 2,510,494 Einwohner, folglich 128 Nationalräthe in 47 Wahlkreisen, die dritte vom 1. Dezember

Zahl der Wahlkreise und Abgeordneten in jedem Kanton.

Kantone	Gesammtzahl der Einwohner		Wahlkreise		Zahl der Abgeord.	
	1850	1880	1850	1881	1850	1881
Zürich	250,134	316,074	4	4	13	16
Bern	457,921	530,411	6	6	23	27
Luzern	132,789	134,708	3	4	7	7
Uri	14,500	23,744	1	1	1	1
Schwyz	44,159	51,109	1	1	2	3
Obwalden	13,798	15,329	1	1	1	1
Nidwalden	11,337	11,979	1	1	1	1
Glaris	30,097	34,242	1	1	2	2
Zug	17,456	22,829	1	1	1	1
Freiburg	99,805	114,994	2	3	5	6
Solothurn	69,613	80,362	1	1	3	4
Baselstadt	29,555	64,207	1	1	1	3
Baselland	47,830	59,171	1	1	2	3
Schaffhausen	35,278	38,241	1	1	2	2
Appenzell a. Rh.	43,599	51,953	1	1	2	3
Appenzell j. Rh.	11,270	12,874	1	1	1	1
St. Gallen	169,508	209,719	4	3	8	10
Graubünden	89,840	93,864	4	3	4	5
Aargau	199,720	198,357	3	3	10	10
Thurgau	88,819	99,231	1	1	4	5
Tessin	117,397	130,391	2	2	6	7
Waadt	199,453	235,349	3	3	10	12
Wallis	81,527	100,190	3	3	4	5
Neuenburg	70,679	102,744	1	1	4	5
Genf	63,932	99,712	1	1	3	5
	2,390,116	2,831,787*)	49	49	120	145

*) Wohnbevölkerung. Die faktische oder ortsanwesende Bevölkerung betrug am 1. Christmonat 1880: 2 846 102.

1870 ergab 2,655,001 Einwohner (135 Nationalräthe in 48 Wahlkreisen), endlich die vierte und letzte vom 1. Dezember 1880[1]) ergab 2,831,787 Einwohner[2]) (145 Nationalräthe in 49 Wahlkreisen).

Die vorstehende Tabelle zeigt auf Grundlage der Zählung von 1850, sowie derjenigen von 1880, wie sich die Seelenzahl, die Wahlkreise und die Zahl der Deputirten auf die einzelnen Kantone vertheilt.

Bern, als der größte Kanton ist somit durch 27 Mitglieder vertreten, während Uri, Zug, sowie die Halbkantone Ob- und Nidwalden und Appenzell J. Rh. je nur einen Vertreter haben.

Eine Integralerneuerung der Behörde muß alle 3 Jahre im Oktober eintreten. In der ganzen Schweiz findet die Wahl am gleichen Sonntag statt und zwar in den politischen oder Wahlversammlungen (Gemeinden) schriftlich und geheim. Die Neukonstituirung findet statt am ersten Montag Dezembers[3]).

b) Der Ständerath.

Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Deputirte, jeder Halbkanton[4]) einen. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständeraths sein.

Auch der Ständerath wählt für jede ordentliche und außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden. Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden. Der Präsident hat bei gleichgetheilten Stimmen zu entscheiden, bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Die Feststellung des Wahlkörpers, der Wahlart, der Amtsdauer, der Wählbarkeitsrequisite, der Entschädigung u. s. f. ist gänzlich dem Belieben der Kantone anheimgestellt. In Folge dessen ist dann eine wahre Musterkarte von Variationen entstanden. In den reinen Demokratien und in den Referendumskantonen werden die Ständeräthe vom Volke selbst gewählt; damit fällt ein Merkmal weg, welches geeignet wäre, die Ständeräthe zu Vertretern der Kantone zu machen; denn ihre Wahl unterscheidet sich ja nicht von derjenigen der Nationalräthe[5]). In den Kantonen mit Repräsentativ-Verfassungen findet die Wahl durch die gesetzgebenden Körper (Große oder Kantonsräthe) statt, was eine sorgfältigere Auswahl begünstigt. Allein da nur wenige Kantone ihren Ständeräthen die gleiche Amtsdauer geben (3, 2, 1 Jahr), viele dagegen alle Jahre die Wahl erneuern, so entsteht dadurch in dieser Behörde ein Personenwechsel, der nicht dazu dient aus diesem Kollegium einen Hort des föderalen Elementes zu machen.

---

1) Ueber die Ergebnisse dieser Volkszählungen vergl. Zeitschrift für schweizerische Statistik 1880, S. 115 ff., sowie neues Orts- und Bevölkerungslexikon der Schweiz. Nach offiziellen Quellen zusammengetragen von H. Steiger, Zürich 1881.

2) Es ist dabei die Wohnbevölkerung gezählt; die am Zähltag faktische oder ortsanwesende Bevölkerung betrug am 1. Christmonat 1880: 2,846,102 Seelen. Die letztere umfaßt auch die durchreisenden und die nur vorübergehend anwesenden Personen.

3) Vgl. B.-Ges. vom 19. Juli 1872. B.-Ges. X. 916.

4) Trotz dieser Bezeichnung genießen diese Gliedstaaten die gleichen Souveränetätsrechte wie die andern (ganzen) Kantone. Offenbar wollte man die Möglichkeit künftiger Wiedervereinigung vorbehalten, sonst wäre es richtiger von 25 Kantonen zu reden. Die halben Kantone können sich zusammenthun ohne Revision der B.-V. Dagegen die ganzen können überhaupt ihren Gebietsumfang nicht ändern.

5) Ausgenommen, wo die Landesgemeinden die Ständeräthe wählen, wie in Ob- und Nidwalden.

Das Protokoll des Ständerathes wird vom Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers geführt.

Der Ständerath sollte dem Senate der nordamerikanischen Union oder einer ersten Kammer, wie in Frankreich, entsprechen. Allein aus der Bestimmung der Bundesverfassung geht hervor, daß man ihn weder zu einem Kongreß der Kantone, noch zu einer bloßen zweiten Kammer machen wollte, daß man sich überhaupt nicht ganz klar war, welche Stellung dieses Kollegium dem Bunde und den Kantonen gegenüber einnehmen sollte. Manches erinnert auf den ersten Blick an die alte Tagsatzung; allein der Mangel an Instruktionen, die Abstimmung nach Mitgliedern und nicht nach Kantonen (Art. 88 B.-V.), die Wahl eines großen Theils der Mitglieder durch das Volk und nicht durch die Regierungen nähert diese Kammer allzusehr dem Nationalrathe, in welchem überhaupt der politische Schwerpunkt liegt. Es bleibt der Zukunft vorbehalten diesen Ständerath nach der einen oder anderen Seite hin besser und klarer zu organisiren; auch die Bundesverfassung von 1874 behandelt ihn gleich stiefmütterlich wie diejenige von 1848. Denselben aber ganz zu beseitigen, wie von gewisser Seite auch schon vorgeschlagen wurde, wäre ein großer Mißgriff; wo wäre alsdann die Vertretung der Kantone? wo fände sich das organische Bindeglied zwischen ihnen und der Bundesgewalt? Ueberdem hat das Zweikammersystem auch in der Schweiz seine wohlthätigen Wirkungen geübt.

Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84 der Bundesverfassung sagt: „Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer anderen Bundesbehörde zugeschieden sind."

Art. 85 lautet „Die Gegenstande, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4. Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem anderen Kanton Einsprache erhoben wird.

6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8. Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9. Verfügungen über das Bundesheer.

10. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten.

13. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14. Revision der Bundesverfassung."

Der Artikel will also nicht Alles erschöpfen, wie aus dem Ausdrucke hervorgeht: „insbesondere folgende". Es ergibt sich aber aus dieser Aufzählung, daß neben der wesentlich gesetzgeberischen Funktion der Bundesversammlung derselben auch aufsehende (Ziff. 11), vollziehende (Ziff. 8, 9, 10) und sogar richterliche Gewalt (Ziff. 12 und 13) zusteht, letztere nach der Verfassung von 1874 in beschränkterem Maaße als nach derjenigen von 1848 [1]).

Nach Art. 86 versammeln sich die beiden Räthe jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung; thatsächlich hat sich dies nun aber so gestaltet, daß sie regelmäßig im Monat Juni und im Christmonat zu einer längeren Session zusammentreten und außerdem zu kürzeren Sitzungen, wenn die Geschäfte es erheischen. Die außerordentlichen Sitzungen erfolgen durch Beschluß des Bundesrathes oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktion. Die Freiheit des Sprechens ist damit garantirt; denn wenn die Mitglieder von ihren Wählern keine bindenden Instruktionen erhalten, so sind sie auch für ihre Voten nicht verantwortlich. Es heißt im Art. 1 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden vom 9. Dezember 1850 [2]): „Für Uebertretung der Reglemente werden sie (sc. die Mitglieder der Bundesversammlung) nach Maaßgabe derselben von der betreffenden Behörde disciplinarisch behandelt. Hingegen sind die Mitglieder des National- und Ständerathes für ihr Botum in der Behörde nicht verantworlich und es kann nie eine hierauf bezügliche Klage erhoben werden." Dies gilt aber doch wohl nur für das im Rathe gesprochene Wort [3]). Gegen Verhaftung sind die Mitglieder der Bundesversammlung geschützt nach Anleitung von Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 [4]).

Art. 1. Gegen die Mitglieder des National- und Ständerathes kann während der Dauer der Versammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit Zustimmung der Behörde, welcher sie angehören, stattfinden.

Art. 2. Ueberdies darf keine der im Art. 1 bezeichneten Personen ohne Bewilligung derjenigen Behörde, welche nach Art. 1 über Anhebung der Untersuchung entscheidet, verhaftet werden. Wird eine solche bei der Verübung eines Verbrechens auf frischer That betroffen, so kann die Polizeigewalt sich derselben zu Handen der Bundesbehörde versichern, die über die Fortdauer der Haft zu entscheiden hat."

Wenn Mitglieder des National- und Ständerathes eines Verbrechens oder Vergehens bezüglich auf ihre amtliche Stellung angeschuldigt werden, so kann nur durch Beschluß der Bundesversammlung eine gerichtliche Verfolgung eintreten, nachdem dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich zu vertheidigen.

---

1) Hievon wird die Rede sein bei Behandlung des Bundesgerichtes.
2) A.-S. II. 149.
3) Vgl. Meyer a. a. O. II. S. 172.
4) A.-S. III. 33.

Wenn sich beide Kammern für die Erheblichkeit der Anklage ausgesprochen haben, so bestellt jede durch das Loos eine Kommission zur näheren Untersuchung der Sache. Finden dann die beiden Räthe auf den Bericht ihrer Kommissionen, daß der Angeklagte sich eines Vergehens schuldig gemacht habe, so sollen sie den Gegenstand an das Bundesgericht überweisen.

Art. 87 der Bundesverfassung handelt von dem sog. Quorum: „um giltig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich und Art. 88 statuirt, daß in beiden Räthen die absolute Mehrheit der Stimmenden entscheidet. So oft die Zahl der Anwesenden unter das Quorum herabsinkt, wird Namensaufruf vorgenommen. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung leuchtet ein, da sonst die wichtigsten Angelegenheiten des Bundes von einer ganz kleinen Mitgliederzahl entschieden werden könnten. Daß die Verhandlungen öffentlich sind, braucht kaum gesagt zu werden. Jeder Rath verhandelt abgesondert.

Die Vertheilung der Geschäfte, mit anderen Worten die Priorität des einen oder anderen Rathes in jedem einzelnen Geschäft, wird am Anfang jeder Session durch die Präsidenten der beiden Kammern vereinbart. Wichtige Gesetzesentwürfe oder Schlußnahmen werden jeweilen zuerst einer Spezialkommission zur näheren Prüfung und Begutachtung überwiesen. Was die Initiative für Bundesgesetze und Beschlüsse anbetrifft, so steht das Vorschlagsrecht zu: 1. dem Bundesrath, 2. den Kantonen, 3. dem Nationalrathe und 4. dem Ständerathe. In beiden gesetzgebenden Kammern kann jedes Mitglied auf dem Wege der Motion Gesetze oder Beschlüsse in Anregung bringen. (Art. 81.) Solche Anregungen können auch durch Petition (Art. 17 B.-V.) von außen geschehen, indem die Behörde, an welche die Petition gerichtet ist, dieselbe jedenfalls in Berathung ziehen muß. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme, auch das Recht über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen. Das Recht der Motionsstellung steht ihnen dagegen hier nicht zu. (Art. 101.)

In einem Punkte weicht die Organisation der beiden schweizerischen Räthe von derjenigen der legislativen Kammern anderer Staaten ab. Während nämlich die Bundesverfassung die Regel aufstellt, daß beide Abtheilungen der Bundesversammlung gesondert verhandeln, verlangt sie daneben, daß für gewisse Traktanden die beiden Räthe sich zu einer einzigen Behörde verschmelzen. Bei dieser gemeinschaftlichen Bundesversammlung hört alle individuelle Gestaltung der beiden Kammern auf, und es entsteht eine ganz neue Behörde, welche von dem Präsidenten des Nationalrathes geleitet wird, und in welcher mit Ausnahme der Wahlen überhaupt nach dem Reglemente des Nationalrathes berathen wird.

Nach Art. 92 tritt diese vereinigte Bundesversammlung in Funktion:

a) für die Wahlen des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee;

b) für die Ausübung des Begnadigungsrechts;

c) für den Entscheid von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden (s. oben und Art. 85 Ziff. 13).

Nach der Verfassung von 1848 erwuchs durch die Uebereinstimmung der beiden Räthe ein Bundesgesetz sofort in Kraft. Dies war constitutionell ganz richtig. Der Art. 89 der Bundesverfassung von 1874 ordnet dies anders, indem er für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, das fakultative Referendum eingeführt hat, von welchem wir in § 13 reden werden.

II. Der Bundesrath. (Art. 95—104 der B.-V.). Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht. Die Organisation dieser Behörde ist folgende: Sie hat an der Spitze den Bundespräsidenten und Vicepräsidenten, beide je auf ein Jahr gewählt und in dieser Eigenschaft ein folgendes Jahr nicht wieder wählbar. Nach bisherigem konstanten Usus rückt der Vicepräsident im folgenden Jahre an die Stelle des abtretenden Präsidenten vor. Dieser letztere darf unmittelbar nicht wieder zum Vicepräsidenten ernannt werden. Die Mitglieder des Bundesrathes können aus jedem beliebigen Kanton gewählt werden, doch nie mehr als ein Mitglied aus einem Kanton. Sie dürfen keine andere Beamtung weder im Dienste der Eidgenossenschaft, noch der Kantone bekleiden, noch irgend einen anderen Beruf oder Gewerbe betreiben. Sie empfangen ihren Gehalt aus der Bundeskasse, gegenwärtig 12 000 Frkn. mit einer Zulage von 1500 Frkn. an den Bundespräsidenten. Daß sie den eidsgenössischen Räthen nicht angehören dürfen, dort aber berathende Stimme haben, wurde oben schon erwähnt. Um im Bundesrath gültig verhandeln zu können, müssen vier Mitglieder anwesend sein.

Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine solche des Bundesrathes statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Nach Artikel 102 hat der Bundesrath innert den Schranken der Verfassung vorzugsweise folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist[1]), die erforderlichen Verfügungen.

3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer anderen Behörde übertragen werden.

7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85 Z. 5.)

8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9. Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

---

1) Die genaue Kompetenz-Ausscheidung zwischen dem Bundesrath und dem Bundesgericht in Rekurssachen findet der Leser unten (III) beim Bundesgericht.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Die Bundesverwaltung ist in 7 Departements[1]) eingetheilt, jetzt: 1. Politisches (jeweilen das Departement des Bundespräsidenten); 2. Inneres; 3. Justiz und Polizei; 4. Militär; 5. Finanzen und Zölle; 6. Handel und Landwirthschaft; 7. Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen. — Jedes Departement hat ein Mitglied des Bundesrathes zu seinem Vorstand. Diese Eintheilung hat aber, wie Art. 103 sagt „einzig zum Zweck die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern. Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus."

Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

Wenn wir diese Organisation näher prüfen, so fällt vorerst auf, daß der schweizerische Bundespräsident, ganz entgegen dem in der Nordamerikanischen Union befolgten Systeme, gar keine besonderen Prärogative hat, er besitzt bloß gewisse Ehrenrechte (bei Feierlichkeiten hat er den Vortritt und führt im diplomatischen Verkehr den Titel Excellenz). Im Uebrigen ist er wirklich nur Präsident der Behörde und es ist auch ihm ein besonderes Departement zugetheilt. Meyer[2]) bemerkt hierüber: „In der Schweiz hielt man von jeher am Kollegialsystem, und weder in der Kommission, noch in der Tagsatzung dachte man ernstlich daran, in der Person eines einzigen Mannes, wie in Amerika, die ganze Vollziehungsgewalt zu konzentriren; das Volk hätte in der Einrichtung einer solchen Magistratur nur Uebergang zur Monarchie geargwohnt. Ohne die Vortheile zu verkennen, welche eine solche Präsidentschaft für die Einheit des Geschäftsganges mit sich brächte, darf man doch nicht außer Augen lassen, daß ein schweizerischer Bundespräsident oder

1) Dies beruht auf verschiedenen Bundesbeschlüssen.
2) A. a. O. II. S. 190.

Landammann dieser Gestalt doch nicht die Unabhängigkeit gewonnen hätte, wie der amerikanische".

Dagegen liegt ein wirklicher Uebelstand der jetzigen Organisation in der Einrichtung der einzelnen Departements unter einem Mitgliede des Rathes. Der erfahrene Dubs sagt hierüber [1]): „Als die Bundesverfassung von 1848 den Satz aufstellte, daß die Abtheilung des Bundesrathes in Departemente einzig zum Zwecke habe, die Geschäfte zu fördern, daß der Entscheid aber immer vom Bundesrathe im Ganzen ausgehen müsse, hatte sie noch ganz einfache Verhältnisse vor Augen. Durch den zunehmenden Umfang der Departementalgeschäfte ist jener Satz bei allen größern Departementen schon längst zu einer leeren und unwahren Floskel geworden. Das Militärdepartement und das Postdepartement z. B. üben sehr ausgedehnte Einzelnkompetenzen aus und es sollte eigentlich dieses Verhältniß in eine gesetzliche und verfassungsmäßige Ordnung gebracht werden.

Was aber viel wichtiger, ist das, daß die Vorstände der stark beschäftigten Departemente unmöglich mehr Zeit finden, um auch den Geschäften diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche in den Intentionen der Verfassung lag. Von daher kommt der schwere Nachtheil, daß über den 7 Departementen die Einheit der Gesammtbehörde eigentlich zum größten Theil verloren gegangen ist und sich höchstens etwa noch im Bundespräsidenten repräsentirt findet, wenn dieser ein Mann von ganz überragender Arbeitstüchtigkeit ist und den Ueberblick über das Ensemble der Verwaltung in vollstem Maße besitzt. Das Bedürfniß wird sich deshalb auch in der Schweiz mehr und mehr geltend machen, daß man die Regierung in zwei Elemente ausscheiden muß, in ein kleines Kollegium vielleicht von drei bis fünf Mitgliedern welches sich nur mit der Leitung des Ganzen befaßt, die Gesetzgebung fortentwickelt, die Verwaltung kontrolirt und überwacht und für die politische Direktion nach Außen und nach Innen tonangebend ist, und in eine Anzahl von Einzelndirektoren der hauptsächlichsten Verwaltungszweige, gegen deren Entscheidungen man dann bei jenem Kollegium Schutz finden kann, da dasselbe in einer ganz unabhängigen Stellung sich befindet. Mit anderen Worten es drängt uns zurück auf jene Einrichtung, welche schon die Helvetik in ihrer Unterscheidung von Direktoren und Ministern kannte und welche unsers Wissens in keinem anderen Bundesstaate fehlt. Der Unterschied ist nur der, daß in den anderen Bundesstaaten die Leitung des Ganzen sich in der Hand eines Einzigen statt eines Kollegiums befindet. Auch in Amerika ist solches der Fall bei republikanischen Zuständeu und zwar nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch in den anderen amerikanischen Bundesstaaten. Dieses System ist entschieden dem unserigen vorzuziehen; denn es sind zwei ganz verschiedenartige Funktionen, die wir vermischen. Geschick zu politischer Leitung und zur Verwaltung mögen sich bei begabten Menschen schon etwa da und dort vereinigt finden; allein man thut nicht gut, diese Funktionen ohne Noth zu vereinigen, denn die Geistesthätigkeit ist dabei eine andere. Die Verwaltung verlangt Eindringen in's Detail und genaue Kenntniß desselben; die politische Leitung verlangt im Gegentheil Erhebung über das Detail, im Auge behalten der Richtung, der leitenden Gesichtspunkte, des Ganzen. Die gleichzeitige Verfolgung dieser beiden Gesichspunkte gleicht der gleichzeitigen Jagd zweier Hasen, bei der man fast immer sicher ist beide zu verfehlen". Die Scheidung zwischen der eigentlichen Regierung und der laufenden Verwaltung im eidgenössischen Staatsleben wäre eine große Wohlthat, wobei man für die Regierung einen häufigen Wechsel, für die Verwaltung aber eine gewisse Stätigkeit in's Auge fassen könnte. Daß die Regierung nicht bloße Vollziehungsgewalt ist, tritt gerade bei der Bundesregierung noch viel

1) A. a. O. II. S. 68.

schärfer an den Tag, als bei den einzelnen kantonalen Regierungen, weil die auswärtige Politik hier eine viel größere Rolle spielt.

Wir werden in dem dritten Abschnitte über das Kantonalstaatsrecht nachweisen, daß es eine Eigenthümlichkeit der Schweiz ist, daß die wichtigsten Befugnisse der beaufsichtigenden und vollziehenden Gewalt nicht der eigentlichen Exekutivbehörde, sondern den legeslativen Körpern zustehen. Diese für einen Nicht-Schweizer schwer verständliche Erscheinung zeigt sich nun auch im Bunde und beruht auf einer — wenn auch theoretisch unrichtigen — doch tief eingewurzelten alten Volksanschauung, die Vollziehungsgewalt dürfe nicht unabhängig hingestellt werden. Da überdem früher in der Tagsatzung die gesetzgebende und die Regierungsgewalt unausgeschieden neben einander lagen, so hatte man sich gewöhnt in allen Dingen an diese oberste Instanz gelangen zu können und machte sich auch im Jahre 1848 diesen Zustand der Dinge, den Dubs mit dem Namen der „organischen Gewaltenkonfusion" bezeichnen zu dürfen glaubt, nicht ganz klar. So wurde der merkwürdige Satz aufgestellt, daß man von allen Entscheidungen des Bundesrathes an die Bundesversammlung rekurriren könne und da diese Allmacht den eidgenössischen Räthen schmeichelte, so entschloß sie sich ungern zu einer Beschränkung des Rekurswesens Hand zu bieten. Es ist eine wesentliche Errungenschaft der Bundesverfassung von 1874 gegenüber derjenigen von 1848, daß nach Art. 113 die Erledigung der staatsrechtlichen Rekurse dem Bundesgericht[1]) zugewiesen wurde. Doch fügte man in jenem Artikel bei: „vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten". Als es dann zur gesetzlichen Ausscheidung kam, da behielt sich die Bundesversammlung namentlich auch das Gebiet der religiösen und konfessionellen Konflikte vor, das doch gerade vor Allem nicht als Administrativsache zu behandeln ist. Das Einzelne regelt das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 in Art. 59, welchen wir unten in Nr. III dieses Kapitels in extenso mittheilen werden. Man kann im Allgemeinen sagen, soweit nicht die Zutheilung an das Bundesgericht stattfand, bleibt es in Fragen der verfassungsmäßigen Rechte bei der alten Regel, daß von den Entscheidungen des Bundesraths an die Bundesversammlung rekurrirt[2]) werden kann.

Die zahlreichen Bundesbeamten, welche unter dem Bundesrathe stehen und von ihm erwählt werden, wie Militär-, Zoll-, Post- und Telegraphenbeamte — unter diesen beiden letzteren stehen im Bundesetat eine Reihe von Angestellten des weiblichen Geschlechts — aufzuzählen, dürfte hier ganz überflüssig sein. Dagegen erwähnen wir, daß die Schweiz ständige Gesandtschaftsposten (d. h. bevollmächtigte Minister) in Paris, Wien, Berlin, Rom und Washington hat und außerdem eine sehr große Zahl von Konsuln in allen Erdtheilen. Das politische Departement besorgt den Verkehr mit diesen schweizerischen Geschäftsträgern und Konsuln im Auslande.

Anhangsweise sei noch des Bundeskanzlers gedacht, welchem auch die Bundesverfassung in Art. 105 einen besondern Abschnitt widmet. Die jetzige Bundeskanzlei ist die Nachfolgerin der früheren eidgenössischen Kanzlei und es knüpft sich an dieselbe eine nationale Ueberlieferung. Sie ist auch wesentlich die Bewahrerin der diplomatischen Formen und Usancen geblieben. Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, jeweilen mit dem Bundesrathe. Es ist der Sekretär des Nationalrathes, dagegen sein Stellvertreter, der Vicekanzler, derjenige des Ständerathes. Außer dem Archivar, Registrator, zwei Sekretären und einer Anzahl Kanzlisten sind mehrere (fünf) Uebersetzer für die drei Nationalsprachen angestellt.

1) (S. unten III.)

2) Vgl. indessen Ullmer, Praxis II. N. 982, S. 319 und die anderen dort angeführten Entscheide.

III. Das Bundesgericht. Die alte Eidgenossenschaft kannte nur ein schiedsgerichtliches Verfahren bei Streitigkeiten einzelner Stände unter sich. Die Bundesverfassung von 1848 führte ein Bundesgericht ein, aber ohne festen Sitz und mit sehr beschränkter civilrechtlicher und einer strafrechtlichen Kompetenz in Fällen von Hochverrath oder Aufruhr, Verbrechen gegen das Völkerrecht und bei politischen Verbrechen, welche Ursache von Unruhen waren, die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßten. Dagegen das natürliche Gebiet eines Bundesgerichtes, die Erledigung der staatsrechtlichen Rekurse, also die Garantie der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, der Schutz gegen Vergewaltigung des Volkes oder des Einzelnen durch Bundes- oder Kantonalbehörden, war demselben entzogen und wie wir bereits oben angedeutet haben, der allmächtigen Bundesversammlung, also einer politischen Behörde, die nicht nach festen Rechtsgründen, sondern nach Konvenienz-Rücksichten entscheidet, zugewiesen.

Es ist ein Hauptvorzug, ja vielleicht geradezu der Glanzpunkt der Bundesverfassung von 1874, daß sie dem Bundesgerichte eine richtige und würdige Stellung angewiesen hat, und daß sich dasselbe in der That des allgemeinen Zutrauens erfreut.

Die Organisation desselben ist durch die Art. 106—109 der Bundesverfassung bestimmt. Dagegen sind mehrere Bestimmungen der früheren Bundesverfassung von 1848 gestrichen und zum Theil in die Gesetzgebung verwiesen und für die Kompetenz im Einzelnen ist das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 maßgebend.

I. Organisation. Das Bundesgericht besteht nach dem Gesetze aus 9 Mitgliedern (statt wie bisher aus elfen), ferner aus 9 Ersatzmännern. Wie früher werden dieselben von der Bundesversammlung gewählt, jedoch so, daß bei der Wahl auf die drei officiellen Sprachen (s. unten IV.) Bedacht genommen wird. Auch jetzt noch kann jeder stimmberechtigte Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und dem weltlichen Stande angehört, in das Bundesgericht gewählt werden; ausgeschlossen sind nur die Mitglieder des National- und Ständerathes, des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten. Bundesrichter dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen anderen Beruf oder ein Gewerbe betreiben. Demgemäß dürfen sie auch nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellen von Direktoren oder von Mitgliedern des Verwaltungsrathes einnehmen. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner ist auf 6 Jahre festgesetzt. Stellen, welche während der Amtsdauer erledigt werden, sind in der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen. Der Präsident und der Vicepräsident werden von der Bundesversammlung aus der Zahl der Bundesrichter auf zwei Jahre gewählt. Von den beiden Gerichtsschreibern, deren Wahl dem Gerichte zusteht, soll der eine der deutschen, der andere der romanischen Schweiz angehören, und jeder soll der deutschen und französischen, einer derselben auch der italienischen Sprache mächtig sein. Zur Vornahme von Wahlen und zur Fassung aller in die Kompetenz des Bundesgerichts fallenden civil- und staatsrechtlichen Entscheidungen ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich. Bei allen solchen Entscheidungen muß die Zahl der Richter, den Präsidenten inbegriffen, eine ungerade sein. Der Präsident nimmt Theil an der Berathung und Abstimmung. Der Amtsantritt des neuen Gerichtes wurde auf den 1. Januar 1875 festgestellt. Die Mitglieder und die Schreiber des Bundesgerichtes sind verpflichtet in Lausanne zu wohnen. Die Bundesrichter beziehen einen Jahresgehalt von 10,000 Frcs., der Präsident einen solchen von 11,000 Frcs., die Gerichtsschreiber 6—8000 Frcs. Die Ersatzmänner und die übrigen Justizbeamten werden durch Taggelder entschädigt, deren Betrag durch

besondere Beschlüsse geregelt wird. Das Bundesgericht kann jährlich ein- oder zweimal Ferien machen, deren Dauer 4 Wochen nicht übersteigen darf. Die Berathungen und Abstimmungen des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen (ausgenommen die Verhandlungen der Geschworenen und der Anklagekammer) sind öffentlich. Die für die Bundesrechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, welche ihnen zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachzusuchen.

Was im Besondern die Organisation der Strafrechtspflege anbetrifft, so bestellt das Bundesgericht für jedes Jahr aus seiner Mitte eine Kriminalkammer, eine Anklagekammer von je 3 Mitgliedern und ein Kassationsgericht. Sodann ernennt es für eine Amtsdauer von 6 Jahren zwei Untersuchungsrichter. Den Bundesanwalt bezeichnet jeweilen der Bundesrath für den einzelnen Fall. Die Geschworenen werden für je 6 Jahre erwählt. Im Spezialfalle werden 54 Geschworene ausgelooſt, so daß jede Partei 20 refusiren kann. Die Specialliste wird dann gebildet aus 12 Haupt- und 2 Ersatzgeschworenen. Die Schweiz ist in 5 Assisenbezirke abgetheilt; der erste enthält die französische Schweiz, der zweite Bern und die umgebenden Kantone, der dritte Zürich und die umliegenden Kantone, der vierte die innere Schweiz und die äußerste Ostschweiz, der fünfte endlich die italienische Schweiz. In den 4 ersten Bezirken wird je 1 Geschworener auf je 1000 Seelen gewählt, im fünften je 1 auf 500 Seelen. Den Ort der jeweiligen Assisen bezeichnet die Kriminalkammer; er hat die nöthigen Lokalien zur Verfügung zu stellen; die übrigen Kosten bezahlt die Bundeskasse.

Das Kassationsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichts und vier Mitgliedern; er muß stets vollbesetzt sein.

Als Amtssitz des Bundesgerichtes wurde durch besonderen Beschluß der Bundesversammlung Lausanne erkoren.

II. Kompetenz. (Art. 110—114 B.-V. und B.-Ges. über die Organisation der Bundesrechtspflege v. 1874 Art. 27—63). Das Bundesgericht beurtheilt:

a) civilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und einem oder mehrerern Kantonen;

2. zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Frcs. hat. (Unter diesem Betrag sind die kantonalen Gerichte kompetent);

3. zwischen den Kantonen unter sich[1]);

4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Frcs. hat und die eine oder andere Partei es verlangt. Ein solches Verlangen aber ist nicht mehr statthaft, wenn der Kläger durch die Anbringung seiner Klage, der Beklagte durch die Einlassung auf dieselbe den kantonalen Richter als den zuständigen anerkannt hat. Die Klage ist ferner beim Bundesgericht dann nicht annehmbar, wenn nur eine kantonale Anstalt mit juristischer Persönlichkeit wie z. B. eine Brandversicherungsanstalt oder Kantonalbank, nicht der Kanton selbst, als Prozeßpartei erscheint.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände, betreffend Heimathlosigkeit[2]), nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone. (Art. 110 der B.-V.)

Weiterhin hat das Bundesgericht zu entscheiden in allen denjenigen Fällen, welche

1) Daß Streitigkeiten unter Kantonen auch schiedsgerichtlich erledigt werden dürfen, geht aus Art. 102 Ziff. 5 B.-V. hervor (s. oben Competenz des Bundesrathes).

2) Vgl. Abschn. § 11 Z. VI.

die Bundesgesetzgebung mittelst Spezialgesetzen der Beurtheilung des Bundesgerichts unterstellt. (Art. 114 B.-V.)

Insbesondere urtheilt das Bundesgericht infolge bisher erlassener Bundesgesetze:

a) über Expropriationsstreitigkeiten bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Werken, auf welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 von der Bundesversammlung anwendbar erklärt wird, nach Anleitung dieses Gesetzes, beziehungsweise der Novelle zu demselben vom 18. Juli 1857;

b) über alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft, gemäß Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872, insbesondere über die in den Artikeln 14, 19, 24 und 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsfragen;

c) über Entschädigungsforderungen der Eisenbahnverwaltungen an Private, welche nach Herstellung der Bahn die Anlegung von die Linien durchkreuzenden Wasser-, Gas-Leitungn u. drgl. veranlaßt haben. (Art. 15 des cit. Gesetzes);

d) über die Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnverwaltung an die andere, in den Fällen der Art. 30 lemma 3 des nämlichen Gesetzes (d. h. bei Mitbenutzung von Bahnhöfen, Bahnstrecken);

e) über alle bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen entstehenden Fragen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über diesen Gegenstand.

In Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Franken hat, oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt, ist jeder Parthei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheils nachzusuchen. Für die Werthbestimmung ist der Betrag maßgebend, welcher bei dem letzten Entscheide der kantonalen Gerichte noch streitig war. Im Einverständnisse beider Parteien können in solchen Rechtsstreitigkeiten auch erstinstanzliche kantonale Haupturtheile, mit Umgehung einer zweiten Instanz in den Kantonen, sofort an das Bundesgericht gezogen werden. (Art. 27—29 des Org.-Ges.)

Die Bestimmung des Art. 29 wird jetzt ganz besonders wichtig nach Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechts (1. Januar 1883), der Haftpflichtgesetze u. s. w.[1]). Dadurch wird das Bundesgericht eine Art Oberinstanz für die kantonalen Gerichte, was es sonst durchaus nicht ist. Gegen diese Neuerung, namentlich die Beseitigung der zweiten kantonalen Instanz im Einverständnisse beider Parteien, lassen sich gewichtige Bedenken hegen[2]).

Nach Art. 111 ist das Bundesgericht auch verpflichtet, die Behandlung noch anderer Rechtsfälle zu übernehmen:

wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Es kann also in wichtigeren Fällen auch als forum prorogatum funktioniren.

Für das Verfahren in allen diesen unter a) angeführten Fällen ist maßgebend das seit dem 13. Juli 1855 definitiv angenommene Bundesgesetz über das Verfahren, beim Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (A. S. II 77.)

b) In Straffällen urtheilt das Bundesgericht mit Zuzug von Geschworenen:

---

1) Vgl. unten § 13.

2) Vgl. Dubs a. a. O. II. S. 99 und 100 und Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins in Altdorf am 18., 19. September 1882, gedr. Zürich 1882, S. 32 ff. und S. 69 ff.

1. über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird;

4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde, die von ihr ernannten Beamten[1]) dem Bundesgerichte zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden. (Art. 112 der B.-V.) Weitere Bestimmungen über die Kompetenz der Bundesassisen sind in den Art. 75 bis 77 des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 enthalten.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer als der in Art. 32 genannten Straffälle zu übernehmen, wenn solche durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons ihm zugewiesen werden und die Bundesversammlung hiezu ihre Zustimmung ertheilt.

Das gesammte Bundesgericht beurtheilt Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des in Art. 261 ff. des Militärstrafgesetzbuches vorgesehenen außerordentlichen Kriegsgerichts; ebenso Rekurse gegen die Strafurtheile, welche von kantonalen Gerichten in Anwendung des Art. 59 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe erlassen sind.

Nur das Kassationsgericht hat zu erkennen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen kantonale Strafurtheile, die in Anwendung, sei es des Bundesgesetzes, betreffend Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, sei es des Banknotengesetzes erlassen sind.

Für das Verfahren in Strafsachen kommt in den Fällen, welche vor die eidgenössischen Assisen gehören, das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 zur Anwendung. Einen ständigen Bundesstaatsanwalt gibt es nicht; die Anhebung einer strafgerichtlichen Untersuchung, welche vor das Bundesgericht geleitet werden soll, setzt die Ernennung eines besonderen Bundesanwalts für den einzelnen Fall durch den Bundesrath voraus. Bei politischen Verbrechen hängt die Aufhebung der Untersuchung ebenfalls von der Zustimmung des Bundesrathes ab. Das Personal der gerichtlichen Polizei der Kantone hat auch in eidgenössischen Strafsachen zu funktioniren und steht alsdann unter der Leitung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Auch zum Untersuchungsverhaft bedient sich der Bund, gegen Entschädigung, der kantonalen Gefängnisse und Strafanstalten. In Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafrechts an die kantonalen Gerichte[2]) gelangen, hat die Bundeskasse die Prozeßkosten zu vergüten, wenn der Angeklagte freigesprochen wird oder zahlungsunfähig ist.

c) Die staatsrechtlichen Competenzen des Bundesgerichtes sind nach Art. 113 B.-V. folgende:

1. Es urtheilt über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden. Hiezu enthält Art. 56 des cit. Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege folgende Vorschrift:

„Wird in irgend einem Rechtsfall, welcher beim Bundesgericht anhängig gemacht worden ist, von einer Partei behauptet, daß derselbe ausschließlich in die Kompetenz kantonaler Behörden falle, oder daß er durch auswärtige Behörden oder durch ein Schiedsgericht zu erledigen sei, so entscheidet das Bundesgericht selbst über seine Zu-

1) Nur in Folge spezieller Ueberweisung durch den Bundesrath oder die Bundesversammlung findet dies statt. Die Regel ist auch bei Amtsverbrechen eidgen. Beamten kantonale Jurisdiktion jedoch nach den Vorschriften des Bundesstrafgesetzes, so auch bei verbotenen Werbungen für fremden Kriegsdienst, bei unbefugter Ausgabe von Banknoten und Aehnlichem.

2) S. die obige Anmerkung.

ständigkeit. Ist dagegen zwischen Bundesrath und Bundesgericht streitig, ob ein Fall durch die eine oder die andere dieser Behörden zu beurtheilen sei, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung (Art. 85 Z. 13 B.-V.)." In letztcitirtem Artikel ist nämlich der Bundesversammlung die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden zugewiesen. Selbstverständlich genügt es nicht, daß über die Kompetenz verschiedene Rechtsanschauungen geäußert werden, sondern es wird vorausgesetzt, daß jede der beiden Behörden durch förmlichen Beschluß ihre Zuständigkeit beansprucht habe.

2. Es beurtheilt Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen. Hieher gehören nach Art. 57 des citirten Bundesgesetzes insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Kantonen, Fragen der Anwendung interkantonaler Verträge und Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone, bei welchen eine Kantonsregierung selbst den Gegenstand bei dem Bundesgerichte anhängig macht. Dahin fallen auch Auslieferungsstreitigkeiten zwischen Kantonen. Während aber in solchen dem Auszuliefernden ein Recht der Beschwerdeführung an das Bundesgericht nicht zugestanden wird (wohl aber, wenn es sich um Auslieferung kraft eines Staatsvertrages mit einem fremden Staat handelt), kommt es bei anderen Streitigkeiten über die Abgrenzung kantonaler Hoheitsrechte nicht darauf an, ob die Kantone selbst den Streit führen oder aufnehmen: sachlich handelt es sich z. B. auch bei einer Gerichtsstandfrage um Abgrenzung der Jurisdiktionsbefugnisse des einen vom anderen Kanton; der Streit ist daher ein staatsrechtlicher, auch wenn nur die betheiligten Civilprozeßparteien ihn vor das Bundesgericht bringen.

3. Endlich beurtheilt das Bundesgericht, und das ist seine wichtigste Funktion für die Festhaltung und Fortentwicklung des Bundesstaates und zugleich das Feld, auf welchem seine Thätigkeit am meisten in Anspruch genommen wird:

Beschwerden von Privaten und Korporationen betreffend:

a) Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und der in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantones gewährleistet sind;

b) Verletzung von Konkordaten und Vorkommnissen unter den Kantonen, sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande.

ad a ist zu bemerken: Die Beschwerde muß gegen eine kantonale Behörde gerichtet sein. Eine solche ist weder eine Gemeindebehörde, noch ein durch Kompromiß eingesetztes Schiedsgericht. Macht die Beschwerde eine Verletzung der Kantonsverfassung geltend, so müssen, bevor das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt, vorerst die zuständigen kantonalen Organe vergeblich um Abhilfe angegangen worden sein.

Wir werden unten in § 12 dieses Abschnittes die den Schweizern durch die Bundesverfassung und die Kantonsverfassungen garantirten Rechte aufzählen Es gehören also dahin z. B. die Gleichheit vor dem Gesetz, die Preß- und Niederlassungsfreiheit, der Schutz gegen Doppelbesteuerung u. s. f. Das ist das eigentliche und natürliche Gebiet eines Bundesgerichtes, daß es das Volk und die Bürger schütze gegen Vergewaltigungen, mögen sie von der Bundesgewalt oder von kantonalen Behörden ausgehen. Lange hat es gedauert, bis diese Streitigkeiten den politischen Behörden entzogen und einem unparteiischen höchsten Tribunal zugewiesen wurden. Ganz konsequent ist man aber, wie wir sofort sehen werden, dabei nicht verfahren. Das Bundesgericht selbst hat einer natürlichen Strömung des erstarkten Bundes folgend, dabei seine Kompetenz immer eher in erweiterter Richtung als in restriktivem Sinne interpretirt. Dabei hat es auch Beschwerden wegen Justizverweigerung von Seite kantonaler Behörden angenommen, obwohl sachbezügliche Vorschriften in der Bundesverfassung fehlen[1]). Das Bundesgericht hat nämlich in den Kreis seiner Beurtheilung auch hineingezogen Fälle, wo der Beschwerdeführer behauptete, die Abweisung seines Begehrens sei vom kantonalen Richter mit bloß vorgeschobenen Motiven begründet, oder die Anwendung des Gesetzes sei eine willkürliche gewesen. So sehr auch die Entscheide des Bundesgerichtes für den einzelnen Fall dem materiellen Recht zum Sieg verholfen

1) Vgl. darüber: Soldan im Journal des tribunaux (Lausanne) vom 26. Juli 1884.

haben, so lag doch die Gefahr des Eingriffs in die kantonale Justizhoheit nahe. Die Grenze wird jetzt wieder genauer innegehalten[1]).

ad b. Das Bundesgericht entscheidet nach Art. 58 des cit. Bundesgesetzes über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, sofern die Anwendbarkeit des betr. Vertrages bestritten wird[2]), die vorläufigen Verfügungen bleiben in der Kompetenz des Bundesrathes.

Ueber das Verfahren bei Behandlung solcher staatsrechtlichen Streitigkeiten ist in Art. 61 bestimmt worden, daß sie in der Regel bloß auf Grundlage eines schriftlichen Verfahrens entschieden werden sollen. Der Instruktionsrichter gibt der Partei Gelegenheit, sich auszusprechen, nöthigenfalls mit Replik und Duplik und er sorgt zugleich für Erhebung der nöthigen Beweismittel, wenn solches erforderlich ist.

Ausnahmsweise kann, wenn eine Partei es verlangt und besondere Gründe dafür vorliegen, das Bundesgericht eine mündliche Schlußverhandlung anordnen.

Es wird in allen diesen staatsrechtlichen Streitigkeiten vorausgesetzt, daß dieselben innerhalb 60 Tagen von Eröffnung der letzteren an gerechnet eingereicht werden.

Durch letztere Bestimmung ist also das Beschwerderecht an eine peremtorische Frist gebunden und damit erheblich beschränkt worden. Man kann allerdings in Zweifel ziehen, ob die Bundesversammlung eigentlich die Kompetenz gehabt hätte, von sich aus diese Beschränkung des Rekursrechts zu statuiren, indessen läßt sich die Zweckmäßigkeit ihrer Verfügung gewiß nicht bestreiten, weil ja sonst dauernde Rechtsunsicherheit entstände. Das Bundesgericht hat aber mit Recht gefunden, daß diese Verjährungsfrist nicht statthabe, wo gegen fortdauernde verfassungswidrige Zustände reklamirt werde und ebenso auch nicht, wo von der Gegenpartei keine Berufung auf die Verjährung erfolgt ist; denn letztere hat jedenfalls den Charakter einer Ausnahmsbestimmung, die nicht über Gebühr ausgedehnt werden darf.

Was die Ausscheidung derjenigen Administrativ-Streitigkeiten anbetrifft, welche man nach Art. 113 Abs. 2 der Bundesverfassung dem Bundesgerichte nicht zuweisen wollte, so enthält darüber das mehrerwähnte Organisationsgesetz folgende Bestimmungen im zweiten Theile seines Art. 59:

„Vorbehalten sind Administrativstreitigkeiten, welche sich auf folgende Bestimmungen der Bundesverfassung beziehen und deren Erledigung nach Maßgabe der Art. 85, Ziff. 12, und 102, Ziffer 2 derselben dem Bundesrath, beziehungsweise der Bundesversammlung zusteht:

1. Art. 18, Satz 3, betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;
2. Art. 27, Satz 2 und 3, betreffend das Schulwesen der Kantone;
3. Art. 31, betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit;
4. Art. 31 und 32, betreffend die noch anerkannten Verbrauchssteuern und die Eingangsgebühren von Wein und anderen geistigen Getränken;
5. Art. 43, 45 und 47, betreffend Rechte der Niedergelassenen;
6. Art. 49, 50 und 51, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen u. s. w.; immerhin bleiben jedoch der Kompetenz des Bundesgerichts vorbehalten Steueranstände (Art. 49, Alinea 6) und Anstände aus dem Privatrecht, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften entstehen (Art. 50, Alinea 3);
7. Art. 53, betreffend Civilstand und Begräbnißplätze, insoweit sie durch die Gesetzgebung den vollziehenden Behörden zugewiesen wird.

---

1) Der neueste Entscheid dieser Art ist abgedruckt in B.-Ger.-Entscheidungen X. S 311.

2) In einem Urtheil des B.-Ger. vom 27. August 1883 in S. Lenning ist z. B. entschieden worden, daß der Zweikampf in dem zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsvertrag nicht als ein Verbrechen oder Vergehen aufgeführt sei, das zur Auslieferung verpflichte. Nur die nach allgemeinen Vorschriften strafbaren Körperverletzungen und zwar nur die schwereren seien dort aufgezählt. B.-Ger.-Entscheidung IX. S. 252 ff.

Gleichermaßen sind dem Entscheide des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung unterstellt:

8. Beschwerden über die Anwendung der in den Art. 25, 33, 34, 39, 40 und 69 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze.

9. Beschwerden gegen die Giltigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen;

10. Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Niederlassung, Befreiung vom Militärpflichtersatze und Freizügigkeit beziehen."

Bei dieser Ausscheidung fehlt jegliches Prinzip: alle Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen über die Grenzen ihrer beiderseitigen Souveränetäten gehören unseres Erachtens durchaus an das Bundesgericht, seien die Materien im Uebrigen welche sie wollen. Wir werden später Gelegenheit haben, auf einzelne Entscheide sowohl des Bundesgerichts als des Bundesrathes einzutreten. Die Stellung des, beziehungsweise der Bundesgerichte in der nordamerikanischen Union ist schärfer und konsequenter durchgeführt, auch ist dort der Grundsatz, daß die Schlußnahmen des Kongresses für das Bundesgericht bindend seien, nicht anerkannt, sondern den Gerichten gestattet, jeden Beschluß derselben unter dem Gesichtspunkt seiner Verfassungsmäßigkeit zu prüfen [1]). Immerhin bezieht sich das richterliche Urtheil, welches eine solche Schlußnahme als verfassungswidrig erklärt, nur auf den betreffenden Spezialfall.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Bundesbehörden.

a) Am 28. November 1848 wurde in der Sitzung der ersten Bundesversammlung nach Inkrafttreten der neuen Bundesorganisation Bern als Bundesstadt, d. h. als Sitz der Bundesbehörden mit großem Mehr bezeichnet. Bern war hiefür aus mehr als einem Grunde ganz besonders geeignet und ehrte dann in der Folge diese Wahl durch den Bau eines prächtigen, monumentalen Bundesrathhauses (vollendet 1857). Der Bund hat also nicht wie in Nordamerika ein besonderes, eigenes Territorium für sich. Art. 115 sagt: „Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung" und damit im Zusammenhang steht das Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 [2]).

b) Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes. (Art. 116 B.-V.)

Aus dieser Bestimmung ergibt sich Folgendes:

1. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden müssen in allen drei Sprachen, Gesetzesentwürfe und Kommissionalberichte immer wenigstens deutsch und französisch gedruckt werden.

2. Die Abgeordneten in der Bundesversammlung können sich nach Belieben der einen wie der anderen Sprache bedienen.

3. Die Eidesformel wird den Mitgliedern der beiden gesetzgebenden Räthe bei ihrer Beeidigung in allen 3 Sprachen vorgelesen.

4. Für die Verhandlungen der beiden Räthe werden Uebersetzer gehalten, welche aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt übertragen.

Zwar gibt es in der Schweiz noch ein viertes Sprachidiom, das räthoromanische, welches in verschiedenen Abzweigungen in den Hochthälern Bündtens [3]) gesprochen wird,

---

1) Rüttimann, N. A. B.-St.-R. I. S. 288—290. Duer a course of lectures on the constitutional jurisprudence of the U. St. Boston 1856, III. S. 126.

2) Vgl. darüber Blumer a. a. O. II. S. 94 ff.

3) S. Wirth, Statistik I. S. 311—314.

allein eine Kultursprache wie die anderen, ist dies nicht und man durfte von derselben um so eher Umgang nehmen, als in Graubünden selbst die deutsche Sprache als Hauptsprache gilt, deren sich auch die Regierung bedient.

c) Art. 117 der Bundesverfassung bestimmt: „Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich." Ueber diese Verantwortlichkeit war bereits im Jahre 1850 ein Bundesgesetz erlassen worden. Wir treten hier nicht auf dasselbe ein und bemerken bloß, daß die einzelnen Mitglieder einer Behörde für den verursachten Schaden nicht solidarisch haften, sondern für ihr Betreffniß. Sofern die einzelnen Mitglieder den Schaden nicht ersetzen können, hat der Bund die Entschädigung zu übernehmen.

§ 8. **Die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern und der interkantonale Rechtsschutz.** Im Art. 2 der Bundesverfassung ist die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern als einer der Hauptzwecke des Bundes bezeichnet. Soll der Bundesstaat einig und stark dem Ausland gegenüber dastehen, so ist es unbedingt nothwendig, daß innere Streitigkeiten auf friedlichem Wege gelöst werden und nicht in Bürgerkrieg ausarten. Schon die alten Bünde hatten hiefür Vorkehren getroffen. Die Bundesverfassung von 1848 hatte ein doppeltes Rechtsverfahren zwischen den Kantonen festgesetzt: alle Streitigkeiten, welche einen staatsrechtlichen Charakter hatten oder bei denen es sich um die Beobachtung von Bundesvorschriften und eidgenössischen Konkordaten handelte, wurden durch den Bundesrath und die Bundesversammlung, civilrechtliche Streitigkeiten dagegen durch das Bundesgericht beurtheilt. Die jetzige Bundesverfassung von 1874 aber weist in Art. 110 und 113 die einen wie die anderen Streitfälle dem Bundesgerichte zur Entscheidung zu. Es ist also für alle Konflikte so gesorgt, daß sie rechtlich ausgetragen werden können und sollen. Hierauf gestützt, schreibt Art. 14 vor: „Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Aber die Enthaltung der Selbsthilfe genügt nicht. Es müssen auch alle anarchischen Bewegungen, welche im Innern der Kantone entstehen können, unterdrückt werden. Der gegenwärtige Bund, sagt Blumer, darf dies um so eher thun, als er in umfassenderer Weise als es jemals früher der Fall war, die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes in seinen Schutz genommen, gesetzliche Verfassungsänderungen ungemein erleichtert und jedem Schweizerbürger das Recht geöffnet hat, über Verletzung der garantirten Rechte durch die Kantonalbehörden sich bei den Bundesbehörden zu beschweren". Art. 16 Lemma 1 und 2 enthält folgende Vorschrift über Intervention. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem anderen Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sofort Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maaßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

Es ist also der Bundesrath verpflichtet einzuschreiten, wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet erscheint, in anderen Fällen ist er dazu befugt[1]). Die beiden letzten

1) Seit 1848 haben nur zwei bewaffnete eidgenössische Interventionen stattfinden müssen, im

Leumata des citirten Artikels beziehen sich auf die Folgen der Intervention (Kosten). Auch das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft gewährt in den Art. 45—49 Mittel, um Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit zu ahnden.

Wir haben bereits oben bei der Erörterung der Stellung des Bundesgerichtes darauf hingewiesen, wie ihm die Sorge für die Beobachtung der Bundesvorschriften, der Konkordate und der Kantonsverfassungen[1]) obliegt und indem es im Ferneren die Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonsbehörden andererseits und ebenso die Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen den Kantonen, also die interkantonalen Konflikte zu entscheiden berufen ist, stellt sich in diesem Tribunal der wesentliche Beschützer der Rechtsordnung dar. In das Einzelne einzutreten, würde uns viel zu weit führen. Dagegen erwähnen wir hier noch zwei wichtige Grundsätze, welche die gleiche Tendenz verfolgen. Die Kantone leisten sich gegenseitig Rechtshilfe in Kriminal- und in Civilfällen. In erstern durch die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. Art. 67 schreibt vor: „Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden." Schon Art. 55 der Verfassung von 1848 hatte das Gleiche vorgeschrieben und ein Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 das Verfahren bei der Auslieferung im Einzelnen geregelt.

Wenn im Allgemeinen[2]) die Verpflichtung der Kantone angeschuldigte Verbrecher einander auszuliefern, schon lange als Regel feststand (Konkordat vom 8. Juli 1818), so hatte sich daneben in der Praxis ebenso entschieden die Ausnahme geltend gemacht, daß bei politischen Vergehen eine solche Verbindlichkeit nicht bestehe. Bei den verschiedenen politischen Ansichten, welche in den einzelnen Kantonen walten, ließe sich auch in der That nicht durchführen, daß ein Mann, der in seinem Kanton als Staatsverbrecher verfolgt, in einem anderen Kanton dagegen vielleicht als mannhafter Verfechter seiner Ueberzeugung bewundert und hochgepriesen wird, von der Behörde des letztern an diejenige des ersteren ausgeliefert werden müßte. Allerdings ist seit der Zeit, in welcher sich der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher ausbildete, das Band, welches die schweizerischen Kantone mit einander umschlingt, um Vieles fester geworden und kann man jetzt sagen, daß ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung in einem Kanton auch die Eidgenossenschaft, welche dieselbe zu schützen hat, mit berührt. Allein nichts desto weniger bleibt es feststehende Thatsache, daß die Beurtheilung politischer Verbrechen wesentlich von der politischen Anschauungsweise abhängt und da diese auch jetzt noch, namentlich in bewegten Zeiten, nicht in allen Kantonen die nämliche sein wird, so ist es gewiß der Sache angemessen, bei jenen Verbrechen dem Kanton, in welchem der Angeschuldigte sich aufhält, die Auslieferung nicht zu gebieten, sondern frei zu stellen. Auch das deutsche Gesetz von 1869 ist dem Beispiele der Schweiz gefolgt und hat die politischen und Preßvergehen von der Auslieferungspflicht ausgenommen, was mit der verschiedenen, oft durch die geschichtliche Entwicklung bedingten Auffassung, welche in den einzelnen Staaten vorkommen könne, motivirt wurde. Der Begriff der „politischen Vergehen" ist allerdings ein etwas unbestimmter und es wird in manchen Fällen

Jahre 1864 in Genf in Folge von Wahlunruhen und 1871 in Zürich (Tonhalle-Krawall bei Anlaß der deutschen Siegesfeier). Vgl. darüber Blumer-Morel I. S 237 ff.

1) Zur verbotenen Selbsthilfe gehört auch eigenmächtige Arrestlegung. Die neueste Anwendung des Art. 14 versuchte die Züricher Regierung unterm 20. Januar 1883 in Sachen der schweizer. Nationalbahn.

2) Vgl. Blumer-Morel I. S. 253 ff., dessen Ausführung wir hier wörtlich abdrucken.

zweifelhaft sein, ob ein bestimmtes Verbrechen in diese Kategorie gehört oder nicht; indessen sind wenigstens im Innern der Schweiz darüber bis jetzt keine Anstände vorgekommen.

Unter „Preßvergehen" werden natürlich die mittelst der Druckerpresse verübten Vergehen verstanden, welche, wenn sie einen Angriff gegen die bestehende Staatsordnung enthalten, auch zu den politischen Vergehen gehören. Liegt dagegen in einer gerichtlich verfolglen Druckschrift bloß eine Verläumdung oder Beschimpfung einzelner Personen vor, so fallen derartige Ehrenkränkungen in die Kategorie der leichteren Vergehen, wegen deren nach unserem Bundesgesetze eine Auslieferung überall nicht stattfindet. Sollte — was nicht leicht der Fall sein wird — ein gemeines (nicht politisches) und sonst der Auslieferung unterliegendes Verbrechen durch die Presse begangen werden, so würde, obschon nach Art. 67 der Bundesverfassung eine Verpflichtung dazu nicht vorläge, gewiß kein Kanton Anstand nehmen, einem Auslieferungsgesuch zu entsprechen.

Die Rechtshilfe in Civilfällen gewährt Art. 61 der Bundesverfassung, welcher sagt: „Die rechtskräftigen Civilurtheile, welche in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können." (Les jugements civils définitifs rendus dans un canton, sont exécutoires dans toute la Suisse.) Das Urtheil mußte ein endgiltiges, also in dem betreffenden Kanton letztinstanzliches und es muß von dem hiefür kompetenten Gericht erlassen worden sein. Der Bundesrath hat diesen Grundsatz auch auf Erkenntnisse von Schiedsgerichten, welche Anspruch auf die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils haben, ausgedehnt [1]).

Die Rechtskraft eines Civilurtheils ist zu beurtheilen nach den Gesetzen desjenigen Kantons, in welchem dasselbe erlassen wurde; dagegen die Vollziehung eines in einem anderen Kanton erlassenen rechtskräftigen Civilurtheils richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Kantons, in welchem dieselbe stattfinden soll. Sollte die Exekution dort Anstand finden, so haben sich die betheiligten Personen zunächst an diejenigen Behörden zu wenden, denen die Entscheidung über die Vollziehbarkeit, bezw. die Rechtskraft des Urtheils zusteht, bevor sie die Hilfe der Bundesbehörden beanspruchen können.

Indem der Bund in der angedeuteten Weise dafür sorgt, daß die Kantone sich gegenseitig Rechtshilfe in Civil- und Strafsachen gewähren und sich jeder Selbsthilfe enthalten, schützt er zugleich die interkantonale Rechtsordnung. Wenn ein Kanton sich weigert, das in einem anderen Kanton gefällte Urtheil zu vollziehen unter der Angabe, das Urtheil sei nicht vom kompetenten Gericht ausgegangen, so hat der Bundesrath darüber zu entscheiden, ob eine Pflicht der Vollziehung vorliege oder nicht. Führt dagegen das Gericht die Vollziehung seines Urtheils durch, indem es auf Vermögen oder Guthaben der einem anderen Kanton angehörigen Condemnaten Arrest legt, so liegt darin ein Akt unerlaubter Selbsthilfe [2]).

Auch der in der Bundesverfassung garantirte Gerichtsstand des Wohnortes ist von diesem Gesichtspunkte der interkantonalen Rechtsordnung aus zu betrachten. Schon die ältesten eidgenössischen Bünde enthielten den Grundsatz: in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten solle der Kläger den Beklagten bloß vor den Gerichten seines Wohnortes [3]) belangen dürfen, es wäre denn, daß ihm hier der Rechtsgang verweigert würde. Ebenso war die Arrestlegung auf Vermögen des Schuldners bei anderen als ganz liquiden

1) Ullmer, Praxis II. 187—192.
2) Vgl. Ullmer, Praxis I. 44, II. 43.
3) In dem Bunde der Eidgenossen mit Zürich v. J. 1351 heißt es: „wan jedermann soll von den andern recht nemen an den stetten und in dem gericht, da der ansprechig dann seßhaft ist und hin gehört". Vgl. E. Welti, Ueber den Gerichtsstand in Forderungsstreitigkeiten nach den bis 1798 abgeschlossenen eidgenössischen Staatsverträgen. Diss. Bern 1880.

Forderungen verboten. In neuerer Zeit fanden diese Grundsätze wieder ihren Ausdruck in einem Konkordat vom 15. Juni 1804 bestätigt im Jahr 1818. Die Bundesverfassung von 1848 nahm in Art. 50 diese Grundsätze auf und Art. 59 der jetzigen Bundesverfassung von 1874 lautet folgendermaßen:

„Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnorts gesucht und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft."

Neu ist bloß der Zusatz „Vorbehalten bleiben" u. s. f., sowie der letzte Satz und eine Aenderung besteht ferner darin, daß es jetzt heißt: „der aufrechtstehende Schuldner", während die Bundesverfassung von 1848 sagte: „der aufrechtstehende schweizerische Schuldner". Im Uebrigen ist der Wortlaut der beiden Verfassungsartikel ganz der gleiche.

Dieser Art. 59 greift so tief in die privatrechtlichen Verhältnisse des täglichen Lebens ein, daß eine Reihe hierauf bezüglicher Entscheidungen der Bundesbehörden vorliegen, und daß auch eine eigene Litteratur [1]) aus denselben hervorgegangen ist. Zum näheren Verständniß dessen wollen wir einiges Wenige beifügen: In Folge der allgemeinen Fassung des Eingangs werden die in der Schweiz domilizirten Ausländer den Schweizerbürgern gleichgestellt. Ferner bezieht sich der Vordersatz des Artikels nur auf Streitigkeiten von Kanton zu Kanton und läßt der kantonalen Gesetzgebung Freiheit, abweichende Gerichtsstände, z. B. ein forum contractus innerhalb des Kantons zu statuiren.

Unter dem in der Schweiz althergebrachten etwas eigenthümlichen Ausdruck „aufrechtstehend", ist jeder Schuldner zu verstehen, dessen Insolvenz nicht durch Konkurs oder erfolglos gebliebenen Rechtstrieb erwiesen oder von ihm selber zugestanden ist. Der feste Wohnsitz ist hier nach civilrechtlichen nicht nach polizeirechtlichen Erfordernissen aufzufassen. Zu den persönlichen Ansprachen gehören alle Forderungsstreitigkeiten, dagegen nicht dingliche Klagen und ebenso wenig die nach heimathlichem Recht zu beurtheilenden Streitfälle.

Was die Arrestlegung anbetrifft, so sind davon zu unterscheiden provisorische Verfügungen eines Richters, z. B. zur Erhaltung des in statu quo oder zur Geltendmachung von Retentionsrechten. Auch bezieht sich das Arrestverbot nicht auf die Vollstreckung von Urtheilen, die durch den kompetenten Richter erlassen sind. Durch Vertrag, Erwählung eines besonderen Domizils und Einlassung vor dem nicht zuständigen Richter kann auf das in Art. 59 garantirte Forum wirksam verzichtet werden. Für Ausländer können in Folge von Vorschriften der Staatsverträge Ausnahmen von den in Art. 59 aufgestellten Regeln bestehen.

Die Abschaffung des Schuldverhaftes würde wohl besser in einem besonderen Artikel erwähnt sein.

§ 9. **Das Militärwesen.** Die Bundesverfassung, Art. 13, stellt zunächst folgenden allgemeinen Grundsatz auf:

„Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten. Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr

1) Schoch A. Art. 59 der schweizer. B.-V. Hettlingen, Zürich 1882. E. Roguin, l'art. 59 de la constitution fédérale (gekrönte Preisschrift) Lausanne 1880.

als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps[1]) „nicht inbegriffen". Es ist ein wesentlich englischer Grundsatz, der auch in der nordamerikanischen Union zur Geltung gelangte, daß wahre Volksfreiheit mit einem stehenden Heer unvereinbar sei; denn ein solches legt ein zu großes Gewicht in die Hände der Regierung, wenn es unbedingt unter deren Befehlen steht. Allein die geographische Lage wie die politische Stellung der Schweiz, zwingen die Eidgenossenschaft für den Fall der Noth eine bedeutende Wehrkraft zur Verfügung zu halten, während die finanziellen Mittel — ganz abgesehen von dem obigen Grundsatz — es ihr unmöglich machen, diesen Zweck durch Errichtung eines stehenden Heeres oder auch nur eines Cadreheeres zu erreichen. Es ist daher, auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, das Milizsystem in einer Weise ausgebildet worden, wie wohl nirgends in ähnlicher Art, obwohl die allgemeine Richtung der Neuzeit auch anderwärts sich dem zuneigt. Die schweizerische Militärorganisation ist übrigens nicht so alt als man glauben sollte. Zwar machte schon unter der Herrschaft der Bundesverträge von 1815 das Wehrwesen erfreuliche Fortschritte, indessen erst der Bundesstaat von 1848 hat ein einheitliches Bundesheer geschaffen und die Verfassung von 1874 das Militärwesen noch mehr centralisirt. Zur Zeit des Staatenbundes war in der Organisation der Kontingente, in der Instruktion, Bewaffnung und Bekleidung nichts Uebereinstimmendes; jeder Kanton verfuhr nach seinem eigenen Gutdünken und hatte seine eigene Feldzeichen. Indessen verwendeten die größeren Kantone, wie namentlich Bern, Zürich und Luzern seit Anbeginn ihrer Existenz als Glieder der Eidgenossenschaft viel auf ihr Heerwesen.

Die jetzige Militär-Organisation ist geordnet durch ein Bundesgesetz vom 13. Wintermonat 1874[2]). Darnach wird jeder Schweizer zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das 20. Altersjahr zurückgelegt und es dauert diese Wehrpflicht bis zum Schluß des Jahres, in dem er das 44. Altersjahr vollendet. Vom effektiven Dienst sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung enthoben: a) die Mitglieder des Bundesrathes, der Kanzler und die Bundesgerichtsschreiber; b) die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials, der Pulververwaltung, der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser, sowie die Kriegskommissäre; c) die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, die Direktoren und Gefangnenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Officiere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie die Zoll- und Grenzwächter; d) die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind; e) die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies nothwendig macht; f) die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt, die Angestellten des Bahnbetriebs, das Bahnhofs- und Stationspersonal, endlich die Angestellten der konzessionirten Dampfschiffunternehmungen, denen der Fahrdienst obliegt. Die diensttauglichen Schweizerbürger, welche zwar der effektiven Dienstpflicht enthoben, aber noch nicht eingetheilt sind, haben gleichwohl den Rekrutenkurs mitzumachen und werden einem Truppenkörper zugetheilt. Von der Ausübung der Wehrpflicht sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind. Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Sitzungen von den militärischen Uebungen befreit.

Von allen denjenigen aber, welche wegen körperlicher Gebrechen oder sonst keinen wirklichen Militärdienst leisten können, verlangten schon früher die meisten Kantone eine Steuer unter dem Namen Militärpflichtersatz. Dieser ist nun in Folge

1) Mit diesem Ausdruck wird in der Schweiz die kant. Polizeimannschaft (Gensdarmerie) bezeichnet.
2) B.-Ges. N. F. I. S. 257 ff. S. auch N. F. II. 285, III. 331, 429.

der Verfassung von 1874, bezw. der vermehrten Lasten, welche auf den Bund fallen, durch ein eigenes Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 für die ganze Schweiz einheitlich geordnet und fällt zur Hälfte dem Bund, zur Hälfte den Kantonen zu. Dieser sogen. Ersatz ist in der That nichts anderes als eine Steuer für Militärzwecke, die erste eidgenössische Steuer, die überhaupt eingeführt wurde. Sie besteht in einer Kopfsteuer von 6 Franken, in einem Zuschlag von $1\frac{1}{2}$ Franken aus jedem 1000 Franken reinen Vermögens und von $1\frac{1}{2}$ Franken aus jedem 100 Franken reinen Einkommens. Beträgt das reine Vermögen weniger als 1000 Franken, so fällt es außer Berechnung. Ebenso sind vom Einkommen 600 Franken steuerfrei. Die jährliche einfache Steuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen. Ohne auf Näheres einzutreten, bemerken wir bloß noch, daß auch die im Ausland lebenden wehrpflichtigen Schweizer[1]), ebenso die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer diese Steuer zu entrichten haben, letztere, sofern sie nicht kraft eines Staatsvertrages hievon befreit sind oder nicht einem Staate angehören, in welchem die niedergelassenen Schweizerbürger ebenfalls von jeder Leistung für Militärzwecke befreit sind.

Was die Organisation des Bundesheeres betrifft, so besteht dasselbe aus zwei Abtheilungen, dem Auszug und der Landwehr. Die Truppenkörper des Auszuges werden aus den 12 ersten, diejenigen der Landwehr aus den folgenden Jahrgängen der gesammten dienstpflichtigen Mannschaft gebildet. Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit sowie über die Zutheilung zu einer Waffengattung steht nun nicht mehr den Kantonen, sondern der eidgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. Der Eintritt in das Bundesheer erfolgt im ersten Jahre der Dienstpflicht sofort nach Vollendung des Rekrutenunterrichtes. Der Bundesrath hat das schweizerische Territorium in 8 Divisionskreise eingetheilt und zwar so, daß sämmtliche Infanteriebataillone einer Armeedivision und soweit möglich auch alle übrigen zu diesem Verbande gehörenden Truppenkörper aus der Mannschaft eines solchen Kreises gebildet werden, ferner so, daß die Grenzen dieser Kreise mit denen der Kantone zusammenfallen. Durch Art. 21 gewährt die neue Bundesverfassung die Möglichkeit, in Bezug auf die Spezialwaffen eine Ausgleichung zu treffen, welche bisher durch das kantonale Princip verhindert wurde, indem für Artillerie und Kavallerie einzelne Kantone ein viel zu enges Territorium darboten. Die Zusammensetzung der Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Officiere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache des Bundes. Im Auszuge werden folgende Truppeneinheiten[2]) der verschiedenen Waffengattungen gebildet:

Waffengattung.	Einheit.	Zahl.	Stärke der Einheit.	Total.
Infanterie	Füsilierbataillone	99	774	76,626
	Schützenbataillone	8	770	6,160
Kavallerie	Dragonerschwadronen	24	124	2,976
	Guidenkompagnien	12	43	516
Artillerie	Fahrende Batterien	48	160	7,680
	Gebirgsbatterien	2	170	340
	Positionskompagnien	10	122	1,220
	Parkkolonnen	16	160	2,560
	Feuerwerkerkompagnien	2	160	320
	Trainbataillone	8	214	1,712
Genie	Geniebataillone	8	393	3,144
Sanitätstruppen . .	Feldlazarethe	8	207	1,656
Verwaltungstruppen .	Verwaltungskompagnien	8	51	408
				Total: 105,318 Mann.

1) Dies läßt sich jedoch nicht streng durchführen.
2) Näheres s. bei Blumer-Morel II. S. 339 ff.

In der Landwehr werden die gleichen Truppeneinheiten formirt mit einigen Ausnahmen. Aus den Truppeneinheiten werden dann folgende zusammengesetzte Truppenkörper gebildet: a) bei der Infanterie bilden 3 Bataillone ein Regiment, 2 Regimenter 1 Brigade; b) bei der Kavallerie machen 3 Schwadronen das Regiment; c) bei der Artillerie werden aus 2 Feld- oder Gebirgsbatterien das Artillerieregiment, aus 2—4 Positionskompagnien die Abtheilung Positionsartillerie, aus 2 Parkkolonnen der Divisionspark, aus 3 Artillerieregimentern die Artilleriebrigade gebildet. Zwei Infanteriebrigaden, welche mit Truppenkörpern anderer Waffengattungen unter einem Kommando vereinigt werden, bilden die Armeedivision. Eine sehr ausgedehnte eidgenössische Militärverwaltung, welche sich dabei nach dem Gesetz auch vielfach der kantonalen Organe bedient, ist seit dem Jahr 1874 in Thätigkeit und hat in Bern ihren Sitz. Unter dem Chef des Stabsbureau steht auch die Landestopographie [1]).

Der gesammte Militärunterricht, nicht mehr bloß der Unterricht in den Specialwaffen, ist nun Sache des Bundes. Zur Vorbereitung der männlichen Schuljugend auf die Miliz wird in den Primarschulen vom 10. Jahre an und nach dem Austritt aus der Schule bis zum 20. Jahre ein auf die Wehrhaftigkeit abzielender Turnunterricht ertheilt.

Die Instruktion des Auszuges besorgen von nun an nicht mehr bloß besondere Instruktoren, sondern es sollen dazu auch Officiere und Unterofficiere verwendet werden, was wiederum als ein Fortschritt bezeichnet werden darf. Die Instruktionszeit für die Rekrutenschulen der Infanterie ist auf 45 Tage, diejenige für die Kavallerie auf 80 Tage, für die übrigen Gattungen vorwiegend auf 55 Tage angesetzt. Im Fernern sind für die Officiere und Unterofficiere aller Waffengattungen Specialkurse [2]) vorgesehen, und am eidgenössischen Polytechnikum werden Vorlesungen über militärische Fächer gehalten.

Wie der gesammte Militärunterricht so ist auch die Bewaffnung der Mannschaft und der Truppenkörper Sache des Bundes. Die Kantone haben Bekleidung und Ausrüstung anzuschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen; die Kosten dafür werden jedoch den Kantonen vom Bunde ersetzt. Der Bund übernimmt überhaupt sämmtliche Kosten [3]) des Wehrwesens fortan auf sein Budget und entlastet die Kantone davon; da ist es denn nur eine Forderung der Billigkeit, daß er auch alles anordne und befehle. Eine schöne Bestimmung ist es, daß die Wehrmänner ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten, und daß sie die Waffe in der Regel zu ihren Handen behalten; immerhin als Eigenthum des Staats, welche weder veräußert noch verpfändet werden darf. Nach 25jähriger Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsack sowie das Putzzeug als Eigenthum. Alles übrige Kriegsmaterial, soweit es nicht zur persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung, zur Bekleidung oder Kriegsausrüstung gehört, steht unter der direkten Verfügung und Verwaltung des Bundes, ebenso die Erstellung der Munition. Der Bund hat auch das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zubehörden, gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen.

---

1) Die bekannte schöne Dufour-Karte und der topographische Atlas der Schweiz (1:25,000) sind das Werk des eidgenössischen topographischen Büreau.

2) Von der eidgenössischen Centralmilitärschule in Thun, wo der Generalstabsunterricht ertheilt wird, haben wir schon im ersten Abschnitt S. 21 gesprochen.

3) Die für die Dragoner und Guiden jährlich nothwendigen Pferde werden vom Bund angekauft und in besonderen unter der Leitung des Oberinstruktors der Kavallerie stehenden Remonteschulen zugeritten.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu. In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone. Bei jedem eidgenössischen Aufgebot zum aktiven Dienste leistet die dazu berufene Mannschaft den Kriegseid. Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 18 hat die Pflicht des Bundes, verunglückten Wehrmännern, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, Pensionen zu verabfolgen, zu einer Bestimmung der Bundesverfassung erhoben. Demzufolge wurde ein (neues) Gesetz über Militärpensionen und Entschädigungen am 13. November 1874[1]) erlassen.

Festungen besitzt die Schweiz nicht; dagegen bewilligte die Bundesversammlung im Jahr 1853 einen Kredit von 200 000 Franken zur Vollendung der Festungswerke in Bellinzona und am Luzernsteig. Bei der Grenzbesetzung wegen des Neuenburger Konfliktes im Jahr 1856/57 wurden bei Basel und Eglisau Verschanzungen errichtet. Die Frage einer eigentlichen Landesbefestigung steht seit den letzten Jahren auf der Tagesordnung und werden darüber von den Militärs selbst die verschiedensten Ansichten aufgestellt und vertheidigt. Zu einem Abschluß ist diese Angelegenheit noch nicht gekommen.

Die militärische Strafrechtspflege ist sowohl in Bezug auf das materielle Strafrecht selbst, als mit Bezug auf das Verfahren[2]) und die Bildung der Kriegsgerichte durch das Bundesgesetz vom 27. August 1851 geregelt. Ein neues Militärstrafgesetzbuch liegt im Entwurf vor und stehen auch hier Aenderungen in Aussicht[3]).

Ordentliche Kriegsgerichte werden vom Oberbefehlshaber, so viele als Infanteriebrigaden, für den Instruktionsdienst aber vom Bundesrath bestellt. Ein solches besteht aus einem Großrichter als Vorsitzenden, zwei Richtern, zwei Ersatzmännern und acht, oder wenn Todesstrafe in Frage kommen kann, aus zwölf Geschworenen, nebst einem Gerichtschreiber und einem Auditor als Ankläger. Der Großrichter wird, für jede Division einer, vom Oberbefehlshaber bezw. vom Bundesrath aus den Officieren des Justizstabes ernannt; der Bundesrath ernennt diese letzteren aus den wissenschaftlich gebildeten und praktischen Juristen auf höchstens drei Jahre. Der Großrichter muß mindestens Majorsrang haben. Ueber die Bildung der Geschworenenliste aus den Officieren, Unterofficieren und Soldaten des betreffenden Truppenkörpers (cit. Bundesgesetz Art. 228 bis 241) treten wir hier nicht ein; denn ganz unnöthiger Weise wurde, wenn kein Geständniß vorliegt, die Beurtheilung der Thatfragen einer militärischen Jury zugewiesen, dies soll in Zukunft wegfallen.

Außerordentliche Kriegsgerichte werden einberufen einmal für ein von aller Verbindung mit einem Kriegsgerichte abgeschnittenes Korps von dessen Kommandanten bei Gefahr im Verzug; sodann für Verbrechen des Generals, des Chefs des Generalstabs und der Kommandanten größerer Heeresabtheilungen. (Art. 254—268 a. a. O.)

Ueber den Militärgerichten steht ein Kassationsgericht, welches aus 5 Officieren des Justizstabes vom Bundesrath auf 3 Jahre gewählt wird und in Bern zusammentritt.

---

1) B.-Ges. N. F. I. 378 ff.

2) Näheres bei Blumer-Morel I. S. 348—351.

3) Der zweite Entwurf zu einem neuen Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft Bern 1881 ist von Herrn Prof. C. Hilty ausgearbeitet. Vgl. über denselben dessen Bericht in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft von Liszt 1882, Bd. II. S. 603 ff.

Die kantonalen Kriegsgerichte werden im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen gebildet, wie die eidgenössischen.

Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte wird begründet theils durch die militärische Eigenschaft oder Verpflichtung der angeschuldigten Person, theils durch den Charakter des Verbrechens. Für strafbare Handlungen, welche nicht in dem Militärstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind, sind auch militärische Personen der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte unterworfen, jedoch müssen die Vorladungen vom militärischen Richter bewilligt sein. Begnadigungen kann, so lange das Urtheil nicht in Vollziehung gesetzt ist, der Oberbefehlshaber unter Zustimmung von zwei Oberofficieren aussprechen; später nur noch die vereinigte Bundesversammlung.

Eine Menge von Vorschriften, welche auch für die Civilbevölkerung maßgebend oder wichtig sind (über Ein- und Abschätzung der Pferde, Verpflegung und Unterkunft der Truppen, Armeelieferungen, Requisitionen, Gemeindefuhren und Transportwesen, Eigenthumsbeschädigungen) enthält das durch den Bundesrath erlassene und von beiden Räthen genehmigte Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee vom 9. Christmonat 1881 [1]).

§ 10. **Das Finanzwesen des Bundes.** Kurz vor Ausbruch des Sonderbundkrieges im Jahr 1847 entwarf J. H. Hottinger in einer heute noch lesenswerthen Schrift ein Bild des Staatshaushaltes der Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken. Damals konnte die Schweiz sich rühmen in Europa, der einzige Staat ohne Schulden zu sein. Die Eidgenossenschaft, als solche, hatte gar keine Passiven, nur einige wenige Kantone kannten Staatsschulden, wie z. B. Zürich für sein Straßenwesen, aber in einem höchst bescheidenen Betrage und von temporärem Charakter. Die Steuern waren überall gering. Der ganze Finanzhaushalt sowohl des Bundes als der Kantone wurde bestritten mit einer Summe von 11—15 Millionen alter Schweizerfranken. Den möglichst denkbaren Kontrast zeigt die heutige Zeit. Die Eidgenossenschaft, die einzelnen Kantone, die größeren Gemeinden sind alle mit Schulden belastet. Die Budgetansätze und die Steuern steigern sich von Jahr zu Jahr. Die früheren Zustände erklären sich aus einer ängstlichen Sparsamkeit und aus einem übertriebenen Kantonalismus der von einer Bundesgewalt nichts wissen wollte. Seit dem Jahr 1848 hat die Schweiz das Versäumte nachgeholt, eine Reihe von großartigen Schöpfungen sind in's Leben getreten, große Militärausgaben waren unvermeidlich; allein Hand in Hand damit ging auch ein zu leichtsinniges dekretiren von Ausgaben, bevor für deren Deckung gesorgt war. In den Jahren 1877/78 stund man vor einem drohenden permanenten Defizit im Bundeshaushalt. Indessen gaben sich die Bundesbehörden die größte Mühe, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen und dieses ist nun in neuester Zeit und durch erhöhte Zoll-Einnahmen gelungen. Immerhin wird es eine der Hauptaufgaben der schweizerischen Staatsmänner sein, diesem Zweige der Verwaltung die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Bund sollte vor Allem gerade hier den Kantonen mit gutem Beispiel vorangehen.

Während der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 existirte unter dem Namen „eidgenössischer Kriegsfond" ein bescheidenes Bundesvermögen, welches gebildet war theils aus der Kriegsentschädigung von 3 Millionen französischer Franken, welche Frankreich in Folge des zweiten Pariser-Friedens an die Schweiz bezahlen mußte, theils aus dem Ueberschuß der Zinsen über die Militärausgaben, theils aus dem Ertrag der sehr mäßig gehaltenen eidgenössischen Grenzgebühren. Dasselbe war bis Ende 1846 angestiegen auf die Summe von Franken a. W. 4 318 436. 54. Durch den Sonder-

1) B.-Ges. N. F. VI. S. 3 ff.

bundskrieg geschwächt, betrug dieser Fond bei seinem Uebergang an die neue Eidgenossenschaft 1848: Franken 2 787 180. 98 a. W.

Der Bundesstaat mußte aber darauf Bedacht nehmen, sich eigene und neue Einnahmsquellen zu verschaffen und hiefür wurde (nach Art. 39 B.-V. von 1848) namentlich der Ertrag der schweizerischen Grenzzölle und der Post- und Pulververwaltung nebst Beiträgen der Kantone bezeichnet.

Die besondere Bestimmung aber, welche der 1815er Vertrag dem Kriegsfond gegeben hatte, fiel nun dahin und es verblieb bloß die verbindliche Vorschrift des Art. 40 „es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes (damals Franken 2 082 162) für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen." Diese Vorschrift war aus alten Tagsatzungsbeschlüssen herübergenommen. Also die Zinse jenes Fonds, den man nun einfach den eidgenössischen Fond nannte und der nie unter einen gewissen Betrag herabsinken soll, bildeten den ersten Einnahmeposten. Zu den Geldkontingenten oder Matrikularbeiträgen der Kantone, welche überhaupt nur für Nothfälle bestimmt waren, wurde ein einziges Mal (1849) gegriffen; folglich fällt diese Einnahmsquelle außer Betracht. Die Post- und Pulververwaltung (welche beide Geschäfte vom Bunde in Regie betrieben werden) warfen keine erheblichen Einnahmen ab. Beim Regal der Pulverfabrikation und des Pulververkaufes deckten sich zuerst Einnahmen und Ausgaben, nachher warfen sie in einzelnen Jahren 50 000—150 000 Franken ab. Der Ertrag der Postverwaltung konnte für den Bund nicht von sehr erheblichem Nutzen sein, weil nach Art. 33 der Bundesverfassung von 1848 der Bund den Kantonen für Abtretung des Postregals eine bestimmte Entschädigung nach einer gewissen Durchschnittsberechnung jährlich zu entrichten hatte und nun in guten Jahren sehr viel an die Kantone abgeliefert werden mußte.

Den besten Gewinn für die Bundeskasse boten die Grenzzölle in ihrem Reinertrag. Auch hier mußte eine Entschädigung an die Kantone geleistet werden. Der Reinertrag für die Bundeskasse ergibt sich aus dem Bruttoertrag derselben, abzüglich der Erhebungs- und Verwaltungskosten und abzüglich der Entschädigungen an die Kantone. Die schweizerischen Zölle haben eine rein fiskalische Bedeutung, sie sind keine Schutzzölle für die inländische Industrie, deßhalb sind sie sehr niedrig gehalten. Die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände müssen am billigsten taxirt werden, die Objekte des Luxus unterliegen der höchsten Taxe. Trotz der mäßigen Ansätze verschafften doch die Zölle schon in den ersten Jahren der Bundeskasse jährliche Ueberschüsse von 400 000 bis 600 000 Franken. Schon im Jahr 1852 betrug der Reingewinn in runder Summe zwei und eine halbe Million, im Jahre 1861 bereits $4^1/_2$ Millionen; zwar trat ein gewisses Schwanken ein; aber er steigerte sich bis auf 8 und mehr Millionen! und am Schlusse dieser Periode 1873 betrugen die Bruttoeinnahmen an Zöllen 14, der Reingewinn 10 Millionen.

Allein diese glänzenden Ergebnisse genügten doch nur für gewöhnliche Zeiten. Die Grenzbesetzung von 1856 und sodann diejenige im Jahr 1870/71 bei Anlaß des deutsch-französischen Krieges erforderten außerordentliche Hülfsmittel. Man schritt zu Anleihen; schon im Jahr 1856 war ein solches von 11 Millionen gemacht worden und im Jahr 1871 wurde ein weiteres von 15 600 000 Franken erhoben. Aber auch die im Jahr 1866 für die Einführung der Hinterladungsgewehre und für Artillerie-Material beschlossenen Ausgaben mußten durch ein Anleihen von 12 Millionen gedeckt werden. — Mit Bezug auf den eidgenössischen Staatshaushalt war die Periode von 1851 bis 1865 die glücklichste. Die Staatsrechnungen zeigten jährliche Ueberschüsse der Einnahmen; das Vermögen der Eidgenossenschaft aber wuchs allmälig von 7 auf 9

und 10 Millionen, ja am Schlusse des Jahres 1864 besaß der Bund ein Aktiv-(Total-Rein-)Vermögen von Frkn. 12 024 257. Nun ist freilich dabei wohl zu beachten, daß, wie schon ein ständeräthlicher Kommissionalbericht vom Jahr 1861 (Bundesblatt 1861 II. S. 492) treffend hervorhob, dieses Vermögen aus zwei Haupttheilen besteht, nämlich: 1. aus gebundenem Vermögen, das in Liegenschaften (Thuner-Allmend, Festungswerke), Gebäuden (Pulvermühlen und Zollhäuser), Material und solchen Kapitalien besteht, die den verschiedenen eidgenössischen Verwaltungen zu ihrem Betrieb erforderlich sind und 2) aus verfügbarem Vermögen, das aus den zinsbar angelegten Kapitalien und der Baarschaft in der Kasse besteht, wovon die Passiven in Abzug zu bringen sind. Wenn wir nun auch bloß dieses letztere disponible Vermögen in Berücksichtigung fallen lassen, so besaß die Schweiz in der erwähnten Periode fortwährend ein solches von 3 bis 4 Millionen in runder Summe. Von da an aber zeigt sich, wenn auch mit Schwankungen, eine rückgängige Bewegung; die Staatsrechnungen, indem sie auch das gebundene Vermögen ungetrennt in den Aktiven aufführen und den Staatsanleihen als Gegenwerth gegenüberstellen, zeigen die Dinge in einem besseren Licht. Der wahre Sachverhalt ist aber der, daß zu Ende 1873 die angelegten Kapitalien 7,503,852 Frkn., die Anleihen 27 600 000 Frkn. betrugen. Die neue Bundes-Aera von 1874 begann also mit einer eidgen. Schuld von 20 000 000 Frkn.!

Nur um der Vollständigkeit willen müssen wir hier noch beifügen, daß der Bund mehrere Spezialfonds neben dem eigentlichen Staatsvermögen besitzt, wie namentlich den Invaliden-, den Grenus-, den eidgenössischen Schul- und den Chatelainfond. Da alle diese Stiftungen bestimmten Zwecken dienen, so können sie für den Staatshaushalt der Eidgenossenschaft gar nicht in Betracht fallen.

Bei der Revision des Bundesverfassung war also die Finanzlage des Bundes eine ganz veränderte. Zudem wurde durch die beschlossene Centralisation des gesammten Militärwesens und Militärunterrichts dem Bund eine jährliche Mehrausgabe aufgelegt, die man damals auf ungefähr 7 Millionen anschlug, die aber in Wirklichkeit viel höher zu stehen kam. Es lag also auf der Hand, daß man für neue Einnahmsquellen sorgen mußte und das geschah in folgender Weise. Erstlich sollte die bisher von den Kantonen bezogene Militärpflichtersatzsteuer, die man auf ca. eine Million ansetzte, die aber erhöht werden konnte, auf den Bund übergehen. Man hat indessen dann (und hierin liegt eine Differenz gegenüber dem verworfenen Verfassungsentwurf von 1872) nur die Hälfte des Bruttoertrages des von den Kantonen bezogenen Pflichtersatzes verlangt. Sodann strich man die bisher den Kantonen ausbezahlten Zoll- und Postentschädigungen und beschränkte sich darauf, Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen jährliche Subventionen im Betrage von Frkn. 530 000 zukommen zu lassen.

Der Art. 42 der jetzigen Bundesverfassung lautet demzufolge also:

„Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a) aus dem Ertrag des Bundesvermögens;

b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c) aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;

d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e) aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;

f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist."

Wenden wir uns nun zu diesen einzelnen Posten:

Litt. a. Ertrag des Bundesvermögens. Dieser ist relativ nicht sehr bedeutend, weil, wenn auch diese Aktiven (Immobilien und angelegte Kapitalien) nach der Staatsrechnung von 1883 44 457 922 betragen, denselben zur Stunde noch 33 516 500 Staatsanleihen gegenüberstehen.

Litt. b. Die Grenzzölle. Diese sind nach wie vor die ergiebigste Einnahmsquelle des Bundes. Sie steigerte sich allmälig bis auf 17 Millionen (in runder Summe) per Jahr, und im Jahr 1883 hat sie sogar 20 Millionen überstiegen. Erst seit kurzem ist in Folge dessen das Gleichgewicht im Budget wieder hergestellt.

Schon im Juni 1877 hatte der Bundesrath der Bundesversammlung eine Vorlage gemacht, welche wesentlich auf Vermehrung der Einnahmen, insbesondere auf Erhöhung der Grenzzölle abzielte. Es wurde auch die Frage des Tabakmonopols[1]) aufgeworfen, indessen hievon Umgang genommen. Durch verschiedene Beschlüsse wurden vorläufig die Einnahmen erhöht mittelst höherer Besteuerung des Tabaks und des Thees. Die Erneuerung der Handelsverträge mit dem Auslande verzögerte die definitive Berathung und Festsetzung eines neuen Zolltarifs, dieselbe ist erst im Laufe des Jahres 1884 erfolgt. Der neue Zolltarif der einen General- und einen Konventionaltarif enthält, tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft. (B.-Ges. N. F. VII S. 549 ff.) Durch Art. 28 der Bundesverfassung ist der Durchgangszoll abgeschafft. Trotz der erhöhten Ansätze auf Luxusartikel sind und bleiben eben die schweizerischen Eingangszölle (ein sehr mäßiger Ausgangszoll wird bloß auf Thiere, Holz und einige wenige andere Waaren gelegt) Finanzzölle und es ist keine Rede davon, daß die Schweiz irgendwie von ihrem Standpunkte des Freihandels zum Schutzzollsystem übergehen wolle, obwohl die letztere Tendenz im Schooß der Bundesversammlung ebenfalls Anhänger zählt, da die Schweiz sich gegenwärtig ihren Nachbarn gegenüber in einer viel ungünstigeren Stellung befindet als früher.

Ueber die Zollpolitik der Eidgenossenschaft gibt übrigens Art. 29 der Bundesverfassung die Richtschnur, daß Eingangsgebühren die für die inländische Industrie Landwirthschaft ꝛc. erforderlichen Stoffe, ebenso die Lebensmittel möglichst gering zu taxiren sind, die Luxusgegenstände dagegen den höchsten Taxen unterliegen.

Die schweizerische Grenze ist behufs des Zollbezuges in sechs Zollgebiete eingetheilt und alle das Zollwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen vom Bundesrath (bezw. vom Handels- und Zolldepartement) aus; doch sind die Grenzkantone zum polizeilichen Schutz der Zollbeamten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Zollübertretungen werden mit Bußen belegt im 5—30fachen Betrag des umgangenen Zolles. Hievon fallen 1/3 dem Anzeiger, 1/3 dem Kanton auf dessen Gebiet die Uebetretung stattfand und 1/3 der Bundeskasse zu.

Litt. c. Post- und Telegraphenverwaltung. Art. 36 der Bundesverfassung enthält hierüber einige kurze Bestimmungen. Die Tarife sind demzufolge im ganzen Gebiete der Schweiz nach gleichem und billigem Grundsatze bestimmt. Der Ertrag ist kein bedeutender, weil die Ausgaben so ziemlich die Einnahmen erreichen. Die schweizerischen Posteinrichtungen, namentlich über die Bergpässe sind mit Recht berühmt und das Telegraphennetz hat in der Schweiz eine Ausdehnung gewonnen, wie wohl in keinem Staat der Welt. Die kilometrische Länge der Telegraphennetze ist 6743 km und diejenige der Drähte 16,335 km. Es existiren in der Schweiz 1160 Telegraphenbureaus, von welchen 1072 dem Staat und 88 den Eisenbahngesellschaften

1) Vgl. C. Bodenheimer, Zur Frage einer eidgenössischen Steuer auf Tabak und Branntwein. Bern 1878.

gehören. Auch die Telephonleitungen sind nun ebenfalls dem Regal und der Telegraphenverwaltung unterstellt[1]) durch Bundesrathsbeschluß vom 29. Wintermonat 1880. (B.-Ges. N. F. V S. 240.)

Litt. d. Ertrag der Pulververwaltung. Schon im Jahr 1848 hatte der Bund aus militärischen Rücksichten die Pulverfabrikation übernommen. Nach Art. 41 der B.-V. stehen Fabrikation und Verkauf ausschließlich dem Bunde zu.

Als regelmäßige Finanzquelle läßt sich der Natur der Sache nach diese Fabrikation nicht betrachten; sie erscheint mehr pro forma unter den Ziffern des Art. 42.

Litt. e. Hälfte des Militärpflichtersatzes. Davon wurde im vorigen Kapitel beim Militärwesen bereits gesprochen.

Litt. f. Geldkontingente der Kantone. Diese sind auch in der Bundesverfassung von 1874 wieder aufgeführt, wohl weniger um sie wirklich einzuziehen, sondern vielmehr aus einem gewissen Gefühl der Opposition gegen die Ideen einer direkten Besteuerung der Bürger durch den Bund. Falls der Centralstaat einmal in diese Lage kommen sollte, Geld auf dem Steuerwege einzuziehen, soll dies nur durch Einforderung kantonaler Geldkontingente geschehen können. Die Skala ist am 9. März 1875 von der Bundesversammlung folgendermaßen festgestellt worden[2]):

Kantone	Bevölkerung 1870	Beitrag a. d. Kopf	Gesammt-Kontingent
Uri	16,107	1. Klasse 10 Cent.	Francs 1 610
Obwalden	14,415	2. „ 15 „	„ 2 165
Nidwalden	11,701	2. „ 15 „	„ 1 755
Appenzell i. Rh.	11,909	2. „ 15 „	„ 1 786
Schwyz	47,705	3. „ 20 „	„ 9 541
Graubünden	91,782	3. „ 20 „	„ 18 356
Wallis	96,887	3. „ 20 „	„ 19 377
Glaris	35,150	4. „ 30 „	„ 10 545
Zug	20,993	4. „ 30 „	„ 6 297
Tessin	119,619	4. „ 30 „	„ 35 885
Luzern	132,338	5 „ 40 „	„ 52 935
Freiburg	110,832	5. „ 40 „	„ 44 332
Solothurn	74,713	5. „ 40 „	„ 29 885
Baselland	54,127	5. „ 40 „	„ 21 650
Appenzell a. Rh.	48,726	5. „ 40 „	„ 19 490
Schaffhausen	37,721	5. „ 40 „	„ 15 088
St. Gallen	191,015	5. „ 40 „	„ 76 406
Thurgau	93,300	5. „ 40 „	„ 37 320
Zürich	284,786	6. „ 50 „	„ 142 393
Bern	506,465	6. „ 50 „	„ 253 232
Aargau	198,873	6. „ 50 „	„ 99 436
Waadt	231,700	6. „ 50 „	„ 115 850
Neuenburg	97,284	6. „ 50 „	„ 48 642
Genf	93,239	7. „ 70 „	„ 65 267
Baselstadt	47,760	8. „ 80 „	„ 42 984
	2,669,147		Francs 1 172 224

Neu hinzugekommen zu diesen Einnahmeposten ist noch seit dem Bundesgesetz vom 8. März 1881 die Banknotensteuer, welche ca. 100 000 Frcs. einträgt.

Die Einnahmen des Bundes beruhen also auf indirekten Steuern, während die Kantone, wie wir im dritten Abschnitte sehen werden, auf die direkten und wesentlich

1) Vgl. F. Meili, Das Telephonrecht. Eine rechtsvergleichende Abhandlung. Leipzig 1885, S. 11 ff.

2) Sie sollte auf Grundlage der Volkszählung von 1880 revidirt werden.

nur auf diese angewiesen sind. Eine Vertheilung beider Einnahmequellen für Beide, Centralstaat und Gliedstaaten, wäre unseres Erachtens besser.

Das Normalbudget der Eidgenossenschaft beträgt jetzt 45—50 Millionen Franken und die Ausgaben (inklusive Verzinsung und Amortisation der Staatsanleihen) müssen innerhalb dieser Grenze sich bewegen, wenn kein Deficit entstehen soll. Den beträchtlichsten Einnahmsposten bilden die Zölle mit 19—20 Millionen Franken, die größten Ausgaben verursachen das Militär mit 15—16 Millionen Franken per Jahr. Das reine Aktivvermögen der Eidgenossenschaft betrug nach der Staatsrechnung von 1883: 8 863 686 Frks. und mit den Spezialfonds im Betrage von 7 858 271 Frks., zusammen im Ganzen 16 721 957 Frks.

§ 11. **Sorge für die gemeinsame Wohlfahrt.** In Art. 2 der Bundesverfassung wird auch die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt als Bundeszweck bezeichnet. Es ist dieß vielleicht die höchste und schönste Aufgabe des Bundes, sie beschlägt zunächst das Gebiet der materiellen Interessen, sie bildet aber auch die Brücke für die idealen Bestrebungen und wenn in der That der Staat heute nicht mehr ein bloßer Rechtsstaat sondern ein Kulturstaat sein soll, so dürfte die schweizerische Eidgenossenschaft den Beweis leisten, daß der Bundesstaat im Stande ist, höhern Aufgaben und Bestrebungen gerecht zu werden, für welche die Kräfte kleiner vereinzelter Gemeinwesen nicht ausreichen. Dagegen liegt allerdings die Gefahr nahe, daß durch die Anhandnahme und Lösnng einer größern Kulturaufgabe in die Souveränetät der Gliedstaaten allzustark eingegriffen wird, und dadurch Garantien illusorisch gemacht werden, welche die Verfassung in ihrer formalen Abgrenzung der Kompetenzen aufstellt. Es kommt auch hier, wie so oft im Leben, auf die Art der Ausführung an.

a) Freier Verkehr.

Schon die Bundesverfassung von 1848 hatte eine Reihe von Bestimmungen getroffen über freien Verkehr mit Lebensmitteln, Vieh, Kaufmannswaaren und Gewerbeerzeugnissen jeder Art im Innern der Schweiz. Die Binnenzölle, gewisse Vorrechte des Transportes ferner die Zugs- oder Retrakt-Rechte wurden ausdrücklich abgeschafft. Auch die Verbrauchssteuern, Konsumgebühren, Umgelder auf Wein und andere geistige Getränke sind durch Art. 32 möglichst beschränkt worden und werden es durch einen Zusatz zu Art. 32 der Bundesverfassung von 1874 noch mehr. Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche jetzt noch durch einzelne Kantone von Wein und andern geistigen Getränken erhoben werden, sowie ähnliche durch einzelne Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahin fallen.

Wir treten auf diese Verhältnisse hier nicht näher ein [1]).

Wenn Art. 31 der jetzigeu Bundesverfassung die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ausdrücklich gewährleistet, so ist nicht bloß eine Bestimmung im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt getroffen, sondern es wird damit ein besonderes Recht der Schweizerbürger garantirt. Deßhalb behandeln wir diesen Punkt im folgenden Paragraphen.

b) Oberaufsicht über Straßen und Brücken.

Art. 37 statuirte eine Oberaufsicht über die Straßen und Brücken an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat. Ein solches hat er in hohem Maß an den großen Verkehrswegen, insbesondere an den Alpenstraßen mit Bezug auf die Landesvertheidigung, den Postenverkehr und die Zollerhebung. Zunächst liegt den Kantonen

1) Vgl. Blumer-Morel I. S. 502 f. Meyer II. S. 385 ff.

die Pflicht ob, die Straßen in gehörigem Zustand zu erhalten und früher fand eine Untersuchung nur dann statt, wenn Beschwerden beim Bundesrath eingingen. Seit 1870 aber findet durch das eidgenössische Oberbauinspektorat eine ständige und regelmäßige Oberaufsicht über Brücken und Straßen statt, und bezieht sich dieselbe auf alle mit Bundessubventionen gebauten Straßen und Brücken, auf die vom Bunde unterstützten internationalen Alpenstraßen sowie auf die sonstigen Poststraßen. Auf die großen Alpenpässe nimmt der zweite Satz des cit. Artikels Bezug, welcher sagt: „Die Summen, welche den Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden".

c) Centralisirte Verkehrsmittel.

Zu den Regalien des Bundes gehören, wie wir schon oben bei den Einnahmsquellen erwähnen mußten, die Posten und Telegraphen, erstere seit dem Jahr 1848. Art. 36 der Bundesverfassung von 1874 lautet folgendermaßen:

„Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache. Der Ertrag der Post- und Telegraphen-Verwaltung fällt in die eidgenössische Kasse."

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet."

Umfang und Wirkungen des Postregals sind bestimmt durch das Bundesgesetz vom 2. Juni 1849[1]). Für die Ertheilung von Postkonzessionen ist maßgebend: Regulativ vom 8. März 1878 (für Dampfschiffe ist noch in Kraft eine Verordnung vom 27. März 1874) das ursprüngliche Bundesgesetz über die Posttaxen vom 4. Juni 1849 hat schon eine ganze Reihe von Revisionen durchgemacht unter dem Einfluß des großartigen Aufschwungs, den das Postwesen in unserer Zeit überall genommen hat. In jeder Richtung sind die möglichsten Erleichterungen gewährt worden. Das jetzt geltende Gesetz datirt vom 26. Juni 1884.

Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Postwesens steht dem eidgenössischen Departement des Post- und Telegraphenwesens zu. Die Schweiz ist in 11 Postkreise eingetheilt und die ganze Organisation der Postverwaltung durch das Bundesgesetz vom 25. März 1849 nebst einer Ergänzung vom 17. Juli 1866 geordnet.

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851, durch welches das Telegraphen-institut in der Schweiz eingeführt wurde, beschränkt sich zunächst darauf, einige allgemeine Grundsätze aufzustellen und im Uebrigen dem Bundesrath ausgedehnte Vollmacht zu ertheilen. Durch das Bundesgesetz, betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 11. Wintermonat 1854 wurde es außer Kraft gesetzt und die neue Institution definitiv geordnet. Der Bund nahm, gestützt auf das Postregal, das ausschließliche Recht für sich in Anspruch, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten oder die Erstellung derselben zu bewilligen. Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, ausschließlich für ihren Dienst längs der Bahn einen oder zwei Drähte und für diese auf den Stationen Apparate anzubringen; die unentgeltliche Benutzung ist jedoch nur gestattet behufs Regelung und Sicherung des Bahnbetriebes. Mittelst der eidgenössischen Telegraphen kann Jedermann telegraphiren. Jedoch sollen Telegramme, deren Inhalt die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden oder gegen Sittlichkeit und

1) B.-G. I. S. 94 ff. Dasselbe enthält in Art. 12 ff. die Vorschriften über die civilrechtliche Haftbarkeit der Postanstalt. Vgl. dazu: Dr. Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten. Vergleichende Studien über die Gesetzgebung der Schweiz und der Nachbarstaaten. Leipzig 1877.

Anstand verstoßen, zurückgewiesen werden. Die eidgenössische Verwaltung übernimmt, keine Verantwortlichkeit für die telegraphische Korrespondenz. Die weiteren durch Reglements oder Verordnungen getroffenen Bestimmungen interessiren uns hier nicht [1]).

Münzwesen. Während früher das schweizerische Münzwesen sich in einem Zustande heilloser Verwirrung befunden hatte, wurde auch hier durch die Bundesverfassung von 1848 ein wohlthätiger Fortschritt angebahnt. Das Münzwesen ruht heilweise auf dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1850, theils auf der sogenannten lateinischen Münz-Konvention vom 5. November 1878 zwischen der Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland. Art. 38 der Bundesverfassung von 1874 sagt: „Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu". Die schweizerische Münzeinheit, Franken genannt, besteht aus 5 Gramm Silber $^{9}/_{10}$ fein, der Franken theilt sich in 100 Rappen oder Centimes. Es werden Silber, Billon und Kupfermünzen geprägt. Außerdem auch eventuell Goldmünzen im Verhältniß zum Silber wie 1 : $15^{1}/_{2}$. Niemand ist gehalten andere Münzsorten anzunehmen mit Ausnahme solcher Gold- und Silbersorten die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch gesetzliche und vertragliche Normen aufgestellten Münzsystem von der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrath als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind. Den Verlust durch Abnützung von schweizerischen Münzen trägt die eidgenössische Kasse, außer den Goldmünzen, welche durch Abnützung unter $^{1}/_{2}$% der Fehlergrenze aufhören, gesetzliche Zahlungsmittel zu sein [2]).

Art. 39 der Bundesverfassung von 1874 sagt: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen."

Durch das Bundesgesetz vom 8. März 1881 (B.-Ges. N. F. V S. 400) dessen Redaktion große Mühe verursachte, ist nun die Ausgabe und Einlösung von Banknoten geregelt. Niemand außer den Emissionsanstalten selbst, ist gehalten, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen. Löst eine Bank eine von ihr ausgestellte Banknote nicht bei Vorweisung ein, so kann der Noteninhaber die Nichteinlösung durch Protesterhebung amtlich konstatiren lassen und beim Bundesgericht die Zwangsliquidation der Bank beantragen. In dieser haben die Noteninhaber ein Vorrecht auf die Baarschaft, das Wechselportefeuille und eventuell die Werthschriftenhinterlage sowie auf die vom Kanton, wenn er 60% der Notenemission einer Bank garantirt hat, einzuwerfende Summe. Zurückgerufene Noten können nach Ablauf des zu ihrer Einlösung bei der emittirenden Bank festgesetzten Termins noch während 30 Jahren bei der Bundeskasse (welcher die Bank den Betrag hinterlegen muß) eingelöst werden. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, die unentgeltliche Vermittlung der Einlösung von Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken zu besorgen, sowie dieselbe vollwerthig an Zahlung anzunehmen, so lange die Bank ihre eigenen Noten pünktlich einlöst.

Nach Art. 40 der Bundesverfassung ist die Festsetzung von Maß und Gewicht ebenfalls Bundessache. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes. Nachdem die Einführung des meterischen Systems schon unter der alten Bundesverfassung vorbereitet und erleichtert worden war, erschien am 3. Juli 1875 ein neues Bundesgesetz über Maß und Gewicht, in Folge dessen das genannte System

1) Im Einzelnen s. Blumer-Morel I. S. 558 ff.
2) Ueber das Münzwesen und die Münzprägungen in der Schweiz. Vgl. A. Escher, eidgenössischer Münzdirektor, in Wirth's Statistik I. S. 475—487.

auf 1. Januar 1877 auch in der Schweiz eingeführt wurde. Hiernach bildet für Maß und Gewicht der Meter die Grundlage. In Verträgen sollen alle Maß- und Gewichtsangaben dem Gesetz konform sein.

Für die Eichmeister und den Tarif der Eichgebühren bestehen besondere Vorschriften.

d) Unterstützung öffentlicher Werke.
(Gewässer-Korrektionen und Eisenbahnen.)

Die frühere Zeit kannte keine Betheiligung des Bundes an öffentlichen Arbeiten. Eine Ausnahme bildet nur die Linth-Korrektion (das Werk des edeln „Escher von der Linth"), welche während der Mediationszeit unter Mitwirkung der Tagsatzung ausgeführt wurde. Im Jahre 1848 wurde dann der Art. 23 in die Bundesverfassung aufgenommen und gleichlautend in diejenige von 1874 übertragen. Darnach steht dem Bunde das Recht zu im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines Theiles derselben auf seine Kosten öffentliche Werke zu errichten, oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Er kann auch aus militärischen Gründen die Errichtung von solchen untersagen. Seitdem ist von dieser Bestimmung vielfach Gebrauch gemacht worden, insbesondere zu Gunsten von Flußregulirungen (Rhein, Reuß, Rhone und Juragewässer) aber auch für Straßenbauten, namentlich die Alpenstraßen. Besondere Entschädigungen gewährt Art. 30 der Bundesverfassung den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen.

Während die Bundesverfassung von 1848 nichts auf die Eisenbahnen Bezügliches enthielt, sagt Art. 26 der jetzigen Bundesverfassung: „Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache."

Die Geschichte des schweizerischen Eisenbahnwesens bietet manches Interessante, doch können wir uns hier nicht damit befassen[1]). Trotz der größeren Terrainschwierigkeiten und obwohl erst später als anderswärts mit der Erstellung von Bahnen begonnen wurde, ist heute die Schweiz von einem ganzen großen Netz solcher durchzogen. Die Betriebslänge beträgt jetzt (1884) 2829 km und die Baukosten betrugen bis Ende 1882: 943 917 419 Frcs. Man hat sich in der Schweiz von Anfang an auf den Boden des Privatbaues gestellt (ob zum Vortheil des Landes dürfte zu bezweifeln sein) und die Stellung des Bundes zum Eisenbahnwesen war daher bis heute insofern die gleiche, als sich derselbe mit dem Bau und Betrieb derselben nicht beschäftigt hat. Einzig für die Gotthardbahn wurden vom Bunde theils um ihrer internationalen Bedeutung willen, theils um überhaupt dieses großartigste Werk unseres Jahrhunderts zu ermöglichen Subventionen gewährt (in Verbindung mit dem Deutschen Reich und Italien), dies war gerade nach dem cit. Art. 23 der Bundesverfassung zulässig. Die Stellung des Bundes hat sich nun aber darin etwas verändert, daß, während durch das Gesetz von 1852 das Eisenbahnwesen den Kantonen und den von ihnen konzessionirten Privaten überlassen war, durch das Gesetz vom 23. Dezember 1872 die Konzessionsertheilung mit der entsprechenden Aufsicht über den Bau und Betrieb der Bahnen aus der Hand der Kantone in die Hand des Bundes gelegt wurde, immerhin mit gewisser Mitwirkung der ersteren. Konsequent damit wurde dem Bunde auch das Recht gegeben für größere Einheit im Bau und Betrieb die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. In den Konzessionen werden auch die Bedingungen eines Rückkaufs einer Eisenbahn durch den Bund (und eventuell durch den Kanton) bestimmt und nur mit Genehmigung

1) Sehr interessante Details hierüber finden sich in Wirth's Statistik I. S. 497 ff. Vgl. auch Blumer-Morel II. S. 36 ff. Von der Eisenbahngesetzgebung wird in § 13 die Rede sein.

des Bundes kann auch eine Konzession ganz oder theilweise an einen Dritten übertragen werden.

In Folge von großartigem Schwindel im Bau einer Menge von unnöthigen und unrentablen Linien sind große Nothstände erwachsen. Die Ernüchterung wird hoffentlich dazu dienen, wieder in ein besseres Geleise einzulenken.

Das neueste Ereigniß auf dem Gebiete des politisch und wirthschaftlich so wichtigen Eisenbahnwesens ist die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 6. März 1883, betreffend die Frage des Rückkaufs der schweizerischen Eisenbahnen und das Gesetz über die Beaufsichtigung des Rechnungswesens derselben vom 21. Christmonat 1883 (B.-Bl. 1883 I S. 267 ff.). Schon der Bundesrath hatte die Frage des Rückkaufs ablehnend beantwortet und technische Gründe angeführt, während die politischen wohl den Ausschlag gaben. In der Sommersession 1883 fanden hierüber im Stände- und Nationalrath sehr lange und interessante Verhandlungen statt. Es wurde beschlossen zur Zeit vom Recht der Aufkündung der Konzessionen und des Rückkaufs keinen Gebrauch zu machen. Dagegen wurde die Vorlage, betreffend das Rechnungswesen angenommen. Nach diesem Gesetz sollen alle Auslagen, welche nicht auf die Baurechnung gehören, aus den jährlichen Betriebs-Einnahmen bestritten werden. Die jährlichen Rechnungen und Bilanzen sind von den Eisenbahnverwaltungen dem Bundesrath vorzulegen und nach dem Ermessen des letzteren zu berichtigen, mit Rekursrecht der Aktionärversammlung an das Bundesgericht wegen verkürzten Reingewinnes.

e) Unterrichtswesen.

Die im Jahre 1818 eröffnete Generalstabsschule in Thun war die erste eidgenössische Unterrichtsanstalt. Das Hauptverdienst, zwar nicht an der Gründung aber an der Entwicklung derselben, gebührt dem nachherigen General Dufour. Durch die Bundesverfassung von 1848 wurde auch der militärische Unterricht der Spezialwaffen und die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen dem Bunde übertragen. Aber auch das Gebiet des bürgerlichen Unterrichtswesens wurde nun vom Bunde betreten, indem Art. 22 sagte: „Der Bundesrath ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten."

Das Letztere geschah sofort[1]) und Zürich wurde zum Sitz derselben erkoren, indem man es für den Verlust der alten vorörtlichen Stellung in dieser Weise entschädigen wollte. Die Gründung einer Bundesuniversität ist heute noch nicht ausgeführt und wird wohl ein frommer Wunsch bleiben, obwohl die Bundesverfassung von 1874 im ersten Satze des Art. 27 das in folgender Weise erwähnt: „Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen"; also erweiternd auch die Möglichkeit von Bundessubventionen für bestehende höhere kantonale Lehranstalten ausspricht. Allein gerade auf diesem Gebiete ging die Bundesverfassung von 1874 einen bedeutenden Schritt weiter als diejenige von 1848, indem die Volksschulen der Kantone einer gewissen Kontrolle des Bundes unterstellt und einige allgemeine Erfordernisse bezeichnet werden; die betreffenden Bestimmungen des Art. 27 lauten nämlich folgendermaßen:

„Die Kantone sorgen für genügenden Privatunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

---

1) Ueber diese Lehranstalt vgl. Bericht über die Organisation und die Wirksamkeit der eidgenössischen polytechnischen Schule (vom Schulrathspräsidenten Kappeler verfaßt) Zürich 1873 8°.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen".

Ueber diesen Artikel wurde s. Zt. lange debattirt. Einzelne wollten noch weiter gehen, während vielen umgekehrt diese Vorschrift ein Eingriff in die Selbstständigkeit der Kantone und der Gemeinden auf diesem Gebiete zu sein schien. Der Artikel ist offenbar ein Kompromiß zwischen zwei entgegengesetzten Standpunkten.

Der Bund hat unzweifelhaft ein großes Interesse daran, daß der Volksunterricht so beschaffen sei, daß jeder Schweizerbürger zur Ausübung seines Stimmrechts, womit derselbe eben auch über das Wohl und Wehe seiner Mitbürger und des ganzen Vaterlandes verfügt, befähigt werde, zum mindesten lesen und deutlich schreiben könne und auch, daß er in politisch vaterländischen Dingen nicht ganz unwissend sei. Der Bund hat daher das Recht einer Kontrolle des Primarunterrichts. Weiter aber soll er nicht gehen.

Wir kommen im vierten Abschnitt § 25 auf diesen Artikel der Bundesverfassung wieder zu sprechen, da er wesentlich das kirchliche Gebiet berührt.

Uebrigens wird zur Zeit in allen Kantonen für den Volksunterricht außerordentlich viel gethan [1]). In einzelnen protestantischen Kantonen ist das Unterrichtswesen geradezu musterhaft.

f) Einbürgerung Heimathloser.

Nach Art. 68 der Bundesverfassung ist Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen Gegenstand der Bundesgesetzgebung. Dem Unwesen des Vagabundenthums hatten schon frühere Maßnahmen zu steuern gesucht, doch erst die Bundesverfassung von 1848 schlug den richtigen Weg ein. Durch das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit vom 3. Dezember 1850 wurden die Heimathlosen als Personen definirt, welche weder einem Kanton als Bürger, noch einem auswärtigen Staat als heimathberechtigt angehören und in zwei Kategorien geschieden, in Geduldete oder Angehörige, d. h. solche, welche bisanhin in dieser Eigenschaft von einem Kanton anerkannt wurden und in Vaganten, d. h. Individuen ohne festen Wohnsitz. Für beide Klassen mußte durch die Bundesbehörde ein Kantonsbürgerrecht und durch die Kantone, welche er berührte, ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt werden. Es war dies eine lange und mühevolle Arbeit [2])".

g) Gesundheitspolizei.

Nach Art. 69 steht dem Bund die Gesetzgebung zu über zu treffende gesundheitspolizeiliche Verfügungen gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen. Es ist zu bedauern, daß man hier nicht einen Schritt weiter gegangen ist. Eine allgemeine schweizerische Medicinalgesetzgebung ist ein dringendes Bedürfniß und es scheint uns der Erlaß einer solchen wenigstens durch den Geist der Bundesverfassung, die in so weitem Umfang für das allgemeine Wohl sorgt, nicht ausgeschlossen. Leider ist ein Bundesgesetzentwurf, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien in der Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 mit großem Mehr verworfen worden.

Dagegen ist der gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkt im Interesse der Wohlfahrt der Bevölkerung wohl wesentlich maßgebend gewesen bei Erlaß des Art. 84 der Bundesverfassung. Darnach ist der Bund befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwen-

1) Wirth, Statistik Bd. III.
2) Vgl. Blumer a. a. O. I. S. 449 ff.

dung von Kindern in Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen. In Folge dessen wurde ein besonderes Fabrikgesetz berathen und am 23. März 1877 erlassen. Die Normalarbeitszeit beträgt elf Stunden. Nachtarbeit ist bloß ausnahmsweise mit amtlicher Bewilligung zulässig, ebenso Sonntagsarbeit; jedenfalls muß der zweite Sonntag frei sein. Für Frauen und Kinder sind eine Reihe von schützenden Bestimmungen getroffen. Wöchnerinnen dürfen 2 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen gar nicht, von 14—18 Jahren nicht zur Nacht- oder Sonntagsarbeit verwendet werden. Schulunterricht und Arbeit zusammen dürfen 11 Stunden nicht übersteigen. Die Vollziehung des Gesetzes ist Sache der Kantone unter Aufsicht des Bundes, welcher Fabrikinspektoren bestellt. Uebertretungen ziehen Buße und Gefängniß nach sich.

h) **Ordnung des Versicherungswesens und der Auswanderung.**

Art. 34 Abs. 2 unterstellt den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenten und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung wurde am 24. Christmonat 1880 ein Bundesgesetz erlassen über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen (B.-Ges. N. F. V. S. 348), das eine Reihe von schützenden Maßnahmen enthält. Das Versicherungswesen dagegen ist noch nicht bundesgesetzlich normirt, doch wird demnächst ein Entwurf hierüber in Berathung gezogen werden.

i) **Sittenpolizei.**

Nach Art. 35 ist die Errichtung von Spielbanken untersagt und es sind auch mit dem 31. Christmonat 1877 die früher bestandenen geschlossen worden. Auch mit Bezug auf Lotterien behält sich der Bund die geeigneten Maßnahmen vor.

k) **Förderung der Landwirthschaft, sowie der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.**

Unterm 27. Juni 1884 hat die Bundesversammlung in Form eines Bundesbeschlusses eine Reihe von Anordnungen getroffen zur Hebung der Landwirthschaft. Demnach wird künftig jährlich ein Kredit von mindestens 100 000 Frcs. zur Verbesserung der Rindviehzucht und ein solcher von mindestens 60 000 Frcs. zur Hebung der Pferdezucht ausgesetzt. Ebenso werden Maßnahmen getroffen gegen Schäden, welche die landwirthschaftlichen Produkte bedrohen, namentlich gegen die Reblaus und in mannigfacher Weise die landwirthschaftliche Bevölkerung durch Ausstellungen, Stipendien u. s. f. unterstützt.

Unter'm gleichen Tage wurde ebenfalls ein Bundesbeschluß erlassen, dahin gehend, daß zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung der Bund Beiträge leisten soll an Handwerker- und gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen. Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrathes bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird. Es findet darüber eine Verständigung mit den Kantonsregierungen statt. Man will also die bisherigen Quellen nicht abgraben sondern öffnen. Die Ausführung ist Sache der Zukunft.

l) **Beiträge für verschiedene gemeinnützige Zwecke.**

Seit dem Jahr 1848 hat der Bund eine Reihe der verschiedenartigsten gemeinnützigen und patriotischen Unternehmungen und Anstalten (Schweizer Unterstützungsvereine im Ausland, Ausstellungen, Winkelried-Denkmal u. s. f.) durch Beiträge und was

wohl noch höher anzuschlagen ist, durch seine moralische Intervention unterstützt. In allerneuester Zeit ist auch der Antrag gestellt worden, ein schweizerisches Nationalmuseum zu gründen, namentlich um zu verhüten, daß werthvolle historische Erinnerungen oder Kunstschätze in's Ausland verkauft werden.

m) Forst- und Wasserbaupolizei.

Nach Art. 24 hat der Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. Die Oberaufsicht über die Gewässer erstreckt sich auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidgenössischen Forstgebietes und diejenigen außerhalb dieses Gebietes, welche die maßgebenden Behörden bezeichnen. Der Bund wacht darüber, daß von den Kantonen die nöthigen Arbeiten ausgeführt und von den bezeichneten Gewässern kein den öffentlichen Interessen nachtheiliger Gebrauch gemacht werde. Die Ausführung der Wasserbauten, Eindämmungen und Korrektionen und aller derjenigen Vorkehrungen, welche Bodenbewegungen verhindern sollen, ist Sache der Kantone. Diese erhalten jedoch aus der Bundeskasse Beiträge, zunächst an die Erstellungskosten bis auf 40%, dann aber auch an die Kosten der Wiederherstellung, wenn in Folge von Naturereignissen Werke von größerer Bedeutung zerstört werden. Die Oberaufsicht des Bundes in Bezug auf die Forstpolizei erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis und den gebirgigen Theil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen, und Waadt; unter diese Aufsicht fallen sämmtliche Schutzwaldungen und außerdem die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören sollten, in gewisser Beziehung ferner die Privatwaldungen. Unter Schutzwaldungen sind alle diejenigen Waldungen zu verstehen, welche vermöge ihrer hohen Lage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Gräten, Rücken, Vorsprüngen, oder in Quellgebieten, Engpässen, an Rüfen, Bach- und Flußufern, oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschäden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen oder Ueberschwemmungen dienen. Die Ausscheidung derselben von den übrigen Waldungen geschieht durch die Kantone mit Genehmigung des Bundesrathes. Dieser letztere überwacht die Forstpolizei im Hochgebirge durch einen eidgenössischen Forstinspektor, einen Adjunkten nebst dem erforderlichen übrigen Personal. Die der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellten und vermarkten Waldungen dürfen ohne kantonale Bewilligung weder vermindert, noch zur Nutznießung und zum Eigenthum real getheilt, noch veräußert werden.

n) Fischerei, Jagd- und Vogelschutz.

Nach Art. 25 ist der Bund befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd namentlich zum Schutz der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel zu treffen. Dieß ist auch geschehen durch das Bundesgesetz vom 17. September 1875 über Jagd- und Vogelschutz und durch dasjenige über die Fischerei vom 18. September des gleichen Jahres. (B.-Ges. N. F. II. 487, 156)[1].

§ 12. **Die durch die Bundesverfassung garantirten individuellen Rechte.** Die Gewährleistungen der sog. Grundrechte und Garantien verschiedener Art sind theils in der Bundesverfassung theils in den Kantonalverfassungen enthalten. Seit 1848 hat der schweizerische Bundesstaat den politischen und individuellen Rechten einen wirksamen Schutz angedeihen lassen und zur Ausbildung einer reichen Präjudizienssammlung geführt, die

1) Näheres bei Blumer-Morel II. S. 301—314.

bis 1874 in den Entscheidungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung und seither vorzugsweise in denjenigen des Bundesgerichts niedergelegt ist. Wir können hier nur das Wesentliche skizziren.

1. Die Rechtsgleichheit.

a) Art. 4 der Bundesverfassung enthält (gleichlautend der Verfassung von 1848) den Satz: „Alle Schweizer sind vor den Gesetzen gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen." Schon die Einheitsrepublik von 1798 hatte alle Vorrechte einzelner Geschlechter, Stände oder Städte abgeschafft. Die politische Gleichberechtigung aller Bürger scheint, auf den ersten Blick ein sehr einfacher Begriff zu sein; indessen ist sie nicht immer in konsequenter Weise ausgelegt und durchgeführt worden. Der Bundesrath ist in seinen Entscheidungen immer von der Ansicht ausgegangen, daß die Gleichheit vor dem Gesetz nicht in absolutem, sondern nur in relativem Sinn, d. h. unter Voraussetzung völlig gleicher thatsächlicher Verhältnisse[1]) gefordert werden könne.

b) Gleichstellung der Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern. (Art. 60.) Dieser Artikel ist von ungleich größerer Bedeutung als der eben erwähnte Art. 4; denn während vor 1848 die Kantone es liebten das Reciprocitätssystem gegeneinander anzuwenden, z. B. in Paternitätssachen oder im Konkursrecht, so mußte dies mit dem Bundesstaat dahinfallen, da ja jeder Bürger des Gliedstaates zugleich auch Bürger des Gesammtstaates ist, wie dies die nordamerikanische Bundesverfassung IV 2. 1 und die deutsche Reichsverfassung Art. 3 sanktioniren. Art. 60 B.-V. lautet: „Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten."

Eine Ausnahme hievon machen die Rechtsverhältnisse, welche gemäß den Konkordaten oder der kantonalen Gesetzgebung unter dem heimathlichen Rechte stehen; denn die Anwendung des heimathlichen Gesetzes in Statusfragen — vergesse man nicht, daß in der Schweiz noch keine einheitliche Civilgesetzgebung mit Bezug auf Familien- und Erbrecht besteht — entspricht in der Eidgenossenschaft einer ziemlich allgemein anerkannten Regel.

Dagegen muß der Art. 60 auch im Strafrecht in dem Sinne seine Anwendung finden, daß Schweizerbürger anderer Kantone nicht wegen des nämlichen Vergehens anders bestraft werden dürfen, als die betreffenden Kantonsbürger.

2. Freie Niederlassung.

In früheren Jahrhunderten wurde der Bürger oder Angehörige eines Kantons, welcher in einen anderen Kanton übersiedelte, hier wie ein Fremder behandelt und mußte sich mannigfachen Zurücksetzungen unterziehen. Die helvetische Verfassung führte zuerst ein allgemeines Schweizerbürgerrecht ein; doch blieb sie auch hier wie in so vielen anderen Dingen in der Neuorganisation stecken. Die Vermittlungsakte, obwohl sie zum Föderalismus zurückkehrte, suchte von dem Schweizerbürgerrecht so viel als möglich zu retten; sie anerkannte dem Grundsatze nach nicht bloß die volle Niederlassungsfreiheit, sondern auch das politische Stimmrecht im Niederlassungskanton, indem Art. 4 derselben bestimmte: »chaque citoyen suisse a la faculté de transporter son domicile dans un autre canton et d'y exercer librement son industrie; il acquiert les droits politiques conformément à la loi du canton où il s'établit; mais il ne peut jouir à la fois des droits politiques dans deux cantons«. Diese Vorschrift bewegt sich auf dem Boden der Freiheit

1) Vgl. Ullmer, Praxis I. Nr. 6—9. Einen etwas andern Standpunkt nimmt Rüttimann ein in seinem N. A. B.-St.-R. II. §§ 477—479.

der Niederlassung von Kanton zu Kanton und gibt den Niedergelassenen die gleichen Rechte, wie dem Kantonsbürger, was das Kantonalleben anbetrifft. Die Niederlassungsfreiheit im Innern der Kantone selbst, den Antheil der Niedergelassenen am Gemeindeleben bestimmten dann aber die Kantone nach Belieben. Der Bundesvertrag von 1815 gab die ganze Materie wieder den Kantonen anheim und das allgemeine Niederlassungsrecht unter den Kantonen fiel dahin. Indessen kam wenigstens unter zwölf Kantonen am 10. Juli 1819 ein Konkordat zu Stande, welches im Wesentlichen wieder den Standpunkt der Mediationsakte einnahm und die Bedingungen der Niederlassung feststellte. Der Regierung des Niederlassungskantons wurde gestattet, den Niedergelassenen in seine Heimath zurückzuweisen, sofern er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig mache oder durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kantone zur Last falle.

Die Bundesverfassung von 1848 [1]) erhob hierauf die Niederlassungsfreiheit wieder zum allgemeinen Landesgesetz und zwar im Wesentlichen in derjenigen Formulirung, welche sie durch das Konkordat von 1819 empfangen hatte. Gleich der Mediationsverfassung beschränkte sie sich aber auf Regulirung des Verhältnisses von Kanton zu Kanton und ließ selbst den Kantonen die Freiheit, die Niedergelassenen während der ersten zwei Jahre der Niederlassung von der kantonalen Stimmberechtigung auszuschließen. Mit der Regulirung der Verhältnisse im Inneren der Kantone oder mit anderen Worten mit Ordnung ihrer Stellung im Gemeindeleben befaßte sie sich dagegen nicht.

Dieser letzte Schritt blieb der Verfassung von 1874 vorbehalten; doch kam man dabei zunächst zu einem eigenthümlichen Resultat. Im Kanton Bern war nämlich für die Armenversorgung das System der Unterstützung am Wohnsitz eingeführt worden und dies hatte zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Innern des Kantons geführt für alle diejenigen Personen, welche unterstützungsbedürftig geworden waren. Es ist zwar nicht sehr rationell, daß man gerade diese Volksklasse, die zu ihrer Wiedererholung am allermeisten der Freiheit, der Bewegung und Niederlassung an denjenigen Punkten, wo sie Arbeit finden könnte, bedürfte, derselben beraubt; indeß würde die Freiheit hier bei gleichzeitiger Unterstützung am Wohnsitz allerdings dazu führen, daß sich die Bedürftigen massenhaft auf die wohlhabenderen Ortschaften losstürzen und heuschreckenartig dieselben abweiden würden. In den anderen Kantonen, wo überhaupt gesetzliche Armenpflege besteht, hat jeder Bürger dagegen seinen gesicherten Rückzug in seine Heimathsgemeinde [2]) und es ist damit die Unterstützungspflicht über das ganze Land so vertheilt, daß jeder Gemeinde nur diejenigen Armen zufallen können, welche ihr eigenthümlich angehören. Hier kann man deßhalb auch dem Armen die volle Freiheit der Bewegung ohne Gefahr gewähren; denn sobald er anfängt, Andern zur Last zu fallen, so kann man ihn in seine Heimath instradiren.

Unter solchen Umständen war es natürlich schwer, die beiden Systeme zu vereinigen. Entweder mußte man davon abstrahiren, sich auch mit dem Niederlassungswesen im Innern der Kantone zu beschäftigen und es bei der interkantonalen Regulirung belassen oder man mußte eine Ausnahme für Bern zulassen, der man eine allgemeine Fassung zu geben hatte, um das Stoßende der Konstituirung eines Ausnahmeverhältnisses für einen einzelnen Kanton auszuweichen. Man zog diesen zweiten Weg vor und formulirte demzufolge den Art. 45 der Bundesverfassung dahin, daß man zuerst den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit in sehr freier Art in denselben niederlegte, die

1) Wir entlehnen diesen Passus dem Buche von Dubs II. S. 113—116.
2) Dieses System beruht auf einem Tagsatzungsbeschluß vom 30. September 1551. S. unten Abschnitt III. § 23.

Verweigerung und Entziehung derselben stark beschränkte, dann aber rechtsumkehrt machte und in folgender Weise eine Ausnahme statuirte.

„In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimathkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien".

Man ist also auf dem Suchen nach der Einheit zu ihrem Gegentheil, dem Dualismus gekommen, was eine eigenthümliche Ironie des Schicksals ist. Wir wollen nun aber, von diesem Ausnahmeverhältniß absehend, uns für die Folge nur an das regelmäßige Verhältniß halten und sehen, wie es im Detail geordnet worden ist.

„Jeder Schweizer, sagt Art. 45 im Eingange, hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt." Da jeder Bürger das Recht hat, von seiner Heimathbehörde ein solches Ausweispapier zu verlangen und da es durch seitherige Beschlüsse der Bundesversammlung untersagt wurde, anders als in Folge strafgerichtlicher Untersuchung auf ein solches Papier einen amtlichen Arrest zu legen oder ein Faustpfandrecht an demselben zu konstituiren, so ist durch jene Bestimmung das Niederlassungsrecht im weitesten Sinne Jedermann gesichert.

Immerhin gibt es einzelne Verweigerungs- und Entlassungsgründe.

„Ausnahmsweise", führt nämlich der Artikel fort, „kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden." Dies Recht der Verweigerung und Entziehung ging früher viel weiter. Erstlich konnten überhaupt Alle entfernt werden, welche die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hatten, wenn auch dieser Verlust nicht auf einem strafgerichtlichen Urtheil beruhte. Es traf dies namentlich die Falliten, auch wenn das Falliment nichts Strafbares an sich trug. Diese Bestimmung wurde nun, da sie oft zu wirklichen Härten führte, beseitigt. Ferner wurde das Ausweisungsrecht früher auch der Polizei gegenüber Personen gewährt, die sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht hatten. Auch dies wurde, obschon nicht ohne harten Kampf, beseitigt, ob zum Heil des Landes, mag ununtersucht bleiben.

Dagegen wurde das Recht der Entziehung der Niederlassung doch noch auf zwei weitere Fälle ausgedehnt. „Weiterhin", lautet die Fortsetzung des Artikels, „kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimathgemeinde resp. Heimathkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt."

Dabei wird bezüglich des letzten Punktes beigefügt: „Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimathlichen Regierung zum Voraus angezeigt werden." Es soll durch diese Bestimmung die mitunter inhumane Fortschaffung Armer auf dem sog. Schub verhindert oder wenigstens auf ganz gerechtfertigte Fälle beschränkt werden.

Das Prinzip der Niederlassungsfreiheit ist durch die vorstehenden Bestimmungen gesichert; allein diese Freiheit erhält ihren volleren Werth erst dadurch, daß dem Niedergelassenen am Orte seiner Niederlassung auch eine feste Rechtsstellung gewährt wird, damit er nicht, wie der alte Hintersässe, bloß aus Gnaden existire. Dafür ist nun verschiedentlich gesorgt.

Erstlich hat nun der schweizerische Niedergelassene natürlich alle Rechte, die dem Schweizerbürger, abgesehen von dem Orte seines Sitzes überhaupt zustehen und es ist in

Art. 60 der Bundesverfassung weiter ausdrücklich vorgeschrieben: „Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürgern in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürger des eigenen Kantons gleich zu halten"; — eine Bestimmung, die natürlich ganz besonders den Niedergelassenen zu gute kommt. Es ist aber auch am Schlusse des Art. 45 noch speziell vorgeschrieben: „Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassnng gestattenden Kantons mit keinen anderen besonderen Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern, als den Ortsbürger. „Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen". Es wurden dafür s. Zt. 6 Franken für vier Jahre fixirt. Das neue ausgearbeitete, indeß in der Volksabstimmung verworfene Gesetz hatte 2 Franken per Jahr in Aussicht genommen. (So Dubs a. a. O.)

Was nun die politische Rechtsstellung der Niedergelassenen zu ihrer Niederlassungsgemeinde betrifft, so normirt der Art. 43 der Bundesverfassung dieselbe also:

„Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitantheil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht des Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes."

Diese Verhältnisse sind ziemlich schwierige, und indem wir zum näheren Verständniß derselben auf den § 23 über das Gemeindewesen im dritten Abschnitte verweisen, beschränken wir uns hier auf wenige kurze Bemerkungen. Die drei ersten Abschnitte des citirten Artikels entsprechen im Wesentlichen dem Art. 42 der Bundesverfassung von 1848, sie konstituiren ein allgemeines Schweizerbürgerrecht. Aber während nach dieser letzteren der niedergelassene Schweizerbürger das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längeren Aufenthalt erwarb, welches bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden konnte, vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten aber ganz ausgeschlossen war, wird ihm nun das Stimmrecht sowohl in kantonalen als auch in Gemeindeangelegenheiten schon nach einem Aufenthalt von bloß drei Monaten eingeräumt. Diese Liberalität geht viel zu weit.

Art. 47 der Bundesverfassung schreibt vor:

„Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen.

Dieses Bundesgesetz ist indessen noch nicht erlassen. Damit wäre ein Mittel gegeben um die oben angedeuteten Nachtheile einigermaßen zu verbessern, allein eine genaue Fixirung des Unterschiedes ließ sich bis jetzt nicht feststellen und gerade die von

der Bundesverfassung in Art. 45 gewährte absolute Niederlassungsfreiheit macht die Sache fast unmöglich.

Schließlich müssen wir hier noch die Art. 46 und 48 erwähnen: Art. 46. In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes. Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen."

Art. 48. „Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen". Art. 46 hat seine Ausführung durch ein spezielles Bundesgesetz noch nicht erhalten. Auch hier ist die gesetzliche Regulierung ziemlich schwierig. Dagegen ist das in Art. 48 geforderte Bundesgesetz unterm 22. Juni 1875 erlassen worden. Es ist darin der schon früher in Verträgen mit dem Ausland ausgesprochene Grundsatz anerkannt worden, daß die Behörden des Ortes, wo die Erkrankung oder der Sterbefall stattfindet, für die Verpflegung oder Beerdigung zu sorgen haben, ohne dafür von den heimathlichen Behörden Ersatz fordern zu können.

3. Unverjährbarkeit des Bürgerrechts.

Art. 44 sagt: „Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, sowie diejenigen unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet". Der Besitz des Schweizerbürgerrechts hängt von dem eines Kantons-Bürgerrechts ab und letzteres setzt hinwieder ein Gemeinde-Bürgerrecht [1]) voraus. Das Schweizer-Bürgerrecht ist unverwirkbar. Dieser Begriff von dem Werth und der Bedeutung desselben hängt mit der Volksanschauung auf's innigste zusammen. Der Eidgenosse soll seines Heimatsrechtes nur dann verlustig gehen, wenn er auf dasselbe freiwillig verzichtet, und nachweist, daß er ein anderes Indigenat sich erworben hat. (Hierher gehört auch der Fall der Verheirathung einer Schweizerin mit einem Ausländer.) In Folge dieses Grundsatzes ist daher eigenthümlicher Weise und abweichend von den Grundsätzen der meisten anderen Staaten ein Doppelbürgerrecht nach schweizerischem Staatsrecht möglich. Es kann ein Schweizer sich z. B. in den Vereinigten Staaten Nordamerikas naturalisiren und doch sein heimatliches Bürgerrecht behalten und später wieder geltend machen. Ebenso ist ein Doppelbürgerrecht, in zwei verschiedenen Kantonen zulässig. Die in Art. 54 Bundesverfassung gewährleistete Legitimation vorehelicher Kinder durch Verheirathung der Eltern erstreckt sich auch auf das Bürgerrecht. Der Wittwe oder der geschiedenen Ehefrau sowie den Kindern einer Schweizerin, deren Ehemann auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet hatte, welche aber zur Zeit der Entlassung noch minderjährig waren, *muß*, wenn sie es verlangen und in die Schweiz zurückkehren, die Wiederaufnahme in ihre Bürgerrechte gewährt werden.

In Ausführung von Abs. 2 des oben cit. Art. wurde unterm 3. Juli 1876 ein Bundesgesetz betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe erlassen.

Um Conflicte mit dem Auslande zu vermeiden ist jede Ertheilung des Gemeinde- oder Kantonsbürgerrechts an Ausländer ohne vorherige Bewilligung des Bundesraths ungültig. Dieser wird sie nur an solche Bewerber ertheilen, welche seit (mindestens)

1) S. unten § 23.

zwei Jahren in der Schweiz ihren ordentlichen Wohnsitz haben und deren Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimathsstaat so beschaffen sind, daß vorauszusehen ist, es werden aus der Aufnahme derselben der Eidgenossenschaft keine Nachtheile erwachsen. Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staat gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers. Der Vollständigkeit wegen, da gerade diese internationalen Verhältnisse sehr wichtig sind, fügen wir noch bei, daß die minderjährigen Kinder von Franzosen, die in der Schweiz naturalisirt werden, vorläufig französische Bürger bleiben; sie können jedoch während ihres 22sten Altersjahres für das Schweizer Bürgerrecht optiren und bleiben bis dahin frei von der Wehrpflicht in Frankreich (Vertrag vom 23. Juli 1879). Aus Deutschland weggewiesene Schweizer müssen, auch wenn sie das Schweizerbürgerrecht verloren haben, in der Schweiz wieder aufgenommen werden, sofern sie nicht ein fremdes Bürgerrecht erworben haben. (Niederlassungsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 27. April 1876, Art. 7).

4. Glaubens- und Kultusfreiheit. (Art. 49 ff.)

Die Bundesverfassung von 1848 (Art. 44) enthielt über diese wichtige und delikate Materie bloß zwei kurze Sätze, welche die freie Ausübung des Gottesdienstes aber bloß den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft garantirten, daneben aber den Kantonen wie dem Bunde vorbehielten im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Friedens die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Erst die jetzige Bundesverfassung hat in den Art. 49 ff. die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit für Alle sanctionirt, und wie die deutsche Reichsverfassung bestimmt, daß die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt, werden dürfe. Wir begnügen uns hier, diese Garantie des individuellsten Rechts — wenn dieser Ausdruck erlaubt ist — zu erwähnen. Da wir im vierten Abschnitt die Verhältnisse von Staat und Kirche besonders behandeln, so ist dort Gelegenheit gegeben, um die praktischen Consequenzen dieses Artikels und was sich daran anreiht, näher zu erörtern. Auch mit Bezug auf Steuern für eigentliche Kultuszwecke, von welcher die Bundesverfassung die Nichtangehörigen der betreffenden Religionsgenossenschaft befreit, wird dort das Nöthige gesagt werden.

5. Recht zur Ehe. (Art. 54.)

Die Kantone hatten bisher die Freiheit der Verehelichung durch mancherlei Beschränkungen des Vermögensnachweises, der Gemeindeangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der konfessionellen Differenz erschwert.

Jetzt aber sagt die Bundesverfassung: „Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimathrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist unzulässig."

Durch das schon oben erwähnte Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 sind diese

Verfassungsvorschriften näher ausgeführt worden und ebenso die Bestimmung des Art. 53 Abs. 1. „Die Feststellung und Bekundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden."

6. Preßfreiheit.

Art. 55 der Bundesverfassung lautet (gleich Art. 45 B.-V. von 1848): „Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist".

Mit dieser Preßfreiheit sind unvereinbar: Vorgängige Censuren, Unterwerfung der Presse unter administrative Willkür, Ausnahmen von allgemein geltenden strafrechtlichen Grundsätzen zum Nachtheil der Presse; Aufstellung eines anderen Gerichtsstandes für Preßdelicte als des Ortes an welchem die Schrift herausgekommen ist, oder des Wohnorts des Beklagten, gänzliches Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift [1]). Kaution der Herausgeber dagegen und Zeitungsstempel sind mit Art. 55 nicht unvereinbar, sofern sie nicht vexatorisch sind. Die kantonalen Preßgesetze unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes und treten nicht in Kraft, bevor diese ertheilt ist. Besser wäre es gewesen dem Bunde die Gesetzgebung über diese ganze Materie zu übertragen.

Ein nothwendiges Correlat zur Preßfreiheit ist der Schutz der Bürger und Beamten gegen Verleumdung und anonymen Verdächtigungen; aber Gesetzgebung und Gerichtspraxis lassen hier Vieles zu wünschen übrig.

7. Vereinsrecht.

Art. 56 conform dem Art. 46 der Bundesverfassung von 1848 sagt: „Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechts trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen".

Blumer [2]) bemerkt dazu: „Es ist hier zunächst hervorzuheben, daß die Bundesverfassung sowenig ein absolutes Vereinsrecht wie absolute Preßfreiheit garantirt. Wir müssen aber weiter gehen und sagen, daß die Bundesverfassung offenbar die Absicht hat, den Vereinen gegenüber größere Beschränkungen als gegenüber der Presse zu gestatten, indem sie von vornherein gewisse Vereine ausschließt, deren Bestehen und Wirken als unvereinbar mit der Staatsordnung erscheint. Man hatte in der Schweiz hinlängliche Erfahrungen darüber gemacht, wie leicht das Vereinsrecht mißbraucht werden kann zum gewaltsamen Sturze bestehender Verfassungen und Regierungen; daher wollte man keinen Kanton verpflichten, Vereine zu dulden, welche entweder in dem Zwecke, den sie verfolgen, oder in den Mitteln, die sie zu Erreichung desselben in Bewegung setzen, als rechtswidrig oder staatsgefährlich erscheinen würden. Auch ist das Vereinsrecht bloß den Schweizerbürgern, keineswegs aber auch den Fremden, die sich in der Schweiz aufhalten, garantirt. Der freien Bewegung der Kantone ist ferner ein weiterer Spielraum als bei der Presse auch darin geöffnet, daß ihre Strafbestimmungen wider den Mißbrauch des Vereinsrechtes nicht wie diejenigen gegen Preßvergehen der Genehmigung des Bundesrathes unterstellt werden müssen, ehe sie in Rechtskraft treten; daraus folgt indessen natürlich nicht, daß dem Bunde keinerlei Kontrolle darüber zustehe, wie die Kantone den Art. 56 auslegen und anwenden".

1) Vgl. z. B. Entscheid des B.-R. vom 18. Oktober 1854. Ullmer, Praxis I. Nr. 180.
2) Blumer-Morel I. S. 403. Vgl. auch Ullmer, Praxis II. Nr. 838.

Das Vereinsrecht ist, wie schon bemerkt, bloß den Schweizerbürgern garantirt.

Die Kantonalgesetzgebung kann gegen den Mißbrauch des Rechtes Bestimmungen treffen, über welche jedoch, wenn sie das nothwendige Maß überschreiten, bei den Bundesbehörden Beschwerde geführt werden kann. So hat der Bundesrath im Jahr 1861 die Regierung von Nidwalden genöthigt, die Abhaltung des eidgenössischen Schützenfestes zu bewilligen und ebenso sprach er sich in sehr ausführlicher Weise über die Bundeshoheit in dieser Materie in dem Falle aus, als die Regierung des Kantons Bern im Jahr 1852 die Aufhebung des Grütlivereins beschlossen hatte[1]).

Dagegen ist das Versammlungsrecht in der Bundesverfassung nicht erwähnt. Wir kommen auf diesen Punkt unter Nr. 12 zurück.

8. Petitionsrecht.

Art. 57 sagt in wörtlicher Uebereinstimmung mit Art. 47 der Bundesverfassung von 1848: „Das Petitionsrecht ist gewährleistet." Es erleidet dasselbe nur insofern eine Beschränkung, als Art. 5 der Bundesverfassung die verfassungsmäßigen Rechte der Behörden garantirt. Also darf es z. B. nicht mißbraucht werden, um durch eine Volksagitation eine Regierung vor Ablauf ihrer Amtsdauer zum Rücktritt zu zwingen[2]). Das Petionsrecht ist wohl zu unterscheiden von der Initiative (Art. 92 B.-V.) und von dem Beschwerderecht (Art. 85 Z. 12, Art. 102 Z. 2, Art. 113 Z. 3)".

9. Verbot von Ausnahmegerichten.

Art. 58 der Bundesverfassung sagt: „Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft".

Das zweite Alinea ist zu Art. 53 der Bundesverfassung von 1848 neu hinzugekommen, beschäftigt uns aber hier nicht weiter[3]). Der erste Satz dieses Artikels hat zunächst das innere Rechtsleben der Kantone im Auge. Der verfassungsmäßige Richter ist der durch die Gerichtsverfassung vorgesehene Richter und Ausnahmegerichte würden solche sein, die erst nach dem Eintreten des zu beurtheilenden Falles geschaffen werden. Unzulässig wäre also z. B. die Ueberweisung von Insurgenten an ein in Verfassung und Gesetz nicht vorgesehenes Kriegsgericht oder eines aus dem Dienst entlassenen Militärs wegen Injurien, deren er sich nach der Entlassung schuldig gemacht hat, an die militärische Jurisdiktion[4]).

10. Verbot gewisser Strafarten.

Die Bundesverfassung von 1848 hatte in Art. 54 den einfachen gewiß richtigen Grundsatz aufgestellt:

„Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden".

Es war die Gesandtschaft von Zürich gewesen, welche in der Tagsatzung des Jahres 1848 diese Worte als Zusaß zu Art. 55, betreffend die Auslieferung bezw. die Nichtauslieferung wegen politischer Vergehen beantragt hatte. Es erscheine, wurde betont, in dieser Frage nicht bloß ein Kanton sondern die ganze Schweiz betheiligt; denn leicht könne ein Todesurtheil dieser Art Erschütterungen in der ganzen Schweiz, ja Revolutionen hervorrufen. Von Glarus wurde dieser Antrag lebhaft unterstützt, ja außerdem vorgeschlagen, auch die Vermögenskonfiskation wegen politischer Verbrechen aufzuheben. Dieser letztere Antrag blieb indessen in Minderheit.

1) Vgl. Ullmer, Praxis I. Nr. 194 und 196.
2) Ullmer, Praxis II. Nr. 839 und 840.
3) S. Abschnitt IV § 25. Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der B.-V.
4) Ullmer, Praxis I. Nr. 295, II. Nr. 892.

Nur so gefaßt, wie der Artikel ursprünglich lautete, war er ganz am Platze und darf wohl auch zu den Grundrechten der schweizerischen Freistaaten gezählt werden. Aber es ist mit dieser Verfassungsbestimmung eigenthümlich gegangen [1]).

Bei den Revisionsverhandlungen von 1872—74 suchten nämlich die Gegner der Todesstrafe ein absolutes Verbot derselben in das eigenössische Grundgesetz hineinzubringen und drangen trotz ernster Opposition in den Räthen und in einem Theil der Presse damit durch; ja es wurde dieses Verbot auch auf die Körperstrafen ausgedehnt.

Art. 65 der Bundesverfassung von 1874 erhielt folgende Fassung: „Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten. Körperliche Strafen sind untersagt".

Ganz abgesehen davon, daß eine solche Bestimmung unseres Erachtens gar nicht in eine Bundesverfassung hineingehört, ausgenommen, man gehe von dem Grundsatze aus, Leben und körperliche Integrität sei ein individuelles Grundrecht, das selbst jedem Verbrecher konstitutionell garantirt werden müsse, war diese Bestimmung in der schweizerischen Bundesverfassung um so weniger gerechtfertigt, als ja dieselbe das Strafrecht ganz den Kantonen beläßt. Man griff also in die Gesetzgebungshoheit der Kantone ein, zwang sie ihre Strafgesetzgebungen zu ändern, ohne ihnen irgend einen Ersatz (z. B. durch einige gut eingerichtete eidgenössische Strafanstalten für schwere Verbrecher) zu bieten. Im Dezember 1878 gelangten, veranlaßt durch eine Anzahl grausamer Mordthaten, die zu damaliger Zeit in verschiedenen Gegenden der Schweiz verübt wurden, eine Reihe von Petitionen an beide Räthe, welche die Beseitigung des Verbotes der Todesstrafe verlangten. Nach lebhaften Debatten mußte eine Partialrevision des cit. Artikels vorgenommen werden und es lautet Art. 65 nunmehr nach der am 18. März 1879 erfolgten Volksabstimmung so: „Wegen politischer Verbrechen darf kein Todesurtheil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt". Seitdem haben mehrere Kantone die Todesstrafe wieder eingeführt.

Bei diesem Anlaß wollen wir beifügen, daß nach Art. 44 der Bundesverfassung in Verbindung mit Art. 50 auch die Verbannung (Verweisung) eines Schweizerbürgers unzulässig ist.

11. Handels- und Gewerbefreiheit.

Art. 31 der Bundesverfassung von 1874 lautet:

„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind:

a) das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32;

b) sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen;

c) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beinträchtigen."

Art. 33: „Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können".

---

1) Die ganze Bewegung und die konstitutionellen Fragen, die sich an diesen Artikel knüpfen, sind erörtert in meiner Abhandlung »La peine de mort en Suisse«, in der Revue de droit internat. XI. (1879) S. 382 ff.

Endlich Art. 62: „Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft".

Ueber die geschichtliche Entwicklung des Prinzips des freien Handels und der freien Gewerbsthätigkeit in der Schweiz und über die Art, wie die Bundesbehörden obige Verfassungsbestimmungen interpretiren, ließe sich ein ganzes Buch schreiben. Es genügt indessen hier zu erwähnen, daß der Grundsatz als solcher in der Verfassung sanktionirt ist. Obwohl nun aber diese selbst einige Einschränkungen ausdrücklich erwähnt und solche auch überhaupt mit dem Geist der Verfassung verträglich, ganz besonders aber durch die Rücksichten auf das sittliche und hygienische Wohl des Volkes geradezu geboten wären, so wird diese Freiheit doch zuweilen ad absurdum geführt. So ist z. B. die Zahl der Schankwirthschaften vielerorts eine geradezu unerhörte. Dazu kommt, daß die Entscheide der Behörden oft widerspruchsvoll und unklar sind. Oder, wie reimt es sich zusammen, daß die Festsetzung der Zahl von Wirthschaften dem Art. 31 widerstreiten soll, während dagegen städtische Quartiere bestimmten Kaminfegern, mit Ausschluß der Konkurrenz von andern, zur Besorgung zugetheilt werden dürfen? Ferner darf ein Kanton den Verkauf von Spielkarten nicht monopolisiren, dagegen blieb bis jetzt das Monopol der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten aufrecht. Amtliche Brot- und Fleischtaxen, Verbote des Vorkaufs von Lebensmitteln, die für einen städtischen Markt herbeigeführt werden, sollen im Widerspruch stehen mit Art. 31!?

Die Schwierigkeit liegt indessen wohl zum Theil auch in der Unklarheit des Begriffes selbst. Wer will die Handels- und Gewerbefreiheit richtig definiren [1])? Dazu kommt die mangelhafte Redaktion des cit. Artikels selbst. Es ist daher in neuester Zeit die Revision desselben verlangt worden. Schon am 23. Christmonat 1881 erhielt der Bundesrath durch Beschluß des Nationalrathes den Auftrag „zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Verständigung mit den Kantonalregierungen Maßregeln zu ergreifen seien, um dem sich steigernden übermäßigen Genuß von Alkohol zu steuern und darüber Bericht und Anträge vorzulegen". Im Anschluß hieran wurde dem Bundesrath in der Sommersession des Jahres 1882 der weitere Auftrag ertheilt, „die Frage zu untersuchen, ob nicht entweder durch eine authentische Interpretation des Art. 31 der Bundesverfassung oder, wenn nöthig, durch eine Ergänzung desselben den kantonalen Behörden der endgültige Entscheid über die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes (Schankwirthschaften), und den Kleinhandel mit Branntwein zuzugestehen sei". Uber die Alkoholfrage hat der Bundesrath unterm 18. Juni einen sehr eingehenden Bericht [2]) erstattet unter sorgfältiger Vergleichung der Gesetzgebung der auswärtigen Staaten. Die eidgenössischen Räthe sind auf die Behandlung der Frage selbst noch nicht (Ende 1884) eingetreten.

Was die Besteuerung von Gewerben anbetrifft, so darf denselben eine besondere Steuer neben den allgemeinen Abgaben auferlegt werden (auch den Handelsreisenden, sofern sie nicht durch Staatsverträge eximirt sind); nur darf die Steuer nicht so hoch sein, daß sie auf eine Verhinderung der Konkurrenz oder auf Unterdrückung eines an sich erlaubten Gewerbes hinauskäme.

Mit Bezug auf die wissenschaftlichen Berufsarten (Advokaten, Aerzte, Thierärzte, Pharmaceuten, Lehrer, Geometer) fehlt es noch an dem im Art. 33 geforderten

---

1) Vgl. G. Cohn Art. 31 der schweizer. Bundesverfassung in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1883, S. 593 ff. und 1884, S. 309 ff.

2) Zur Alkoholfrage. Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Zusammengestellt vom eidgen. statist. Büreau. Bern (Stämpfli) 1884. Eine sehr sorgfältige Studie von 633 Seiten. Dazu: Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluß auf die Ausbreitung des Alkoholismus. Im Auftrage des eidgen. Departements des Innern verfaßt von Dr. Schuler, eidgen. Fabrikinspektor. Bern 1884.

Bundesgesetz über Ausweis. Theilweise ist durch ein Konkordat vom 13. Febr. 1862 gesorgt für die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst sodann durch ein Bundesgesetz, betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Christmonat 1877, sowie durch ein gemeinsames Prüfungsreglement für Aerzte und Apotheker vom 2. Juli 1880, theilweise liegt die Sache noch im Argen, so für die Advokaten. Gewiß ist es anerkennenswerth, daß die Bundesverfassung von 1874 die Verkehrsschranken auch für die geistigen Berufsarten aufheben will und es soll dies auch noch erleichtert werden durch die Uebergangsbestimmung, welche also lautet: „Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder von einer mehrere Kantone repräsentirenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben. — Allein die eigenthümliche Stellung der Pharmaceuten wurde ganz übersehen: die Ausübung des Apothekerberufs wurde ebenfalls dem Princip der unbedingten Gewerbefreiheit unterstellt und ein diesfälliger Rekurs der Regierung von Zürich von der Bundesversammlung ohne eingehende Prüfung der Sachlage abgewiesen [1]).

Der im Zusammenhang mit der Handels- und Verkehrsfreiheit oben erwähnte Art. 62 bezieht sich auf zwei verschiedene Verhältnisse: die Abzugsrechte oder jura detractus sind die Abzugsgelder, welche früher vom Vermögen, das in Folge Erbrechtes oder Auswanderung außer Landes ging, erhoben wurden. Diese sind im Innern der Schweiz gänzlich aufgehoben; gegenüber auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, sofern sie Gegenrecht gewähren. Dagegen die Zugrechte sind die privatrechtlichen Retractrechte bei Käufen von Liegenschaften, wobei indessen zu bemerken ist, daß damit nur solche gemeint sein können, wo das Bürgerrecht [2]) die Zugberechtigung gibt.

12. Die in den Kantonalverfassungen garantirten Rechte.

Neben den in der Bundesverfassung selbst enthaltenen Grundrechten der Schweizerbürger garantirt der Bund auch sämmtliche politische und individuelle Rechte, welche in den Kantonalverfassungen [3]) aufgestellt sind. Letztere und die aus ihnen hergeleiteten Rechte des Volkes und der einzelnen Bürger, sowie die Befugnisse der Behörden stehen nach Art. 5 unter dem Schutz des Bundes.

„Nach Art. 85 Ziff. 7 fallen in die Kompetenz der Bundesversammlung u. A. auch Maßregeln, welche die Garantie der Kantonalverfassungen zum Zwecke haben, und nach Art. 102 Ziff. 3 hat zunächst der Bundesrath für diese Garantie zu wachen. Schon bei dem ersten Anlasse, der sich ihm darbot, sprach sich der Bundesrath über die Stellung, welche die Bundesbehörden bei eingehenden Beschwerden einzunehmen haben, folgendermaßen aus:

„Wenn in einem Kanton über Verletzung der Verfassung Beschwerde geführt und diese vor die Bundesbehörde gebracht wird, so entsteht für die letztere die Verpflichtung, die Beschwerde zu untersuchen und über den Grund und Ungrund derselben und die allfälligen Maßregeln eine Entscheidung zu fassen. Denn der Bund gewährleistet die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten der Behörden. Auch der frühere

1) Vgl. darüber: Die Stellung der Pharmacie zu Art. 31 der B.-V. Gutachten zu Handen der h. schweizer. Bundesversammlung, erstattet im Auftrage des Apotheker-Vereins des Kantons Zürich von Prof. Dr. A. v. Orelli, gedr. Zürich 1881.

2) Vgl. II. S. 261—262 B.-Bl. 1862.

3) Vgl. z. B. Staatsverfassung des Kantons Bern von 1846 Art. 71—79, von Luzern von 1875 Art. 2—10, von St. Gallen von 1861 Art. 8—16, von Waadt von 1861 Art. 2 und 4 bis 9 u. s. w.

Bundesvertrag garantirte die Verfassungen, allein diese Garantie wurde anders ausgelegt und mancher Nothschrei über verfassungswidrige Handlungen und Zustände verhallte unbeachtet. Man wollte dieses nicht mehr dulden und verlangte eine wirksame Garantie gegen Verfassungsverletzungen. So entstand der Art. 5 der Bundesverfassung, der mit einer fast pedantischen Aengstlichkeit die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gewährleistet. Es wäre nun in der That ein merkwürdiger Rückfall in die alte Anschauungsweise und Ordnung der Dinge, es wäre eine auffallende Verleugnung des in Art. 5 enthaltenen Prinzips, wenn man annehmen wollte, auch bei einer förmlich angebrachten Beschwerde stehe es den Bundesbehörden frei, darauf einzutreten oder nicht. Wir glauben vielmehr, in solchen Fällen seien die Bundesbehörden verpflichtet, die Beschwerde in die Hand zu nehmen und zu entscheiden".

Daß nach heutigem schweizerischen Staatsrechte, sagt Blumer-Morel I. S. 470, in Folge der vom Bunde übernommenen Garantie den Bundesbehörden der letzte und endgültige Entscheid über die Auslegung kantonaler Verfassungen zustehe, darüber könnte nunmehr übrigens gar kein Zweifel mehr bestehen, indem neben dem Art. 85 Ziff. 7 und 102 Ziff. 3 in die Bundesverfassung in Art. 113 noch folgende weitere Bestimmung aufgenommen wurde:

Art. 113. Das Bundesgericht urtheilt ferner: 3) über Beschwerden, betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen. Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten". Hievon haben wir bereits oben in § 7 III gehandelt.

Es steht somit laut Bundesverfassung, wie laut dem in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege unbedingt fest, daß wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, seien diese durch die Bundesverfassung oder durch die kantonalen Verfassungen gewährleistet worden, jedem Bürger das Recht der Beschwerdeführung beim Bundesgerichte, beziehungsweise bei Bundesrath und Bundesversammlung zusteht.

Durch bisherige bundesrechtliche Praxis wurde stets an dem Grundsatze festgehalten, der auch der Natur solcher Fragen entspricht, daß die angerufene Bundesbehörde Beschwerden über Verletzung der durch die kantonalen Verfassungen garantirten Rechte erst dann in die Hand nehme, wenn alle kantonalen Instanzen erschöpft waren und insbesondere auch die oberste Kantonsbehörde, sofern sie dafür überhaupt kompetent ist, sich ausgesprochen hatte.

Solches erscheint jedenfalls nur da nicht erforderlich, wo es sich um die Bestimmung einer kantonalen Verfassung handelt, welche gleichzeitig auch durch die Bundesverfassung gewährleistet ist, in welchem Falle, da die Vorschrift der Bundesverfassung wegen ihrer allgemeinen und gleichmäßigen Anwendung, die sie in der ganzen Eidgenossenschaft finden muß, diejenige der kantonalen Verfassung beherrscht, dem Rechte direkter Beschwerdeführung bei der Bundesbehörde nichts im Wege stehen kann.

Es ist fernerhin vollkommen gerechtfertigt, daß die Bundesbehörden bei unklaren Verfassungsbestimmungen auf die Interpretation der obersten kantonalen Behörde stets ein großes Gewicht legten und von derselben nur dann abzuweichen pflegten, wenn sich diese Auslegung als absolut unhaltbar und gefährdend erwies.

Ist aber dies wirklich der Fall, so bleibt den Bundesbehörden nichts anderes übrig, als die angefochtene Verfügung als ungültig, weil der Verfassung zuwiderlaufend, aufzuheben.

In der That haben die Bundesbehörden im Laufe der Jahre eine große Reihe

von Entscheidungen gefällt, welche sich auf Beschwerden über wirkliche oder angebliche Verletzungen der kantonalen Verfassungen bezogen, so z. B. mit Bezug auf Volksabstimmungen, über Wahlen und Gesetze, über Stimmfähigkeit, Kompetenz und Amtsdauer der Behörden, über Verfassungen von Gemeinden und Korporationen [1]).

Oft sind also die gleichen Rechte, welche die Bundesverfassung gewährleistet, auch in Kantonalverfassungen [2]) ausdrücklich garantirt, wie z. B. die Gewerbefreiheit, oft garantirt eine Kantonsverfassung ein Recht, das die Bundesverfassung gar nicht erwähnt, wie z. B. den Schutz der erworbenen Rechte bezw. des Eigenthums; zuweilen werden Grundrechte der Schweizerbürger in einer Kantonalverfassung noch in weiterm Umfang [3]) geschützt, als in der eidgenössischen Konstitution. Letzteres sollte unseres Erachtens nicht der Fall sein und führt in praxi zuweilen zu Schwierigkeiten oder Inkongruenzen. Das lehrreichste Beispiel bietet uns der Rekurs einer Anzahl Bürger an das Bundesgericht gegen den Beschluß des Zürcher Regierungsrathes, betreffend Verbot des Sozialistenkongresses, der im Herbst 1881 in Zürich hätte abgehalten werden sollen. Während die Bundesverfassung in dem oben sub Nr. 8 erörterten Art. 56 nur die Vereinsfreiheit und auch diese bloß den Schweizerbürgern garantirt, garantirt dagegen Art. 3 der Zürcher Staatsverfassung vom Jahr 1869 [4]) nicht bloß das Vereins- sondern auch das Versammlungsrecht und zwar in so allgemeiner und unbestimmter Weise, daß man fast annehmen könnte, es sei dasselbe ein individuelles Grundrecht, das jedem (also auch dem Fremden, der vorübergehend auf schweizerischem Gebiet sich aufhält) eo ipso zustehe, nicht aber ein staatsbürgerliches Recht. Die kompetenten Zürcher Behörden und ebenso das Bundesgericht, welche zum Schutz angerufen wurden, haben indessen und gewiß mit vollem Recht den Artikel in restriktivem Sinne interpretirt [5]). Wäre aber dieser Verfassungsartikel klarer und sorgfältiger redigirt worden, oder hätte der Bund bei der Genehmigung dieser kantonalen Verfassung, die ja jeweilen stattzufinden hat, darauf gedrungen, daß dieser Artikel 3 in eine mit dem Bundesrecht (und den internationalen Verpflichtungen) harmonirendere Fassung gebracht werde, so wäre jener

---

1) Vgl. Ullmer, Praxis II. Nr. 1114—1138.

2) Da wir im dritten Abschnitt (Kantonalstaatsrecht) diese individuellen Rechte nicht mehr besonders erörtern, so wollen wir hier bloß erwähnen, daß fast alle Kantonalverfassungen Bestimmungen über Verhaftung mit a. W. einen Schutz vor willkürlicher Freiheitsberaubung enthalten. Namentlich wird aber auch das Recht auf Entschädigung bei ungerechtfertigter Verhaftung in verschiedenen Verfassungen ausdrücklich anerkannt. So z. B. Baselland § 6: „Wer ohne gesetzlichen Grund verhaftet wird oder ohne eigenes Verschulden peinliche Untersuchung erleidet, erhält dadurch Anspruch auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens nebst öffentlicher Ehrenerklärung". Zürich Art. 7: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet". „Ungesetzlich Verhafteten ist vom Staat angemessene Entschädigung oder Genugthuung zu leisten". Ebenso sagt Art. 8 der Züricher Staatsverfassung: „Das Hausrecht ist unverletzlich".

3) Der Grund, weßhalb die einzelnen Kantonalverfassungen nicht mit der B.-V. übereinstimmen, liegt daran, daß schon unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 die aus dem Anfang der dreißiger Jahre stammenden Kantonalverfassungen der regenerirten Kantone solche Garantien in sich aufnahmen, die der Bund damals nicht gewährte. Der Bundesstaat von 1848 hatte umgekehrt die Aufgabe allen Schweizerbürgern gewisse individuelle Rechte zu gewähren und dieselben direkt durch seine Organe zu schützen, aber er beschränkte sich dabei auf ein gewisses Maaß, hinderte indessen die Gliedstaaten nicht noch weiter zu gehen, wenn sie es für nothwendig oder wünschenswerth hielten. Daher erklärt sich z. B. auch die Differenz in der Stimmberechtigung, die wir unter Nr. 2 erwähnt und im dritten Abschnitt § 23 (Gemeindewesen) wieder berühren müssen, die wir aber unsererseits durchaus nicht billigen.

4) Derselbe lautet: „Die freie Meinungsäußerung durch Wort und Schrift, das Vereinsrecht und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Ihre Ausübung unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denjenigen des allgemeinen Rechts".

5) Vgl. über diesen interessanten Rekurs meine Darstellung: »Les droits des étrangers en Suisse et le congrès socialiste universel«, in der Revue de droit international (Bruxelles) tom, XIV. (1882) S. 463 ff. Das Urtheil des Bundesgerichts vom 24. September 1881 ist abgedr. in A.-S. der Entscheidgn. des B.-Ger. VII. S. 502 ff.

ganze Rekurs, der die Gemüther lange in Unruhe und Spannung versetzte, von vornherein abgeschnitten gewesen.

Damit haben wir die Grundrechte, welche den Schweizerbürgern zustehen, alle auseinandergesetzt. Ob und in welchem Umfange auch Fremde, die sich auf dem Territorium der schweizerischen Eidgenossenschaft befinden, dieselben beanspruchen können, das richtet sich theils nach den Staatsverträgen, theils nach den allgemeinen Grundsätzen.

Es ist in der That ein kostbares Recht, daß jeder Schweizerbürger, wenn er glaubt durch eine Behörde oder sonst irgendwie in einem verfassungsmäßigen Rechte verletzt zu sein, sich jederzeit an die kompetenten Bundesbehörden wenden kann und hier auch wirklich, wenn seine Beschwerde begründet ist, wirksamen Schutz findet.

§ 13. **Die Volksrechte im Bunde und die Bundesgesetzgebung seit 1874.** Wir verstehen darunter diejenigen Rechte, die dem Schweizervolk in seiner Gesammtheit zustehen. Das wichtigste Grundrecht des Volkes ist das, daß es seit 1848 zur Gestaltung der Bundesverfassung als der eine Faktor der Souveränetät direkt mitzuwirken hatte. Dies kam zwar bei der Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung von 1848 noch nicht zur Anwendung; denn es wurde dieselbe damals von 15 1/2 Kantonen, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen als die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone repräsentirten, angenommen. Bei den seitherigen Revisionen (1866, 1872, 1874) hat dagegen diese Betheiligung des Volkes dann in der Weise wirklich stattgefunden, daß man die Volksstimmen gesondert zählte.

Im Ferneren hat das Volk das Recht den einen Träger der Souveränetät, nämlich den Nationalrath, durch direkte Wahlen aus seiner Mitte zu ernennen. Ein Recht der Abberufung des Nationalrathes steht dagegen dem Volk nicht zu, ausgenommen 50,000 Schweizerbürger würden eine Revision der Bundesverfassung mit Erfolg verlangen. (S. § 14.)

Indem die Verfassung von 1848 sich auf den einfachen und klaren Standpunkt gestellt hatte, daß der Nationalrath das schweizerische Volk vertrete, der Ständerath dagegen die 22 Kantone, und daß diese beiden Körper die Bundessouveränetät zum Ausdruck bringen, war für beide Interessen genügend gesorgt und das Wesen des Bundesstaates gewahrt. Demgemäß sagte Art. 78 der Bundesverfassung von 1848 „für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich". Diesen Räthen ist also die legislative Gewalt vom Volk und von den Ständen übertragen. Bei den Revisionsverhandlungen wollten nun aber die Freunde des Referendums auch diese Institution, die wir im dritten Abschnitt[1]) näher erörtern werden, in den Bundesorganismus einführen und siegten damit ob.

Es wurde von Seite der demokratischen Partei namentlich geltend gemacht, daß in der Erweiterung der Volksrechte, d. h. in der Möglichkeit, Bundesgesetze verwerfen zu können, ein Aequivalent dafür geboten werde, daß die Kantonalsouveränetät immer mehr beschränkt, die Bundeskompetenz dagegen durch die Bundesverfassung von 1874 bedeutend erweitert werde. Aber zum Bundesstaat paßt das Referendum nicht; denn die Form der reinen Demokratie läßt sich nicht mit dem Grundgedanken der repräsentativen Verfassung verschmelzen. Die Souveränetät des Centralstaates ruht entweder in den Kammern; dann ist das föderative Element gewahrt, oder direkt beim Volk; dann kömmt man zum Einheitsstaat. In der nordamerikanischen Union gibt es weder Referendum noch Veto[2]).

1) S. unten Abschnitt III. § 17.
2) Vgl. Rüttimann, N. A. B.-St.-R. §§ 102 und 104.

Die Art. 89 und 90 der Bundesverfassung von 1874 lauten jetzt so: Art. 89. „Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird".

Art. 90. „Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen."

Das Bundesgesetz (vom 17. Juni 1874) hat noch folgendes Nähere bestimmt: Die Gesetze und Beschlüsse, bei welchen die Volksabstimmung verlangt werden kann, sind unmittelbar nach ihrem Erlaß zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Zahl von Exemplaren zur Kenntniß zu bringen. Diese haben überall für Auflage in den Gemeinden zu sorgen. Das Verlangen muß innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, in schriftlicher Eingabe an den Bundesrath gestellt werden. Jeder Bürger, welcher das Verlangen stellt, hat es eigenhändig zu unterzeichnen. Unterzeichnungen per procuram sind bei Strafe verboten. Vom betreffenden Gemeindevorstand ist zu bezeugen, daß die das Recht ausübenden Bürger stimmberechtigt seien. Die Stimmberechtigung ist die gleiche, wie bei den Nationalrathswahlen. Für die obige Beglaubigung darf keinerlei Taxe bezogen werden.

Das den Kantonen zustehende Verlangen, das wir des Zusammenhanges wegen auch hier berühren, muß durch den Kantonsrath (Landrath) des betreffenden Kantons gestellt werden, mit Vorbehalt der dem Volke dieses Kantons allfällig zustehenden Rechte zur Abänderung einer solchen Schlußnahme.

Wenn nun mit Ablauf dieser Frist die 30,000 giltigen Stimmen oder das Verlangen von acht Kantonen vorliegt, so setzt der Bundesrath den Abstimmungstag für die Volksabstimmung fest, welche nicht vor vier Wochen nach seinem Beschluß stattfinden darf. Die Kantone ordnen dann die Abstimmung auf ihrem Gebiete in den Gemeinden (Kreisen).

Das Abstimmungsresultat wird in jeder Gemeinde protokollirt. Das Protokoll enthält in vier Rubriken die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der wirklichen Theilnehmer an der Abstimmung, die Zahl der Annehmenden und die der Verwerfenden. Die Kantonsregierung macht einen Zusammenzug und sendet sodann die Protokolle der Gemeinden dem Bundesrathe im Original ein; die Stimmzettel hält sie zur Disposition, wenn sie allfällig verlangt werden sollten.

Sind die 30,000 Unterschriften oder die acht Kantonalstimmen nicht zu Stande gekommen, oder wurde nachher in der Abstimmung die Schlußnahme angenommen, so publizirt der Bundesrath die Schlußnahme sofort in der amtlichen Sammlung und ordnet deren Vollziehung an. Erfolgte dagegen mit Mehrheit die Verwerfung, so ist die Vorlage dahingefallen. In beiden Fällen veröffentlicht der Bundesrath das Resultat und gibt der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung davon Kenntniß.

Dieses Referendum ist also ein *fakultatives*, nicht ein obligatorisches.

Der citirte Art. 89 der Bundesverfassung wurde indessen nicht glücklich redigirt. Der französische Text ist in Abs. 2 hier klarer[1]) und man sieht daraus, daß der Zusatz „die nicht dringlicher Natur sind" sich nur auf Beschlüsse, nicht auf Gesetze bezieht. Letztere unterliegen also dem fakultativen Referendum, während dasselbe für

1) Er lautet so: »Les lois fédérales sont soumises à l'adoption ou au rejet du peuple, si la demande en est faite par 30,000 citoyens actifs ou par 8 cantons. Il en est de même des arrêtés fédéraux qui sont d'une portée générale et qui n'ont pas un caractère d'urgence«.

Beschlüsse, (die vielleicht von viel tiefgreifenderer Natur sind) durch einen Dringlichkeitsbeschluß der Bundesversammlung beseitigt werden kann. „Allgemein verbindliche Beschlüsse" ist ein sehr dehnbarer unklarer Begriff; der Entscheid hierüber, ob ein solcher vorliege, ist der Bundesversammlung anheimgestellt; die Praxis ist schwankend. Das aber steht nach dem Wortlaut des Art. 89 und nach der bisherigen Uebung fest und ist auch unumgänglich nothwendig, daß Staatsverträge mit auswärtigen Staaten dem Referendum nicht unterliegen. Es können dieselben auch nicht wegen angeblichen Nichtübereinstimmungen mit der Bundesverfassung vor das Bundesgericht gezogen werden. (S. Art. 113 B.-V. a. E.).

Seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 sind bis zum 10. Oktober 1884 im Ganzen 99 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse berathen worden. Von diesen wurden bloß 17 dem Referendum unterworfen, entweder weil die Bundesversammlung von sich aus die Volksabstimmung für passend erachtete und daher verordnete oder weil dieselbe auf verfassungsmäßigem Wege von einem großen Theil des Schweizervolkes verlangt wurde. Von jenen 17 dem Referendum unterstellten Vorlagen sind 13 verworfen und 4 angenommen worden.

In neuester Zeit wird von gewisser Seite sogar die Einführung eines obligatorischen Referendums im Bunde gewünscht und befürwortet. Unseres Erachtens wäre dies ganz verkehrt. Viel eher sollte man bei einer eventuellen Bundesrevision umgekehrt das fakultative Referendum wieder aus der Bundesverfassung eliminiren, oder dann diese Einrichtung in zweckmäßiger Weise verbessern und einschränken [1]).

Was die Bundesgesetze selbst anbetrifft, so haben wir die wichtigsten derselben jeweilen am geeigneten Orte erwähnt, dagegen war noch keine Gelegenheit geboten, von Art. 64 der Bundesverfassung zu reden, welcher eine eidgenössische Civilgesetzgebung im weiteren Sinne anbahnt und bereits fast ganz in Ausführung gebracht ist. Die Bundesverfassung von 1848 hatte die ganze Civil-, Straf- und Prozeßgesetzgebung den Kantonen belassen; immer mehr aber machte sich das Bedürfniß nach Unifikation wenigstens des Verkehrsrechts geltend, so daß schon im Jahre 1862 der verstorbene Professor W. Munzinger (in Bern) den Auftrag erhielt den Entwurf eines schweizerischen Handelsgesetzbuches auszuarbeiten, das man auf dem Konkordatswege den Kantonen zur Annahme belieben wollte. Indessen erwies sich dieser erste Versuch sehr bald als ein ungenügender und bei den ersten Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung im Jahre 1871 ertönte der Ruf nach Rechtseinheit auf allen Gebieten in fast stürmischer Weise von Seite der centralistischen und demokratischen Partei.

In der That nahm der (bekanntlich verworfene) Entwurf einer Bundesverfassung von 1872 dieses Postulat auf. Es ist unstreitig ein großer Vorzug der Bundesverfassung von 1874, daß sie sich hier auf das Nothwendigste und Erreichbare beschränkt. Wir bestreiten zwar keineswegs, daß auch eine einheitliche Strafgesetzgebung für die Schweiz sehr wünschbar wäre, dagegen war es gewiß am Platze, davon vor der Hand Umgang zu nehmen und auch die Unifikation des Civilrechts zunächst auf das Obligationen- und Handelsrecht zu beschränken.

Art. 64 lautet so:

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit,

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts),

1) In diesem Sinne äußert sich auch Herr Bundesrath Droz in der bibliothèque universelle et Revue Suisse. tom. XXV. S. 1 ff., in einer politischen Betrachtung betitelt »la révision fédérale«.

über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst,
über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen".

Es ist hier nicht unsere Aufgabe die Schwierigkeiten auseinanderzusetzen, welche bei der Ausarbeitung des Obligationenrechts zu überwinden waren und welche namentlich in dem Gegensatz der deutschen und der französischen Rechtsanschauungen lagen. Nach vielfachen Berathungen, an welchen die ausgezeichnetesten Juristen des Landes und auch einige im Ausland lebende schweizerische Gelehrte wie Bluntschli und Alf. Rivier sich betheiligten, und nachdem die beiden eidgenössischen Räthe mit wenigen Abänderungen dem letzten Entwurf ihre Zustimmung ertheilt hatten, kam das Gesetz glücklich zu Stande und trat am 1. Januar 1883 in Kraft. Es ist dasselbe in den drei Nationalsprachen des Landes in einem amtlichen Originaltext veröffentlicht worden [1]).

In nächstem Zusammenhang mit diesem Codex steht das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881, welches schon mit dem 1. Januar 1882 in Kraft getreten war. Nach demselben tritt die Volljährigkeit für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr [2]) oder mit der Verheirathung ein.

Ebenso ist das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst mit 1. Januar 1884 in Kraft getreten [3]).

Was das letzte Alinea des cit. Art. 64 betrifft, so liegt für Betreibung und Konkurs ein Entwurf vor, der demnächst von der Bundesversammlung wird berathen werden, so daß damit die eidgenössische Gesetzgebung ihren vollen Ausbau erhalten haben wird.

Zu erwähnen ist hier auch noch das Gesetz über den Schutz der Handels- und Fabrikmarken vom 19. Dezember 1879.

Ein Antrag zu Art. 64 einen Zusatz des Inhaltes zu erlassen: „Dem Bund steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiet der Industrie und Landwirthschaft, sowie über den Schutz der Muster und Modelle" mußte (als Revision betrachtet) der Volksabstimmnng unterworfen werden und wurde leider durch diese am 30. Juli 1882, zwar mit schwachem Mehr, verworfen. Man wird wieder hierauf zurückkommen.

Auf die Art. 53 und 54 der Bundesverfassung stützt sich das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874, in Kraft seit 1. Januar 1875. Das Civilstandswesen steht unter dem Bundesrath, aber die Kantone bestimmen die Kreise und die Wahlart, Amtsdauer und Entschädigung der Civilstandsbeamten, die nur weltlichen Standes sein dürfen. Daß in diesem Gesetz auch Bestimmungen über die Ehescheidung aufgenommen wurden, war nicht ganz konstitutionell; das gleichlautende deutsche Reichsgesetz hat unseres Erachtens hierin einen richtigern Standpunkt eingenommen. Ueber die Mitwirkung schweizerischer Konsularbeamten im Ausland bei Standesbeurkundungen von Schweizern bestimmen die Artikel 27—32 des Konsularreglements vom 26. März 1875 das Nähere.

1) Zum schweizer. Obligationenrecht sind zwei vortreffliche Kommentare (nach der Legalordnung) erschienen; der eine von den Prof. Schneider und Fick, 2. Aufl. Zürich 1883, der andere von Bundesrichter Hafner, ebenfalls Zürich 1883.

2) Viel richtiger hätte man wie in England, Frankreich und Deutschland das vollendete 21. Altersjahr hierfür festgesetzt und es wurde auch hierüber in den Räthen lebhaft debattirt. Allein man wollte die militärische Dienstpflicht, die (politische) Stimmberechtigung und die bürgerliche Handlungsfähigkeit auf den gleichen Zeitpunkt verlegen.

3) Vgl. das schweizer. Bundesgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst unter Berücksichtigung der bezüglichen Staatsverträge, erläutert von A. v. Orelli. Zürich 1884.

Schließlich noch wenige Notizen über die Eisenbahn- und Haftpflicht-Gesetze.

In Anlehnung an Art. 26 der Bundesverfassung und an Art. 11 des bereits oben in § 11 d erwähnten Gesetzes über die Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 wurden folgende Spezialgesetze erlassen: dasjenige über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874, dasjenige über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise mit gewerblichen Anstalten vom 19. Christmonat 1874, dasjenige über den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875 und endlich das Gesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen vom 1. Juli 1875. Die Schweiz besitzt in Folge dessen eine vollständige Eisenbahngesetzgebung. Schon im Jahr 1850 war ein Bundesgesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten erlassen worden.

Anschließend an das früher (§ 11 g) citirte Fabrikgesetz ist auch noch zu erwähnen das Gesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 28 Juni 1881 [1]).

§ 14. **Die Revision der Bundesverfassung.** Die Bundesverfassung von 1874 enthält hierüber in den Art. 118—121 folgende Bestimmungen:

Art. 118. „Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 119. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn 50,000 stimmberechtigte Bürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß in einem wie im anderen Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, und die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt als Standesstimme desselben."

Es entsprechen diese Artikel ganz den §§ 111—114 der Bundesverfassung von 1848 und es ist bloß der Schlußsatz in Art. 121, welcher sich auf den Abstimmungsmodus bezieht, neu hinzugefügt worden. Wir halten diese Bestimmungen nicht für glückliche. Die Revision ist eher zu sehr erleichtert, während man an dem Grundgesetz so wenig als möglich ändern sollte. Die Schweiz hätte besser daran gethan, in diesem Punkt das Beispiel der nordamerikanischen Union nachzuahmen. Die Möglichkeit der Revision gibt allerdings ein ruhiges und legales Ventil gegenüber revolutionären Erschütterungen, aber sie sanktionirt auch von vornherein jede Volksinitiative, die unter dem Einfluß einer momentanen Strömung oder unter dem Druck ehrgeiziger, energischer und ihrer Ziele bewußter Parteiführer in Scene gesetzt wird. Sie untergräbt die Autorität der Verfassung, die gerade in einem republikanischen Staat möglichst heilig

1) Ueber alle diese Gesetze geben näheren Aufschluß meine Abhandlungen in der Revue de droit international et de législation comparée: du developpement de la législation en Suisse depuis 1872, tom. XII. p. 478 etc., p. 621 etc., tom. XIII. p. 146. Bruxelles 1880 et 1881. Im Ferneren vgl. G. Cohn, Die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung. Jena 1879, S. 8—30.

2) Vgl. über die dort geltenden Bestimmungen Rüttimann, N. A. B.-St.-R. § 76 u. § 954.

gehalten werden sollte. An fortwährenden Revisionen der Bundes- und der Kantonalverfassungen krankt das Staatsleben der Eidgenossenschaft. Will man der Gefahr zu oft wiederkehrender Revisionen vorbeugen, dabei aber der Fortentwicklung des Lebens ihr Recht lassen, so ist vor Allem nöthig, daß eine Bundesverfassung die Organisation und die Kompetenzen der Behörden fixire, die Grundrechte garantire und mit Bezug auf die Aufgaben des Bundesstaates inbegriffen die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt nur die allgemeinen Grundsätze aufstelle, dann aber alles Weiter der Gesetzgebung überlasse. Die letztere mag dann je nach Bedürfniß zeitgemäß geändert werden. Im Ferneren sollte die Möglichkeit geschaffen werden im Wege eines Zusatzartikels (Amendements) der natürlich der Prüfung und Berathung der Bundesbehörden und der Sanktion des Volkes zu unterliegen hätte, irgend eine Aenderung oder Neuerung beizufügen, ohne daß deßhalb die Konstitution als solche in Frage gestellt würde.

Nach dem Wortlaut und wohl auch nach dem Sinne der oben cit. Art. 118—121 ist dies aber nicht möglich.

Bei Anlaß der Revisionsbewegung des Jahres 1881 betr. Wiedereinführung der Todesstrafe (s. ob. § 12 Z. 10) trat zum ersten Mal in der eidgenössischen Verfassungsgeschichte die Frage auf, ob 50,000 Schweizerbürger eine „Partialrevision", wie man sich ausdrückte, begehren dürfen, mit anderen Worten ob das Schweizervolk in seiner Gesammtheit über die Abänderung eines einzelnen bestimmten Verfassungsartikels (hier handelte es sich nicht um einen Zusatz) sich aussprechen dürfe[1]). Der Frage wurde damals ausgewichen dadurch, daß die Bundesbehörden selbst sich entschlossen, diese Revision in die Hand zu nehmen; sie kehrte aber schon im folgenden Jahre wieder, indem zuerst bei der Bundesversammlung und sodann, als diese ablehnend sich verhielt, mittelst Initiativbegehrens von 55,526 Stimmen die Abänderung von Art. 39 (und Art. 120) verlangt wurde[2]).

Durch Bundesbeschluß vom 17. September 1880[3]) wurde zuletzt dahin entschieden, daß ein solches determinirendes Initiativbegehren zwar nicht als eine gewöhnliche Petition zu betrachten, sondern nur als eine Anregung zu einer Verfassungsrevision überhaupt (also als Begehren einer Totalrevision) anzusehen und in diesem allgemeineren Sinn dem Volk zur Abstimmung vorzulegen sei, was denn auch am 31. Oktober des nämlichen Jahres[4]) geschah. Diese konstitutionelle Frage ist also jetzt als durch authent. Interpretation erledigt zu betrachten. Es kann nur die Bundesversammlung eine Partialrevision beschließen.

Der Art. 120 bedürfte jedenfalls einer klareren Redaktion. Die richtige Auffassung dürfte die sein, daß, wenn ein Revisionsbegehren gestellt ist, zuerst die eidgenössischen Räthe sich hierüber aussprechen und nachher die Frage dem Volksentscheid unterbreiten. Unterliegt alsdann die Bundesversammlung mit ihrer die Revision ablehnenden Meinungsäußerung, dann ist es nur billig, daß sie einer neuen Volksvertretung Platz mache, die geeigneter sein wird, den jetzt erklärten Volkswillen auszu-

1) Ein sehr werthvolles Gutachten über diese konstitutionelle Frage erstattete unterm 13. September 1880 Herr Dr. Kern an den Bundesrath: Er spricht sich darin sehr entschieden gegen die Zulässigkeit einer bloßen Partialrevision aus und sagt u. A. (S. 8): „Es ist nach allen Interpretationsregeln nicht gestattet an die Stelle der in der Verfassung selbst allgemein bezeichneten Frage: „ob eine Revision stattfinden solle oder nicht" eine andere direkt schon auf den Umfang der Revision eingehehende und gleichzeitig ausschließlich auf die Revision eines einzigen Artikels bezügliche Frage zu formuliren und dann diese letztere in der Volksabstimmung zu bringen."

2) Man verlangte ein Bundesmonopol für die Ausgabe von Banknoten.

3) B.-Ges. N. F. V. S. 209 ff.

4) Die Revision der B.-V. wurde mit großer Mehrheit verworfen.

führen. Es ist dies etwas Aehnliches, wie wenn in einer wahrhaft konstitutionellen Monarchie ein Ministerium die Kabinetsfrage gestellt oder das Parlament aufgelöst hat und in den Neuwahlen unterliegt.

§ 15. **Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Ihre Souveränetät und Neutralität. Die Staatsverträge mit auswärtigen Mächten.** Wir wenden uns zunächst zu denjenigen Artikeln der Bundesverfassung, welche die Verhältnisse zum Ausland betreffen und erörtern erst nachher ihre Stellung im europäischen Staatensystem und ihre internationalen Beziehungen und Verträge.

Föderativstaaten jeglicher Art, seien sie Staatenbünde oder Bundesstaaten, überlassen gewöhnlich das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden nicht den Gliedstaaten; gewiß mit vollem Recht. So hatte auch schon der Bundesvertrag von 1815 diese Befugniß in die Gewalt der Tagsatzung — also des Bundesorganes — gelegt und außerdem festgesetzt, daß zu einem solchen Beschluß eine Mehrheit von drei Viertel der Kantonsstimmen erforderlich sei. Aus dem Entwurf von 1833 rührt sodann der nun in Kraft bestehende Art. 8 der Bundesverfassung von 1848 und 1874 her, welcher sagt:

„Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen." Die Festsetznng einer außergewöhnlichen Stimmenzahl wurde fallen gelassen und es ist, wie Blumer richtig sagt, bei der Stellung, welche die Schweiz in Europa einnimmt, nicht zu befürchten, daß in den beiden gesetzgebenden Räthen auch nur einfache Mehrheiten sich zusammenfinden werden, um einen unbesonnenen und ungerechtfertigten Krieg zu beschließen.

Eine Erinnerung an die alte Zeit, wo ein Kanton seine Mitstände zu Hilfe mahnen konnte, ist noch in Art. 15 hängen geblieben: „Wenn einem Kanton vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den späteren Verfügungen dieser letzteren. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft." Bei dem gegenwärtigen Zustande der Telegraphen- und der Eisenbahnverbindungen hat diese Vorschrift keine sonderliche Bedeutung mehr. — Bündnisse politischen Inhaltes sind von der Schweiz weder unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 noch unter der neuen bundesstaatlichen Organisation (von 1848 und 1874) geschlossen worden, wohl aber eine Reihe von Staatsverträgen, namentlich die so außerordentlich wichtigen Zoll-, Handels- und Niederlassungsverträge insbesondere mit Frankreich, Deutschland, Italien und den Vereinigten Staaten, auf welche wir am Schlusse dieses Paragraphen näher eintreten.

Bei dem Abschluß der Niederlassungs- und Handelsverträge mit Frankreich im Jahre 1864 kam die Frage zur praktischen Lösung, ob der Bund kompetent sei, Rechte der Ausländer in der Schweiz auf Gebieten zu reguliren, d. h. durch Vertrag festzusetzen, in welchen eine gleiche Kompetenz in Bezug auf die Inländer ihm anerkanntermaßen nicht zusteht. Man bejahte diese Frage auf Grund der Betrachtung, daß der Bund unbedingt befugt sei die Rechtsverhältnisse der Ausländer in der Schweiz gutscheinend zu normiren, da ihm ja das ganze Verhältniß zum Auslande unterstellt sei[1]).

Die Art. 9 und 10 der Bundesverfassung enthalten folgende Bestimmungen:

Art. 9. „Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten."

1) Vgl. darüber Blumer-Morel I. S. 199 ff. Dubs II. S. 194 ff.

Art. 10. „Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten".

Der Sinn dieser beiden Artikel ist klar. Die Regel spricht für das Recht des Bundes und begreift im Art. 8 den ganzen Umfang des denkbaren Vertragsgebietes in sich, sobald die Verträge das allgemeine Bundesinteresse beschlagen; dagegen gibt es eine Reihe von nachbarlichen Verhältnissen, namentlich für die Grenzgebiete, welche das Allgemeine nicht berühren [1]) und daher füglich den Kantonen überlassen bleiben können. Immerhin ist die Stellung des Bundes genügend gewahrt (Vgl. Art. 85 Ziff. 5 und Art. 101 Ziff. 7 über die Kompetenzen).

Art. 11 enthält das unbedingte Verbot der Militärkapitulationen. Der fremde Kriegsdienst [2]) hat früher in der Schweiz eine große Rolle gespielt und auch sein Gutes gehabt; aber daß die Schweiz selbst und die Schweizer unter sich dadurch häufig in eine ganz falsche Stellung gebracht wurden, läßt sich nicht bestreiten.

Mit den republikanischen Anschauungen sind Orden, Titel, Pensionen von auswärtigen Regierungen, namentlich für Staatsangestellte unverträglich. Die Art. 11 und 12 enthalten darüber folgende Bestimmungen: Art. 11. „Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden".

Art. 12. „Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt [3]).

Die Absätze 4 und 5 des Art. 12 sind neu. Das praktische Interesse dieser Bestimmung ist heute ein geringes und von Anfang an hat der Bundesrath bei der Handhabung derselben sich jeglicher Pedanterie enthalten.

Noch müssen wir hier erwähnen die besondere Kompetenz, welche Art. 70 der Bundesverfassung dem Bundesrath mit Bezug auf die Fremdenpolizei zuweist. Dieser Artikel lautet:

„Dem Bundesrath steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet wegzuweisen."

Die Ausübung der Polizei ist zwar Kantonalsache und diese Bestimmung trägt also etwas Ausnahmeartiges an sich. Sie ist aber, um der internationalen Verpflichtungen, die der Schweiz wie jedem Staat obliegen, völlig gerechtfertigt und auch häufig [4]),

1) Vgl. Ullmer, Praxis I. S. 41 44.—II. S. 40—43.
2) S. Blumer-Morel I. S. 212—229.
3) Fall des General Dufour. B.-Bl. 1853, II. 559.
4) Vgl. Ullmer, Praxis II. S. 241 ff.

so wieder in neuester Zeit gegenüber Anarchisten, gehandhabt worden. In dem Rechte gänzlicher Wegweisung ist auch die Internirung — als einer Art partieller Wegweisung von der Grenze in's Innere des Landes — inbegriffen. Dieses Wegweisungs- bezw. Internirungsrecht ist ein nothwendiges Korrektiv gegenüber dem Asylrecht, welches die schweizerische Eidgenossenschaft seit alten Zeiten mit großer Liberalität den verschiedenartigsten Flüchtlingen, Verbannten und Verkannten gegenüber geübt hat, worauf sie stolz ist und wofür sie jederzeit mit aller Energie eintreten wird.

Allein dieses Asylrecht birgt auch Gefahren in sich. Es gab öfters Flüchtlinge, welche dasselbe mißbrauchten, ja sogar die Theorie aufstellten, sie hätten das Recht, es zu fordern und zu thun, was ihnen beliebe. Es existirt aber keine Asylpflicht für die Schweiz, die Flüchtlinge können nur unter der Voraussetzung im Lande geduldet werden, daß sie Alles unterlassen, was ihren Beschützern gerechtfertigte Beschwerden von Seiten des Auslandes zuziehen könnte; sie dürfen sich keiner Handlungen schuldig machen, welche die Sicherheit und Existenz des Asyls selbst gefährden. Das schweizer Volk sympathisirt keineswegs mit jenen wahnwitzigen Umsturztheorien, die die ganze soziale Ordnung bedrohen und ist auch nicht gewillt, sich von Fremden die Bahnen seiner Politik vorschreiben zu lassen. Aber da gerade das ganze Land die Verantwortlichkeit tragen muß, so ist es gerechtfertigt, daß hier der Bundesgewalt die nöthige Kompetenz eingeräumt sei. Abgesehen von der moralischen Seite der Frage liegt es im eigensten Interesse der Schweiz, daß sie ihre internationalen Verpflichtungen allen Staaten gegenüber auf's gewissenhafteste erfülle.

Betrachten wir nun die Stellung der Schweiz im europäischen Staatensystem etwas näher.

Die Unabhängigkeit der Schweiz ist wohl in keiner Periode ihrer Geschichte unzweifelhafter und unangefochtener gewesen als gegenwärtig. Wie wir in der historischen Einleitung gezeigt haben, ist die alte Eidgenossenschaft nur allmälig aus dem Deutschen Reich, dessen Glied sie noch im 15. Jahrhundert war, herausgewachsen. Vom Reiche selbst hat sie sich ursprünglich nicht trennen wollen, nur der Anmaaßung erblicher Landeshoheit des Hauses Habsburg-Oesterreich ist sie mit Aufbietung aller Kraft entgegengetreten. Aber nach dem glücklichen Ausgang des Schwabenkrieges löst sich allmälig auch das Band, das sie mit dem Reiche noch schwach verknüpft. Im westphälischen Frieden wird zuerst staatsrechtlich die Souveränetät der Schweiz anerkannt (s. oben S. 12). Indessen von diesem Zeitpunkte an und ganz besonders in der Zeit von 1798 bis 1814 gerieth sie in die Gefahr, gänzlich unter die Schutzhoheit Frankreichs zu fallen. Aber im sechsten Artikel des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 wurde von den europäischen Großmächten förmlich ausgesprochen: »La Suisse indépendante, continuera de se gouverner par elle même«. Wir haben hierin einen völkerrechtlichen Akt, der für die Vergangenheit wie für die Zukunft, wenigstens formell, diese Unabhängigkeit sanktionirt. Am 20. November 1815 wurde dieselbe neuerdings zugleich mit der Neutralität anerkannt und gewährleistet [1]).

Was den Gebietsumfang der Eidgenossenschaft anbetrifft, so ist dieser wesentlich durch den Wiener Kongreß so festgestellt worden, wie er heute noch besteht und wie er historischen Verhältnissen entspricht. Nur das Veltlin verblieb bei der Lombardei. Dagegen haben wir noch in Kürze des Schicksals des Fürstenthums Neuenburg Erwähnung zu thun. Einzig mit Bezug auf dieses Gebiet haben die Festsetzungen des Wiener

1) Offizielle Sammlung der das schweizer. Staatsrecht betreffenden Aktenstücke u. s. f. Zürich 1820 ff. 4°. Bd I. S. 100 ff. (Klüber) Akten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815. Erlangen 1815. Bd V. S. 181 ff. 269 ff. 289 ff. und 310 ff.

Kongresses eine wesentliche Modifikation erlitten. Der Art. 65 der Schlußakte vom 9. Juni 1815 hatte diesen Kanton noch als ein Fürstenthum der Schweiz einverleibt und Art. 23 die Rechte des preußischen Königshauses an demselben ausdrücklich anerkannt. Indessen ist in der Vereinigungsurkunde nur von dem „souveränen Staat Neuenburg" die Rede und die Aufnahme desselben in die Eidgenossenschaft fand unter der ausdrücklichen Bedingung statt, daß die Erfüllung aller bundesgemäßen Verpflichtungen, die Theilnahme an der Berathung an den schweizerischen Angelegenheiten, die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen sollen, ohne daß dafür eine weitere Genehmigung (von Berlin) erforderlich sei.

Allein diese unnatürliche Doppelstellung des Landes als preußisches Fürstenthum und als Schweizerkanton führte zu mannigfachen Schwierigkeiten und Verwickelungen. Die dortige Bevölkerung, welche das unbehagliche dieses Zustandes immer lebhafter empfand, benutzte den günstigen Augenblick, welcher sich 1848 nach der Pariser Revolution darbot, um die preußische Herrschaft abzuschütteln und die Republik auszurufen. Die Eidgenossenschaft, welche diese Wendung der Dinge nicht ungern sah und sich etwas zu leicht über die preußischen Ansprüche hinwegsetzte — denn sie hätte unseres Erachtens besser gethan den Versuch zu wagen das Band rechtlich zu lösen — nahm Neuenburgs Bevölkerung dadurch in ihren Schutz, daß sie in Art. 6 der Bundesverfassung von 1848 den Grundsatz aufstellte, es müsse jeder Kanton eine republikanische Verfassung haben. Von Seite Preußens geschah kein ernstlicher Schritt gegen die Schweiz, bis ein mißlungener Aufstand der Royalisten im Jahr 1856 die Sache zum Abschluß brachte. Längere diplomatische Verhandlungen führten zunächst zu keinem Resultat. Im Dezember 1856 erfolgte der Abbruch derselben von Seite Preußens und die Aufstellung einer Armee längs der deutschen Grenze von Seite der Schweiz. Ohne Zweifel wäre es wirklich zum Krieg gekommen, wenn nicht Kaiser Napoleon III. sich in's Mittel gelegt hätte. Auf seine Initiative hin kam unter Vermittlung der vier Mächte: Oesterreich. Frankreich, Großbritannien und Rußland am 26. Mai 1857 zu Paris ein Vertrag zu Stande, den die Bundesversammlung genehmigte. Darnach verzichtete der König von Preußen für sich und seine Erben und Nachfolger auf seine Souveränetätsrechte über Neuenburg. Es wird sodann in Art. 2 gesagt: „Der Staat Neuenburg fortan sich selbst angehörend fährt fort ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bilden mit den gleichen Rechten wie die übrigen Kantone". Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf Kosten, Amnestie, Garantie der Kirchengüter des Kantons, sowie der Stiftungen, ferner auf die Gleichheit der Besteuerung aller Bürger.

Einen anderen Vorfall wollen wir hier auch nicht unerwähnt lassen.

Im Sommer 1862 that der italienische Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Parlamente zu Turin die Aeußerung: „Was die Schweiz anbelangt, so wäre es für Italien unpolitisch gehandelt, Schwierigkeiten in die guten Beziehungen zu dieser Eidgenossenschaft zu bringen. Sollte durch gewisse Ereignisse es nöthig werden, daß ein Theil ihres Gebietes (Tessin) sich mit seinem natürlichen Stammlande (Italien) vereinigte, so würde ich allen meinen Einfluß aufbieten, um für die abgetretenen Landestheile durch andere neue Provinzen Ersatz zu verschaffen". Ueber diese Aeußerung wurden in den eidgenössischen Räthen, die damals gerade versammelt waren, alsbald Interpellationen gestellt, und es erfolgte eine schweizerische Antwort, in welcher entschieden dargethan ward, daß eine solche Politik die Fundamente, auf welchen die Existenz der Schweiz beruht, verleugne und dem innersten Rechts- und Ehrgefühle des Schweizervolkes zuwider sei. Die Schweiz kenne keinen Ländermarkt. Wenn der Kanton Tessin, weil seine

Bevölkerung italienischer Zunge ist, zu Italien gehöre, so könne mit demselben Rechte die deutschsprechende Schweiz von Deutschland und die französischsprechende von Frankreich in Anspruch genommen werden. Es würde also die Schweiz aus der Karte von Europa verschwinden [1]).

Die Schweiz ist berechtigt, Gesandte ersten Ranges (Botschafter) wie zu empfangen so auch zu schicken. Indessen zieht sie es vor ihre gesandtschaftliche Vertretung im Geiste republikanischer Einfachheit einzurichten, behilft sich daher mit Geschäftsträgern, welche den Titel führen: „a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister" in den vier sie umgebenden Staaten (auch in England wäre eine Gesandtschaft sehr am Platz), sowie seit allerneuester Zeit in Washington. Dagegen ist das Konsulatswesen sehr ausgebildet. Ueberall sind schweizerische Konsuln, zunächst um die Handelsinteressen zu wahren, dann aber überhaupt den internationalen Verkehr zu erleichtern.

Ueber die völkerrechtliche Stellung der Schweiz und über ihre Neutralität spricht sich Bluntschli [2]) folgendermaßen aus:

„Die völkerrechtliche Bedeutung der Schweiz ist bei weitem größer als der Umfang ihres Gebietes und die Zahl ihrer Bewohner schließen lassen. Die Gründe dafür sind: 1. ihre Lage in dem gebirgigen Centrum Europas, durch welche sie Frankreich von Oesterreich und Deutschland von Italien trennt und hinwieder den Verkehr aller dieser Länder vermittelt; 2. ihr eigenthümlicher nationaler Charakter, indem sie selbst aus Bruchtheilen der deutschen, der französischen und der italienischen Nationalität zusammengefügt und deshalb vorzugsweise berufen ist, der nationalen Denkweise volle Freiheit zu gewähren und zugleich die nationalen Gegensätze friedlich zu verbinden, und politisch zu einigen; 3. ihre politische Verfassung, indem sie mitten in dem monarchischen Staatensystem Europas einen republikanischen Staatenverband darstellt und deßhalb die Aufgabe hat, das republikanische Staatsprinzip fast allein noch in der europäischen Völkerfamilie würdig zu vertreten; 4. die Mannigfaltigkeit ihrer inneren Gegensätze in politischen und religiösen Parteien, in Kulturstufen und Kulturbestrebungen, in wirthschaftlichen Verhältnissen, so daß sie nicht unwahr als ein republikanischer Mikrokosmos und das Wiederbild des manarchischen Makrokosmos von Europa bezeichnet worden ist; 5. ihre auf dem allem beruhende ewige Neutralität.

Die schweizerische Neutralität ist nicht etwa, wie man das zuweilen dargestellt hat, ein Geschenk des Wienerkongresses. Sie ist das nothwendige Resultat einer dreihundertjährigen Geschichte und der ganzen neueren Gestaltung Europas. Aber immerhin sind die ausdrückliche Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815, daß das allgemeine Interesse Europas die Neutralität der Schweiz erfordere, die Zustimmung der Tagsatzung vom 27. Mai 1815 und die Neutralitätsurkunde vom 20. November 1815 [3]) »la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière«) werthvolle Beurkundungen dieser eigenthümlichen Stellung der Schweiz. Würde die Schweiz dieselben aufgeben und an der Politik der großen Nachbarmächte einen Antheil nehmen, oder würde sie zugestehen, daß diese sich in ihre inneren Parteikämpfe einmischten, so könnte wohl die Anziehungskraft der großen Massen und insbesondere der mächtigen Nationalitäten sich stärker erzeigen als der schweizerische Verband und die republikanische Selbstständigkeit würde so leicht in Abhängigkeit kommen von den stärkeren Saatsgewalten der Mächte. Die Schweiz wäre also der Gefahr der Auflösung und der Mediation

1) Vgl. Ullmer, Praxis II. Nr. 681.
2) Staatswörterbuch IX. S. 323 und 324 unter „Schweiz".
3) Offizielle Sammlung I. 101 und 111—112 f. oben S. 87 Anm. 1.

oder Annexion ausgesetzt. Ihre Freiheit, ihre Kultur und ihr Reichthum sind gesicherter wenn sie keinen aktiven Theil nimmt an den europäischen Streitigkeiten. Aber auch für Europa hat diese Neutralität einen hohen Werth. Die großen Nachbarstaaten werden, durch die neutrale Schweiz an verwundbaren und gefährlichen Stellen gegen feindliche Angriffe gesichert. Die Schweiz ist gleichsam eine natürliche große Bergfestung und im Besitz der Quellen des Rheins und der Rhone; das Donau- und das Pogebiet empfangen aus ihren Bergen wichtige Zuflüsse. Sie hat daher wie die Alpenpässe, so auch die Eingänge in die großen Flußgebiete besetzt. Zugleich dient die neutrale Schweiz als ein Zufluchtsort für die Verfolgten aller Parteien, als eine Friedensstätte, an deren geheiligten Grenzen sich die Brandung des Krieges bricht, in welche die Wuth der Parteileidenschaft nicht überschäumen und in welcher sogar der Zorn der politischen Gerechtigkeit auch den Schuldigen nicht ergreifen darf. Dieses Asyl aber ist ein großer Segen für die gespannten Zustände Europas, dem die Schweiz den Dienst eines Ventils leistet, eine wichtige Förderung der Menschlichkeit und eine Rettung für viele begabte aber unglückliche Individuen vor sicherem Untergange. Endlich ist diese Neutralität der Schweiz in welcher sich deutsche und wälsche Bewohner in brüderlicher Gemeinschaft zusammen finden, ein Vorbild und eine Bürgschaft der künftigen Verbündung der großen europäischen Völker zu einer friedlichen Lebensgemeinschaft.

Mit Unrecht hat man zuweilen die Bundesverfassung von 1815 als eine Bedingung dieser Neutralität dargestellt. Die Annahme einer neuen Verfassungsordnung war damals wohl eine Vorbedingung für die urkundliche Bestätigung der Neutralität; aber keineswegs hat die Schweiz auf ihr natürliches Recht der Verfassungsreform verzichtet, noch ist das völkerrechtliche Verhältniß der Neutralität an eine einzelne staatsrechtliche oder bundesrechtliche Einrichtung gebunden. Die schweizerische Neutralität kann mit den Mitteln des heutigen Bundesstaates ebensogut und noch kräftiger gewahrt werden, als mit denen des früheren Staatenbundes, und dadurch wird ihr Bestand und ihre Anerkennung am besten gesichert."

Neben den europäischen Staatsverträgen von 1815, in welchen die Grundlagen der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz gegeben sind und ihren auf Neuenburg und das Dappenthal bezüglichen Nachträgen von 1857 und 1861 dürfte auch noch das europäische Seerecht in Kriegszeiten in Betracht fallen. Den Beschlüssen des Kongresses von Paris vom 16. April 1856 (nach Beendigung des Krimmkrieges) über neutrale Flagge, neutrale Ladung und Blokaden ist die schweizerische Bundesversammlung am 16. Juli gleichen Jahres beigetreten und die Schweiz ist in Folge ihres starken überseeischen Handels bei dieser Uebereinkunft mehr betheiligt, als es auf den ersten Blick scheinen möchte.

Der Schweiz liegt es kraft ihrer geographischen Lage im Herzen Europas und als Bindeglied dreier verschiedener Kulturgruppen ganz besonders ob, die internationalen Beziehungen zu pflegen und zur Fortentwicklung des positiven Völkerrechts das Ihrige beizutragen. Indem der schweizerische Bundesrath diese Aufgabe jederzeit richtig erfaßte, hat die Schweiz nicht bloß zahlreiche Verträge mit einzelnen Staaten geschlossen, die wir hier kurz berühren, sondern vornehmlich auch jene größeren internationalen Verbände[1]) begünstigt, welche berufen sind, die verschiedenen Nationen zu einer Kulturgemeinschaft zu verbinden. So ist auf dem Boden der Schweiz und durch deren Initiative am 22. August 1864 die Genfer Konvention zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs (das

1) Vgl. Bulmerincq in unserem Handbuch I. 2. S. 273 ff. und S. 363—366.

rothe Kreuz) geschlossen worden, welcher nach und nach alle zivilisirten Staaten beigetreten sind.

Von der größten Bedeutung ist bekanntlich der im Jahr 1878 in Paris geschlossene Weltpostverein (union postale). Zur Förderung der bezüglichen Interessen ist ein internationales Büreau des Weltpostvereins unter schweizerischer Leitung aufgestellt worden. Auf Verlangen von zwei Drittel der Regierungen, mindestens aber alle fünf Jahre, soll zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten ein Kongreß von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten zusammentreten, auf welchem jedes Land eine Stimme hat.

Ganz in gleicher Weise ist unter die Leitung der Schweiz gestellt ein internationales Büreau der Telegraphenverwaltungen, welches ebenfalls in Bern seinen Sitz hat und in Ausführung des am 22. Juli 1875 in St. Petersburg geschlossenen internationalen Telegraphenvertrages, die Mittheilungen der einzelnen Staaten zu vermitteln und die Vorarbeiten für die Konferenzen zu besorgen hat.

Deßgleichen befindet sich die Schweiz auch in dem zu Paris am 20. Mai 1875 geschlossenen Vertrag betreffend Errichtung eines internationalen Maaß- und Gewichtsbüreaus und steht in einem besonderen Münzvertrag vom 23. Dezember 1865 mit Belgien, Frankreich und Italien, dem später auch Griechenland beitrat. Diese fünf Staaten bilden bekanntlich die sogenannte lateinische Münzkonvention (s. oben § 11 c S. 60).

Die Erbauung des großartigen Unternehmens der Gotthardbahn mitten durch den Centralstock der Alpen hat im Jahr 1869 zu einem besondern Vertrag zwischen dem Deutschen Reich, Italien und der Schweiz geführt. (Nebst Zusatzvertrag vom 12. März 1878.)

Internationale Maßregeln gegen die Reblaus (phylloxera) wurden am 17. September 1878 vereinbart und erneuert am 3. November 1881 zwischen Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Portugal, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.

Von dem schweizerischen Bundesrath wurden auch angeregt Konferenzen zur Berathung eines gemeinsamen Eisenbahn-Transport-Rechtes. Ebenso fand im September 1884 eine internationale diplomatische Konferenz in Bern statt zur Anbahnung einer Union sämmtlicher zivilisirter Staaten Europas und Amerikas zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst [1]).

Im Einzelnen hat die Schweiz folgende Staatsverträge [2]) geschlossen:

Auslieferungsverträge mit den Niederlanden, den Vereinigten Staaten, Oesterreich, Italien, Frankreich, Rußland, Belgien, dem Deutschen Reich, Portugal, Großbritannien, Luxemburg, Spanien und Salvador. Jeder dieser Staaten und die Schweiz haben sich verpflichtet, einander die Personen, welche von dem einen wegen bestimmter Verbrechen verurtheilt worden sind, oder verfolgt werden, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen [3]), auszuliefern. Solche Verbrechen sind besonders: Mord

1) Vergl. über die Berathungen und Ergebnisse dieser Konferenz: N. Droz im Journal de droit international privé, publié par E. Clunet. Paris 1884, p. 44 etc. und den Bericht des Verfassers in Revue de droit internat. Bruxelles XVI. p. 533 ff.

2) Alle diese Staatsverträge sind abgedruckt in der offiziellen Sammlung der B.-Ges. Wir halten es nicht für nöthig, bei jedem einzelnen das Jahr und das betr. Citat beizufügen, dagegen sind sie in den einzelnen Kategorien nach der Zeit des Abschlusses geordnet. In Blumer-Morel, B.-St.-R. fehlt noch der Abschnitt über die Staatsverträge mit dem Ausland. Vgl. ferner Dr. A. Eichmann, Sammlung der Handels-, Niederlassungs- und Konsularverträge der Schweiz mit dem Ausland. Zusammengestellt von —; Zürich 1885.

3) Nur Großbritannien hat in dem Vertrag vom 26. November 1880 auf die Nichtauslieferung britischer Unterthanen, welche in der Schweiz ein Verbrechen begangen haben, verzichtet. Ebenso ist im Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von beiden Kontrahenten in Bezug auf die Nichtauslieferung der eigenen Angehörigen kein Vorbehalt gemacht.

und Todschlag, Nothzucht, Brandstiftung, Fälschung, Münzfälschung, falsches gerichtliches Zeugniß, Diebstahl und Unterschlagung in schweren Fällen, Betrug, Erpressung, Bestechung und betrüglicher Bankerott. Wegen politischer Verbrechen findet keine Auslieferung statt; ebenso wenn die Strafe oder Anklage verjährt oder das betreffende Verbrechen vom angesuchten Staat selbst erledigt ist. Das Verlangen um Auslieferung hat auf diplomatischem Wege zu geschehen. Mit der Person werden auch die in ihrem Besitz gefundenen Verbrechensgegenstände ausgeliefert. Die Kosten der Auslieferung bis an seine Grenze bleiben zu Lasten des ausliefernden Staates. Im Interesse einer strafgerichtlichen Untersuchung kann vom anderen Staate auch Abhörung von Zeugen, Zustellung von Verbrechern behufs Konfrontation und Mittheilung von Akten verlangt werden.

Verträge zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigenthums mit Frankreich, Belgien, Italien und dem Deutschen Reich[1]). Für den Schutz schweizerischer Litterar- und Kunstwerke in einem dieser anderen Staaten gelten folgende Bestimmungen: Die schweizerischen Urheber werden gleich inländischen gegen Nachahmung geschützt, jedoch nicht länger als in der Schweiz selbst. Zum Zwecke des Unterrichts zwar dürfen Auszüge oder ganze Stücke aus ihren Werken veröffentlicht und Artikel aus Tagesblättern oder Sammelwerken wieder in solchen abgedruckt werden. Frankreich, Belgien und Italien machen aber den Schutz abhängig von der Anmeldung des Urhebers innert 33 Monaten seit der Veröffentlichung und Einschreibung beim resp. Ministerium des Innern. Behält sich ein Verfasser die Uebersetzung vor, so darf in Deutschland und Belgien 5, in Frankreich und Italien 10 Jahre lang keine andere Uebersetzung herausgegeben werden. Die Rechtsnachfolger der Urheber haben die nämlichen Rechte, wie diese selbst. Auch der Verkauf von Nachahmungen im anderen Lande ist verboten. Zuwiderhandlungen haben Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände und Strafe wie für Nachahmungen inländischer Werke zur Folge.

Der Schutz solcher Werke aus einem jener Staaten in der Schweiz[2]) anderseits ist der gleiche, mit folgender Feststellung: Sofern die Einschreibung beim Handels- und Landwirthschaftsdepartement in Bern stattgefunden, dauert der Schutz bis auf Lebenszeit des Verfassers resp. 30 Jahre lang und für Uebersetzungsvorbehalte 5 Jahre. Der Nachdrucker und der Verkäufer werden gebüßt. In jedem Falle tritt Konfiskation der nachgemachten Gegenstände ein. Der Urheber kann Inventarisirung und Beschlagnahme der verdächtigen Erzeugnisse verlangen, hat dann aber binnen 14 Tagen den Rechtsweg zu betreten. Die Klagen sind beim Gerichte des Bezirkes anzubringen, wo der Nachdruck oder die Nachahmung stattgefunden. Diese Verträge werden hoffentlich bald durch das oben erwähnte internationale Vertragsprojekt ersetzt werden.

Den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken haben zum Gegenstand Vereinbarungen mit Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, Deutschland und Frankreich. Der Vertrag mit letzterem Staat vom 23. Februar 1882 erstreckt sich überdieß noch auf den Schutz der Handelsfirmen, der Muster und Modelle.

Verträge über Handel, Zölle und Niederlassung. Handelsverträge wurden geschlossen mit den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Belgien, Japan, Hawaii-Inseln, Oesterreich-Ungarn, Italien, Rußland, Persien, Dänemark, Portugal, Niederlande, Rumänien, Serbien, Deutschland, Frankreich, Spanien und der Türkei.

1) Der Vertrag mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1881 ist nur die Ausdehnung des früheren Vertrags mit dem Norddeutschen Bund von 13. März 1869 auf ganz Deutschland.

2) Detaillirte Bestimmungen hierüber waren nothwendig, weil die Schweiz zur Zeit des Abschlusses dieser Litterar-Konventionen noch kein allgemeines Bundesgesetz, betr. den Schutz des Urheberrechtes besaß.

Ueber Niederlassung existiren solche mit Griechenland, Spanien, Schweden und Norwegen, Großbritannien, den Verein. Staaten, Niederlanden, Belgien, Japan, Hawaii-Inseln, Frankreich und Algier, Lichtenstein, Oesterreich-Ungarn, Italien, Deutschland, Rußland, Persien, Dänemark und Portugal. Griechenland, Spanien, sowie Schweden und Norwegen gegenüber sind einfach die Abzugsrechte auf Vermögen, welches aus dem einen Lande von Angehörigen des anderen weggeführt wird, abgeschafft. In den übrigen Staaten können Schweizerbürger gleich den Angehörigen jener und diese in der Schweiz gleich den Schweizerbürgern anderer Kantone, überall sich aufhalten oder niederlassen. Gleicherweise können sie daselbst Eigenthum erwerben, Handel und Gewerbe treiben, und vor den einheimischen Gerichten klagen und verklagt werden. Dabei sind sie keinen höheren Lasten, als die Landesangehörigen selbst, unterworfen; vielmehr sind sie noch von jedem Militärdienst im betreffenden Lande befreit, mit den Verein. Saaten ist jedoch die Bezahlung der Militärtaxe vorbehalten. Sie können aber in Folge gerichtlichen Urtheils oder gesetzlicher Polizeimaßregeln in ihre Heimath zurückgewiesen werden. Oesterreich, Italien und Deutschland (auch Frankreich theilweise d. h. mit Bezug auf Geisteskranke und verlassene Kinder) gegenüber sind auch mittellose Staatsangehörige des anderen Theils unentgeltlich zu verpflegen und zu beerdigen. In Beziehung zu Oesterreich werden ferner die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle von Bürgern des anderen Landes, Italien und Belgien gegenüber wenigstens die Todesfälle, diesem mitgetheilt. Belgien, Deutschland, Italien und den Hawaii-Inseln gegenüber können die Handelsgesellschaften des einen Landes im anderen vor Gericht auftreten, und gegenüber Lichtenstein, Deutschland und Italien die Angehörigen des einen im andern Lande Güter gleich den Inländern bewirthschaften. Erbrechtsstreitigkeiten gehören den Verein. Staaten gegenüber vor das Gericht der gelegenen Sache, Italien gegenüber aber vor das des letzten Wohnortes des italienischen in der Schweiz verstorbenen Erblassers in Italien, resp. vor das des Heimathsortes des in Italien verstorbenen schweizerischen Erblassers. Und gegenüber Italien werden mit Bezug auf Prozeßkautionen oder Geltendmachung von Forderungen in Konkursen die Angehörigen des einen Landes gleich den anderen behandelt, und macht sich, auch zu Deutschland, der gerichtliche Verkehr zwischen den Gerichten direkt [1]).

In Japan ausnahmsweise sind den Schweizern nur diejenigen Häfen geöffnet, welche überhaupt dem auswärtigen Verkehr offen stehen. Streitigkeiten zwischen Schweizern daselbst, wie auch in Persien, sowie Klagen gegen sie, sind vor die dortigen schweizerischen Agenten oder Konsuln zu bringen.

Konsularverträge wurden geschlossen mit Brasilien, Großbritannien, den Verein. Staaten, Niederlanden, Belgien, Japan, Hawaii-Inseln, Italien, Rußland, Persien und Dänemark. Mit Genehmigung der betreffenden Landesregierung können Konsuln bestellt werden, welche dann alle Vorrechte derjenigen der meistbegünstigsten Nationen, insbesondere Unverletzlichkeit der Archive, genießen.

Zollverträge bestehen mit Großbritannien, den Verein. Staaten, Niederlanden, Belgien, Japan, Hawaii-Inseln, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien, Deutschland, Spanien, Persien, Dänemark, Portugal und Rumänien: Diese Staaten einer- und die Schweiz anderseits behandeln im Allgemeinen Erzeugnisse des anderen Landes auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen. Waaren nach Belgien, Portugal und Rumänien müssen aber von einem Ursprungszeugnisse des Magistraten oder Konsuls des Einfuhrlandes am

1) Leider war es bis jetzt nicht möglich mit dem Deutschen Reiche auch einen Staatsvertrag über gegenseitige Rechtshilfe in civilrechtlichen Verhältnissen zu schließen. Längere Verhandlungen führten zu keiner Einigung. Vgl. hierüber den Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über seine Geschäftsführung im J. 1882. B.-Bl. 1883.

Versendorte begleitet sein. Im Speziellen ist der französischen Landschaft Gex der Einfuhrzoll, außer für die im Bundesgesetz bezeichneten Gegenstände noch für gemeines Holz, Feldfrüchte, Bausteine, Milch, Eier u. s. w. ganz erlassen, und für Wein, Bier, Käse, Eisenwaaren, Schreinerarbeiten u. a. um drei Viertel ermäßigt. Dafür sind in Frankreich, wie auch in Belgien, frei vom Eingangszoll insbesondere: Erze, rohe Metalle, rohe Häute, rohe Baumwolle und Wolle, Milch, Erdäpfel, Samen, Bücher, gebrannte Erde, Bau- und Mühlsteine, Knochen, und frei vom Ausgangszoll wollene Lumpen, Knochen u. s. w. Und die aus der Schweiz kommenden oder dahin gehenden Waaren sind in Frankreich und Belgien frei von Durchfuhrgebühr. Im Grenzverkehr mit Oesterreich, Italien und Deutschland sind gegenseitig frei von Eingangs- und Ausgangszöllen Vieh oder Geräthschaften zur Bebauung innerhalb 2 Wegstunden resp. 10 Kilometern von der Grenze gelegenen Grundstücken und deren Erzeugnisse. Auch sonst sind Deutschland und Oesterreich gegenüber gegenseitig von Ein- und Ausfuhrabgaben frei: Obst, Kartoffeln, Heu, Stroh, Kleie, Spreu, Torf, Steinkohlen u. s. w., sowie Marktwaaren, Vieh oder zur Veredlung eingeführte Gegenstände, welche inner bestimmter Zeit wieder ausgeführt werden. Und im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich sollen die aus dem einen Gebiet aus oder nach demselben eingehenden Waaren im anderen von Durchgangsabgaben befreit sein. Belgien, Frankreich, Oesterreich, Italien, Deutschland und Portugal gegenüber dürfen Waaren des anderen Landes auch keinen höhern inneren Verbrauchssteuern unterworfen werden, als die eigenen Waaren, ausgenommen die in schweizerischen Kantonen von Getränken bezogenen Verbrauchssteuern. In Gleichem ist mit Belgien, Hawaii-Inseln, Frankreich, Oesterreich, Italien und Deutschland stipulirt, daß Geschäftsreisende, welche in ihrem Lande die Patentgebühr entrichten, im anderen abgabefrei sind.

Freizügigkeit des Medizinalpersonals: Im Vertrag mit dem Deutschen Reiche wird die Ausdehnung der Praxis den Aerzten und Thierärzten von Elsaß-Lothringen nach Bern, Solothurn, Baselstadt- und -Land, und umgekehrt denen aus diesen Kantonen nach Elsaß-Lothringen gestattet, auf Gesuch bei der betreffenden Landesregierung, resp. der elsaß-lothringischen Landesverwaltung.

Im Vertrag über zivilrechtliche Verhältnisse mit Frankreich[1]) ist betreffend Klage und Gerichtsstand bestimmt: Für Streitigkeiten über bewegliche Sachen und persönliche Ansprüche ist die Klage beim natürlichen Richter des Beklagten anhängig zu machen; Klagen auf Erfüllung eines Vertrages jedoch können auch beim Richter des Abschlußortes, sofern die Parteien daselbst anwesend sind, anhängig gemacht werden. Dingliche Klagen auf Immobilien sind beim Richter der gelegenen Sache anzubringen. Klagen über Erbschaftstheilungen sind vor dem Gericht des letzten Wohnortes des in der Schweiz verstorbenen französischen Erblassers in Frankreich, resp. vor dem des Heimathsortes des in Frankreich verstorbenen schweizerischen Erblassers, geltend zu machen. Der Konkurs kann vom Gericht des Wohnortes ausgesprochen und daraufhin auch im anderen Lande vollzogen werden. Für Minderjährige und Bevormundete gilt das Gesetz ihrer Heimath. Gegenseitig werden keine anderen Gebühren und Kautionen als wie von den eigenen Landesangehörigen verlangt. Die Vollziehung der Urtheile im anderen Lande kann nur verweigert werden, wenn das urtheilende Gericht nicht kompetent war, die Parteien nicht vor dasselbe citirt worden waren, oder die Vollziehung der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft. Die Zustellung von Gerichtsbefehlen u. s. w. hat auf diplomatischem Wege zu geschehen.

1) Vgl. E. Curti, Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, betr. Gerichtsstand und Urtheilsvollstreckung vom 15. Juni 1869. Zürich 1879.

Verträge über Kirchenwesen[1]): Hier sind zu erwähnen der Vertrag mit Oestereich auf 24 Freiplätze im Seminar zu Mailand, welche den katholischen Kantonen der Schweiz für Zöglinge zusammen zustehen; ferner der Vertrag mit Italien betreffend Regulirung der Bisthumsverhältnisse.

Endlich die Uebereinkunft mit Italien, betreffend die Ausscheidung der Bisthumsgüter, wonach das gesammte vom bischöflichen Kapitel im Tessin besessene Vermögen dem schweizerischen Theile zum ausschließlichen Eigenthum verbleibt.

Eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl betrifft die Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio in das Bisthum Chur.

Eisenbahnverträge wurden abgeschlossen mit Baden, Bayern, Oesterreich, Deutschland und Italien;

Schiffahrtsverträge mit Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden.

Der Fischereivertrag mit Baden und Elsaß-Lothringen für den Rhein und seine Zuflüsse einschließlich des Bodensees, enthält die nämlichen Bestimmungen wie die Fischereiordnung des Bundesgesetzes über die Fischerei.

Ebenso enthält ein Vertrag mit Italien detaillirte Bestimmungen über den Fischfang in den beiden Staaten zugehörigen Gewässern.

Ein besonderer Vertrag mit Baden, Württemberg, Bayern und Oesterreich regulirt den Wasserabfluß aus dem Bodensee bei Konstanz.

Grenzregulirungen fanden statt mit Oesterreich, Italien, Frankreich und Baden.

Obwohl die Schweiz selbst noch keinen Erfindungs- und Musterschutz kennt, ist sie doch der am 20. März 1883 in Paris abgeschlossenen Union zum Schutz des gewerblichen Eigenthums beigetreten[2]). In Folge dessen genießen in den betreffenden Vertragsstaaten die Schweizer einen Marken-, Muster-, Modell- und Patentschutz, sofern sie die dort vorgeschriebenen Formalitäten und Bedingungen erfüllt haben.

Der Kreis der Interessen und Aufgaben erweitert sich immer mehr, und die Eidgenossenschaft darf mit Stolz auf dieses Feld ihrer Thätigkeit blicken auf dem sie sich in friedlicher Weise nicht nur ihre Stellung, sondern auch einen gewissen Einfluß unter den civilisirten Völkern sichert.

So ist ihr z. B. die Ehre zu Theil geworden, daß das Schiedsgericht in der Alabamastreitigkeit, zwischen England und Nordamerika auf ihrem Boden und unter Mitwirkung eines schweizerischen Staatsmannes (Stämpfli) abgehalten wurde.

Die Schweiz, eine Burg des Friedens mitten im Herzen Europas, ist das vorzugsweise internationale Land und ihre internationalen Beziehungen bilden die natürliche und historische Grundlage für die Pflege und Ausbildung des Völkerrechts, welches hier einen ganz besonders günstigen Boden findet.

---

1) Vgl. unten im vierten Abschnitt § 26 III.

2) Vgl. B.-Bl. von 1883 IV. S. 333 ff. In der hier abgedruckten Botschaft des Bundesrathes sind dessen Motive enthalten.

Dritter Abschnitt.

Das Kantonal-Staatsrecht.

Einleitung.

Wie wir in dem ersten Abschnitt gezeigt hatten, ist die Schweiz ursprünglich ein sehr loser Staatenbund gewesen und aus ganz verschiedenartigen Elementen zusammengewachsen. In der alten Eidgenossenschaft zeigte sich vorzugsweise der Gegensatz der Städte und der Länder; jene waren aristokratisch, diese demokratisch organisirt; dort lag der Schwerpunkt im Rath der Stadt; hier bildete die Landsgemeinde das Hauptorgan des Staatswesens. Aber auch in den Städten findet sich ein Unterschied. In Bern, und diesem Stande folgen Freiburg und Solothurn, hatte sich ein Patriziat ausgebildet und bis 1798 im ausschließlichen Besitze der Staatsgewalt behauptet, in Zürich blühte ein bürgerliches Zunftregiment; beßgleichen in Basel und Schaffhausen; Luzern hielt einigermaßen die Mitte, wie Zug einen Uebergang bildete von den Ländern zu den Städten. Die zugewandten Orte trugen einen sehr verschiedenen Charakter; hatten doch einige wie das Fürstenthum Neuenburg und das Bisthum Basel einen monarchischen Typus. Die sogenannten gemeinen Vogteien waren Unterthanengebiete. Die Kirchentrennung im 16. Jahrhundert hatte einen neuen Gegensatz ins Leben gerufen, den der reformirten und der katholischen Orte. Die westschweizerischen Gebiete hatten in der französischen Sprache ein gemeinsames Band und bilden hiedurch einen Gegensatz zur deutschen Schweiz. Indessen gehört diese Differenz mehr der Neuzeit an; die Eidgenossenschaft der XIII Orte war deutsch. Umsonst hatte die Einheitsrepublik Alles in Einem Tigel zu verschmelzen gesucht; die Mediationsakte stellte das richtige Verhältniß her und schuf die Kantone mit den Grenzen und denjenigen Namen wie sie heute noch bestehen. Aber die Sitten und Anschauungen sind und bleiben andere und gerade das verleiht der Schweiz ihren eigenthümlichen Zauber. Wie verschieden ist der einfache Urnerhirte von dem gebildeten und thätigen Zürcher; der etwas schwerfällige und stolze Berner von dem lebhaften und munteren St. Galler und Appenzeller; der ernste Bündtner vom feurigen und leidenschaftlichen Tessiner oder gar der elegante Genfer vom behäbigen Schaffhauser!

Hierin liegt auch der große Unterschied gegenüber der nordamerikanischen Union. Die Staaten jener transatlantischen Republiken waren früher Colonien Englands, hatten die gleiche Sprache, die gleiche Religion und die gleichen Traditionen; die später hinzugekommenen Gebiete sind künstliche Schöpfungen oder sofern sie andern Staaten abgenommen wurden, wie Florida, Louisiana, Texas, nach und nach dem Ganzen assimilirt worden.

Man muß diese Individualität der einzelnen Kantone kennen und wissen, wie sehr der Schweizer am Alten hängt, um zu begreifen, weßhalb und wie sehr die einzelnen kleinen Republiken an einer gewissen Selbstständigkeit festhalten und daß das Volk sich jederzeit nur in dem Bundesstaat, nie aber in einem Einheitsstaat glücklich fühlen wird. Es war gut, daß der sog. Kantönligeist der ob eitler und lächerlicher Kirchthumspolitik die Aufgaben und Interessen des Gesammtvaterlandes übersah, durch die Bundesverfassung von 1848 und 1874 gebrochen wurde; aber die Kantone ganz aufzuheben,

beziehungsweise sie in bloße Verwaltungsbezirke zu verwandeln, hieße die natürliche und geschichtliche Grundlage der Schweiz verkennen und das Volk aufs tiefste verletzen.

Fragen wir uns nun aber, ob auch die Verfassungen und Staatseinrichtungen der einzelnen Kantone so große Verschiedenheiten aufweisen, so müssen wir dieß für die Gegenwart verneinen. Es hat sich hier ein merkwürdiger Prozeß vollzogen. Noch bis vor Kurzem konnte man, nachdem die alte Gruppirung von Städten und Ländern verschoben oder in den Hintergrund gedrängt war, als wesentlichen Unterschied bezeichnen, den der demokratischen Kantone von denjenigen mit repräsentativer Verfassung. Jetzt aber geht das Streben der großen Kantone ebenfalls dahin, an die Stelle der Repräsentativverfassung die reine Demokratie zu setzen. Durch die Einführung der sog. Volksrechte (Referendum, Initiative, Wahl der höchsten Staatsbeamten durch das Volk, nicht durch die grossen Räthe). Ja der Nivellirungsprozeß der Neuzeit ist schon so weit vorgeschritten, daß im Grunde die Gegensätze auf bloß formale Verschiedenheit reduzirt sind. Merkwürdiger Weise haben jetzt gerade die romanischen Kantone (Tessin namentlich) die ältesten Verfassungen, während das Revisionsfieber die germanischen Kantone in unglaublicher Weise ergriffen hat. Waren es früher berechtigte Sonderbedürfnisse oder das Streben die betreffende Kantonsverfassung mit der neuen Bundesverfassung in Einklang zu bringen, welche zur Verfassungsänderung nöthigten, so ist es in den letzten Jahren dagegen ein gewisser Doktrinarismus und eine entschieden demokratische Strömung bisweilen sogar mit sozialistischer Tendenz verbunden (so z. B. bei der Verfassungsrevision von Zürich im Jahr 1869), welche die Bevölkerung nie recht zur Ruhe kommen läßt und die Gefahren der Republik enthüllt, indem ehrgeizige Führer unter dem Vorwande berechtigten Volkswünschen Geltung zu verschaffen, den Staat zum Experimentirfeld benutzen. Die Leichtigkeit der Revision der Verfassung bietet indessen auf der anderen Seite den Vortheil, daß gewaltsamen Unruhen die Spitze gebrochen wird.

Wer das Staatswesen der Kantone nicht kennt, sondern bloß die Bundeseinrichtungen, besitzt nur ein unvollständiges Bild der schweizerischen Zustände. Wir werden also in den Grundzügen auch jenes noch schildern, indem wir dabei vom Gemeinsamen ausgehen.

§ 16. **Die gesetzgebende Gewalt.** Das Verhältniß des Bundes zu den Kantonen haben wir oben bereits erörtert und kommen nicht mehr darauf zurück. Wir wollen nur noch einmal betonen, daß, wenn auch die Bundesverfassung den Ausdruck „Kantonal-Souveränetät" gebraucht und dieselbe sogar als Regel aufstellt, die Sache in Wirklichkeit sich umgekehrt verhält. Die volle Souveränetät liegt beim Bunde und kann in einem wahren Bundesstaat nur in diesem ruhen; dagegen sind den Kantonen gewisse Rechte reservirt: sie haben einen freien Spielraum für die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten immerhin innerhalb des Rahmens der Bundesverfassung, sie können also als Gliedstaaten nicht eigentlich souverän, sondern bloß autonom sein. Indessen auf den Namen kommt es nicht an, wohl aber auf die praktische Gestaltung und gerade, daß den Kantonen in vielen Gebieten eine gewisse Initiative ermöglicht ist, daß sie ihre Administration selbstständig gestalten und führen können, trägt zur Förderung eines gesunden politischen Lebens sehr viel bei. Bevor wir auf die heutige Gestaltung der Kantonalbehörden eintreten, dürfte ein kurzer historischer Rückblick am Platze sein.

In den Urkantonen nebst Glarus und Appenzell war von jeher und ist mit Ausnahme von Schwyz noch heute[1]) die Landsgemeinde der Träger der vollen Sou-

1) Näheres darüber unten in § 17.

verânetät. Hier tritt das Volk selbst als Gesetzgeber auf. Wir begegnen dieser Erscheinung zu Schwyz schon im Jahre 1294. Die alte germanische Volksfreiheit hat sich hier zur schweizerischen umgebildet. Die Landsgemeinde, die gewöhnlich und bei guter Witterung stets im Freien stattfand, wies schon hiedurch, wie durch ihr Ceremoniell (die freien Landleute erschienen bewaffnet), zumal aber auch durch die lange Bewahrung richterlicher Funktionen auf die altdeutschen Gerichtsversammlungen zurück, welche das Recht „zu finden und zu weisen" hatten. Sie wählte auch jährlich ihre obersten Landesbeamten. In diesen kleinen Gemeinwesen hat sich zwar auch das Organ des Rathes gebildet, allein er blieb eine bloß vorberathende Behörde; alle wichtigen Entscheidungen überließ man dem Souverän selbst. Dagegen pflegte von jeher das Volk Sachen von geringerer Bedeutung, sowie Angelegenheiten dringlicher Natur dem Landrath zum abschließenden Entscheid zu überlassen; oder es ließ sich derselbe für irgend ein Geschäft eine Spezialvollmacht ertheilen oder verstärkte sich durch Zuzüge aus den Landleuten; der Schwerpunkt aber lag immer in der Versammlung der Vollbürger.

Ganz anders in den aristokratisch regierten Städte-Kantonen. Hier hatte der Rath eine ganz andere Stellung. Er konzentrirt in sich allmälig alle Hoheitsrechte, welche heute den Begriff der Staatsgewalt ausmachen; er wird der eigentliche Souverän. Als zur Zeit der Mediationsverfassung und noch mehr in der Restaurationsperiode jene Städte-Kantone sich in Repräsentativstaaten umwandelten, wurde die bisherige Stellung des Rathes beibehalten; die kantonalen Verfassungen aus der Periode der dreißiger Jahre[1]) bezeichnen ihn gewöhnlich als Stellvertreter des Souveräns und nennen ihn die oberste Landesbehörde. In der That mit vollem Recht; denn das Volk hat durch seine Wahl sein ursprüngliches Recht an diese delegirt. Das parlamentarische System der die Schweiz umgebenden Staaten hatte vielfach Einfluß geübt auch auf die Kantonsräthe, mit der Ausnahme jedoch, daß wir in den Kantonen kein Zweikammersystem, sondern nur Eine Legislative haben.

Bis vor kurzem waren sämmtliche schweizerischen Kantone entweder reine Demokratien oder Repräsentativstaaten. Durch die Erweiterung der Volksrechte hat sich dieß nun allerdings geändert, die Gesetzgebung steht diesen Räthen (mit wenigen Ausnahmen) nicht mehr endgültig zu; allein das politische Leben der Kantone pulsirt doch vorzugsweise in dieser Behörde und es wird zum Verständniß beitragen, wenn wir zuerst die Stellung dieser Kantons- oder großen Räthe beleuchten und erst nachher die Volksrechte erörtern.

I. Stellung und Aufgabe der Kantonsräthe.

Ihre Aufgabe bewegt sich in drei Richtungen; denn die Machtvollkommenheit der schweizerischen Landesvertretung beschränkt sich keineswegs auf die Gesetzgebung allein, sondern neben derselben haben sie ebenso wichtige ja relativ bedeutendere Befugnisse, nämlich die Kontrolle der ganzen Staatsverwaltung, die finanzielle und politische Kritik, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, und endlich die Wahl einer Reihe von Staatsbeamten.

1. Gesetzgebung. Die Berathung eines neuen Grundgesetzes (Kantonalverfassung) wird gewöhnlich besonderen Räthen (sog. Verfassungsräthen) übertragen, die sich dann einzig mit dieser Hauptarbeit beschäftigen. Die ganze übrige Gesetzgebung geht dagegen durch die Hand der ordentlichen Räthe, sei es daß sie ihnen definitiv anvertraut ist, sei es, daß das Volk sich den letzten Entscheid vorbehält. Da in diesen Behörden alle Landestheile und alle Stände vertreten sind, so eignen sie sich vorzüglich für den Erlaß von Gesetzen und Verordnungen; sie genehmigen auch die Verkommnisse mit

1) Diese finden sich bei Snell, L., Handbuch Bd. II. u. Cherbuliez a. a. O. II. S. 2—112.

anderen Kantonen und mit dem Bunde. Ebenso können sie das Begehren um Einberufung der Bundesversammlung stellen.

2. *Aufsicht und Kontrolle.* Diese erstreckt sich:

a) auf die Frage von *Uebergriffen der anderen Gewalten* in die eigenen Befugnisse oder die Befugnisse des Volkes selbst. Die Staatsverfassung des Kantons Zürich von 1869 Art. 31 Z. 4 weist z. B. dem Kantonsrath ausdrücklich zu, „die Entscheidung der Konflikte zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt" und fügt bei: „Behufs Stellung einer Anklage gegen Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes kann er einen besonderen Staatsanwalt ernennen". Aehnliche Vorschriften finden sich in anderen Kantonsverfassungen;

b) auf die *Landesverwaltung* im Allgemeinen: Es ist in der Schweiz Sitte, daß die Regierungen *jährlich* an den Rath einen gedruckten Bericht erstatten, worin sie über alle Zweige der Verwaltung genaue Mittheilung machen. Dieser wird dann durch eine besondere Kommission des Rathes geprüft, welche in ihrem Rapport ihre Ansichten und Wünsche in die Form von *Postulaten* kleidet. Diese werden dann im Rathe selbst debattirt und geben häufig den Impuls zu einer Reihe von Verbesserungen oder sie bieten der Regierung den erwünschten Anlaß um gegen Kritik und Tadel, der sich in der Presse oder im Publikum geltend macht, sich zu vertheidigen;

c) auf die *Finanzverwaltung* im Besonderen. Die Kontrolle macht sich hier in doppelter Weise geltend, einmal beim *Budget*, d. h. bei dem jährlichen Voranschlag der ordentlichen (und außerordentlichen) Einnahmen und Ausgaben, woran sich naturgemäß die *Steuerbewilligung* anreiht, sodann bei der *Staatsrechnung* selbst. Das Budget hat den Charakter eines eventuellen Rechnungsentwurfes, aber insofern mit bindendem Charakter, als es ohne neue Bewilligung in den einzelnen Posten nicht überschritten werden darf; immerhin sind nachherige Indemnitätserklärungen von Seite der Landesvertretung gegenüber der in erster Linie für eine solche Mehrausgabe haftenden Stelle nichts Seltenes. Von dem Finanzreferendum, das in einigen wenigen Kantonen eingeführt ist, wird unten die Rede sein.

Die Räthe haben überall, dem Vorbild des englischen Parlamentes folgend, eine große Neigung unter dem Mantel ihres allgemeinen Aufsichtsrechts sich der jeweiligen Tagesfragen zu bemächtigen und damit die politische Leitung des Landes an sich zu ziehen. Seit indessen der Schwerpunkt des politischen Lebens der Schweiz in der Bundesversammlung liegt, haben diese kantonalen Räthe sehr viel an Bedeutung und an spontaner Thätigkeit eingebüßt.

3. Die dritte Hauptfunktion der Kantonräthe ist *die Wahl der Kantonalbeamten*. In vielen Kantonen wählen sie die Regierungen, die Obergerichte und andere höhere Landesbeamte, mitunter selbst die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der einzelnen Amtsbezirke, so z. B. in Bern.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so liegt in der That der Schwerpunkt in diesen Räthen. Die Regierung ist nicht nur, mit wenigen Ausnahmen, von der Landesvertretung gewählt, sie ist ihr auch *verantwortlich*; die Regierung hat nach dem schweizerischen Staatsrecht keine in sich beruhende, selbstständige Macht, sie ist ein Ausschuß der Landesvertretung.

II. Zusammensetzung der Räthe.

Die sämmtlichen Kantone besitzen nur *einen* gesetzgebenden Körper, während der Bund zwei Kammern hat. Die Besetzung der Stellen im Rath erfolgt überall durch die Volkswahl nach Maßgabe von Proportionen der Seelenzahl der Bevölkerung. Dieses Verhältniß wechselt von 1 auf 2000 (Bern) bis zu 1 auf 200 (Obertwalden).

Ueberall ist die Seelenzahl die Grundlage, einzig Thurgau wählt auf Grundlage der Aktivbürger, nämlich 1 Abgeordneter auf 250 Wähler.

Die Mitgliederzahl schwankt von 57 (Inner-Rhoden) bis 266 (Bern), sie steht in 7 Kantonen unter 80, beträgt in 6 Kantonen 80 bis 100, in 9 Kantonen von 100 bis 200 und in Waadt, Zürich und Bern über 200 Mitglieder. In 4 Kantonen heißt diese oberste Behörde Landrath (Uri, Nidwalden, Glarus und Baselland); in 6 Kantonen Kantonsrath (Obwalden, Außer-Rhoden, Schwyz, Zug, Zürich, Solothurn) in den 15 übrigen Kantonen: Großer Rath.

Zusammen ist das schweizerische Volk mit einer Vertretung von 2848 Mitgliedern[1]), also je 1 auf circa 994 Seelen in der Gesammtsumme seiner Landesvertretung ausgestattet, ein Verhältniß, das sich wohl nirgends wieder findet und die Bürgschaft einer großen politischen Bildung bietet.

Die Wahlen geschehen in der Regel direkt durch das Volk, in den politischen Gemeinden bezw. in größeren oder kleineren Wahlkreisen. Früher waren auch indirekte Wahlen stark in Uebung, indem der betreffende Rath einen Theil seiner Mitglieder selbst kooptirte, so z. B. in Zürich; jetzt ist dieß gänzlich verschwunden. Versuche, das proportionale Wahlsystem (Minoritätenvertretung) einzuführen, sind vielfach in Anregung gebracht worden, bis jetzt aber erfolglos geblieben[2]).

Die aktive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht an der Wahl der Volksvertreter Theil zu nehmen, fällt mit dem Recht der politischen Stimmfähigkeit überhaupt zusammen. Bedingung hiefür ist vor allem der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Ausgeschlossen sind daher: die Bevogteten, die Falliten (nicht für Lebenszeit, wohl aber für eine bestimmte durch richterliches Urtheil festgesetzte Dauer von Jahren), die in Strafuntersuchung Befindlichen und die kriminell Verurtheilten, ferner in einzelnen Kantonen die Almosengenössigen und diejenigen, welchen der Wirthshausbesuch verboten ist. Dagegen sind nach der Bundesverfassung von 1874 Art. 43 Abs. 5 auch schweizerische Niedergelassene aus anderen Kantonen nach einer Niederlassung von drei Monaten in kantonalen (und Gemeinde-) Angelegenheiten stimmberechtigt. Das Alter der Stimmfähigkeit beginnt in den meisten Kantonen mit dem vollendeten 20. Altersjahr, in anderen mit dem 21. und einzig in Graubünden schon mit dem 17. Altersjahre.

Censusbeschränkung besteht nirgends.

Die passive Wahlfähigkeit, also die Wählbarkeit in die Behörde, hängt mit wenig Ausnahmen von den gleichen Erforderniffen ab. Früher wurde hiefür in mehreren Kantonen ein höheres Alter erfordert, leider ist man heutzutage in der Beseitigung aller Einschränkungen zu weit gegangen.

Der Wahlakt ist jetzt in fast allen Kantonen geheim (Scrutinium). Es ist eine der Hauptaufgaben der Demokratie, den Organismus der Wahlen und Abstimmungen so sicher zu stellen, als es nur möglich ist. Die kantonalen Verfassungen bieten für das Studium dieser Einrichtungen ein außerordentlich reichhaltiges Material. Namentlich die Wahl durch die sog. Stimmurne macht immer größere Fortschritte. (Vergl. z. B. Art. 13 der Staatsverfassung von Zürich von 1869.)

Die Amtsdauer der Landesvertretungen variirt von 1 bis 6 Jahren, 3 oder

---

1) Die Berechnung ist gemacht für das Jahr 1883 auf Grundlage der statistischen Angaben im Bundeskalender für 1884, S. 63 ff.

2) Vgl. die zwei im Auftrage des Bundesraths gedruckten Gutachten „über die Anwendbarkeit der sogen. Minoritätenvertretung bei eidgenössischen Wahlen". Bern 1883. Das erste Gutachten von Dr. F. A. Wille, Präsident des eidgenössischen Wahlreformvereins spricht sich für —, das zweite von Professor C. Hilty, sehr entschieden und einläßlich theils gegen den Gedanken als solchen (!?) theils gegen die Ausführbarkeit desselben aus.

4 Jahre bilden die Regel. Nach Ablauf der Amtsperiode findet Totalerneuerung der Behörden statt. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

Die Versammlungen dieser gesetzgebenden Behörden sind theils ordentliche, theils außerordentliche; die ersteren finden mindestens einmal des Jahres, die letzteren nach Bedürfniß statt. Die Einberufung geschieht entweder durch die Regierung oder auf Verlangen einer Anzahl von Mitglieder, durch den Präsidenten. Die Behörde wählt ihre Vorsitzenden und ihre Kanzlei selbst, bestimmt auch ihre Geschäftsordnung. In der Geschäftsbehandlung ist sie unabhängig, in der Stimmgebung sind die Vertreter an keine Instruktion ihrer Kommittenten gebunden. Die Dauer der Sessionen hängt von der Landesvertretung selbst ab. Sie kann nicht von der Regierung vertagt werden.

Dagegen sanktioniren die Verfassungen der Kantone Bern, Aargau, Solothurn, Baselland, Luzern, Thurgau und Schaffhausen ein Abberufungsrecht des Rathes durch das Volk.

III. Form der Berathung.

Die Geschäftsbehandlung ist eine sehr einfache. Die Behörde berät stets in pleno; nur wenn sie eine Angelegenheit nicht für spruchreif hält, wählt sie Kommissionen, was bei Regierungsvorlagen das Gewöhnliche ist. Die Einführung von Verhandlungsgegenständen kann aber außer durch eine Botschaft (Weisung) der Regierung auch erfolgen durch einen Anzug (Motion) aus der Mitte des Rathes selbst oder durch ein Begehren aus dem Volke (Petition, Initiativbegehren). Bei diesen beiden letztern Arten zieht der Rath zuerst die Erheblichkeit in Frage, ehe er sich mit ihnen weiter beschäftigt. Der Rath kann ein solches Traktandum auch von der Hand weisen. Die mildeste Form einer solchen Abweisung ist „zur Tagesordnung übergehen" (d. h. zur Behandlung der folgenden Geschäfte), dieß geschieht motivirt oder einfach. Aehnlichkeit mit den Motionen haben die Interpellationen, d. h. Anfragen um Auskunft von der Regierung.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmenden gefaßt, wenn nicht positive Verfassungsbestimmungen eine stärkere Majorität verlangen. In der Regel genügt einmalige Berathung; es wäre indessen viel besser, wenn man den Vorschriften der früheren Zeit, die eine doppelte verlangt hatte, treu geblieben wäre. Die Mitglieder beziehen Diäten, in der Regel von 5 Frcs. Die Sitzungen sind öffentlich. Es darf in allen Landessprachen des Kantons verhandelt werden; daher findet man in den Kantonen mit verschiedenen Sprachen auch polyglotte Landesvertretungen. In Bern und Wallis wird deutsch und französisch votirt, in Graubünden, deutsch, italienisch und romanisch.

§ 17. **Die direkte Volksgesetzgebung (Veto, Initiative, Referendum**[1]). Als in Folge der französischen Juli-Revolution von 1830 in den meisten Kantonen das theils aristokratische theils büreaukratische System einer demokratischen Strömung weichen mußte, da wurde auch der Ruf nach Erweiterung der Volksrechte erhoben. Man debattirte in den Rathssälen und in der Presse darüber, worin eigentlich die wahre Volkssouveränetät liege und ob nicht das reine Represantativ-System in Widerspruch mit diesem Prinzip stehe. Das ist der Kern der Frage, der durch alle Kämpfe und Verfassungs-Experimente bis heute sich durchzieht und noch nicht ausgetragen ist, obwohl die Verfechter der reinen Demokratie im obligatorischen Referendum die höchste Entwicklung und den wahren Ausdruck des republikanischen Staatsprinzips zu erblicken glauben.

1) Vgl. Th. Curti, Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung. Bern 1882. G. Vogt, Referendum, Veto und Initiative in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1873, I. S. 350 ff. und Zeitschrift für schweizer. Statistik, Jahrg. 1879, S. 23—53.

Daß das Volk über Annahme und Verwerfung einer Verfassung abstimmen, daß es seine obersten Behörden selbst wählen soll und daß deren Amtsdauer nur eine beschränkte sei, darüber ist man allseitig einverstanden. Sollen aber auch die Gesetze vom Volk (in irgend einer Weise) genehmigt werden? soll es ebenfalls das Vorschlagsrecht haben? oder soll es wenigstens unter gewissen Voraussetzungen ähnlich wie der römische tribunus plebis durch ein „ich verbiete" jeden gefaßten Beschluß unwirksam machen können? Diese Fragen wurden schon in dem St. Gallischen Verfassungsrath des Jahres 1831 eingehend discutirt[1]) und dieser Kanton führte dann zuerst in seiner Staatsverfassung vom 1. März 1830 das Veto ein als eine Art Compromiß zwischen den beiden entgegengesetzten Standpunkten. Der Artikel 2 dieser Verfassung sagt: „Das Volk des Kantons ist souverän. Die Souveränetät, als der Inbegriff der Staatshoheit und der obersten Gewalt, ruht in der Gesammtheit der Bürger.

Art. 3. Das Volk übt in Folge dessen das Gesetzgebungsrecht selbst aus und jedes Gesetz unterliegt seiner Genehmigung. Das Recht der Genehmigung übt das Volk dadurch aus, daß es nach Erlassung eines Gesetzes die Anerkennung und Vollziehung desselben vermöge seiner souveränen Gewalt verweigern kann".

Die nähere Ausführung geben folgende Artikel: 135. Das Recht der Gesetzesgenehmigung, welches dem Volk laut Art. 3 der Verfassung zusteht, beschlägt namentlich die Gesetze über nachbezeichnete Gegenstände:

a) alle Theile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, und einschlagende Staatsverträge;

b) allgemeine Abgabengesetze;

c) Gesetze über das Gemeindewesen;

d) Gesetze über das Militärwesen.

Art. 136. Sämmtliche Gesetze über die vorbezeichneten Gegenstände treten 45 Tage nach ihrer Erlassung (Promulgation) in Kraft, sofern nicht binnen dieser Frist die Anerkennung verweigert wird.

Art. 137. Sobald 50 Bürger einer politischen Gemeinde es verlangen, muß eine Gemeindeversammlung abgehalten werden, um in solcher zu berathen, ob gegen das erlassene Gesetz Einwendung gemacht werden wolle oder nicht.

Art. 138. Beschließt die Mehrheit der Versammlung, keine Einwendung zu machen, so ist das Gesetz als von der Gemeinde anerkannt anzusehen. Geht hingegen der Beschluß dahin, daß Einwendung gemacht werden solle, so macht der Gemeindeammann mittelst Protokollauszug dem Bezirksammann und dieser dem Kleinen Rathe hiervon unverweilte Anzeige.

Art. 139. In diesem Protokollauszug muß sowohl die Anzahl der stimmfähigen Bürger angegeben sein, welche gegen Anerkennung des Gesetzes, als die Anzahl derjenigen, welche für Anerkennung gestimmt haben. Die bei der Gemeindeversammlung nicht erschienenen stimmfähigen Bürger werden zu den das erlassene Gesetz Anerkennenden gezählt.

Art. 141. Beläuft sich die Zahl derjenigen, welche gegen das Gesetz gestimmt haben, auf eine Stimme über die Hälfte aller stimmberechtigten Bürger des Kantons, so fällt das Gesetz" [2]).

Etwas sonderbar nimmt es sich immerhin aus, daß die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt werden.

Dieses Veto fand dann auch Eingang in Baselland (1832) und in Luzern (1841).

---

1) Vgl. Curti a. a. O. S. 133 ff.

2) Auch die revidirte Staatsverfassung des Kantons St. Gallen von 1861 hat dieses Veto beibehalten.

Während die Frist in St. Gallen 45 Tage beträgt, ist sie in Luzern zu 50, in Baselland zu bloß 15 Tagen angesetzt. Ein Versuch das Veto auch in Zürich einzubürgern im Jahr 1847 blieb ohne Erfolg; dagegen führte es Thurgau 1849 und Schaffhausen 1852 ein. Das weitergehende Referendum hat indessen dieses Veto verdrängt.

2. Die Initiative. Es ist dies das Recht des Volkes Abänderung von bestehenden Verfassungen und Gesetzen oder Erlaß neuer Gesetze zu begehren. In der Form der Petition stand dasselbe schon von länger her jedem Bürger zu; aber die Initiative unterscheidet sich dadurch von der Petition, daß sie einerseits von einer größeren Zahl von Bürgern (Massenpetition von 5000—6000 Aktivbürgern) ausgeht und daß sie anderseits eine gewisse Nöthigung an den Gesetzgeber enthält, eine bestimmte Schlußnahme zu fassen und diese sodann der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten.

In den Urkantonen ist die Initiative altes Landrecht [1]); die Verfassungen von Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell a. Rh. enthalten darüber Bestimmungen. Die Begehren müssen aber dem Landrath eingereicht und von diesem erst geprüft und begutachtet werden. Man nennt es hier einfach „Anträge" und in Schwyz z. B. unterschied man zwischen den „Artikeln so von der Obrigkeit an die Landsgemeinde geschlagen werden" und dem „was jeder Landsmann vorzubringen hat".

Doch unterlag dieses Recht immerhin gewissen Beschränkungen oder es wurden doch Vorkehrungen getroffen, daß nichts vorgebracht wurde, was gegen „die Glorie Gottes oder des Vaterlandes Nutzen und Ehre" sei. In Uri konnten Anträge an die Landsgemeinde nur entweder vom Rathe oder vom Siebengeschlechte gebracht werden; so hieß man nämlich eine Vereinigung von sieben Männern aus dem Volke, welche sieben verschiedenen Geschlechtern angehören mußten. Die Beschränkung, daß nur einer Anzahl von Landleuten aus verschiedenen Familien das wichtige Vorschlagsrecht zukam, war insofern eine sehr weise, als von Mehreren schon viel weniger als von einem Einzelnen sich völlig unnöthige und ungeeignete Anträge erwarten lassen. Es bildete sich in diesem Zeitraume die Gewohnheit aus, daß die sieben Männer an der Landsgemeinde beim Beginn der Verhandlungen miteinander hervortreten und ihr Begehren dem auf der Bühne sitzenden Landschreiber in die Feder diktiren mußten, welcher es dann der Versammlung vorlas. Die Aufzeichnung hatte ihren Grund hauptsächlich darin, daß solche Anträge gewöhnlich erst an der Nachgemeinde behandelt wurden. Die Begründung derselben konnte entweder durch einen der Antragsteller oder durch einen hiefür in Anspruch genommenen Fürsprecher geschehen. Andere Anträge als die von einem Siebengeschlechte in förmlicher Weise vorgebrachten durften weder an der Landsgemeinde noch an der Nachgemeinde in Berathung gesetzt werden.

In den Kantonen mit Repräsentativverfassung ist die Initiative erst in den letzten Dezennien eingeführt worden, zuerst in Waadt 1845, dann im Aargau 1852 auch für Gesetze auf Begehren von 5000 Votanten. Sie gilt jetzt außerdem in Zürich, Zug, Luzern, Solothurn, Baselstadt- und Land, Schaffhausen und Thurgau. Dagegen mangelt dieses Volksrecht merkwürdigerweise in Bern und Graubünden.

Der Art. 29 der Zürcher Staatsverfassung von 1869 enthält hierüber folgende detaillirte Bestimmung:

„Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Befugniß des Kantonsrathes fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im anderen Falle zu begründen.

1) Vgl. Blumer, Rechtsgesch. der schweizer. Demokratien II. 1. S. 130 ff.

Wenn ein Einzelner oder eine Behörde ein solches Begehren stellt, welches von einem Drittheile der Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt wird, so muß über dasselbe durch das Volk entschieden werden. Dem Antragsteller oder dem Abgeordneten der antragstellenden Behörde steht das Recht der persönlichen Begründung im Schooße des Kantonsrathes zu, insofern 25 Mitglieder des Kantonsrathes das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen.

Ebenso muß der Volksentscheid veranlaßt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte oder eine Anzahl von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, ein solches Begehren stellen, insofern der Kantonsrath denselben nicht entspricht. Eine rechtzeitig eingereichte Anregung soll spätestens in der zweitfolgenden regelmäßigen Volksabstimmung dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden.

Die Anregung, beziehungsweise der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Kantonsrathe zu begutachtender Beschlußfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, daß ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Kantonsrath dem Volke außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen."

Von diesem Rechte ist denn auch im Kanton Zürich schon vielfach Gebrauch gemacht worden, nicht immer in glücklicher Weise. So wurde in Folge eines Initiativbegehrens betreffend Aufhebung des Impfzwanges durch Volksabstimmung vom 27. März 1883 diese sehr wohlthätige hygienisch-prophylaktische Maßregel trotz des entgegenstehenden Gutachtens des Kantonsrathes mit 33,314 gegen 21,088 (Verwerfende des Initiativbegehrens) beseitigt.

3. Das Referendum. Dieser Ausdruck bedeutet eigentlich „das zu Berichtende" und ist im 16. Jahrhundert in den Thälern Graubündens und in Wallis entstanden. Als jene Gebiete, damals zugewandte Orte der alten Eidgenossenschaft, selbst noch Mikrokosmen eines Staatenbundes waren, da durften die Bundestage in Vazerol und Sitten keine wichtigen Beschlüsse fassen, ohne daß die Boten vorher den Hochgerichten der drei räthischen Bünde, beziehungsweise den Zehnten im Wallis, mündlich Bericht erstattet und ihre Genehmigung eingeholt hatten. Die Vorschläge wurden also von den Gesandten in ihren heimathlichen Wahlkreisen (Gerichtsbezirken) mündlich erklärt und zur Annahme empfohlen und erst wenn eine Mehrheit der verschiedenen Kreise sich für Annahme erklärte, konnte in der folgenden Sitzung des Bundestages das Gesetz oder der Beschluß in Kraft erklärt werden [1]). Jenes alte und wahre Referendum dauerte während drei Jahrhunderten bis 1798 und wurde im Jahr 1815 zur Zeit der Restauration in Graubünden wieder eingeführt.

In ähnlichem Sinne brauchte man diesen Ausdruck auch bei der alten schweizerischen Tagsatzung vor 1848. Da die Abgesandten der einzelnen Kantone nur nach Instruktionen stimmen durften, so erklärten sie sehr häufig, wenn sie für ein bestimmtes Geschäft ohne solche waren, sie müßten den Gegenstand ad referendum nehmen, d. h. ihrer heimathlichen Regierung erst Bericht erstatten und neue Weisungen einholen.

In einem ganz anderen Sinne wird das Wort Referendum heute gebraucht, nämlich als gleichbedeutend mit Volksabstimmung oder direkte Volksgesetzgebung. Das Analoge mit dem alten Institut liegt bloß darin, daß auch das heutige Referendum dem Gedanken Ausdruck gibt, daß es einer Zustimmung des Volkes bedürfe, damit ein vom Rath erlassenes Gesetz in Kraft trete. Der Unterschied aber zeigt sich in

1) Etwas Aehnliches hatten die niederländischen Generalstaaten, indem erst die Zustimmung der Provinzialstände einen Gesetzesvorschlag zum Gesetz erheben konnte.

dem Mangel der mündlichen Berichterstattung und der Berathung. Indem jetzt der einzelne Bürger einen gedruckten Zettel, auf den er ein „ja" oder ein „nein" schreibt, in eine Urne wirft, handelt er als ein Atom und das Geschäft trägt äußerlich den Stempel des Mechanismus.

Wir haben oben auseinandergesetzt, daß die neuen Kantonsverfassungen der dreißiger Jahre in den regenerirten Kantonen das Repräsentativsystem konsequent durchführten und daß man von da an unterscheiden kann, Kantone mit Landsgemeinden und solche mit Repräsentativverfassungen. Jene demokratische Strömung aber, welche in St. Gallen zunächst das Veto herbeiführte und anderwärts der Initiative den Weg bahnte, gipfelte schließlich im Referendum. Merkwürdigerweise eröffneten zwei Urkantone diese Bahn, indem Schwyz und Zug im Jahr 1848 in Folge des Sonderbundskrieges ihre Kantonslandsgemeinden abschafften und dafür das Referendum und die Initiative annahmen. Im Jahr 1858 tauchte die Volksabstimmung neu auf im Kanton Neuenburg in der eigenthümlichen Form eines *Finanzreferendums*. Der Grund war die starke Betheiligung des Großen Rathes beim Bau einer Eisenbahn zu Gunsten eines einzelnen Landestheils; man nahm deßhalb in die neue Verfassung von 1858 den Satz auf, daß jedes Anleihen oder finanzielle Engagement über 500,000 Fr. der Volksgenehmigung unterworfen werden solle.

Der Kanton Waadt folgte 1861 in etwas milderer Form mit Erhöhung der Summe bis auf eine Million, ging aber insofern einen Schritt weiter, als er dem Volk das Recht gab, über jeden Vorschlag abzustimmen, den ihm der Große Rath vorzulegen für gut fand oder auf selbstständiges Verlangen von 6000 Aktivbürgern hin. Wir haben also hier bereits nebeneinander das Finanzreferendum und das sogenannte *fakultative Referendum*.

Noch weiter ging im Jahr 1863 die Verfassung des Halbkantons Baselland. Diese setzte nach dem Vorbilde von Graubünden fest: „Alle Gesetze, allgemein verbindlichen Beschlüsse und Verträge *sollen* nach einer dreißigtägigen Publikation im Amtsblatt dem Volke in seinen Gemeindeversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Hiebei entscheidet die Mehrheit der Stimmenden." Dieses ist das *obligatorische Referendum* oder die direkte Volksgesetzgebung.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß das föderalistische Referendum, das ursprünglich in Wallis und Graubünden in Uebung gewesen war, dort auch der modernen Strömung weichen mußte.

In Wallis wurde es im Jahr 1844 durch das Veto verdrängt; allein statt der Zehntenstimmen werden nun je die Stimmen der sämmtlichen Bürger des ganzen Kantons, welche sich für und gegen die Annahme der Verfassung oder eines Gesetzes ergeben, zusammengezählt. Dieselbe Umbildung erfolgte 1853 auch in Graubünden, wo bisher das Referendum der Gemeinden als der stimmgebenden Körper bestanden hatte. Die Aenderung war von der Eidgenossenschaft gefordert, weil sich die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit der Bürger nicht länger mit der Bestimmung vereinbaren ließe, daß bei kantonalen Abstimmungen nach Maßgabe der Steuerquote von den Gemeinden über Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorschläge entschieden werde.

Geradezu epochemachend ist die demokratische Strömung in Zürich und dessen neue Kantonsverfassung vom Jahr 1869. Die direkte Volksgesetzgebung fand hier ihren prägnantesten Ausdruck; indem sich da zusammenfinden: obligatorisches Referendum für alle Gesetze, Initiative auf breitester Grundlage, ein fakultatives Referendum für den Kantonsrath, der solche Vorlagen, die er sonst nicht der Genehmigung des Volkes zu unterbreiten hat, der Volksabstimmung unterstellen *kann*, endlich noch das Finanzreferen-

bum für neue einmalige Ausgaben, welche den Betrag von 250 000 Frcs. oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Summe von 20 000 Frcs. übersteigen. (Unter diesen Beträgen hat der Kantonsrath den endgültigen Entscheid.)

Die Sache wird wohl am anschaulichsten, wenn wir die betreffenden Verfassungsbestimmungen in extenso mittheilen:

„Art. 28. Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Kantonsrathes aus.

Art. 29. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Befugniß des Kantonsrathes fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im anderen Falle zu begründen.

Wenn ein Einzelner oder eine Behörde ein solches Begehren stellt, welches von einem Drittheile der Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt wird, so muß über dasselbe durch das Volk entschieden werden. Dem Antragsteller oder dem Abgeordneten der antragstellenden Behörde steht das Recht der persönlichen Begründung im Schooße des Kantonsrathes zu, insofern 25 Mitglieder des Kantonsrathes das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen.

Ebenso muß der Volksentscheid veranlaßt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte oder eine Anzahl von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, ein solches Begehren stellen, insofern der Kantonsrath denselben nicht entspricht. Eine rechtzeitig eingereichte Anregung soll spätestens in der zweitfolgenden regelmäßigen Volksabstimmung dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden.

Die Anregung, beziehungsweise der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Kantonsrathe zu begutachtender Beschlußfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, daß ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Kantonsrath dem Volke außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

Art. 30. Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, findet die Abstimmung des Volkes über die gesetzgeberischen Akte des Kantonsrathes statt (Referendum). In dringenden Fällen kann dieser eine außerordentliche Abstimmung anordnen.

Der Volksabstimmung sind zu unterstellen:

1. alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Konkordate;

2. diejenigen Beschlüsse des Kantonsrathes, welche derselbe nicht endgültig zu fassen befugt ist (s. Art. 31);

3. Schlußnahmen, welche der Kantonsrath von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Der Kantonsrath ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen.

Die Abstimmung findet mittelst der Stimmurne in den Gemeinden statt. Die Betheiligung hieran ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei derselben entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden und verneinenden Stimmen.

Der Kantonsrath ist nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen.

Alle zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen sind spätestens dreißig Tage vor derselben zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten einzuhändigen".

Bern betrat 1869 den gleichen Weg und auch auf Thurgau übte der Umschwung in Zürich seine Wirkung aus. Solothurn und Aargau folgten. Letzteres setzte sogar fest, daß das je für vier Jahre zu fixirende Normalbudget ebenfalls der Abstimmung des Volkes unterliege. Auch Genf und Neuenburg haben in neuester Zeit (1881 und 1882) das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt, so daß nur noch in Freiburg und Tessin die direkte Betheiligung des Volkes an der Gesetzgebung ausgeschlossen ist.

Ueber den Werth oder Unwerth des Referendums wollen wir hier nicht näher eintreten. Unseres Erachtens sollte es auf Annahme oder Verwerfung der Verfassungen beziehungsweise Grundgesetze beschränkt sein, jedenfalls aber demselben eine mündliche Berichterstattung und Erklärung von Seite der Abgeordneten an ihre Wähler in den einzelnen Wahlkreisen vorausgehen.

Man würde dadurch den Vortheil einer doppelten Berathung der Gesetze in anderer Weise genießen und sich an das ursprüngliche Verfahren anlehnen. Vollends verkehrt ist die Aargauische Einrichtung. Dadurch wird die ganze Finanzverwaltung gelähmt. Das Volk beschließt Unternehmungen und Einrichtungen der verschiedensten Art, bewilligt aber nicht die Mittel zu deren Deckung.

In Folge dieser merkwürdigen Entwicklung, welche die Schweiz in den letzten Dezennien durchgemacht hat und welche offenbar auf einem gewissen Mißtrauen gegen den Parlamentarismus beruht, wie wir ihn auch in den monarchischen Staaten beobachten, hat sich nun das Verhältniß mit Beziehung auf die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt völlig umgekehrt. Früher waren die Mehrzahl der Kantone und namentlich alle größeren Kantone Republiken mit Repräsentativverfassungen und nur die kleineren Gebirgskantone mit der alten Einrichtung der Landesgemeinden bildeten eine Ausnahme, jetzt hingegen müssen wir eine ganz andere Gruppirung machen.

Was sich aber seit den Anfängen schweizerischer Freiheit unverändert forterhalten hat, ist die Landsgemeinde in den kleinen Kantonen. Noch heute übt dieselbe auf den Beschauer einen imposanten und ernsten Eindruck aus [1]).

Unter Gottes freiem Himmel versammelt sich an einem Frühligssonntag die stimmfähige Bürgerschaft mit der Obrigkeit an der Spitze, letztere auf einer Tribüne. Außerhalb des Ringes stehen Frauen, Kinder, unbetheiligte Zuschauer. Die Eröffnung geschieht meist durch Gebet und Gesang und mit einer feierlichen Ansprache durch den Landammann, dann folgen die Wahlen der Landesbeamten und die Beschlüsse über die gesetzgeberischen Vorlagen. Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hände. Abzählung findet selten statt. Das Mehr wird ermittelt durch Abschätzung von der Tribüne herab. In zweifelhaften Fällen wird die Abmehrung wiederholt, oder die Annehmenden und die Verwerfenden haben sich je auf eine Seite zu stellen. Den Schluß der Verhandlungen bildet die feierliche Beeidigung erst der Beamten, dann der sämmtlichen Landleute nach einer alten Eidesformel, die vom Landschreiber verlesen wird. Nachher geht alles Volk ruhig auseinander.

Indessen hat diese altehrwürdige Einrichtung ihre natürlichen Schranken. Sie paßt nur für kleine Gemeinwesen. Sobald die Versammlung zu zahlreich wird, ist sie ein unbehülfliches Ding. Deßhalb ist es in Appenzell A. Rh. schon nicht mehr möglich zu berathen. Man stimmt bloß ab über die Vorlagen, welche jedem Bürger vorher gedruckt mitgetheilt werden; dagegen in Uri, den beiden Unterwalden, Glarus und

1) Vgl. die Schilderung von Ofenbrüggen in seinen kulturhistorischen Bildern aus der Schweiz. Leipzig 1863, S. 4 ff.

Appenzell J. Rh. werden noch Berathungen gepflogen. Schwyz hat die Kantonslandsgemeinde abgeschafft und kennt nur noch Bezirksversammlungen.

Heute müssen wir nun die Kantone [1]) folgendermaßen eintheilen:

I. Reine Demokratien mit Landsgemeinden sind: Uri, Unterwalden nid und ob dem Wald, Appenzell, Außer- und Inner-Rhoden, Glarus (Vier Kantone oder genauer zwei ganze und vier Halb-Kantone).

II. Reine Demokratien mit dem obligatorischen Referendum sind: Graubünden, Baselland, Thurgau, Zürich, Bern, Aargau, Solothurn, Schwyz (sieben ganze und ein Halb-Kanton).

III. Repräsentative Demokratien sind:

a) Reine Repräsentativverfassung (ohne jegliches Referendum): Freiburg (ein Kanton).

b) Repräsentative Demokratien mit dem fakultativen Referendum, wobei wir das Veto unter dieser Bezeichnung mit einbegreifen: St. Gallen, Baselstadt, Schaffhausen, Zug, Luzern, Waadt, Neuenburg, Genf und erst seit 1883 auch Tessin (acht ganze und ein Halb-Kanton).

c) Einzig und allein ein Finanzreferendum [2]) bei Repräsentativverfassung hat Wallis (ein Kanton).

§ 18. **Die Regierungsgewalt.** Die Regierungen der schweizerischen Kantone sind wie in allen konstitutionellen Staaten die permanenten Organe der öffentlichen Sorge für Volk und Land, die Verkörperung des einheitlichen Staatsgedankens. Ihre Thätigkeit und ihre Befugnisse lassen sich nach drei verschiedenen Richtungen hin etwa so bezeichnen: 1. allgemeine Staatsleitung im Innern und nach Außen; 2. Staatsverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen; 3) Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Richtersprüche. Die erste Funktion ist die wichtigste. Sie sorgt für Sicherheit und Ordnung im Innern und vermittelt den Verkehr mit den Bundesbehörden. Es steht ihr aber nicht bloß zu, das Staatswesen nach den bestehenden Normen im Gang zu erhalten, sondern auch dasselbe zeit- und zweckgemäß fortzuentwickeln. Zu diesem Behuf hat sie eine der-

1) Die Kantone Bern, Aargau und Waadt sind gerade jetzt (1884) mit der Revision ihrer Verfassungen beschäftigt; doch wird mit Bezug auf die Anwendung des Referendum kaum eine wesentliche Aenderung eintreten.

2) Das Finanzreferendum kennen theils Kantone der Gruppe II, theils solche der Gruppe III b) und c) und zwar in folgender Weise:

Waadt	bei einer einmaligen Ausgabe von über	Frs. 1 000 000
Neuenburg	" " " " "	" 500 000
Bern	" " " " "	" 500 000
	" " jährlichen " "	" 10 000
Luzern	" " einmaligen " "	" 200 000
	" " jährlichen " "	" 2 000
Zürich	" " einmaligen " "	" 250 000
	" " jährlichen " "	" 20 000
Wallis	" " einmaligen " "	" 60 000
Thurgau	" " " "	" 50 000
	" " jährlichen " "	" 10 000
Schwyz	" " einmaligen " "	" 50 000
	" wiederkehrenden " "	" 10 000
Zug	Finanzdekrete von wenigstens	" 40 000
	jährliche Ausgabe von	" 5 000
Solothurn	einmalige Ausgabe von	" 100 000
	jährliche " "	" 20 000
Graubündten	einmalige neue Ausgabe von	" 100 000
	jährliche " "	" 20 000
Aargau	einmalige " "	" 250 000
	jährliche " "	" 25 000
	Budget und Steuerumlage für 4 Jahre.	

jenigen des legislativen Körpers gleichgestellte Initiative in der Gesetzgebung. Da sie die genaueste Einsicht in die Verhältnisse hat, so steht ihre Thätigkeit in dieser Beziehung an Einfluß und Kraft hoch über den Motionen der Landesvertreter. Ja sie hat auch die von der letzteren selbst ausgehenden Gesetzesvorschläge zu begutachten oder meistens selbst vorzubereiten. Die Staatsverwaltung äußert sich ganz vornehmlich im Finanzhaushalt, sodann in der Oberaufsicht über die Gemeinden, im Schul- und Armenwesen, in der Polizei. Als Rekursinstanz übt die Regierung kraft Verfassung und Spezialgesetzen eine administrative Justiz. Für ihre ganze Thätigkeit ist sie der Landesvertretung verantwortlich und hat derselben alljährlich Rechenschaft und Bericht abzulegen. Als Vollziehungsbehörde hat sie die Gesetze und Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt zur amtlichen Kenntniß zu bringen und durch ihre Verordnungen für die wirksame Ausführung zu sorgen. Ferner hat sie die Gesetze und Ordnungen des Bundes in Vollziehung zu setzen.

Diese Behörden tragen verschiedene Namen: in den kleinen Kantonen: „Landammann und Rath", in einzelnen: „Standeskommission", wieder in anderen: „Kleiner Rath", in der Mehrzahl: „Regierungsrath" (conseil d'état). Die Vorstände heißen Regierungspräsidenten oder Landammänner.

Die Wahl der Behörde erfolgte früher bloß in den Gebirgskantonen durch das Volk, sonst überall durch die Großen Räthe. Die direkte Wahl der Regierung durch das Volk wurde zuerst 1846 in der Verfassung des Kantons Genf eingeführt, damals noch mit großem Widerstreben. In Verbindung mit den demokratischen Umgestaltungen hat nun die Mehrzahl der Kantone dieses System adoptirt. Die Wahl ist frei und einziges Requisit ein gewisses Alter, mindestens das der politischen Stimmfähigkeit.

Die Amtsdauer ist verschieden festgesetzt und variirt von 1 bis zu 6 Jahren. Die kurze Amtsdauer dieser Behörden ist in der Regel der Gegenstand der Kritik aller an monarchische Zustände Gewöhnten. Ohne Nachtheil für den ruhigen Geschäftsgang sind diese fortwährenden Erneuerungswahlen nicht; allein es darf nicht übersehen werden, daß die Gewählten wieder gewählt werden können und auch meistens wieder gewählt werden. Die Besoldungen sind außerordentlich gering und variiren von 2500 bis 6000 Frcs. (Baselstadt und Genf). Erst in neuester Zeit beginnt man höher zu gehen. Ebenso bildet jetzt das Departementalsystem die Regel, während früher das Kollegialsystem in der Geschäftsbehandlung vorherrschte. Doch pflegt man die Departementschefs mit ständigen Kommissionen für einzelne wichtigere Zweige zu verstärken.

Als Organe in den einzelnen Verwaltungen, sowie als Vollstrecker und Vermittler ihrer Befehle in den einzelnen, distriktsweise abgetheilten Gebieten eines Kantons dienen den Regierungen die Bezirksvorstände, welche bald Oberamtmänner, Bezirksammänner, Bezirks- oder Regierungsstatthalter, in den romanischen Kantonen Präfekten (préfets), genannt werden. Sie sind in der Regel Einzelbeamte mit ziemlich ausgedehnten Kompetenzen. In Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell und Genf verkehrt die Regierung direkt mit den Gemeinden, weil diese Kantone nur einen, wenn auch volkreichen Bezirk bilden.

Neben diesen Regierungsstatthaltern bestehen in einigen Kantonen noch Bezirks- oder Kreisräthe mit eigener administrativer Kompetenz, die indessen sehr ungleich normirt ist. Sie haben die Aufsicht über die Gemeinden und über das Vormundschaftswesen, verwalten die Bezirksgüter, wo solche existiren und bilden die erste Instanz in Steuersachen.

Die Ernennung dieser Bezirksbehörden erfolgt in neuerer Zeit meist durch direkte Volkswahl; diejenige der Bezirksvorstände theils durch die Regierung, theils durch die

Landesvertretung, theils durch das Volk. Die Amtsdauer fällt häufig mit derjenigen der Regierung zusammen, in denjenigen Kantonen, wo sie vom Volk gewählt werden, haben sie meist eine eigens bestimmte Amtsdauer von 1 bis 4 Jahren.

§ 19. **Die richterliche Gewalt.** Art. 58 der Bundesverfassung stellt den Grundsatz auf: „Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden". Aber das Gerichtswesen fällt im Uebrigen ganz und ausschließlich in die Kompetenz der Kantone und wir haben im zweiten Abschnitt § 7 Z. III gezeigt, — daß das Bundesgericht nicht eine gemeinsame Oberinstanz ist, sondern seine besondere Kompetenz hat.

Die Organisation des Gerichtswesens wird daher in ihren Grundzügen festgestellt durch die einzelnen Kantonsverfassungen. Daneben bestehen in der Regel besondere Gesetze über das Gerichtswesen. Sehr interessant sind die Rechenschaftsberichte, welche die einzelnen kantonalen Obergerichte jährlich der Landesvertretung erstatten. In den Detail läßt sich hier nicht eintreten; wir müssen uns darauf beschränken, die Haupteinrichtungen zu skizziren.

Bis in den Anfang der dreißiger Jahre war die Justiz keineswegs von der Administration geschieden; seit dieser Zeit aber ist das Prinzip der Gewaltentrennung auch in den schweizerischen Kantonen durchgeführt worden; einige wenige Ausnahmen werden bald gänzlich verschwinden [1]).

Ueberall besteht eine vollständig getrennte Gerichtsorganisation für die bürgerliche und für die Strafrechtspflege, in Civilsachen ständige Gerichte, in Strafsachen ebenfalls, indessen in einigen Kantonen mit Zuzug von Geschworenen. Mehrere Kantone besitzen eigene Kassationsgerichte, so Genf, Zürich und St. Gallen; in der Mehrzahl derselben jedoch funktionirt eine Kammer des Obergerichtes in dieser Eigenschaft. Eigene Handelsgerichte besitzen Zürich und Genf.

Die geringfügigen sogen. Bagatellsachen werden bald von Untergerichten, bald von Friedensrichtern, bald von den Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelkompetenz erledigt.

So mannigfaltig auch im Ganzen das Gerichtswesen der Kantone ist, so lassen sich doch im Allgemeinen ungefähr folgende Grundzüge feststellen.

Für die Civilrechtspflege [2]) gibt es in jedem Kanton zwei (aber nur zwei) Instanzen; Untergericht unter der Bezeichnung Bezirks- Distrikts- Amtsgerichte und ein Ober- oder Appellationsgericht für jeden Kanton. Dasselbe ist zugleich Aufsichtsbehörde über die unteren Gerichte und sämmtliche Gerichtsämter, so daß es einigermaßen die Stellung des Justiz-Ministeriums in monarchischen Staaten vertritt. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts besteht auch fast in allen Kantonen das französische Institut der Friedensrichter d. h. einer Sühn- oder Vermittlungsbehörde, vor welche jeder Prozeß zuerst gebracht werden muß, ehe er an die Gerichte gelangen darf. Merkwürdiger Weise hat gerade Genf diese Einrichtung als überflüssig beseitigt, ebenso Basel-Stadt. Wie schon angedeutet haben diese Friedensrichter dann häufig noch eine Einzelkompetenz bis zu einem gewissen Betrage. Diese Einzelkompetenz, ausgeübt durch den Friedensrichter oder den Bezirksgericht-Präsidenten, kommt aber nur im summarischen Verfahren vor oder in geringfügigeu Sachen; die kollegialische Besetzung der Gerichte bildet durchaus die Regel.

Als Singularität wollen wir noch erwähnen, daß Glarus und Inner Rhoden sogen. Augenscheingerichte abzuhalten pflegen, d. h. in Lokalstreitigkeiten begibt sich

1) Vgl. z. B. Staatsverfassung des Kantons Uri von 1850, Art. 69, Abs. 2.
2) Vgl. die Uebersicht von Schnell in Wirth's Statistik I. S. 713 ff.

das ganze Gericht auf die streitige Stelle, nimmt den Augenschein vor, verhört die Zeugen und fällt dann auf offenem Felde das Urtheil.

Hinsichtlich der Strafrechtspflege ist Folgendes zu bemerken: Die Polizeiübertretungen und die Vergehen werden in der Regel von den Untergerichten in erster, vom Obergericht in zweiter Instanz erledigt. Für die eigentlichen Kriminalfälle bestehen dagegen besondere Kriminalgerichte. Diese sind entweder Kollegialgerichte oder Sektionen des kantonalen Obergerichtes, welche unter Mitwirkung von Geschwornen urtheilen. Die bekannte Streitfrage, ob die Strafrechtspflege besser durch ständige Gerichte oder unter Zuzug einer Jury gehandhabt werde, ist auch in der Schweiz lebhaft debattirt und in den einzelnen Kantonen verschieden beantwortet worden. Genf und Waadt hatten zuerst (1844) das Geschwornenverfahren eingeführt und als die Bundesverfassung von 1848 für die Beurtheilung der eidgenössischen Straffälle Schwurgerichte vorschrieb, trug dieß zur Verbreitung des Instituts nicht wenig bei, das nun successive in den Kantonen Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg ebenfalls Eingang fand. Dabei wurde überall das französische Verfahren zum Muster genommen; nur Zürich zeichnete sich hier durch Selbstständigkeit aus, indem es in mehreren Punkten, so namentlich durch Anwendung des Kreuzverhörs im Hauptverfahren, englische Grundsätze befolgt. Waadt, Neuenburg und Genf ziehen auch bei der Beurtheilung von korrektionellen Sachen sechs Geschworne zu. In den anderen Kantonen dagegen ist die Jury beschränkt auf die Beurtheilung der eigentlichen Verbrechen sowie der politischen Vergehen.

Sämmtliche übrige Kantone besitzen unter verschiedenen Namen ihre ständigen Kriminalgerichte, vor welchen in der Regel eine mündliche öffentliche Beweisverhandlung stattfindet. Namentlich in Basel, St. Gallen, Graubünden und Glarus ist dieses Verfahren sehr gut eingerichtet und in den kleinen Kantonen hat man seit Kurzem ebenfalls mit den nöthigen Reformen begonnen. In neuester Zeit macht sich eher eine Strömung gegen die Schwurgerichte fühlbar und sie werden da wo sie noch nicht bestehen, kaum mehr eingeführt werden.

Fast in allen Kantonen besteht das Institut eines öffentlichen Anklägers (Staatsanwalt, Amtskläger), jedoch mit verschiedenen Befugnissen und Verpflichtungen. Die Voruntersuchung dagegen wird bald durch eigene Beamte, bald durch einzelne Mitglieder der Bezirks- oder Amtsgerichte geführt.

Der Grundsatz, daß dem unschuldig in Untersuchung gezogenen, ungerecht Verhafteten oder gar Verurtheilten von Staatswegen volle Entschädigung gebühre, wird in mehreren Kantonsverfassungen ausdrücklich ausgesprochen, so in Zürich Art. 7, L. 3, Baselland Art. 6 ff., Bern § 72.

Das Recht der Verbeiständigung in Civil- und Kriminalsachen ist überall anerkannt; dagegen werden in Appenzell J. Rh. die Advokaten in Prozessen von Kantonseinwohnern ausgeschlossen. Auch in einigen anderen Kantonen gestattet man die Beiziehung von Fürsprechern (dies ist die schöne deutsche und volksthümliche Bezeichnung des Advokaten) in Bagatellsachen oder vor unteren Instanzen und namentlich vor Vermittleramt nicht.

Das Verfahren vor Gericht richtet sich nach den Vorschriften der betreffenden Civil- oder Strafprozeßordnung. Es mag hier nur noch die Eigenthümlichkeit erwähnt werden, daß in neuerer Zeit, dem Beispiel des Bundesgerichtes folgend, in vielen Kantonen wenigstens für die Obergerichte die öffentliche Berathung vorgeschrieben wurde. Gegen diese Neuerung lassen sich wohl gewichtige Bedenken erheben.

Die Bestellung der Gerichte erfolgt in allen Kantonen durch Wahlen in perio-

dischen Zwischenräumen von 3, 4 oder 6 Jahren, und zwar werden in der Regel die unteren Richter direkt vom Volk in kleineren oder größeren Kreisen gewählt, dagegen die Obergerichte durch die Großen Räthe bestellt; in Bern ernennt der Kantonsrath auch die Amtsgerichtspräsidenten. Diese letztere Wahlart würde in der That am meisten Garantien für gute Besetzung gewähren; die Vertreter des demokratischen Prinzips (quand-même) haben aber gerade umgekehrt, z. B. in Zürich schon mehrmals (bis jetzt zum Glück ohne Erfolg) das Verlangen gestellt, auch die Oberrichter durch das Volk wählen zu lassen.

Von lebenslänglich angestellten Richtern wollte man in der Schweiz nie etwas wissen; man hielt dieß für unrepublikanisch; eine Ansicht, die in Nordamerika — und wie uns scheint mit Recht — nicht getheilt wird. Es läßt sich nicht leugnen, daß während der Richter allem politischen Parteiwesen fern stehen sollte, durch die Wahlen ein gewisser Einfluß ausgeübt wird, der die volle Unabhängigkeit beeinträchtigt oder wenigstens beeinflussen kann. In der Regel werden indessen die bisherigen Richter wieder bestätigt, so daß in Wirklichkeit die Uebelstände in der Schweiz nicht so groß sind, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Viel nachtheiliger wirkt der Umstand, daß gar keine juristische Bildung als Erforderniß der Wahlfähigkeit verlangt wird, sondern bloß ein bestimmtes Alter (das der politischen Stimmberechtigung!) und diese Singularität ist noch um so auffallender, als in den meisten Kantonen eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist für die Ausübung des Advokaturberufes und in allen eine solche für die Beamten der Grundbuchführung und für das Notariat. Aber auch hier korrigirt das Leben die Gefahren einer zu weit getriebenen Freiheit. In That und Wahrheit werden in die Obergerichte immer nur gebildete Juristen gewählt, welche entweder ihre juristischen Studien auf den schweizerischen oder deutschen Universitäten gemacht oder längere Zeit als Anwälte oder als tüchtige Richter in den unteren Gerichten funktionirt und sich bewährt haben; denn ohne dieß wäre ja eine rationelle und konsequente Rechtsprechung ganz unmöglich. Was die Gerichte erster Instanz anbetrifft, so sind diese wahre Volksgerichte, zusammengesetzt aus Bürgern, Bauern u. s. f., welche eine lebendige, aus dem täglichen Umgang mit den Rechts- und Verkehrsverhältnissen entspringende Rechtsanschauung sich bilden und meist mit einem gesunden Verstand begabt sind. Aber es fehlt die bewußte formale Konstruktion und in schwierigeren Rechtsfragen die wissenschaftliche Bildung. Der schweizerische Richterstand ist daher der Vervollkommnung sehr bedürftig durch Aufnahme juristisch gebildeter Elemente, und es wäre ein wirklicher Fortschritt, wenn für sämmtliche Mitglieder der Obergerichte und für die Präsidenten und Schreiber der Untergerichte dieses Erforderniß geradezu vom Gesetz verlangt würde, während die Einführung der Geschwornengerichte eigentlich kein Bedürfniß war, da alle schweizerischen Gerichte (also auch die Strafgerichte) bereits wahre Volksgerichte sind und der Gegensatz, beziehungsweise die Nothwendigkeit einer Ausgleichung zwischen einem ständigen gelehrten Richterkollegium und einem volksthümlichen Element gänzlich fehlt.

Der Schutz der Rechtspflege wird auf verschiedene Weise zu sichern versucht und gerade bei der eigenthümlichen Organisation der kantonalen Gerichte, verlohnt es sich um so mehr, wenn auch nur in aller Kürze, diese Garantien zu erwähnen.

1. Die Richter leisten überall einen Amtseid oder ein Gelübde an Eidesstatt, unpartheiisch und nach Maßgabe der Gesetze des Bundes und der Kantone Recht zu sprechen.

2. Der Staatsanwaltschaft haben wir in der Eigenschaft als öffentliche Anklägerin oben bereits Erwähnung gethan. Allein außer diesen Befugnissen fallen ihr in den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Genf noch andere zu, die es ihr zur Pflicht machen, für eine richtige Handhabung der Rechtspflege besorgt zu sein; in Waadt

hat sie auch eine Kontrole im Vormundschaftswesen. Am weitesten gehen ihre Befugnisse in Genf: Nach französischem Vorbild wacht sie über Alles, was die öffentliche Ordnung betrifft, über Personen und Eigenthumsrechte, über die Vollziehung der Urtheile; sie vertritt die Interessen des Staates, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten, der Minderjährigen, der Abwesenden; sie tritt auch in Civilfällen auf, wenn sie es für nöthig erachtet oder wenn das Gericht es für geboten hält.

3. Unter verschiedener Bezeichnung räumen die Verfassungen und Prozeßgesetzgebungen fast aller Kantone den Obergerichten ein Oberaufsichtsrecht über die unteren Instanzen, auch über die Staatsanwaltschaft, die Verhörämter, die Friedensrichter, die Pfändungsbeamten, die Advokaten und Notare ein; häufig steht die Aufsicht in erster Linie den Bezirksgerichten zu. Die Obergerichte haben also in dieser Richtung eine ähnliche Stellung wie die Justizministerien in den monarchischen Staaten.

4. Nicht zu unterschätzen ist endlich die jährliche (gedruckte, also öffentliche) Berichterstattung der Obergerichte an den gesetzgebenden Körper. Sie findet sich in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt.

Betrachtet man den Inhalt dieser Berichte, so finden sich darin eine Darstellung des Rechtswesens im Kanton im Allgemeinen, eine Uebersicht der behandelten Geschäfte durch die verschiedenen Gerichtsstellen und eine Kritik der Geschäftsführung selbst, z. B. in Bezug auf die Art der Erledigung.

Die Justizstatistik hat in neuerer Zeit erhebliche Fortschritte gemacht. Obenan steht diejenige von Zürich[1]).

§ 20. **Das Verhältniß der drei Staatsgewalten zu einander.** Der Grundsatz der Gewaltentrennung wird auch in den Kantonen möglichst durchgeführt; immerhin ist derselbe nie ganz konsequent festzuhalten.

So ist z. B. oben schon angedeutet worden, daß die gesetzgebenden Körper vielfach den Hauptanstoß für ihre Thätigkeit von der Regierung empfangen. Eine Fühlung zwischen beiden Behörden ist durchaus nothwendig und es gilt auch in der Schweiz der Grundsatz, daß die Mitglieder der Regierung an den Rathsverhandlungen Theil nehmen sollen und dürfen; ja auch bei den Kommissionsverhandlungen werden häufig die betreffenden Departementschefs zugezogen.

Die Frage der sog. Inkompatibilitäten ist in der Schweiz in den letzten Dezennien vielfach aufgeworfen und verschieden beantwortet worden. Können in der gesetzgebenden Behörde auch Richter und Mitglieder der Regierung Sitz und Stimme haben? Für den Richter besteht der Gesetzgebung gegenüber kein Ausschließungsgrund; immerhin halten einzelne Kantonalverfassungen diese beiden Beamtungen für unvereinbar. Dagegen kann ein Richter nicht Regierungsrath oder Regierungsstatthalter sein und selbstverständlich umgekehrt. Ob aber ein Regierungsrath der gesetzgebenden Behörde als Mitglied angehören dürfe, das wird in einzelnen Kantonen verschieden[2]) aufgefaßt; die jetzige Strömung geht mehr dahin, die Inkompatibilität auszusprechen. Art. 33 der Zürcher Staatsverfassung von 1869 enthält folgende Vorschrift: „Die Mitglieder des Regierungsrathes können nicht Mitglieder des Kantonsrathes sein; dagegen haben sie im Kantonsrathe berathende Stimme, das Recht der Antragstellung und Berichterstattung.

---

1) Der Schöpfer derselben ist Professor J. J. Treichler, im Jahr 1869 Justizdirektor des Kantons Zürich. Vgl. Bericht an den h. Regierungsrath, betr. die Umgestaltung der Statistik der Zürcher Rechtspflege, gedr. Zürich 1869.

2) In St. Gallen durften früher nur Mitglieder des Kantonsrathes in die Regierung gewählt werden, weil man diese letztere mehr als einen Rathsausschuß betrachtete.

Werden Mitglieder des Obergerichtes in den Kantonsrath gewählt, so haben dieselben bei Prüfung des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes bloß berathende Stimme.

Der Kantonsrath kann für einzelne Geschäfte Sachverständige außer seiner Mitte mit berathender Stimme zuziehen."

Dieß gilt auch in Bern und in der ganzen Westschweiz.

Gegenstand von Streitigkeiten zwischen Rath und Regierung ist öfter auch die Frage, ob letztere einen von ihr eingebrachten Vorschlag wieder zurückziehen dürfe, nach dem ihn die gesetzgebende Behörde in Berathung gezogen hat. Die Verfassung von Genf, welche diese Verhältnisse am sorgfältigsten behandelt, sagt in Art. 57: „Wenn vom Staatsrathe, gemäß seiner Initiative, ein Vorschlag an den Großen Rath eingegeben worden ist, so hat jene Körperschaft das Recht, denselben zurückzuziehen, bis zur Endabstimmung." Ebenso die Verfassung von Waadt (Art. 47), wo ganz konsequent damit auch jedem einzelnen Deputirten für seine Anträge dies Rückzugsrecht gestattet wird.

Von Interesse ist auch, wie die Verfassung von Genf die Frage der Stellung der Regierung zu den Vorschlägen ordnet, welche aus der Mitte des Rathes und ohne ihre Mitwirkung hervorgegangen sind. „Wenn, sagen die Art. 53 und 54 der Verfassung im Wesentlichen, der Große Rath ein Gesetz oder einen Beschluß durch eine Kommission ausarbeiten ließ ohne Mitwirkung des Staatsrathes und er diese Vorlage berathen und und angenommen hat, so wird er sie dem Staatsrathe zur Promulgation übermitteln. Dieser kann aber vor der Promulgation die Schlußnahme dem Großen Rathe mit seinen Gegenbemerkungen zurückstellen, was innert der Frist von 6 Monaten geschehen muß. Wenn dann aber der Große Rath den Beschluß neuerdings bestätigt, so hat ihn der Staatsrath ohne weiteren Verzug zu promulgiren."

Was das Verhältniß der richterlichen zur gesetzgebenden Gewalt betrifft, so ist die Controverse in neuerer Zeit berühmt geworden, ob die Unabhängigkeit des Richters so weit gehe, daß er berechtigt sei, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen und wenn er dasselbe für inkonstitutionell hält, dasselbe nicht anzuwenden.

Bekanntlich steht in der nordamerikanischen Union diese Befugniß den Gerichten zu. In der Schweiz gilt dieser Grundsatz durchaus nicht und wir haben oben im zweiten Abschnitt bereits hervorgehoben, daß sogar das Bundesgericht nach Art. 113 der Bundesverfassung die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemeine verbindliche Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge zu respektiren hat. Es darf zwar untersuchen, ob diese Gesetze in den richtigen konstitutionellen Formen erlassen worden seien; nicht aber, ob die Bestimmungen derselben materiell der Bundesverfassung widersprechen.

Ueber Konflikte zwischen der Regierung und der richterlichen Gewalt entscheiden in allen Kantonen die gesetzgebenden Räthe, denen auch der ausschließliche Entscheid über die Grenzen ihrer eigenen Kompetenz zukömmt. Fällt der Entscheid verfassungswidrig aus, so kann über denselben bei der kompetenten Bundesbehörde (Bundesrath oder Bundesgericht s. oben) Beschwerde geführt werden, wie ja das Bundesgericht auch die Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits beurtheilt.

Ueber die Administrativjustiz (Entscheid in Verwaltungsstreitigkeiten), welche in mehreren Kantonen den Bezirksräthen in erster, dem Regierungsrath in zweiter Instanz zusteht[1]), wollen wir uns hier nicht weiter aussprechen. Das Bedürfniß derselben ist nicht zu leugnen, nur soll sie nicht ungebührlich ausgedehnt werden. Besondere Ver-

1) Der Kanton Zürich besitzt hierüber ein vortreffliches von Professor Fr. L. v. Keller verfaßtes Gesetz vom Jahr 1831.

waltungsgerichte, wie sie namentlich Baden und Preußen besitzen, kennt man in der Schweiz nicht.

§ 21. **Die Stellung der Staatsbeamten im Allgemeinen.** Von einem eigentlichen Beamtenstand kann man in der Schweiz gar nicht reden. Es hängt mit den demokratischen Anschauungen, mit der kurzen Amtszeit und dem häufigen Personenwechsel zusammen, daß ein solcher, ganz abgesehen von der Abneigung des Volkes gegen alles bureaukratische Wesen, sich nicht ausbilden konnte. Dieß hat seine Vorzüge, aber auch seine Schattenseiten.

In den früheren Zeiten bis 1798 galt die Bekleidung der Staatsämter in den regierenden Städten wie in den Landsgemeindekantonen der Urschweiz für eine Ehrensache und geschah unentgeltlich. Heute ist das nun freilich anders, aber die Besoldungen sind meist sehr bescheiden und von Pensionen weiß man nichts. Früher waren viele Beamte auf sogen. Sporteln angewiesen, d. h. auf fixirte Gebühren für Verrichtung einer bestimmten Amtshandlung. Wohl mochte vielleicht jenes System den Vortheil bieten, daß derjenige den Beamten bezahlte, welcher dessen Dienste in Anspruch nahm und daß die Größe der Einnahme sich richtete nach dem Umfang seiner Thätigkeit (so war es z. B. bis vor Kurzem in Zürich der Fall, für die Notare, welche zugleich mit der Führung der öffentlichen Grundbücher betraut sind); allein mit Recht wendet man sich in neuerer Zeit von diesem System ab, und bezieht die Sporteln ganz oder zum größten Theil zu Handen des Staates, entrichtet dagegen den betreffenden Beamten eine fixe Besoldung; denn die Versuchung zur sog. Sporteljägerei lag nahe.

Was die Verantwortlichkeit der Staats- und Gemeindebeamten anbetrifft, so ist dieselbe in den einzelnen Kantonen sehr verschieden geregelt. Die Verfassung des Kantons Zürich statuirt dieselbe in Art. 10 ganz allgemein so: „Jeder Beamte ist nach Maßgabe der Gesetze, sowohl dem Staat und den Gemeinden als den Privaten für seine Verrichtungen verantwortlich". Im Allgemeinen wird man Folgendes sagen können: Wegen Verbrechen oder Vergehen, die in amtlicher Stellung verübt werden, findet Ueberweisung an den Strafrichter statt. Die Verurtheilung zieht eine Entsetzung nach sich, wenn die Strafe entehrend ist, oder die Entsetzung ausdrücklich im Strafgesetzbuch angedroht ist. Disciplinarische Ahndung einer geringeren Amtspflichtsverletzung (Tadel, Ordnungsbuße, Einstellung) ist auch möglich; die zeitweilige Einstellung im Amt oder die Entlassung findet aber in der Schweiz seltener statt als in den monarchischen Staaten; ja, in einer großen Zahl von Kantonen (so Zürich, Bern, Luzern u. A.) haben die Beamten die Garantie, daß sie vor Ablauf der Amtsdauer nicht entsetzt werden können, außer durch richterliches Urtheil. Es hängt dies zusammen mit der kurzen Amtsdauer, welche die Sicherheit der Lebensstellung ohnedem gefährdet. Einzelne Kantone gestatten die Entfernung durch einen Beschluß der Wahlbehörde mittelst des sog. Abberufungsrechts. Die Frage der Entschädigung ist dabei eine offene, welche der richterlichen Beurtheilung nicht entzogen werden darf. Diese Form der Behandlung dürfte wohl der Republik am angemessensten sein. Endlich kann die Verantwortlichkeit des Beamten sich äußern in einer bloß civilrechtlichen Haftarbeit für den zugefügten Schaden. Sie setzt von Seite des Beamten eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung voraus, von Seite des Klagenden einen erlittenen positiven Schaden. Was von Entsetzung der Beamten durch richterliches Urtheil oder Abberufung durch den Wahlkörper gesagt ist, gilt auch für die Lehrer.

Neben der gewöhnlichen Verantwortlichkeit des Beamten, kann unter Umständen auch noch eine Haft des Staates eintreten. Es ist dies eine sehr schwierige Frage, die sich nicht absolut beantworten läßt. Wird es doch wesentlich darauf ankommen,

ob der Beamte den Gesetzen und den speziellen Instruktionen gemäß gehandelt habe oder nicht. Beim absichtlichen Zuwiderhandeln des Beamten wird man sich wohl nur an diesen halten können. Wie aber bei Fahrlässigkeit? Das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten vom 9. Dezbr. 1850 scheint uns darin die richtige Mitte zu treffen. Es bestimmt der Hauptsache nach (vergl. Art. 43), daß in solchen Fällen die oberste Staatsbehörde angefragt werden soll, ob sie für den Beamten einstehen wolle. Im Bejahungsfalle geht die Verantwortlichkeit auf den Staat über. Im Verneinungsfalle dagegen mag der Beschädigte sich direkt an den schuldigen Beamten halten. Der Kanton Bern sagt diesfalls in seiner Verfassung § 17 Abs. 2: „Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls wenigstens 30 Tage zuvor erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet hat. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten."

Unter keinen Umständen aber darf man dem geschädigten Bürger die Klage gegen den Beamten verweigern, während in vielen monarchischen Staaten der Rechtsweg nur zulässig ist, wenn die Oberbehörde ihre Zustimmung gibt.

Die ganze Stellung der schweizerischen Kantonalbeamten und die Art ihrer Verantwortlichkeit bietet also eine bedeutende Abweichung vom monarchischen Europa.

Eine schweizerische Eigenthümlichkeit, die wir schließlich hier noch erwähnen wollen, ist der sog. Amtszwang. In der Demokratie erscheint die Uebernahme eines Amtes als Ehrensache und allgemeine Bürgerpflicht; nur von diesem Standpunkte aus läßt sich jener Zwang erklären und in mäßigen Grenzen ist er gerechtfertigt. In den Urkantonen besteht er seit alten Zeiten [1]) fast durchgängig und in den übrigen Kantonen, wenigstens für die Gemeindeämter und für die Uebernahme von Vormundschaften.

Die Luzerner Staatsverfassung, Art. 13 sagt: „Die Bürger sind in der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen. Die Pflicht beschränkt sich jedoch nur auf eine Amtsdauer, die Ausnahme von diesen allgemeinen Verpflichtungen bestimmt das Gesetz".

Im Kanton Zürich bestimmt das Gesetz, betreffend das Gemeindewesen vom 27. Brachmonat 1875 in Art. 77 Folgendes: „Die Wahl zum Präsidenten oder Mitglied einer Gemeindebehörde oder zum Gutsverwalter ist jeder Stimmberechtigte anzunehmen verpflichtet. Ausgenommen hiervon ist:

1. wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat;

2. wer die Stelle eines Mitgliedes einer anderen Gemeindebehörde bekleidet, oder eine solche während der ganzen letzten Amtsdauer bekleidet hat;

3. wer wegen Krankheit oder in Folge eines Gebrechens außer Stande ist, die Obliegenheiten des betreffenden Amtes zu erfüllen.

§. 22. **Das Finanzwesen der Kantone** [2]). Im zweiten Abschnitt wurde das Finanzwesen des Bundes geschildert; wollten wir nun auch dasjenige der Kantone darstellen, so würde dieß eine sehr mühevolle und große Arbeit erfordern, welche die Grenzen,

---

1) Die alten Landbücher enthalten im Eid der Landleute, der heute noch geschworen wird, unter Anderem die Worte: „Und wozu jedermann genommen wird, daz er das halt und dem genug tüge als ver er mag ungevarlich" (Appenzell J. Rh.).

2) Vgl. hierüber Zeitschrift für schweizer. Statistik, Jahrgang 1879, S. 172 ff. Wirth, Statistik II. S. 651 ff. G. Vogt in Berlepsch Schweiz I. Aufl. S. 833 ff. Die Litteratur über dieses Gebiet ist sehr spärlich und ältere verdienstvolle Zusammenstellungen und Arbeiten wie von Hottinger und Rennw. Meyer (Materialien zur Revision des Armen- und Steuergesetzes. Zweites Heft. Luzern 1865) passen für die heutige Zeit gar nicht mehr.

die uns gesteckt sind, weit überschreiten würde. Wir müßten dabei ein großes statistisches Material aufführen, das denn doch nicht immer zu ganz sicheren Resultaten führen dürfte [1]). Es wäre nämlich kaum möglich, in Folge der Verschiedenheit der Gesetzgebung und Verwaltung der 25 auf diesem Gebiete ganz souveränen Kantone und Halbkantone die einzelnen kantonalen Staatsrechnungen unter gemeinsame Gesichtspunkte in Tabellen zusammen zu fassen und es bliebe schließlich nichts anderes übrig, als die Finanzverwaltung jedes einzelnen Kantons gesondert darzustellen. Das aktive Vermögen und die Passiven ändern sich von Jahr zu Jahr. Der Unterschied, der in den einzelnen Budgets und Staatsrechnungen gemacht wird, zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben wird nirgends scharf durchgeführt.

Mit Bezug auf die öffentlichen Ausgaben überhaupt, ist zu bemerken, daß dieselben in der Schweiz sich vertheilen auf Bund, Kantone und Gemeinden. In Preußen haben der Staat, die Provinz, der Kreis und die Gemeinde für ihre besonderen Zwecke ihre besonderen Einnahmsquellen und Ausgaben. In der Schweiz ist dieß nach zwei Seiten hin ganz anders. Erstens gibt es hier kein Mittelglied zwischen dem Kanton und der Gemeinde; denn mit einziger Ausnahme des Kantons Schwyz haben die Bezirke keinen eigenen Haushalt; sodann ist oft das Budget einer einzelnen großen Gemeinde, z. B. der Stadt Zürich viel größer und detaillirter, als dasjenige eines ganzen Kantons, z. B. Uri. Zweitens aber sind es sehr häufig die gleichen Bedürfnisse, für welche der Bund und die Kantone Ausgaben zu bestreiten haben, z. B. das Militärwesen, das Straßenwesen, oder für welche Kanton und Gemeinden zusammen sorgen, z. B. das Armenwesen. Oder es kann auch der Bund zu einer Gemeinde in ein bestimmtes finanzielles Vertragsverhältniß treten; er überläßt z. B. der Stadt Zürich den Sitz des eidgenössischen Polytechnikums oder den Gemeinden Frauenfeld, Herisau u. A. den eines eidgenössischen Waffenplatzes und damit manigfache Vortheile, verlangt aber dafür ganz bestimmte ökonomische oder andere Leistungen. Wenn man also z. B. nachrechnen will, was das schweizerische Polytechnikum jährlich kostet, so würde man sich keineswegs begnügen dürfen nur mit den Posten, welche in der eidgenössischen Staatsrechnung aufgeführt sind.

Aus allen diesen Gründen beschränken wir uns daher auf wenige Bemerkungen.

In allen Kantonen bestehen die Einnahmsquellen:

1. aus dem Ertrage des Staatsgutes, bestehe dasselbe in Kapitalien, Grundstücken, Staatswaldungen oder Domänen, welcher Art immer;

2. aus Regalien, wie namentlich Salzregal, Bergwerke, Jagd und Fischerei, Wasserrechtszinse;

3. aus direkten Steuern [2]), so Vermögens- und Einkommensteuer, einzelne Kantone haben auch eine Grundsteuer und eine Erbschaftssteuer;

4. aus Gebühren und Gefällen. Wir rechnen dahin die Wirthschafts- und Patentgebühren, Hundeabgaben, Stempel- und Handänderungsgebühren;

5. aus Bußen und Staatsgebühren (namentlich Gerichtsgebühren);

6. aus Verschiedenem (z. B. Beiträge einer Gemeinde oder Korporation für bestimmte Zwecke).

Die Ausgaben beschlagen zunächst die allgemeinen Verwaltungskosten, sowie

---

1) So gibt z. B. Bern unter den Einnahmen von Forsten die Nettobeträge an, Zürich dagegen den Bruttoertrag und setzt dann in die Ausgaben wieder einen Posten: Verwaltungskosten des Forstamts.

2) Vgl. über die Staatssteuern in den Kantonen: Zeitschrift für schweizer. Statistik, Jahrgang 1883, S. 121 ff.

die Verzinsung der Staatsanleihen und vertheilen sich sodann nach den einzelnen Departements, auf das Militärwesen, Justizpflege, Gefängnißwesen, Polizei, Sanitätswesen, Pflege der Land- und Forstwirthschaft, sowie der Gewerbe, Finanzverwaltung, öffentliche Bauten, Erziehungswesen, Kirchenwesen, öffentliche Wohlthätigkeit und endlich verschiedene Ausgaben.

Namentlich in der Rubrik der Einnahmen zeigt sich eine große Verschiedenheit in den einzelnen Kantonen. So ist z. B., um von den Regalien zu reden, die Jagd in einer großen Zahl von Kantonen Regal, d. h. sie kann gegen ertheilte Jagdpatente von den Privaten ausgeübt werden, in anderen Kantonen ist sie den Gemeinden überlassen oder wird als Ausfluß des Privateigenthums behandelt. Aehnlich verhält es sich mit der Fischerei. Der Bergbau ist in Folge von Concessionen des Staates der Privatindustrie überlassen und hat mit Ausnahme der Eisengewinnung im bernerischen und solothurnischen Jura, in Plons und am Gonzen im Kanton St. Gallen, sowie der Mineralkohlen in Wallis, Waadt, St. Gallen und Zürich keine große Bedeutung. Salz wird gewonnen in den Kantonen Waadt, Baselland und Aargau [1]). Aber überall steht den Kantonen das Salzmonopol zu und wird von ihnen auch in Wirklichkeit ausgeübt. Indessen differirt der Preis des Salzes von 5 bis 12 Centimes per Pfund, was seine großen Inkonvenienzen hat.

Wasserrechtszinse (Concessionsgebühren für die Benutzung der Wasserkraft öffentlicher Gewässer durch Mühlen und Fabriken), beziehen bloß die Kantone Zürich, Luzern und St. Gallen.

Die wichtigste und unentbehrlichste Einnahmsquelle sind und werden jederzeit bleiben die Steuern, aber es ist ein großer Fehler in den schweizerischen Republiken, daß sie fast nur direkte Steuern beziehen und hier die Steuerkraft auf's höchste anspannen, während indirekte Steuern (namentlich Luxussteuern) in den Kantonen gar nicht oder in höchst unbedeutender Weise bezogen werden. So hat man z. B. im Kanton Zürich 1869 den Zeitungsstempel abgeschafft, den Salzpreis auf ein fast unverantwortliches Minimum von 5 Cent. pr. Pfund herabgedrückt, dagegen die progressive (nicht bloß proportionale) Vermögenssteuer [2]), sowie eine für den Staat recht einträgliche Erbschaftssteuer eingeführt, ohne zu bedenken, daß man durch eine zu große Belastung der größeren Vermögen, entweder die reichen Leute zum Lande hinaustreibt, oder zur Verheimlichung von Vermögen veranlaßt. Besonders drückend wird in den größeren Kantonen die Steuerlast deßhalb, weil zu der Staatssteuer, die an den kantonalen Fiskus entrichtet wird, jeweilen noch sehr hohe Gemeindesteuern hinzukommen.

Direkte Steuern sind die sog. Vermögenssteuern, die Einkommensteuern von bestimmten Gewerben und von den öffentlichen Besoldungen, die Militärpflichtersatzsteuer, welche zur Hälfte dem Bunde zufällt und die Aktivbürgersteuer, d. h. eine Kopfsteuer von jedem Bürger, der befähigt ist, seine politischen Rechte auszuüben. Eine Grundsteuer (impôt foncier) kennen bloß Bern (für den Jura), Waadt, Neuenburg und Genf. Die danebengehende Vermögenssteuer bezieht sich alsdann bloß auf zinstragende Werthschriften und steuerbare Fahrhabe, während in den übrigen Kantonen die Vermögenssteuer zunächst auf Grundlage einer Selbsttaxation das ganze in Liegenschaften, Zinstiteln und Mobiliar bestehende Vermögen umfassen soll.

Den Uebergang zu den direkten Steuern bildet bereits die Erbschaftssteuer, die

1) Nach Egli, Taschenbuch der schweizer. Geographie. 2. Aufl. Zürich 1878, S. 23 deckten die schweizer. Salinen 71% des Salzbedarfes der Schweiz und wären vollkommen im Stande ihn ganz zu decken.

2) Auch in mehreren anderen Kantonen sind in neuerer Zeit Progressivsteuern eingeführt worden; nämlich in Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Graubünden und Genf. Neuenburg hat einen diesbezüglichen Vorschlag verworfen.

man in neuerer Zeit ebenfalls fast in allen Kantonen eingeführt hat, und welche häufig auch Schenkungen umfaßt. Sie differirt von ½ bis 12% des Nachlaßbetrages je nach der Entfernung des Verwandtschaftsgrades. Die Erbschaftssteuer besteht in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Am höchsten ist sie in Genf (bis 12%). Eine analoge, aber nicht bloß die Handänderung, sondern fast alle Akte des Civilrechtes umfassende, ganz aus Frankreich entlehnte Steuer ist in Genf und im bernrischen Jura das droit d'enregistrement. In Genf macht es nahezu den dritten Theil der gesammten Staatseinkünfte aus. Was also mit Bezug auf indirekte Steuern in den anderen Kantonen zu wenig geschieht, das findet hier in allzuhohem Maaße statt. Am einträglichsten und gewiß auch sehr gerechtfertigt ist die Wirthschaftsabgabe. Daß von den nothwendigsten Lebensmitteln keine Konsumgebühren erhoben werden, ist nur zu billigen, daß aber Spirituosen nicht hieher gehören, bedarf keiner Erörterung. Das Ohmgeld, d. h. eine Abgabe von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs, welches von einzelnen Kantonen erhoben wird, soll nach Art. 32 der Bundesverfassung mit Ablauf des Jahres 1890 ohne Entschädigung dahinfallen.

Da wir darauf verzichten müssen den Staatshaushalt jedes einzelnen Kantons darzustellen, so wollen wir wenigstens von Zürich nähere Angaben machen. Sie mögen das oben Gesagte einigermaßen ergänzen und beleuchten.

Die Staatsrechnung des Kantons Zürich für das Jahr 1883 zeigt folgende Posten:

Ordentliche Einnahmen:	Franken.	Franken.
1. Ertrag des zentralen Staatsgutes	915 962. 30	
2. Regalien	149 418. 91	
3. Steuern und Gebühren	4 229 684. 17	
4. Bußen und Staatsgebühren	424 142. 94	
5. Beiträge an das Unterrichtswesen	187 922. 95	
6. Allerlei	8 927. 05	
Summa der Einnahmen:		5 916 058. 32
Ausgaben.		
A. Für die Verwaltung:		
1. Regierungsrath	96 497. 91	
2. Inneres	125 312. 46	
3. Justiz und Polizei	257 916. 36	
4. Finanzen	74 279. 09	
5. Militärwesen	90 025. 78	
6. Gefängnißwesen	156 216. 17	
7. Erziehungswesen	1 846 853. 54	
8. Oeffentliche Arbeiten	549 381. 03	
9. Sanitäts- und Armenwesen	504 520. 23	
10. Staatsanwaltschaft	16 188. 12	
11. Kirchenwesen	469 183. 50	
12. Kantonsrath	33 810. 60	
13. Ständeräthe	3 275. —	
14. Unvorherzusehendes	42 038. 90	
15. Bezirksverwaltung	129 966. 04	
		4 395 464. 73
B. Für das Gerichtswesen		379 439. 67
C. Für das Notariatswesen		224 575. 65
D. Für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden[1])		780 346. 40
Summa der Ausgaben:		5 779 826. 45
Mehrbetrag der ordentlichen Einnahmen:		136 231. 87
Dazu kommen aber auf besondere Rechnung:		
Außerordentliche Einnahmen (keine)		—. —
Außerordentliche Ausgaben (namentlich für Neubauten)		205 850. 52
Dies ergibt eine effektive Mehrausgabe von		69 598. 65
Dazu Defizit der Staatsrechnung von 1882		647 784. 70
Defizit mit Ende 1883:		717 383. 35

1) In diesem Posten sind namentlich die Eisenbahnsubventionen inbegriffen.

Das Staatsvermögen betrug Ende 1883	39 238 144. 13
Daneben bestehen noch Separatfonds zu bestimmten Zwecken [1]) im Betrage von	15 949 869. 62
Summa:	55 188 013. 75

Als der größte Ausgabeposten erscheint hier und so ähnlich auch in den früheren Rechnungen, nur mit fortwährender Steigerung, das Unterrichtswesen. Daß ein so kleines republikanisches Gemeinwesen von ca. 300,000 Einwohnern jährlich für seine Schulen (die Hochschule wird vom Kanton allein ohne Bundessubvention erhalten) 1½ bis fast 2 Millionen Franken ausgibt, ist im höchsten Grade ehrenvoll und der Kanton Zürich steht wohl in dieser, Beziehung einzig da unter allen Staaten.

Die Verfassung des Kantons Zürich enthält eine Reihe von volks- und staatswirthschaftlichen Grundsätzen. Wir lassen hier diejenigen folgen, welche den Staatshaushalt betreffen:

„Art. 19: Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnisse der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen. Die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen ist nach Klassen zu ordnen nach dem Grundsatze mäßiger und gerechter Progression.

Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind steuerfrei.

Die Progression soll beim Einkommen den fünffachen und beim Vermögen den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen.

Für die Gemeindelasten kann das Vermögen nur proportional in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen wird die Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden durch die Gesetzgebung geordnet.

Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einem mäßigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten.

Der Staat erhebt eine Erbschaftssteuer progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Größe der Erbschaft. Das Gesetz bestimmt die von dieser Steuer zu befreienden Verwandtschaftsgrade und Minimalsummen.

Die Gesetzgebung wird diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zu genauer Ermittlung der Steuerkraft zweckdienlich erscheinen.

Steuerprivilegien zu Gunsten einzelner Privaten oder Erwerbsgesellschaften sind unzulässig.

Es dürfen keine neuen Steuern auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel eingeführt werden. Die Salzabgabe ist sofort zu vermindern.

Art. 20. Die Kantonal- und Bezirksbeamten, sowie die Notare erhalten, soweit immer möglich, fixe Besoldungen nach Maaßgabe ihrer Geschäftslast. Die Gebühren und Sporteln fallen in der Regel in die Staatskasse.

Art. 22. Die Besorgung des Armenwesens ist Sache der Gemeinden. Der Staat leistet angemessene Beiträge zur Erleichterung der Armenlasten derjenigen Gemeinden, welche derselben bedürftig sind. Er unterstützt die Anstrengungen von Gemeinden und Vereinen zur Minderung der Armuth, insbesondere zur Erziehung armer Kinder, Förderung der Armenpflege und Besserung verwahrloster Personen.

Art. 25. Die Straßen sollen nach der Bedeutung ihres Verkehrs klassifizirt werden.

Die Lasten des Neubaues und der Unterhaltung fallen dem Staat und den politischen Gemeinden zu.

Die Unterstützung des Staates erstreckt sich auf alle Straßenklassen, die Nebenstraßen ausgenommen.

1) Für Kranken-, Armen- nnd Schulwesen.

Art. 26. Die Eisenbahnen, welche um ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung willen außerordentliche Privilegien seitens des Staates genießen, sind unter dessen Aufsicht dieser Bestimmung entsprechend zu verwalten.

Diejenigen Gebietstheile des Kantons, welche in Hinsicht auf Bevölkerung und Verkehr mit denen auf gleicher Linie stehen, welche mit Staatshülfe zu Eisenbahnen gelangt sind, haben ebenfalls Anspruch auf Unterstützung.

Art. 27. Der Staat übernimmt die erste militärische Ausrüstung der Wehrpflichtigen. Ueber den Ersatz des Abganges an Ausrüstungsgegenständen wird das Gesetz das Nähere bestimmen".

§ 23. **Die Gemeinden.** I. **Geschichtliche Entwicklung**[1]). Die schweizerischen Republiken sind aus den freien Markgenossenschaften der Gebirgsländer und aus den Städten entstanden; namentlich in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen ist, ähnlich wie im alten Rom, aus der Stadtgemeinde der Staat herausgewachsen. Unter veränderten Verhältnissen bildet doch auch heute noch die Gemeinde die Grundlage des Staates; hier im Kreise seiner nächsten Interessen wächst der Mensch zum Bürger heran; hier zunächst lernt und übt er das, was ihn für größere Aufgaben, für höhere Staatsämter befähigt. Ein wahres Gemeindeleben, ein selfgovernment, gedeiht aber nur unter dem Schutze der Freiheit. Das kann nicht gemacht werden, es gibt sich von selbst. In der Schweiz hat sich ein selbstständiges und eigenthümliches Kommunalwesen und ein ganz besonderes Gemeindebürgerrecht ausgebildet. Deßhalb ist es nothwendig, am Schlusse unserer Darstellung auch hievon noch Einiges zu sagen.

Die Landgemeinde war auch in der Schweiz ursprünglich und während des ganzen Mittelalters eine bloß wirthschaftliche Genossenschaft. Seit den ersten germanischen Ansiedlungen blieb ein großer Theil des Landes unvertheiltes, allgemeines Gut, Allmende, Alm, Gemeinmark[2]), bestehend in Wald und Weide. Daneben bestund das Sondereigenthum der freien Leute in Haus und Hofstatt, sowie im Kulturland, welches letztere in Zelgen eingetheilt und nach gemeinschaftlichen Grundsätzen (Dreifelderwirthschaft) bebaut wurde. Jeder freie Bauer hatte aber entsprechend der Größe seines Sonderbesitzes Antheil an der gemeinen Mark. Er durfte sein Vieh auf die Weide treiben, Steine aus dem Steinbruch, Brenn- und Bauholz aus den Waldungen holen; seine ganze Wirthschaft war durch die Verknüpfung von Sondereigenthum mit Nutzungsrechten an der gemeinsamen Allmend bestimmt und bedingt. Das Bedürfniß drängte dahin, die wirthschaftliche Gemeinschaft auszudehnen und über eine Reihe von Gegenständen Bestimmungen zu treffen, die im gemeinsamen Interesse Aller lagen, so über Feldwege, Flurpolizei, Waldfrevel, Brunnen, Wuhren, Zuchtstiere, Feuerpolizei, Wachen u. s. f. So mußte schon damals die Markgenossenschaft Vieles besorgen, was heute öffentlichen (d. h. Staats- oder Gemeinde-) Organen obliegt und es wurde so der von der Allmendgenossenschaft erwählte Vorstand zu einer Art Dorfobrigkeit. Als ein weiteres Band kam hinzu bei den sog. unfreien Gemeinden die Grundherrschaft, bei den freien und gemischten die Gerichtsbarkeit und die Vogteiverhältnisse; hierauf können wir indessen nicht eintreten, ebensowenig auf den Unterschied der Gemeinden im ebenen Lande und

1) Mit Bezug auf die historische Entwicklung vgl. die ausgezeichnete Abhandlung von Fried. v. Wyß (sen.) „die schweizerischen Landgemeinden", im ersten Band der Zeitschrift für Schweizer. Recht (Basel 1852) Heft I. S. 20—84. II. S. 3—74. Hinsichtlich der heutigen Gemeindeverhältnisse, s. die einläßliche nach Kantonen geordnete Darstellung in Wirth's Statistik II. S. 3—495. Lehrreich ist auch die anonym erschienene Schrift essai sur les communes dans le canton de Vand. 2 tomes 1829.

2) Vgl. v. Miaskowsky: Die schweizer. Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung Leipzig 1879 (in Schmollers Forschungen II. Heft 4.) G. Meyer, die drei Zelgen. Frauenfeld 1880. 4.

in den Gebirgskantonen. Einen ganz bedeutenden Faktor für die Entwicklung des Gemeindelebens bildet ferner endlich das kirchlich-religiöse Moment. Die Ortsgemeinden wurden durch einen bestimmten Parochialverband zu Kirchgemeinden und damit kamen neue Aufgaben und Berührungspunkte. Eine Markgenossenschaft konnte in verschiedene Kirchgemeinden zerfallen, oder mit dem Parochialverband zusammen eine Einheit bilden.

Die politische Gemeinde aber als Bestandtheil des Staatsorganismus und mit bestimmten Aufgaben bildete sich erst im sechszehnten Jahrhundert. Dabei dienten die Städte auch den Landgemeinden zum Vorbild. Da die Bevölkerung sich mehrte, neue Bewohner ohne Grundbesitz in den Gemeindeverband gegen ein gewisses Einzugsgeld zugelassen wurden, so schied sich allmählig die alte Allmendgenossenschaft oder Realgemeinde aus dem allgemeinen Ortsverband aus und es traten an die Stelle der einheitlichen und bloß landwirthschaftlichen Gemeinde des Mittelalters, die wir als die Mutter bezeichnen können, zwei Töchter als Rechtsnachfolgerinnen: die neue politische Gemeinde, d. h. der persönliche Verband aller Ortsangehörigen und die Korporation oder die Allmendgenossenschaft, d. h. der reale Verband der Grundbesitzer mit Nutzungsrechten an der gemeinen Mark. Indeß erfolgte noch keineswegs eine Ausscheidung und die Allmend diente auch für Bestreitung von Bedürfnissen der politischen Gemeinde; daneben erhielt nun aber letztere das Recht der Besteuerung ihrer Glieder, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Die Frage, wem das Eigenthum der Allmend zustehe, ob nur den Korporationsgenossen oder der politischen Gemeinde oder beiden zusammen, war zunächst eine unklare und offene; gelöst wurde sie erst in der neuesten Zeit theils durch die Gesetzgebung [1]), theils durch Vergleiche und richterliche Entscheide, wobei natürlich im einzelnen Fall die lokalen und historischen Verhältnisse maßgebend sind.

Von dem größten Einfluß für die Entwicklung und rechtliche Stellung der Gemeinden ist aber die Ausbildung eines besonderen Bürgerrechtes, das im Mittelalter in den Städten und nur in diesen befestigten Plätzen (Burgen, daher Burger) sich ausgebildet hatte und das nun auch auf die Landgemeinden Anwendung fand. Es hat sich hieraus ein eigenthümliches, schweizerisches Heimathsrecht entwickelt. Jeder Schweizer muß Bürger einer bestimmten Gemeinde sein; nur dadurch wird er Kantons- und damit implicite Schweizerbürger, im Gegensatz namentlich zu Frankreich, England und Nordamerika, welche bloß ein allgemeines Staatsbürgerrecht, aber kein Gemeindebürgerrecht kennen. Zu diesem Ergebniß hat ein berühmter Tagsatzungsbeschluß vom 30. September 1551 die Veranlassung gegeben, auf welchen wir etwas näher eingehen müssen [2]). Während des Mittelalters hatte die Kirche namentlich durch ihre zahlreichen Klöster für das Armenwesen gesorgt. Nachdem nun in Folge der Reformation in den evangelischen Orten die Klöster aufgehoben und deren Vermögen anderen Zwecken zugewendet worden war, versiegte die bisherige Hauptversorgungsquelle der Armen plötzlich. Die unmittelbare Folge davon war, daß zahllose Bettler und Landstreicher brodlos wurden und sich in einer die öffentliche Sicherheit sichtlich gefährdenden Weise umhertrieben. Die katholisch gebliebenen Stände waren natürlich wenig geneigt, die reformirten Armen durch ihre Klöster und zahlreichen Stiftungen unterhalten zu lassen und griffen zu Ausweisungsmaßregeln. Dasselbe versuchten auch die reformirten Orte, wurden

1) Vgl. z. B. §§ 721 und 722 des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich.

2) Wir folgen hier theilweise der Darstellung von Dr. J. Conr. Rüscheler, Beiträge zur Geschichte des heimathlichen Gerichtsstandes. Zürich 1880 (S. 76 ff.), da derselbe bei Bearbeitung seiner Dissertation die noch ungedruckten Abschiede des Jahres 1551 und verschiedene Materialien aus dem Zürcher Staatsarchiv, welche für unseren Gegenstand von großem Werth und theilweise neu sind, benutzte.

aber bald durch die Verhältnisse belehrt, daß durch solches Vorgehen die Mißstände auf die Dauer nicht gehoben werden könnten, sondern vielmehr ein endloser Streit in der Eidgenossenschaft entstehen werde, wenn sich schließlich ein Jeder zu Ungunsten des Anderen so gut als möglich seiner Haut wehren wollte. Es blieb nichts Anderes übrig, als eine entscheidende staatliche Regelung des Armenwesens an die Hand zu nehmen. Zwar war die Absicht, welche man bei Inangriffnahme dieses Werkes hatte, zunächst nur darauf gerichtet, dem lästigen Bettler- und Vagantenwesen ein Ende zu machen; allein den polizeilichen Maaßregeln mußten solche folgen, welche auf die Dauer und auf wirklich gründliche Abhilfe berechnet waren. Im Jahre 1551 befaßte sich die Tagsatzung mit der Angelegenheit. Gewöhnlich nimmt man an, die Tagsatzung habe zunächst und in erster Linie dem Unwesen des Zuschiebens armer Leute von einem Kanton zum anderen ein Ende machen wollen und daher den Beschluß gefaßt: „Daß jeder Ort, auch jeder Flecken und jede Kirchhöre seine armen Leute selbst nach eines jeden Orts Vermögen erhalten solle." Die Sache verhält sich aber etwas anders. Der Tagsatzungsabschied von 1551 gibt hierüber näheren Aufschluß. Veranlassung zu dem mitgetheilten Beschlusse war eine Klage aus Luzern, daß vor den dortigen Herren und Oberen viele Bettler und andere arme Leute erschienen, deren Bettelbriefe weder genaue Bestimmungen über die Dauer ihrer Wirksamkeit noch über den Grund ihrer Ausfertigung enthielten. Mit solchen Bettelbriefen werde viel Unfug, namentlich von den „frömden, tütschen und welschen Bättlern", getrieben, so daß in Zukunft die Orte und Landvögte (in den gemeinen Vogteien) dringend zu ermahnen seien, keinem Bettler einen Bettelbrief zu geben, „es wärent denn groß nothwendig sachen, als brünst und derglychen". Fremden sollten gar keine Bettelbriefe ausgehändigt, denselben auch jegliches Almosen entzogen und keine Unterstützung irgend welcher Art verabreicht werden, damit sie nicht „unseren Lüten das Brot vor dem mund abstählen".

Damit man aber dieser fremden Bettler um so schneller und sicherer los werden könne, wurde eine Zutheilung der einheimischen Armen an „jedes ort, land, statt, flecken und kilchhöre" als zweckmäßig erachtet und angeordnet. Auf diese Weise wurde eine Kontrole über die eingebornen Bettler und eine Ausweisung der fremden ermöglicht. Erst nach und nach wurde das ursprünglich lediglich gegen das lästige Ueberhandnehmen auswärtiger Bettler gerichtete Interdikt indirekt von großer Bedeutung für das eidgenössische interkantonale Armenwesen. Die Stände begannen einzusehen, daß ihnen die Erläuterung und weitere Ausbildung des von der Tagsatzung anerkannten Prinzips zufalle und beschäftigten sich in der Folgezeit mit dieser ihnen zugewiesenen Aufgabe. Die Einzugsbriefe des sechszehnten Jahrhunderts enthalten regelmäßig eine Bestimmung über die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen; im Jahre 1686 und 1689 verordneten Schultheiß und Rath von Solothurn, daß, kraft der schon früher etwelchemal erlassenen Verordnungen, die Gemeinden dahin zu halten seien, ihre Armen selbst zu unterhalten; Bern erließ eine ganze Reihe von Verfügungen im angedeuteten Sinne, wovon die bekannteste die Bettelordnung von 1690.

Der Tagsatzungsbeschluß von 1551 (erneuert 1563) erwähnt Flecken und Kirchhöre. Unter ersterem Ausdruck ist offenbar die politische Gemeinde zu verstehen und es ist dies namentlich wichtig für die katholischen Kantone, wo in der Regel die Kirchverbände mit den bürgerlichen Gemeinden nichts zu thun haben. Dagegen in den reformirten Gegenden war die kirchliche Organisation (nach Zwingli's Auffassung und Ordnung) in engem Zusammenhang mit der staatlichen. Zwei der wichtigsten Seiten der Gemeindethätigkeit, die an und für sich auch der politischen Gemeinde hätten zufallen können,

nämlich die Armenpflege und die Sittenpolizei wurden sehr häufig den Kirchgemeinden übertragen und ihr Verband und ihre Organisation erhielt nun direkte Wichtigkeit auch für das weltliche Gemeinwesen. Nach Bluntschli[1]) ist bei den Kirchgemeinden die Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindegüter zuerst entstanden und hat sich dann von da aus auch auf die weltlichen Gemeinden erstreckt. An die Spitze der Kirchgemeinde traten neben dem Pfarrer die Kirchenpfleger, Ehegaumer, Chorrichter u. s. f. und hie und da (so z. B. öfter die Chorrichter im Kanton Bern) wurden diese zugleich Vorsteher der weltlichen Gemeinde. Im Jahre 1571 wurde in Bern durch ein Mandat[2]) anbefohlen, „daß jedes Kirchspiel nach dem Inhalt der eidgenössischen Verordnungen für die Verpflegung seiner Armen zu sorgen habe". Angelegenheit der Kirchgemeinden wurde in den evangelischen Kantonen regelmäßig auch das Schulwesen. Erst später entstunden häufig durch Zersplitterung in kleinere Schulkreise besondere Schulgemeinden.

Mit Bezug auf das persönliche Bürgerrecht müssen wir uns aber die Sache noch etwas genauer ansehen. „Der Tagsatzungsbeschluß sanktionirt die Armenunterstützungspflicht der Gemeinden nicht ganz im Allgemeinen; er fügt hinzu, daß jeder Flecken und jede Kirchhöre ihre Armen zu unterhalten habe. Das unscheinbare Wörtchen „ihre" ist von größter Bedeutung. Zunächst geht daraus hervor, daß die Gemeinden keineswegs zur Unterstützung aller in ihrer Gemarkung sich etwa aufhaltenden Armen verpflichtet waren, sondern daß ihnen nur ein gewisser Theil der Dürftigen zugeschieden wurde. Der Anspruch auf Unterhalt war also durch persönliche Requisite bedingt, die sich im Allgemeinen als bleibende, nicht bloß temporäre Verbindung mit der Gemeinde bezeichnen lassen. Bloßer Aufenthalt genügte nicht, während auf der anderen Seite nicht allein verarmte Dorfgenossen, sondern auch Fremde, welche sich mit der förmlichen Autorisation der Gemeinde in der Dorfgemarkung angesiedelt hatten, als almosengenössig betrachtet wurden. Begreiflicherweise mußte sich daraus ein engeres Band zwischen den Gemeinden und ihren Angesessenen oder Hintersäßen bilden, denn die ökonomische Belastung der Gemeinden legte es diesen nahe, ihren Personalbestand möglichst zu präzisiren. Der Staat konnte unmöglich den bisher von solchen Pflichten völlig befreiten Gemeinden Lasten auflegen, ohne ihnen zugleich ein Aequivalent in Rechten zuzugestehen. Vor allem mußte den Dorfgenossenschaften Freiheit gelassen werden, der Armuth in ihren Territorien so gut als möglich zu steuern. Sie erhielten daher die Befugniß, Dienstknechte und Mägde vor unbedachtsamen und vorzeitigen Heirathen zu warnen und diejenigen, welche in Folge der Nichtbeachtung einer derartigen Warnung später mit Weib und Kindern der Gemeinde zur Last fallen würden, des Dorfrechts zu entsetzen, ohne weiters zur Erhaltung derselben verpflichtet zu sein. Es kann das als eine Art polizeilicher Kompetenz aufgefaßt werden, doch ist wohl darauf zu achten, daß die Erwähnung eines Dorfrechtes auch für die Hintersäßen einen bedeutsamen Fortschritt bezeichnet. Früher waren Hintersäßen die in der Gemeinde Geduldeten, die keinen Antheil an den Nutzungen hatten; nunmehr, nachdem sich neben der Realgemeinde und den sonst beliebig Angesiedelten, noch eine dritte Korporation der Unterstützungsberechtigten ausgebildet hat, tritt jene Bedeutung in den Hintergrund. Hintersäß ist der Nichtbürger, gesetzt auch, was möglich ist, er sei der Inhaber einer Rechtsame. Im Laufe der Zeit wurden die früheren Hintersäßen sämmtlich Bürger, d. h. Gemeindeangehörige im technischen Sinne und traten in dieser Eigenschaft den Nichtbürgern, den neuen Hintersäßen,

1) Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 90.
2) Ed. Blösch, Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern und dessen Reform. Bern 1848, S. 17.

gegenüber. Es zeigt sich das auch darin, daß von nun an die Niederlassung in der Regel nur gegen den gesicherten Beweis gestattet wird, daß der Betreffende von seiner Heimathgemeinde, aus welcher er gekommen, fortwährend als Angehöriger anerkannt werde. Wäre diese Vorsichtsmaaßregel nicht getroffen worden, so hätte sich zu einer Zeit, wo der Eintritt in's Bürgerrecht noch nicht an eine bestimmte Form geknüpft war, jeder Aufenthalter nach einer gewissen Frist als Gemeindeangehöriger betrachten und im Verarmungsfalle Unterstützung beanspruchen können. Meistens wurde die Gemeindeangehörigkeit in der Weise festgestellt, daß die einheimischen, im Lande sich aufhaltenden Armen aufgefordert wurden, sich auf einen bestimmten Termin in *ihre* Gemeinden zu begeben und, falls sie verehelicht wären, sich daselbst haushäblich niederzulassen. Ein Jeder aber hatte *seine* Gemeinde an dem Orte, wo er geboren, erzogen oder sonst wohnhaft war. Der Arme hatte demnach eine gewisse Freiheit in der Bestimmung seiner zukünftigen Heimath, welche jedoch in anderer Weise wieder eingeschränkt wurde. So war z. B. die Konfession von bestimmendem Einfluß auf die Möglichkeit der Niederlassung und des Bürgerrechtes an einem Orte.

So gelangten die Gemeinden dazu die Zahl ihrer Angehörigen festzustellen, allein sie mußten auch für die Mittel der Unterstützung sorgen. Neben dem Vermögen der alten Realgemeinde bildeten sich mit der Zeit selbstständige *Gemeindegüter* zur Befriedigung der sich allmählig steigernden Gemeindebedürfnisse. Die Gemeindeanstalten, worunter wir in erster Linie an die Armen- und Siechenhäuser denken, wurden aus diesen Fonds unterhalten, zu deren Aeufnung oftmals auch Steuern von den Gemeindegenossen bezogen wurden. Es war durchaus billig, daß neu eintretende Bürger, welche ein Recht auf Unterstützung erwarben, angehalten werden konnten, auch an die Lasten der Gemeinde beizutragen. Der Ungerechtigkeit, welche die vermehrte Zahl der Anspruchsberechtigten gegenüber den alten Realgenossen zur Folge gehabt hatte, wurde hiedurch in passender Weise ein Aequivalent geboten.

So ist die Unterstützungspflicht recht eigentlich die Wurzel des schweizerischen Heimathsrechts, das dann maßgebend wurde für den Gerichtsstand in Vormundschafts-Ehesachen, Erbstreitigkeiten u. s. f. Die Polizei über die Armen, das Aufsichts- und Kontrollrecht über dieselben stärkte die Selbstständigkeit der Gemeinden. Das Verhältniß zwischen den Gliedern derselben wurde aus einem temporären ein dauerndes und vererbliches, der Gemeindegenosse war zeitlebens, wo immer er sich aufhalten mochte, so lange er nicht sein Bürgerrecht mit einem anderen vertauschte an seine Heimath gebunden. Nicht wie früher wurde das Band mit dem Domizilswechsel gelöst. Es war, ähnlich dem städtischen Bürgerrecht, die Angehörigkeit unabhängig vom Wohnsitz.

In den Städten war die Entstehung eines persönlichen Bürgerrechtes, wenn auch auf einer anderen Basis ruhend (Burgrecht des Mittelalters als Schutz und Trutz mit privilegirtem Gerichtsstand) von selbst gegeben, in den Landgemeinden wurde es hervorgerufen durch die Armenunterstützungspflicht, aber es gilt nun der gleiche Grundsatz des Heimatsrechts für Stadt- und Landgemeinden. Im XVII. Jahrhundert strebt das Patriziat in den regierenden Städten darnach sich abzuschließen und die Aufnahme neuer Elemente in den Bürgerverband zu erschweren und Hand in Hand damit gehen ihre Maßregeln gegen die „Hintersäßen", welche sich nicht ins Bürgerrecht aufnehmen lassen wollen und doch ihren Aufenthalt in der Stadt nahmen. Mancherwärts wurde ihnen die Fähigkeit Häuser und Grundeigenthum zu erwerben ausdrücklich abgesprochen, während sie doch zur Bezahlung von Steuern angehalten wurden. Wir haben also sowohl in den Stadt- als in den Landgemeinden neben den Bürgern, freilich in mäßiger Zahl auch Nichtbürger, Schutzverwandte, An-, Bei-, Hintersäßen, die heute unter dem Namen

von „Niedergelassenen“ und „Aufenthaltern“ erscheinen, in älterer Zeit aber je nach Ort und Verhältnissen in verschiedenen Abstufungen vorkommen, von den Rechten der Bürger mehr oder weniger ausgeschlossen waren, aber als Entgeld für Duldung und Schutz an die Gemeinde gewisse Leistungen und Gebühren zu entrichten hatten.

Zu erwähnen ist hier noch das Staatsbürger- oder Landrecht. Heut zu Tage erscheint es als etwas ganz Selbstverständliches, daß Niemand Gemeindebürger sein kann, ohne zugleich auch das Kantons- und Schweizerbürgerrecht zu besitzen. Dem war früher nicht so. Erst seit der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts kam der Grundsatz auf, daß für die Aufnahme von Hintersassen in eine Gemeinde die Bewilligung der Regierung und die Bezahlung eines Schutz- oder Schirmgeldes an dieselbe erforderlich sei. Damit war die Verbindung von Gemeinde und Staat hergestellt. Aus der ursprünglichen Bewilligung an die Gemeinden wurde ein „Landrecht“, das die Obrigkeit bald direkt ertheilte und dessen Erwerb regelmäßig von dem vorgängigen Ausweis über den Besitz eines Ortsbürgerrechtes abhängig gemacht wurde. Zwar kamen Fälle von Landsassen ohne Gemeindebürgerrecht vor aber man suchte ihre Zahl bestmöglichst zu vermindern. Bekannt sind die unerquicklichen Anstände, die der Eidgenossenschaft noch in unserm Jahrhundert aus dem Heimathlosenwesen[1]) erwuchsen. In den Gebirgsgegenden ist das Landrecht schon älter und fiel, wenigstens bis zur Bildung kleiner, selbstständiger Gemeinden, mit dem Gemeindebürgerrecht zusammen. Als sich später die Entwicklung derjenigen in den ebenen Gegenden näherte, kam auch hier der Grundsatz der Unzertrennlichkeit des Landrechtes und Gemeindebürgerrechtes zur Anerkennung.

Eine wesentliche Aenderung und den Ausgangspunkt für das heutige Gemeindewesen brachte der helvetische Einheitsstaat. Jetzt sollte die öffentliche Natur der Gemeinde und die Gleichberechtigung der Bürger zur vollen Geltung gelangen. Das Staatsbürgerthum sollte in den Vordergrund und das Gemeindebürgerrecht in zweite Linie treten. Allein durch einen Kompromiß mit dem Ueberlieferten suchte man einen völligen Bruch mit dem bisherigen System zu vermeiden. Jede Gemeinde erhielt eine doppelte Organisation. Das Gemeindebürgerrecht, die Bürgergemeinde und ihr Eigenthum am Gemeindegut blieben bestehen und die Verwaltung des letzteren wurde einer bestimmten Verwaltungskammer übertragen. Die Armenversorgung blieb dieser Bürgergemeinde zugewiesen. Aber daneben wurde eine Einwohnergemeinde geschaffen, zu welcher alle am Ort seit fünf Jahren niedergelassenen helvetischen Aktivbürger gehörten. Sie hatte alle übrigen öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde in den Kreis ihrer Wirksamkeit zu ziehen und wurde von der aus ihrer Mitte durch Wahl hervorgegangenen Munizipalität (Gemeinderath) regiert. Dadurch erst gewann die Gemeinde einen politischen öffentlichen Charakter als lebendiges organisches Glied der Staatsgemeinschaft.

Zu weit ging aber die helvetische Republik darin, daß sie einen Zwang zur Aufnahme in's Gemeindebürgerrecht statuirte und dadurch den Gemeinden die Selbstständigkeit entzog. Ein Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799, nachdem es in Art. 11 bestimmt hatte, daß das Einkaufsgeld mit dem Werth der Gemeinde- und Armengüter im Verhältniß stehen solle, sagt in Art. 12: „Jede Gemeinde, welche Gemeinde- und Armengut besitzt, muß einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Antheilhaber dieser Gemeinde- und Armengüter annehmen, sobald er solches fordert, ein bestimmtes Einkaufsgeld ausbezahlt und sich in dem Gemeindebezirk niederläßt“.

Die Mediationszeit hielt noch an dem Grundsatz der freien Niederlassung und der freien Ausübung von Handel und Gewerbe für die Einheimischen fest; allein es war

1) S. oben Abschn. II. § 11 litt. f.

nun Sache der Kantonalgesetzgebung, die Gemeindeeinrichtungen zu organisiren. Im Großen und Ganzen geschah dies auf der Basis der helvetischen Gesetzgebung; doch kehrte man in den Gebirgskantonen zu den früheren Einrichtungen zurück. Das Stimmrecht der Ansässen in Gemeindesachen wurde theils ferner gewährt, theils beschränkt, theils ganz zurückgezogen.

Die Restaurationsperiode von 1815 an war der Entwicklung der Gemeindefreiheit nicht günstig, indem der Bundesvertrag über das Niederlassungsrecht nichts statuirte und dadurch dasselbe völlig in den Bereich der Kantonalsouveränetät stellte.

Doch fand sich eine Mehrheit von 13 Ständen, die sich zur Aufrechthaltung des gewonnenen Prinzips in dem Niederlassungskonkordat vom 10. Juli 1819 verbanden. Einige andere Kantone schlossen sich wenigstens in der Praxis an. Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis behielten sich ganz freie Hand vor und Appenzell J. Rh. anerkannte den Reciprocitätsgrundsatz nur gegenüber Katholiken. Gemäß jenem Konkordat wurde die Niederlassung abhängig gemacht von der Beibringung eines *Heimathscheines*. Dieser ist eine Urkunde, durch welche der alte Heimathsverband im neuen Wohnsitz festgehalten werden soll; er bescheinigt die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, die bereit ist, ihren Bürger jederzeit wieder aufzunehmen. *Heimath* bedeutet also hier speciell die *Gemeinde*, der man als Bürger angehört, während andere Konkordate beim Verlust des „Heimathsrechtes" offenbar an das kantonale Staatsbürgerrecht denken. Ein neuer Beweis für den engen Zusammenhang, für die fast regelmäßige Unzertrennlichkeit der beiden Bürgerrechte[1])! In den Heimathscheinen tritt die nun zum Abschluß gelangte Ausbildung eines *rein persönlichen Bürgerrechtes* außerordentlich prägnant hervor. Auf Grund einer amtlichen Urkunde, ohne Rücksicht auf irgendwelche territoriale Erfordernisse, verpflichtet sich eine Gemeinde zur Wiederaufnahme ihrer Bürger und zu ihrer Erhaltung im Verarmungsfalle.

Nachhaltiger waren die Veränderungen in der sog. Regenerationsperiode der Dreißigerjahre. Die kantonalen Verfassungen und die auf ihnen beruhende Gesetzgebung begannen mit der Stellung und der Verwaltung der Gemeinden, sowie mit der Oberaufsicht des Staates über dieselben sich genauer zu beschäftigen. Es wurde nun klar ausgeschieden die Gemeinde als Bestandtheil des Staatsorganismus mit bestimmten öffentlichen Aufgaben auf ihrem Gebiete (Straßen, Polizei, Schulwesen) und die Gemeinde als lokaler Verband mit individuellen Bedürfnissen. Der große Fehler war nur der, daß man in der Gleichstellung der Städte und Landgemeinden zu weit ging. Die Ausscheidung der Nutzungsgenossenschaften als privatrechtliche Korporationen nahm ihren Fortgang und das Gemeindegut wurde vom Korporationsgut gesondert. Dagegen traten an vielen Orten die Bürgerverbände den Einwohnergemeinden gegenüber, welche letztere um so mehr an Bedeutung gewannen, als man sich mit einheitlicher Regelung des Niederlassungsverhältnisses befaßte.

Die *Bürger* sind durch Geburt (bei Frauen Einheirathung) oder Bürgerrechtserwerb (Einkauf) Ortsangehörige und Heimathberechtigte in der Gemeinde geworden. Ihnen kommt der ideelle Mitantheil an dem, nach Ausscheidung des Nutzungsgutes übrig gebliebenen, Gemeindevermögen zu. Sie haben ein absolutes Stimmrecht und Wohnrecht in der Gemeinde, finden mit ihrer Familie jederzeit Aufnahme dort und haben im Verarmungsfalle rechtlichen Anspruch auf öffentliche Unterstützung. Ueberhaupt sind ihnen

1) Wir haben im zweiten Abschnitt, § 12, Z. 3 bereits darauf aufmerksam gemacht, daß es staatsrechtlicher Grundsatz in der Schweiz ist, daß das Gemeindebürgerrecht die Voraussetzung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts ist. Je das letztere setzt das erstere voraus und deßhalb muß auch für die Heimathlosen ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt werden.

alle Rechte, Vortheile und Nutzungen zugänglich, über welche die Gemeinde in ihren Gemeindeanstalten disponiren kann. Ihre Legitimation ist die Eintragung in's Bürgerbuch, und ihr Beglaubigungsschreiben, wenn sie anderwärts sich ansässig machen, der Auszug aus diesem Bürgerregister, der Heimathschein. Anders die bloßen Einwohner. Sie leiten den Titel für den öffentlichen Aufenthalt aus dem bloßen Niederlassungsrecht ab und aus der darauf gestützten speziellen Niederlassungsbewilligung der Orts- oder Kantonsbehörde. Diese Bewilligung hängt von gewissen Erfordernissen ab, welche die Kantone, mit Vorbehalt, früher der Konkordate und jetzt der Bundesverfassung, selbstständig aufstellen können.

Die Bundesverfassung von 1848 hat, wie wir schon oben in § 12 Z. 2 berührt haben, die Freiheit der Niederlassung als Princip für die ganze Eidgenossenschaft proklamirt und die Stellung der schweizerischen Niedergelassenen einheitlich und definitiv geordnet. Art. 41 dieser Constitution verordnete in Satz 4: „Der Niedergelassene genießt alle Rechte des Bürgers des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten und selbst die Ausübung des Stimmrechtes in kantonalen Angelegenheiten war nach Art. 42 erst nach längerem Aufenthalt gestattet, dessen Dauer durch die Kantonsgesetzgebungen bestimmt, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden durfte.

Viel weiter und unseres Erachtens zu weit geht die Bundesverfassung von 1874. Sie enthält in den Art. 43 und 45 folgende Bestimmungen:

Art. 43: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger".

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kantone politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindsbürger. Der Mitantheil an Bürger- und Korporationsgüternn, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes".

Art. 45. „Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift [1]) besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimathgemeinde, beziehungsweise Heimathkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

---

1) Art. 41 der B.-V. von 1848 hatte noch zwei andere Erfordernisse aufgestellt, nämlich 1. ein Zeugniß sittlicher Aufführung und 2. eine Bescheinigung, daß der Betreffende in den bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimathkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimathlichen Regierung zum Voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen anderen besonderen Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen".

Formell überläßt die Bundesverfassung die Ordnung des Gemeindewesens den Kantonen, aber materiell macht sie einen gewaltigen Eingriff in diese Freiheit, indem schon nach drei Monaten jeder schweizerische Niedergelassene in der Domizilsgemeinde mitzustimmen berechtigt ist. Damit ist das Prinzip der Einwohnergemeinde förmlich sanktionirt, wobei freilich den Kantonen noch die Möglichkeit geboten ist, den Kreis der „rein bürgerlichen Angelegenheiten" nach ihrem Belieben festzusetzen. Doch werden unzweifelhaft die Befugnisse der Bürgergemeinden mehr und mehr auf ihre unantastbaren Privatrechte am Gemeinde- und Korporationsgut, sowie an den bürgerlichen Gemeindeanstalten zurückgedrängt werden.

Im Ganzen ist die Tendenz der Bundesverfassung, die gesammte Bevölkerung am Leben der Gemeinde ihres Wohnsitzes zu betheiligen, eine durchaus gesunde und wohlgemeinte; allein die Gefahr liegt nahe, daß von den bloß vorübergehend sich aufhaltenden Elementen (der sog. flottanten Masse) größere Unternehmungen und Ausgaben beschlossen werden, an welche die Mehrzahl der Stimmenden gar nicht beiträgt. Diesem Uebelstande könnte wenigstens einigermaßen vorgebeugt werden, wenn die Kategorie der sog. Aufenthalter (résidents[1]) von den Niedergelassenen (établis) durch die Bundesgesetzgebung scharf abgegrenzt und den ersteren das Stimmrecht in der Gemeinde erst nach einem Jahre gewährt würde.

Allein das will die Fortschrittspartei nicht; es ist noch nicht gelungen, jenen Unterschied in befriedigender Weise zu präzisiren und das in Art. 47 der Bundesver-

1) Dieser Begriff ist noch immer ein schwankender. Das frühere Zürcherische Gemeindegesetz vom Jahre 1866 hatte in § 60 als bloße Aufenthalter qualifizirt: Die Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten, die Schüler und Studirenden an Unterrichtsanstalten, Lehrlinge, Kost- und Pflegekinder, Personen die in staatlichen Kranken- oder Versorgungsanstalten untergebracht sind und endlich Personen mit und ohne Familie, welche sich nicht länger als ein Jahr im Kanton bezw. in einer anderen als ihrer Heimathsgemeinde aufhalten und kein Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, ja sogar solche Personen, welche nur vorübergehend, d. h. nicht länger als drei Monate ein selbstständiges Geschäft im Kanton betreiben. Allein da die B.-V. von 1874 jedem Schweizerbürger die Rechte der Kantonsbürger sichern will und dem Niedergelassenen schon nach drei Monaten ein Stimmrecht in kantonalen und Gemeinde-Angelegenheiten gewährt, so waren obige Beschränkungen nicht mehr haltbar und das neue jetzt in Kraft befindliche Gemeindegesetz von 1875 ließ jene Definition ganz fallen. Faktisch gestaltet sich jetzt im Kanton Zürich die Sache so, daß der kantonsfremde Schweizerbürger an seinem Domizil nur während der ersten drei Monate ein bloßer Aufenthalter, d. h. ohne Stimmrecht und ohne Steuerpflicht ist. Nach dieser Frist stimmt er auch in Gemeindesachen (Gesetz betr. das Gemeindewesen von 1875, Art. 40 Z. 2 und 3). Während der Kanton Zürich mit Bezug auf die schweizerischen Aufenthalter sehr liberal vorgegangen ist, beschränken dagegen andere Kantone das Stimmrecht derselben in höherem oder geringerem Maaß. So gewährt Schwyz den schweizerischen Aufenthaltern ein Stimmrecht erst nach einem Jahr. Diese Ungleichheiten sollten durch ein Bundesgesetz gehoben werden.

fassung vorgesehene Bundesgesetz läßt noch immer auf sich warten. Wir werden unten zeigen, daß und warum diese Frage für die romanische Schweiz von viel geringerer Bedeutung ist, als für die deutsche.

II. **Gegenwärtiger Zustand des Gemeindewesens**[1]). 1. Natur und Arten der Gemeinden. Betrachten wir nun nach dieser historischen Einleitung über die Ausbildung des schweizerischen Gemeindewesens und des damit zusammenhängenden persönlichen Bürgerrechtes den heutigen Rechtszustand in einem Gesammtüberblick, so ist vor Allem hervorzuheben, daß jede Gemeinde eine doppelte Funktion zu erfüllen hat. In erster Linie bildet die Gemeinde einen Bestandtheil des Staatsorganismus, sie ist die zur Ausübung des Wahlrechtes, der Gesetzgebung (Abstimmung über Gesetze) und Durchführung der Verwaltung bestimmte Vereinigung. In Angelegenheiten allgemeiner öffentlicher Natur dienen ihre Behörden gemäß den besonderen Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetze und Verordnungen als Vollziehungsorgane der allgemeinen Landesverwaltung.

Ihre zweite Funktion aber besteht in der Pflege ihrer besonderen lokalen Angelegenheiten und Interessen, wobei ihr innerhalb der Grenzen der Staatsverfassung eine gewisse Autonomie gestattet ist. Sie verwaltet — immerhin unter Oberaufsicht des Staates — und benutzt für ihre Angehörigen die Gemeindeanstalten, Güter und Stiftungen in der durch Verfassung, Gesetz, Statut oder Stiftungsurkunde vorgeschriebenen Weise.

Wenn wir die erstgenannte Aufgabe der Gemeinde als die wesentliche in's Auge fassen, oder wenn wir den gesammten objektiven Zweck der Gemeinde in einer einzigen Form zum Ausdruck gelangen lassen wollen, so stellt sich uns die politische Gemeinde (la municipalité), d. h. die Vereinigung von Bürgern und Einwohnern als die wahre Gemeinde dar, die anderen sogenannten Gemeinden sind alsdann entweder Unterabtheilungen oder lokale Verbände für ganz besondere privatrechtliche, Kirchen- oder Schulzwecke.

In juristischer Beziehung ist bei den oft hervortretenden Konflikten zwischen den Bürgern und den Einwohnern besonders wichtig, aber auch schwierig, das Rechtsverhältniß genau zu bestimmen, in welchem die Gemeindebürger zu den Gemeindegütern stehen. Gehören diese Güter ausschließlich der Bürgergemeinde[2])? oder gehören sie der politischen Gemeinde als öffentlicher juristischer Person an? Von besonderen Stiftungen sehen wir hier ganz ab und ebenso macht die Frage keine Schwierigkeit für kirchliche oder Schulgüter. Nur um das wirkliche Gemeindegut handelt es sich und die richtige Lösung ergibt sich bloß, wenn wir eben jene Doppelstellung der Gemeinde richtig würdigen.

Ursprünglich bildet ja der Bürgerverband die Gemeinde. Die Bürger und nur sie bilden die physische Unterlage der zur Einheit erhobenen juristischen Person. Sie stehen also in einer besonderen vermögensrechtlichen Beziehung zum Korporationsgut; sie besitzen das natürliche Recht der Vertretung und der Verfügung über dasselbe und wenn man nur die abstrakte Eigenthumsfrage zu lösen hätte, so würden wir nicht anstehen, die juristische Person der Bürgergemeinde als Eigenthümerin zu erklären. Allein die Gemeinden als Glieder des Staatsorganismus haben eine bestimmte staatsrechtliche Stellung, öffentliche Rechte, aber auch öffentliche Verpflichtungen, für welche sie mit ihren Gütern in einem gewissen Umfang einstehen müssen und wodurch sie in ihrem

1) Sämmtliche Kantone besitzen mehr oder minder ausführliche Spezialgesetze über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden. Sehr umfassend und klar redigirt ist z. B. diejenige von Baselland vom 14. März 1881.

2) Es sind freilich die lokalen und historischen Verhältnisse oft ganz verschieden und daher in jedem einzelnen Fall genau zu prüfen.

Verfügungsrecht beschränkt werden. Um dieser öffentlichen Stellung willen greift die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates unmittelbar bestimmend in die Thätigkeit der Gemeinden ein und diese öffentliche Seite muß auch für das privatrechtliche Verhältniß der Güter als wirksam anerkannt werden. Würden sich die Bürger in Verkennung dieser öffentlichen Verpflichtungen, für ihren Privatnutzen den vollen Ertrag der Güter zuwenden, so wäre dies so gut eine Rechtsverletzung, wie wenn umgekehrt der Staat sich selbst diese Güter zuwenden oder mit gänzlicher Verkennung der historischen Entwicklung sie ausschließlich der Einwohnergemeinde zuerkennen wollte[1]).

Die Geschichte der Entstehung und Aeufnung dieser Güter würde wohl fast überall zeigen, daß die Steuern, Vergabungen, Ansässengelder u. s. f., aus denen sie zusammengewachsen, vom XVI. Jahrhundert an in speziellem Zusammenhang mit der öffentlichen Bedeutung der Gemeinde gestanden haben. Daher müssen beide Interessen gewahrt werden. Wie man auch die Eigenthumsfrage entscheiden möge, dem Ertrage und der Verwendung nach dienen diese Güter den allgemeinen Zwecken der politischen Gemeinde.

Es ist daher gewiß am richtigsten, sowie es die Zürcher Gesetzgebung über das Gemeindewesen gethan hat, den Dualismus einer besonderen Einwohner- und einer besonderen Bürgergemeinde zu vermeiden und den Schwerpunkt in die politische Gemeinde zu verlegen, ohne dabei spezielle und wohlerworbene Privatrechte der Bürger an besonderen bürgerlichen Gütern und Stiftungen zu verletzen.

Wir unterscheiden also:

1. Die politische oder Einwohnergemeinde mit vorwiegend öffentlichem Charakter. Diese ist überall in der Schweiz anzutreffen, wenn sie auch verschiedene Bezeichnungen führt, so in Zürich, Graubünden, Schaffhausen und St. Gallen: politische Gemeinde; in Bern und Luzern: Einwohnergemeinde; in Schwyz: Kirchgemeinde; in Waadt, Thurgau und anderswo: Munizipalgemeinde. In Uri und Urseren fallen eigentlich die politischen Gemeinden mit den beiden Bezirken zusammen, in Appenzell J. Rh. ist es schwer zu sagen, ob die Gemeinde — richtiger die ursprünglichen Rhoden — im Staate oder der Staat in der Gemeinde aufgeht.

2. Als eine subordinirte Gemeindeform erscheinen im Kanton Zürich die Civilgemeinden, kleinere Ortsverbände, die aber in den alten und ursprünglich rein landwirthschaftlichen Gemeinden des Mittelalters ihren Ursprung haben. Sie sind jetzt ein bloßes Unterglied der politischen Gemeinde, eine Art Dezentralisation derselben. Einzelne Objekte der Gemeindeverwaltung, wie Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung, Feuerlöschwesen und Aehnliches sind hier ausgeschieden und lokal organisirt[2]).

3. Die Bürgergemeinde, Ortsbürgergemeinde, commune bourgeoise, bildet oft mit der Einwohnergemeinde eine äußere Einheit, zuweilen hat sie ihre eigenen Verwaltungsorgane für Geschäfte rein bürgerlicher Natur. Das erstere ist der Fall in Zürich, Luzern, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Waadt, das letztere namentlich in Bern, Aargau, Obwalden, Wallis. In St. Gallen ist die Trennung eine fakultative.

4. Die Nutzungskorporationen, die Ueberreste der alten Markgenossenschaft, haben heute keine öffentliche Bedeutung mehr, sondern nur den Charakter einer privatrechtlichen Korporation, fallen also durchaus nicht unter den Begriff der Gemeinden. Dagegen sind die ländlichen Gemeinden, wie wir oben gezeigt haben, aus ihnen hervorgegangen und die Ausscheidung hat erst in der neuesten Zeit stattgefunden. Auch diese

1) S. v. Wyß a. a. O. II. S. 69 und 70.

2) Das Streben der Zürcher Staatsbehörden nach Vereinfachung dieser Verhältnisse m. a. W. Aufhebung und Verschmelzung dieser Civilgemeinden war bis jetzt ein erfolgloser. Das Volk hängt mit Zähigkeit an dieser alten Einrichtung.

Korporationen haben ihre Versammlungen, ihre Vorsteher ähnlich den Gemeinden. In Zürich heißen sie: Allmendgenossenschaften, in Bern: Rechtsamebesitzer, in Luzern: Korporationsgemeinden, in Nidwalden: Uertenen, in Obwalden: Theilsame, in anderen Bergkantonen: Alpgenossenschaften, in Tessin: Patriziate.

5. Ein koordinirter Verband ist die Kirchgemeinde, die Kirchhöre, die Parochie, zur Pflege der kirchlichen Interessen. Gewöhnlich ist mit den Kirchgemeinden die Sorge für das Armenwesen verbunden; wenn nicht, liegt es den Bürgergemeinden ob. Die Genossen einer und derselben Konfession treten auch hier in einer allgemeinen Versammlung zusammen, wählen ihre Organe (Kirchenpflege) und Beamten und führen die Aufsicht über das kirchliche Vermögen. Daß die Umschreibung der Kirchgemeinden nicht immer mit derjenigen der politischen zusammenfällt, wurde bereits erwähnt. Aber es gibt auch oft innerhalb einer und derselben politischen Gemeinde eine evangelische und eine katholische Kirchgemeinde.

6. In mehreren Kantonen haben sich aus dem Kirchenverband auch die Schulgemeinden gestaltet für die Pflege des Primarunterrichtes. Der Sekundarunterricht dagegen kann Sache einer größeren politischen Gemeinde oder eines Verbandes mehrerer Gemeinden sein, so daß man dann wieder, wie z. B. im Kanton Zürich, von einem Sekundarschulkreis spricht. Das höhere Unterrichtswesen ist Sache des Staates, also des Kantons (und des Bundes). In Graubünden und Waadt fällt das Schulwesen in den Bereich der politischen Gemeinde; überhaupt aber betrachtet man in der romanischen Schweiz die Kirchspiele und die Schulverbände nicht als Gemeinden.

2. Die persönliche Grundlage der Gemeinde. Der Besitz der öffentlichen Rechte der Gemeinde hängt von zwei subjektiven Voraussetzungen ab, einerseits von der Nationalität, andererseits von der staatsbürgerlichen Handlungsfähigkeit, dem sogen. Aktivbürgerrechte. Nur der Schweizer [1]) ist stimmberechtigt und wahlfähig, und ebenso nur Derjenige, welcher das Alter der Volljährigkeit erreicht und nicht nach der kantonalen Gesetzgebung in seinen Ehrenrechten zurückgesetzt wurde, z. B. durch ein Strafurtheil, durch Konkurs (Geldstag), durch dauernde Almosengenössigkeit und Aehnliches. Im Einzelnen differiren die Erfordernisse in den einzelnen Kantonen.

Unter den Gemeindeeinsassen haben wir die zwei Hauptklassen von Bürgern und Niedergelassenen zu unterscheiden.

Jene sind durch Geburt (Einheirathung bei Frauen) oder Bürgerrechtserwerb (Einkauf) Ortsangehörige und Heimathsberechtigte in der Gemeinde geworden. Ueber ihre Rechte und ihre juristische Stellung zum Gemeindegut haben wir uns oben bereits ausgesprochen. Sie sind die alten Vollbürger, denn ihnen stehen alle Rechte, Vortheile und Nutzungen zu, über welche die Gemeinde disponiren kann. Ihre Legitimation ist die Eintragung in's Bürgerbuch und ihr Beglaubigungsschreiben, wenn sie anderwärts sich niederlassen, der Auszug aus diesem Register, der Heimatschein.

Die Nichtbürger, Schweizer wie Ausländer, leiten dagegen den Titel für ihren örtlichen Aufenthalt aus dem Niederlassungsrecht, das ihnen durch die Bundesverfassung oder durch Staatsverträge zugesichert ist. Es bedarf einer hierauf gestützten speziellen Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung [2]). Während früher diese Bewilligung namentlich mit Beziehung auf die Zeit, die vorausgehen mußte, in den einzelnen

1) Daß es hiervon in gewissen Kirchengemeinden eine Ausnahme gibt, berührt uns hier nicht und ändert nichts am Prinzip. Im Gegentheil bestätigt dies den oben ausgesprochenen Satz, daß der Begriff der wahren schweizerischen Gemeinde auf Kirchen- und Schulverbände nicht paßt.

2) Ueber die sogen. Aufenthalter s. oben N. 1 S. 129 am Schluß der historischen Einleitung.

Kantonen an verschiedene Bedingungen geknüpft war, ist sie, wie wir oben sahen, durch Art. 45 der Bundesverfassung von 1874 für alle Schweizer gleichmäßig normirt und es darf auch von diesen keine Niederlassungsgebühr mehr bezogen werden, sondern eine bloße Kanzleigebühr. In den Niederlassungsgebühren, deren Größe in den einzelnen kantonalen Gesetzen auf verschiedener Grundlage bestimmt war, erblickte man früher einen Ersatz für die Leistungen der öffentlichen Gemeindegüter an die ordentlichen Gemeindebedürfnisse (Straßenunterhalt, Beleuchtung u. s. f.), welche auch den Niedergelassenen zu gut kamen. Im früheren Zürcher Gemeindegesetz vom Jahre 1866 hatte man sodann unterschieden Niedergelassene *mit* und *ohne* Grundeigenthum. Die ersteren wurden zu gewissen Steuern herbeigezogen und erhielten hiefür dann auch das entsprechende Stimmbeziehungsweise Steuerbewilligungsrecht. Dieses Alles ist nun durch die Bundesverfassung von 1874 nivellirt. Das Bürgerprinzip ist dadurch im Wesentlichen durchbrochen. Dagegen ist der Nichtantheil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten den Niedergelassenen entzogen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde (B.-V. Art. 43, Abs. 4). Insofern hat der Gegensatz von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde immer noch eine Bedeutung. Abgesehen von denjenigen Kantonen, wo der Dualismus äußerlich durch besondere Behörden in die Erscheinung tritt, ist die Mischung beider Elemente in verschiedener Weise, bald einfacher, bald komplizirter vollzogen [1]).

In der Regel bilden die Bürger- und die Einwohnergemeinden zusammen eine äußere Einheit, sie halten nur *eine* Versammlung, wobei zuerst die allgemeinen Angelegenheiten von der gesammten stimmberechtigten Einwohnerschaft berathen und erst nachher die rein bürgerlichen Geschäfte nur von den Bürgern erledigt werden. Dabei besteht aber als Verwaltungsbehörde nur ein und derselbe Gemeinderath. Sodann ist zuweilen festgesetzt, daß dieser nur aus Bürgern bestehen dürfe, oder daß auch die Niedergelassenen in einem gewissen Verhältniß der Zahl darin vertreten sein sollen. Oder es können zwei besondere Verwaltungsorgane neben einander bestehen.

Während dieser Dualismus mehr bloß für die politische Gemeinde in's Gewicht fällt, denn die Kirch- und Schulgemeinden beruhen ihrer ganzen Beschaffenheit nach auf dem Einwohnerprinzip, kommt es doch zuweilen vor (z. B. im Thurgau), daß auch diese letzteren Verbände in Bürger- und Einwohnergemeinden mit besonderen Organen sich spalten.

In einzelnen Kantonen hat zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde eine Güter- und Vermögensausscheidung stattgefunden, so z. B. in Bern; in anderen dagegen steht das Gemeindevermögen unter Einer Verwaltung und dient in erster Linie den Bedürfnissen der gesammten Einwohnergemeinde. Dies ist in verschiedenen kantonalen Gemeindegesetzen, z. B. in Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Waadt ausdrücklich gesagt. So sagt das Gemeindegesetz des letzterwähnten Kantons: La commune (worunter hier die Bürgergemeinde zu verstehen ist) doit verser chaque année dans la caisse de la municipalité l'excédant des recettes sur les dépenses du budget communal [2]).

Dies dürfte auch das durchaus Richtige sein.

3. *Aeußere Organisation der Gemeinden.* Wir müssen uns auch hier auf einen Gesammtüberblick beschränken; eine detaillirte Aufführung aller Gemeindeformen und

1) Um zu verhüten, daß in einer Gemeinde die Mehrzahl der Einwohner aus Niedergelassenen statt aus Bürgern bestehe, was namentlich in den größeren Städten und industriellen Ortschaften leicht der Fall sein kann, hat das Zürcher Gemeindegesetz von 1875 in Art. 25 die Bestimmung getroffen, das niedergelassene Kantons- und Schweizerbürger, welche seit 10 Jahren in der Gemeinde wohnen, das Bürgerrecht ohne Einkaufsgebühr erhalten.

2) Loi sur les communes et municipalités du 17 mars 1875. Recueil des lois XIII. p. 6.

Gemeindebehörden wäre nur möglich in einer Spezialdarstellung für jeden einzelnen Kanton. Das allen schweizerischen Land- und Stadtgemeinden gemeinsame oberste Organ ist die Gemeindeversammlung, in den romanischen Kantonen assemblée générale geheißen. Sie besteht aus den sämmtlichen in der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern und wählt den Gemeinderath, die Einzelbeamten und auch die Angestellten, soweit die Wahl letzterer nicht dem Gemeinderath selbst zukommt. In analoger Weise wählen die Kirch- und Schulgemeinden ihre Kirchen- und Schulpflege, die Geistlichen, Lehrer und Angestellten. Allein mit Bezug auf die Kompetenz der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde besteht nun folgender tiefgreifende Unterschied zwischen der deutschen und der romanischen Schweiz. In den deutschen Kantonen, also in dem weitaus größeren Theil der Schweiz, bildet die Gemeindeversammlung das eigentliche Centrum und den Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung und des Gemeindelebens. Sie selbst entscheidet materiell über alle Fragen, über Bauten, Anschaffungen jeder Art, Subventionen an Eisenbahnen, Anleihen, Steuern u. s. f. Sie kontrollirt auch die Verwaltung. In den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg und in der Stadt Genf [1]) dagegen beschränkt sich die Thätigkeit der Gemeindeversammlung auf einen Wahlakt. Sie ernennt nämlich wenigstens in den größeren Gemeinden einen sogenannten conseil général, der bis auf 40 Mitglieder zählen kann und der alle Attribute der Gemeindeversammlung hat. Diese größere Behörde ernennt dann von sich aus den conseil municipal von mindestens drei Mitgliedern. Dem Gemeindeausschuß werden also hier alle diejenigen Befugnisse delegirt, welche in den deutschen Kantonen die Gemeindeversammlung selbst ausübt. Es entspricht dies der französischen Auffassung, wonach das Gemeindeleben von oben herab bestimmt wird. Die Gefahr, die in den deutschen Kantonen vorhanden ist, daß sehr wichtige und tiefgreifende Entscheide nicht von der alt eingesessenen Bürgerschaft gefaßt werden, sondern von der numerisch überlegenen Zahl von Niedergelassenen, die eine Zeit lang da wohnen, dann aber wieder wegziehen, die überhaupt mit der Gemeinde nicht verwachsen und mit ihren wirklichen Verhältnissen nicht vertraut sind, tritt in der romischen Schweiz ganz zurück, weil der größere Gemeinderath, eine Behörde, die sich ihrer Verantwortlichkeit wohl bewußt ist, jene Beschlüsse faßt, nicht aber gezwungen ist, Beschlüsse auszuführen, die ihr von der Gemeindeversammlung octroirt werden. In der welschen Schweiz versteht man daher auch den Unterschied von Niedergelassenen und Aufenthaltern nur schwer und es hat dort keine Bedenken, beide gleichzustellen, da sie ja nur Wahlrechte haben, während man sich in den deutschen Kantonen mit Recht dagegen sträubt, daß eine ganz flottante Bevölkerungsklasse auf den Gemeindehaushalt bestimmend einwirke. Wo in jenen romanischen Kantonen dieser Gemeindeausschuß oder größere Gemeinderath, conseil général, bestimmte einzelne Kompetenzen von der Gemeindeversammlung delegirt erhält, bildet er alsdann namentlich eine kontrollirende Instanz gegenüber dem Gemeinderath.

Der Gemeinderath oder Munizipalrath ist die vorberathende, verwaltende und vollziehende Behörde der politischen Gemeinde. Häufig hat der Präsident (syndic), in Appenzell a. Rh. Hauptmann genannt, eine gewisse Einzelkompetenz. Dem Gemeinderath kann es gestattet sein, einzelne Funktionen an Kommissionen oder einzelne Mitglieder zu übertragen [2]). Die Mitglieder erhalten entweder eine fixe Besoldung oder Tag-

1) Hier besteht nämlich ein besonderes conseil administratif.

2) Ebenso gestattet § 91 des Zürcher Gemeindegesetzes den Gemeinden selbstständige Ausschüsse zu wählen. Demgemäß besteht in der Stadt Zürich neben dem Gemeinde- oder Stadtrath ein sogen. größerer Stadtrath — ähnlich den Stadtverordneten in Berlin —, eine Einrichtung die sich als sehr zweckmäßig erwiesen hat.

gelder. Wo die politische Gemeinde Schul- oder Armenwesen ebenfalls besorgt, bestehen hiefür besondere Organe.

Das Stimmrecht fällt bald mit der Wählbarkeit zusammen, bald werden für letztere noch besondere Erfordernisse aufgestellt. Die Amtsdauer ist eine mehrjährige, aber im Einzelnen sehr verschieden. Schon im § 21 a. E. wurde bemerkt, daß in den meisten Kantonen für Gemeindestellen der Amtszwang existirt, d. h. der Gewählte muß das ihm übertragene Amt während einer gewissen Zeit bekleiden. In anderen ist die Ablehnung möglich.

4. Die innere Aufgabe der Gemeinde. Es ist fast in allen Gemeindegesetzen als Prinzip ausgesprochen, daß die Aufgabe eine freie und selbstständige sein soll. Die Gemeinde hat eine gewisse Autonomie, m. a. W. das Recht der Selbstverwaltung und Selbstbesteuerung. Dabei ist aber die natürliche Voraussetzung, daß diese Gemeindefreiheit mit der Verfassung und dem Staatszweck vereinbar sei, also, daß die Gemeinde sich immer innerhalb der verfassungsgemäßen Schranken bewege. Um diese Schranke zu wahren übt auch in der Schweiz der Staat ein Oberaufsichtsrecht durch seine Organe aus, insbesondere über die Erhaltung der Gemeindegüter und über das Rechnungswesen. Ein gewisser Stock des Gemeindevermögens, das sogen. Stammgut, darf nicht geschmälert werden. Es ist auch ein Beschwerderecht der Bürger bei den Staatsbehörden anerkannt über Beschlüsse der Gemeindeversammlungen oder Gemeindebehörden, indessen doch in der Regel nur dann, wenn jene offenbar über den Gemeindezweck hinausgehen und die Steuerpflichtigen erheblich belasten. Ebenso versteht sich ein Rekurs wegen formeller Inkompetenz einer Gemeindebehörde von selbst. In einigen Kantonen unterliegen wichtige finanzielle Gemeindebeschlüsse, wie Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften, Neubauten u. s. f. von vorneherein der Staatsgenehmigung. Unter Umständen kann sogar die eigene Gutsverwaltung einer Gemeinde entzogen werden. (Neuenburg.)

Was die speziellen Aufgaben der einzelnen Gemeinden anlangt, so haben wir uns hier mit den Kirch- und Schulgemeinden nicht weiter zu befassen.

Der Bürgergemeinde ist vor Allem die Bürgeraufnahme und die Bürgerrechtsschenkung verblieben, manchen als einziger Ueberrest, neben der Verwaltung der bürgerlichen Stiftungs-, Separat- und Nutzungsgüter[1]). In den meisten Kantonen ist die Besorgung des Vormundschafts- sowie des Armenwesens[2]) Sache der Bürgergemeinden. Der Bürger ist alsdann auch nach seiner Heimatsgemeinde hin armensteuerpflichtig. Diese Steuerpflicht fällt aber nach Entscheiden der Bundesbehörde dahin, wenn der Niedergelassene in einem anderen Kanton (z. B. ein Thurgauer in St. Gallen) von der dortigen Wohngemeinde besteuert wird[3]).

Die Bürgeraufnahme faßt gewöhnlich zugleich die Aufnahme in alle übrigen Verbände in sich und die Einkaufssumme vertheilt sich in die einzelnen öffentlichen Güter. Bald setzt die Regierung diese Einkaufssumme fest innerhalb eines gewissen Maximum und Minimum nach der Größe dieser öffentlichen Güter, bald steht auch die Fixirung der Größe im Belieben der Gemeinde. Das Gemeindegesetz von Zürich Art. 25 enthält hierüber folgende Bestimmungen:

„Wer das Bürgerrecht durch Einkauf erwirbt, hat eine Einkaufsgebühr von 100 bis 500 Frcs. zu bezahlen. Der Betrag der Einkaufsgebühr richtet sich nach der Größe der Gemeindegüter, mit Inbegriff der für allgemeine oder bürgerliche Gemeindezwecke bestimmten Separatgüter und nach den Verhältnissen der Gemeinde im Allgemeinen.

1) Diese sind namentlich in den Städten Zürich, Bern und Basel sehr bedeutend.
2) Vgl. Niederer, Statistik des Armenwesens in der Schweiz im Jahr 1870. Zürich.
3) Vgl. Ullmer I. S. 119 ff. N. 127, 128, 129 und 132 und II. N. 782. E. Zürcher, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung. Preisschrift. Basel 1882, S. 57 ff.

Den Betrag der Einkaufsgebühr innerhalb der bezeichneten Grenzen, sowie deren Vertheilung an das Gemeindgut der politischen Gemeinde, an das Kirchengut, das Armengut und das Schulgut bestimmt für jede Gemeinde der Regierungsrath auf den Antrag der Gemeindebehörden und das Gutachten des Bezirksrathes.

Der Bezug der Einkaufsgebühr zu Handen der betreffenden Güter liegt dem Gemeinderathe ob.

Niedergelassene Kantons- oder Schweizerbürger, welche seit zehn Jahren in der Gemeinde wohnen, erhalten das Bürgerrecht ohne Einkaufsgebühr".

Die Ertheilung des Landrechtes an Nichtkantonsbürger oder an Ausländer (Naturalisation) steht jeweilen der Kantonsregierung oder dem Großen Rathe zu; die Landrechtsgebühr ist für Schweizer geringer als für Fremde.

Die Einbürgerung der Heimathlosen erfolgt nach den Vorschriften des Bundes.

Die Aufgaben, welche der politischen Gemeinde zufallen, sind Folgende:

1. Nach der Bundesverfassung von 1874 die Führung der Civilstandsregister, die bürgerliche Eheschließung und das Begräbnißwesen;

2. das Vormundschaftswesen, wenn es nicht der Bürgermeinde oder, wie in den französischen Kantonen, den Gerichten obliegt;

3. das Niederlassungswesen;

4. das Steuerwesen;

5. das Straßenwesen, soweit es der Staat den Gemeinden überbindet und die Aufsicht über die Flur- und Feldwege;

6. die Gemeindebauten und allgemeine Bauvorschriften;

7. das Brandassekuranzwesen;

8. die gesammte Ortspolizei im weitesten Sinne des Wortes, also die Sicherheitspolizei für Personen und Eigenthum, die Sanitätspolizei (Kontrolle der Brunnen- und Wasserleitungen, Lebensmittel) und die Sittenpolizei (Sonntagsfeier, Wirthschaften u. s. f.), das Löschwesen, Aufsicht über Maaß, Gewicht, Gewerbe, Wochenmarkt, Hausiren u. s. f.;

9. die ökonomische Verwaltung der Güter der politischen Gemeinde.

Als bloße Hilfeleistung bei der staatlichen Verwaltung erscheint die Thätigkeit des Gemeindeammanns (des maire), der wohl zu unterscheiden ist vom Gemeindepräsident (obwohl häufig die beiden Funktionen in Einer Person [1]) vereinigt sind); er besorgt die gerichtlichen Vorladungen, führt die erste Untersuchung in Strafsachen, besorgt die Schuldbetreibung und führt je nach der kantonalen Gesetzgebung auch gewisse Pfandbücher, ebenso leitet er die öffentliche Versteigerung. Ebendahin rechnen wir die Thätigkeit der Gemeindebehörden in der Vermögenssteuerschätzung und anderen Taxationen. Die Staatssteuerregister dienen auch für die Erhebung der Gemeindesteuern. Jene Hilfeleistung besteht ferner in dem Einzug der Staatssteuern, in der Besorgung der militärischen Einquartierungen und Requisitionen, in der Anfertigung der Steuerregister und in der Austheilung der Stimmzettel für Wahlen und Gesetzesabstimmungen (Referendum), welche den Kanton oder den Bund berühren.

Neben den Geldsteuern kommen auch sog. Gemeindefrohnden vor, d. h. Fuhr- und Handleistungen bei Gemeindebauten nach einem bestimmten Klassensystem.

Die Gemeindesteuern werden gewöhnlich auf Vermögen, Haushaltung und Mann (nach dem Verhältniß von 1 Franken auf 1000 Franken Vermögen, 1 Franken auf die Haushaltung und 1 Franken auf den volljährigen Aktivbürger) verlegt; doch ist der Steuermodus in den einzelnen Kantonen verschieden; die Mehrzahl der Kantone hat die

1) So in Schwyz, Zug, Freiburg, Baselland, Graubünden, Aargau, Tessin und Wallis.

Ausscheidung des Steuergebietes der Gemeinden zum Gegenstand umfassender Gemeindesteuergesetzgebungen gemacht; andere (Graubünden) reserviren sich die Genehmigung der Steuerstatuten der Gemeinden. Genf und Waadt octroyiren von Fall zu Fall ihren Gemeinden Steuern, meist in der Form von centimes additionels zur Staatssteuer[1]). Dagegen gilt immer der für den geordneten Haushalt der Staaten wie der kleineren Gemeinwesen so wichtige Grundsatz, daß für jedes Jahr zuerst ein Voranschlag der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben vom Gemeinderath ausgearbeitet und von der Gemeindeversammlung oder vom conseil général genehmigt sein muß und daß erst darauf die Steuer beschlossen wird, um den Ausfall zu decken. Und zwar werden Steuern, wie wir oben schon anführten, nur soweit dekretirt, als der Ertrag der Gemeindegüter und die gewöhnlichen Einnahmen an Gebühren u. s. f. hier nicht ausreichen. Hier zeigt sich eben der öffentliche Charakter des Gemeindevermögens. Abgesehen vom sog. Nutzungsgut zur Nutznießung der Bürger durch Zutheilung von Brennholz oder Pflanzland u. s. w. ist dasselbe für die allgemeinen örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Es findet sich auch die Vorschrift, daß in besteuerten Gemeinden gar keine Nutzungen vertheilt werden dürfen.

Mit Bezug auf Kirchensteuern kommt Art. 49, Abs. 6 der Bundesverfassung zur Anwendung, wovon im vierten Abschnitt die Rede sein wird.

Die Steuerpflicht richtet sich theils nach den allgemeinen Grundsätzen, die wir mit Bezug auf das Verhältniß von Bürgern und Niedergelassenen aufgestellt haben, theils sodann nach der speciellen Gesetzgebung jedes einzelnen Kantons.

Obige Ausführungen dürften genügen, um ein allgemeines Bild des schweizerischen Gemeindewesens zu geben. Zum Schluß aber wollen wir noch darauf hindeuten, daß der Gegensatz zwischen der deutschen und der romanischen Schweiz sich gerade auf dem Boden der Gemeindeorganisation scharf abspiegelt. Es zeigt sich dies im Verhältniß der Gemeinde zum Staat.

Die romanische Auffassung, welche in Frankreich und selbst in einem Theil von Deutschland gilt, leitet das Recht der Gemeinden vom Staate ab; die Gemeinde ist ein staatlicher Bezirk, der Staat übernimmt in vielen Fällen die Gemeindeadministration oder wirkt wenigstens mit, indem er sich die Wahl der ersten Stelle im Gemeinderath sichert oder das Budget bestimmt. Die Gemeindeverwaltung wird den gleichen Regeln unterstellt, wie die Staatsverwaltung. Die Gemeinde erhebt auch ihre Auflagen nicht selbstständig, sondern in der Form von centimes additionnels zur Staatssteuer. Dieses System findet sich theilweise, wie schon bemerkt, in Genf und Waadt.

Nach der deutschen (und englischen) Auffassung dagegen hat die Gemeinde ihren selbstständigen Wirkungskreis und eine gewisse Autonomie (selfgovernment) die ihr gestattet je nach den lokalen Bedürfnissen immerhin innerhalb des allgemeinen Rahmens der Staatsverfassung ihre Organisation so oder anders zu gestalten. In Folge dessen ist der Antheil der Bürger am Gemeindeleben ein viel lebhafterer und unmittelbarer. Freilich führt dies oft zu einer gewissen Zersplitterung, welche der romanischen Schweiz unbekannt ist. Hier ist die Gemeinde als Staatsorgan von vorneherein einheitlich[2]). Insofern gewährt diese Auffassung einen Vorzug; aber dem eigentlich schweizerisch-republikanischen Wesen entspricht vielmehr das Prinzip der Selbstregierung; denn es wirkt diese auch auf das allgemeine Staatsleben befruchtend zurück, während die romanische Bevölkerung ihre Impulse viel zu sehr von oben empfängt und auch von oben erwartet.

1) Vgl. Zürcher a. a. O. S. 49.
2) Vgl. Dubs I. S. 192 u. 193.

Vierter Abschnitt.

Verhältniß zwischen Kirche und Staat im Bund und in den Kantonen [1].

§ 24. **Historische Einleitung.** Der Bund als solcher steht nicht in einem unmittelbaren Verhältniß zu den innerhalb des schweizerischen Gebietes befindlichen Kirchen- und Religionsgenossenschaften.

Die Ordnung der betreffenden Verhältnisse kam früher ausschließlich den Kantonen zu.

Zunächst würde das Kirchenwesen in das Kantonalstaatsrecht gehören; allein durch die Bundesverfassung von 1874 wurde nun doch die Situation wesentlich geändert und heute haben Bund und Kantone in kirchlichen Fragen mitzureden. Aus diesem Grunde widmen wir diesem Gegenstande hier einen eigenen Abschnitt. Man kann die schweizerischen Verhältnisse nicht verstehen, wenn man nicht die historische Entwicklung in's Auge faßt und wenn man nicht Bundes- und Kantonalrecht zusammen behandelt.

Zur Zeit der kirchlichen Reformation schieden sich die XIII regierenden Orte sehr scharf in katholische und reformirte, ja es führte dieß sogar zu dem eigenthümlichen Faktum, daß das Land Appenzell im Jahre 1597 unter Sanktion der Tagsatzung sich in zwei konfessionell getrennte Hälften schied, Außer- und Inner-Rhoden. In dem ersteren durften bloß Reformirte wohnen, im letzteren nur Katholiken.

In den gemeinen Herrschaften lebten beide Konfessionen neben einander. Hier entstanden nun fortwährend Reibungen. Hier mußte die Frage der Kultusfreiheit gelöst werden, während im Innern der Kantone keine Glaubensfreiheit herrschte.

Es sind vier staatsrechtliche Urkunden, die man Landfrieden nennt, welche jenes schwierige gegenseitige Verhältniß der Konfessionen ordnen. Die einzelnen Stände waren souverän, konnten also einander nicht binden. Das wäre dem Geist der alten Bünde zuwider gewesen. Doch wurde schon im ersten Landfrieden von 1529 gesagt: „daß von wegen des göttlichen Wortes Niemand soll zum Glauben gezwungen werden". Daher sollte auch jeder Ort der Eidgenossenschaft in seinem eigenen Lande bei seiner Religion und Souveränetät ruhig und unangefochten bleiben. In den gemeinschaftlichen Herrschaften (namentlich Thurgau und Rheinthal, die anderen waren fast ganz katholisch geblieben) überließ man es den Gemeinden, sich für die eine oder andere Konfession zu entscheiden. Die Mehrheit in der Gemeinde gibt den Ausschlag. Will sich die Minderheit nicht fügen, so steht ihr frei, die Gemeinde zu verlassen.

Immerhin ist also doch das Prinzip der Parität hier anerkannt und es ist dasselbe in dem dritten und vierten Landfrieden noch mehr betont worden, indem ausdrücklich erklärt wurde, auch auf der Tagsatzung (siehe oben § 1 S. 10) gelte nur in politischen Fragen das Mehr, in konfessionellen dagegen entscheiden gleiche Sätze, d. h. eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern beider Konfessionen.

Allmählig machte die Toleranz größere Fortschritte.

Welche gewaltige Umänderung die Schweiz in der Periode der helvetischen Republik durchmachte, ist im ersten Theil geschildert worden. Die Verfassung proklamirte

1) Abgesehen von dem im Anfang in der Litteraturübersicht citirten Werke von Gareis und Zorn ist dem schweizerischen Kirchenstaatsrecht bis jetzt wenig Beachtung zu Theil geworden.

den Grundsatz der Freiheit aller Kulte, stellte aber dieselben unter die Aufsicht der Polizei. Die Mediationsakte sprach sich wieder etwas positiver aber zugleich beschränkter aus: »les communions catholique et reformée ont une liberté pleine et entière pour l'exercice de leur culte, dans les lieux où elles sont professées«. Auch für die XIII alten Kantone war damit der Grundsatz der Glaubenseinheit durchbrochen. Der Bundesvertrag von 1815 schwieg über alle religiösen Fragen gänzlich mit einziger Ausnahme des Art. 12, der den Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigenthums gewährleistete. Daß dieser Artikel verletzt und die Schweiz durch Fehler, die auf beiden Seiten begangen wurden, in den vierziger Jahren der Schauplatz konfessioneller Wirren wurde, ist bekannt.

Der Bundesvertrag von 1815 hatte, wie im ersten Theil entwickelt wurde, die Schweiz wieder im Gegensatz zur Mediation zu einem Staatenbunde gemacht und die kantonale Souveränetät auf das Höchste gesteigert. Das machte sich nun gerade in den kirchlichen Fragen geltend und wenn Luzern im Jahre 1844 die Jesuiten berief, so war es nach dem damaligen Staatsrecht hiezu vollkommen berechtigt. Immerhin umschloß die katholische Kirche, kraft ihrer Organisation und mit ihren Diözesen, die nicht an die kantonale Grenze gebunden waren, ihre Bekenner in einheitlicher und gleichmäßiger Weise. Die reformirte Kirche dagegen begünstigte die Ausbildung von *kantonalen Landeskirchen*. Die schweizerischen Reformatoren Zwingli und Calvin hatten den Wirkungskreis der Kirchengewalt nur in das geistliche Lehramt und die Austheilung der heiligen Sakramente gesetzt; dagegen die Ordung der Verhältnisse der Kirche als einer öffentlichen Anstalt, die Verwaltung des Kirchengutes, sowie die Gerichtsbarkeit in streitigen kirchlichen Angelegenheiten zählten die Reformatoren zu den Rechten der Staatsgewalt, welcher sie daher sowohl das Recht der Aufsicht über die Geistlichen, als die Befugniß andere Einrichtungen zu treffen zuschrieben. Zwingli ordnete die Kirche ganz dem Staate unter (d. h. dem Rathe von Zürich), wobei der konfessionelle Standpunkt des Reformators als der allein zulässige vorausgesetzt wurde.

Die äußeren Einrichtungen der schweizerischen evangelischen Kirchen gestalteten sich nun in jedem dem evangelischen Bekenntniß anhängenden Kantone auf dem Wege der Landesgesetzgebung verschiedenartig. In Bezug auf den Glauben hatte man sich zu dem von Bullinger verfaßten *helvetichen Glaubensbekenntniß* vereinigt, welches später auch von den reformirten Kirchen in Schottland und Ungarn angenommen worden ist.

§ 25. **Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874.** Die Bundesverfassung von 1848 hatte in Art. 45 bloß „anerkannten christlichen Konfessionen" die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet, nur den Schweizern, welche der christlichen Konfession angehören, die freie Niederlassung zugesichert, sowie in Art. 48 die Kantone verpflichtet, „alle Schweizerbürger *christlicher Konfession* in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern der eigenen Kantone gleich zu halten". Im Uebrigen war dem Bunde sowohl wie den Kantonen vorbehalten für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßregeln zu treffen. Endlich hatte der Art. 58 das Verbot des Jesuitenordens und der ihm affilirten Gesellschaften für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ausgesprochen in Folge des Sonderbundkrieges von 1847, im Uebrigen aber über das Verhalten des Staates zur Kirche keine Bestimmungen aufgestellt. Die Bundesverfassung von 1874 hat hier einen neuen Boden geschaffen, der sich in der Gesetzgebung und im kirchlichen Leben geltend macht. Die Berathung der revidirten Bundesverfassung fand statt bald nach der Publikation der vatikanischen Dekrete und fiel somit in die Zeit des beginnenden sog. Kulturkampfes.

Diese Ereignisse konnten nicht ohne Rückwirkung bleiben. Die Konstitution nahm in Folge dessen eine Reihe von Bestimmungen auf und stellte sich auf den Boden einer möglichsten Ausscheidung des Staatlichen und des Kirchlichen m. a. W. auf denjenigen der Indifferenz des Staates gegenüber jedem Bekenntniß. Allein auf der anderen Seite enthält dieselbe wieder einzelne Vorschriften, die das Staatskirchenthum im Gegensatz der religiösen Freiheit begünstigen, allerdings im Interesse der Aufklärung und des religiösen Friedens. Aber es liegt darin eine gewisse Inkonsequenz, auf welche schon Morel [1]) aufmerksam gemacht hat und welche die nachtheilige Folge hat, daß, da jedes der beiden Systeme in der Bundesverfassung gewisse Anhaltspunkte findet, in streitigen Fragen die Gegensätze auf einander platzen. Es wird sich dieß bei der Analyse der einzelnen Bestimmungen herausstellen. Endlich gibt es auch Fragen, die die Bundesverfassung noch mehr oder minder offen gelassen hat; von diesen werden wir am Schlusse reden.

Art. 49 lautet folgendermaßen:

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten."

Hier ist also das Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit an die Spitze gestellt und Absatz 2 des Artikels ist nur eine Konsequenz desselben. Es war aber nicht überflüssig, diese Folgerungen ausdrücklich zu erwähnen, da früher in verschiedenen katholischen Kantonen die Nichterfüllung gewisser religiöser Pflichten Strafen nach sich gezogen hatte und da in dem protestantischen Kanton Appenzell A. Rh. auch gegenüber Kindern von Dissidenten der Taufzwang ausgeübt worden war. Dagegen kann der Ausdruck „Strafen" doch zu einer gewissen Unklarheit Anlaß geben. Es sind nämlich hierunter nicht bloß Strafen zu verstehen, welche von Staatsbehörden ausgehen und also einen kriminellen oder polizeilichen Charakter an sich tragen, sondern wie aus den Protokollen der die revidirte Bundesverfassung vorberathenden Kommissionen hervorgeht, hat man dabei auch an Kirchenstrafen, namentlich Exkommunikation gedacht. Sollte unter diesem Ausdruck überhaupt jedes Disciplinarverfahren der Kirche gegen ihre Mitglieder und namentlich gegen ihre Diener verstanden sein, so ginge dies viel zu weit und würde jede kirchliche Gemeinschaft aufheben [2]).

---

1) A. a. O. I. S. 339.

2) Nach unserer Ansicht gehört zum Wesen einer Kirche auch eine gewisse Disciplinargewalt. Die Kirche soll das Recht haben vom Genuß der Sakramente auszuschließen und zu erklären wer zu ihr gehöre und wen sie nicht als Mitglied betrachten könne. Es ist ganz verkehrt, daß Jemand, der thatsächlich nicht mehr zur Kirche gehört, das Stimmrecht in kirchlichen Dingen ausüben darf. Das preußische Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel anerkennt dies vollständig und erklärt bloß Strafen gegen Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre (zu welch letzteren allerdings die excommunicatio major gerechnet wird) für unzulässig. Wenn Samuely in seinem Gutachten (Art. 50 der schweizer. B.-V. von 1874, Bern 1875) S. 30 ff. der Kirche das Recht absprechen will Zuchtmittel zu gebrauchen,

Zur Theilnahme an religiösen Freierlichkeiten und Handlungen darf also Niemand gezwungen werden. Das gleiche gilt nun auch vom Eide; denn dieser ist eine religiöse Handlung; will Jemand denselben nicht leisten, so kann er nicht dazu gezwungen werden, und es muß in diesem Fall ein einfaches Gelübde genügen. Die bundesrechtliche Praxis hat sich auf diesen Boden gestellt [1]). Immerhin knüpfen die meisten kantonalen Civilprozeßgesetze, welche den zugeschobenen Eid als Beweismittel kennen, Nachtheile an dessen Nichtleistung. Wenn nun aus wirklich religiösen Bedenken eine Partei die Eidesleistung verweigert, so trifft sie unter Umständen ein ganz bedeutender Nachtheil. Das Bundesgericht in einem Entscheid vom 21. September 1878 (in Sachen Lenz [2]) hat sich dahin ausgesprochen, die Eidesleistung sei eine religiöse Handlung; es dürfen nicht, um ihr diesen Charakter zu nehmen, aus der Formel die Worte „zu Gott dem Allwissenden" weggelassen werden (wie es in jenem Fall der thurgauische Richter gethan hatte), es sei dies ein Uebergriff der richterlichen Gewalt in das Gebiet der gesetzgebenden. Im Ferneren wurde in jenen Motiven darauf hingedeutet, diejenigen Kantone, welche den Eid (Schiedseid) im Civilprozeß anwenden, thäten jetzt besser, ihn als Beweismittel gänzlich zu eliminiren; eventuell hätte an dessen Stelle ein bloßes Gelübde bezw. eine Erklärung an Eidesstatt zu treten für diejenigen Personen, welche die Eidesleistung aus ernsten religiösen Gründen verweigern.

Der dritte Absatz unseres Artikels ist namentlich wichtig bei Kindern aus gemischten Ehen. Man wird mit dieser Vorschrift, die die individuelle Freiheit schützt, sobald Sohn oder Tochter das Alter der Reife erlangt haben, nur einverstanden sein können.

Früher waren durch mehrere kantonale Verfassungen die Geistlichen vom Stimmrecht ausgeschlossen. Das Bundesgericht hat nun in Anwendung des Art. 49, Absatz 4 erklärt, daß dieser Ausschluß mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehe [3]).

Wenn der fünfte Absatz vorschreibt, daß Niemand um seiner religiösen Ansicht willen von der Erfüllung der bürgerlichen Verpflichtungen entbunden werden dürfe, so ist dieß namentlich wichtig für die allgemeine Wehrpflicht. Man hat indessen in der Praxis diese Vorschrift dahin gemildert, daß man die Anhänger derjenigen Sekten, welche nach ihrer Glaubensansicht es für unzulässig halten, die Waffen zu tragen, in die Corps der Krankenwärter einreiht.

Am meisten Schwierigkeiten bietet der letzte Absatz unseres Artikels, welcher durch ein besonderes Bundesgesetz seine nähere Ausführung erhalten sollte, was indessen immer noch nicht geschehen ist.

Mit Botschaft vom 26. November 1875 hatte der Bundesrath der Bundesversammlung einen vollständigen Gesetzentwurf [4]) hierüber vorgelegt; derselbe wurde auch im Jahre 1876 in Berathung genommen, allein die Räthe einigten sich dann dahin, „zur Zeit" auf den vorgelegten Entwurf nicht einzutreten und so ist man bis heute in einem gewissen Provisorium geblieben, welches indessen zu einer Spruchpraxis des Bundesgerichtes, das im einzelnen Fall der Steuerverweigerung angerufen werden kann, geführt hat.

„welche in der Entziehung von corporativen Rechten der Mitglieder bestehen", so steht er mit dieser Anschauung allein. Auch Gareis a. a. O. I. S. 41 Anmerkung 1 bemerkt sehr richtig: „Die kirchlichen Vereine wären damit weit schlechter gestellt, als jeder beliebige Turn- oder Leseverein".

1) Vgl. Bericht des eidgenössischen Justizdepartements von 1875, S. 43 in Sachen Cyrill contra Bühlmann.

2) B.-Ger.-Entscheid. IV. S. 31 und 378.

3) Vgl. Entscheid. des B.-Ger. in Sachen Pedrini und Forni, abgedruckt in der Zeitschrift für schweizer. Gesetzgebung und Rechtspflege I. S. 41—43.

4) Vgl. hierüber Gareis und Zorn a. a. O. I. S. 50 ff.

Consequenterweise würde die Anwendung der citirten Bestimmungen der Bundesverfassung eigentlich zu einer Abschaffung des sog. Kultusbudgets führen. Allein dies wäre in vielen Kantonen ein ungerechtfertigter Eingriff nicht bloß in die historischen, sondern auch in die Rechtsverhältnisse. Ueberall da nämlich, wo sog. Landeskirchen bestehen, hat der Staat zur Zeit der Reformation durch Sekularisation von Klöstern und geistlichen Stiftungen, sowie durch die Uebernahme von Pfrundgütern und kirchlichen Liegenschaften sich in den Besitz des Kirchenvermögens gesetzt und die damit verbundenen Lasten auf sich genommen. Er bezahlt also die Geistlichen u. s. f. nicht aus seinem Vermögen, beziehungsweise aus der Tasche der steuerzahlenden Bürger, wie er die Staatsbeamten und Lehrer besoldet, sondern als Rechtsnachfolger des früheren Eigenthümers bezw. Besitzers der Pfrund- und Fabrikgüter.

Er dürfte also nicht eines schönen Morgens einfach gestützt auf die Bundesverfassung das Kultusbudget streichen, sondern er müßte zuerst mit den betreffenden Kirchen, beziehungsweise mit den ihnen zugehörenden Gemeinden ein Abfinden treffen und das betreffende Kirchenvermögen herausgeben. Das will man aber jetzt noch nicht [1]) und die eidgenössischen Räthe [2]) erklärten mehrmals, daß der betreffende Absatz 6 des Art. 49 zunächst nur auf kirchliche Gemeindesteuern anzuwenden sei, dies soll angedeutet werden namentlich durch die Worte: „Steuern, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft auferlegt werden". Daß indessen dieser Artikel auch auf die Staatssteuern angewendet werden kann, ist zweifellos.

Was die oben erwähnte Interpretation unseres Gesetzes durch das Bundesgericht anbetrifft, so kann man die Praxis desselben ungefähr in folgende drei Sätze zusammenfassen [3]):

1. Art. 49, Absatz 6 ist mit der Annahme der revidirten Bundesverfassung von 1874 sofort in Kraft getreten, obwohl das darin vorgesehene Bundesgesetz noch nicht erlassen worden ist.

2. Wenn eine Steuer auferlegt wurde, um speziell die Bedürfnisse einer bestimmten Religionsgenossenschaft zu erleichtern, so sind diejenigen Personen hievon befreit, welche ausdrücklich erklären, daß sie dieser Religionsgenossenschaft oder Konfession nicht angehören.

---

1) Bedeutsam ist der Entscheid, den das Genfer Volk am 4. Juli 1880 fällte. Ein Gesetzesentwurf hatte, ohne zwar eine förmliche Trennung von Kirche und Staat durchzuführen, das Kultusbudget aufheben und nur gewisse der evangelischen Kirche zugehörige Güter zu einem Fond vereinigen und durch eine von den protestantischen stimmberechtigten Einwohnern gewählte Kommission verwalten lassen wollen. Von 17,423 eingeschriebenen Wählern stimmten 13,356 und von diesen 9346 mit Nein und nur 4044 mit Ja. Im Kanton Zürich hatte zweimal (1873 und 1882) auf Verlangen der Synode hin eine kantonsräthliche Kommission den Entwurf eines neuen Kirchengesetzes mit Sorgfalt ausgearbeitet. Bei der zweiten Berathung wurden auch Anträge auf gänzliche Trennung von Kirche und Staat beziehungsweise Beseitigung der bisherigen evangelischen Landeskirche gestellt, ja es wurde bereits ausgerechnet, welches Vermögen der Kanton dieser evangelischen Landeskirche und welche Fonds er der katholischen Kirche herauszugeben habe. Die überwiegende Mehrheit des Kantonsrathes trat auf den Entwurf gar nicht ein, weil man zur Zeit keine Aenderungen in den faktischen Verhältnissen für wünschbar erachte und weil die reformirte Bevölkerung im Großen und Ganzen doch an der (historischen) Landeskirche festhalte.

2) Die Entscheidung über Streitigkeiten, welche sich auf Art. 49, 50 und 51 der B.-V., betr. Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie freie Ausübung des Gottesdienstes beziehen, ist nach Art. 113 Abs. 2 der B.-V. dem Bundesrathe und der Bundesversammlung reservirt (siehe oben Abschn. II. § 7 II und III). In die Kompetenz des B.-Ger. fallen nur die Prozesse, welche sich auf die Steuerpflicht beziehen, oder privatrechtliche Streitigkeiten, welche in Folge der Bildung oder der Auflösung von Religionsgenossenschaften entstehen.

3) Einer der wichtigsten Entscheide des Bundesgerichts über Steuerpflicht ist derjenige in Sachen Pelli und Consorten vom 1. November 1879 abgedruckt in B.-Ger.-Entsch. V. S. 427 u. ff. Andere interessante Urtheile finden sich in der gleichen Sammlung abgedruckt in Bd. I. S. 80 ff. I. 341 ff. II. 307 ff. 388 ff. III. 192 ff. IV. 535 ff. 538 ff. VI. S. 490 ff. S. 500. S. 599. VII. S. 1 ff. S. 650 ff. VIII. S. 758 ff. IX. S. 413 ff.

3. Wenn in einem Kanton eine vom Staate unterhaltene Landeskirche (s. oben) existirt, so können die steuerpflichtigen Bürger nicht einen Theil ihrer allgemeinen Staatssteuer zurückbehalten oder zurückverlangen unter der Behauptung, daß diese Summe dazu bestimmt sei, zu den Lasten eines Kultus beizutragen, dem sie nicht angehören.

Art. 50: „Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes."

Dieser Artikel garantirt die freie Ausübung des Gottesdienstes und zwar jetzt, wie schon oben angedeutet, im Gegensatz zur Bundesverfassung von 1848 allen Konfessionen, Sekten und Kultusgemeinschaften. Es ist dies jetzt ein individuelles Recht, das auf dem Boden der Schweiz jedem gewährleistet wird. Allein die eine Bedingung ist beigefügt: Die Ausübung dieses Rechts darf nicht unvereinbar sein mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten. Jeder Kultus, welcher diese Schranke respektirt, hat ein Recht nicht bloß auf Duldung, sondern auf den Schutz des Staates. Der Bund stellt sich über die religiösen Gemeinschaften und hat nur dafür zu sorgen, daß der Frieden unter ihnen herrsche, aber er vertheidigt weder eine Konfession noch eine Kirche, sondern lediglich das Individuum. Mit dieser Theorie steht nun freilich die Praxis in den einzelnen Kantonen nicht immer im Einklang. Aber es dürfte auch nicht ohne Grund bezweifelt werden, ob die Bundesbehörden in ihren auf Art. 50 basirten Rekursal-Entscheiden immer das Richtige getroffen haben [1]).

So wäre es gewiß eine zu weitgehende Folgerung aus dem garantirten Prinzip der Kultusfreiheit, wenn man z. B. den Schluß ziehen wollte, der Bund habe damit den römischen Katholiken gegenüber auch das ganze kanonische Recht und alle Satzungen der Päpste und Konzilien anerkennen wollen. Allein wenn man z. B. in den Kantonen Bern und Solothurn durch die dortige Gesetzgebung auch die römisch-katholischen Priester einer periodischen Wiederwahl unterstellt und dann auf erhobene Beschwerde hin Bundesrath und Bundesversammlung [2]) erklären, die Wahl von Geistlichen, die Verleihung von Pfarrstellen auf beschränkte Zeit habe mit den Grundlehren des Katholizismus nichts zu thun, so scheint uns das doch zu weit zu gehen.

Der zweite Absatz des Art. 50, welcher den Kantonen wie dem Bund das Recht vorbehält zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen, war schon in der Bundesverfassung von 1848 enthalten; neu hinzugefügt aber wurden die Worte: „sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden" [3]). Von dieser Verfassungs-

1) Vgl. das bereits citirte Gutachten von Samuely über Art. 50 der B.-V. dem wir keineswegs in allen Theilen beistimmen.

2) Siehe B.-Bl. 1873, II. 908.

3) Dubs a. a. O. II. S. 162 bemerkt: „Das Nöthige war in Art. 49 schon gesagt. Hier handelte es sich um Ordnung und Frieden unter den Konfessionen. Wollte man diesen Gedanken auch für das Verhältniß von Staat und Kirche noch besonders vorschreiben, so mußte man noth-

bestimmung ist namentlich Gebrauch gemacht worden von Seite der Berner Regierung in ihrem Konflikt mit den römisch-katholischen Priestern des Jura und bei der Amtsentsetzung des Bischofs Lachat [1]). Nicht nur begünstigte jene Regierung die sogenannten Altkatholiken auf Unkosten der römisch-katholischen, die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung in sich fassenden Kirche, sondern sie verbannte durch Dekret vom 30. Januar 1874 alle katholischen Priester aus dem Kanton, welche nicht ausdrücklich erklärten, daß sie sich allen Vorschriften der Staatsbehörden unterziehen wollen. Diese Maßregel wurde als durch die Umstände geboten zu rechtfertigen gesucht. Allein sowohl der Bundesrath als die Bundesversammlung zogen durch ihre Interpretation die richtige Schranke.

Ihre Erwägungen lassen sich in Kürze ungefähr in folgende Sätze zusammenfassen: „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist garantirt und dies ist das Prinzip, welches die ganze Frage beherrscht, die Kantone können die nöthigen Maßregeln treffen, um den Frieden unter den verschiedenen Religionsgenossenschaften aufrecht zu erhalten. Aber diese Maßnahmen dürfen nie die durch die Bundesverfassung aufgestellten Garantien illusorisch machen; im Gegentheil, sie dürfen sich nur bewegen innerhalb der durch dieselbe gezogenen Grenzen.

Die Kantone haben keine diskretionäre Gewalt, um beliebig die Kultusfreiheit zu unterdrücken, sie dürfen bloß die geeigneten gesetzlichen Vorschriften erlassen.

Wenn die Regierung von Bern behauptet, sie habe sich in einem Nothstand befunden, so antwortete hierauf die Bundesbehörde, daß das Land sich nicht in ausnahmsweisen Verhältnissen befand, die erlauben würden, ein staatliches Nothrecht anzurufen.

Ein freier Staat wie die Schweiz sollte sich am allermeisten hüten, von der Formel Gebrauch zu machen: »Salus publica suprema lex esto«. Alle Beschränkungen, welche nicht unbedingt nothwendig sind zur Erhaltung des religiösen Friedens u. s. w., sondern andere Zwecke verfolgen (z. B. Nöthigung zum Anschluß an die Landeskirche, Unterdrückung einer nach Ansicht der Regierung unvernünftigen oder kultusfeindlichen religiösen Richtung) sind unzulässig".

Eine feste Grenzlinie läßt sich schwer aufstellen, aber der Bund sanktionirte die wahre Interpretation der Konstitution und der Entscheid ist um so bemerkenswerther, als er die Maßnahmen der Regierung des größten und mächtigsten Kantons der Eidgenossenschaft kassirte.

Der dritte Satz des Art. 50 setzt fest, daß Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrecht, welche über die Bildung oder die Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden können. Diese Bestimmung wurde getroffen im Hinblick auf die Bildung altkatholischer Gemeinden, sie könnte aber auch Anwendung finden, wenn z. B. ein Theil von Mitgliedern einer kantonalen evangelischen Landeskirche aus dieser ausscheiden und eine eigene kirchliche Genossenschaft zu bilden wünschen würde. Die Anstände, welche sich hier ergeben können, werden sich entweder auf das öffentliche Recht beziehen und dann steht die Entscheidung dem Bundesrath, beziehungsweise der Bundesversammlung zu; oder auf das Privatrecht, wenn die Ausscheidung des kirchlichen Vermögens in Frage liegt, oder wenn Eigenthumsansprüche auf bestimmte Objekte geltend gemacht werden. In diesem Falle gehört der Streit in die Kompetenz des

wendig zur Herstellung der Parität den Bund auch beauftragen, die religiöse und kirchliche Freiheit in gleicher Weise gegen Eingriffe der staatlichen Behörden zu schützen, sowie auch der Verfolg zeigte, daß dies praktisch viel wichtiger gewesen wäre. Allein es blieb bei jener Einseitigkeit.

1) Vgl. hierüber Blumer-Morel I. S. 352 ff. B.-Bl. 1875, I. 515—517. III. 1—3. 595—610. 691—693.

Bundesgerichtes [1]). Indessen muß immer, bevor an die Bundesbehörde rekurrirt werden kann, eine Entscheidung der kantonalen Behörde vorliegen.

Der letzte Satz des Art. 50 bezieht sich auf die Bisthümer (von der Diözesan-Eintheilung der katholischen Schweiz wird sofort unten die Rede sein). Da die Diözesen in der Regel die katholische Bevölkerung mehrerer Kantone umfassen, so ist es gut, wenn der Bund allfällige Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle leitet und sich jedenfalls das letzte Wort vorbehält. Dieß war auch früher schon der Fall. Aber eigenthümlich macht sich diese Bestimmung, wenn in gewissen Kantonen (siehe unten) die römisch-katholische Kirche in die Stellung einer Freikirche und damit einer bloßen Privatkorporation versetzt wird. Da hätte richtigerweise die Staatsgewalt zum Diözesanverband nichts zu sagen. Dennoch wird behauptet, diese engere Interpretation stehe im Widerspruch mit dem Wortlaut der Bundesverfassung, die keinen Unterschied kenne zwischen Bisthümern der staatlich anerkannten und nicht anerkannten katholischen Kirche und ebenso werde kein Unterschied gemacht, ob die Errichtung von Bisthümern vom päpstlichen Stuhl in Rom ausgehe oder — wie bei der altkatholischen Kirche — von einer anderen Autorität [2]).

Art. 51 enthält das Verbot des Jesuitenordens, wie dies schon in der Bundesverfassung von 1848 enthalten war und wie es auch das deutsche Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 statuirt, jedoch mit dem noch präziseren Zusatz: „und es ist ihren Mitgliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt". Wenn sodann der zweite neuhinzugefügte Satz die Drohung enthält, es könne dieses Verbot ausgedehnt werden auch auf andere geistliche Orden, so dürfte derselbe eben so unnöthig als unpassend sein. Gegen wirklich staatsgefährliche Verbindungen kann die Bundes- oder kantonale Regierung jederzeit einschreiten. Diese Bestimmung ist hauptsächlich auf die Kapuziner berechnet, die den großen Einfluß, den sie auf die niederen Volksklassen ausüben, früher häufig zu politischen Agitationen benutzt haben sollen.

Art. 52, lautend: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig", enthält das möglichste Extrem der Bundesakte von 1815, die sogar den Fortbestand aller schweizerischen Klöster garantirt hatte. Ging jene zu weit in der Begünstigung der katholischen Hierarchie, so prägt sich hinwiederum in einigen Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874 allzusehr die Tendenz des Staatskirchenthums aus.

Die Reihe der Artikel, welche sich auf die konfessionellen Verhältnisse beziehen, schließt der Art. 53: „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann".

Derselbe handelt von der Beurkundung des Civilstandes und vom Begräbnißwesen. Auch letzteres ist nun ausschließlich Sache der bürgerlichen Behörde (d. h. der politischen Gemeinde).

Art. 53, Absatz 1 hat seine Ausführung durch ein Bundesgesetz erhalten, das auch den Art. 54 („das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes") mitumfaßte. Hievon wurde bereits im Abschnitte II, § 13 gesprochen.

Im Ferneren ist noch zu erwähnen Art. 58, Absatz 2: „Die geistliche Ge-

1) Vgl. die interessanten Urtheile in Sachen der Stadtgem. Solothurn contra Fiskus vom 4. Juli 1883. B.-Ger.-Entsch. IX. S. 292 ff. und in S. Bondo, IX. S. 417 ff.

2) Blumer-Morel I. S. 361. Samuely, Gutachten S. 15.

richtsbarkeit ist abgeschafft". Demnach ist überhaupt jede offizielle Mitwirkung der Kirche und der Geistlichen jeder Konfession bei Ehe- und Paternitätsklagen ausgeschlossen. Die Civilehe ist obligatorisch und allein staatlich gültig, die kirchliche Eheeinsegnung vor der civilen Trauung ist bei schwerer Strafe verboten.

Zu den Artikeln, welche das Verhältniß von Kirche und Staat betreffen, müssen wir endlich auch noch rechnen Art. 27, Abs. 2, 3 und 4 der Bundesverfassung, welche folgendermaßen lauten:

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen".

Bei den Revisionsberathungen machten sich zwei verschiedene Strömungen geltend. Dieser Artikel ist ein Kompromiß zwischen entgegengesetzten Standpunkten; so erklärt es sich, daß über den Sinn und die Tragweite desselben seit 1874 und namentlich in neuester Zeit sowohl im Schooße der Bundesversammlung als in einzelnen Kantonen (insbesondere Baselstadt) lebhaft gestritten wurde [1]). Der Versuch, diesen Artikel zunächst nur im Sinne einer regelmäßigen Bundesaufsicht über die Volksschule (später aber wohl durch eine allgemeine eidgenössische Schulgesetzgebung) zur weiteren Ausführung zu bringen, ist durch die Bundesversammlung in einem Gesetzesentwurf betreffend Errichtung eines schweizerischen Schulsekretärs gemacht, aber durch die Volksabstimmung vom 26. November 1882 mit überwiegendem Mehr abgelehnt worden. Dieser negative Entscheid war gewiß vollständig richtig; der Wortlaut dieses Artikels berechtigt den Bund nicht, eine allgemeine Schulgesetzgebung zu erlassen [2]).

Das Primarschulwesen ist Sache der Kantone und nicht des Bundes. Eine Trennung in konfessionelle öffentliche Schulen ist jedoch den Kantonen nicht gestattet. Dagegen muß es ihnen unbenommen sein, Privatschulen zu gestatten; denn da Art. 27 die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes nur auf die öffentlichen Primarschulen beschränkt, so gibt dessen Wortlaut selbst zu, daß auch andere als bloß öffentliche Schulen bestehen können. Aber auch hier muß dann konsequenterweise den Kantonen wieder überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen sie Privatschulen gestatten wollen. Ob die Bundesverfassung den Kantonen das Recht einräumen wollte, Privatschulen unbedingt zu untersagen [3]), ist wohl kaum anzunehmen. Der Wortlaut des Art. 27 läßt hierüber Zweifel. Der Volksentscheid vom November 1882 war ein Sieg der individuellen Freiheit gegenüber der Staatsgewalt, der Protest nicht einer engherzigen, sondern einer berechtigten kantonalen Selbstständigkeit gegenüber einer zu weit getriebenen Bundescentralisation.

Zur Schule haben Familie und Gemeinde mitzureden und wenn die Kantone ihre Lebensfähigkeit behalten sollen, so darf man ihnen nicht dieses Gebiet entziehen. Der Bund hat bloß ein Interesse daran, daß der Primarunterricht ein genügender sei und daß die Volksschule von allen Kindern ohne Beeinträchtigung ihres religiösen Glau-

1) Die richtige Interpretation ist namentlich zu finden bei Dubs a. a. O. II. S. 242 und 243. Vgl. auch Blumer-Morel II. S. 23 ff. bes. S. 33.

2) Es geht dies namentlich auch hervor aus dem Protokoll der Revisionskommission. Vgl. Blumer-Morel II. S. 30 ff.

3) Die Regierungen von Baselstadt und der Bundesrath vertreten diesen strengen Standpunkt. S. den Rekursalentscheid des Letzteren in Sachen der römisch-katholischen Gemeinde in Basel. B.-Bl. 1884, III. S. 477 ff., welcher in Rechtskraft getreten ist, da der Rekurs nicht mehr vor die Bundesversammlung gebracht wurde.

bens besucht werden könne. Er hat auch hier den Frieden unter den verschiedenen Konfessionen zu wahren.

Bei alledem ist nun freilich nicht zu leugnen, daß die Durchführung der in Art. 27 niedergelegten Gedanken betreffend das Volksschulwesen in den einzelnen Kantonen oft besondere Schwierigkeiten bietet und daß gewisse Fragen eben nicht entschieden sind, die nun jeweil in einzelnen Rekursalfällen gelöst werden müssen.

Wir können als Wirkung der Bundesverfassung ungefähr Folgendes hinstellen:

1. Jeder Religionsunterricht in und außer der Schule ist fakultativ, dagegen ist in den meisten Kantonen derselbe noch Lehrgegenstand der Volksschule und wird an vielen Orten, besonders an den höheren Klassen, von Geistlichen ertheilt.

2. Die Geistlichen können nicht von Amtswegen Inspektoren oder Präsidente oder Mitglieder der Schulbehörde sein; daß sie es durch Wahl werden dürfen, ist unbestritten, ebenso daß sie es auch in den reformirten Kantonen sehr oft sind.

3. Es ist streitig und noch nicht entschieden, ob Personen, die einem kirchlichen Orden angehören, somit durch besonderes Gelübde auch noch einer anderen Autorität als der Staatsbehörde zu strengem Gehorsam verpflichtet sind, wie namentlich Klostergeistliche und sog. Lehrschwestern [1]), Lehrer der Volksschule sein dürfen. Die katholischen Kantone behaupten dies; die Bundesversammlung ist hierüber getheilter Ansicht.

Ganz abgesehen von Art. 27 gehört zu den offenen, beziehungsweise durch die Bundesverfassung nicht entschiedenen und doch durch sie hervorgerufenen Fragen auch die, ob und welche kirchliche Maßregeln (Ausschließung vom kirchlichen Stimmrecht u. s. w.) gegen solche Personen zulässig seien, welche an kirchlichen Handlungen absichtlich nicht theilnehmen.

§ 26. **Das kantonale Staatskirchenrecht.** 1. Die evangelisch-reformirten Landeskirchen [2]). Wir haben schon in den einleitenden Bemerkungen darauf hingewiesen, daß und warum in denjenigen Kantonen, welche im 16. Jahrhundert die neue Lehre annahmen, die Regierung die oberste Inhaberin der Kirchengewalt wurde und also das Kirchenwesen einen kantonalen Charakter erhielt. Waren die katholischen Regierungen die Diener ihrer Kirche, so die reformirten die Gebieter derselben, allerdings im Namen der Gemeinde und unter Mitwirkung und Beirath der Geistlichen. In Zürich führte der Rath der Zweihundert die Reformation in Lehre und Gottesdienst durch und konstituirte 1528 durch ein Mandat die Synode der Geistlichen, zu welcher bis 1630 auch die Geistlichen von Glarus und bis 1798 auch diejenigen des Thurgaus und Rheinthals gehörten. Aehnliche Synoden bestanden in St. Gallen, Appenzell, Toggenburg und Schaffhausen. In Bern und Basel wurden solche zuerst ebenfalls angeordnet, aber bald nicht mehr einberufen. In Graubünden hatte die Synode die fast vollständige Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. In Genf stand die Wahl der Geistlichen der vénérable compagnie des pasteurs zu, die Ausübung der Kirchenzucht dem Konsistorium. In Neuenburg lag das ganze Kirchenregiment in den Händen der compagnie des pastenrs. Es beruht dies in den beiden Orten auf der Calvinischen Auffassung. Seine einfache und dem Wesen der reformirten Kirche so entsprechende Presbyterial- und Synodalverfassung hatte in den ordonnances ecclésiastiques von 1541 ihren klaren Ausdruck erhalten. Man ist aber in Genf nicht dabei geblieben und hat sich später mehr auf den Standpunkt des Staatskirchenthums gestellt. In der Waadt wurden die kirchlichen Verhältnisse vom Rathe in Bern geordnet.

1) Vgl. auch hierüber den oben citirten Fall von Baselstadt, wo sogar für eine kathol. Privatschule den Lehrschwestern jede Wirksamkeit verboten wurde. Ein anderer Rekurs ähnlicher Art aus der Urschweiz ist noch immer pendent.

2) Vgl. G. Finsler, Kirchl. Statistik der reformirten Schweiz. Zürich 1856 und Fr. Meyer in Herzog's Real-Encyklopädie für Theologie und Kirche. 2. Aufl. 1884, XIII. S. 754 ff.

Die kirchliche Verwaltung stand in den einzelnen Kantonen besonderen Behörden (Examinatorenkonvent) zu. Der Vorsteher der gesammten Geistlichkeit heißt in Zürich, Basel und Schaffhausen Antistes, die Kapitel als Versammlung der Geistlichen eines Bezirkes, blieben aus der katholischen Zeit stehen, da und dort unter dem Namen Klassen (Bern, Waadt) oder Kolloquien (Graubünden). Ihre Vorsteher hießen meist Dekane, die Wahl der Geistlichen stand in den meisten Kantonen den Regierungen oder den bisherigen Kollatoren nach den Vorschlägen der Examinatoren oder Kirchenkonvente zu; nur in Glarus, Appenzell A. Rh. und Graubünden hatten die Gemeinden das Recht, die Pfarrer zu wählen und wieder zu entlassen.

Die Gemeinde hatte unter verschiedenen Namen (Ehegaumer, Stillstände, Chorgerichte u. s. w.) besondere kirchliche Vorsteherschaften, welche über Zucht und Sitten, Besuch des Gottesdienstes, Verwaltung der Kirchen- und Armengüter [1]) zu wachen hatten und die erste Instanz in Ehe- und Paternitätssachen bildeten. Eine förmliche Kirchenzucht (Disciplinargewalt bis zum Ausschluß vom h. Abendmahl) stand diesen Behörden bloß in Basel, Schaffhausen, Neuenburg und Genf zu.

Im 17. und 18. Jahrhundert bildete sich die Kirchenverfassung immer mehr im staatlichen Sinne aus und die Synoden verloren an Bedeutung oder hörten ganz auf. Zur Zeit der helvetischen Republik war eine einheitliche kirchliche Organisation beabsichtigt, kam aber nicht zur Durchführung. Die oberste kirchliche Gewalt hatte das Direktorium; der Minister der Künste und Wissenschaften war auch Kultusminister. Die Mediationszeit ging wieder auf die früheren Zustände zurück.

Die politischen Veränderungen von 1830 äußerten ihre Wirkung auch auf das Verhältniß von Staat und Kirche und zwar im Sinne einer größeren Selbstständigkeit der letzteren. Der gegenwärtige Zustand ist folgender:

Neuere Kirchengesetze, die mit der betreffenden Kantonalverfassung in Einklang stehen, oder auf Grund derselben erlassen wurden, bestehen in St. Gallen 1862, Waadt 1863, Thurgau 1870, Bern, Freiburg, Baselstadt, Neuenburg, Genf alle von 1874, Graubünden, Appenzell A. Rh. 1877, Glarus 1882. In Zürich ist das Kirchengesetz von 1861 durch die Kantonsverfassung von 1869 und die Bundesverfassung, sowie durch Spezialgesetze betreffend Wahlen, Gemeindewesen u. s. w. in vielen Stücken aufgehoben oder absolet geworden; die Synode hat wiederholt Vorschläge zu Erlaß eines neuen Gesetzes gemacht, der Kantonsrath ist aber 1873 und 1884 bei der Berathung der ihm gemachten Vorlagen zu keinem Abschlusse gekommen [2]). In Schaffhausen bedarf das Kirchengesetz von 1854 in Folge der Verfassung von 1876 einer Umgestaltung, die von der konstituirenden Synode im Jahr 1877 durch eine „Ordnung für die evangelisch-reformirte Kirche des Kantons Schaffhausen" vorgenommen, aber am 29. Juni 1884 vom Volk verworfen wurde. In Aargau ist das Statut von 1866 durch Spezialgesetz zur Vereinfachung des Staatshaushalts theilweise geändert worden. Baselland hat kein Kirchengesetz.

Das Verhältniß der Kirche zum Staat ist im Allgemeinen dahin geordnet, daß in rein kirchlichen oder innerlichen Dingen (Anordnungen betreffend Gottesdienst, Gesangbuch, Liturgie, Gestaltung und Lehrmittel des kirchlichen Religionsunterrichtes ꝛc.) die kirchlichen Organe entscheiden, mit oder ohne Plazet des Staates, in gemischt-kirchlichen der Staat auf das Gutachten der kirchlichen Organe beschließt (Aufsicht über die Kirchengüter, Besoldung der Geistlichen, Bestimmungen über das Verhältniß Einzelner zur Gemeinde, Abgrenzung der Kirchgemeinden). Doch überwiegt in den einen Kantonen

1) Siehe oben Abschn. III. § 23 d.
2) Siehe oben S. 142 Anm. 1.

die Selbstständigkeit der Kirche (Glarus, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Thurgau), in anderen die materielle Kompetenz der Staatsbehörden (Baselstadt, Aargau, Waadt, Genf).

Die Landeskirchen erklären sich als Theile der allgemeinen christlichen Kirche oder der evangelischen Kirche, oder bekennen sich zu den Grundsätzen der Reformation. Formulirte Bekenntnisse stellen sie nicht auf, einige negiren auch für Synodalrechte und geistliches Amt jede bestimmte Formulirung.

Die Kirchgemeinden bestehen aus allen stimmberechtigten Staatsbürgern, die der „reformirten Konfession" angehören oder sich der Kirchenordnung unterziehen. In einigen Kantonen haben die Ausländer kirchliches Stimmrecht (Appenzell, Neuenburg). Die Rechte der Gemeinden sind sehr verschieden: In allen Kantonen haben sie die Wahl der Pfarrer, in Waadt jedoch nur einen Zweiervorschlag zu Handen der Regierung, in den meisten die Wahl der kirchlichen Vorsteherschaften (in Genf bestehen solche nicht), in vielen die Wahl der Synodalen unter näher bestimmten Normen; in manchen auch entweder die alleinige Beschlußfassung über Gottesdienst, Gesangbuch, Liturgie, oder auf Grund der bezüglichen Vorlagen der Synoden eine entscheidende (lokale) Abstimmung, oder das Recht des Vetos.

Die Kirchenvorsteherschaften, denen der Pfarrer meist als Mitglied oder Präsident von Amtswegen angehört, haben in der Regel die Sorge für Ordnung im Gottesdienst, die Aufsicht über die pfarramtliche Thätigkeit, insbesondere den Religionsunterricht, die Aufsicht über die sittlichen Zustände (in Thurgau mit Strafkompetenz), in einigen Kantonen sind sie zugleich die offiziellen Armenpflegen, in anderen wird ihnen die Sorge für Arme und Kranke nur empfohlen.

Die Synoden (in Genf das Konsistorium) sind überall die in rein kirchlichen Dingen von sich aus oder mit Vorbehalt der Sanktion durch Staatsbehörden oder Gemeinden beschlußfassenden Behörden. Sie bestehen in Zürich, Graubünden und Schaffhausen aus sämmtlichen Geistlichen und einigen Abgeordneten des Staates, in den übrigen Kantonen aus weltlichen und geistlichen Abgeordneten, die von den einzelnen Gemeinden (Glarus, Freiburg, Baselstadt, Appenzell, St. Gallen, Aargau) oder in Wahlkreisen (Bern, Thurgau, Neuenburg) oder von ganzen Kantonen (Genf) oder von Bezirksbehörden (Waadt) gewählt werden. Eine bestimmte Zahl von Geistlichen ist in Glarus, Freiburg, Baselstadt, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf festgesetzt. Die Amtsdauer beträgt 3, 4 oder 6 Jahre. Sie versammeln sich in der Regel alljährlich (Glarus alle 3 Jahre, Neuenburg jährlich zweimal).

Die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist in sehr verschiedenartiger Weise der Kantonsregierung neben- oder untergeordnet, oder hat eine Vertretung derselben in sich und wird bald ganz, bald theilweise, bald gar nicht von der Synode gewählt. Die Verschiedenartigkeit ihrer Stellung zeigt sich auch in den Namen: Kirchenrath (Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau), Synodalrath (Bern), Synodalkommission (Freiburg, Waadt, Neuchatel), Kirchenkommission (Glarus), Synodalausschuß (Aargau). Ueberall hat diese Behörde die Synodalbeschlüsse vorzubereiten und zu vollziehen, meist auch die Aufnahme und Wählbarkeit der Geistlichen zu regeln, die Aufsicht über die Geistlichen zu führen, Visitationen anzuordnen, Disciplinar- und Streitfälle zu erledigen, in manchen Kantonen die Kirchengutsverwaltung zu beaufsichtigen u. s. w.

Kirchliche Bezirksbehörden finden sich nur in Zürich und Waadt. Sie stehen als beaufsichtigende Mittelglieder zwischen der kantonalen Behörde und den Gemeinden, resp. Pfarrern. In Graubünden haben die versammelten Geistlichen des Bezirkes (Kolloquien) ähnliche Befugnisse, in St. Gallen die Dekane der Kapitel. In Zürich,

St. Gallen und Thurgau bilden je die Geistlichen eines Bezirkes zusammen das Kapitel, das sein Gutachten an die Synode abgeben kann und zu gegenseitiger Anregung in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zusammentritt, in Baselstadt die Geistlichen des Kantons. Eine ähnliche Stellung nehmen der Konvent der Geistlichen in Schaffhausen und Baselland, das Generalkapitel der Geistlichen von Aargau und die Compagnie des pasteurs in Genf ein.

Ohne bestimmte Kirchenverfassung ist noch immer Baselland. Es gibt da bloß eine Kirchendirektion in der Person eines Mitgliedes des Regierungsrathes und ein Examinationskollegium.

Die Pfarrer, welche die Fähigkeit zur Ausübung des Ministeriums erhalten auf Grundlage von Universitätsstudien, einer bestimmten Prüfung und der nachher erfolgten Ordination, werden in fast allen Kantonen von den Gemeinden frei gewählt aus dem Kreise der wahlfähigen Kandidaten. In Schaffhausen erfolgt diese Wahl durch den Regierungsrath mit Zuzug von Gemeindeabgeordneten. In Waadt ernennt die Regierung die Pfarrer aus einem Doppelvorschlag der Gemeinden. In den Kantonen St. Gallen, Appenzell A. Rh. und Graubünden hatten die Gemeinden schon früher das Recht, ihre Geistlichen zu entlassen; sonst aber galt überall die Lebenslänglichkeit der Anstellung. Die neueste demokratische Strömung hat nun in vielen Kantonen eine bloß temporäre Wahl eingeführt (Zürich, Bern, Freiburg, Baselstadt, Aargau, Neuenburg 6 Jahre, Schaffhausen 8 Jahre, Glarus 3, Baselland 5 Jahre). Lebenslänglich gewählt sind sie noch in Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Waadt und Genf. Hingegen haben auch hier die Gemeinden das Recht, den Geistlichen unter bestimmten Formen und Voraussetzungen zu entlassen. Die Suspension fehlbarer Geistlichen steht in der Regel den Kirchenräthen zu; die Absetzung bald den Synoden, bald dem Regierungsrath; in Zürich und Bern ist sie nur durch gerichtliches Urtheil möglich. Ihren Gehalt beziehen die Pfarrer entweder von der Gemeinde (Graubünden) oder meistens vom Staat; letzteres überall da, wo der Staat die Pfrundgüter zu seinen Handen genommen hat. Bisweilen kommt zu der staatlichen Besoldung noch eine freiwillige Zulage der Gemeinde hinzu. Diese Besoldungen variiren von Frcs. 1000 bis Frcs. 4500.

Im Jahre 1862 wurde zwischen den Kantonen Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau und Glarus ein Konkordat geschlossen betreffend gegenseitige Zulassung der evangelisch-reformirten Geistlichen in den Kirchendienst. Seitdem sind ferner beigetreten Schaffhausen, St. Gallen und Baselstadt und -Land; Bern und Graubünden dagegen aus lokalen Gründen nicht. Diese Konkordatskantone haben nun eine gemeinsame Prüfungskommission und es gilt also für die geprüften Kandidaten das Freizügigkeitsprinzip.

Diese gemeinsamen Prüfungen und die von Zeit zu Zeit stattfindenden Konferenzen der evangelischen Kirchenbehörden sind die einzigen interkantonalen Anordnungen, welche die evangelisch-reformirten schweizerischen Kirchen einigermaßen zusammenhalten. Ein geistiges Band bildet die im Jahre 1838 gestiftete schweizerische Prediger-Gesellschaft

Dieses sind im Allgemeinen die Grundzüge der heutigen Kirchenverfassungen der reformirten Schweiz. Auf Besonderheiten in den einzelnen Kantonen können und wollen wir hier nicht eintreten.

Wie locker indeß in einigen Kantonen der Verband ist, mögen folgende Thatsachen beweisen, die vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus kaum erklärlich sind, weil der Begriff der Kirche damit völlig aufgehoben wird:

1. Die Kantone Neuenburg und Genf schließen ein Gelübde bei der Ordination

zum geistlichen Amt völlig aus. Das Kirchengesetz von Genf sagt im Art. 12: »chaque pasteur enseigne et prêche librement sous sa propre responsabilité; cette liberté ne peut être restreinte ni par des confessions de foi, ni par des formulaires liturgiques«. Aehnlich in Neuenburg, wo jede peine disciplinaire als unzulässig erklärt wird.

2. Der Art. 63 der Zürcherischen Staatsverfassung sagt: „Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet, die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntniß. Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen".

Die beiden ersten Sätze dieses Artikels stimmen mit der Bundesverfassung überein und sind ganz richtig. Auch der dritte Satz ist annehmbar, sobald er nur sagen will, daß jeder staatliche Zwang zur Erfüllung irgend einer kirchlichen oder religiösen Pflicht unzulässig sei. Man hat aber diesen letzten Satz dahin interpretirt, daß auch die Kirche innerhalb des Kreises ihrer Angehörigen und Bekenner gar kein Zwangsrecht ausüben, also z. B. keinen Ausschluß verhängen dürfe. Es kann also ein Vater sein Kind taufen lassen oder nicht, in den Religionsunterricht schicken oder auch nicht u. s. w. und doch sein kirchliches Stimmrecht ausüben oder verlangen, daß sein Kind konfirmirt wird.

3. In neuerer Zeit ist sowohl im großen Rath von Baselstadt als in der Synode und im Kantonsrath von Zürich darüber eifrig debattirt worden, ob die Taufe (wie bisher) für die Mitglieder der Landeskirche obligatorisch sein solle oder aber nicht. An beiden Orten wurde mit Mehrheit beschlossen, daß die Taufe nicht als obligatorisches Zeichen der Zugehörigkeit zur Landeskirche zu betrachten sei.

II. Die evangelischen Freikirchen[1]). Neben den evangelisch-reformirten Landeskirchen bestehen in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf freie Kirchen (église libre im Gegensatz der église nationale), sodann in einigen anderen Kantonen einzelne freie Gemeinden.

Ihre Entstehung verdanken sie dem Streben nach Unabhängigkeit vom Staate und dem Wunsche das evangelische Glaubensbekenntniß auf positiver Grundlage dogmatisch scharf abzugrenzen. Suchen die Landeskirchen verschiedene religiöse Richtungen in ihrem Schooße zu vereinigen und huldigen sie im Ganzen mehr der freieren spekulativen Auffassung, so tritt dagegen in den freien Kirchen die orthodoxe Richtung in schärferer dogmatischer Ausprägung hervor.

In Waadt knüpft sich die Entstehung der freien Kirchen an bestimmte politische Vorgänge des Jahres 1845 und an die Persönlichkeit des berühmten Theologen Alex. Vinet.

In Genf reichen die Anfänge der Bewegung bis in's Jahr 1725 (Aufhebung der Verpflichtung auf das helvetische Glaubensbekenntniß in der Staatskirche) zurück. Die eigentliche Gründung der selbstständigen Kirche fällt schon in die zwanziger Jahre. In Neuenburg erfolgte die Bildung der église independante, als die Kirchengesetze von 1873 jeden politisch Stimmberechtigten, ganz abgesehen von irgend einer bestimmten religiösen Ueberzeugung (sobald er nur nicht Katholik oder Jude war), als Glied der Staatskirche erklärte und ebenso, wie wir schon oben erwähnten, für die Bekleidung des geistlichen Amtes gänzliche Gewissensfreiheit ohne jegliche konfessionelle Verpflichtung statuirte.

Diese freien Kirchen haben ihre eigenen Synoden, aus weltlichen und geistlichen Abgeordneten zusammengesetzt, ihre Kirchenvorstände mit einer gewissen Disciplinargewalt, ihre Organe für Prüfungen, Ordinationen, und für die Verwaltung der Finanzen. Alle Ausgaben werden durch freiwillige Beiträge bestritten. Die Wahl der Pfarrer

1) Vgl. Zorn und Gareis II. S. 232 ff.

geschieht durch die Gemeinde aus der Mitte der von der Synode oder der hiezu beauftragten Synodalkommission ordinirten Kandidaten des Predigtamtes.

In Waadt und Neuenburg wird von den freien Kirchen eine eigene theologische Fakultät unterhalten.

Die freien Gemeinden, die vereinzelt in einigen Kantonen bestehen, geben zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung. Sie sowohl als die erwähnten drei Freikirchen entfalten sich ungestört unter dem Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Es gibt auch noch eine Reihe von Sekten, die aber ihren Ursprung nicht den schweizerischen Verhältnissen verdanken, sondern meist auswärtigen Emissären, wie namentlich die Methodisten, Irwingianer, Neutäufer (Baptisten) u. A. Auch diese können sich jetzt unter dem Schutze der Bundesverfassung ganz frei organisiren [1]).

Die Verhältnisse der Freikirchen, bei denen jeder Einfluß des Staates wegfällt, bieten ein besonderes Interesse und sind noch viel zu wenig bekannt. Es liegt hier eine auf lebendiger und opferwilliger evangelischer Glaubensüberzeugung beruhende Rechtsordnung vor, die mit rein kirchlichen Mitteln aufrecht erhalten wird.

III. Die römisch-katholische Kirche. Während des ganzen Mittelalters war die schweizerische Bevölkerung folgenden Diözesen [2]) einverleibt:

1. Graubündten bildete einen Bestandtheil des alten auch österreichische Gemeinden umfassenden Bisthums Chur. Seine ursprüngliche Grenze nach Norden schied das rhätische Gebiet vom alemannischen.

2. Die ganze übrige östliche (alemannische) Schweiz bis an die Aare gehörte zu dem umfangreichen Bisthum Constanz.

Diese beiden Diözesen standen unter dem Erzbischof von Mainz.

3. Das Bisthum Basel umfaßte die nordwestlichen Theile des eidgenössischen Gebietes.

4. Dasjenige von Lausanne, eines der ältesten, schloß das burgundische Gebiet westlich der Aare, also Theile des heutigen Kantons Bern und ganz Neuenburg, Freiburg und Waadt in sich.

Diese beiden Diözesen 3 und 4 standen im Metropolitanverband mit Besançon.

5. Genf hatte seinen eigenen Bischof, seine Diözese erstreckt sich in's savoy'sche Gebiet und stand unter dem Erzbischof von Vienne.

6. Das kleine Bisthum Sitten umfaßte die Einwohner des Kantons Wallis und stand unter dem Erzbischof von Moutiers en Tarantaise (Savoyen).

7. Die tessinische Bevölkerung stand theils unter dem Bischof von Como, theils unter dem Erzbischof von Mayland, in dessen Metropolitanverband auch Como gehörte.

Die kirchliche Reformation des 16. Jahrhunderts verkleinerte nicht bloß die Seelenzahl dieser Diözesen, sondern brachte auch sonst mannigfache Veränderungen; der Bischof von Basel verlegte seinen Sitz zunächst nach Pruntrunt, derjenige von Lausanne nach Freiburg. Der Oberhirte von Genf mußte nach Savoyen auswandern. Dazu kam, daß nach und nach der Metropolitanverband mit Mainz und Besançon faktisch sich löste, weil die Schweizer unter keiner auswärtigen geistlichen Gerichtsbarkeit stehen wollten. Cardinal Schinner, Bischof von Sitten, hatte schon 1513 vom hl. Stuhl das Privilegium erlangt direkt unter Rom zu stehen. So wurden die sämmtlichen schweizerischen Diözesen nach

1) So haben auch die israelitischen Kultusgemeinden in allen Kantonen freikirchlichen Charakter, einzig im Kanton Neuenburg werden sie nach Art. 13 der Staatsverfassung von 1858 den christlichen Landeskirchen gleichgestellt.

2) Vgl. Zeitschrift für schweizer. Statistik 1867 S. 68 ff. 118 ff. 235 und 1871 S. 182 ff. (hier sind auch die Klöster aufgezählt).

und nach römische Immediatbisthümer, über welche der in Luzern residirende Nuntius eine Art Erzbischöfliche Kontrolle führte, nachdem 1579 eine ständige Nuntiatur[1]) nicht ohne Widerstreben errichtet worden war.

Unter französischer Herrschaft (1798—1814) wurden die bischöflich-baselschen Lande mit der Diözese Straßburg vereinigt. Nach der Wiedereinverleibung dieser Gebietstheile in's schweizerische Bundesgebiet durch den Wiener Kongreß wurde es durch Art. 6 der Kongreßakte dem Entscheid der Tagsatzung überlassen ob es erforderlich sei ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob es vielleicht mit einem neuen, erst zu bildenden zu vereinen sei. Nach langen Verhandlungen kam erst im Jahr 1828 eine neue Organisation der Diözese Basel zu Stande und wurde der bischöfliche Sitz nach Solothurn verlegt. Dieser Diözese traten nun auch Kantone bei, die früher zum Bisthum Constanz gehört hatten.

Von dieser alten Diözese waren nämlich 1814 durch päpstlichen Machtspruch die schweizerischen Gebietstheile abgelöst worden. Auch hier wollte es nicht gelingen, eine befriedigende den schweizerischen Verhältnissen entsprechende Neuorganisation der Verhältnisse zu schaffen. Namentlich das Projekt die Urkantone mit Luzern zu einer Diözese mit erzbischöflichem Range zu verbinden, wurde von Rom aus vereitelt. In Folge dessen sind die Katholiken mehrerer Kantone nur provisorisch mit dem Bisthum Chur verbunden, dazu kam in neuerer Zeit der jetzt von Rom selbst wieder rückgängig gemachte Versuch, in Genf ein eigenes neues Bisthum zu gründen. Die Begünstigung der Alt-Katholiken auf Unkosten der römischen Katholiken von Seite der Staatsregierungen, die Nichtanerkennung gewisser Diözesanverbände von Seite der kantonalen Regierungen in Folge der Dekrete des vatikanischen Konzils, die vergeblichen Bemühungen des Bundesrathes für die tessinische Bevölkerung den Anschluß an ein schweizerisches Bisthum zu erlangen, alle diese Verhältnisse zusammen haben für die römischen Katholiken einen höchst unerquicklichen Zustand herbeigeführt. Ueberall Provisorien, staatlich nicht anerkannte oder gelöste Verhältnisse und immer noch entgegen der kanonischen Ordnung Immediatbisthümer. Anders ist die Auffassung von Seite der Kurie, anders diejenige von Seite der Staatsbehörden. Doch scheint auch hier Manches einer neuen Ordnung entgegenzugehen. Die Sache wird etwas klarer werden, wenn wir die einzelnen Bisthümer und zwar nach der römischen Eintheilung durchgehen.

1. Das Bisthum Chur. Zu diesem gehören vor Allem die Katholiken des Kantons Graubünden und ebenso des Kantons Schwyz, doch ist der Anschluß dieses letzteren Kantons an die Diözese von der bündnerischen Regierung nicht anerkannt. Provisorisch sind dem Bischof von Chur (seit der Aufhebung des alten Bisthums Constanz) unterstellt: Uri, beide Unterwalden und Glarus; diese Kantone haben Verträge über kommissarische Verwaltung mit dem Bischof. Ebenso waren die katholischen Gemeinden des Kantons Zürich provisorisch dem gleichen Oberhirten zugetheilt. Allein im Jahre 1875 wurde von Seite der Zürcher Staatsbehörde „der faktische Verband mit dem Bisthum Chur als aufgehoben erklärt und den einzelnen katholischen Gemeinden überlassen sich im Falle des Bedürfnisses mit einer bischöflichen Vermittlung oder Funktion, der Oberaufsicht des Staates unbeschadet, nach ihrem Ermessen[2]) zu behelfen."

---

1) Dieselbe ist im Jahr 1874 aufgehoben worden.

2) Es hängt dies zusammen mit der Gründung der altkatholischen Kirche. In der Stadt Zürich findet nun das eigenthümliche Verhältniß statt, daß die altkatholische Gemeinde staatlich anerkannt ist, während die römischen Katholiken eine Freikirche bilden in der Stellung einer bloßen Privatkorporation. Diesen letzteren ist durch jenen Beschluß die Möglichkeit gegeben, für rein kirchliche Funktionen, wie namentlich Firmelung, sich an einen beliebigen römischen Bischof zu wenden.

2. Das Bisthum St. Gallen. Dieses ist das jüngste aller schweizerischen Bisthümer und war bis 1845 in eigenthümlicher Weise mit Chur vereinigt. Dasselbe wurde in seiner jetzigen Gestalt durch eine päpstliche Bulle vom 7. November 1845 auf den Wunsch der sanktgallischen Katholiken neu geschaffen [1]). Faktisch lehnen sich nun auch die Katholiken des Kantons Appenzell an dasselbe an.

3. Das Bisthum Basel [2]) wurde nach langen Verhandlungen 1828 neu geordnet und mit dem Bischofssitz in Solothurn (bis 1873) von den Kantonen Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau genehmigt. Nur provisorisch gehörten demselben auch die Katholiken von Schaffhausen an. Zur Sicherung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber dem Papste und den Bischöfen hatten diese Basler Diözesanstände am 28. März 1828 den sog. Langenthaler Gesammtvertrag geschlossen, worin das placet der Regierungen und ein gewisses Oberaufsichtsrecht auch über das bischöfliche Priesterseminar vorbehalten wurde.

Als nun im Anfange der siebenziger Jahre der Bischof Lachat das Infallibilitätsdogma proklamirte, einen altkatholischen Priester exkommunicirte und auch mit Bezug auf das Priesterseminar den Weisungen der Staatsbehörden keine Folge leisten wollte, führten diese Konflikte schließlich dahin, daß die Regierungen der Kantone Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau und Baselland 1873 die Erledigung des bischöflichen Stuhles aussprachen. Schaffhausen betheiligte sich nicht bei diesen Maßnahmen. Zug und Luzern anerkannten und anerkennen fortwährend diesen Bischof als den rechtmäßigen Oberhirten. Im Berner Jura führten diese Vorgänge zu lange dauernden Streitigkeiten. Die dortigen römischen Katholiken bilden nun nicht mehr staatlich anerkannte Gemeinden, sondern sind als freie Genossenschaften organisirt. Die Verhältnisse der Basler Diözese erheischten dringend eine Neugestaltung und es war daher der Bundesrath bemüht, eine für alle Theile befriedigende Lösung anzubahnen. In Folge von Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl wird das Bisthum Basel neuerdings wieder hergestellt und nicht bloß von den Regierungen von Luzern und Zug, sondern auch von den Kantonen Solothurn, Aargau, Thurgau und Baselland anerkannt werden. Bern behält sich noch freie Hand vor (November 1884).

4. Dem Bisthume Lausanne mit dem Sitz in Freiburg war seit 1821 auch der Kanton Genf zugetheilt und der betreffende kirchliche Würdenträger führte den Titel: Bischof von Lausanne und Genf.

Im Jahre 1866 wurde einseitig und eigenmächtig vom Papste ein apostolisches Vikariat in Genf errichtet und die dortige katholische Bevölkerung von ihrem Diözesanverband mit Freiburg abgelöst. Die Bundesbehörde erklärte diesen Akt für nichtig und da der zum Hilfsbischof ernannte Abbé Mermillod auf diese Stellung nicht verzichten wollte, so wurde er aus der Schweiz verbannt.

Dieses provisorische Verhältniß wurde aber im Jahre 1883 durch den jetzigen Papst Leo XIII. selbst wieder gelöst, indem er auf den vakant gewordenen Bischofsstuhl von Freiburg eben diesen Prälaten erhob und ihn erklären ließ, daß er nicht mehr apostolischer Vikar von Genf sei, worauf ihm die Rückkehr gestattet wurde. Die Diözese ist also wieder vereinigt, aber die Regierung von Genf will den neuen Bischof nicht anerkennen. Es ist hier zur Erklärung noch beizufügen, daß ganz ausnahmsweise dieses Bisthum kein Domkapitel besitzt, daher dem Papst die Wahl zusteht. Der Ausweg, der

1) Vgl. J. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. Zürich 1854, Bd. II. S. 25 ff.

2) Vgl. K. Attenhofer, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel. 3 Hefte. Luzern 1867–1871.

von Seite Roms gefunden wurde, war also ein glücklicher. Die römischen Katholiken in Genf bilden zur Zeit noch eine freie Genossenschaft und können sich eines beliebigen Bischofs bedienen.

5. Das Bisthum Sitten ist von den neueren Stürmen unberührt geblieben. Es besteht hier kein Kirchengesetz, sondern die Kirche wird ganz nach kanonischem Recht geleitet. Die Wahl des Bischofs steht dem Domkapitel zu in Verbindung mit Abgeordneten der Zehnten des Wallis.

6. Der Kanton Tessin steht zur Stunde noch außerhalb jedes legalen Diözesenverbandes. Ein Bundesgesetz von 1859 hatte nämlich jede auswärtige Episkopalregierung auf schweizerischem Boden aufgehoben. In Folge dessen wurde rechtlich (aber nicht thatsächlich) alle Verbindung mit Como und Mailand gelöst. Alle Bemühungen zu einem Bisthum oder zum Anschlusse an die Diözese Chur zu gelangen, sind gescheitert. Dagegen wurden im August 1884 in Bern neue Unterhandlungen zwischen dem Bundesrath und dem päpstlichen Stuhle hierüber gepflogen und in Folge derselben wird nun Tessin unter eine besondere apostolische Administration gestellt.

Abgesehen vom Bisthum Sitten, sind also alle alten Diözesanverbände theils durchbrochen, theils gelockert. Die römischen Katholiken der Schweiz stehen bald unter staatlich anerkannten Bischöfen (Chur, St. Gallen, Freiburg, Sitten), bald bilden sie freie Genossenschaften ohne festen Diözesanverband.

IV. Die christkatholische Kirche der Schweiz[1]). In Folge der durch das vatikanische Konzil hervorgerufenen allgemeinen Bewegung und begünstigt durch die Vorgänge im Bisthum Basel, die wir oben kurz angedeutet hatten, bildeten die Anhänger der kirchlichen Reformbewegung im Schooße der katholischen Kirche den „Verein schweizerischer freisinniger Katholiken". Sehr bald konstituirten sich in den Kantonen Solothurn, Aargau, Thurgau, sowie in den Städten Zürich und Basel sogen. alt- oder christkatholische Gemeinden. Bern und Genf übertrugen die landeskirchliche Organisation von den römisch-katholischen auf diese neuen Gemeinden.

1875 wurde die erste National-Synode einberufen, welche eine Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz annahm, verkündete und sodann im Jahre 1876 den Priester Ed. Herzog zum (ersten) Bischof ernannte. Sämmtliche Altkatholiken der Schweiz sind also unter einem Bischof vereinigt, der von allen Kantonsregierungen anerkannt ist, in deren Gebiet sich christkatholische Gemeinden befinden.

Die Synode dieser neuen Genossenschaft besteht aus dem Bischof, dem Synodalrath, allen im Amt stehenden Priestern und den Delegirten der Gemeinden. Sie stellt die allgemeinen Grundsätze über Kultus und Disziplin auf, wählt den Synodalrath und den Bischof. Der Synodalrath besteht aus fünf Laien und vier Geistlichen und ist die Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde. Dem Bischof steht insbesondere die Ordination der Geistlichen und die Aufsicht über dieselben zu.

Die Regierung des Kantons Bern hat an der dortigen Hochschule eine christkatholische Fakultät errichtet.

---

1) Das Nähere siehe bei Gareis und Zorn II. S. 204 ff.

Schlußbemerkungen.

Wenn wir die bisherigen Erörterungen dieses vierten Abschnittes zusammenfassen, so ergibt sich daraus das eigenthümliche Resultat, daß die Rechtsstellung der christlichen Kirchen, sowie der einzelnen Religionsgenossenschaften und Kultusvereine eine verschiedene ist nach dem Bundesrecht und nach den kantonalen Staatsrechten. Die Bundesverfassung kennt prinzipiell bloß Religionsvereine mit gleichen Rechten; nur gegenüber der römisch-katholischen Kirche ist das Aufsichtsrecht spezialisirt und verschärft. Anders nach kantonalem Staatsrecht. Mehr oder weniger stehen sämmtliche Kantone noch auf dem Boden des Landeskirchenthums. Bald ist eine kantonale Landeskirche privilegirt, d. h. sie wird vom Staat unterhalten, durch Staatsgesetze organisirt, aber dadurch in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt, im Gegensatz zu den Freikirchen; bald existiren in einem und demselben Kantone mehrere Landeskirchen neben einander [1]).

1. Nur die evangelische Kirche war Landeskirche in Appenzell A. Rh.;

2. nur die römisch-katholische Kirche ist Landeskirche in Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Appenzell J. Rh., Tessin und Wallis (9 Kantone);

3. die evangelische und die römisch-katholische Kirche sind Landeskirchen in Glarus, Freiburg, Graubünden, Waadt, Schaffhausen und St. Gallen (6 Kantone);

4. die evangelische und christkatholische Kirche sind Landeskirchen in Bern, Genf und Baselstadt (3 Kantone);

5. die evangelische, die römisch-katholische und christkatholische Kirche sind Landeskirchen in Zürich, Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau (5 Kantone);

6. sämmtliche drei christliche Kirchen nebst der israelitischen Kultusgemeinschaft sind Landeskirchen in Neuenburg.

Was nicht unter diese Gruppen fällt, befindet sich rechtlich in der Stellung einer Freikirche. Es sind dieß in allen Kantonen die sämmtlichen Religionsgenossenschaften (Sekten), welche nicht den drei christlichen Landeskirchen angehören, sowie, Neuenburg ausgenommen, die israelitischen Kultusgemeinden. Aber auch die römisch-katholische Kirche ist Freikirche in Bern, Genf, Baselstadt und Appenzell A. Rh., und die evangelische ist es in Luzern, den drei Urkantonen, Zug, Appenzell J. Rh., Tessin und Wallis. Hier gibt es bloß kleinere Diasporagemeinden.

Am interessantesten ist gerade, daß in der Schweiz, ganz im Gegensatze zu Nordamerika, Landeskirchen und Freikirchenthum neben einander bestehen. Zwar beobachten wir das Streben nach einer neuen und befriedigenderen Gestaltung der Dinge. Die richtige Formel ist indessen noch nicht gefunden; denn man will den Forderungen und Anschauungen der Gegenwart gerecht werden und doch mit den historischen Grundlagen nicht gänzlich brechen.

Auch in diesem letzten Abschnitte wird dem Leser klar geworden sein, was wir in der ganzen Monographie durchzuführen versuchten, daß das öffentliche Recht der Schweiz nur dann verstanden wird, wenn man nicht den Bund bloß, sondern auch die Kantone in's Auge faßt. Beide durchdringen sich gegenseitig, beide empfangen ihre Impulse von einander, beide arbeiten an der Lösung der vielfältigen Aufgaben, die dem modernen Staat gestellt sind.

---

1) Vgl. Gareis und Zorn II. S 229 vnd 230.

Sachregister.

A.

Aargau 16.
Abschiede 10.
Abtretung von Privatrechten, Bundesgesetz 83.
Abzugsrechte 76.
Administrativjustiz in den Kantonen 114.
Administrativ-Streitigkeiten die dem Bundesrath zugewiesen sind 43.
Aemter freie 9.
Aktivbürger 28, 132.
— -Steuer 118.
Alkohol 75.
Almosengenössige 100.
Alpenstraßen 58, 61.
Amtsdauer der Bundesbehörden 28, 30, 34, 38.
— der Kantonalbehörden 100, 109, 112.
Amtseid der Richter 112.
Amtszwang 116.
Anleihen, eidgenössische 55.
Ansprachen, persönliche 48.
Antistes 148.
Apothekerberuf 76.
Appenzell 18, Theilung des Landes 138.
Armee, s. Militärwesen.
Armeedivision 51.
Armenunterstützung 124.
Assisen, eidgen. (s. auch Geschworene) 39.
Asylrecht 87.
Aufenthalter 69, 129.
Aufrechtstehender Schuldner 48.
Aufsicht in den Kantonen 99.
Augenscheingerichte 110.
Ausgaben der Kantone 117, 118.
Ausland, Stellung der Schweiz zum 85, 86.
Auslieferungsverträge 43, 91.
Auslieferung von Kanton zu Kanton 42.
— Stellung des B.-Ger. in beiden Fällen 42, 43.
Ausnahmsgerichte, Verbot derselben 73.
Ausrüstung der Truppen 51.
Auswanderungswesen 64.
Auswärtige Angelegenheiten 85.
Auszug bei der Miliz 50.
Autonomie der Gemeinden 135.
Autorrecht, s. Urheberrecht.

B.

Baden, Grafschaft 9 ff.
— Großherzogth., Verträge 4.
Banken 21.
Banknoten 60.
Banknotensteuer 57.
Basel 8.
Bau und Betrieb der Eisenbahnen 61.
Beamte der Eidgenossenschaft, Verantwortlichkeit 45.
Begnadigungen 33.
Begräbnißplätze 145.
Beiträge für gemeinnützige Zwecke 64, 65.
Bekleidung, Bewaffnung der Truppen 51.
Belgien, Staatsverträge mit 9 ff.
Berathung, Form der, 101.
— öffentliche 111.
Berichterstattungen 113.
Bergwerkregal 118.
Bern (Bundessitz) 7, 44.
Berufsarten, wissenschaftliche 75.
Berufsbildung, Unterstützung der industriellen und gewerblichen 64.
Besoldungen der Bundesräthe und Bundesrichter 34, 38.
— der kantonalen Beamten 109.
Bezirksräthe 109.
Biel 9.
Bischof von Basel 9, 152, 154.
Bischöfe 152 ff.
Bisthümer 145, 152, ff.
Brasilien, Consularvertrag 93.
Botschaft der Regierung 101.
Budget 99. 137.
Bund, seine Zwecke 24 ff.
Bund, Verhältniß zu den Kantonen 24 ff.
Bundesbeamte 37.
Bundesgericht (Organisation, Competenzen) 38 ff.
Bundesgesetzgebung 79 ff.
Bundesheer, Organisation desselben 50 ff.
Bundeskanzlei 37.
Bundespräsident 35.
Bundesrath 34 ff.
Bundesrathhaus 23, 44.
Bundesrevisionsentw. v. 1872. 23.
Bundesstaat 25.
Bundesstrafrechtspflege 41.
Bundesverfassung von 1848. 22.
Bundesverfassungsentwurf von 1832. 22.
Bundesvermögen. Ertrag desselben 56. Bestand 58.
Bundesversamml., vereinigte 33.
Bundesversammlung (Befugnisse derselben 28 ff., 31 ff.
Bundesvertrag von 1815. S. 19 ff.
Bünde, älteste, der Eidgenossen 6 ff.
Bündnisse unter den Kantonen 27.
Bürgerrecht 122 ff., 127, 132.
— Unverjährbarkeit desselben 70.
Bürgergemeinden 131.
Bussen 117.

C.

Cavalleriepferde 51, Anm. 3.
Civilehe 82.
Civilgemeinde 131.
Civilgesetzgebung, eidgen., 81.
Civilrechtliche Streitigkeiten vor dem Bundesgericht 39, 40.
Civilrechtspflege in den Kantonen 110.
Civilstand. B.-Ges. 82.
Civilurtheile (Vollstreckung) 47.
Christkatholische Kirche 155.
Chur, Bisthum 152, 153.
Constanz Bisthum 152.
Consumgebühren 119.
Cultusfreiheit 143.

D.

Dänemark, Verträge mit, 91 ff.
Defensionale 11.
Demokratien, reine, 108.
— repräsentative 108.
Departemente des Bundesrathes 35.
Deutsches Reich, Staatsverträge mit 91 ff.
Diözesan-Eintheilung 152 ff.
Direkte Steuern 118.
Disziplinargewalt der Kirche 140.
Domizil 47, 48.
Doppelwährung 64.
Droit d'enregistrement 119.
Dufour 62, 86 Anm. 3.
— -Karte 51, Anm. 1.

E.

Ehe, Recht zur 71.
Eheschließung, Bundesgesetz 82.
Eid (religiöser Akt) 141.
Eidgenossen, Eidgenossenschaft 12.
Eidgenöss. Recht 10, 11.
Eigenthum geistiges, s. Urheberrecht.
Einfuhrzölle 56.
Einheit, taktische 50.
Einkommensteuer 118.
Einnahmsquellen in den Kantonen 117 ff.
Einwohnergemeinden 131.
Eisenbahngesetze 83.
Eisenbahnverträge 95.
— Transportrecht 91.
Eisenbahnverwaltungen, Entschädigungen, Forderungen derselben 40.
— Streitigkeiten mit dem Bund 40.
Eisenbahnwesen 61.
Engelberg 9.
Epidemien 63.
Erbschaftssteuer 119.
Erfindungen (Schutz) 82, 95.
Erworbene Rechte (Schutz) 78.
Evangelisch-reformirte Landeskirchen 147 ff.
Expropriationsstreitigkeiten 40.

F.

Fabriken 64.
Fabrikgesetz 64.
Fabrik-Inspektoren 64.
Fabrik- und Handelsmarken, Verträge 92.
Festungen 52.
Finanzwesen des Bundes 53 ff.
— der Kantone 116 ff.
Fischerei 65.
— Verträge 95.
Flußregulirungen 61.
Forum domicilii 47.
— prorogatum 40.
Forst-Inspektor, eidgen. 65.
Forstpolizei 65.
Frankreich, Verträge mit, 91 ff.
Freiburg 8.
Freikirchen 151.
Freizügigkeit der Geistlichen 150.
Freizügigkeit der Medizinalpersonen 76.
Fremdenpolizei 86.
Friedensrichter 110.
Fürsprecher 111.

G.

Garantie der Kantonsverfassungen 31.
Garantirte Rechte 65 ff.
Gebietsumfang der Schweiz 87.
Gebühren und Gefälle 117.
Geistliche, Ausschluß vom Nationalrath 28.
Geldkontingente der Kantone 57.
Gemeinden, Arten derselben, historische Entwicklung 121 ff.
Gemeinde-Ammann 136.
— Aemter 235.
— Aufgaben 135 ff.
— Behörden 134.
— Steuern 136 ff.
— Versammlung 134.
Generalstabsschule 62.
Genf 9, — Bisthum 152.
Genfer-Konvention, des rothen Kreuzes 90.
Gerichtsbarkeit, geistliche 145, 6.
Gerichtsstand, s. Forum.
Gerichtswesen der Kantone 110 ff.
Gersau 9.
Gesandschaften, ständige 37.
Geschworene, eidgen. 39.
— kantonale 111.
Gesetzgebende Gewalt im Bund 28 ff.
— — in den Kantonen 97 ff.
Gesundheitspolizei 63.
Gewalten, Trennung 119.
Gewerbefreiheit s. Handelsfreiheit.
Gewerbl. Eigenthum, Union 95.
Glarus 6.
Glaubens- und Gewissensfreiheit 71, 140 ff.
Gleichstellung, polit. 66.
Gleichstellung der Bürger verschiedener Kantone 66.
Gottesdienst (freie Ausübung desselben) 143.
Gotthardbahn 61, 91.
Graubünden 16.
Grenzregulirungen 95.
Grenzzölle 56.
Großbritannien, Staatsverträge mit 91 ff.
Große Räthe in den Kantonen 98 ff.
Grundsteuer 118.

H.

Haftpflichtgesetze 83.
Halb-Kantone 30, Anm. 4.
Handels- und Fabrik-Marken B.-Ges. 82, Verträge 92.
Handels- u. Gewerbefreiheit 74 ff.
Handelsverträge 92 ff.
Handlungsfähigkeit, persönliche, B.-Ges. 82.
Hawai-Inseln, Staatsverträge mit, 92 ff.
Heimathlose (Einbürgerung) 39, 63, 126.
Heimathsrecht 122.
Heimathschein 127, 132.
Helvetische Einheitsrepublik 13 ff.
Herrschaften, gemeine, s. Vogteien.
Hülfeleistung der Gemeinden bei der staatl. Verwaltung 136.

J.

Jagd 65, 118.
Jahresrechnungen 11.
Japan, Niederlassungsvertrag mit 93.
Jesuitenorden, Verbot 145.
Initiative für Bundesgesetze 33, in den Kantonen 103.
Inkompatibilität der Aemter 113.
Interkantonaler Rechtsschutz 45 ff.
Internationales Recht 95.
Internationale Verbände 90, 91.
Internirung 87.
Interpellation 101.
Interventionen, bewaffnete 45, 46.
Israelitische Kultusgemeinden 152, Anm. 1, 156.
Italien, Staatsverträge mit 91 ff.
Jury, s. Assisen, Geschworne.

K.

Kantonalbeamte, Stellung derselben 115. 116.
Kantonal-Souveränetät 97.
Kantonalstaatsrecht 96 ff.
Kantonalverfassungen Gewährleistung durch den Bund 27.
Kantonalverfassungen, Rechte, die darin gewährt sind 76 ff.
Kantone (Erklärung des Wortes) 13.
Kantonsräthe 98 ff.
Kanzlei, eidgenöss. 17.
Kassationsgericht, eidgen. 39.
Kinder aus gemischten Ehen 141.
Kirche evangel. 147 ff.
— römisch-kathol. 152 ff.
— christkatholische 155.
Kirchenbehörden 149.
Kirchgemeinden 132.
Kirchensteuern (spezielle) 142. 143.
Kirchenwesen, Verträge 95.
Klöster 145.

Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- u. Kantonalbehörden 41.
— — den Kantonen 42.
— — der Regierung und den Gerichten 114.
Konkordate 27.
Konsular-Verträge 93.
Konsule 37.
Konsumgebühren 119.
Kontrolle der Verwaltung 99.
Konzessionen für Eisenbahnen 61.
Kriegseid 52.
Kriegsfond, eidgenössischer 53.
Kriegsgerichte 52, 53.
Kriminalgerichte 111.
Kultusbudget 142.

L.

Landammann der Schweiz 17.
Landammänner in den Kantonen 109.
Landesbefestigung 52.
Landeskirchen (kantonale) 167 ff.
Landfrieden 138.
Landjägerkorps 49, Anm. 1.
Landräthe 99 ff.
Landrecht 126.
Landsgemeinden 107.
Landwehr 50.
Landwirthschaft, Unterstützung derselben 64.
Lausanne (Sitz des Bundesgerichtes I) 39.
— Bisthum 152, 154.
Linth-Korrektion 61.
Lotterien 64.
Luzern (Vorort) 6.

M.

Maß und Gewicht (Metrisches System) 60, 61.
Maß- u. Gewichtsbureau (Metervertrag) 91.
Mannschafts-Scala 50.
Mediation, s. Vermittlungsakte.
Medizinal-Personal Freizügigkeit 94.
Militärdienst 49.
Militär-Kapitulationen (Verbot) 86.
Militärorganisation 48 ff.
Militärpflichtersatz 50, 57.
Militär-Schule, eidgen. in Thun 21, 51.
— Strafgesetz 52.
— Strafrechtspflege 52.
— Unterricht 51.
— Verwaltung 51.
Minoritätenvertretung 100.
Motion für Bundesgesetze oder Beschlüsse 33.
Motionen in den Kantonen 101.
Mühlhausen 9.
Münz-Konvention, latein. 60, 91.
— Prägungen 60, Anm. 2.
— Wesen 60.
Municipalität 126.
Muster- und Modellschutz 82.

N.

Nationalsprachen 44.
— Rath 28 ff.
— Rathswahlen 29.
Naturalisation 28, 71.
Neuenburg 9, 20, 23, 87—88.
Neutralität 89 ff.
Niederlassung, freie 66 ff. 133.
Niedergelassene, Rechtsverhältnisse 69, 132 ff.
Niederlassungs-Verträge 92 ff.
Niederlande, Verträge mit 91 ff.
Nuntiatur 153.
Nutzungskorporationen 131, 132.

O.

Oberaufsicht über Straßen, Brücken 58.
Oberbau-Inspektorat, eidgen. 59.
Obergerichte in den Kantonen 110.
Obligationenrecht (schweizer) 82.
Oeffentliche Ankläger, s. Staatsanwaltschaft.
Oeffentliche Werke, Unterstützung derselben 61 ff.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Bundesgerichts 39.
Oesterreich-Ungarn, Verträge mit 91 ff.
Ohmgelder 119.
Orden (fremde) und Titel 86.
Ordnung im Innern 45.
Organe des Bundes 28 p.
Orte, die alten VIII 7, XIII 8.

P.

Pariserfrieden, erster 87.
Partialrevision der B.-V. 84.
Pensionen 52, 86.
Petitionen, Petitionsrecht 33, 73, 101.
Persien, Verträge mit 92.
Persönliche Handlungsfähigkeit, B.-Ges. 82.
Pfaffenbrief 8.
Pfarrer 150.
Pferdezucht 64 (k).
Politische Gemeinde 131.
— Vergehen 41, 46. 73.
Polytechnische Schule 62.
Portugal, Verträge 91 ff.
Postregal 59.
Posttarif 59.
Post-Verwaltung 56.
Präsident (der Regierung) 109.
Preßvergehen 47.
Preßfreiheit 72.
Priorität der Geschäftsbehandlung 33.
Privatrechte (Schutz der erworbenen) 78.
Privatbau der Eisenbahnen 61.
Progressiv-Steuer 118.
Pulver-Fabrikation 57.
— Verwaltung 57.

Q.

Quorum 33.

R.

Reblaus, Maßregeln gegen die 64, 91.
Rechtsgleichheit 66.
Rechtskräftige Urtheile, (Vollziehung) 47.
Rechtsordnung, interkantonale 47.
Rechtspflege, Garantien 112.
Rechtshülfe, interkantonale 46.
Redefreiheit 32.
Referendum, Geschichte desf. 204
Referendum fakultatives im Bund 80.
— — in den Kantonen 105.
— obligatorisches in den Kantonen 105 ff.
— Finanz- 105.
Regalien der Kantone 117, 118.
Regierende Stände 12.
Regierungsgewalt, in den Kantonen 108 ff.
Regierungsrath 109.
Repräsentativ-Verfassungen 98 108.
Revision der B.-V. 83 ff.
Rhätische Bünde 9.
Rhätoromanische Sprache 44.
Rheinthal 9.
Richterliche Gewalt in den Kantonen 110 ff.
Römisch-katholische Kirche 152 ff.
Rückkauf der Eisenbahnen 62.
Rottweil in Schwaben 9.
Ruhe u. Ordnung im Innern 45.
Rumänien, Verträge mit 91 ff.
Rußland, Verträge mit 91 ff.

S.

Sätze, gleiche 138.
Salzmonopol 118.
Salzregal 118.
Sargans 9.
Schaffhausen 8.
Schifffahrtsverträge 95.
Schulgesetzgebung allgemeine 146.
Schulden des Bundes 54.
Schuldverhaft, Verbot 48.
Schutzwaldungen 65.
Schweden-Norwegen Verträge 191 ff.
Schweiz, Schwyz 12.

Schweizerbürgerrecht allgem. 66.
Schwurgerichte im Bund 31.
— in den Kantonen 111.
Seerecht, europ. i. Kriegszeiten 90.
Selbsthilfe, Verbot 45.
Selbstverwaltung der Gemeinden 135.
Sempacherbrief 8.
Serbien, Verträge mit, 91 ff.
Sittenpolizei 64.
Solothurn 8.
Souveränetät des Bundes 25 ff., 85 ff.
— der Kantone 25 ff.
Spanien, Verträge mit, 91 ff.
Spielbanken 64.
Sporteln 115.
Staatsanwaltschaft in den Kantonen 111, 112.
Staatsbeamte, Stellung, Verantwortlichkeit 115, 116.
Staatsgewalten, Verhältniß zueinander 113.
Staatskirchenrecht, kantonal. 147.
Staatskirchenrechtliche Bestimmungen der B.-V. 139 ff.
Staatsrath, eidgen. 20.
Staatsrechtliche Kompetenzen des Bundesgerichtes 41.
Staatsverträge mit dem Ausland 85, 61 ff.
Ständerath 30 ff.
Stanzer Verkommniß 8.
Steuern für Gemeindezwecke 136.
— Kultus- 142.
— Staats- (direkte und indirekte) 117, 118.
Steuerbewilligung in den Kantonen 99.
St. Gallen 9.
St. Gallen Bisthum 154.
Strafarten, Verbot gewisser 73.
Strafrechtspflege d. Bundes 40. 41.
Strafrechtspflege, militärische 52.
Strafrechtspflege in den Kantonen 111.
Strafrechtliche Kompetenz der Bundesgerichtes 40. 41.
Straßen und Brücken 58, 59.
Streitigkeiten zwischen den Kantonen 39.
Synoden (evangelische) 149.

T.

Tabak-Besteuerung 56.
Tagsatzung vor 1798 10.
Tagsatzung zur Zeit der Mediationsakte 17.
— nach dem Bundesvertrag von 1815 20.
Taufe 151.
Telegraphenvertrag, internat. 91.
— Verwaltung 56, 59.
Telephon 57.
Tessin 17, kirchliche Verhältnisse 152, 155.
Todesstrafe 73, 74.
Toggenburg 9.
Topograph. Bureau. 51.
Total-Revision der B.-V. 84.
Thun s. Militärschule, eidgenöss.
Thurgau 9, 17.
Trennung der Gewalten 110.
Truppen-Aufgebot 35, 52 (N. 11).
— Einheiten 50.
Türkei Verträge 91 ff.

U.

Unabhängigkeit der Schweiz 87.
Unruhen, Innere 45, 46.
Unterrichtswesen, eidgen. 62, 63.
Unterstützung öffentlicher Werke 61.
Unterthanenlande 9.
Urheberrecht Bundesgesetz 82.
— Union zum Schutze desselben 91.
— Verträge zum Schutze desselben 92.
Urtheile, Vollziehung rechtskräftiger 47.

V.

Verantwortlichkeit der Bundes-Beamten 45.
— der Staats- und Gemeindebeamten 115, 116.
Vereinigte Staaten von Nordamerika, Verträge mit 91 ff.
Vereinsrecht 72.
Verfassungen der Kantone 108.
Verfassungsmäßige Rechte der Bürger 76, 77.
Verhaft, Schutz gegen ungerechtfertigten 78 Anm. 2.
Verkehrsfreiheit im Innern 58.
Verkehrsmittel, centralisirte 59 ff
Vermittlungsakte, Napoleonische 16 ff.
Vermögen des Bundes 58.
-- der Kantone (Zürich) 120.
Versammlungsrecht 78.
Versicherungswesen 64.
Verwaltungsstreitigkeiten 114.
Veto 101 ff.
Viehseuchen 63.
Vogelschutz 65.
Vogteien, gemeine 9, 10.
— ennetbirgische 10.
Volksgesetzgebung direkte 101 ff.
Volksrechte im Bunde 79.
Volkszählungen, eidgen. 29, 30.
Voranschlag, siehe Budget.
Vorort 10, 17.
Völkerrechtliche Stellung der Schweiz 85.

W.

Waadt 17.
Waffen 51.
Waffenplätze 51.
Wahlfähigkeit, aktive 28.
— passive 28.
Wahlen eidgen. 28.
— kantonale 100.
Wahlkreise 29.
Wahlsystem, proportionales 100.
Waldstätte, die drei 6.
Wallis 9.
Wasserbaupolizei 65.
Wasserrechtszinse 118
Weltpostverein 91.
Werke, öffentliche 61.
Wehrpflichtig, allgemeine 49.
Westphälischer Frieden 12.
Wiener Kongreß-Akte 87, 89.
Wohlfahrt, gemeinsame 58 ff.
Wohnsitz s. Domizil.
Württemberg, Vertrag mit 95.

Z.

Zivilrechtliche Verhältnisse mit Frankreich 94.
Zoll-Politik 56.
Zoll-Tarif 56.
Zoll-Verträge 93 ff,
Zürich 6. (120.)
Zug 6.
Zugewandte Orte 9, 10.
Zugrechte 76.
Zwangsliquidation der Eisenbahnen 83.
Zwecke des Bundes 24 ff.
Zweikammersystem 28, 31.

This book should be returned to the Library on the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE NOV 30 1914

DUE DEC 18 1915

DUE ~~DEC 18 1915~~

~~DUE JUN 11 '1~~

Gov 1008.5
Das staatsrecht der Osterreichisch-
Widener Library 003616354
3 2044 080 044 738